UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289146 3

Physical &
Applied Sci.
Serials

~~Physical & Applied Sci. Serials~~

Physical &
Applied Sci.
Serials

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE

ERSTER BAND.

1849.

LEIPZIG
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

13261

AS
182
S214
Bd.1

INHALT.

Hermann über Bruchstücke zweier Hymnen auf den Attis . . . . S. 1
Preller, Rom und der Tiber, zweiter Abschnitt 5
Haupt über eine Stelle des Callimachus und eine des Hermesianax . 39
Mommsen über zwei römische Colonien bei Vellejus Paterculus . . 49
Jahn über einige Darstellungen des Parisurtheiles 55
Drobisch, neue Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten hundert und vierzig Jahre ihres Bestehens 69
Roscher über das Verhältniss der Nationalökonomie zum klassischen Alterthume 115
Preller, Rom und der Tiber, dritter Abschnitt 134
Westermann über das Amnestiegesetz des Solon 151
Jahn über ein Sarkophagrelief im Museo Borbonico 158
Haupt über eine Stelle in Sophokles Antigone 172
von Wietersheim über die Marsen 175
Haupt über eine Stelle in Wolframs Parzival 186
Derselbe, kritische Bemerkungen über Vellejus Paterculus 190
Westermann, Beiträge zur Geschichte des athenischen Bürgerrechts . 200
Derselbe, Beiträge zur Kritik der angeblichen Briefe des Themistokles 215
Fleischer, über das vorbedeutende Gliederzucken bei d. Morgenländern 244
Haupt, Beiträge zur Geschichte der handschriftlichen Ueberlieferung des Catullus und Propertius 256

Haupt, über die Namen des Dichters Propertius . . . . S. 260
Mommsen, über die Inschriften von Ameria 266
Haupt, ein ungedruckter Brief eines Magister Adam Balsamiensis . . 276
Mommsen, epigraphische Analekten 286

SITZUNG AM 13. JANUAR.

Von Herrn Haupt wurde ein unvollendeter Aufsatz des bisherigen Secretärs der philologisch-historischen Classe, *Gottfried Hermann*, vorgelegt. Der Verewigte hatte diesen Aufsatz zum Vortrag in einer Classensitzung niederzuschreiben angefangen, als die Krankheit ihn ergriff, die sein reiches und reines Leben am 31. December 1848 endete. Die Classe beschloss, dies Vermächtniss in ihren Berichten niederzulegen.

«Herr Schneidewin hatte im ersten Bande seines Philologus aus einem unbenannten griechischen Schriftsteller späterer Zeit eine von Herrn Miller in Paris ihm mitgetheilte Stelle bekannt gemacht, aus welcher sich ein ziemlich langes Bruchstück einer pindarischen Ode zusammensetzen liess. Aus demselben Schriftsteller giebt er im zweiten Hefte des dritten Bandes eine andere Stelle, in welcher Bruchstücke zweier Hymnen auf den Attis enthalten sind, die er, da sie sehr verdorben vorliegen, mit vieler Gelehrsamkeit erläutert und wieder herzustellen versucht hat. Die Freude wieder etwas neues an das Licht zu bringen mag wohl Ursache sein, dass er sein Augenmerk vorzüglich auf diese Hymnen richtete und die Stelle des Schriftstellers, der die Worte der Hymnendichter anführt, weniger beachtete. Der griechische Text lautet also:

Οὕτως σχεδιάζουσι τὰ ὑπὸ πάντων ἀνθρώπων λεγόμενά τε καὶ γινόμενα πρὸς ἴδιον νοῦν, πνευματικὰ φάσκοντες πάντα γίνεσθαι. ὅθεν καὶ τοὺς θεάτροις ἐπιδεικνυμένους λέγουσι μὴ αὐτοὺς ἀπρονοήτως τὶ λέγειν ἢ ποιεῖν. τοιγαροῦν, φησίν, ἐπὰν συνελθὼν ὁ δῆμος ἐν τοῖς θεάτροις εἰςίοι τις ἠμφιεσμένος στολὴν ἔξαλλον, κιθάραν φέρων καὶ ψάλλων, οὕτως λέγει, ᾄδων τὰ μεγάλα μυστήρια, οὐκ εἰδὼς ἃ λέγει, εἴτε Κρόνου γένος, εἴ τε Διὸς μά-

καρος, εἴτε Ῥέας μεγάλης. χαῖρε τὸ κατηφὲς ἄκουσμα Ῥέας, Ἄττι σε καλοῦσι μὲν Ἀσσύριοι τριπόθητον Ἄδωνιν, ὅλη δ' Αἴγυπτος Ὄσιριν ἐπουράνιον μηνὸς κέρας, Ἕλληνες σοφίαν, Σαμοθρᾷκες Ἀδὰμ σεβάσμιον, Αἱμόνιοι Κορύβαντα, καὶ οἱ Φρύγες ἄλλοτε μὲν Πάπαν, ποτὲ δὲ νέκυν ἢ θεόν, ἢ τὸν ἄκαρπον, ἢ αἰπόλον ἢ χλοερὸν στάχυν ἀμηθέντα, ἢ ὃν πολύκαρπος ἔτικτεν ἀμύγδαλος ἀνέρα συρικτάν. τοῦτον φησὶν εἶναι πολύμορφον Ἄττιν, ὃν ὑμνοῦντες λέγουσιν οὕτως, Ἄττιν ὑμνήσω τὸν Ῥείης, οὐκ ὠδίνων συμβόμβοις. οὐδ' αὐλῶν Ἰδαίων Κουρήτων, μύκτητα, ἀλλ' οἷς φοιβείαν μίξω μοῦσαν φορμίγγων, εὐοῖ, εὐών· ὡς πάν, ὡς βακχεύς, ὡς ποιμὴν λευκῶν ἄστρων. διὰ τούτους καὶ τοὺς τοιούτους λόγους παρεδρεύουσιν οὗτοι τοῖς λεγομένοις μητρὸς μεγάλης μυστηρίοις, μάλιστα καθορᾶν νομίζοντες διὰ τῶν δρωμένων ἐκεῖ τὸ ὅλον μυστήριον. οὐδὲν γὰρ ἔχουσι πλέον οὗτοι τῶν ἐκεῖ δρωμένων, πλὴν ὅτι οὐκ εἰσὶν ἀποκεκομμένοι, μόνον τὸ ἔργον τῶν ἀποκεκομμένων ἐκτελοῦσι.

Herr Schneidewin beginnt die Angabe des Inhaltes mit diesen Worten: *Disputat scriptor, de quo accuratius constabit cum, quod valde optamus, Millerus integrum opus ediderit, adversus eos, qui quaecunque homines vel loquantur vel agant ex sua mente et prout lubet, ea omnia divinitus inspirari* (πνευματικὰ γίνεσθαι) *temere opinentur.* Ich nehme an diesem Gedanken Anstoss. Wenn alles was die Menschen sprechen und thun inspiriert sein soll, weshalb wird das so ausgedrückt: *quaecunque vel loquantur vel agant ex sua mente et prout lubet?* Man kann sich als Gegensatz nur denken, was sie von andern Menschen gezwungen sprechen und thun, ein Gegensatz der völlig unnöthig ist. Auch hat ihn der Schriftsteller nicht im Sinne gehabt. Denn Herr Schneidewin hat das Verbum σχεδιάζουσι, von welchem dessen Rede abhängt, ganz übergangen. Der Schriftsteller sagt wörtlich: «so leichtsinnig behandeln sie was von allen Menschen gesprochen und gethan wird nach ihrem Sinne, indem sie sagen dass alles inspiriert werde.» Dadurch ist zugleich der erwähnte Anstoss beseitigt. Denn die Worte πρὸς ἴδιον νοῦν beziehen sich nun auf die Meinung derer die alles für inspiriert halten, nicht auf die deren Reden und Handlungen von jenen für inspiriert ausgegeben werden. Herr Schneidewin fährt fort: *Vel eos qui in theatris artem ostendant citharizandi et cantandi, ne ipsos quidem quicquam immeditate et incogitate loqui et agere, sed quae profe-*

rant, πνευματικά *esse. Ergo igitur, adversarius istorum inquit, cum congregato populo in theatris incedit aliquis magnifico ornatu citharam tenens eamque pulsans, cum magna canit mysteria, ignorans quae dicit ita fatur: Saturniae genus ac Iovis sqq.* Den Gegner nimmt Herr Schneidewin an weil im griechischen Texte φησίν steht. Aber es ist bekannt dass φησίν und φασίν fast mit derselben Abkürzung in den Handschriften geschrieben und daher überall verwechselt werden. So gewiss wird auch hier angeführt was die, welche alles für inspiriert halten, weiter sagen. Aber, wessen Worte auch angeführt werden, sie enthalten doch gerade das Gegentheil dessen was hier gesagt werden kann. Denn was jemand nicht unvorbedacht spricht oder thut, spricht oder thut er mit Vorbedacht und frei, wogegen der, welcher inspiriert wird, gar nicht nöthig hat sich vorher zu bedenken, ja das gar nicht kann, da er unter der Gewalt des inspirierenden Geistes steht. Der Schriftsteller wird daher, weil προνοητῶς ungebräuchlich war, μηδ' εὐπρονοητῶς geschrieben und also gesagt haben: «deshalb meinen sie dass auch, wenn das Volk im Theater versammelt ist und einer in ungewöhnlicher Kleidung mit der Cither musicierend eintritt und die grossen Mysterien besingend so spricht, nicht wissend was er spricht.» Beiläufig bemerke ich nur dass nach ἐν τοῖς θεάτροις etwas ausgefallen ist und die Stelle etwa so gelautet hat: τοιγαροῦν, φασίν, ἐπὰν συνελθὼν ὁ δῆμος ἐν τοῖς θεάτροις [καθέζηται, καὶ] εἰςιὼν τις ἠμφιεσμένος στολὴν ἔξαλλον, κιθάραν φέρων καὶ ψάλλων, οὕτως λέγῃ, ᾄδων τὰ μεγάλα μυστήρια, οὐκ εἰδὼς ἃ λέγει, worauf dann nach Anführung der Dichterworte der Nachsatz folgt, διὰ τούτους καὶ τοὺς τοιούτους λόγους u. s. w.

Ich komme nun zu den Bruchstücken der Hymnen. Die des ersten Hymnus sind sämmtlich so offenbar unvollständige Stücke heroischer Hexameter, dass daran gar nicht gezweifelt werden kann. Herr Schneidewin vermuthete hier einen Hymnus der höheren Lyrik, dergleichen die pindarischen sind, und bildete deshalb ganz andere Verse. Aber die Metra, die er aufgestellt hat, lassen sich auf keine Weise für alte anerkennen; auch widerspricht der ganze Charakter der Rede, der unabweislich auf epische Poesie hinführt, die bei weitem die gebräuchlichste in Hymnen war. Der Schriftsteller, der diese Bruchstücke erhalten hat, liess weg was nicht zur Sache gehörte, besonders die gewöhnlichen zum Schmucke dienenden

Beiwörter, mit denen man leicht die unvollständigen Verse ergänzen kann.

Gleich von vorn herein haben wir drei gleichgestaltete Anfänge heroischer Hexameter:

εἴτε Κρόνου γένος
εἴτε Διὸς μάκαρος
εἴτε Ῥέας μεγάλης.

Die folgenden Worte χαῖρε τὸ κατηφὲς ἄκουσμα Ῥέας hat Herr Schneidewin in χαῖρε τὸ κατηχὲς ἄκουσμα Ῥέας verändert. Ausser dass der ganz unpoetische Artikel wegfallen musste, wodurch wieder der Anfang eines Hexameters erscheint, wird auch κατηχές sich nicht halten lassen. Es wäre ein gar zu seltsamer Ausdruck, den Attis, wegen der lärmenden Instrumente bei den Festen der Rhea, *streperum acroama Rheae* zu nennen. Κατηφές ist ganz richtig, aber es ist ἄκρισμα zu schreiben. Die Niedergeschlagenheit und Trauer des Attis über seine Entmannung (und nach Einigen ist er von der Rhea entmannt worden, Luc. p. 251) ist von Catull so stark geschildert, dass sich dies sogleich als das Wahre ergeben muss. Denn ἀκρίζειν ist gleichbedeutend mit ἀκρωτηριάζειν.

In den Worten Ἕλληνες σοφίαν hat Herr Schneidewin richtig den Ophion oder Ophioneus erkannt: aber was bewog ihn einen neuen Namen zu ersinnen und zu verlangen dass Ophion bei dem Dichter Ὀφίας geheissen habe? Nicht minder befremdet es, dass er nichts dagegen zu haben versichert, wenn man Ἕλληνες für verderbt halten wolle.»

Hiermit bricht der Aufsatz ab. Auf einem Blatte finden sich folgende Versuche die unvollständigen Verse ungefähr herzustellen.

Εἴτε Κρόνου γένος [ἐσσὶ παλαιγενέος πολυβούλου,]
εἴτε Διὸς μάκαρος [, νεφεληγερέταο ἄνακτος,]
εἴτε Ῥέας μεγάλης [τέκος ἔπλεο τυμπανοδούπου,]
χαῖρε κατηφὲς ἄκρισμα Ῥέας [, πολυώνυμε δαῖμον].
Ἄττι, σὲ γὰρ καλέουσι Σύροι τριπόθητον Ἄδωνιν,
. . . . . . ὅλη δ᾽ Αἴγυπτος Ὄσιριν
[κλῄζει,] ἐπουράνιον μήνης κέρας . . . .
Ἕλληνες δέ σ᾽ Ὀφίον᾽, ἀτὰρ Σαμοθρᾷκες Ἄδαμον,
ἀλλὰ Φρύγες Κορύβαντα σαβάζιον, ὃν Βιθυνοί
ἄλλοτε μὲν Πάπαν, ποτὲ δ᾽ αὖ νέκυν ἠίθεόν τε
καὶ θεὸν οἰοπόλον, χλοερὸν στάχυν ἀμηθέντα,

ὃν πολύκαρπος ἔτικτεν ἀμύγδαλος ἄνερ ἄκαρπον,
συρικτάν.

Vorgelegt wurde ferner der von Herrn *Preller* eingesandte zweite Abschnitt seiner Abhandlung *über Rom und den Tiber* (s. Berichte vom J. 1848 S. 131).

Rom und der Tiber.

Zweiter Abschnitt.

His primum faucibus Romanae deliciae sentiuntur et undis Tiberinis quasi per alveum vadunt quae ad communia civitatis ascendunt. Cassiodor.

Es war doch ein grosser Fortschritt der jugendlichen Macht Roms, als König Ancus Marcius den Aventin bevölkerte, das Janiculum am rechten Ufer und Ostia an der Mündung des Tiber gründete[58]). Jener Hügel mit seiner Lage dicht an dem bedeutenden Strome, seiner einladenden Aussicht auf denselben, mit den Anlagen für Handel und Schiffahrt, welche sich von selbst an seinem Fusse bildeten; das Janiculum, welches zugleich als Brückenkopf des von demselben Könige angelegten Pons Sublicius, auf lange Zeit des einzigen Zuganges von dem jenseitigen Ufergebiete, und als schützendes Castell der von feindlichen und räuberischen Etruskern bedrohten Stromschiffahrt diente[59]); endlich die älteste aller römischen Colonien

---

58) Liv. I, 33; Dionys. H. III, 43, wo von jenen Anlagen mit Recht in einem Zusammenhange die Rede ist, da sie wesentlich zusammen gehören.

59) Das Janiculum war zunächst ein Gränzcastell des römischen Gebietes gegen die Etrusker, Paul. D. p. 104 *Ianiculum dictum, quod per eum Romanus populus primitus transierit in agrum Etruscum.* Es hatte aber eben so sehr die im Texte angedeutete Bestimmung, wie Dionys a. a. O. hervorhebt: *ἐτείχισε δὲ καὶ τὸ καλούμενον Ἰανίκολον — καὶ φρουρὰν ἱκανὴν ἐν αὐτῷ κατέστησεν, ἀσφαλείας ἕνεκα τῶν διὰ τοῦ ποταμοῦ πλεόντων· ἐλῄστευον γὰρ οἱ Τυρρηνοὶ τοὺς ἐμπόρους, ἅπασαν ἐπέχοντες τὴν ἐπέκεινα τοῦ ποταμοῦ χώραν.* Dass übrigens Servius Tullius vom Janiculum bis zum Strome Schenkelmauern geführt hätte, wie Becker Handb. I S. 181 gegen

Ostia an der Mündung des Stromes, zugleich als Hafen für die einlaufenden Seeschiffe und gleichfalls als Castell eingerichtet: diese drei Punkte bildeten fortan die Basis, auf welcher Rom sich des gesammten unteren Stromlaufes und somit des unmittelbaren Verkehres mit dem Meere bemächtigte, sich eine freie Zufuhr von dort sicherte, und in die Reihe der latinischen Handelsstaaten eintrat, als deren Haupt es bald darauf in jenen mit Karthago abgeschlossenen Tractaten erscheint. Bis dahin war der Tiber auf seinem linken Ufer ein latinischer, auf dem rechten ein etruskischer Strom gewesen, eine Duplicität, welche sich auch in den alten, seinen Namnn erklärenden Sagen ausspricht[60]; namentlich hatte das mächtige und mit Falerii und Fidenae eng verbündete Veji das ganze Gebiet auf dem linken Ufer bis zur Mündung, also auch den Strom selbst beherrscht[61]. Seit Ancus Marcius dagegen wurde er mehr und mehr zum römischen Strome, zu dem Strome, dessen Name fortan von dem Ruhme der Weltstadt eben so unzertrennlich sein sollte als die der sieben Hügel.

Niebuhr R. G. I S. 439 behauptet, halte ich für ganz unwahrscheinlich. Die Worte bei Liv. I, 33 beweisen nichts. Der Pons Sublicius war eben deshalb von Holz, damit er im Nothfall gleich abgebrochen werden konnte, und dann war der Fluss die natürliche Schutzwehr gegen den Feind. Vgl. Dionys. IX, 68 *τὰ δὲ ὑπὸ τοῦ Τιβέρεως τετειχισμένα ποταμοῦ, οὗ τὸ μὲν εὖρός ἐστιν τεττάρων πλέθρων μάλιστα, τὸ δὲ βάθος οἷόν τε ναυσὶ πλεῖσθαι μεγάλαις, τὸ δὲ ῥεῦμα ὥσπερ τι καὶ ἄλλο ὀξὺ καὶ δίνας ἐργαζόμενον μεγάλας· ὃν οὐκ ἔνεστι πεζοῖς διελθεῖν, εἰ μὴ κατὰ γέφυραν· ἣν δ᾽ ἐν τῷ τότε χρόνῳ μία ξυλόφρακτος, ἣν ἔλυον ἐν τοῖς πολέμοις.* Erst seitdem auch trans Tiberim bedeutende Vorstädte entstanden waren, bedurfte es umfassenderer Befestigungswerke, welche aber höchst wahrscheinlich erst durch Aurelian und Probus entstanden.

60) Varro l. l. V, 5 p. 45 Sp. *De Tiberis nomine anceps historia, nam suum Etruria et Latium suum esse credit* u. s. w. Vgl. die Stellen b. Becker Handb. I S. 81.

61) Schon unter Romulus soll Veji einen bedeutenden Theil seiner Besitzungen am Tiber verloren haben, die Septem Pagi, wahrscheinlich die nächste Umgegend der montes Vaticani und des Janiculum, und Salinen an der Mündung d. h. an der rechten Seite derselben, s. Dionys. II, 55. Plutarch. Rom. 25. Unter Ancus Marcius verloren sie auch die Silva Maesia, wahrscheinlich der damals bewaldete Hügelstrich des rechten Ufers unterhalb Rom, von dessen Besitz die Sicherheit des untern Stromes und der Mündung abhing, Liv. I, 33. Veji und jene mit ihm meist verbündeten oder von ihm abhängigen Staaten wurden also schon damals vom Meere abgeschnitten.

Ostia wurde unmittelbar an der Mündung gegründet, wie schon der Name sagt[62]), und zwar an dem linken Ufer. Ein Kunsthafen war es keineswegs, vielmehr entstand ein solcher erst durch die Bauten der Kaiser; sondern die natürliche Mündung, bis zu den Anlagen Trajans nur eine, diente zugleich als Rhede und Ankerplatz, hinreichend gewölbt und geborgen wie sie war, um gegen die Seewinde Schutz zu gewähren, und damals auch tief und voll genug, um selbst die grösseren Seeschiffe in ihrer Wölbung aufzunehmen[63]). Die neue Stadt der Mündung wurde, wie es die Unsicherheit der Zeiten und des damals von etruscischen und griechischen Piraten allerseits bedroheten tyrrhenischen Meeres erforderte, mit starken Werken befestigt[64]); daher auch die sogenannte Fossa Quiritium, welche immer dem Ancus Murcius zugeschrieben, aber bald nach Ostia bald nach Rom verlegt wird, mit grösserer Wahrscheinlichkeit

---

62) Fest. p. 197 *Ostiam urbem ad exitum Tiberis in mare fluentis Ancus Marcius rex condidisse et feminino appellasse vocabulo fertur.* Charis. p. 76 *Ostia exitus fluminum in mare neutro genere semper pluraliter dicuntur. Sed si urbem significare velis, singularem potius numerum observabis, quamvis Salustius frequenter etiam plurali numero urbem significet.* Vgl. Steph. Byz. v. Ὠστία und Ovid. Fast. IV, 291 *Ostia contigerat, qua se Tiberinus in altum dividit et campo liberiore natat:* aus welchen Worten Einige ohne allen Grund gefolgert haben, dass schon damals die Mündung eine doppelte gewesen. Später pflegte man Hostia und Hostiensis zu schreiben, oder auch Hostensis.

63) Dionys. III, 44 erzählt von der Gründung Ostias und beschreibt bei der Gelegenheit die Mündung, wie er sie noch zu seiner Zeit beobachtete, wenn er diesen Bericht nicht, wie durch Vergleichung von Strabo in A. 68 wahrscheinlich, aus einem der älteren Historiker abgeschrieben hat: *εὐρύνεταί τε γὰρ ἐπιπολὺ τῇ θαλάττῃ συνάπτων* (Tiberis) *καὶ κόλπους λαμβάνει μεγάλους, οἵους οἱ κράτιστοι τῶν θαλαττίων λιμένων· ὃ δὲ μάλιστα θαυμάσειεν ἄν τις, οὐκ ἀποκλείεται τοῦ στόματος ὑπὸ τῆς θαλαττίας θινὸς ἐμφραττομένου, ὃ πάσχουσι πολλοὶ καὶ τῶν μεγάλων ποταμῶν, οὐδ' εἰς ἕλη καὶ τέλματα πλανώμενος ἄλλοτε ἄλλῃ προκαταναλίσκεται πρὶν ἢ τῇ θαλάττῃ συνάψαι τὸ ῥεῖθρον, ἀλλὰ ναυσιπέρατός ἐστιν ἀεὶ καὶ δι' ἑνὸς ἐκδίδωσι τοῦ γνησίου στόματος, ἀνακόπτων τὰς πελαγίους ῥαχίας τῆς θαλάττης, καίτοι πολὺς αὐτόθι γίνεται καὶ χαλεπὸς ὁ πνέων ἀπὸ τῆς ἑσπέρας ἄνεμος.*

64) Ennius nennt Ostia *munita*, s. in A. 183; Dionys. nennt es ein *φρούριον*. Vgl. Liv. IV, 30, wo verdächtige Fidenaten in das Castell von Ostia gesteckt worden, und Liv. XXVII, 23. 38, wo von den Mauern die Rede ist; auch Isidor Origg. XV, 1, 56 *Ancus Marcius — urbem in exitu Tiberis condidit, quae et peregrinas merces acciperet et hostem moraretur.*

als Graben des Castells der Mündung gedacht wird[65]). Dazu kam endlich, gleichfalls durch Ancus Marcius, die nützliche Anlage der Salinen, jetzt auch an der linken Seite der Tibermündung; denn an der rechten soll schon von Romulus eine ähnliche Anlage den Vejentern abgenommen sein. Beide waren gegrabene Bassins von beträchtlicher Ausdehnung und Tiefe, in welche das Seewasser durch Canäle hineingeleitet wurde und wo dann das Salz niederschlug[66]). Nicht bloss die Stadt Rom, sondern auch das sabinische Oberland bezogen ihren Bedarf aus dieser Quelle, letzteres auf der nach diesem Transporte benannten Via Salaria, welche also recht eigentlich als Fortsetzung der Via Ostiensis zu denken ist[67]). Ein geringer Vortheil übrigens im Vergleiche mit dem ungleich wichtigeren, dass Rom jetzt eine gesicherte Kornzufuhr aus den fruchtbaren Feldern Etruriens, Campaniens und Siciliens und die Möglichkeit eines Handels mit diesen Gegenden und den übrigen Emporien des Meeres zwischen Italien, Spanien und Afrika gewann, wel-

---

65) Fest. p. 254 *Quiritium Fossae dicuntur quibus Ancus Marcius circumdedit urbem quam secundum ostium Tiberis posuit, ex quo etiam Ostiam; et quia populi opera eas fecerat, appellavit Quiritium:* bei welchem Namen wohl noch an die zu Rom angesiedelten Sabiner im engeren Sinne zu denken ist, deren Stammverwandte im Gebirge von dem geregelten Verkehr mit der Küste und der See auch ihren beträchtlichen Nutzen zogen. Gewöhnlich folgt man hinsichtlich der *fossa Quiritium* dem in solchen Dingen weniger zuverlässigen Livius I, 33, z. B. Niebuhr R. G. I S. 391 u. A.

66) Liv. I, 33, vgl. Fea storia delle saline d'Ostia introdotte di A. Marcio, R. 1831. 8. Bei Aurel. Vict. Origo G. R. 12 werden *duo stagna aquae salsae vicina inter se* genannt, nämlich die beiden Salinen rechts und links von der Mündung. Diese Becken sowohl als die Canäle, durch welche das Seewasser hineinlief, wurden noch im 15. und 16. Jahrhundert unterhalten und an eigne *Salinarii* verpachtet. Eine genaue Beschreibung der Anlage, wie sie zu seiner Zeit bestand, gibt Pius II commentar. lib. XI p. 301 f. Der Canal des Beckens bei Ostia durchschnitt die Strasse von dieser Stadt nach Laurentum, daher dort eine Brücke erwähnt wird, die Septimius Sev. und Caracalla bei der Einrichtung der Via Severiana wiederherstellten, s. die Inschrift b. Fabretti Inscr. p. 697 und Fea viaggio ad Ostia p. 69: PONTEM LAVRENTIBVS | ADQVE OSTIENSIBVS | OLIM VETVSTATE COLLABSVM | LAPIDEVM RESTITVERVNT. Vgl. Nibby Analisi T. I p. 429. III p. 610.

67) In Rom wurde das Salz vor der Porta Trigemina, in der Gegend des Emporium gespeichert, daher dieselbe seit alter Zeit *Salinae* hiess, s. Solin. 1, 8; Frontin. d. Aquaed. 5. Die Via Salaria hiess so, *quia per eam Sabini sal a mari deferebant,* Paul. D. p. 327.

eher freilich immer mehr Passiv- als Activhandel geblieben ist, aber doch auch in dieser Gestalt von der grössten Bedeutung für die Stadt war, zumal seit der Zeit, wo der Ackerbau und die bäuerliche Betriebsamkeit in den näheren Umgegenden Roms erstarb, die Stadt also immer entschiedener selbst hinsichtlich der nothwendigen Lebensbedürfnisse auf die Zufuhr über See angewiesen wurde. Dieser Handel aber veranlasste den römischen Staat weiter zur Unterhaltung einer kleinen Seemacht, und beides, Handel und Flotte, zu entsprechenden Anlagen sowohl in Ostia als in Rom: von welchen Anlagen, wie von der gesammten Geschichte und Eigenthümlichkeit der Tiberschiffahrt der Ordnung wegen besser im folgenden Abschnitte die Rede sein wird. Hier also nur von der ohnehin etwas complicierten Geschichte der Hafenbauten und den sonstigen Einrichtungen an der Mündung.

Ostia wird in der Geschichte der Republik nicht häufig genannt, bestand indessen unausgesetzt und ist gewiss nicht weniger als die Navalien und das Emporium bei der Stadt der Gegenstand einer eifrigen Pflege und Aufsicht gewesen. Inzwischen begannen die Alluvionen der Küste der Stromschiffahrt immer schlimmere Hindernisse in den Weg zu legen. Es bildeten sich Sandbänke in der Mündung, welche die grösseren Schiffe, namentlich die schwer belasteten Kornschiffe nicht zu passieren vermochten, so dass sie ausserhalb der Mündung, also auf offener See ankern mussten, was mit den grössten Gefahren verbunden war und die Zufuhr von selbst auf die engen Grenzen der günstigeren Monate von April bis August einschränkte. So schildern uns Strabo, Dionys von Halikarnass und Dio Cassius die Lage der Dinge, und zwar in einer sehr anschaulichen Weise[68]. Jene beiden kannten und untersuchten noch das alte Ostia und die eine natürliche Mündung, welche aber bereits so versandet war, dass namentlich Strabo sagt, nur der grosse Gewinn könne die Schiffer bewegen, sich solchen Gefahren zu unterziehn; alle grösseren Schiffe müssten vor der Mündung bleiben und so ganz den Gefahren der Witterung auf offenem Meere preisgegeben ihre Ladung löschen und eine neue einnehmen, mit Hülfe kleinerer Flussschiffe, welche den Verkehr zwischen der Mündung und der Stadt vermittelten, es sei denn

68) Strabo V, 3, 5. Dionys. III, 44. Dio Cass. LX, 11.

dass sie es vorzögen, sich um die Hälfte ihrer Last erleichtern zu lassen und dann nach Rom hinaufzugehn[69]. Dio Cassius spricht von der nächsten Veranlassung der Bauten des Kaisers Claudius, einer schweren Theuerung, welche die natürliche Folge von einem solchen Zustande und eben deshalb auch schon früher vorgekommen war[70]. Da alles Getreide, sagt er, durch Zufuhr nach Rom kam, die Mündung des Tiber aber weder eine sichere Rhede noch angemessene Häfen darbot, so war die gewonnene Meeresherrschaft ganz vergeblich. Denn ausser dem, was in guter Jahreszeit gebracht und in den Magazinen aufgespeichert wurde, kam in der Winterszeit nichts hinzu, und wagte sich ja einmal ein Schiffer heran, so büsste er es gewöhnlich mit schwerem Schaden[71].

Vermuthlich hatte man aus denselben Gründen schon früher Vorkehrungen zur Abwehr des Uebels getroffen; wenigstens beweisen örtliche Anzeichen, deren Bedeutung Canina zuerst erkannt und die nach seinem Plane der Gegend auch auf dem beiliegenden Plane Kiepert's angegeben sind, dass das Tiberbett schon vor der Zeit als die uns durch ihre Ruinen bekannte Hafenstadt Ostia blühte, also im Laufe der älteren Republik, in der Nähe der Mündung eine beträchtliche Veränderung erlitten, womit denn auch eine Verlegung der Hafenstadt weiter

---

69) *Ὤστια, πόλις ἀλίμενος διὰ τὴν πρόσχωσιν ἣν ὁ Τίβερις παρασκευάζει πληρούμενος ἐκ πολλῶν ποταμῶν. παρακινδύνως μὲν οὖν ὁρμίζονται μετέωρα ἐν τῷ σάλῳ τὰ ναυκλήρια, τὸ μέντοι λυσιτελὲς νικᾷ· καὶ γὰρ ἡ τῶν ὑπηρετικῶν σκαφῶν εὐπορία τῶν ἐκδεχομένων τὰ φορτία καὶ ἀντιφορτιζόντων ταχὺν ποιεῖ τὸν ἀπόπλουν, πρὶν ἢ τοῦ ποταμοῦ ἅψασθαι, καὶ μέρους ἀποκουφισθέντος εἰσπλεῖ καὶ ἀνάγεται μέχρι τῆς Ῥώμης σταδίους ἑκατὸν ἐνενήκοντα.*

70) Vellei. Pat. II, 94, wo es vom Tiberius heisst: *Quaestor undevicesimum annum agens capessere coepit rem publicam, maximamque difficultatem annonae ac rei frumentariae inopiam ita Ostiae atque in Urbe mandato vitrici moderatus est, ut per id quod agebat quantus evasurus esset eluceret.* Vgl. Sueton. Tib. 8. Das fällt in das J. 731, also noch vor die Zeit, wo August sich mit dem Hafenbau beschäftigte und die Strompolizei in Rom begründete.

71) *Ἐπεισάκτου γὰρ παντὸς ὡς εἰπεῖν τοῦ σίτου τοῖς Ῥωμαίοις ὄντος ἡ χώρα ἡ πρὸς ταῖς τοῦ Τιβέριδος ἐκβολαῖς οὔτε κατάρσεις ἀσφαλεῖς οὔτε λιμένας ἐπιτηδείους ἔχουσα ἀνωφελές σφισι τὸ κράτος τῆς θαλάττης ἐποίει. ἔξω τε γὰρ τῶν τῇ τε ὥρᾳ ἐσκομισθέντων καὶ ἐς τὰς ἀποθήκας ἀναχθέντων οὐδὲν τὴν χειμερινὴν ἐσεφοίτα, ἀλλ' εἴ τις παρεκινδύνευσε κακῶς ἀπήλλασσε.*

hinaus an die inzwischen vorgeschobene Mündung verbunden gewesen sein mag: etwa in der Weise, dass man das alte Hafencastell des Ancus an dem Punkte, wo früher die Mündung gewesen und wo im Mittelalter wieder eine Burg, nämlich das neuere Ostia, begründet wurde, fortbestehen liess, die Colonia Ostiensis aber mit dem Emporium und den übrigen Anlagen für Handel und Schiffahrt an die Stelle rückte, auf welche die für uns erhaltenen Ruinen des alten Ostia weisen[72]. Leider sind das Thatsachen, welchen eine bestimmtere Begründung durch überlieferte Nachrichten gänzlich fehlt; und gewiss ist nur, dass auch diese Abhülfe nur auf einige Zeit genügt hat, so dass gegen den Ausgang der Republik schon wieder die alten Uebelstände vorhanden waren und eine Abhülfe um so dringender in Anspruch nahmen, als die Bevölkerung Roms inzwischen immer mehr angeschwollen und die Verproviantierung der Stadt immer schwieriger geworden war. Wären die Gracchen mit ihren gemeinnützigen Massregeln durchgedrungen, so würde sie die Consequenz derselben, wie sie in Rom Kornmagazine anlegten und sich auf dem Lande des Strassenbaues annahmen[73], gewiss auch auf die Verbesserung des Hafens an der Tibermündung oder des gleichfalls sehr wichtigen, aber unter demselben Uebel der Versandung leidenden Hafens zu Antium[74] geführt haben. So aber musste es schon der ruhigeren Zeit nach Beendigung der Bürgerkriege und der Sammlung der Staatsmittel unter monarchischer Gewalt überlassen bleiben, dem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Von Cäsars und Augusts Planen und wie es dabei geblieben, ist in dem ersten Abschnitte die Rede gewesen[75]. So war es dem Kaiser Claudius vorbehalten, das Werk zu Stande zu bringen, wobei aber auch er mit den grössten Schwierigkeiten und so vielen Anfechtungen

---

72) Canina sulla stazione delle navi di Ostia p. 6 ff., nach welchem die jetzt Fiume Morto genannte Vertiefung das alte Tiberbett gewesen ist, und das ursprüngliche Ostia, das alte Hafencastell des Ancus, auf derselben Stelle gelegen hätte, wo das jetzige Ostia liegt.

73) Fest. p. 290 *Sempronia Horrea,* Plutarch. C. Gracch. 7.

74) Ostia und Antium wurden in der Noth des hannibalischen Kriegs allein von den sonst über die *coloni maritimi,* trotz ihrer *vocatio sacrosancta,* verhängten Verpflichtung Contingente zu stellen ausgenommen, damit diese für die Versorgung der Stadt besonders wichtigen Plätze nicht der gehörigen Schutzmannschaft entbehrten, Liv. XXVII, 38.

75) S. A. 28—30.

zu kämpfen hatte, dass er es nicht blos dem kritisierenden Publikum[76]), sondern auch seinen Architecten, die ihn umsonst durch den ausserordentlichen Kostenaufwand abzuschrecken suchten[77]), gewissermassen über den Kopf nehmen musste.

Wir kennen die Anlagen des Claudius ziemlich genau, sowohl durch die Beschreibungen bei Sueton und Dio Cassius[78]), als durch Münzbilder[79]), eine auch nicht zu verachtende Darstellung auf der Tabula Peutingeriana[80]), und endlich aus den an Ort und Stelle trotz der Zerstörungen und Verschüttungen so mancher Jahrhunderte deutlich zu erkennenden Grundzügen des Ganzen, wonach römische Architecten und Archäologen in älterer und neuerer Zeit Pläne aufgenommen oder specificierte Beschreibungen aufgesetzt und Restaurationen versucht haben[81]). Hatte man sich bisher begnügt, zu Ostia und an der natürlichen Mündung so gut es gehn wollte nachzubessern, so grub

---

76) Quintil. I. O. III, 8, 16 *Saepe enim accidet ut prius dicamus, ne si possit quidem fieri esse faciendum, deinde fieri non posse. Cum autem de hoc quaeritur, coniectura est: an Isthmos intercidi, an siccari palus Pomptina, an portus fieri Ostiae possit, an Alexander terras ultra Oceanum sit inventurus?*

77) Dio Cass. a. a. O. *ταῦτ᾽ οὖν συνιδὼν λιμένα τε παρασκευάσαι ἐπεχείρησεν οὔτ᾽ ἀπετράπη καίπερ τῶν ἀρχιτεκτόνων εἰπόντων αὐτῷ πυθομένῳ πόσον τὸ ἀνάλωμα ἔσοιτο, ὅτι (ὅσῳ?) οὐ θέλεις (θέλοις ἂν?) αὐτὸν ποιῆσαι, οὕτως ὑπὸ τοῦ πλήθους τοῦ δαπανήματος ἀναχαιτισθῆναι αὐτὸν εἰ προπύθοιτο αὐτὸ ἤλπισαν.*

78) Sueton. Claud. 20 *Opera magna potiusque necessaria quam multa perfecit, sed vel praecipua aquarum ductum a Caio inchoatum, item emissarium Fucini lacus portumque Ostiensem, quamquam sciret ex his alterum ab Augusto precantibus assidue Marsis negatum, alterum a D. Iulio saepius destinatum ac propter difficultatem omissum.* Dio Cass. LX, 11. Bei Sueton lassen die neueren Ausgaben das zweite *alterum* gegen alle Autoritäten und ohne allen Grund weg. Von August stammte das Project einen Emissär des Fuciner Sees anzulegen, von Cäsar das eines Kunsthafens zu Ostia.

79) S. Vaillant Numism. Imp. Ro. T. I p. 21 (Paris. 1694); Eckhel D. N. II, 6 p. 276; Canina Tav. III; De Fazio Tav. 6; und den Anhang zu dieser Abh. Taf. 1.

80) S. Taf. 2.

81) Zuerst gab P. Ligorio einen in seiner willkürlichen Weise restaurierten Plan des Hafens, Venezia 1554 und 1558, R. 1775. Ferner giebt es Pläne von Labacco, Serlio, Du-Perrach, dessen Plan Lucatelli in der A. 11 citierten Abh. verkleinert wiedergiebt, von Volpi u. A. Neuerdings besonders die Pläne und gleichfalls sehr freien Restaurationen Canina's in den A. 13 citierten Abhandlungen Rasi's und Canina's. Vgl. auch De Fazio intorno al miglior sistema p. 37 und Nibby Analisi T. II p. 637 ff.

man jetzt unabhängig von denselben, nämlich rechts von ihr und unmittelbar am Meere zuerst ein grosses Becken, welches ausgemauert und mit Magazinen, Anlandeplätzen und sonst dem Zwecke des Hafens dienlichen Anlagen ausgestattet wurde[82]). Darauf wurden zum Schutze dieses Beckens gegen die Stürme und Fluthen des Meeres zwei mächtige Dämme in solcher Richtung in das Meer hinausgeworfen, dass die natürliche Wirkung jener beiden schlimmsten Feinde der Tiberschiffahrt soviel als möglich paralysiert wurde[83]). Sie bildeten einen mächtigen Halbkreis, an dessen äusserster Spitze, da wo die einander zugekrümmten Molos sich einander am meisten näherten, drittens eine künstliche Insel geschaffen wurde[84]), um noch mehr Schutz zu gewähren und zugleich eine doppelte Ein- und Ausfahrt zu gewinnen. Auf der Insel wurde nach dem Vorbilde des berühmten alexandrinischen Pharos ein Leuchthurm errich-

---

82) Dio Cass. *τοῦτο μὲν γὰρ ἐξορύξας τῆς ἠπείρου χωρίον οὐ σμικρὸν τὸ πέριξ πᾶν ἐκρηπίδωσε καὶ τὴν θάλασσαν ἐς αὐτὸ ἐσεδέξατο.* Vgl. A. 106.

83) Ebend. *τοῦτο δὲ ἐν αὐτῷ τῷ πελάγει χώματα ἑκατέρωθεν αὐτοῦ μεγάλα χώσας θάλασσαν ἐνταῦθα πολλὴν περιέβαλε.* Ueber die Richtung der Dämme ward bei bei den letzten Untersuchungen nach Nibby beobachtet, *che il porto — fu con altissimo sapere diretto verso settentrione, vento innocuo e sereno nel nostro littorale; mentre stando alla supposizione degli architetti sopracitati* (d. h. nach Ligorio und Du Perrach) *la bocca sarebbe stata rivolta a lebeccio, che è il vento più tempestoso e quello che agglomera maggior quantità di arene.* Daher Canina den Hafen in entsprechender Weise restauriert hat. Ueber die Construction der Hafendämme zu Ostia und überhaupt bei derartigen Bauten der Alten giebt De Fazio wichtige Andeudeutungen.

84) Sueton. *Portum Ostiae exstruxit circumducto dextra sinistraque brachio et ad introitum profundo iam solo mole obiecta: quam quo stabilius fundaret, navem ante demersit, qua magnus obeliscus ex Aegypto fuerat advectus, congestisque pilis superposuit altissimam turrim in exemplum Alexandrini Phari, ut ad nocturnos ignes cursum navigia dirigerent.* Dio Cass. *καὶ νῆσον ἐπ' αὐτῇ πύργον τε ἐπ' ἐκείνῃ φρυκτωρίαν ἔχοντα κατεστήσατο.* Von der Versenkung des Schiffes und andern Umständen beim Baue des Hafens s. Plin. H. N. IX, 6; XVI, 40; XXXVI, 9. Von dem Leuchtthurme, dergleichen es auch zu Ravenna gab, ebend. XXXVI, 12, 18. Der Hafen zu Alexandria, der Bau des grossen Alexander, möchte nicht bloss hinsichtlich des Pharos, sondern überhaupt als das kunstreiche Prototyp ähnlicher Anlagen im Römerreiche vorgeleuchtet haben, und in diesem Sinne auch das *Regis opus* bei Horat. A. P. 63 ff. mit Beziehung auf die Plane Cäsars und Augusts zu erklären sein.

tet, den nachmals Antoninus Pius wieder hergestellt hat[85]). Endlich jene in der ersten Abhandlung erwähnten Canäle, durch welche das innere Becken mit dem Tiberstrome in Verbindung gesetzt wurde, und welche zugleich zur Abhülfe der Ueberschwemmungen dienen sollten[86]).

Gewiss ein ausserordentliches Werk, durch welches jener weder seinen Umgebungen noch dem römischen Throne gewachsene, aber doch wohlwollende und gemeinnützig gesinnte Kaiser seinen Namen nicht weniger verherrlicht hat, als durch die grossartigen Arbeiten beim Lacus Fucinus[87]). Auch hat dieser Hafenbau mit einiger Nachhülfe Trajans und späterer Kaiser seinem wichtigen Zwecke, die Zufuhr der Hauptstadt zu sichern, lange genug, d. h. bis in die Zeiten des sinkenden Reiches, mit bestem Erfolge genügt.

Und doch ist die folgende Zeit unbillig genug gewesen, das Verdienst des Kaisers wieder in Frage zu stellen dadurch, dass die gemeine Tradition wenigstens nicht unter seinem Namen davon zu reden pflegt, sondern unter dem des Augustus oder eines Augustus, denn auch die Bedeutung dieses Namens kann in Frage gestellt werden. Gewöhnlich heisst nämlich diese Anlage schlechthin Portus oder Portus Ostiensis oder Portus Urbis oder Urbis Sacrae[88]), wodurch das enge Verhältniss dieses Hafens zur Stadt Rom, in welcher Hinsicht er sich allerdings dem Piräus im Verhältnisse zu Athen vergleichen lässt, passend ausgedrückt wird. Nicht selten heisst er aber auch Portus Augusti, auf Denkmälern und bei Schriftstellern, vorzüglich den späteren. Besonders merkwürdig sind in dieser Hinsicht verschiedene Münzen, die unter Nero geschlagen sind und eine Ansicht des Hafens mit der Umschrift PORTVS

85) S. die Abbildungen bei Canina Tav. V und auf der Tab. Peutinger. Vgl. A. 130 und die Nachweisungen bei Gothofr. z. Cod. Theodos. T. V p. 188.

86) S. oben A. 43. Die Kornschiffe luden entweder in dem Hafen selbst aus, oder sie gingen, bei leichterer Last, bis Rom hinauf, s. A. 109.

87) G. Kramer Der Fuciner See, ein Beitrag zur Kunde Italiens, Berl. 1839.

88) Dio C. LX, 11 *ὁ λιμὴν ὁ καὶ νῦν οὕτω κατά γε τὸ ἐπιχώριον ὀνομαζόμενος.* LXXV, 16 *πρὸ δὲ τούτου κῆτος ὑπερμέγεθες ἐς τὸν τοῦ Αὐγούστου ἐπίκλην λιμένα ἐξώκειλε.* Auch auf Inschriften heisst er Portus Augusti, s. A. 91; 97; 98; 106; 107, sammt den Stellen bei Cluver Ital. Antiq. III, 3 p. 876 und b. Nibby Anal. T. II p. 613.

AVGVSTI zeigen[89]): woraus man zugleich und gewiss mit Recht gefolgert hat, dass Claudius die letzte Vollendung und Einweihung seines Werks nicht erlebt hat, sondern dass dieselbe erst unter Nero erfolgt ist. Aber darf man zugleich daraus folgern, dass überhaupt gar nicht Claudius, sondern Augustus der Urheber des Hafens gewesen sei? Allerdings sprechen die alten Commentatoren zu jenen Versen bei Horaz diese Ansicht mit Bestimmtheit aus[90]), und neuerdings hat sich selbst Marini in seinem unedierten Commentare zu den Iscrizioni Doliari durch jene Benennung veranlasst gefunden, an einen von Augustus nicht blos projectierten, sondern wirklich in Angriff genommenen Hafenbau an der Tibermündung zu glauben. Es sei wahrscheinlich, dass die Ausführung hernach bis Claudius liegen geblieben sei, der sein Werk eben deswegen nach Augustus benannt habe. Ein Hafen, der schlechtweg Portus Augusti genannt werde, dürfe keinem andern Kaiser als dem ersten dieses Namens zugeschrieben werden, denn obwohl alle folgenden Kaiser sich diesen Namen gleichfalls beigelegt hätten, so sei er doch bei ihnen nur Titel, neben welchem ihr wirklicher Eigenname nie verschwiegen werde[91]). Marini hätte sich bei dieser Behauptung auch auf Horaz und auf eine, aber allerdings zweifelhafte Andeutung im s. g. Catalogus Imperato

89) S. Taf. 1.

90) Die Verse s. in A. 30. Acron bezieht den dort erwähnten Hafenbau auf den Lucriner See, Porphyrions Note s. in A. 30, Comm. Cruq. schreibt: *Apud Ostiam civitatem Augustus mare irrumpens interclusit et aggere terrae et lapidibus obstruxit portumque ibi fecit.* Vgl. den Philologus Bd. 2 S. 483 ff.

91) Die Ziegelinschrift bei Marini Iscriz. Dol n. 1149 PORTVS AVG giebt zu dieser Erörterung Anlass. Er beruft sich auf Eckhel D. N. 1, 4 p. 328: *Augusti et Caesares fuere omnes qui Augusto successere; unde non raro inter ipsos veteres orta dissidia v. g. utrum Mazaca Cappadociae ab Augusto an Tiberio Caesareae nomen acceperit. Ceterum existimo ambiguum istud in primis tantum his imperatoribus obtinere, nam serius, si qua urbs dicta fuit Augusta, additum etiam fuit eius Augusti nomen proprium, ut Augusta Traiana Thraciae. Quare non continuo probo coniecturam Vaillantii, qui Germen Galatiae dictam Augustam in Commodo opinatur. Verius enim tum, ut reor, dicta fuisset Augusta Commodiana.* Das ist gewiss richtig, bedarf aber doch wohl einer genaueren Bestimmung. Uebrigens denkt auch Canina sulla stazione etc. p. 28 bei dem Namen Portus Augusti an den ersten Kaiser, aber seine Erklärung ist sehr künstlich.

rum berufen können[92]). Ich für meine Person weiss es mit der Art, wie sowohl Strabo als Dionysius v. Hal. und Sueton und Dio Cassius von Ostia und von dem neuen Hafen sprechen, durchaus nicht zu reimen, dass August einen irgendwie bemerkenswerthen Anfang gemacht haben sollte; namentlich berichten die beiden Griechen nur von den zu ihrer Zeit noch ganz unüberwundenen Schwierigkeiten der Mündung, und die beiden Andern nur von dem Werke des Claudius. Sollte also P. Augusti wirklich heissen der Hafen des Kaisers Augustus, so könnte doch jedesfalls nur ein ganz unscheinbarer Anfang diesem Kaiser zugeschrieben worden, und auch nicht einmal die erste Idee dazu, denn diese gehörte dem Cäsar. Aber es scheint mir auch jene Folgerung Marini's keineswegs in solchem Grade triftig, dass man die genannten Schriftsteller deswegen einer so auffallenden Reticenz zeihen dürfte. Denn es ist bekannt, dass der Name Augustus durch Adoption ein Familienname sämmtlicher Kaiser aus der Gens Julia wurde[93]), wie denn auch die Sodales Augustales nicht etwa bloss mit dem Dienste des vergötterten Octavian, sondern mit dem des Julischen Geschlechtes überhaupt zu thun hatten, wie die Flaviales mit dem der Gens Flavia u. s. w.[94]). Freilich hatte Claudius seinen beson-

---

92) Dieser Catalogus — b. Eccard Script. med. aevi und b. Roncalli Chronica Vol. II — bemerkt unter Augustus in seiner barbarischen Latinität: *Hoc imperatore navis Alexandrina primum in porto Romano introivit nomine acatus, quae attulit frumenti modios CCCC etc. et opoliscum cum sua sibi base, qui est in Circo Maximo altum pedes LXXXVII $\overline{S}$*, welches also dasselbe Schiff war, das später von Claudius, um die Insel vor seinem Hafen zu bilden, versenkt wurde, s. A. 84. Aber aus dieser Notiz einer so späten Urkunde die Existenz des Portus Augusti schon damals zu folgern, scheint mir doch ganz unzulässig. Dass aber die Aufgabe, zu Ostia einen Kunsthafen zu schaffen, eine alte, wiederholt in Angriff genommene und wieder aufgegebene war, wie die Austrocknung der pomptinischen Sümpfe, sieht man auch aus den Worten Quintilians in A. 76.

93) Sueton. Tib. 26; Lamprid. Alex. Sev. 10.

94) Tacit. Hist. II, 95 *facem Augustales subdidere, quod sacerdotium ut Romulus Tatio regi, ita Caesar Tiberius Iuliae genti sacravit*, nämlich bei der Gründung des t. Augusti am Palatin, um welche Zeit wahrscheinlich auch die Ara Gentis Juliae auf dem Capitol entstanden ist Vgl. A. W. Zumpt de Augustalibus et Seviris Augustal. Berol. 1846 p. 13 ff. Die Gens Flavia hatte gleichfalls ihr eignes Heiligthum und ihre eigne Sodalität der Flavier, und eben so gab es eigne Tempel und Sodalen des Trajan und Hadrian, bis für die Kaiser von Antoninus P. bis Alex. Seve-

dern Tempel und eigne Sodalen, welche nicht Augustales schlechthin, sondern Augustales Claudiales hiessen[95]), aber diese können erst durch Vaspasian eingesetzt sein. Daher ich den Grund jener Benennung des Hafens eher in einer absichtlichen Zweideutigkeit und in der Bosheit des Nero suchen möchte, welcher dem Andenken des Claudius bekanntlich äusserst feindselig gesinnt war, so dass er sogar den von der Agrippina begonnenen Bau eines Tempels des Claudius von Grund aus zerstören liess und den ihm gewidmeten Cultus aufhob[96]). Eben so mochte er sich, als ihm die Einweihung des ausserordentlichen Werkes zu Ostia zufiel, keineswegs aufgelegt fühlen, seinem Vorgänger und Adoptivvater grosse Ehre anzuthun. Vielmehr scheint eben Nero durch eine Inschrift oder durch Aufstellung einer Statue, worauf die unter ihm geschlagene Münze zu deuten scheint[97]), jenen zweideutigen Namen eingeführt zu haben, unter welchem sich die gemeine Tradition natürlich sehr bald den allbekannten Kaiser dachte, so geringen Antheil er in der That an jenem Werke hatte. Gewiss ist, dass dieser Name sich bis in die Zeiten des sinkenden Reiches behauptet hat[98]).

Dem weiteren Verfolge der Geschichte des Hafens sei die

---

rus ein besondres Collectiv-Collegium, und noch später für sämmtliche consecrierte Kaiser ein gemeinschaftliches *Templum Divorum* gestiftet wurde, s. Borghesi Memorie dell' Inst. Archeol. fasc. III p. 161 ff. und meine Regionen d. St. Rom S. 135. 150. 178.

95) A. W. Zumpt a. a. O. S. S. 14.

96) Sueton. Claud. 45. Vesp. 9. Ueber das T. Claudii s. Regionen S. 119 und 123. Wahrscheinlich wurde der Bau von Nero seiner Aurea Domus zu Liebe abgebrochen, und Vespasian nahm den Bau wieder auf, als er diesen Palast zerstörte und auf dem von ihm bedeckten Raume auch das Amphitheater und das Templum Pacis anlegte.

97) Diese Münzen (Taf. I) zeigen zwei colossale Statuen, eine liegende, mit Delphin und Dreizack in der inneren Wölbung des Hafens, welche nur Neptun sein kann, und am Eingange in den Hafen eine heroische Kaiserstatue, auf welche sich die Umschrift AVGVSTI zunächst zu beziehen scheint. War es die des Augustus, so ist sie ohne Zweifel Ursache der Benennung des Namens und der späteren Tradition gewesen; wodurch aber die Richtigkeit der älteren Tradition, dass August das Werk hatte liegen lassen und Claudius der wirkliche Urheber des Hafens gewesen, keineswegs umgestossen wird.

98) Ammian. M. XIX, 10, 1. Itin. Antonini p. 493 und 498 Wesseling. u. A.

allgemeine Bemerkung vorausgeschickt, dass es merkwürdig ist und lange nicht genug hervorgehoben zu werden pflegt, wie unter den Kaisern mit andern Einrichtungen und Ordnungen des Verkehrs, der Sicherheit und des gemeinen Nutzens von Rom und Italien auch der Handel und die Zufuhr aller Orten gehoben und gefördert wurde. Augustus begründete die beiden trefflichen Kriegshäfen zu Misenum und Ravenna, als regelmässige Stationen für die Flotte, welche dem Meere alsbald eine lange Zeit gänzlich verschwundene Sicherheit verschaffte[99]. Für den Handel geschah viel zu Puteoli[100]. Dann der Bau des Claudius zu Ostia; und kurz darauf wird durch Nero auch der Hafen zu Antium zu einem neuen Kunsthafen umgeschaffen[101]. Hernach hat sich besonders Trajan dieser Seite des Verkehres angenommen, indem er drei Häfen baute, den zu Civita vecchia, welcher mit der Zeit alle übrigen an der westlichen Küste des mittleren Italiens überflügeln sollte[102], den zu Ancona, der gleichfalls noch jetzt so wichtig ist und wo der bekannte Bogen mit seiner Inschrift das Lob des trefflichen Fürsten verkündet, *quod accessum Italiae hoc etiam addito ex pecunia sua portu tutiorem navigantibus reddiderit*[103], und endlich drittens hat er ein neues inneres Becken bei dem Hafen des Claudius an der Tibermündung angelegt.

---

99) Vgl. über diese Häfen, die dortigen Flotten, deren Mannschaft und darauf bezügliche Inschriften Gori Inscr. antiqq. T. II p. 181 sqq.; Capecelatro il porto di Miseno, Nap. s. a.; Melchiorri Effem. letter. F. XIX (T. VII. a. 1822) p. 99; Cardinali Diplomi Imper. di Privilegi accordati ai Militari, Velletri 1835 p. 3; 7 sqq.; 73; 170; Jos. Arneth zwölf Röm. Militär-Diplome, Wien 1843 S. 9 und 10.

100) Strabo V, 4, 6; vgl. die bei O. Müller Handb. d. Arch. §. 260, 1 citierten Schriften und De Fazio in beiden A. 13 citierten Werken, bes. Intorno al miglior sistema etc. p. 104 sqq. und Osservazioni archittoniche sul Porto Giulio e cenno de' porti antichi di recente scoverti nel lido di Pozzuoli, Nap. 1834. 4.

101) Sueton. Nero 9 *Antium coloniam deduxit, — ubi et portum operis sumptuosissimi fecit.* Dieser Hafen ist auf Veranlassung der päpstlichen Regierung eben so oft untersucht und besprochen worden als der zu Ostia Vgl. Rasi dimostrazione della necessità e facilità del ristabilimento del antico Porto Neroniano d'Anzio, R. 1825; Fea ristabilimento della città d'Anzio e suo porto. R. 1835; Nibby Analisi T. I p. 172—206; Canina sul porto Neroniano d'Anzio e sui Rostri nel Foro Ro, R. 1837; De Fazio intorno al miglior sist. p. 38 sqq.; 76 sqq.; 211 sqq.

102) Plin. Ep. 17, 31; De Fazio p. 45 sqq. u. p. 137 sqq.

103) De Fazio p. 50 sqq.; 151 sqq.

Die Existenz dieses Portus Traiani zu Ostia ist wiederholt in Abrede gestellt, aber neuerdings allgemein anerkannt[104]), und mit Recht. Juvenal deutet auf ihn in einigen Versen der 12ten Satire, wo von dem Hauptbecken des Hafens d. h. dem Portus Augusti deutlich ein inneres Becken unterschieden wird[105]), welches seinem Scholiasten zufolge eben der neue Hafen Trajans war[106]). Dazu kommen mehrere Inschriften, welche eines Dienstes der phrygischen Göttermutter, deren Verehrung an der Tibermündung jedesfalls eben so alt ist wie die zu Rom, mit dem Zusatze gedenken: M. D. M. PORT. AVG. ET TRAIANI FELICIS[107]), während in andern ein Procurator

---

104) Vgl. besonders Fea viaggio ad Ostia p. 32 sqq.; Nibby Analisi T. II p. 615 sqq.; Canina sulla stazione etc. p. 38 sqq.

105) Iuvenal. Satir. XII, 75

Tandem intrat positas inclusa per aequora moles
Tyrrhenamque Pharon porrectaque brachia rursum,
Quae pelago occurrunt medio longeque relinquunt
Italiam; non sic igitur mirabere portus,
Quos natura dedit. Sed trunca puppe magister
Interiora petit, Baianae pervia cymbae,
Tuti stagna sinus, gaudent ubi vertice raso
Garrula securi narrare pericula nautae.

Man hat früher Bedenken gehabt, ob Juvenal den Hafenbau des Trajan könnte erlebt haben. Aber es ist jetzt vollends ausgemacht, dass dieser Dichter noch unter Hadrian dichtete. Namentlich sind die 13te und 15te Satire erst im J. 880 geschrieben. S. Borghesi intorno all' età di Giovenale, R. 1847 (Giorn. Arcad. T. CX).

106) Schol. vs. 75 *inclusa per aequora moles : portum Augusti dicit sive Traiani.* vs. 80 *interiora petit : quia Traianus portum Augusti restaurarit in melius et interius tutiorem sui nominis fecit.* Bemerkenswerth ist, dass Dio Cassius (in A. 82) schon bei dem Bau des Claudius ein inneres Becken von den Hafendämmen unterscheidet, während Sueton. (in A. 84) nur diese kennt. Es scheint dass jener in seiner Beschreibung des Hafens die Anlage Trajans anticipando mit berücksichtigt hat.

107) Gruter p. 308, 10; Murat. p. 1072, 1. Auf demselben Steine stehen zwei Inschriften: SALONIA. CARPIME | SALONIAE. EVTERPE | SACERDOTI. M. D. M. PORT. AVG | ET. TRAIANI. FELICIS. PATRONAE | SVAE. OPTIMAE etc., und · M. CVTIVS. RVSTICVS | TIBICO. M. D. M. PORTVS | AVG. ET. TRAIANI. FELICIS | FECIT. SIBI. ET. CVTIAE. THE | ODOTAE etc. In beiden gehört der der Zusatz *felicis* nicht zu Traiani, sondern zu Portus, wie Marini Iscriz. Dol. n. 1149 bemerkt, welcher eine dritte Inschrift der Art aus dem Capitolin. Museum citiert, wo es heisst: M. D. M. PORT. AVG. ET. TRAIANI. AVG. Man hat diese Inschriften, deren Fundort leider nicht constatiert ist, wegen des Dienstes der Magna Mater auf die Colonia Augusta Traiana in Phrygien (Eckhel D.

PORTVS VTRIVSQVE[108]), genannt wird, bei welchem portus uterque an dieselben Häfen Augusts und Trajans, sofern sie ein Ganzes bildeten, zu denken ist. Ferner bestätigen die Oertlichkeiten selbst diese Annahme; endlich eine Münze Trajans[109]), wo dieser innere Hafen in derselben Form eines grossen Sechseckes, wie er sich noch jetzt darstellt, abgebildet ist, mit der Umschrift PORTVM TRAIANI. Und zum Ueberfluss giebt es eine Urkunde vom J. 992, wo jenes noch jetzt erhaltene innere Becken, welches aber damals schon zu einem von der See ganz abgeschnittenen Wasserbassin geworden war, Lacus Traianus genannt wird, ein Name der sich in andern Urkunden wiederholt und in Folge örtlicher Tradition noch jetzt an jener Stelle haftet[110]); wie sich denn auch im J. 1796 in derselben Gegend die Trümmer einer colossalen Statue des Trajan gefunden ha-

---

N. I, 3 p. 175) beziehen wollen; aber weit wahrscheinlicher ist die Beziehung auf den Hafen zu Ostia, wo jener Dienst seit der Einholung des Bildes von Pessinus gewiss heimisch war, und mit ihm wegen des Verkehres mit dem Auslande viele andre fremde Gottheiten, s. unten A. 123 u. 124.

108) Gruter p. 440, 3, Murat. p. 514, 1 (mit einem Zusatze, aber aus Ligorio), Orelli n. 3178. L. MVSSIO. AEMILIANO | LAVRENTI. LAVINATIVM (folgen mehrere Würden) — PROC. PORTVS. VTRIVSQ. A . . . (wo AD und eine Angabe des Salars zu ergänzen ist, nicht *ripae Tiberis*, wie Muratori nach einer abweichenden Lesart Ligorio's vorschlägt) VIRO. INNOCENTISSIMO | CODICARII. NAVICVLARII. ET | QVINQ. CORP. (Orelli giebt fälschlich CORPORA) NAVIGANTES. OB | INSIGNEM. EIVS. ERGA. SE | BENIVOLENTIAM. AC. SINGV | LAREM. ABSTINENTIAM. Vgl. A. 209. Eine andre, zu Ostia gefundene Inschrift mit demselben Zusatze geben Fea viaggio ad Ostia p. 50, Nibby Anal. T. II p. 614; Orelli n. 1888: PRO. SALVTE. ET | REDITV. IMP. ANTO | NINI. AVG. FAVSTINAE | AVG. LIBERORVMQVE | EORVM. ARAM. SANCTAE | ISIDI. NVMINI. SARAPIS | SANCTO. SILVANO. LARIB | C. POMPONIVS | TVRPILIANVS | PROC. AD. OLEVM. IN. GALBAE | OSTIAE. PORTVS. VTRIVSQVE. D. D. Sie bezieht sich auf die Reise des M. Aurel. Antoninus in den Orient v. J. 176. Bei *in Galbae* ist zu ergänzen *Horreis*, zu denen zur Unterscheidung von den Horrea Galbiana beim Emporium in Rom *Ostiae* hinzugesetzt ist. Und dann wieder *Procurator Portus Utriusque.*

109) Vaillant Numism. Imp. I p. 48; Eckhel D. N. T. VI p. 426; Canina Tav. IV, 1; De Fazio Tav. 6, 4; Anhang Taf. 1. Man hat diese Münze auf den Hafen von Ancona oder auf den zu Centumcellae bezogen. Aber mit Recht berufen sich Fea, Canina, Nibby auf das der Wirklichkeit noch jetzt entsprechende Sechseck des abgebildeten Hafens

110) S. unten A. 159. Noch jetzt heisst das Becken Traiano oder Traianello, s. A. 160. Von der dort gefundenen Colossalstatue Trajans s. Fea relazione p. 32 sqq.

ben, deren Kopf sich jetzt im Vatican befindet. Aber allerdings ist es auffallend, dass die Anlagen des Claudius schon damals einer solchen Nachhülfe bedurften. Man hat dieselbe durch die Annahme erklärt, dass die Versandungen schon wieder zu schaffen gemacht hätten[111]); aber dann würde Trajan doch an den Hafendämmen oder der Insel nachgebessert, nicht ein neues Becken nach innen zu angelegt haben. Vielmehr war es bei dieser Anlage gewiss auf grössere Sicherheit für die ankernden und ausladenden Schiffe abgesehn, wie dieser Vorzug der grösseren Sicherheit im Portus Traiani auch von Juvenal angedeutet wird. Und eine solche Fürsorge erklärt sich um so mehr, wenn man die Nachricht bei Tacitus erwägt[112]), dass unter Nero gelegentlich 200 Kornschiffe, trotz dem dass sie sich schon im Hafen befanden, durch Sturm vernichtet wurden.

Eine wichtige Veränderung der Gegend wurde überdies damals durch die s. g. Fossa Traiana vorbereitet, von deren Anlage Plinius d. j. spricht[113]), jenen Canal, der das neue Hafenbecken mit dem Tiber in Verbindung setzen und zugleich einen ausserordentlichen Abzug für die Rom bedrohenden Ueberschwemmungen bilden sollte. Wie dieser Canal sich zu den früher von Claudius gegrabenen verhalten, ist unmöglich auszumachen[114]); im höchsten Grade wahrscheinlich aber die Ansicht Fea's, der sich mit dieser Anlage, sowohl in praktischer als in geschichtlicher Hinsicht, sehr viel beschäftigt hat, dass aus der Fossa Traiana (ein von Fea eingeführter Name) mit der Zeit der s. g. zweite Arm der Tibermündung entstanden sei, den erst die späteren Schriftsteller, Cassiodor, Rutilius Namatianus, Procopius u. A. kennen[115]), und welcher noch jetzt,

---

111) Nibby S. 644 sq.

112) Tacit. Annal. XV, 18. *Quia et dissimulandis rerum externarum curis Nero frumentum plebis vetustate corruptum in Tiberim iecit, quo securitatem annonae sustentaret. Cuius pretio nihil additum est, quamvis ducentas ferme naves portu in ipso violentia tempestatis et centum alias Tiberi subvectas fortuitus ignis absumpsisset.*

113) S. oben A. 48; 49.

114) Canina stellt allerlei Vermuthungen darüber auf p. 35 sqq.

115) So sagt besonders Dionys in A. 63 ausdrücklich, dass der Tiber nur eine und zwar die ursprüngliche und immer dieselbe Mündung habe, trotz dem dass man das Gegentheil erwarten sollte. Erst Cassiodor, Rutilius Namatianus, Procopius u. A. sprechen von zwei Mündungen und der Insel zwischen ihnen, s. A. 151—154.

wo man ihn Fiumicino nennt, ganz das Ansehn eines Canals hat. Fea hat wiederholt und mit sehr ausführlicher Begründung die Ansicht vorgetragen, dass dieser neue Abzug die Ueberschwemmungen bei Rom vielleicht verringert[116]), dafür aber auch die Versandungen innerhalb der natürlichen Mündung des Flusses, d. h. der des Hauptarmes, an welchem Ostia lag und welcher jetzt Fiumara heisst, höchst wahrscheinlich beschleunigt habe.

Um dieselbe Zeit hatte sich neben dem neuen Hafen auch schon ein neuer Ort gebildet, welcher gleichfalls den Namen Portus führte. Wir erfahren davon durch Berichte des Liber coloniarum in der Sammlung der Gromatici veteres, wo von verschiedenen Ansiedelungen in der Gegend von Veji bis hinab zur Tibermündung die Rede ist; sie sind auch deshalb interessant, weil diese Gegend nach alter Tradition noch als Ein Complex und ehemaliger Ager Veientinus zusammengefasst wird[117]).

116) Auch darüber s. Canina p. 37 sq., der die Ansichten Feas über die nachtheiligen Folgen dieser Canäle wesentlich beschränkt.

117) p. 220 sq. ed. Blume, Lachmann u. Rudorff, Berlin, 1848. Es ist erst von der colonia Veii und ihrem Ager im Allgemeinen die Rede, dann von den einzelnen Theilen dieses Gebiets und zwar a) circa oppidum Veios, b) von der pars camporum et silvae regionis Campaniae a Veiis tenus vel Aureliae, c) von der pars agri quae circa Portum est Tiberis, d) von der media pars inter Romam et Portum, und endlich e) wieder von der pars intra Etruriam proxime coloniam Veios. Augustus hatte in dieser Strecke Veteranen hin und wieder angesiedelt; später waren andre Verfügungen getroffen. Von den Aeckern circa Portum Tiberis heisst es: *in iugeribus assignata atque oppidanis est tradita,* wo *oppidani* wohl im Gegensatze zu den *milites* römische Bürger aus der Plebs urbana sind, wie p. 217 *Colonia Sutrium ab oppidanis est deducta.* Auf der Strecke *inter Romam et Portum* hatte Trajan *variis locis deficientibus veteranis.* andre Anweisungen vorgenommen und die Bestimmungen darüber auf einer Erztafel aufzeichnen lassen. Die Regio Campania ist wohl nach dem späteren Sprachgebrauche, wie er sich zur Zeit Constantins bildete, von der ersten Region Italiens, wie August es eingetheilt hatte, zu verstehen, s. Plin. H. N. III, 5, 9 sqq. Dieselbe fasste Latium und Campanien als ein Ganzes zusammen, und der Liber coloniarum zählt auch p. 229 unter der Aufschrift *Civitates Campaniae ex libro Regionum* (wahrscheinlich Augusti) die Colonien von Latium und Campanien als zu einem Districte gehörig auf. Die transtiberinische Umgegend Roms scheint mit zu dieser Region gehört zu haben; es sei denn dass man geneigt wäre, diese regio Campaniae von einem besondern Campus zwischen Rom und Porto, oder gar von der Via Campana abzuleiten, s. A. 120. — Uebrigens haben auch Biondi und Canina diese Stelle benutzt, doch mit andern Erklärungen.

In den Umgebungen des Portus Tiberis, wie es heisst, wurden damals Oppidani, worunter wohl römische Bürger zu verstehen sind, angesiedelt, leider ist nicht hinzugefügt, von welchem Kaiser[118]). So wird sich aber nun auch wohl bald ein regelmässiger und directer Verkehr zu Lande zwischen Portus und Rom gebildet haben, woraus von selbst die Via Portuensis entstanden sein muss, die ich aber doch nicht für so alt halten möchte, als man gewöhnlich annimmt, da sie nur von späteren Schriftstellern, Procop, den Regionariern und in den Actis Martyrum genannt wird[119]), während ältere Schriftsteller und ziemlich zahlreiche Inschriften auf diesem Ufer nur die Via Campana d. h. einfach die Feldstrasse kennen[120]), welche der Via Ostiensis auf dem linken Ufer parallel lief und mit dieser gewöhnlich von einem und demselben Curator beaufsichtigt wird. Aus ihr wird die Via Portuensis entstanden sein, als der Verkehr zwischen Stadt und Hafen die Via Ostiensis und Ostia zu verlassen und sich auf das andre Ufer hinüberzuziehen, also dort eine regelmässige Fahr- und Hafenstrasse zu erfordern begann, was

118) Doch ist im Zusammenhange der Stelle wohl anzunehmen, dass es vor Trajan geschah, am wahrscheinlichsten also gleich von Claudius, als er den Hafen anlegte.

119) S. Nibby Analisi T. III p. 622 und die Stelle bei Procop. in A. 153.

120) Vgl. über diese Strasse Marini Atti Arv. p. 9 und die in A. 32 citierte Abh. von Biondi, wo von den Strassen zwischen Rom und der unteteren transtiberinischen Küste (namentlich der via Aurelia) überhaupt ausführlich die Rede ist. Man war früher unsicher, ob die via Campana sich am linken oder am rechten Tiberufer befand, und nach Nibby Anal. T. III p.598 giebt ihr einen ganz verkehrten Lauf. Durch das oben A.56 Angeführte ist es aber sicher, dass sie sich gleich in der Nähe Roms auf dem rechten Stromufer befanden, und weiterhin zeugen die Arvalinschriften sammt der Stelle bei Sueton Octav. 194. Inschriften, wo ein Curator *viarum Ostiensis et Campanae* genannt wird, also der beiden parallel laufenden Strassen rechts und links vom Tiber, s. bei Biondi p. 474 sq. Eben deshalb kann ich die Via Portuensis für nichts Anderes halten als die Via Campana, welchen diesen Namen bekommen, seitdem Portus ein namhafter Ort und der directe Verkehr zwischen ihm und Rom ein lebhafter geworden. Dass Via Campana zunächst nichts Anderes als Feldstrasse ist, im Gegensatze zu einer solchen Fahrstrasse, die zwei bedeutende Ortschaften verbindet, sieht man daraus, dass der Name in verschiedenen Gegenden vorkommt, in agro Falisco b. Vitruv. VIII, 3 und eine dritte bei Amiternum im Sabinerlande, s. Marini Iscriz. Alb. p. 91. Sie sind alle wohl zu unterscheiden von der Via Campana, welche nach Capua führte.

erst in der sinkenden Zeit der Fall gewesen zu sein scheint, wie sich aus einer genaueren Prüfung der Nachrichten und Ueberbleibsel von Portus und Ostia gleich bestimmter zeigen wird. Die Via Portuensis mündete bekanntlich in die Porta Portuensis, das westliche Thor der Region Trans Tiberim, welches ich aber auch für nicht älter als Aurelian halten möchte[121]).

Vor der Hand hat nämlich Ostia neben Portus nicht allein fortbestanden, sondern es ist auch eine blühende und opulente Stadt geblieben, für welche die Kaiser bis Aurelian viel gethan haben. Die alten Erinnerungen und Heiligthümer der benachbarten Städte Laurentum und Lavinium geben auch ihren Umgebungen einen gewissen mythologischen Hintergrund[122]). Dazu kamen viele Heiligthümer, namentlich der See- und ausländischer Gottheiten, wie sie der Völkerverkehr des Mittelmeers an das Emporium des Tiber und von da nach Rom brachte[123]), unter ihnen durch Festlichkeit und Ernst der Gebräuche besonders ausgezeichnet die Dienste der Castoren und der Maiuma[124]).

---

121) Wenigstens wüsste ich nicht dass der Name dieses Thores in älteren Quellen vorkäme. Vgl. übrigens A. 59.

122) S. Aurel. Victor Or. Gent. Ro. 12 und Rutil. Namat. I, 179 ff. (A. 152).

123) Mehrere Tempel und Gottheiten nennt die wichtige Inschrift bei Murat. p. 135; Orelli n. 3882. Besonders wurde Vulcan verehrt, s. Marini Iscriz. Alb. p. 58; Att. Arv. p. 357; 408. Unter den ausländischen Gottheiten durften Isis und Serapis nicht fehlen, s. Minuc. Fel. Octav. 2 und die Inschrift in A. 108 und diese b. Nibby T. II p. 470

M.
L. VALERIVS. L. FIL. FYRMVS
SACERDOS. ISIDIS. OSTENS
ET. M. D. TRASTIB. FEC. SIBI.

wo die Mater Deum Transtiberina wohl identisch ist mit der M. D. M. PORT. AVG. ET. TRAIANI in den A. 107 angeführten Inschriften.

124) Von dem Heiligthume und der jährlichen Feier der Castoren von Ostia s. Ammian. M. XIX, 10, 4, das alte Epigramm bei Gruter p. 99, 2; Burmann. Anthol. 1, 47 und Aethicus Cosmogr. p. 20 ed. Simler (A. 154), wo Wernsdorf Poet. min. T. III p. 432 ohne Grund die Lesart *Castrorum* vorzieht. Die Castoren sind hier natürlich jene mächtigen Gottheiten der See, deren Verehrung sich von Samothrake über so viele Küsten und Inseln des Mittelmeers verbreitet hatte. Von der Maiuma s. Suidas *Μαϊουμᾶς, πανήγυρις ἤγετο ἐν τῇ Ῥώμῃ κατὰ τὸν Μάιον μῆνα· τὴν παράλιον καταλαμβάνοντες πόλιν, τὴν λεγομένην Ὀστίαν, οἱ τὰ πρῶτα τῆς Ῥώμης τελοῦντες ἡδυπαθεῖν ἠνείχοντο, ἐν τοῖς θαλαττίοις ὕδασιν ἀλλήλους ἐμβάλλοντες.* Vgl. O. Müller Antiqq. Antiochen. p. 33. Es ist die syrische

Und auch sonst war Ostia mit öffentlichen Gebäuden, und zum Theil recht prächtigen, gut ausgestattet, mit Bädern, einem Theater, und vollends mit solchen Anlagen, wie Handel und Schiffahrt sie von selbst mit sich führten[125]). Daher denn auch seine Ruinen zu allen Zeiten, wo fleissigere Nachgrabungen angestellt wurden, eine überraschend reiche Ausbeute gewährt haben[126]). Endlich erfahren wir, dass Claudius eine besondere Cohors Vigilum nach Ostia legte[127]), dass es bei dem neronischen Brande der Stadt mit Utensilien aushalf[128]), dass Hadrian sich um die Colonia Ostia besonders verdient gemacht[129]), dass

---

Astarte, deren Religion zu Rom mit der der Bona Dea und der Venus zusammenfloss und welcher bei Ostia die Insel geheiligt wurde, die ihr zu Ehren Libanus Almae Veneris hiess, s. A. 154. Bekanntlich ist diese Gottheit gleichfalls vorzugsweise marina, daher jenes gegenseitige Hineinstossen ins Meer, welches ursprünglich die Bedeutung einer lustratio hatte, s. Lobeck Aglaoph. p. 1023.

125) Vgl. Pius II comment. lib. XI p. 301 sq. und die Nachweisungen bei Klausen in d. Allgem. Encyclop. Ostia III, 7 S. 116 ff.; Fea relazione p. 36 sqq.; Canina p. 13 sqq. Besonders liebte man den Aufenthalt zu Ostia wegen der Seeluft und der Seebäder. Was die Kaiser zu Antium suchten, suchte das Publicum an der Tibermündung. S. die Schilderungen b. Gellius N. A. XVIII, 1 und b. Minucius Fel. Octav. 2. Von einer Restauration der thermae maritimae noch durch Valens, Gratianus und Valentinianus zeugt eine im J. 1776 bei Ostia gefundene Inschrift, s. Orelli n. 3327 und Marini Atti p. XLI. 576. 582.

126) Vgl. Reinhart und Sickler Almanach aus Rom 2 S. 239—242; Fea relazione p. 39 sqq.; Nibby T. II p. 448 sqq.; Bullet. d. Inst. Archeol. 1834 p. 129; Archäol. Intell. Bl. 1834 n. 61. Neuerdings hat Campana viele schöne Stücke seiner Sammlungen dort gewonnen, s. Antiche Opere in Plastica, R. 1842.

127) Sueton Claud. 25.

128) Tacit. Annal. XV, 39.

129) Gruter. 249, 7.

IMP. CAESARI. DIVI
TRAIANI. PARTHICI. F
DIVI. NERVAE. NEPOTI
TRAIANO. HADRIANO
AVG. PONTIF. MAXIM
TRIB. POTEST. XVII. COS. III. P. P.
COLONIA. OSTIA
CONSERVATA. ET. AVCTA
OMNI. INDVLGENTIA. ET
LIBERALITATE. EIVS.

Antoninus Pius[130]), Septimius Severus[131]), Aurelian[132]) und Tacitus[133]) dort bedeutende öffentliche Gebäude aufgeführt oder veranlasst haben. Freilich ist zuzugeben, dass in solchen Angaben Ostia bisweilen für den ganzen Complex der Anlagen an der Mündung, den Portus Augusti et Traiani mit einbegriffen, genannt sein könnte; allein Portus erscheint doch auch in seinen Ruinen keineswegs als ein solcher Ort, dass es sich mit Ostia vergleichen liesse. Es hatte doppelte und sehr starke Befestigungswerke, die wahrscheinlich aus der Zeit des Septimius Severus und Constantinus stammen, zahlreiche Magazine, Hallen, wohlversehene Ausladeplätze und sonstige Anlagen der Art[134]). Aber was öffentliche Gebäude der Art betrifft, wie sie ein bedeutenderes städtisches Leben von selbst hervorruft, Tempel, Bäder u. dgl., so kann es sich mit Ostia bei weitem nicht messen[135]). Umstände, aus welchen sich für uns von

---

130) Unter seinen Bauten werden von Iul. Capitolin. c. 8 erwähnt: Phari restitutio, Caietae portus, Tarracinensis portus restitutio, lavacrum Ostiense, Antiatum aquae ductus, lauter die latinische Küste betreffende Werke. Auf die Wiederherstellung des Leuchthurms im Hafen des Claudius bezieht sich eine damals geschlagene Münze, deren Rev. diesen Pharos darstellt, mit der Umschrift: ANNONA. AVG. FELIX, s. Canina T. III, 2; V, 1. Vielleicht wurde für seine Unterhaltung seitdem auf die im Cod. Theodos. XIV tit. VI, 3 angedeutete Weise gesorgt, durch Kalklieferungen, welche die Brennereien von Terracina «seit alter Zeit» Phari ac Portus usibus zu leisten hatten. Der Hafen heisst dieses Leuchthurmes wegen bei Paulin. Ep. Nolan. d. Martin. peric. v. 361 sqq. im Gegensatze zu dem von Centumcellae *portus Phari*.

131) Septimius Sev. u. Caracalla haben nicht allein die Via Severiana zwischen Ostia und Laurentum eingerichtet (s. oben A. 66), sondern auch zu Ostia Verschiedenes gebaut, s. Nibby Anal. T. II p. 467 sq. Vgl. Frontin de colon. p. 106 u. 135 ed. Goes. *Ostiensis ager ab Imperatoribus Vespasiano, Traiano et Hadriano — est assignatus. Sed postea Imperatores Severus, Antoninus et Commodus aliqua privatis concesserunt.*

132) Flav. Vopisc. Aurel. 45. *Forum nominis sui in Hostiensi a mare (ad mare?) fundare coepit; in quo postea Praetorium publicum constitutum est.* Vgl. oben A. 52.

133) Flav. Vopisc. Tacit. 10. *Columnas centum Numidicas pedum vicenum ternum Hostiensibus donavit.*

134) Dergleichen Gebäude sind namentlich auf den Münzen und auf der tab. Peutingeriana angedeutet, s. Taf I. II. Vgl. über die Horrea Portuensia A. 148 und über andre Einrichtungen der Art den Bericht von Pius II über die Ruinen, in A. 160.

135) Ein Tempel des Portumnus und der Fortuna Tranquilla folgt aus den Inschriften b. Nibby T. II p. 649, in deren einer sich der Dedicierende

selbst die Frage entwickelt: wie soll man sich also das Verhältniss beider Orte und beider Häfen zu einander denken, d. h. wie hat man sich die besondre Absicht und Bestimmung jener colossalen und mit so ausserordentlichem Aufwande an Mühe und Geld erkauften Anlagen des Claudius und Trajan neben dem fort und fort unterstützten und blühenden Ostia zu denken? Wären die Alluvionen der Mündung allein die Ursache jener Anlagen und so unwiderstehlich gewesen, wie man sich dieselben gewöhnlich denkt, so würde man doch wohl die ältere Rhede nicht mit Gewalt, trotz der Natur und des neuen Hafens, behauptet, und diese neue Hafenstadt würde die ältere dann doch wohl schneller verdunkelt haben.

Vielmehr wird die Sache so zu denken sein. Ostia blieb was es war, Portus aber war eine neue Schöpfung vornehmlich in der Hinsicht, als dadurch eine bleibende Erleichterung und Sicherstellung des Annona beabsichtigt wurde; ja diese Hafenbauten sind eins der wichtigsten Glieder in jener grossen Verkettung von Anlagen und Stiftungen, welche die Kaiser für diesen Theil des Staatshaushaltes, der zu den wichtigsten gehörte, getroffen haben. Die Ruhe der Stadt hieng von der regelmässigen Kornzufuhr so wesentlich ab, dass die Kaiser keine Mühe, keine Kosten gescheut haben, bis sie es zu einem Systeme von Einrichtungen gebracht hatten, welches in seiner vollen Grossartigkeit erst dann zu erkennen sein wird, wenn man es in seiner Totalität d. h. als Complex vieler zusammengehörigen,

---

einen Curator Vicorum Portus nennt. Eine andre Inschrift ebend. p. 620 redet von einer Porticus Placidiana. Die Ruinen zeigen überdies Spuren von Bädern, s. eb. p. 652. Constantin baute dort die erste christliche Basilika, iuxta portum Urbis Romae, nach Anastas. v. S. Silvestr. 34. Hieronymus spricht überdies von einem weit und breit bekannten Xenodochium in portu Romano, Epitaph. Fabiolae Ep. XXX. Ed. Paris. 1609. T. I p. 255: Beweise, dass damals Portus bereits die bedeutendere Stadt war. Doch hatte es schon früher christliche Gemeinden sowohl zu Ostia als zu Porto gegeben, und zwar ist der Bischof von Ostia dem Range nach der erste nach dem Papste, der von Porto der zweite, so dass also bei erster Einführung des Christenthums Ostia doch noch ansehnlicher gewesen sein muss, s. Ughelli Italia sacra T. I col. 62 sq. und col. 103 sq. Ueber die Befestigungswerke, welche Procopius rühmt (A. 153), s. Nibby p. 617 und 647. Derselbe giebt zur Geschichte und über die Ruinen der Stadt die besten Nachweise, hebt aber ausdrücklich die Aermlichkeit der Häuser hervor (p. 650) und sagt u. A. *Ma non si aspetti il curioso di trovare oltre porti rovine imponenti o pitturesche.*

aber weit und breit vertheilten Einzelheiten aufgefasst haben wird[136]. Das Korn war in älterer Zeit aus Etrurien, Campanien, Sardinien, besonders aus Sicilien gekommen[137]; später und namentlich in der Kaiserzeit concentrierte sich die Production, Aufspeicherung und Versendung nach Rom hauptsächlich in Africa, welches Josephus die allgemeine Kornkammer Roms nennt, von den Säulen des Hercules bis zu dem rothen Meere, und wo Karthago und Alexandrien die beiden grossen Emporien auch für diese Ausfuhr waren[138]. Die Einfuhr ging in älterer und jüngerer Zeit beinahe ausschliesslich durch die Tibermündung, zum Theil indessen auch über Puteoli[139]. Früher hatte Ostia diesem Andrange genügen müssen und eben deshalb schon zur Zeit der Republik einer eignen quästorischen Provinz den Namen gegeben, und zwar der am wenigsten ehrenvollen und einträglichen, aber dafür um so wichtigeren und um so mehr beschäftigten[140]. Inzwischen war die städtische Bevölkerung immer mehr angeschwollen; ein immer hungriges Proletariat, dessen Beruhigung durch alle möglichen Arten von Unterstützung und Unterhaltung eine eben so wesentliche Aufgabe als Stütze des imperatorischen Absolutismus war; die natürliche Mündung und die Rhede von Ostia erwies sich immer unzuverlässiger; eine Theurung entstand über die andre, und jedesmal

136) Aus älterer Zeit s. Lipsius Elect. I. c. 8 und Contareni de frum. Rom. largitione. Aus neuerer Th. Mommsen röm. Tribus S. 195 ff. und Bullet. Archeol. 1846 p. 229 sqq., und besd. Kuhn über die Korneinfuhr in Rom, Ztschr. f. A. 1845 n. 125 ff. u. 135 ff.

137) Liv. II, 34; IV, 25; 52; VII, 31; XXII, 37; XXIII, 38; XXV, 20; Dion. Hal. V, 26; VII, 1. 2 u. 12.

138) S. Ioseph. de bello. Iud. II, 16, 4 p. 183. Karthago und Alexandrien waren die beiden Centralpunkte der Ansammlung und Ausfuhr, daher gewöhnlich schlechtweg unterschieden wird Frumentum Karthaginiense und Frumentum Alexandrinum, s. Cod. Theodos. XIV tit. 25 und 26. In der Umgegend beider Städte gab es eine Menge öffentlicher Horrea, wo das Korn zur Ausfuhr gespeichert wurde. Das Itinerarium Antonini nennt dergleichen in der Nachbarschaft Karthagos; von den ägyptischen Magazinen s. Tacit. A. II, 59.

139) Die Inschrift bei Murat. p. 78, 4, wo ein zu den Officiis Domus Augustae gehöriger DISPENSATOR A FRVMENTO PVTEOLIS ET OSTIS vorkommt, unter Antoninus Pius.

140) Cicero p. Murena 8, 18, vgl. Diod. S. fragm. lib. XXXVI p. 168 ed. Bip. und Rubino röm. Verfassung I S. 331. Noch unter August zeichnete sich Tiberius in diesem Amte aus, s. A. 70.

pflegte damit in Rom, wie jetzt in den grossen Städten, eine gefährliche Krisis verbunden zu sein. Daher zunächst Claudius seinen Hafen speciell für den Zweck der Kornzufuhr gründete[141], wie er es denn auch ist, welcher den Quästoren die Sorge für die Provincia Ostiensis abgenommen[142], also wahrscheinlich zugleich mit seinem Hafenbau diejenige Ordnung der Dinge begründet hat, wie sie seitdem fortbestand, dass nämlich ein eigner Praefectus Annonae, der unter dem Praefectus Urbi stand, sammt dem übrigen zur Annona gehörigen Geschäftskreise auch mit der speciellen Aufsicht über den Portus Urbis und alle dort für die Kornzufuhr getroffenen Anstalten beauftragt wurde[143]. Und auch die neuen Einrichtungen Trajans sind nothwendig in diesem Zusammenhange aufzufassen, da von diesem Kaiser auch sonst bekannt ist, dass er sich um die Annona sehr verdient gemacht hat[144]. Daher auch die auf Veranlassung von Bauten im Hafen geschlagenen Münzen diesen Zweck andeuten, wie z. B. eine aus der Regierung Nero's die Legende hat: CERES. ANNONA. AVGVSTI, und eine aus der Regierung des Antoninus Pius und auf dessen Wiederherstellung des Leuchthurms bezügliche die Legende: ANNONA AVG. FELIX[145]; und eben so ist der Beiname FELIX, den der Portus Augusti und Traiani in der oben angezogenen Inschrift führt, aus dieser Bestimmung abzuleiten[146]. Ferner fehlt es nicht an ausdrücklichen Zeugnissen für diesen speciellen Zweck des Ha-

---

141) S. oben A. 71.

142) Sueton Claud. 24.

143) S. Gothofred. Cod. Theodos. T. V p. 90 sqq. und p. 228. Beide, der Praef. Urbi und der Praef. Annonae hatten die Polizei der Annona, des Hafens, der Kornmagazine dort und in der Stadt. Aber nur ausnahmsweise und bei besonders feierlichen Veranlassungen erscheint der Praef. Urbi selbst zu Ostia, wie b. Ammian. M. XIX, 10 und b. Aethicus in A. 154. Bei den gewöhnlichen und laufenden Vorgängen erscheint der Praef. Annonae als höchste Autorität. Vgl die Inschriften in A. 211 und 213 und b. Orelli n. 3327. Noch später gab es einen Comes Portus und einen Centenarius Portus, s. Panciroli Notit. Imp. Occid. cap. IX und XVIII.

144) Plinius Panegyr. 29; Aurel. Victor 13, 5; Fabretti Col. Trai. c. 2 p. 36; Inscr. p. 234.

145) S. Vaillant Museo de Champs p. 9 und 10; Canina p. 29 und oben A. 130.

146) S. A. 107. Als Beiname der Kaiser kommt FELIX erst später vor.

fens, von Tacitus bis auf die Schriftsteller der sinkenden Zeit[147]), sowie endlich auch die Gesetzsammlungen beider Codices verschiedene characteristische Verfügungen der Kaiser über die Horrea in Portu Urbis Romae und das dort aufgespeicherte Korn, und über die Art wie dasselbe dort beaufsichtigt oder von dort nach Rom geschafft werden sollte, erhalten haben[148]).

Also war Portus speciell eine Stiftung und Anstalt des kaiserlichen Fiscus, der kaiserlichen Fürsorge für diesen besondern Bedarf der Stadt Rom, ein Ort der Magazine und der officiellen, von der städtischen Polizei überwachten Kornzufuhr, zu welchem der gemeine Handel und Verkehr, wie er von Privaten zu

---

147) Tacitus in A.112; Ammian. M. XIX, 10; Prudent. c. Symmach. 2,396. *Respice num Libyci desistat ruris arator frumentis onerare rates et ad Ostia Tybris mittere triticeos in pastum plebis acervos.* Zosim. VI, 6, wo Alarich, um Rom zu zwingen, sich zuerst des Hafens bemächtigt, *πᾶσαν αὐτόθι τὴν τῆς πόλεως τροφὴν ἀποκειμένην εὑρών.* Eben deshalb muss der Senat nachgeben, *οὐδὲ γὰρ ἦν ἀποφυγὴ θανάτου μηδεμιᾶς τροφῆς διὰ τοῦ λιμένος τῇ πόλει χορηγουμένης.* Vgl. von demselben Ereignisse Philostorg. Histor. Eccles. XII, 3 *ὁ δὲ θᾶττον καταλαμβάνει τὸν Πόρτον, μέγιστον δὲ τοῦτο νεώριον Ῥώμης, λιμέσι τρισὶ περιγραφόμενος* (vgl. A. 158) *καὶ εἰς πόλεως μικρᾶς παρατεινόμενον μέγεθος· ἐν τούτῳ δὲ καὶ ὁ δημόσιος ἅπας σῖτος κατὰ παλαιὸν ἔθος ἐταμιεύετο· ἑλὼν δὲ τὸν Πόρτον καὶ τῇ σιτοδείᾳ ῥᾷον ἢ ταῖς ἄλλαις μηχαναῖς πολιορκήσας τὴν Ῥώμην κατὰ κράτος αἱρεῖ.*

148) Vgl. über diese Horrea Portuensia und die betreffenden Verfügungen Gothofred. Cod. Theodos. V p. 179; 262; 288. Es werden in solchen kaiserlichen Verordnungen gewöhnlich die Horrea zu Rom und die in Portu neben einander genannt. Beide sind Horrea fiscalia und ausschliesslich für die Annona Urbis bestimmt. Vgl. Cod. Theodos. XIV, 15, 4 *simili autem poena teneantur qui aliquid ex his horreis cellulisve, quae intra Urbem Romam atque in Portu constitutae pistorio iure retinentur, sibimet tamquam possessione privata ausi fuerint vindicare,* und XV, 1, 12 *Horrea fiscalia apud Urbem Romam necnon etiam Portus in usus translata privatos cognovimus. — Annonas quoque horreis antiquitus deputatas hos redhibere compellas, qui eas in damna publica ausi sunt occupare.* Daher auch Panis Ostiensis gleichbedeutend ist mit Panis fiscalis, weil in jenen Magazinen des Hafens die Kornvorräthe des Fiscus lagerten und die Bäcker, welche das für die Gratisvertheilungen oder für den Verkauf zu herabgesetztem Preise bestimmte Brod zu liefern hatten, darauf ihre Anweisungen bekamen, s. Gothofr. T. V p. 258. Die Aufsicht über diese Horrea Portuensia hatten eigene Patroni, welche *ex corporibus Caudicariorum et Mensorum* gewählt wurden, s. Cod. Theodos. XIV, 23 und Gothofr. T. V p. 179 und 262.

privaten Zwecken getrieben wurde, schwerlich unbedingten Zutritt hatte[149]). Ostia dagegen war und blieb die einzige Stadt der Mündung im engeren Sinne des Wortes, die alte von Ancus Marcius begründete und noch durch Hadrian verstärkte Colonie, in welcher sich auch der durch den Portus Augusti et Traiani vermehrte Personalverkehr des andern Ufers lange concentrieren mochte; überdies der eigentliche Handelsplatz der Tibermündung und das Emporium für Alle, die See- und Hafenstadt in der volksthümlicheren Bedeutung des Wortes, dessen Rhede der gewöhnliche Schiffer und dessen Seebäder der römische Bürger aufzusuchen pflegte; wie man denn mit Gewissheit annehmen darf, dass der dortige Arm des Tiberstroms und seine Mündung durch zweckmässige Anstalten gegen die Versandung fortgesetzt so viel als möglich geschützt wurde. Indessen auch in dieser beschränkteren Bedeutung hat Ostia sich nicht auf die Dauer behauptet, sondern Portus wurde allmälich, die Zeit lässt sich nicht genau bestimmen, aber ohne Zweifel in demselben Grade mehr als die Fürsorge für den Fluss bei Ostia verfiel, aus dem speciell für den Staatsbedarf bestimmten Hafen der beliebtere Hafen überhaupt, dann zugleich ein belebter Hafenort, und zuletzt die einzige namhafte und ansehnliche Stadt der Mündung, wahrscheinlich besonders durch Constantin, der Portus stark befestigte und auch die erste christliche Kirche dort — eine andre und noch angesehenere übrigens zu Ostia — gebaut hat; daher Portus in alten Urkunden sogar den Namen Civitas Constantiniana führt[150]). Bestimmteres berichten die Schriftsteller

---

149) Vgl. die Verordnung v. J. 364 de Saccariis Portus Romae, Cod. Theodos. XIV, 22 (T. V p. 261 ed. Gothofr.) *Omnia, quaecunque advexerint privati ad Portum Urbis aeternae, per ipsos Saccarios vel eos qui se huic corpori permiscere desiderant magnificentia tua iubeat comportari* etc. Also durften zwar dort auch von Privaten eingeführte Güter gespeichert worden, aber die Arbeit dabei sollte nur von dem von Staatswegen eingesetzten und anerkannten corpus Saccariorum verrichtet werden.

150) Ueber die Befestigungen Constantins und den Namen Civitas Constantiniana s. Ughelli Ital. sacra T. I col. 142; Nibby Analisi T. II p. 618 und p. 647 sqq. Auf ein andres von Constantin gestiftetes gemeinnütziges Werk bezieht sich die Inschrift in A. 211. Von der durch ihn erbauten Kirche s. A. 135. Hatte wirklich, wie Nibby p. 617 aus den Ruinen vermuthet, schon Septimius Sev. den Portus befestigt, so würde dieser Ort schon damals der namhaftere gewesen sein, um so mehr, da Procopius in A. 153 ausdrücklich sagt, dass Ostia zu seiner Zeit ganz ohne Mauern war.

des 5ten und 6ten Jahrhunderts. Zwar blieben noch immer beide Mündungen schiffbar, wie Cassiodor versichert, der von den Annehmlichkeiten des dortigen Lebens eine sehr emphatische Schilderung entwirft[151]). Aber man erfährt aus Rutilius Namatianus, dass der Arm von Ostia bereits gemieden wurde[152]), und vollends hatte sich der Verkehr zur Zeit des Procopius zum Nachtheile Ostia's entschieden u. s. w. Dieser Schriftsteller verbreitet sich nämlich in seiner Erzählung von den Kämpfen der Gothen und Römer ziemlich ausführlich über diese Gegenden, deren Occupation in jenen Kriegen mehr als einmal über das Schicksal der Stadt Rom entschieden hat[153]). Der Tiber spalte

---

151) Cassiodor. Var. VII, 9 *Deliciosa magis quam laboriosa militia est in Portu Romano Comitivae gerere dignitatem. Illic enim copiosus navium prospectatur adventus. Illic veligerum mare peregrinos populos cum diversarum provinciarum merce transmittit et inter tot spectacula dulcium rerum commodum tuum est, venientes evasisse periculum. His primum faucibus Romanae deliciae sentiuntur, et undis Tiberinis quasi per alveum vadunt quae ad commercia civitatis ascendunt. — Duo quippe Tiberini alvei meatus ornatissimas civitates tamquam duo lumina susceperunt, ne vacaret a gratia quod tantae Urbi ministrabat expensas.*

152) Rutil. Namat. de reditu suo I, 179 sqq.

Tum demum ad naves gradior, qua fronte bicorni
Dividuus Tiberis dexteriora secat.
Laevus inaccessis fluvius vitatur arenis,
Hospitis Aeneae gloria sola manet.

153) Von den Unternehmuugen Alarichs s. die Stellen in A. 147. Die Stelle bei Procop. bell. Goth. I, 26 lautet vollständig so: *μετὰ δὲ Οὐίτιγις — τὸν λιμένα ὃν δὴ Πόρτον Ῥωμαῖοι καλοῦσι καταλαβεῖν ἔγνω. ὃς δὴ ἀπέχει μὲν τῆς πόλεως ἓξ καὶ εἴκοσι καὶ ἑκατὸν σταδίους· μέτρῳ γὰρ τοσούτῳ τὸ μὴ ἐπιθαλασσία εἶναι διείργεται Ῥώμη· ἔστι δὲ ᾗ ὁ ποταμὸς Τίβερις τὰς ἐκβολὰς ἔχει, ὃς δὴ ἐκ Ῥώμης φερόμενος, ἐπειδὰν τῆς θαλάσσης ἐγγυτέρω γένηται ὅσον ἀπὸ σταδίων πεντεκαίδεκα, δίχα σχιζόμενος τὴν ἱερὰν καλουμένην νῆσον ἐνταῦθα ποιεῖ. προϊόντος τε τοῦ ποταμοῦ εὐρυτέρα ἡ νῆσος γίνεται, ὡς τῷ μήκει τὸ τοῦ εὔρους μέτρον κατὰ λόγον εἶναι καὶ σταδίους πεντεκαίδεκα ῥεῦμα ἑκάτερον ἐν μέσῳ ἔχειν. ναυσίπορός τε ὁ Τίβερις ἀμφοτέρωθι μένει. καὶ τὸ μὲν ἐν δεξιᾷ τοῦ ποταμοῦ μέρος ἐς τὸν λιμένα τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται, ὧν ἐκτὸς πόλιν ἐκ παλαιοῦ Ῥωμαῖοι πρὸς τῇ ὄχθῃ ἐδείμαντο, τεῖχος περιβεβλημένην ἐχυρὸν μάλιστα, Πόρτον τε αὐτὴν τῷ λιμένι ὁμωνύμως καλοῦσιν· ἐν ἀριστερᾷ δὲ πρὸ τῆς ἑτέρας τοῦ Τιβέριδος ἐς τὴν θάλασσαν ἐκβολῆς πόλις Ὀστία κεῖται, τῆς τοῦ ποταμοῦ ᾐόνος ἐκτός, λόγου μὲν πολλοῦ τὸ παλαιὸν ἀξία, νῦν δὲ ἀτείχιστος παντάπασιν οὖσα. ὁδὸν τοίνυν, ἣ ἐς Ῥώμην ἐκ τοῦ Πόρτου φέρει, ὁμαλήν τε καὶ ἐμπόδιον οὐδὲν ἔχουσαν, τὸ ἐξ ἀρχῆς Ῥωμαῖοι πεποίηνται. βάρεις τε ἀεὶ πολλαὶ ἐξεπίτηδες ἐν τῷ λιμένι ὁρμίζονται καὶ βόες οὐκ ὀλίγοι ἐν παρασκευῇ ἀγχοτάτω ἑστᾶσιν. ἐπειδὰν οὖν οἱ ἔμποροι ταῖς*

sich, erzählt er, in der Nähe des Meeres, etwa 15 Stadien von der Mündung, in zwei Arme und bilde so die sogenannte heilige Insel[154]). Beide Arme seien schiffbar. An der Mündung des rechten liege, 126 Stadien von Rom entfernt, der stark befestigte Portus, Hafen und Hafenstadt. Am linken Arme, vor der Mündung, abseits von dem Stromufer, liege die Stadt Ostia, die ehemals sehr angesehen gewesen, aber jetzt ihrer Mauern gänzlich beraubt sei. Von Portus zur Stadt führe die Via Portuensis[155]), die sehr gut gehalten werde und auf welcher die

---

ναυσὶν ἐς τὸν λιμένα ἀφίκωνται, ἄραντες τὰ φορτία ἐνθένδε καὶ ταῦτα ἐνθέμενοι ἐν ταῖς βάρεσι, πλέουσι διὰ τοῦ Τιβέριδος ἐπὶ τὴν Ῥώμην, ἱστίοις μὲν ἢ κώπαις ἥκιστα χρώμενοι, ἐπεὶ οὔτε ἀνέμῳ τινὶ ἐνταῦθα οἶά τέ ἐστι τὰ πλοῖα ὠθεῖσθαι συχνά τε τοῦ ποταμοῦ ἑλισσομένου καὶ οὐκ ἐκ τοῦ εὐθέος ἰόντος, οὐδέ τι ἐνεργεῖν αἱ κῶπαι δύνανται τῆς τοῦ ὕδατος ῥύμης ἀπ' ἐναντίας αὐταῖς ἀεὶ φερομένης, βρόχους δὲ ἀπὸ τῶν βάρεων ἐς τῶν βοῶν τοὺς αὐχένας ἀρτήσαντες ἕλκουσιν αὐτὰς ὥσπερ ἁμάξας ἄχρι ἐς Ῥώμην. ἑτέρωθι δὲ τοῦ ποταμοῦ ἐκ πόλεως Ὀστίας ἐς Ῥώμην ἰόντι ὑλώδης τε ἡ ὁδός ἐστι καὶ ἄλλως ἀπημελημένη καὶ οὐδὲ τῆς Τιβέριδος ἠόνος ἐγγύς, ἅτε τῆς τῶν βάρεων ἀνολκῆς ἐνταῦθα οὐκ οὔσης

154) Aethicus Cosmogr. p. 20 ed. Simler. *Fluviorum rex pulcher Tiberis — nascitur ex monte Apennino, currit millia CCC. Per Urbem sacram geminatur et facit insulam regioni quartae decimae, ubi Duo Pontes appellantur. Post iterum ubi unus effectus per pontem Lepidi, qui nunc abusive a plebe Lapideus dicitur, iuxta Forum Boarium, quem Cacum (locum?) dicunt, transiens adunatur, gratissimo sono depictus verticibus suorum turbinum, et maritimas naves suscipiens et mediterraneas adducens de Etruria vel Sabinis. Ingressus per Divi Apostoli Petri portam intra Ostiensem portam, quae est Divi Pauli Apostoli, et viam Portuensem, quae est Sancti Felicis Martyris, Urbem egreditur, qua naves de Portu Urbis ad dominam totius mundi Romam ascendunt. Hic iterum circa Sextum Philippi, quod praedium Missale appellatur, geminatur et in duobus ex uno effectus insulam facit inter Portum Urbis et Ostiam civitatem, ubi Populus Romanus cum Urbis Praefecto vel Consule Castorum celebrandorum causa egreditur solennitate iucunda. Insula vero, quam facit intra Urbis Portum et Ostiam civitatem, tantae viriditatis amoenitatisque est, ut neque aestivis mensibus neque hiemalibus pasturae admirabiles herbas dehabeat: ita autem vernali tempore rosa vel ceteris floribus adimpletur, ut prae nimietate sui odoris et floris insula ipsa Libanus Almae Veneris nuncupetur.* Vgl. oben A. 124. In späteren Urkunden heisst sie *Arsis*, s. Nibby T. II p. 656 sqq. Jetzt ist die Insel ganz öde.

155) Vgl. oben A. 121 u. 153. In der so eben angeführten Stelle des Aethicus ist *viam Portuensem, qua naves — ascendunt* zu verbinden, wodurch also dasselbe ausgesagt wird, wie bei Procopius. Schon Dionys H. spricht vom Hinaufziehn der Schiffe, s. A. 166; aber höchst wahrscheinlich wurde damals bloss Menschen- oder Pferdekraft angewendet, da die Büffelheerden, welche auch im Mittelalter und bis auf die neuere Zeit zu

kleineren Schiffe, welche die Ladungen der grösseren zur Stadt hinaufzubringen pflegten, von Stieren, deren immer eine grosse Anzahl vorhanden sei, hinaufgezogen würden. Auf der andern Seite des Flusses die Via Ostiensis, damals schon ganz vernachlässigt und für diese Art des Transportes, weil sie nicht in der Nähe des Flusses fortlief, unbrauchbar.

Dies ist der letzte ausführlichere Bericht aus dem Alterthume; indessen lässt sich die Geschichte dieser Gegend auch durch das Mittelalter hindurch bis auf die neuere Zeit ziemlich genau verfolgen, wie dieses namentlich von Fea und Nibby geschehen ist[156]). Die Concurrenz zwischen Ostia und Portus dauerte fort, und zwar ist im Mittelalter wieder Ostia, damals mehr landeinwärts aufgebaut und befestigt, der bedeutendere Ort[157]), dahingegen seit dem J. 1612, wo Paul V den Canal Trajans, d. h. den rechten Arm der Mündung, welchen man Fiumicino nennt, wieder aufgraben liess und den Hafen gleiches Namens an der Mündung dieses Armes einrichtete, Ostia wieder verfallen und der linke Arm des Stromes mit der Zeit ganz unpracticabel geworden ist. Die alte Stadt der Mündung liegt jetzt drei Miglien von derselben entfernt. Der Fluss (la Fiumara) schleicht mürrisch und träge bei den vereinsamten und versandeten Trümmern des einst so stattlichen und regsamen Ortes vorbei, und die allgemeine Oede der Umgegend giebt diesem ohnehin flachen und eintönigen Uferstriche den Stempel einer trostlosen Verkommenheit. Mehr Leben ist auf der andern Stromseite, da sich der jetzt freilich nur unbedeutende Handelsverkehr gegenwärtig wieder ausschliesslich hier bewegt.

---

dem von Procop angegebenen Zwecke bei Ostia gehalten wurden, schon auf Verwilderung der Gegend deuten. Neuerdings hat man angefangen, die Schiffe durch Dampfböte zur Stadt bringen zu lassen.

156) Vgl. besd. Nibby Analisi T. II p. 437 sqq. und 625 sqq. Auch Klausen Ostia S. 117 ff. in d. Allgem. Encyclop. giebt die wichtigsten Thatsachen.

157) Im 9. Jahrhundert lebten in Ostia nur wenige Einwohner in elenden Hütten. Da liess Gregor IV östlich vom alten Ostia, zwischen diesem und den Salinen, ein Castell erbauen, zum Schutze der Mündung gegen die Saracenen. Es hiess anfangs Gregoriopolis, dann ist daraus das neuere Ostia geworden. Hier wurden unter Leo IV die Saracenen geschlagen, welchen Sieg Rafael in den Stanzen des Vatican gemalt hat. Nicolaus I befestigte dieses Ostia von neuem, in der Mitte des 9. Jahrhundert. Die weitere Geschichte des Ortes s. bei Klausen und Nibby.

Aber auch die Häfen des Claudius und Trajanus haben sich müssen von den stetig fortschreitenden Alluvionen ersticken lassen. Man hat sich gewehrt so gut es gieng, hat namentlich noch einmal von der Insel aus, welche ursprünglich vor der Mündung der beiden Dämme lag, in unbekannter Zeit, vielleicht unter Theodorich, einen neuen Damm hinaus ins Meer geworfen und somit zu den beiden alten Häfen gewissermassen einen dritten und äussersten gewonnen[158]); aber auch das hat auf die Dauer nichts gefruchtet. Der traurige Verfall der Zeiten kam der rastlosen Arbeit der Natur zu Hülfe, und so war denn schon ums J. 992 der eigentliche Hafen versandet und das innere Becken Trajans zu einem Fischteiche geworden[159]). Aus dem 15. Jahrh. haben wir den interessanten Bericht von einem Besuche, den Pius II den Anlagen und Ruinen der Tibermündung abstattete[160]). Seit dem Ausgange dieses Jahrh. haben die Päpste

158) Man sieht diesen neuen Hafen dann deutlich auf dem Caninaschen Plane der Gegend. Nibby p. 1643 sq. vermuthet, dass er aus der Zeit Theodorichs stamme. Philostorgius scheint ihn schon gekannt zu haben, s. A. 147.

159) Ughelli Italia Sacra T. I col. 134, ein Privilegium des P. Johann XIII an den Bischof Gregorius von Porto (seit 992), worin er ihm und seinen Nachfolgern schenkt: *terram nostri sacri Lateranensis Palatii ad fossatum faciendum, sicut incipit per longitudinem a flumine recto iuxta murum Portuensis civitatis, ante eiusdem portam quae dicitur Maior, et inde pergente usque in lacum Traianum, et ab ipso Traiano remeante per aliud fossatum usque in supra dictum flumen. Itemque licentiam — vobis concedimus tollendi aquam ex ipso fluvio et per littus eius mittendi in eodem fossato quantam — placuerit et opus fuerit omni tempore ad utilitatem iam dicti lacus, qui dicitur Traiani* etc. Vgl. die Urkunde des Papstes Benedict (um 1019) ebend. col. 139, wo auch wieder das *Traianum* vorkommt, das hier aber auch *lacus Traiani* und *portus Traiani* heisst. Auch in der Urkunde col. 142.

160) Pius II soll die Absicht gehabt haben, den Hafen wiederherzustellen. Er besuchte die Gegend im J. 1461. Die Beschreibung dieses Besuches geben Pii II commentar. lib. XI p. 301 sqq. *Supra Ostiam miliario secundo Tiberis in duas partes scinditur. Pars maior et quae multo superat alteram ad sinistram decurrit Ostiam versus, pars minor ad dexteram flectitur et in occidentem vergit, sive natura id iter invenit sive humana vis effodit* (vgl. oben A. 49). *Insulam haec duo Tiberis brachia non parvam efficiunt pascuosam et bubalis apprime gratam. Ecclesia Portuensis in ea iacet detecta; parietes tantum exstant et turris campanaria sine campanis, non ignobilis. In insula nullum eminet aliud aedificium; verum ubicumque effoderis marmora invenias et statuas et columnas ingentis magnitudinis. Marmora huc advexisse e Ligusticis montibus aliisque regionibus mercatores ferunt atque hic Romanis exposuisse venalia, quorum frusta multa iacent*

3*

beständig ihre Aufmerksamkeit auf die Förderung der Küsten- und Stromschiffahrt gerichtet und zu dem Ende bei Antium und Ostia viel experimentiert; bis seit dem J. 1612 die Einrichtung zu Fiumicino getroffen wurde, welche nach einem bestimmten, von dem Architecten Carlo Maderno angegebenen Systeme fortgesetzt unterhalten wird[161]. Der alte Hafen liegt von dieser neuen Mündung und Rhede jetzt 1½ Miglien landeinwärts. Noch unterscheidet man deutlich das innere Becken in der Gestalt eines Sechseckes und die mit mächtiger Wölbung in das Weite hinausgreifenden Hafendämme mit den Trümmern ihrer gewölbten und durchbrochenen Unterbauten und ihrer mächtigen Speicher und Hallen, vor und innerhalb welcher Dämme aber jetzt Alles Continent geworden ist, eine öde Fläche,

---

scabra et impolita, universa fere supra crescente terra obruta iacent (wie auf der Marmorata unter dem Aventin in Rom). *Insula plana est et herbosa, ambitus decem millium circiter passuum, tempore pacis armentis plena. In parte Tusciae, qua minor Tiberis pars Tyrrhenum influit pelagus, Claudius imperator portum exstruxit.* (Folgt die Beschreibung Suetons, s. oben A. 84). — *Turris adhuc exstant vestigia, quae procul in mari cernuntur* (jetzt nicht mehr); *reliqua funditus periere. Huic propinqua urbs Portuensis a Portu nomen sortita, sive Claudii fuerit opus sive Traiani, ruinae tantum visuntur. Exstat porta urbis nudata marmoribus et pars murorum corrupta; cernuntur et gentilium templorum vestigia et christianarum ecclesiarum cadavera. In medio navale fuit, quod Traiani opus dicunt et vulgo pro Traiano Traianum vocant, multarum triremium capax: nunc stagni formam habet oppletum coeno. Olim canale per duo millia passuum a mari portuque naves eduxit et salsam dulci miscuit aquam. Circa stagnum columnarum ordines nondum omnes cecidere, quibus alligari naves consueverunt; prope adsunt fornices ad servandas merces apti et ampliora officinarum loca ad struendas reparandasque naves idonea. — Urbs olim destructa fuit, postea in formam castelli redacta, et id quoque inhabitatum cernitur.* Andre Berichte aus dem 15. Jahrh. s. b. Nibby p. 635 sq. Seitdem ist Alles noch viel mehr verfallen.

161) Bei dieser Gelegenheit wurde namentlich auch die Fossa Traiani wieder eröffnet. Folgende Inschrift an der Dogana Camerale di Capo due Rami (wo die beiden Arme sich trennen) zeugt von dem Werke jenes Papstes, *Paulus V. Pont. Max. | Tiberis aditum navigiis periculosum | Fossa occasum versus facta | Dexteroque omne per eam in mare | Deducto | Ac munimentis concluso | Securum reddidit | Domumque ad mercium professiones | Alterutrum ostium subeuntibus | Opportunam extruxit a. Pont. VI.* Also auch die andre Mündung war damals noch schiffbar. Erst im 17. Jahrh. scheint sie ganz unpracticabel geworden zu sein. Vgl. übrigens über den Hafen zu Fiumicino und überhaupt über den jetzigen Zustand beider Mündungen die A. 13 citierten Schriften Fea's und Rasi's.

welche sich in trister Monotonie zum Meere hinzieht und des kühnen Unternehmens der alten Kaiser, der sehr ungünstigen Natur dieser Küste einen gastlichen Hafen abzuzwingen, mit kalter Ironie zu spotten scheint. Wenige Trümmer der alten Römerherrschaft zeigen den Gegensatz zwischen dem was Menschenkraft gewollt hat und dem was sie vermag in einer so herben und so beklemmenden Weise.

T a f. I.

n. 1—3. Drei unter Nero geschlagene Münzen, nach De Fazio intorno al miglior sistema di costruzione de' Porti Nap. 1828 Tav. 6, wo n. 1 nach Lucatelli copiert ist, n. 2 und 3 aber nach Originalexemplaren der Sammlungen Avellino's und Santangelo's gezeichnet sind. Vgl. oben A. 79.

n. 1. NERO CLAVD. CAES. AVG. GER. P. M. TR. P. IMP. P. P. Kopf des Nero)(. Der Hafen, von Hallen umgeben, die man sich nach Anleitung von n. 5 ausgeführt zu denken hat, beim Eingange die Colossalstatue eines Kaisers mit der Umschrift AVGVSTI, im Innern eine liegende Colossalstatue, welche durch ihre Attribute hinlänglich als die Neptuns characterisiert ist, und zwar durch seine ruhende Stellung als placidus, der die Schiffe glücklich in den Hafen führende. Die Buchstaben darunter sind zu lesen: S. P. Q. R. OST. C., wie auch Canina sulla stazione delle navi di Ostia Tav. III fig. 3 sie giebt, d. h. Senatus Populusque Romanus, Ostia Colonia, so dass das Wort AVGVSTI entweder unmittelbar auf das Kaiserbild zu beziehn, oder PORTVS dabei zu ergänzen ist.

n. 2. Dasselbe Gepräge in unvollkommnerer Erhaltung und mit der Legende: PORTV. AVG.

n. 3. Dasselbe in besserer Erhaltung, mit der Leg. PORT. OST. und über dem Kaiserbilde AVGVSTI.

n. 4. Die auf denselben Hafen bezügliche Trajansmünze, vgl. De Fazio Tav. 6 n. 4 und Canina Tav. IV, 1; vgl. oben A. 109. Avers Kopf des Trajan mit der Leg. IMP. CAES. NERVAE. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P. Rev. Der Hafen in Gestalt eines Sechseckes mit der Legende: PORTVM. TRAIANI. S. C.

Taf. II.

Ein Stück der Tabula Peutingeriana nach der Ausg. von Fr. Christ. de Scheyb, Vindob. 1753 Segm. V. — Roma als Sacra Urbs in der Mitte, durch welche der Tiber hindurchfliesst, in unverhältnissmässiger Grösse gezeichnet, wie auch der Hafen, wo die Insel mit dem Leuchthurm wenigstens sehr deutlich angegeben ist. Sonst will sich diese Zeichnung mit den Beschreibungen und jetzige Spuren nicht recht reimen. Merkwürdig wie klein Ostia im Verhältniss zu dem Hafen erscheint, obgleich jenes durch die Form der Darstellung immer noch als bedeutende Stadt bezeichnet wird, und die übertriebene Ausdehnung, in welcher die Anlagen von Portus erscheinen, nicht dessen räumliche Grösse, sondern seine qualitative Bedeutung für Rom ausdrücken sollen. Hinsichtlich der Umgegend dieser letzteren ist auch noch die Angabe der wichtigsten Strassen interessant: der Via Aurelia, Triumphalis über den Pons Adriani, der Flaminia über P. Mulvius, der Salaria über Fidenae, der Nomentana, Tiburtina, Praenestina, Lavicana, Latina, Appia, Ardeatina (wo der Name fehlt) und der Ostiensis.

Taf. III.

Ein Plan der Tibermündung, der Hafenstadt Ostia, der beiden Kunsthäfen des Claudius und Trajanus nach L. Canina, nebst einer Uebersicht vom Laufe des Tiberis von Rom zum Meere nach W. Gell: beide von Herrn Dr. Kiepert, der dadurch meine Abhandlung zu unterstützen die Güte gehabt hat.

An die Stelle des verstorbenen Secretärs der philologisch-historischen Classe, Herrn *Gottfried Hermann* wurde der bisherige stellvertretende Secretär,

Herr *Moriz Haupt,*

zum stellvertretenden Secretär

Herr *Otto Jahn*

gewählt.

In der Gesammtsitzung der Gesellschaft am 24. Februar wurden die Herren *Theodor Mommsen*, ausserordentlicher Professor der Rechte, und *Wilhelm Roscher*, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig, zu ordentlichen Mitgliedern der philologisch-historischen Classe gewählt.

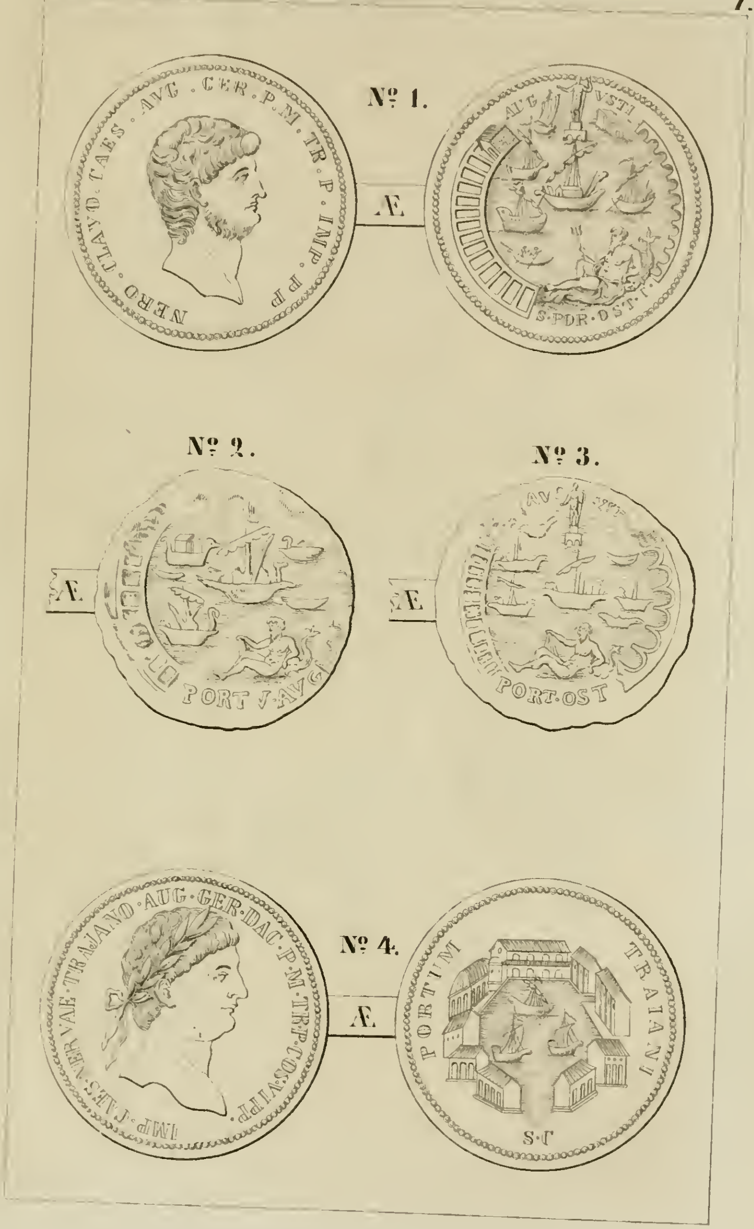
N° 1.
NERO·CLAVD·CAES·AVG·GER·P·M·TR·P·IMP·P·P
Æ.
AVGVSTI
S·POR·OST·C
N° 2.
Æ.
PORT·AVG
N° 3.
Æ.
PORT·OST
N° 4.
IMP·CAES·NERVAE·TRAJANO·AUG·GER·DAC·P·M·TR·P·COS·V·P·P·
Æ.
PORTUM TRAIANI
S·C

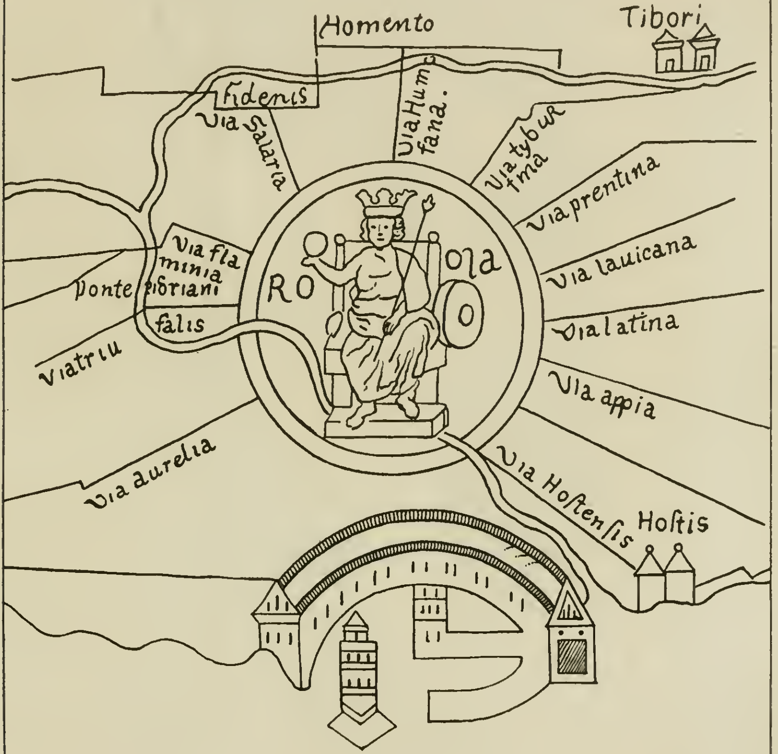
Homento
Tibori
Fidenis
via Salaria
via tybur tina
via prentina
via lauicana
via latina
via appia
via Hoſtenſis
Hoſtis
via aurelia
viatriu
Ponte
via fla minia
falis
RO

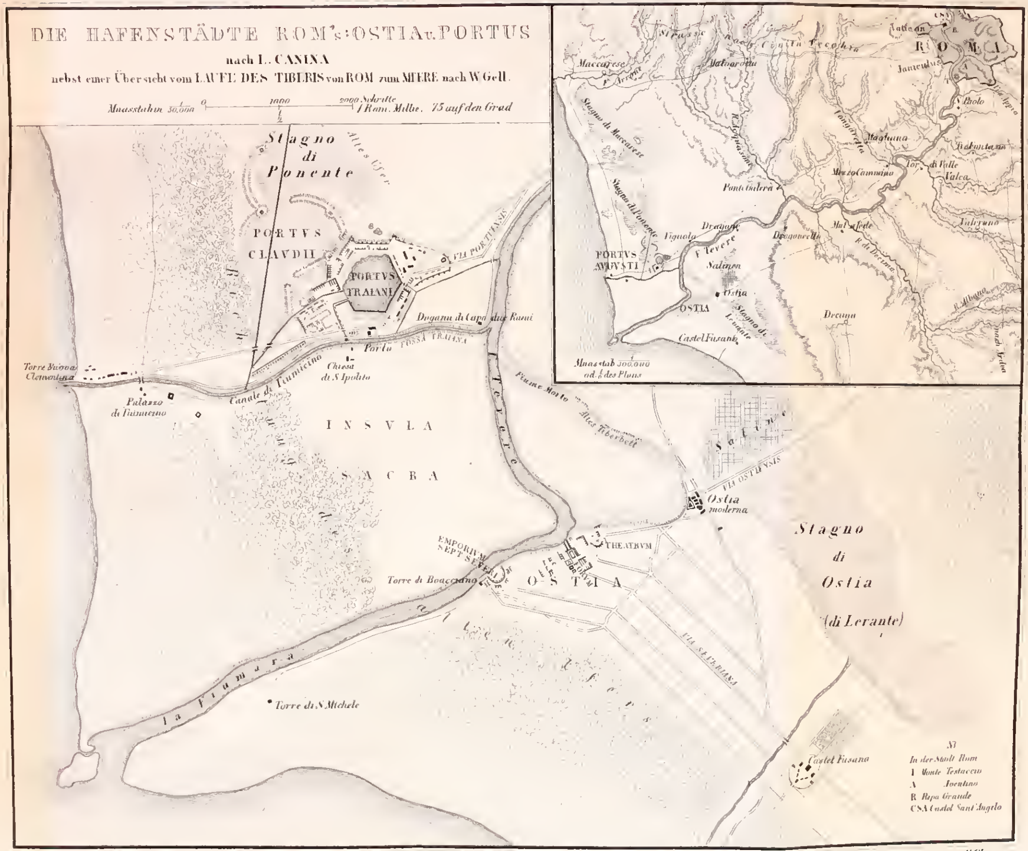

H. Kiepert gez. 1848.

In Stein grav. v. C. Ohmann

14. MÄRZ.

Herr *Haupt* las *über eine Stelle des Callimachus und eine des Hermesianax.*

Die bukolische Poesie der Griechen entstand als neue Kunstgattung in einem Zeitalter das sonst nur überkommene Vorbilder nachzuahmen wuste. Mitten in der gelehrten und künstlichen alexandrinischen Bildung gieng sie hervor aus Sitten und Liedern sicilischer Hirten und wo sie das Hirtenleben verliess schöpfte sie doch aus dem Volksleben. Bedingt war sie durch das Wohlgefallen an einfachen und zumal ländlichen Lebensformen das gerade in Zeiten der Ueberfeinerung sich regt, durch den Gegensatz künstlicher Zustände und objectiv betrachteter Natürlichkeit; ihre Naivetät ist nicht unbewust, nicht die volksmässige selbst, sie ist absichtlich und berechnet, wie sehr auch Theokrits vollendete Kunst uns teuschen mag. Seine Poesie steht aber nicht einsam und ist nicht bloss von seinen Nachahmern als Gattung fortgesetzt worden; der Hang des Zeitalters zeigt sich darin dass auch das Epos idyllische Schilderungen in sich aufnahm. Callimachus Hekale war zu gutem Theile idyllischer Art und die ovidische Erzählung von Philemon und Baucis folgt dieser Richtung der alexandrinischen Kunst, die zu grossartigen Schöpfungen unvermögend, aber im Kleinen höchst erfindsam und sinnreich war, mit glücklichem Fleisse abgeschlossene Bilder geringes Umfanges und mit Vorliebe anmutige Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens ausmalte. Dieser nachahmende der Idealisierung abgeneigte Fleiss erinnert an die niederländische Malerei, der man ja schweres Unrecht anthut, wenn man sie in Bausch und Bogen als gemeine Nachbildung gemeiner und hässlicher Wirklichkeit verurtheilt; wenigstens

für das was man Genre nennt wird man der alexandrinischen Dichtkunst Vorliebe und besondere Fähigkeit zuerkennen müssen.

Eine vergleichende Darstellung des Genreartigen das allmählich auch in die bildende Kunst der Griechen eindrang überlasse ich Kundigeren, aber aufmerksam machen will ich darauf dass die Poesie dieser späteren Zeiten, ganz wie die bildende Kunst, auch mythische Gestalten in ihre Genrebilder aufnimmt, gleichsam in den Kreis des menschlichen und alltäglichen Lebens zieht, während die ältere Dichtung eher das Menschliche zum Göttlichen steigert und das Mythische fern hält von der Vertraulichkeit des gewöhnlichen Lebens. Ein solches Genrebild, ein Eidyllion dieser mythisch-menschlichen Art, hat Apollonius von Rhodus im dritten Buche seiner Argonautika ausgeführt. Kypris, durch Here und Athene überredet in Medeas Gemüt Liebe zu Iason zu erregen, sucht ihren Sohn Eros auf. Sie findet ihn auf dem Olymp in dem blühenden Garten des Zeus (*Διὸς θαλερῇ ἐν ἀλωῇ*, auch diese, so viel ich weiss, Erfindung, nicht mythische Ueberlieferung): eben hat er dem Ganymedes im Spiel alle seine Goldwürfel abgewonnen und freut sich lachend seines Gewinnes und seiner List, während Ganymedes sich keinen Rath weiss und mit leeren Händen davon geht. Kypris verspricht ihrem Knaben, wenn er durch sein Geschoss Medeas Herz zur Liebe gegen Iason zwinge, den goldgeschmückten Ball mit dem der Knabe Zeus in der idäischen Höhle gespielt habe. Begierig nach dem prächtigeren Spielwerk lässt Eros alle seine Würfel fallen, fasst bittend der Mutter Gewand und will den Ball sogleich haben. Kypris sichert ihm die Belohnung zu, wenn er erst ihre Bitte werde erfüllt haben. Da liest der Knabe seine Würfel wieder auf, wirft sie der Mutter in den Schoss, nimmt Köcher und Bogen und eilt aus dem Fruchtgarten des Zeus. Das Knabenspiel der Würfel stellten die Astragalizontes des Polyklet dar; ein Bildwerk das dem Genre angehörte, auch wenn sich etwa der Bildner mythische Knaben gedacht hätte: dass dem Apollonius jenes Bildwerk vorschwebte ist eine unerweisliche Vermutung Bruncks. Aber schon vor Apollonius liess der Samier Asklepiades in einem von Brunck angeführten Epigramme die Eroten knabenhaft mit Würfeln spielen (A. P. 12, 46),

Οὐκ εἴμ᾽ οὐδ᾽ ἐτέων δύο κεἴκοσι, καὶ κοπιῶ ζῶν.
ὦρωτες, τί κακὸν τοῦτο; τί με φλέγετε;

ἢν γάρ ἐγώ τι πάθω, τί ποιήσετε; δῆλον, Ἔρωτες,
ὡς τοπάρος παίξεσθ' ἄφρονες ἀστραγάλοις.

Und diese Uebertragung des Knabenspieles auf den göttlichen Knaben ist vielleicht der Poesie schon weit früher eingefallen, wenn auch Bergk (Anacreontis carm. rel. S. 156) dies allzu sicher aus einem Verse des Anakreon folgert,

ἀστραγάλαι δ' Ἔρωτός εἰσιν μανίαι τε καὶ κύδοιμοι.

Denn dies scheint doch nichts anderes zu bedeuten als «wie irdische Knaben mit Würfeln spielen, so ist des Eros Spielwerk Wahnsinn und Kampfverwirrung.» Einen Ball lässt Anakreon den Eros werfen in den bekannten von Seidler hergestellten Versen

σφαίρῃ δηὖτέ με πορφυρέῃ
βάλλων χρυσοκόμης Ἔρως
νήνι ποικιλοσαμβάλῳ
συμπαίζειν προκαλεῖται.

Apollonius anmutige Schilderung empfängt dadurch einen heiteren Reiz dass sich Eros und Ganymedes in dem olympischen Garten ganz und gar wie Knaben der Erde gebärden. Nicht unverwandt ist der Reiz der Thiermärchen, in denen die Thiere des Waldes und Feldes uns menschlich nahe gerückt werden.

Ich habe diese Andeutungen vorausgeschickt um mir den Boden zu sichern für die Betrachtung einer Stelle des Callimachus in der die idyllische Vermenschlichung der Götter sehr weit geht. Diese Stelle ist an sich gar nicht dunkel, aber sie bedarf ausführlicher Behandlung, weil sie durch Missverständnisse und verkehrte Einfälle gemisshandelt worden ist und weil man in ihr über eitelen Versuchen das Richtige zu verbessern die Verbesserung eines wirklichen Fehlers verabsäumt hat. Callimachus schildert in seinem Hymnus auf Artemis wie die Göttin noch als kleines Mädchen um sich Bogen, Pfeile und Köcher zu bestellen die Kyklopen in Hephästos Werkstätte auf Lipara aufsucht. Seinem Hange zu Ausbeugungen von der geraden Bahn des Gedichtes folgend, dem Hange den wir aus den catullischen Nachahmungen noch mehr kennen als aus den uns erhaltenen Werken des griechischen Dichters, ergeht sich Callimachus in einer Schilderung der Kyklopen, ihrer Riesenleiber und des gewaltigen Getöses ihrer Hämmer und Blasbälge.

τῷ σφέας οὐκ ἐτάλασσαν ἀκηδέες Ὠκεανῖναι
οὔτ' ἄντην ἰδέειν οὔτε κτύπον οὔασι δέχθαι.
οὐ νέμεσις· κείνους δὲ καὶ αἱ μάλα μηκέτι τυτθαί

οὐδέποτ᾽ ἀφρικτὶ μακάρων ὁρόωσι θύγατρες.
ἀλλ᾽ ὅτε κουράων τις ἀπειθέα μητέρι τεύχοι,
μήτηρ μὲν Κύκλωπας ἑῇ ἐπὶ παιδὶ καλιστρεῖ,
Ἄργην ἢ Στερόπην· ὃ δὲ δώματος ἐκ μυχάτοιο
ἔρχεται Ἑρμείης, σποδιῇ κεχριμένος αἰθῇ.
αὐτίκα τὴν κούρην μορμύσσεται· ἣ δὲ τεκούσης
δύνει ἔσω κόλπους, θεμένη ἐπὶ φάεσι χεῖρας.

Im 69n Verse ist *κεχρημένος* überliefert und von Hemsterhuys wunderlich verteidigt worden: das richtige Wort fanden Stephanus und Vulcanius in *κεχρισμένος*, die Form die der Entstellung zum Grunde liegt Th. Gräve, *κεχριμένος;* sie steht bei Herodot 4, 195, in einem Bruchstücke des Magnes bei Athenaeus S. 690[c], in einem des Eubulus bei Ath. S. 557[f]. In demselben Verse aber hat *Ἑρμείης* grossen Anstoss gegeben. Daniel Heinsius zuerst (zu Hesychius *ἑρκεῖαι*) machte auf den vermeintlichen Fehler aufmerksam: *adverte quaeso quam male cohaereant haec, Cyclopes, Bronten aut Steropen vocari et Mercurium prodire ex interiori domus parte. Ridiculum mehercule. Corruptum est illud Ἑρμείης. Scribo ἑρκείης, nec dubito.* Diese Vermutung belastet die Stelle mit einem ganz überflüssigen Worte, das wenig Gewähr hat in Hesychius unsicherer Glosse *ἑρκεῖαι· οἰκίαι, τείχη, φραγμοί, σκηναί.* Heinsius Bedenken wiederholt Ruhnken (Ep. crit. 2, 25 der ersten Ausg.) mit dem Zusatze *Sentis quoque, scenam praeter omnem expectationem mutari ac satis inepte e terra in caelum transferri.* Er schlägt *ἑρξείης* vor, was einen der züchtigt *(qui coercet, castigator)*, hier also den deshalb gerufenen Kyklopen bedeuten soll. Dabei beruft sich Ruhnken auf Herod. 6, 98 *δύναται δὲ κατὰ Ἑλλάδα γλῶσσαν ταῦτα τὰ οὐνόματα, Δαρεῖος ἑρξείης, Ξέρξης ἀρήιος, Ἀρτοξέρξης μέγας ἀρήιος.* Bei der Wiederholung seiner Epistolae criticae hob Ruhnken selbst die Unsicherheit seines flüchtigen Einfalles hervor und bemerkte dass Valckenaer zu Theokr. Adon. S. 347 die kallimachische Stelle für fehlerfrei halte. Er hätte den Einfall besser ganz unterdrückt. In der Stelle bei Herodot (die Bekker mit Recht als fremden Zusatz eingeklammert hat) ist *ἑρξίης* oder *ἐρξίης* die richtigere Lesart, und diese Form mit kurzem Iota steht in dem Eigennamen *Ἐρξίης* fest durch den bekannten jetzt als archilochisch bezeugten und zuletzt von Schneidewin (Philol. 3, 526 f.) besprochenen Tetrameter *Ἐρξίη, κῇ δηὖτ᾽ ἄνολβος ἀθροΐζεται στρατός.* Die Ableitung von *εἴργω* (auf welche Lassen in seiner Deutung des Namens Dârjawus fusst, Ueber die

Keilinschriften der ersten und zweiten Gattung S. 10) ist wenigstens nicht die der alten Grammatiker. Vielmehr steht im Etymologicum Ἐρξίας. ὄνομα κύριον (Ἐρξίας. ὄνομα. ἐρξίη πῇ δ' αὖτ' ἄνολβος ἀθροΐζεται στρατός die voss. Hs.). παρὰ τὸ ῥέζω ῥέξω, ῥεξίας· ὑπερβιβασμῷ (dafür καὶ ὑπερθέσει die voss. Hs.) ἐρξίας, ὁ πρακτικός· ὁμοίως τῷ ἐρέκτης, ἕρκτης (ὁμ. — ἕρκτης fehlt in voss. Hs.). Einen anderen Einfall hatte Toup (zu Theokr. 9, 34), ἔρχεται ἐξαπίνης, und Blomfield brachte ἐμμαπέως oder ἐμμεμάως zu Markte: auf solche Weise könnte man eine Weile fortvermuten. Es giebt über diesen Vers des Callimachus eine eigene, wie es scheint italiänisch weitschweifige, Abhandlung eines Römers Luigi Grifi (Discorso sul significato della voce Ἑρμείης al verso 69 dell' inno di Callimaco a Diana. Roma 1830). Ich kenne sie nur aus Eduard Gerhards Anzeige in dem Bullettino dell' inst. di corrisp. archeol. 1831 S. 62 ff., verzichte aber nach dem aus ihr dort Mitgetheilten gern auf nähere Kenntniss. Grifi erklärt Ἑρμείης für eine Herme mit einem Kyklopenkopfe. Es ist nicht nöthig diese wundersame Erfindung archäologisch zu widerlegen; der Gedanke an eine wandelnde Kyklopenherme enthält ein Uebermass von Lächerlichkeit. Gerhard meint auch, wie die aufgezählten Vorgänger, ein Kyklop müsse herbeikommen und er vermutet ὃ δὲ δώματος ἐκ μυχάτοιο ἔρχεται ἑρκείη σποδίῃ κεχριμένος αἰθῇ, *et ille ex interiori domo venit, fuligine foci oblitus.* Weder die Bedeutung des Wortes ἑρκεῖος noch das doppelte Beiwort empfiehlt diesen Vorschlag.

Alle diese Vermutunsen, auch wenn sie an sich weniger Tadelhaftes enthielten, wären nichts als Entstellungen einer Schilderung die schon Frau Anna Dacier ganz richtig, wie später Valckenaer, aufgefasst hatte. Auch Spanheim verstand die Stelle, nur dass er mit ungelegener Gelehrsamkeit den Ἑρμῆς χθόνιος oder νύχιος herbeizog; auch Ernesti, nur dass ihm die kleinen Mädchen der Göttinnen so wenig als Ruhnken in den Sinn wollten, weshalb er die olympischen Göttinnen in Heroinen umdeutete.

Freilich, von Kinderstuben auf dem Olymp weiss die Mythologie nichts. Aber Callimachus erfindet sie in seinem Genrebildchen und trägt spielend eine Kinderstubenscene über auf das Hausleben der Götter. Dass dergleichen auch in griechischen Kinderstuben, wie in deutschen, vorgieng würden wir ohne Beweis glauben; aber eine von Spanheim verglichene Stelle des Johannes Chrysostomus ist ganz eigentlich ein Commentar zu

Callimachus Versen. Ich hebe sie gern aus; es hat eigenen Reiz in verwitterter Vergangenheit kleinen Zügen unseres heutigen Lebens zu begegnen. Hom. 10 zu Matthaeus Bd 2 S. 67 Sav. *οὕτω καὶ πατέρες φιλόστοργοι ποιοῦσι καὶ μητέρες φιλόπαιδες. ἐπειδὰν γὰρ ἴδωσι παιδία τὴν πρὸς αὐτοὺς συνουσίαν ἀφέντα καὶ μετὰ τῶν ὁμηλίκων παίζοντα, πολλὰ τοὺς οἰκέτας ὑποκρίνασθαι παρασκευάζουσι φοβερά, ὥστε ὑπὸ τοῦ δέους καταναγκασθῆναι πρὸς τὸν μητρικὸν κόλπον καταφυγεῖν.* Auf dem Olymp aber konnte Callimachus die Rolle des Knechtes Ruprecht keinen andern spielen lassen als den Hermes, der als *διάκτορος* einem Diener entspricht, den uns der homerische Hymnus als schon in frühester Kindheit zu Schalksstreichen aufgelegt darstellt, der endlich mit Kindern zu verkehren wuste.

Hier kommen mir die Mittheilungen eines archäologischen Freundes zu Hilfe. Hermes als Götterbote trägt nicht selten von Göttern erzeugte Kinder die seiner Obhut übergeben sind. So den eben geborenen Herakles, ohne Zweifel damit er von Here gesäugt werde, auf einem Relief (Mus. Pio-Clem. 4, 37) und auf einem Vasenbilde (Micali Storia Taf. 76, 2). Ebenso nach einem unbekannten Localmythus den kleinen Arkas auf Münzen von Pheneos (Landon Numism. du j. Anach. 44). Besonders häufig ist er dargestellt wie er den neugebornen Dionysos trägt. So hatte ihn schon Praxiteles in einer Marmorgruppe gebildet (Paus. 5, 17, 1) und zahlreiche Kunstwerke aller Art stellen ihn bald allein mit dem Kinde dar, bald wie er es dem Silen oder den Nymphen übergiebt. Zu den von Welcker (Zeitschr. S. 516 ff.) aufgezählten Denkmälern sind neuerdings besonders Vasenbilder hinzugekommen. Auf zwei derselben bringt er den Knaben dem Silen (Stackelberg Gräber der Hell. 21. Mus. Gregor. 2, 26, 1); auf einem andern reicht er ihn einer Mänade dar (Mon. ined. d. inst. 4, 10), die auf einem vierten Ariagne genannt ist (Mon. ined. d. inst. 2, 17). Hier tritt Hermes wohl in seiner Eigenschaft als Bote und Vermittler auf; aber er ist auch zum Kinderwärter geworden. Nicht anders kann man sich die von Plinius (34, 8, 19) angeführte Gruppe des älteren Kephisodotos vorstellen, *Mercurius Liberum patrem in infantia nutriens.* Auf einem schönen Vasenbilde (Cab. Pourtalès 27) sitzt Hermes auf einem Felsen zwischen zwei bacchischen Nymphen und hält den kleinen Dionysos in den Händen, der lebhaft seine Händchen der vor ihm stehenden Mänade entgegenstreckt. Die ruhige Haltung und der Ausdruck in den Gebärden der Erwachsenen

zeigt deutlich dass es sich hier nicht um die erste Uebergabe des Kindes an seine Pflegerinnen handelt, sondern dass wir ein heiteres Spiel mit demselben vor uns sehen. In ähnlicher Weise nimmt Hermes an der Erziehung des Dionysos auf einem herculanischen Gemälde Theil (Pitt. di Erc. 2, 12. Ternite Wandgem. 3, 3): während Silen mit beiden Armen den Knaben in die Höhe hebt, der nach einer Traube langt die eine Nymphe ihm hinhält, sitzt Hermes ihm gegenüber und spielt die Leier. Es ist die Schildkrötenleier, die er erfunden hat, und mit derselben sehen wir ihn auf einem Vasenbilde (Mon. ined. d. inst. 4, 34) lustigen Panen zum Tanz aufspielen.

Ἑρμείης also steht bei Callimachus fest. Aber ein anderes Wort ist in diesen Versen ohne Zweifel verderbt. Denn was soll das heissen, *ἀλλ' ὅτε κουράων τις ἀπειθέα μητέρι τεύχοι?* Eine solche Schiefheit und Unbeholfenheit des Ausdruckes ist dem griechischen Dichter ebensowenig zuzutrauen als ein Deutscher der seine Sprache erträglich redet sagen wird «der Mutter Ungehorsames thun.» Mit Recht hat Alfons Hecker (Comment. Callim. S. 141) *ἀπειθέα* verworfen; aber sein Vorschlag, *ἀλλ' ὅτε κουράων τις πένθεα μητέρι τεύχοι,* leidet an dem Gebrechen mit welchem gar manche Einfälle des scharfsinnigen Mannes behaftet sind, an einer heutzutage wunderbaren Unkenntniss der Metrik. Einen so elenden in zwei gleiche Hälften zerfallenden Hexameter kann Callimachus nicht geschrieben haben. Dies hat O. Schneider (im Philologus 1, 273) nicht verkannt; aber seine eigene Vermutung, die ihm sicher scheint, halte ich für nicht weniger misslungen. Er schreibt *ἀλλ' ὅτε κουράων τις ἀπευθέα μητέρι τεύχοι* und erklärt *si qua filia faciat incognita matri quaeque mater exquirendo comperire nequit, mater Cyclopas advocat qui terrendo ad confessionem filiam adducant.* Dieses Gestehen müste doch irgendwie angedeutet sein. Auf das unklare und wunderliche *ἀπευθέα* kann nur die Buchstabenähnlichkeit geführt haben, nicht der Gedanke. Der Gedanke der hier verlangt wird ist der ganz einfache «wenn ein Mädchen unartig ist und thut was die Mutter nicht haben will.» Und diesen Gedanken stellt die Aenderung auch nur eines Buchstabens her,

ἀλλ' ὅτε κουράων τις ἀπεχθέα μητέρι τεύχοι.

Die Redensart *ἀπεχθέα τεύχειν* hat ähnliche Bedeutung wie *ἀποθύμια ἔρδειν* Il. 14, 261, Callim. Hymn. auf Delos 245, *ἀποθύμιόν τι ποιεῖν* Herod. 7, 168. Das Wort *ἀπεχθής*, wie hier in passivem Sinne (zuweilen hat es activen) braucht Callimachus

im Hymnus auf Demeter 116 *Δάματερ, μὴ τῆνος ἐμὶν φίλος ὅς τοι ἀπεχθὴς εἴη*. Es kommt für uns zuerst bei Sophokles vor, Antig. 49 *οἴμοι· φρόνησον, ὦ κασιγνήτη, πατὴρ ὡς νῷν ἀπεχθὴς δυσκλεής τ' ἀπώλετο πρὸς αὐτοφώρων ἀμπλακημάτων*. Den alexandrinischen Dichtern war es geläufig. Theokr. 1, 100 *Κύπρι βαρεῖα, Κύπρι νεμεσσατά, Κύπρι θνατοῖσιν ἀπεχθής*, 139 *ἔκλυσε δίνα τὸν Μώσαις φίλον ἄνδρα, τὸν οὐ Νύμφαισιν ἀπεχθῆ*, Nicander Ther. 483 *ἔνθα καὶ οὐτιδανοῦ περ ἀπεχθέα βρύγματ' ἔασιν ἀσκαλάβου* (wo Bentley ohne Noth *ἐπαχθέα* vermutete), 818 *καὶ σαλαμάνδρειον δόλιον δάκος αἰὲν ἀπεχθές*, bei Aelian Thiergesch. 10, 49 *φάλαγγες ἀπεχθέες*. Von den Alexandrinern empfiengen das Wort die späteren Dichter, Mucius Scävola in dem Epigramme das ich in unsern Berichten vom J. 1846 S. 54 behandelt habe (A. P. 9, 217), *μή ποτ' ἀπεχθὴς αἰτήσῃ κορύνῃ χειρὸς ἀπ' αἰπολικῆς* (wo Pierson Verisim. S. 68 unnöthig *ἐπαχθής* will), Oppian Hal. 2, 430 *ἐχθρὴ δὲ σκολόπενδρα πανέξοχον ἀσπαλιεῦσιν ἐμπελάαν. εἰ γάρ ποτ' ἐπιψαύσειε δελέτρου, οὐκ ἄν τις νεπόδων κείνου πέλας ἀγκίστροιο ἔλθοι· τοῖον γάρ οἱ ἀπεχθέα μίσγεται ἰόν*, 4, 143 *τάχα δέ σφιν ἀπεχθέες ἦλθον ἔρωτες. αἶψα γὰρ ἀμφίβληστρον ἀνὴρ εὐεργὲς ἀείρας κόλπον ἐπιπροέηκε καὶ ἄσπετον ἔσπασε θήρην, ῥηιδίως ἄψισι περίσχετον ἀμφικαλύψας*, Dionys. Perieg. 697 *ἔθνος Ἰβήρων, οἵ ποτε Πυρήνηθεν ἐπ' ἀντολίην ἀφίκοντο, ἀνδράσιν Ὑρκανίοισιν ἀπεχθέα δῆριν ἔχοντες*, die Orphiker Lith. 71 *ὃ δ' ἀργαλέος καὶ ἀπεχθὴς αὐτίκα πᾶσιν τῷ κεν ἐπωνυμίην λαοὶ τεύξωσι μάγοιο*, Argon. 967 *ὕδατι δ' αὖ μίξας λοιβὰς χεόμην περὶ βόθρον, ὄρφνινά θ' ἑσσάμενος φάρη καὶ ἀπεχθέα χαλκὸν κρούων ἐλλισάμην* (wo Hermann das Epitheton ornans wohl mit Unrecht verdächtig findet).

Dasselbe Adjectivum *ἀπεχθής* ist, wie ich glaube, aus derselben Verderbniss noch bei einem anderm alexandrinischen Dichter herzustellen. Von dem Bruchstücke aus dem dritten Buche der Leontion des Hermesianax lautet der Anfang

Οἵην μὲν φίλος υἱος ἀνήγαγεν Οἰάγροιο
Ἀγριόπην, Θρῇσσαν στειλάμενος κιθάρην,
ᾅδοθεν, ἔπλευσεν δὲ κακὸν καὶ ἀπειθέα χῶρον
ἔνθα Χάρων ἀκοὴν ἕλκεται εἰς ἄκατον
ψυχὰς οἰχομένων· λίμνη δ' ἔπι μακρὸν ἀυτεῖ,
ῥεῦμα διὲκ μεγάλων ῥυομένη δονάκων.

In der dritten Zeile vermutete Hermann (Opusc. 4, 240) *ἀπευθέα*. *Immerito*, sagt Schneidewin in seinem Delectus S. 148, als liessen sich hermannische Bedenken kurzweg ohne Gründe

abweisen. Bestimmteres wenigstens lässt Bergk vernehmen in seiner Abhandlung über dieses Bruchstück (Marburg 1844): *Hermannus ἀπευθέα coniecit; sed ἀπειθέα argute dictum est: hic enim ante omnia id agitur ut Orpheus dicatur vel inexorabilem Orcum carminibus delenivisse; hinc v. 13 ἔνθεν ἀοιδιάων μεγάλους ἀνέπεισεν ἄνακτας.* Allein dieses *argute dictum* hat eben Hermann mit einfachem Sinne als abgeschmackt erkannt: *quantum intersit utrum χῶρος an Ἀίδης dicatur ἀπειθής, nemo non videt.* Ich kann die bergkischen Deutungen nicht billigen, weder hier noch in den folgenden Versen,

ἀλλ' ἔτλη παρὰ κῦμα μονόζωστος κιθαρίζων
  Ὀρφεύς, παντοίους δ' ἐξανέπεισε θεούς·
Κωκυτόν τ' ἀθέμιστον ἐπ' ὀφρύσι μειδήσαντα
  εἶδε καὶ αἰνοτάτου βλέμμ' ὑπέμεινε κυνός,
ἐν πυρὶ μὲν φωνὴν τεθοωμένου, ἐν πυρὶ δ' ὄμμα
  σκληρὸν τριστοίχοις δεῖμα φέρον κεφαλαῖς,

wo Bergk sich einen unerhörten Gott der Unterwelt Kokytos erfindet, der passlich ἀθέμιστος heisse als *omnis iuris atque humanitatis expers,* und von dem wiederum *argute et prorsus ex Hermesianactis more* gesagt sei dass er lächle: *nam videtur hoc ipsi nomini κωκυτός prorsus repugnare; tamen Cocytus, quamvis tristis et saevus deus, victus dulcedine carminis subrisit.* Diese Seltsamkeiten hat Hermann im voraus abgewehrt, freilich ohne die Erfindung eines Gottes Kokytos zu ahnen. Wie wenig der lächelnde Kokytos sich mit der unmittelbar darauf geschilderten Furchtbarkeit des Kerberos verträgt, und wie wenig die *dulcedo carminis* mit der Verteidigung des überlieferten δεῖμα φέρων gegen Ruhnkens δεῖμα φέρον, ist leicht zu bemerken: δεῖμα φέρων soll sich auf den Orpheus beziehen, *qui carmine suo etiam tricipitem canem defixit eique terrorem iniecit.* Derselbe Gesang also bringt den Gott Kokytos zu freundlichem Lächeln und den Höllenhund setzt er in Schrecken. Mir scheint dergleichen wunderlich, dagegen κυνὸς ὄμμα δεῖμα φέρον τριστοίχοις κεφαλαῖς, wovon es heisst *Graece dici nequit,* zwar kühn, aber nicht einmal für einen älteren und einfacheren Dichter zu verwegen. Hermanns Κωκυτόν τ' ἀνέθιστον ἐπ' ὀφρύσιν οἰδήσαντα εἶδε hat für mich volle Wahrscheinlichkeit. Vorher schreibt Bergk ἀνταίους δ' ἐξεπάεισε θεούς, das Adjectivum nach Valckenaers, das Verbum nach eigener Vermutung. Die ἀνταῖοι θεοί sollen die virgilischen Ungeheuer der Unterwelt sein (Aen. 6, 273 ff.), wogegen Welcker (Mus. f. Phil. 4 (1846) S. 306) gerechten Einspruch

erhoben hat: nur kann ich Welckers eigener Erklärung «die Götter, die den Orpheus die Gattin genommen, hatten sich ihm feindlich erwiesen und sind überhaupt *ἀνταῖοι*» auch nicht beistimmen. Damit würde vorweg genommen was die ganze Schilderung abschliesst,

ἔνθεν ἀοιδιάων μεγάλους ἀνέπεισεν ἄνακτας
Ἀγριόπην μαλακοῦ πνεῦμα λαβεῖν βιότου.

Die zwei Distichen welche den Kokytos und den Kerberos schildern sind keine Digression durch die sich die Wiederholung desselben Gedankens rechtfertigen liesse; vielmehr nimmt erst das letzte Distichon den Gedanken des Anfangs wieder auf. Wie jene Worte *παντοίους δ' ἐξανέπεισε θεούς* zu verbessern sind weiss ich mit einiger Sicherheit nicht zu sagen, und die Menge unsicherer Vermutungen über dieses Bruchstück bleibt besser unvermehrt. Unsicher, wenn auch möglich, ist z. B. im vierten Verse *κυανήν* für *ἀκοήν*. Die Möglichkeit leugnet Welcker, «dies Beiwort passt für das Wasser, nicht für den Kahn;» sie war erwiesen durch Theokr. 17, 48 *πάροιθ' ἐπὶ νῆα κατενθεῖν κυανεὰν καὶ στυγνὸν ἐπὶ πορθμῆα καμόντων.* Zu dieser Stelle hat Meineke *κυανήν* bei Hermesianax vermutet, also in demselben Buche das Bergk in derselben Anmerkung zu anderem Behufe anführt in der er sagt *κυανήν scripsi* und *scripsi κυανήν.* Ueberzeugend aber ist *κυανήν* nicht, weil die Aenderung nicht leise genug ist und die Wahl gerade dieses Beiwortes nicht nothwendig.

Sicherer scheint mir die Wahl des Beiwortes in jenem *ἔπλευσεν δὲ κακὸν καὶ ἀπειθέα χῶρον.* Die ganze Stelle schildert die Unerfreulichkeit und die Schrecknisse der Unterwelt. Dazu und zu *κακόν* fügt sich Hermanns *ἀπευθέα* nicht wohl, *sive is ignorabilis intelligendus, sive ex quo nulla venit fama,* wie Hermann sagt. Dagegen scheint mir das *inamabile regnum,* wie Ovid sich ausdrückt (Met. 4, 476) untadellich bezeichnet durch *ἔπλευσεν δὲ κακὸν καὶ ἀπεχθέα χῶρον.*

Aber vielleicht wendet mir jemand ein, *ἀπειθής* und *ἀπιθής* werde ja auch von Gegenden gesagt. Ich weiss wohl dass bei Suidas steht *ἀπειθεῖν. δοτικῇ· ἀπιστεῖν. καὶ ἀπειθὴς οὐ μόνον ἐπὶ τοῦ δυσπειθοῦς ἀνθρώπου, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ τόπου. Αἰλιανός· οἱ γὰρ Ῥωμαῖοι ἔνθα ἂν τοῖς ἐχθροῖς ἐνέτυχον, ἐνταῦθα δήπου καὶ ἠγωνίζοντο, εἴτε ἀπειθεῖς οἱ τόποι καὶ τραχεῖς, εἴτε καὶ εὐφυεῖς δέξασθαι ὁπλίτας καὶ εὐήλατοι,* und *ἀπιθής. ὁ δυσχερὴς καὶ δυσανάβατος τοῖς βαίνειν ἐθέλουσιν. Ἀλαλκομεναὶ πόλις ἐστί· καὶ ἀκούω αὐτὴν μήτ' ἐφ' ὑψηλοῦ κεῖσθαι καὶ ἀπιθοῦς λόφου μήτε τειχῶν*

περίβολον ἔχειν. Allein beide Stellen (auch die zweite wird von Hemsterhuys wohl mit Recht dem Aelian beigelegt) lehren von selbst dass an diesen Sprachgebrauch bei Hermesianax nicht gedacht werden kann. Es müste denn jemand für schicklich halten das strategische *iniquus* von der Unterwelt zu gebrauchen.

Herr *Mommsen* las *über zwei römische Colonien bei Vellejus Paterculus.*

Fast am Schlusse des chronologischen Verzeichnisses der römischen Colonien heisst es bei Vellejus[1]) also: *Cassio Longino et Sextio Calvino — cos.* (630 u. c., a. Chr. 124) *Fabrateria deducta est — et post annum Scolatium Minervium Tarentum Neptunia; Carthagoque in Africa prima — extra Italiam colonia condita est.* — Es wurden also im J. 631, allem Anschein nach nicht von C. Gracchus selbst, sondern eher wohl von seinen Gegnern zur Beschwichtigung des aufgeregten Volkes Colonien, ohne Zweifel mit vollem römischen Bürgerrecht, vielleicht auch mit den Privilegien der Seestädte, gegründet in Tarent und in Scylacium[2]), der Vaterstadt Cassiodors, dem heutigen Squillace am unteren Meere. Die letztere Colonie ward indess genau genommen damals nicht erst gegründet, sondern nur verstärkt. Im J. 555 d. St. verpachteten die Censoren Scipio Africanus und P. Aelius Pätus die Hafenzölle von Capua und Puteoli so wie auch von *Castra, quo in loco nunc oppidum est,* und sandten hierhin die vom Senat dahin bestimmten 300 Colonisten[3]). Madvig[4]) hat richtig erkannt, dass der einzige Ort in Italien, der Castra genannt wird, die Castra Hannibalis, ein Hafen im Bruttierlande und zwar der Hafenort von Squillace, zu verstehen ist; unrichtig aber hat er diese Castra in sein Verzeichniss der römischen Colonien aufgenommen. Livius sagt es ausdrück-

1) 1, 15.

2) Strab. VI, 1, 10 *Σκυλλήτιον ἄποικος Ἀθηναίων τῶν μετὰ Μενεσθέως· νῦν δὲ Σκυλάκιον καλεῖται.* Virgils *Scyllacēum* Aen. 3, 553 scheint nicht die römische Form des Namens, sondern eine griechische oder doch gräcisierende zu sein.

3) Liv. 32, 7.

4) Opusc. priora p. 300.

lich, dass die Censoren 555 keine neue Stadt gründeten; vielmehr legten sie einen Pagus an ohne eigenes Municipalwesen und eigene Gerichtsbarkeit, wohl nur deshalb weil sie um dem Schmuggel zu steuern dort eine Hafendouane zu errichten sich veranlasst sahen und um deren willen einiges Leben in die verödete Gegend zu bringen bemüht waren. Dergleichen Colonisierung ohne Gründung von Colonien kommt auch sonst vor, namentlich auf dem Gebiet von Capua, wo sich Pagi römischer Bürger, z. B. der bekannte *Pagus Herculaneus* schon vor dem plautisch-papirischen Gesetze finden[5]). Dieser im J. 555 am Hafen von Squillace angelegte Flecken erhielt 631 das Stadtrecht, indem zugleich eine Anzahl Colonisten abermals dorthin geführt ward; und an diese Colonie Scylacium hat Livius ohne Zweifel gedacht bei den Worten *ubi nunc oppidum est.* — So bekannt nun Tarent und Scylacium auch als römische Colonien sind, so wenig weiss man mit den beiden Namen *Minervium* und *Neptunia* zu machen. In Minervium pflegt man nach Cluvers Vorgang[6]) in Ermangelung eines bessern den calabrischen Ort *Castrum Minervae,* jetzt Castro zu erkennen; Neptunium ist völlig unbekannt, denn A. S. Mazochi's Einfall, die Colonie Neptunium vom J. 631 sei das alte Posidonia, wäre besser gar nicht geäussert worden; Posidonia war damals schon 150 Jahre römische Colonie unter dem Namen Pästum. Nun wissen wir zwar Manches nicht, was wir gern wissen möchten, dass aber zwei Colonien aus C. Gracchus Zeit so ganz spurlos bis auf die nackten Namen verschwunden sein sollten, ist doch sehr wenig wahrscheinlich. — Da ist es bemerkenswerth, dass in dieser Zeit der Gebrauch vorherrschend war die Städte, wohin römische Colonieen gesandt wurden, umzunennen. In den früheren Jahrhunderten änderten die Römer die Namen nicht absichtlich, obwohl sie dieselben zuweilen barbarisierten, wie sie oder ihre samnitischen Vorgänger Pästum machten aus Posidonia. Das älteste Beispiel absichtlicher Namensänderung ist die Colonie Benevent vom J. 486. Was damals zur Abwendung des üblen Vorzeichens gewissenhaft geschehen war, ward nachher hoffärtige und leichtsinnige Gewohnheit, und ward es immer mehr im Laufe der Zeit. So ward Puteoli aus Phistelia durch Uebersetzung, Valentia aus Vibo,

5) Liv. 28, 6. 34, 45. Orelli 3793.

6) p. 1241.

Copia aus dem altberühmten Thurii; auch Firmum, Mutina, Placentia, Potentia, Aquileia, Parma, Saturnia, Luna, vielleicht selbst Cremona, sind offenbar von den Römern in beliebter prosaischer Weise geschöpfte Namen — wenn wir gleich die älteren etruskischen oder gallischen nicht kennen. Dieser Sitte folgte auch C. Gracchus, indem er die karthagische Colonie Iunonia nannte[7]). Warum sollte man nicht die gleichzeitige Colonie in ähnlicher Weise Scylacium in Minervium, Tarent in Neptunia umgetauft haben, oder vielmehr haben umnennen wollen? Denn an griechischen Städten hafteten all diese römischen Namen nicht; Thurii und Vibo sind stets in Schrift und Rede üblich geblieben, während nur die officielle Sprache der Münzen Copia und Valentia nennt. — Beide Namen waren passend gewählt. Taras, der tarentinische Romulus, ist der Sohn des Poseidon, wie Aristoteles[8]) und Andre berichten, und wenn Horaz den Neptun des heiligen Tarent Schirmherrn nennt[9]), so mag ihm eben der römische Name Neptunia dabei vorgeschwebt haben. — Von Scylacium ist wenig bekannt; doch wissen wir, dass Menestheus mit seinen Athenern heimkehrend von Troja die Stadt gegründet haben soll[10]), so dass Pallas Athene dort gewiss vor allen andern Göttinnen geehrt ward und der Name Minervium der Stadt geziemte.

Vielleicht existiert für die letztere Behauptung noch ein directer Beweis, eine Inschrift, worin Scylacium als *Colonia Minervia* bezeichnet wird. Sie wird folgendermassen überliefert:

IMP. CAESAR. T. AELIVS. HADRI
ANVS. ANTONINVS. AVG. PIVS. PONTIF
MAXIM. TRIB. POTEST. VI. COS. III. P. P. IMP. II
COLONIAE. MINERVIAE. NERVIAE. AVG
SCOLACIO. AQVAM. DAT

Dieser Stein ward zuerst herausgegeben im Jahre 1762, gleichzeitig (und wohl aus derselben Quelle) von Gennaro Parti-

7) Plut. C. Gracch. 11.

8) Bei Pollux IX, 80 *καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ταραντίνων πολιτείᾳ φησὶ καλεῖσθαι νόμισμα παρ' αὐτοῖς νοῦμμον, ἐφ' οὗ ἐντετυπῶσθαι Τάραντα τὸν Ποσειδῶνος δελφῖνι ἐποχούμενον.* Vgl. Probus zu Virg. Georg. 2, 177. Serv. zu Virg. Aen. 3, 551. Otto Jahn in N. Rh. Mus. VI, 478.

9) Carm. I, 28, 29 *ab Iove Neptunoque sacri custode Tarenti.* — Die von Pollidoro schlecht fabricierten Inschriften übergehe ich.

10) Strab. VI, 1, 10. Serv zu Virg. Aen. 3, 553.

tari in einem eigenen Schriftchen *(In inscript. Scolacii rep. brevis commentarius* Neap. 1762. 4) und in den *Novelle Fiorentine* 1762 p. 288[11]); alsdann von Donati 349, 8 nach der Abschrift eines Kapuziners Fra Arcangelo di Squillace (daraus Orelli 136); abermals nach dem Original in der *Voyage pittoresque de Naples et Sicile* T. III p. 112. Gesehen hat den Stein auch Brocchi, der bekannte Geolog, welcher in der Mailänder *Bibl. Italiana* T. XVIII. p. 219 von einer in Squillace befindlichen schon gedruckten lateinischen Inschrift spricht; es kann das nur die unsere sein, da sonst keine lateinischen Inschriften dieses Ortes gedruckt sind. Endlich erhielt Kellermann von dem Architekten Scheppig eine Abschrift des Steines, deren Collation Orelli in den *Anal. epigraph.* p. 35 nach Kellermanns Mittheilung bekannt gemacht hat. Die französische Reisebeschreibung giebt sogar die Masse des Steins — er ist 5½ F. breit, 22 Zoll hoch — und genaue Fundnotizen fehlen nicht. Der Stein fand sich alla Maddalena, wie Partitari sagt, 2 Miglien vom Meer, eine Miglie entfernt vom Monte Moscio und nur 20 Schritt vom Flusse; in einem Grundstück der Familie Pepe, wie die Nov. Fior. hinzufügen; er wird jetzt aufbewahrt in dem Souterrain eines Privathauses, nach der Versicherung der französischen Reisenden. Bei so vielen genauen und übereinstimmenden Zeugnissen ist an der Existenz des Steines ebenso wenig zu zweifeln als an der Richtigkeit der Abschrift in allem Wesentlichen[12]). — Es ist aber um so nothwendiger diese durch äussere Belege ausser Zweifel zu setzen, als sich gegen den Inhalt der Inschrift manche Bedenken erheben. Die Titel von Antoninus Pius zwar sind genau und richtig und führen auf das Jahr 143 n. Chr.; auffallend aber ist die Fassung am Schlusse *aquam dat,* wo man wenigstens das Perfect und auch eher *balnea* oder *aquae ductum* als *aquam* erwartete. Dies findet sich indess, z. B. Grut. 181, 6, *balneum et aquas dedit,* und auch das Präsens ist nicht falsch: nur müssen die Worte nicht auf die einmalige Erbauung des Aquäducts sondern auf die bleibende Spende des darin fliessenden Was-

---

11) Vergl. 1765 p. 59.

12) Die Zeilenabtheilung gebe ich nach Partitari und Scheppig, womit die Voy. ungefähr stimmt. — Z. 1 haben nur die Nov. und Don. ÆLIVS, alle Uebrigen AELIVS. — ADRIANVS Part. — Z. 2 PONT. Partitari. — Z. 3 IV Part. (Druckfehler). IMP. II. P. P. Don. — Z. 5 NERVIAE fehlt Voy. — SCOLACIO Part. Don. Scheppig, SCVLACIO Nov., SCOLATIO Voy.

sers bezogen werden. Jene verlangt das Perfect, diese das Präsens, ähnlich wie *faciendum curaverunt* und *opus constat* auf derselben Inschrift neben einander steht. — Auffallend ist es ferner, dass die Colonie Scylacium Nervia Augusta heisst; von Militärcolonien des Kaisers Nerva ist sonst nichts bekannt. Indess kann dies bei dem Stande unserer Quellen, die gerade über Nerva und Trajan sehr dürftig sind, nicht berechtigen die Notiz zu verwerfen; wir wissen wenigstens, dass Nerva während seiner kurzen Regierung die appische Strasse[13]) und die Strassen bei Neapel[14]) herzustellen begann, welche Werke später Trajan aufnahm und vollendete, und so mag er auch wohl die Colonie Scylacium verstärkt oder doch den Plan dazu entworfen haben. Die Benennung *Nervia Augusta* entspricht ganz den Epitheten der Colonien Trajans *Trajana Augusta*. — Am meisten Bedenken macht aber die Orthographie und die Form der Buchstaben. Für *Scolacium* (oder *Sculacium*) wäre *Scylacium* zu erwarten, und wenn auch die Handschrift des Vellejus *Scolatium* hat, so liegt es fast näher an eine Fälschung des Steins über die vellejanische Stelle zu denken, als diese Form wegen der Uebereinstimmung der Inschrift und der Stelle des Vellejus für die bei den Römern übliche zu halten. Die Buchstabenform anlangend liegt allerdings kein Zeugniss eines Epigraphen von Fach vor, sondern nur Dilettantenabschriften; doch sagt der anscheinend recht kundige Berichterstatter der Nov. Fior.: *La forma delle lettere è de' tempi bassi, perchè l' I è gotico, e il dittongo Æ stà unito, nè le altre lettere sono migliori, ma non può essere apocrifa, perchè si è trovata in un podere della nobile famiglia Pepe, e da un pezzo in quella città manca chi possa averla finta e sotterrata.* Dagegen versichert Partitari, die Schrift sei *optimae notae*.

Die Acten liegen nun vor und es mag sich jeder darnach selber sein Urtheil bilden. Um indess die eigene Meinung nicht zu verschweigen, spreche ich mich für die Echtheit des nicht unwichtigen Documentes aus. Die Existenz des Steines ist erwiesen; Fälschungen auf Stein aber sind im Neapolitanischen und vor allem in so abgelegenen Gegenden eben so selten als sie

---

13) Orelli 780.

14) Orelli 783. Die Inschrift gehört nach Antignano bei Neapel, nicht nach Venosa oder Pozzuoli.

auf dem Papier häufig sind. Wäre aber die Inschrift gefälscht, so müsste das wenigstens von einem sehr kundigen Manne geschehen sein, der die kaiserlichen Titel und die Epitheta der Colonien geschickt zu setzen wusste und überdies die Stelle des Vellejus ebenso verstand wie sie von mir interpretiert ward; denn das ist evident, dass, wenn die Inschrift falsch ist, die *Colonia Minervia* nicht durch Zufall, sondern aus dem Vellejus hineinkam. Aber auch die Uebereinstimmung der Inschrift und des Vellejus in der auffallenden Form *Scolacium* ist schwerlich zufällig. Diese findet sich nun zwar in der Handschrift und bei Rhenanus, allein schon die Baseler Ausgabe von 1542 hat die currente Form *Scylacium* hergestellt und bis auf die neueste Kritik hat sich diese im Text behauptet. Der Fälscher müsste also auch sogar auf die Princeps des Velleius zurückgegangen sein um den Stein so herzustellen wie er vorliegt. Nach meiner Erfahrung aber ist das erste Kriterium einer von einem Neapolitaner erdichteten Inschrift die oft unglaubliche, aber niemals ganz fehlende Absurdität der Erfindung, der völlige Mangel der gewöhnlichsten Kenntnisse; wer ein Beispiel wünscht, vergleiche die ligorische Orelli 150, worin auch die SCYLLACEI vorkommen. Danach sieht diese Inschrift nicht aus; viel wahrscheinlicher ist die Annahme, dass die Inschrift echt ist und der griechische Namen von den Römern in *Scolacium* corrumpiert ward. Zwar erregen die «gothischen» Buchstaben gegründetes Bedenken; allein es lässt sich dasselbe auf einem zwiefachen Wege beseitigen. Einmal wäre es möglich, dass die gothischen Buchstaben nicht auf dem Steine selbst sich finden, sondern in der nach Florenz gesandten Abschrift allein, und dass der florentinisceh Herausgeber für ein Facsimile des Steins genommen, was nur die bei Uncialbuchstaben auch jetzt noch gewöhnliche Schreibweise der Italiener ist. Dann könnte Partitari mit seinen Buchstaben *optimae notae* immer noch Recht behalten. Ist die Schrift aber wirklich mittelalterlich, so erinnere ich an die Inschrift Orelli 555, betreffend den Bau der Mauern und Thürme von Triest durch Augustus im J. 717 d. St., wovon ich das Original in der öffentlichen Sammlung zu Triest sah: ein Abguss ist im Museum zu Venedig. Diese Inschrift ist nicht vorhanden in dem alten Original, sondern in der Restitution Kaiser Friedrichs III, über der Inschrift, welche dessen eigenen Mauerbau in Triest verewigt. Warum sollte nicht auch ein hohenstaufischer Kaiser eine Inschrift seines Vorgängers Antoninus

Pius in Squillace bei einer ähnlichen Gelegenheit wiederhergestellt haben?

Herr *Jahn* las *über einige Darstellungen des Parisurtheiles.*

Unter den eben nicht sehr zahlreichen Reliefs, welche das Urtheil des Paris darstellen, befindet sich eins in der Villa Medici, das lange übersehen und erst kürzlich durch Welcker (Ann. XVII p. 198 ff.) wieder in Betracht gezogen worden ist. Es ist von Spence (Polymetis pl. 34 p. 246 ff.) in einem sehr manierierten Stich bekannt gemacht, war aber schon früher von Beger (spicil. antiquit. p. 131. 135. bellum Troian. 1. 7) nach einer Zeichnung von Pighius, unschön aber im Wesentlichen genau, publiciert worden. Welcker hält zwar dieses begersche Relief für ein von dem spenceschen verschiedenes, er hat sich aber, wie es scheint, dadurch täuschen lassen, dass Beger die beiden Scenen willkührlich von einander getrennt hat. In dem Hefte von Pighius auf der königlichen Bibliothek in Berlin fol. 259 ist es eine fortlaufende Darstellung, wie eine Durchzeichnung erweist, die mir Hr. Julius Friedländer gütigst mitgetheilt hat, nach welcher die hier (Taf. IV, 1) gegebene Abbildung verkleinert ist. Obgleich der Ort der Herkunft bei Pighius nicht bemerkt ist, so lehrt doch eine Vergleichung beider Abbildungen, dass sie auf dasselbe Original zurückgehen, und dieses wird durch Zoegas Beschreibung des in der Villa Medici befindlichen Reliefs bestätigt, welche mit Pighius Zeichnung übereinstimmt. Durch Welckers freundliche Mittheilung bin ich im Stande Zoegas vollständige Beschreibung vorzulegen.

*Villa Medici. Lastra grande di lavoro piuttosto buono, molto logoro, forse facciata di sarcofago. Due scene: la contesa delle dee e la decisione di Paride. La prima resta incontro la destra dello spettatore. Ci è rappresentato un monte in sul cui mezzo esce sino al umbilico una figura d'uomo nudo, robusto e barbato, veduto di fronte, il volto alzato, le braccie spiegate, le mani sollevate sostenendo parte dello scoglio che forma sopra la sua testa una grotta a volta acciaccata *); sia questo il genio di Pelio. Sulla punta dello*

---

*) *Non sono peraltro sicuro, se la cosa cosi espansa abbia da prendersi per una grotta ovvero per un panno; vi sono dei motivi da crederlo ò l'uno ò l'altro, e la cosa e troppo logora per decidersi. Le mani ancora che la sosten-*

scoglio così sostenuto siede Giove, seminudo al solito, voltato obbliquamente alla destra, la destra riposata nel sino tenendo un fulmine grande al traverso le coscie, la sinistra perita. Alla sua sinistra stà sul lato dello scoglio un'aquila grande colle ali spiegate. Dietro la spalla sinistra di Giove comparisce Diana, veduta di petto, vestita con lunola sopra la fronte e velo inarçato sopra la testa; la figura dal petto ingiù nascosta dietro Giove. Alla sinistra di Diana sorge dietro la cima dello scoglio un uomo con tunica succinta, il petto destro nudo, la clamide volante, veduto di petto sino al ventre, la sinistra appoggiata sullo scoglio, la destra perita, la testa logora. Un poco più in basso, vicino all' aquila di Giove vedesi una gamba nuda di figura perita e v'è luogo qui per due figure che potevano rappresentare Peleo e Tetide, il marmo essendo da questa parte tutto rovinato. Alla destra di Giove e di là delle sue gambe stà Mercurio, veduto di fronte, clamidato, col petaso alato, nella sinistra il caduceo, la destra tesa dietro il cavallo del primo dei Dioscuri. Questi arrivano a galloppo voltati alla sinistra, in parte avanza l'altro; le loro teste sono perite, le clamide svolazzano dietro le loro spalle. Siegue in qualche distanza il carro di Sol tratto da quattro cavalli veloci, veduti di petto con voltata alla sinistra; il dio e clamidato veduto di fronte colla destra alzata; egli esce sotto d'un arco grande e piatto come la metà d'una ellisse. Le figure fin qua descritte occupano la parte superiore della metà sinistra del marmo ossia di quella opposta alla destra dello spettatore e sono di statura più piccole di quelle che sieguono.

Al piede del monte decumbono due uomini robusti e seminudi, come sogliono rappresentarsi i fiumi; voltati l'uno incontro all' altro in modo che le loro gambe s'incrociano e quello incontro la destra di chi guarda cuopre le articolazioni inferiore dell' altro: questo ultimo voltato alla sinistra è barbato e tiene nella sinistra un timone di nave appogiandosi sul gomito destro. Dietro lui ossia alla sua destra vedesi una figura seminuda che sembra muliebre, i cappelli raccolti in cappio nella cervice, la quale assisa in terra torna la schiena allo spettatore, il petto obbliquamente verso la schiena del barbato ora descritto, alza lo sguardo contro lo scoglio, solleva la sinistra di là della sua figura e colla destra poggia in terra. L'altro dei due robusti seminudi è privo della testa e le sue mani sono logore. Dietro lui ossia alla sua sinistra, sull'angolo inferiore del

---

gono sono rotti, e le finali della volta mancano; i piedi di Giove rimangono dietro l'orlo del medesimo. Zusatz.

marmo incontro la destra di chi guarda, siede sur un pezzo di scoglio una donna vestita di tunica cinta e di peplo, voltata alla destra, priva della testa e delle mani, accompagnata d'un torello che giace alla sua sinistra appiè dello scoglio. Si ponno considerare queste quattro figure come Tellus, o se si vole Tessaglia, Peneo, Oceano, Tetys.

In mezzo a tutte le figure fin qua descritte alla destra del supposto genio di Pelio vedesi una figura muliebre con ali grandi, vestita di tunica aperta sulla coscia destra e di peplidio cinto, la quale voltata alla sinistra e volando in sù verso Giove stende ambe le braccia avanti se, portando nella sinistra un ramo di palma, nella destra perduta forse il celebre pomo; ancora la testa manca, la quale sembra che fosse voltata sopra la spalla destra. Questa donzella, che chiamaremo Eride, viene inseguita da trè dee che stanno in una fila in modo che il petto dell' una comparisca sopra la testa dell' altra, formando una colonna del basso margine del marmo accanto alla figura della supposta Tetys sino vicino al sommo margine avanti i cavalli di Sol. La più vicina allo spettatore sembra Venere; ell'è vestita di tunica sottile con peplo volante, marcia contro il monte con passo concitato tornando la schiena allo spettatore, guardando in alto alla sinistra verso Eride e stendendo la destra appresso a lei. La seconda è Giunone in abito matronale camminando anch'essa alla sinistra appresso a Eride; la terza è Minerva, la cui testa voltata obbliquamente alla sinistra verso Giove e Eride rimane avanti i cavalli di Sol. Al basso sul mezzo del marmo e dietro Venere stà Marte veduto di petto con un principio di voltata alla sinistra, nùdo, una clamide gettata sulla spalla alla sinistra, un brodiero col parazonio al fianco sinistro, alzando sul braccio sinistro uno scudo grande e rotondo; la sua positura è d'uno che sfida ovvero che protegge. Come egli stà in mezzo a due Veneri non è chiaro, a quale appartenga; manca la sua testa e il braccio destro.

La seconda scena incontro la sinistra dello spettatore rappresenta il giudizio di Paride. Questo eroe tutto vestito alla frigia, il pileo, la tunica succinta e manicata, la clamide, le braghe e le alute, siede su un sasso appiè d'una collina, converso alla sinistra, la sinistra alzata al mento, la destra perduta. Dietro lui, verso l'angolo del marmo, incontro la sinistra dello spettatore stanno due ninfe seminude molto logore, in antico forse trè, rimanendoci uno spazio voto e corroso fralle due e la figure di Paride. In alto sulla collina vedonsi delle pecore e delle bovi. Alla sinistra di Paride, di

là delle sue gambe, stà Mercurio veduto di fronte, la clamide sulla spalla sinistra, privo della testa, delle mani e degli attributi. Di là della figura di Mercurio in luogo più alto sta Giunone veduta di fronte, vestita di tunica cinta e peplo, senza testa e braccia. Alla sinistra di lei Minerva anch'essa di fronte con qualche voltata alla destra, vestita di tunica coll'egide sul petto, priva della testa, uno scudo ovato grande sul braccio sinistro, il braccio destro, di cui manca la mano, steso verso Paride. Al basso incontro a Paride stà Venere veduta di fronte colla voltato alla destra, vestita di tunica sottile con cintura bassa e di peplo svolazzante, le braccia aperte, le mani aperte e così la testa. Alla sua destra stà un Amorino, che sembra condurla verso Paride, sul cui ginocchio sinistro egli pone la destra; alla sua sinistra rimane il Marte sopra descritto. Di là delle figure di Venere e di Marte, più in alto vicino alla sinistra di Minerva comparisce volando una figura in tutto simile alla Eride gia descritta. Ella vola alla destra veduta obbliquamente di petto e stende il braccio destro verso la testa di Venere, comme fusse per incoronarla. Ma la mano è perita assieme colla testa e con tutto il braccio sinistra che doveva portare il ramo di palma.

Die erste Scene unseres Reliefs stellt das Urtheil des Paris in einer Weise dar, die keine auffallende Besonderheiten darbietet. An einem Berge, auf welchem Rinder und Schafe seiner Herde vertheilt sind, sitzt Paris auf einem Steine. Er ist sehr reich bekleidet; ausser den phrygischen Hosen und dem ärmellosen Unterkleid, hat er noch einen Mantel umgeworfen; auf dem in langen Locken herabwallenden Haar sitzt die phrygische Mütze. Er stützt seinen linken Ellenbogen auf den Hirtenstab, der mit einer Art von Krücke versehen ist, und legt die Linke an das Haupt, das mit gespannter Aufmerksamkeit aufwärts gerichtet ist; die Rechte, in welcher er wahrscheinlich den Apfel hielt, ist abgebrochen. Es ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, wohin seine Aufmerksamkeit sich richtet, ob auf die Rede des Hermes oder den Anblick der Aphrodite; denn diese sind zunächst mit ihm zu einer wohl abgerundeten Gruppe verbunden. Hermes steht in seiner gewöhnlichen Stellung neben ihm, den rechten Fuss aufgestützt, so dass die rechte Hand mit dem Kerykeion bequem auf dem Knie liegt, mit vorgebeugtem Oberleibe sich zu ihm hinneigend. Ob er sich seines Auftrags entledigt, den Richter zu instruieren, oder ob er ihn für Aphrodite zu gewinnen sucht, wie es fast den Anschein hat, steht dahin. Diese steht

grade vor Paris, in einen bis auf die Füsse reichenden Chiton gekleidet; der Peplos, dessen Zipfel sie mit den Händen gefasst hält, flattert bogenförmig um ihr Haupt. Zwischen ihr und Paris ist Eros sichtbar, der ihr den Sieg zu verschaffen bemüht ist; lebhaft eilt er auf Paris zu und macht ihn auf die Schönheit seiner Mutter aufmerksam. Diese Gruppe ist so schön erfunden und geordnet, auch die Behandlung der Gewänder ist so rein griechisch, dass wir auf ein bedeutendes Original zurückgewiesen werden.

Es ist artig zu sehen, wie verschieden modificiert das Motiv des Eros auf den Reliefs erscheint. Sehr ähnlich dem unseren, nur derber aufgefasst, macht er auf einem Relief der Villa Pamfili (Ann. XI, tav. II) Paris auf die Schönheit der Aphrodite aufmerksam, die dort ganz nackt ist. Auf dem Relief der Villa Ludovisi (Taf. IV, 2) hat er sich hinter Paris geschlichen, legt vertraulich sein Händchen auf dessen Schulter, und flüstert ihm seine gefährlichen Rathschläge zu, die nur zu leicht Eingang zu finden scheinen. Diese Gruppe findet sich auf einem anderen schönen Relief allein dargestellt (Braun zwölf Basrel. Taf. 7). Auf zwei Reliefs im Museum des Louvre steht Eros dicht vor dem sitzenden Paris, ihm zugekehrt, und redet ihm zu. Auf dem einen (Millin voy. pl. 76, 1. R. Rochette M. I. 76, 1. Clarac mus. de sc. 165, 236) ist die Macht, durch welche er auf ihn wirkt, etwas materiell durch die Fackel angedeutet, mit welcher er ihm fast zu nahe kommt; auf dem anderen (mus. Napol. II, 58. Clarac mus. de sc. 214, 235) lehnt er sich mit der Linken nachlässig auf Paris Knie, und reicht mit der Rechten den Apfel der Aphrodite hin, indem er wie fragend mit schlauem Blick auf Paris sieht; die scurrile Gebärde, mit der Hermes sein Erstaunen äussert, wirft volles Licht auf die humoristische Auffassung dieser Darstellung.

Kehren wir zu unserem Relief zurück. Dass der Sieg der Aphrodite entschieden sei, ist hier auf eine andere Weise angedeutet. Hinter ihr erhebt sich schwebend eine etwas kleinere weibliche Figur im dorischen Chiton, mit grossen Flügeln an den Schultern; nach der Bewegung der abgebrochenen Arme zu schliessen, hat sie in der einen Hand den Palmenzweig gehalten, in der anderen einen Kranz, um das Haupt der Aphrodite zu schmücken. Dass diese Figur nicht Eris sei, wie Zoega annahm, sondern Nike, würde man, auch wenn dieselbe Figur nicht mit dem wohlerhaltenen Palmenzweig in der zweiten Scene wiederkehrte, aus vielen analogen Vorstellungen schliessen. Freilich

sind es meistens Vasenbilder, auf welchen Nike erscheint, um siegreiches Gelingen jeglicher Art anzudeuten, aber ein ganz ähnliches Beispiel bietet ein Fragment eines Sarcophagreliefs dar, welches nach Müllers (Arch. § 362, 4) richtiger Deutung den Sieg des Apollon über Marsyas darstellt; hier schwebt Nike mit einer Tainia auf Apollon zu. Ebenso ist Nike auf einem Silbergefäss von Bernay (R. Rochette M. I. 53) mit Kranz und Palme im Kampfgewühl zugegen, und findet sich ganz ähnlich auf dem Bogen des Constantinus (S. Bartoli arcus 28; 46).

Oberhalb Aphrodites ist Athene sichtbar, durch Helm und Schild kenntlich; die Rechte mit der Lanze streckt sie mit eine etwas hastigen Bewegung gegen Paris aus, als wollte sie Einsprache thun. Neben ihr steht ganz ruhig Here, wie immer, in voller Bekleidung.

Hinter Paris sind an den Felsen angelehnt zwei zum grössten Theil nackte weibliche Figuren sichtbar, welche leicht als Nymphen zu erkennen sind, und auch auf dem schon erwähnten pamfilischen Relief (ann. XI, tav. H) erscheinen. Sie sind an ihrem Ort, da sehr häufig der quellreichen Wiesen Erwähnung geschieht, auf welchen die Göttinnen sich dem Paris zum Urtheil gestellt. So Eur. Iph. Aul. 182 ff.

ὅτ' ἐπὶ κρηναίαισι δρόσοις
Ἥρᾳ Παλλάδι τ' ἔριν ἔριν
μορφᾶς ἁ Κύπρις ἔσχεν.

1291 ff.

μή ποτ' ὤφειλεν τὸν ἀμφὶ
βουσὶ βουκόλον τραφέντ'
Ἀλέξανδρον οἰκίσαι
ἀμφὶ τὸ λευκὸν ὕδωρ, ὅθι κρῆναι
Νυμφᾶν κεῖνται.

Ovid. fast. VI, 15

nec quas Priamides in aquosae vallibus Idae
contulit.

Daher ruft Kolluthos zu Anfang seines Gedichtes die troischen Nymphen als Zeugen jenes Urtheils um Beistand an. In diesen Quellen baden sich die Göttinnen, ehe sie sich dem Paris darstellen, nach Euripides Androm. 284 ff.

ταὶ δ' ἐπεὶ ὑλόκομον νάπος ἤλυθον
οὐρειᾶν πιδάκων
νίψαν αἰγλᾶντα σώματα ῥοαῖς.

Vgl. Welker ann. XVII, p. 188 f. Wahrscheinlich wird auch hier,

wie in anderen Fällen, das Bad die nächste Veranlassung für die bildende Kunst gewesen sein, die Göttinnen entkleidet darzustellen. Wenn statt der gewöhnlichen Dreizahl der Nymphen hier nur zwei dargestellt sind, so findet sich dieselbe Erscheinung auch auf Endymionreliefs (arch. Beitr. S. 64). Diese abgeschlossene und klare Gruppe wird von der zweiten, ebenfalls bestimmt abgegrenzten Gruppe durch eine nackte männliche Figur getrennt. Sie hält den linken Arm mit dem Schild ausgestreckt, ein Wehrgehenk zieht sich über die Brust, die Chlamys liegt mit einem Zipfel auf der linken Schulter und fällt über den Rücken bis auf die Erde hinab; Kopf und Arm sind verstümmelt. Ich gestehe für diese Figur keine Deutung zu haben; indessen scheint es mir klar, dass man sie weder der einen noch der anderen Gruppe als an der eigentlichen Handlung Theil nehmend zurechnen kann.

Die nächste Gruppe wird eröffnet durch eine Reihe über einander geordneter weiblicher Gottheiten, in welchen man die eben betrachteten Göttinnen sofort erkennt. Oben ist Athene, gewappnet; auf sie folgt Here, dann Aphrodite; ihr fliegt Nike voran, in deren Linken hier der Palmenzweig erhalten ist. Sie sind in lebhafter Bewegung nach oben zuschreitend oder schwebend dargestellt; dort thront Zeus, dem sie offenbar zueilen. Mit einem Mantel bekleidet, der ihm das rechte Bein und den linken Arm bedeckt, sitzt er da und sieht den Ankommenden entgegen; in der Rechten hält er den Blitz, zur Linken sitzt neben ihm der Adler. Auf der anderen Seite ist Hermes, durch Flügelhut und Schlangenstab kenntlich, mit halbem Leibe neben ihm sichtbar.

Zu beiden Seiten sind sie von mehreren Figuren umgeben. Rechts zeigt sich Helios auf seinem Viergespann, dem die Dioskuren vorauf reiten. Helios kommt unter einem Bogen hervor (wie auf anderen Monumenten), der in unserer Zeichnung mit der flatternden Chlamys des Gottes zusammenzulaufen scheint; bei Spence ist er mit den Zeichen des Thierkreises versehen, was nicht ohne Beispiel ist (Braun ant. Marm. I, 8). Links neben Zeus ragt mit halbem Leibe Selene hervor, durch Schleier und Mondsichel kenntlich; neben ihr ist eine leider verstümmelte Figur, nach Zoega eine männliche, nach beiden Abbildungen eine weibliche, mit flatterndem Gewande und nacktem Oberleibe zum Theil sichtbar; sie neigt sich mit stark vorgebogenem Körper abwärts.

Wir haben hier also ein neues Beispiel jener häufig vorkommenden Vorstellungen (arch. Beitr. S. 79 ff.), in welchen Zeus allein oder mit anderen Gottheiten zwischen Helios und Selene erscheint, um ihn als den Herrn und Lenker der Welt darzustellen. Zweifelhaft kann nur die Figur neben Selene sein. Die einzelnen Züge des Tagwerdens und des Verschwindens der Nacht sind in diesen Darstellungen verschieden, bald reicher, bald knapper geschildert. Auf einem anderen Relief (R. Rochette M. I. 72 A, 2) ist neben der abwärts fahrenden Selene eine Figur dargestellt, welche einen Schleier über sie auszubreiten im Begriff ist: offenbar die personificierte Dunkelheit der Nacht. Etwas ähnliches wird auch hier angedeutet sein, was, lässt sich nicht genauer angeben.

Ich übergehe vorläufig die übrigen Figuren, deren mehr untergeordnete, locale Bedeutung sich sogleich ergiebt, um nach dem Sinne der ganzen Scene zu fragen. — Beger und Zoega, denen Welcker beistimmt, erkennen hier den Streit der Göttinnen bei der Hochzeit des Peleus. Dabei ist sehr auffallend, dass Peleus und Thetis fehlen. Zoega nimmt an, dass sie an dem sehr verstümmelten Ende des Reliefs ursprünglich dargestellt waren. Doch ist jetzt neben der sitzenden Frau nur noch ein Theil eines Beins sichtbar, das in beiden Abbildungen in räthselhaft grosser Proportion erscheint. Es lässt sich daraus nichts folgern, und jene Voraussetzung ist offenbar nur der Deutung zu Liebe gemacht. Jedesfalls wäre nicht leicht zu sagen, wie Peleus und Thetis in passender Weise dort vorgestellt sein sollten. Dazu kommt die auch von Welcker hervorgehobene Schwierigkeit, dass die dem Urtheil des Paris vorangehende Scene im Relief auf dieselbe folge. Ferner ist die geflügelte Frau ganz offenbar nicht Eris, sondern Nike, und endlich sind die Göttinnen nicht mit einander im Streit vorgestellt. Ich kann in unserer Darstellung nur die nach dem Urtheil des Paris wieder zu Zeus, welchem Hermes den Erfolg bereits gemeldet hat, zurückkehrenden Göttinnen erkennen, Aphrodite von der Nike geleitet; wie man namentlich auf Vasenbildern den Zug der Göttinnen zum Ida so unendlich oft sieht.

Bei den übrigen Figuren tritt zunächst die Gegenüberstellung von Meer und Land deutlich hervor. Der liegende Seegott ist durch das Steuerruder charakterisiert; ihm ist, wie nicht selten, eine weibliche Figur beigegeben. Die sitzende weibliche Figur giebt sich durch ihre ganze Haltung als die Göttin der Erde

zu erkennen; dies wird durch das neben ihr liegende Rind noch näher bezeichnet, welches auch auf anderen Monumenten als charakteristisches Attribut der Erde erscheint, s. die Sarcophagreliefs mus. Pio Cl. V, 5; Clarac mus. de sc. 165, 437; Lasinio scult. d. campo santo 137, und die Silberschale von Aquileja, M. I. d. I. III, 4. Unmittelbar vor ihr lehnt sich in halbliegender Stellung ein Mann an sie an, mit einem Gewand bekleidet, das die Beine verhüllt und den Oberleib frei lässt. Die Uebereinstimmung dieser Figur mit Flussgöttern — man darf sich nur an den Marforio erinnern — ist so entschieden, dass man auch hier den Flussgott wird erkennen müssen, der im Gegensatz gegen die Seegötter mit der Erde verbunden ist.

Ueber dieser Gruppe erblickt man in der Mitte einen bärtigen Mann, der nur mit halbem Leibe sichtbar ist, und beide Arme ausstreckte, offenbar, um das über seinem Haupt sich wölbende Gewand mit den Händen festzuhalten; oberhalb dieser Wölbung sitzt Zeus. Erwägt man nun, dass diese Figur über dem personificierten Meer und Lande, und dass sie gewissermassen als Träger des Zeus erscheint, dieser aber zwischen Sonne und Mond thronend dargestellt ist, so wird es als das natürlichste erscheinen, in ihr die Personification des Himmels, insbesondere des Himmelsgewölbes, zu erkennen. So hätte der Künstler also dargestellt was Hephaistos auf dem Schilde des Achilluns bildete, Il. Σ, 483 f.

ἐν μὲν Γαῖαν ἔτευξ', ἐν δ' Οὐρανόν, ἐν δὲ Θάλασσαν
Ἠέλιόν τ' ἀκάμαντα Σελήνην τε πλήθουσαν.

Diese Ansicht wird durch andere Monumente bestätigt. Auf einem Sarcophag in Amalfi (Camera storia di Amalfi Taf. 3. Gerhard ant. Bildw. 118), der den Besuch des Mars bei Rea Silvia vorstellt, ist Juppiter mit Juno und Minerva gegenwärtig. Unter den Füssen des thronenden Juppiter erhebt sich aus den Meeresfluten mit halbem Leibe die Gestalt eines bärtigen Mannes, der mit beiden ausgebreiteten Händen das über seinem Haupt bogenförmig flatternde Gewand festhält. Er ist hier mit einer Stralenkrone geschmückt, was allein hinreicht um Gerhards Deutung auf Pluto (Prodrom. p. 371) abzuweisen; für den Gott des Firmaments ist sie ganz passend. Neben ihm ist die Erde liegend vorgestellt.

Auf einem geschnittenen Steine bei Mariette (pierr. grav. I, 1) ist Juppiter zwischen Mars und Mercurius thronend dargestellt; seine Füsse ruhen auf dem bogenförmigen Gewand, das die uns

bekannte bärtige Figur emporhält. Auch hier ragt sie aus den Meereswellen mit halbem Leibe hervor, und hält noch einen Dreizack in der Linken. Das Ganze ist von dem Zodiacus umgeben. Die Darstellung, dass das Himmelsgewölbe auf dem die Erde umgebenden Okeanos ruhe, ist ebenso natürlich, als dass man den Gott desselben aus dem Wasser hervorragend darstellte; dass man ihn durch den Dreizack zugleich als Wassergott bezeichnete, gehört wohl spätem Synkretismus an.

Derselben Figur hat sich in gleichem Sinne die christliche Kunst bedient. Auf zwei christlichen Sarcophagreliefs (Aringhi Rom. subt. I, p. 177. 193. Bottari I, 15. 33) ist Christus thronend dargestellt; unter ihm erscheint dieselbe nur mit dem Oberleib sichtbare Gestalt, die ihr Gewand sich zum Schemel seiner Füsse wölben lässt: es ist wohl kein Zweifel, dass hier vorgestellt sein solle *cuius in caelo solium* (Auson. ephem. orat. 13 f.).

Auf einem vaticanischen Relief (mus. Pio Cl. IV, 18. Millin gal. myth. 25, 81) sehen wir dieselbe Figur neben den capitolinischen Göttern, unter dem Pferde eines Dioskuren, welcher dem Sonnengott voranreitet, dessen Viergespann sich über der Meeresgöttin erhebt, — also eine Vorstellung, ganz ähnlich der, von welcher wir ausgegangen sind. Es kann zweifelhaft sein, ob auch hier der Himmelsgott ursprünglich mit Juppiter in Verbindung gedacht sei, und nur der räumlichen Anordnung wegen dorthin gesetzt; denn Juppiter ist stehend dargestellt, und es wäre kein Platz vorhanden, zu seinen Füssen diese Figur anzubringen. Allein jedesfalls ist neben der Meeresgöttin, aus deren Schoss die Sonne heraufsteigt, der Himmelsgott an seinem Platz, der das Local des Laufes der Sonne symbolisiert. Ueberhaupt darf man ja nicht ausser Acht lassen, dass, wenn die einzelnen Momente der physischen Geschichte des Tages personificiert sind, diese symbolischen Gestalten von der bildenden Kunst den ihr eigenthümlichen Gesetzen gemäss zusammengestellt und angeordnet werden.

Der Himmelsgott ist in derselben Figur nicht zu verkennen auf einer vaticanischen Ara, welche die Apotheose des Julius Cäsar vorstellt (R. Rochette M. I. 69, 1). Dieser steht auf einem mit geflügelten Pferden bespannten Wagen, welche sich so eben von der Erde erheben, um ihn dem Sitze der Götter zuzutragen. In der oberen Abtheilung erscheint nun die uns wohlbekannte Gestalt, welche den Himmel darstellt; ihr gegenüber der Son-

nengott auf seinem Wagen; zwischen beiden schwingt ein mächtiger Adler sein Gefieder, das Symbol der Apotheose.

Auf einem figurenreichen Sarcophag in Neapel (Gerhard ant. Bildw. 61) ist Prometheus als Menschenschöpfer vorgestellt, umgeben von einer Menge von Gestalten, deren überwiegend kosmische Bedeutung nicht bezweifelt werden kann, wenn auch die Erklärung im Einzelnen noch keineswegs sicher gestellt ist. Auch hier sind in einer oberen Reihe Sonne und Mond einander gegenübergestellt, zwischen beiden Windgötter, und unmittelbar vor dem aufwärts sprengenden Viergespann des Sonnengottes die mit dem Oberleib sichtbare Gestalt eines Mannes, der hier unbärtig ist, welcher sein Gewand in der oft beschriebenen Weise sich über dem Kopf bauschen lässt. Dieselbe Figur erscheint endlich auf Reliefs, welche den Sturz des Phaeton darstellen (Winckelmann M. I. 43; Clarac mus. de sc. 210, 732), wo man neben dem Sonnenwagen die Dioskuren, Windgötter und die oft erwähnte Gestalt erblickt, die hier gewiss in naher Beziehung zu den im unteren Raume einander gegenübergestellten Gottheiten der Erde und des Wassers zu denken ist.

Es wird nach diesem nicht zu bezweifeln sein, dass wir eine bestimmt ausgeprägte typische Figur vor uns haben, für welche eine überall gleich passende Deutung zu suchen ist, und es scheint mir, als biete sich die auf die Personification des Himmels, und zwar ganz besonders des Himmelsgewölbes, als die einfachste und am meisten befriedigende dar. Denn an jenen kosmogonischen Himmelsgott, der mit der Gaia die Titanen zeugt, ist hier nicht zu denken, sondern an eine Personification des Himmels, als die Localgottheit für das, was am Himmel vorgeht. Deshalb ist auch die Vorstellung des Himmelsgewölbes hervorgehoben durch das bogenförmig flatternde Gewand; und dass die Figur, welche es trägt, nur mit halbem Leibe sichtbar ist, mit dem sie aus der Erde, dem Meer, der Luft hervorragt, hat darin seinen natürlichen Grund, dass von dem Himmelsgewölbe stets nur ein Abschnitt sichtbar ist. Wenn es sich fragt, wie diese Figur zu benennen sei, so möchte man vielleicht an Atlas denken, der als Träger des Himmels bekannt ist, und eine Stelle des Hesiodos (theog. 746 ff.) könnte dafür zu sprechen scheinen. Dort heisst es

τῶν πρόσθ᾽ Ἰαπετοῖο πάϊς ἔχετ᾽ οὐρανὸν εὐρὺν
ἑστηὼς κεφαλῇ τε καὶ ἀκαμάτοισι χέρεσσιν
ἀστεμφέως, ὅθι Νύξ τε καὶ Ἡμέρη ἀμφὶς ἰοῦσαι
ἀλλήλας προσέειπον, ἀμειβόμεναι μέγαν οὐδόν.

Damit stimmt es sehr wohl, wenn wir diesen Himmelsgott so oft zwischen Sonne und Mond gestellt sehen. Allein doch wird die Deutung auf Atlas nicht zu billigen sein. Atlas ist eine bestimmt ausgeprägte Gestalt des Mythos, welche in diesen Kreis rein symbolischer Personificationen nicht wohl passt. Er ist ferner stets als der starke Träger der Himmelslast aufgefasst, die daher nicht als ein leicht im Bogen flatterndes Gewand dargestellt werden konnte, welches dagegen ein passendes Attribut in den Händen eines Mannes ist, welcher als die Personification des Himmels selbst gedacht ist. Es bleibt daher in Ermangelung einer schärferen Bezeichnung wohl nur die allgemeine des Uranos oder Caelus übrig; denn wie weit man es mit griechischen oder römischen Vorstellungen zu thun habe, ist bei Vorstellungen dieser Art schwer zu unterscheiden. Dass aber die bildende Kunst schon früher ähnliche Figuren darstellte, beweist was Polybios (XXXI, 3) von dem Festzuge des Antiochos berichtet: *εἵπετο δ' αὐτοῖς καὶ Νυκτὸς εἴδωλον καὶ Ἡμέρας, Γῆς τε καὶ Οὐρανοῦ καὶ Ἠοῦς καὶ Μεσημβρίας.*

Ich glaube durch diese Darstellung die Bedenken beseitigt zu haben, welche K. Fr. Hermann (arch. Ztg. N. F. I p. 95 f.) gegen die nach dem Vorgange Anderer auch von mir (arch. Beitr. S. 85 f.) angenommene Deutung der fraglichen Figur auf den Himmelsgott geltend gemacht hat. Er selbst erkennt in derselben den römischen Nocturnus, den Gott der Nacht, der vor der aufgehenden Sonne versinke. Allein offenbar passt dieses nicht auf alle vorher angeführten Monumente, auch habe ich dagegen noch einzuwenden, dass ein Versinken auf Kunstwerken stets durch die entsprechende Bewegung nach unten ausgedrückt wird, während hier nur das Hervorragen wahrzunehmen ist.

Hermann hat bei der Gelegenheit auf ein interessantes Monument im Besitze Herrn Göttlings aufmerksam gemacht, das ich durch dessen Güte zu publicieren im Stande bin (Taf. V). Es ist eine kleine Statue von Marmor (grecchetto), 2 Fuss 3 Zoll hoch, 1 Fuss 3 Zoll in der Höhe der rechten Hand breit, 11 Zoll tief. Sie ist an der Rückseite nicht ausgeführt, und war bestimmt in einer Nische zu stehen; die Arbeit ist nicht sehr fein, aber nicht ohne Kraft und Charakter. Restauriert sind an derselben ausser der Nase ein Paar Stücke des Gewandes, wie in der Abbildung angegeben ist.

Es ist ein Mann von kräftigem Körperbau dargestellt, der sich auf das linke Knie niedergelassen hat, während er das

rechte Knie vorsetzt. Ein sehr weites Gewand hat er mit beiden Händen so gefasst, dass sie von demselben verdeckt sind; er ist eben im Begriff sich ganz in dasselbe einzuhüllen, indem er es von hinten her über den Kopf zieht, über welchen es sich bogenförmig wölbt. Von dem vorderen Theil des Körpers ist nur das rechte Bein von diesem Gewande bedeckt, alles übrige ist noch entblösst. Der Kopf, mit starkem Bart und Haupthaar versehen, ist rechtshin und nach oben gewandt; der Ausdruck desselben ist finster. Offenbar ist der Mann von einem Angriff bedroht, der von oben her kommt, und dem er nicht gewachsen ist; unmuthig und zornig verhüllt er sich, um sich demselben zu entziehen, da er ihm nicht widerstehen kann. Ueber die Benennung könnten vielleicht verschiedene Vermuthungen geäussert werden, wenn nicht der eigenthümliche Aufsatz, welcher sich auf seinem Haupte zeigt, einen bestimmten Anhalt gewährte. Es ist kaum möglich, darin etwas anderes als die Andeutung eines Modius zu erkennen, und damit ist es entschieden, dass die dargestellte Figur Hades sei. Ebensowenig wird man bezweifeln können, dass Göttling mit Recht den von Herakles im Kampfe bei Pylos besiegten Hades (Böckh zu Pind. Ol. IX, 31. Welcker Bull. 1831 p. 132 ff.) in der Statue erkennt; Stellung und Ausdruck entsprechen vollkommen dieser Situation.

Kehren wir noch einmal zu dem Relief der Villa Medici zurück, das noch zu einer interessanten Beobachtung Veranlassung giebt.

Ein schon erwähntes Relief in der Villa Ludovisi, das ich zur Vergleichung mittheile (Taf. IV, 2), wurde, nachdem es seit Winckelmann oft besprochen war, zuerst von Braun genau herausgegeben (M. I. d. I. III, 29). Bei der dabei angestellten sorgfältigen Untersuchung ergab sich, dass nicht nur der untere Theil der Hauptgruppe, sondern auch die letzten Figuren zur Rechten, Artemis, Helios, der Flussgott und die Nymphe ganz und gar moderne Restauration sind, wie dies durch eine Linie angedeutet ist. Braun (ann. XIII. p. 89 f.) machte darauf aufmerksam, dass diese ergänzten Figuren so sehr an eine durch einen Kupferstich von Marc Anton berühmte Composition von Rafael erinnern, dass man wohl annehmen dürfe, sie habe dem restaurierenden Künstler vorgelegen. Indessen fühle man sich immer noch gedrungen anzunehmen, dass auch Rafael ein jetzt nicht bekanntes antikes Kunstwerk benutzt habe, da kaum zu glauben sei, dass er aus eigener Erfindung Motive so eigenthümlich antiker Tradition angewendet habe.

Wie treffend diese Bemerkung sei, davon wird sich jeder überzeugen, wenn er einen Blick auf die schöne Composition Rafaels wirft, die ich in einer Verkleinerung mittheile (Taf. VI). Sie ist nicht nach dem Kupferstiche von Marc Anton, sondern nach einem Nachstich von Marco di Ravenna gemacht, welchen mir Herr Dr. Härtel aus seiner Sammlung mitgetheilt hat. Es ist einleuchtend, dass unser Relief eben jenes antike Monument ist, das Rafael vor Augen hatte. Betrachten wir zuerst die obere Scene, so finden wir sie vollständig mit unwesentlichen Modificationen von Rafael übertragen; wobei es sich von selbst versteht, dass in der Weise, wie das Einzelne übertragen ist, die Meisterhand eines Rafael neben dem Handwerker des Alterthums nirgend zu verkennen ist. Eine Aenderung zeigt sich nur darin, dass die Figur des Hermes weggelassen ist, welche Rafael, der allein das Urtheil des Paris darstellte, nicht zweimal anbringen konnte. Um aber die symmetrische Anordnung nicht zu stören, hat er eine andere Figur neben Zeus angebracht, über deren Bedeutung, wenigstens im antiken Sinn, schwerlich etwas Bestimmtes zu sagen ist. Auch die letzte Figur, welche auf dem Relief arg verstümmelt ist, ist nach freiem Gutdünken hergestellt. Interessant ist es zu sehen, wie die Figur des Luftgottes — denn so hat auch Rafael ihn aufgefasst — durch wenige Züge aus der plastisch ruhigen des Reliefs zu einer malerisch bewegten umgeschaffen worden ist. Auch die untere Gruppe zeigt deutlich den Einfluss unseres Reliefs. Die Figur der Gaia ist fortgelassen, nur die drei Wassergottheiten zu einer ähnlichen Gruppe vereinigt geblieben. Ganz umgestaltet ist die Nymphe, und auch der liegende Flussgott ist ungleich lebendiger motiviert. Diesen aber finden wir auf dem ludovisischen Relief genau mit Rafaels Figur übereinstimmend, während die dort neben ihm sitzende Nymphe der Gaia unseres Reliefs nachgebildet scheinen kann.

Die Gruppe des Parisurtheils zeigt keine ähnliche Uebereinstimmung mit unserem Relief. Entlehnt von demselben ist offenbar die Figur der Nike, welche auch hier über Aphrodite mit Palme und Kranz schwebt; auch könnte man wohl im Paris noch einige Reminiscenzen finden. Aber auch hier lässt sich ein antikes Kunstwerk, das Rafael benutzt hat, in dem schon erwähnten Relief der Villa Pamfili (ann. XI. tav. II) nachweisen. Auf diesem sind ebenfalls Paris und Aphrodite nackt gebildet, und das Motiv des Eros ist genau daher entlehnt; einige Nebendinge,

wie der Hund neben Paris, der Pfau neben Here finden sich dort ebenfalls. Endlich findet auch die Gruppe der drei Nymphen ihr Vorbild auf jenem Relief, das auch in der freieren Umgestaltung Rafaels deutlich zu erkennen ist.

Ganz eigenthümlich sind Rafael also ausser der Landschaft nur die Figuren des Hermes, der Here und der ihr Gewand umwerfenden Pallas. Offenbar ist diese auch die Hauptfigur und ebenso originell als echt rafaelisch. Nicht minder originell und gewiss echt modern ist die Erklärung, welche ihr zu Theil geworden ist. In der ebermayerschen Sammlung befand sich eine Gemme, auf welcher die rafaelische Gruppe des Paris mit den Göttinnen copiert ist (thes. gemm. 17); der Herausgeber J. J. Baier bemerkt über die Pallas: *opportune vero dea tam rusticano et iniquo iudici tergum obvertit natesque merenti ostendit.*

Wir haben hier ein interessantes Beispiel von Rafaels Studium der antiken Kunstwerke, das unsere Bewunderung für den Meister, der sie in solcher Weise zu reproducieren wusste, wo möglich noch erhöht.

Herr *Drobisch*, Mitglied der mathematisch-physischen Classe, las *neue Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten hundert und vierzig Jahre ihres Bestehens.*

In einer frühern Sitzung *) der philologisch-historischen Classe habe ich Tabellen über die Zahl der Inscribierten unsrer Universität im 15ten und der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts vorgelegt und zu erläutern versucht. Mein heutiger Vortrag beschäftigt sich in ähnlicher Weise mit der Zahl der in demselben Zeitraum vorgekommenen Promotionen oder vielmehr Promovenden der philosophischen Facultät und gründet sich zunächst auf die Matrikel derselben. Wenn ich für das erste Thema auf einiges Interesse rechnen durfte, da auch gegenwärtig die steigende und sinkende Frequenz einer Universität wenigstens als ein äusseres Kennzeichen ihrer zu- oder abnehmenden Blüte betrachtet zu werden pflegt, so muss dagegen das Object meiner heutigen Erörterung, mit dem Massstab unsrer Zeit gemessen, unbedeutend, kaum als etwas mehr als ein statistisches Curio-

*) Berichte Bd. II. S. 60.

sum erscheinen, denn Niemand wird wol heutzutage aus der Zahl der Promovierten einer Universität oder Facultät einen Schluss auf ihren gedeihlichen Zustand zu ziehen wagen; und wenn es geschehen müsste, so würden wir vielleicht am ersten geneigt sein, die Tüchtigkeit des wissenschaftlichen Geistes zweier gleichnamigen Facultäten, unter übrigens gleichen Umständen, den Zahlen ihrer alljährlichen Promovierten umgekehrt proportional anzunehmen. Es versteht sich jedoch hier von selbst, dass es ganz unerlaubt sein würde, einen solchen modernen Massstab an alterthümliche Zustände anzulegen, dass es sehr übereilt sein würde, wenn man für jene Jahrhunderte in den akademischen Graden nur leere Titel ohne Rechte und Pflichten, in den Magister- und Doctordiplomen nur Empfehlungsbriefe zu Aemtern oder zur Praxis sehen, oder auch nur die ihnen vorangehenden Prüfungen mit unsern Candidatenprüfungen vergleichen wollte. Vielmehr wurden mit jenen Graden nach bestimmten Abstufungen die Rechte eines akademischen Lehrers erworben, zugleich aber auch Verpflichtungen übernommen, und sowohl Rechte als Pflichten immer wenigstens eine Zeit lang in Ausübung gebracht. Es war daher für einen ansehnlichen Theil der Studierenden der Uebergang vom Lernen zum Lehren ein wesentliches Ziel des Studierens, und es wuchs demzufolge, wie sich aus dem Nachfolgenden für Leipzig mit mathematischer Gewissheit ergeben wird, die Zahl der Bewerber um akademische Grade mit der Zahl der Studierenden in, wenn auch nicht gleichem, doch sehr regelmässigem Verhältniss. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, darf daher für die früheren Jahrhunderte der Universitäten die Zahl ihrer Promotionen, besonders der philosophischen, welche den Weg zu den Würden der übrigen Facultäten bahnten, als ein nicht unwichtiges Moment zur Beurtheilung ihrer Blüte angesehen werden.

Um sich ein durch moderne Anschauungsweise nicht entstelltes Bild von dem wissenschaftlichen Leben der ältesten deutschen Universitäten zu erhalten, giebt es wohl keinen sicherern Führer als den *Liber Decanorum Facultatis philosophicae Universitatis Pragensis ab anno Christi* 1367 *usque ad annum* 1585 *).

Hinsichtlich des Promotionswesens geht daraus in der Hauptsache Folgendes hervor. Das Lehrerpersonal der philosophischen

*) Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. T. I. P. I. et II. Pragae 1830. 32.

Facultät bestand aus den beiden Classen der *magistri* und *baccalarii.* Beide hatten theils Vorlesungen zu halten, theils der Reihe nach zu disputieren, theils die Studierenden im Disputieren zu üben *(exercitia habere s. tenere)*. Die Baccalarii waren aber auch noch verpflichtet, gewisse Vorlesungen zu hören, durch die sie erst die Berechtigung erhielten, sich zum Magisterexamen zu melden. Unter den Vorlesungen nahmen die erste Stelle die *lectiones ordinariae* ein, die alljährlich am 19. October, zwei Tage nach der Wahl des Rectors für das Winterhalbjahr und zehn Tage nach der Wahl des philosophischen Decans für denselben Zeitraum, anfingen. Sie wurden nur von Magistern gehalten und betrafen insbesondre die Schriften des Aristoteles, die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik; die Bücher, welche ihnen zum Grunde lagen, hiessen *libri ordinarii.* Es war jedoch die Wahl dieser Vorlesungen nicht den Einzelnen freigestellt, noch theilten sich alle Magister unter sie, sondern sie wurden alljährlich unter diejenigen, die sich dazu anmeldeten und *magistri regere volentes* hiessen, nach dem Senium vertheilt, so dass jeder ein *ordinarium* erhielt. Doch durften noch zwei andre Magister in einer solchen Vorlesung concurrieren, jedoch nicht in derselben Stunde, indem der, welchem das *ordinarium* zugetheilt war, die Stunde sowohl als den Ort der Vorlesung *(schola)* zu bestimmen das Vorrecht hatte. Die Magister, welche nach der Vertheilung kamen, lasen einen *librum magistralem,* d. h. sie hielten solche Vorlesungen, die ein Baccalarius, um zum Magisterexamen zugelassen zu werden, gehört haben musste. Auch versprachen sie, wenn die Reihe an sie kommen würde, *ordinarie* zu disputieren. Diejenigen nun, welche eine ordentliche Vorlesung erhalten hatten, hiessen für das nächste Jahr *magistri regentes* und können wohl als die Stammväter der viel späteren *professores ordinarii* angesehen werden. *Lectiones extraordinariae* finde ich nicht erwähnt, wohl aber *disputationes extraordinariae modernorum magistrorum,* d. h. derjenigen, die noch nicht zwei Jahre Magister waren, das *biennium* noch nicht absolviert hatten. Auch wird zwischen *lectionibus publicis* und *privatis* unterschieden, jedoch bezieht sich dies nur auf die Localität, je nachdem die Vorlesung in einem öffentlichen Auditorium oder einer Privatwohnung gehalten wurde. Zu solchen Privatvorlesungen bedurfte es der besondern Erlaubniss der Facultät, die zu ihrer Ertheilung halbjährlich den Decan und vier *magistri regentes* (die *dispensatores* hiessen und von denen aus jeder der vier Nationen

einer gewählt wurde) bevollmächtigte. Keine Vorlesung wurde aber unentgeltlich gehalten, sondern für jede, so wie für jede Disputirübung, war ein Honorar *(pastus)* zu erlegen, dessen Höhe sich nach der Zeit richtete, welche auf die Vorlesung verwendet werden *durfte*. So waren z. B. für den *tractatus Petri Hispani* drei Monate, für den *Priscianus minor in grammatica* zwei Monate bestimmt, und für jede dieser Vorlesungen zwei Groschen zu zahlen; für Aristoteles *de metaphysica* und die sechs ersten Bücher des Euklides, bei halbjähriger Dauer der Vorlesung, 8 Groschen; für das Almagest des Ptolemäus, das jährig gelesen wurde, ein Gulden. Scholaren, die weniger als 12 Gulden Einkünfte hatten, waren vom Honorar befreit. Wahrscheinlich fanden diese Vorlesungen täglich statt; ja es wurde sogar an den Feiertagen *(diebus festivis)* gelesen, nur waren für diese Feiertagsvorlesungen gewisse Bücher untersagt*). Mit der Religion scheinen jedoch diese Verbote in keiner Verbindung gestanden zu haben. Ebenso wurde nur an bestimmten Feiertagen *nicht* disputiert. — War nun schon für die Magister die Freiheit in der Wahl der Vorlesungen durch die ordentlichen Vorlesungen und die Begrenzung der Concurrenz eingeschränkt, so gilt dies noch mehr von den Baccalarien, die bei ihrer Promotion versprechen mussten, nicht über die Metaphysik des Aristoteles, sondern nur *logica, parva naturalia et mathematica* lesen, auch mit keinem Magister ohne dessen Genehmigung concurrieren zu wollen. Auch mussten sie geloben, sich eigner Dictata über die Bücher des Aristoteles enthalten und nur solche geben zu wollen, die von Magistern der Prager, Pariser oder Oxforder Universität herrührten. Sie hatten deshalb ihre Hefte dem Decan vorzulegen, der sich überzeugte, ob die Dictate correct wären und wirklich von denen herrührten, welchen sie beigelegt wurden. Sie hatten übrigens ihre Hefte selbst zu dictieren, während es den Magistern zustand, sie auch durch einen Andern dictieren zu lassen *(per alium pronuntiare)*, wenn er nur sonst der Sache gewachsen war *(dummodo pronuntiatorem assumpserint idoneum et valentem)*. Dies setzte ein Facultätsbeschluss vom 20. April 1367 fest, nachdem grosse Missbräuche und Unordnungen eingerissen waren, indem nicht nur die Baccalarien, sondern jeder Student nach Belieben correcte und incorrecte Hefte von bekannten und un-

*) Lib. Dec. I, p. 91.

bekannten Lehrern dictiert hatte und dadurch viele Irrthümer in Umlauf gekommen waren.

Was nun zuerst die Erwerbung des Baccalariats betrifft, so waren dazu jährlich vier *examina baccalariandorum*, zu Anfang der Fasten, um Pfingsten, vor Michaelis und vor Weihnachten, angesetzt, und es wurden für jedes derselben besonders vier Magister aus den vier Nationen zu Examinatoren erwählt. Der Student, welcher sich zum Examen meldete, musste von einem Magister präsentiert werden und dem Decan oder Senior der Universität versichern, die *summulas magistri Hispani, veterem artem, priorum, posteriorum, elenchorum, physicorum libros* und den *tractus de sphaera* (des *Joh. de Sacrobosco)* öffentlich gehört, auch in sechs öffentlichen von Magistern gehaltenen Disputationen, unter denen mindestens drei ordentliche sein mussten, respondiert zu haben. Hierauf berieth die Facultät, ob seiner Zulassung zum Examen sonst ein Hinderniss entgegenstände. War dies nicht der Fall, so wurde er auf die Versicherung des präsentierenden Magisters, dass er ihn für würdig und befähigt halte, zum Examen gelassen. Zunächst hatte nun der Examinand einen Eid zu leisten, in welchem er ausser dem schon zuvor Erwähnten Folgendes versprach. 1) Er machte sich anheischig, an die *receptores* der Facultät zwanzig Groschen zu entrichten, dem Pedell bei der Promotion mindestens vier Groschen, und dem bei der Promotion präsidierenden Magister und Promotor ein paar Handschuh *(chirothecarum par)* von mindestens vier Groschen Werth oder ein Aequivalent zu geben: Armen konnten jedoch diese Gebühren erlassen werden; 2) ein Jahr lang die ausserordentlichen Disputationen der neuen Magister zu besuchen; 3) Kleidung und Tonsur der Kleriker zu tragen; 4) so lange er Baccalarius und in Prag anwesend sein würde, mindestens dreimal wöchentlich eine ordentliche Vorlesung, sowie die ordentlichen Disputationen zu besuchen; 5) bei allen solennen Acten und den Disputationen der Magister in der ihm zukommenden Kleidung zu erscheinen; 6) wenn er drei auf einander folgende ordentliche Disputationen versäumt, ein Strafgeld von acht Groschen an die Facultät zu erlegen oder gewärtig zu sein, ein Vierteljahr lang von allen Acten ausgeschlossen zu werden; 7) an Feiertagen nicht ohne besondre Erlaubniss der Facultät lesen, disputieren oder dictieren zu wollen; 8) vor Nichtinscribierten nicht zu lesen und Vorlesungen in Privatwohnungen nicht ohne Erlaubniss des Decans und der Dispensatoren zu halten. Er ver-

sprach ferner 9) in den nächsten 40 Tagen *(Quadragesima)* wöchentlich einmal über ein Sophisma und einmal über eine vorgelegte Streitfrage *(quaestio)* zu disputieren; 10) zwei Jahre lang ununterbrochen Vorlesungen zu halten, sofern er nicht dispensiret würde; 11) den Baccalariatsgrad nicht noch bei einer andern Universität zu erwerben; 12) unter allen Umständen das Wohl der Universität und der philosophischen Facultät sich angelegen sein lassen zu wollen. Nach Ablegung dieses Eides gelangten die Bewerber zum Examen und hiessen, nachdem sie es bestanden, *baccalariandi*. Die sämmtlichen Admittierten wurden hierauf nach der Zeitfolge ihrer Immatriculation in das Buch der Facultät intituliert. Den Grad erhielten sie aber nach bestandenem Examen nicht sofort, wohl aber noch in demselben Quartal. Zuvor aber musste der Baccalariand seinem Magister noch über ein vorgelegtes Sophisma Rede stehen, dann über eine Streitfrage disputieren *(quaestionem determinare)* uud hierauf die Statuten beschwören; dann erst ward ihm von dem Magister der Grad ertheilt. Von der letzten Prüfung hiess die Promotion zum Baccalarius auch *determinatio*.

Hatte der Baccalarius alles geleistet, wozu er sich verbindlich gemacht, so konnte er sich zum *examen magistrandorum* melden, was jährlich in Prag nur einmal nach Weihnachten, gewöhnlich schon im neuen Jahre, unter dem Vorsitz des Decans, ebenfalls durch vier aus den Nationen zu Examinatoren erwählte Magister gehalten wurde. Zuvor musste er jedoch versichern, vollständig gehört zu haben *omnes libros maioris physicae, logicam Aristotelis, ethicorum, politicornm, oeconomiae, sex libros Euclidis, sphaeram theoricam, aliquid in musica, arithmeticam, perspectivam communem, de sensu et sensato, de somno et vigilia*. Die, welche das Examen bestanden, wurden, nachdem sie die Statuten beschworen, und an die Facultätscasse 38 Groschen gezahlt oder innerhalb 14 Tagen zu zahlen gelobt, überdies versprochen hatten, die *licentia* von keiner andern Universität anzunehmen, ebenso wenig auf einer andern als der Prager Universität ihre Vorlesungen anzufangen, vielmehr, wofern sie nicht dispensiert würden, hier zwei Jahre lang zu lesen, auch die ordentlichen Disputationen der Magister zu besuchen, dem Canzler oder Vicecanzler präsentiert, der ihnen die *licentia in artibus* ertheilte. Hierdurch wurden sie zunächst *licentiati*, und erst später in öffentlicher Versammlung der Facultät erwarben sie unter dem Präsidium eines Magisters den *magistratus* und

bestiegen die *cathedra honoris*. Ein solcher neu Promovierter hiess nun *magister modernus s. noviter magistratus*, und es wurde über ihn im Tagebuch des Decans bemerkt: *incepit in artibus*; doch gehörten zur vollen *inceptio* noch acht von ihm zu haltende öffentliche Disputationen. Erst fünf Jahre nach der Promotion ward der Magister in den Rath der Facultät *(consilium facultatis)* aufgenommen, und auch dann nur, wenn er zwei Jahre *magister regens* gewesen war. So bildete sich aus den älteren Docenten eine Facultät im engeren Sinne. Baccalarien und Magister von fremden Universitäten konnten nach vorhergegangenen Prüfungen zur Facultät im weitern Sinne aufgenommen werden; es standen jedoch, wenigstens die *magistri ad facultatem assumti*, den zu derselben Zeit examinierten Einheimischen, wenn diese auch noch nicht promoviert waren, sofern sie nur die *licentia* erhalten hatten, im *senium* nach.

Obgleich die Universität als Corporation mit der *facultas artium* zusammenfiel, was darin seinen natürlichen Grund hatte, dass jeder akademische Lehrer die philosophischen Grade erwerben musste, so gaben doch die Grade der drei andern Facultäten frühzeitig einen höhern Rang. Streitigkeiten, die sich deshalb in Prag erhoben hatten, wurden durch ein schiedsrichterliches Gutachten im Jahre 1392 wie folgt entschieden *): *Ego Nicolaus de Gubin s. theologiae professor, nomine meo et nomine coarbitrorum meorum mihi de facultatibus aliis adiunctorum pronuntio, quod in universitate nostra Pragensi ordo infra scriptus in rotulis, in conciliis universitatis, processionibus et offertoriis, et ceteris actibus universitatis praedictae tum publice quam private amplius et in antea debeat observari. Rector, qui pro tempore fuerit, sit primus, deinde magistri in theologia, doctores iuris canonici, deinde iuris civilis, magistri in medicina, deinde decanus facultatis artium, deinde in theologia, in iure canonico, in legibus, et in medicina licentiati, deinde baccalarii formati in theologia, qui vadant in cappis in processionibus; si mandatum fuerit in habitibus venire, veniant; deinde magistri in artibus secundum senium suum. Cursores vero in theologia* **)*, si sunt magistri in artibus, secundum senium magisterii in artibus habeant loca; si vero non sunt magistri in artibus, habeant praedicti cursores in theologia loca inter magistros in artibus secundum tempus, quo promoven-*

---

*) Lib. Dec. I, p. 105.

**) Die noch im *cursus* stehenden Baccalarien.

tur; si cursor prius promotus fuerit quam magister, praecedat, si post, sequatur; deinde licentiati in artibus, deinde baccalarii aliarum facultatem habeant ordinem secundum ordinem suarum facultatum, hoc proviso, quod nullus intret concilium universitatis antedictae, nisi sit magister doctor alicuius facultatis antedictae.

Wenn es nicht nach dem ganzen Ursprunge der Universität Leipzig im Voraus höchst wahrscheinlich wäre, dass hier die Einrichtungen der Prager Universität im Wesentlichen beibehalten wurden; wenn nicht schon die Eintheilung der Universität in vier Nationen und der halbjährige Rectoratswechsel an den nämlichen Tagen wie in Prag von selbst darauf führte, so müsste eine aufmerksame Durchmusterung der Leipziger philosophischen Matrikel diese Ueberzeugung begründen. Wie in Prag fand die Wahl des neuen philosophischen Decans etwa acht Tage vor dem Rectoratswechsel, nämlich vor den Tagen Georg und Gallus (23. April und 16. October) statt. Beide Termine erhielten sich in Bezug auf Rectorat und Decanat in ihrer Geltung bis 1830. An denselben Terminen wie in Prag finden wir in den ersten Universitätsjahren vier Examina der Baccalarianden; später wurden sie auf drei beschränkt, indem das Examen vor Weihnachten in Wegfall kam. Ebenso fand auch in Leipzig jährlich um die Zeit des Jahreswechsels ein Examen der Magistranden statt. Auch hier ertheilte der Vicecanzler im Auftrag des Bischofs von Merseburg, des Canzlers der Universität, die *licentia in artibus,* und wie uns allen bekannt, hat sich ja das Vicecanzellariat unter der seit 1564 angenommenen Benennung des Procanzellariats bis auf diesen Tag erhalten, obgleich der Canzler längst verschwunden ist. Auch blieb bis zum Jahre 1543 die Ertheilung der *licentia* von der eigentlichen Promotion getrennt; denn bei diesem Jahre fügt die Matrikel den Namen der admittierten Magistrandi die Bemerkung zu: *Atque hi primi fuerunt, quibus et Licentia in Artibus et Magisterii insignia secundum Nouam Illustrissimi Principis Mauritii Reformationem vno die collata sunt, praesentibus omnium Facultatum Doctoribus.* Ebenso wurden für jedes dieser Examina vier Magister aus den Nationen zu Examinatoren erwählt. Erst 1763 ward das philosophische Baccalariat mit dem Magisterium vereinigt, die Wahl der Examinatoren zu den Magisterprüfungen erhielt sich aber nach der alten Ordnung bis 1787. Dass übrigens die zur Erlangung beider Grade sonst erforderlichen Leistungen dieselben waren wie in Prag, bezeugt das den Namen der Baccalarianden beigeschriebene

determinavit und das *incepit* bei den Namen der Magistranden, wozu später meistens noch der Name des präsidierenden Magisters kommt. Ferner zeigt die Matrikel von 1443 ab halbjährig die Wahl von zwei Clavigeris und vier Dispensatoren an. Jene bewahrten die Schlüssel zu den Räumlichkeiten und der Casse der Facultät. Im *liber Decanorum* kommen *Clavigeri* nicht vor; sie erhielten sich bei uns bis nach 1830. Der Function der Dispensatoren ist bei der Prager Universität oben gedacht worden; von 1490 an wurden beide Aemter vereinigt. Mit dem Jahre 1459 erscheinen in der Matrikel halbjährlich zwei *executores statutorum* und vier *collectores pastus et taxatores lectionum*, die ebenfalls nach den Nationen gewählt wurden. Jene wie diese kamen auch in Prag vor. Die Executoren waren in Leipzig schon 1438 durch eine Verordnung der Herzöge Friedrich (des Sanftmüthigen) und Wilhelm, der sogenannten *fundatores academiae*, eingesetzt und zugleich mit der Beaufsichtigung des Fleisses der Lehrer in der Abhaltung der Lectionen und Exercitien beauftragt, was von 1488 bis 1509 speciell den Visitatoren oblag, bis beide Aemter im letztern Jahre wieder vereinigt wurden. Der Executoren sollten nach der Verordnung vier sein; vielleicht wurden die beiden andern von den übrigen Facultäten gewählt. Die *Taxatores* hatten nicht nur den jeder Vorlesung zu gewährenden Zeitraum und die Höhe des Honorars zu bestimmen, sondern auch die Zahlungsfähigkeit der Zuhörer zu beurtheilen und nach ihrem Ermessen Ermässigung oder Erlass des Honorars eintreten zu lassen. Sie bestanden bis zum Jahre 1502, wo Herzog Georg die Universität reformierte. Hier besagt die Matrikel: *Taxatores Lectionum non habebantur, quia Facultas instituit, omnes Lectiones legi gratis. Ad quas infra scriptos deputavit Magistros Lectores sub Facultatis expensis.* Es folgen dann die Namen von zwölf Magistern, die gegen eine ihnen von der Facultät zu zahlende Entschädigung verpflichtet waren, *in Metaphisica, Naturali philosophia, Morali philosophia, Rhetorica, Veteri arte, Noua loica, Poetica, Grammatica, Arte epistolandi, Mathematica, Sphera materiali, Aritmetica generali, Musice Muris* — *gratis* zu lesen. Von hier datieren sich also die Leipziger *publica*, auch kann man hier den ersten Keim zu den späteren Nominalprofessuren der philosophischen Facultät finden. — Die Matrikel beweist ferner, dass bei der Leipziger Facultät wie bei der Prager ein *consilium facultatis* bestand; denn sie zeichnet wenigstens von 1441 an die *assumtio* oder *receptio ad consilium facultatis* auf. Die *assumtio*

ad facultatem, d. i., wie früher bemerkt, die Aufnahme von Promovierten andrer Universitäten unter die einheimischen, was später die Nostrification hiess, notiert sie schon von 1416 an. In diesem Jahre nämlich wurde als der erste, ein *Magister Johannes Grosse de Gera, Magister studii Erfordensis*, der im Sommerhalbjahr 1426 Decan ward, aufgenommen. Ihm folgten 1421 ein Heidelberger Baccalarius und zwei Wiener Graduierte (ohne Angabe des Grads, wahrscheinlich Baccalarii), 1423 ein Pariser und ein Erfurter Magister, ein Wiener und ein Heidelberger Baccalarius, 1425 ein Wiener Baccalarius und ein Rostocker Magister u. s. f., was ich nur anführe, um zu zeigen, dass die junge Universität nicht blos Studierende, sondern auch Lehrer von allen Seiten herbeizog. — Dass übrigens, was das *consilium facultatis* betrifft, nicht nur Aufnahme, sondern unter Umständen auch Ausschliessung stattfand, zeigt folgende Stelle der Matrikel vom Jahre 1449: *Item anno vero quo supra die XXX. mens. Januarii electi ac vocati fuerunt ad consilium facultatis mgr Johannes Frankfordis ad locum mgri Johannis Marborg, Item mgr Johannes Hebener de Babenberga ad locum mgri Johannis Melrichstad, Magister Nicolaus Smilow ad locum mgri Wilkini, et hoc absque preiudicio illorum duorum predictorum. Nam quandocunque mgr Johannes Melrichstad et mgr Wilkinus se expurgaverint, secundum decretum facultatis sint in consilio facultatis ut prius.*

Aus diesen Nachweisungen wird nun zur Gnüge hervorgehen, dass bei der Leipziger philosophischen Facultät wesentlich dieselben Einrichtungen bestanden wie bei der Prager, und dass, wenn man die philosophischen Promotionen des ersten Jahrhunderts unsrer Universität nach dem beurtheilt, was die Prager Statuten darüber festgesetzt hatten, man keinen unangemessenen Massstab anlegt. Indessen ist mir während der Beschäftigung mit diesen Gegenständen der thatsächliche Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme in die Hände gefallen. Ich bin nämlich so glücklich gewesen, im Archiv der philosophischen Facultät die ältesten Statuten derselben, von deren Vorhandensein unter uns die Kunde verloren gegangen war, aufzufinden. Sie sind, auf Pergament geschrieben, enthalten in einem Band (No. XVIII der jetzigen Anordnung), der ausserdem noch zwei spätere Redactionen der Facultätsstatuten umfasst und dessen Inhalt, nach einem auf dem Titel befindlichen Formular vom Jahre 1480, diese Jahrzahl beigelegt worden war. Es verhält sich jedoch damit wie folgt. Das erste nicht foliierte Blatt enthält

die Eidesformeln für die Baccalarianden und Magistranden und trägt die deutlichen Spuren seines Gebrauchs an sich, indem die unter der Eidesformel stehenden Anfangsworte des Evangelium Johannis: *In principio erat verbum cet.* von der häufigen Berührung durch die Finger derer, die darauf geschworen haben, zum Theil verwischt sind. Hierauf folgen, unter zehn Rubriken gebracht, Statuten auf 17 Blättern, an die sich auf 9 Blättern Nachträge anschliessen, von denen die ersten aus den Jahren 1476 und 1478 sind, indess bei den übrigen das Datum fehlt. Die drei nächsten Blätter sind leer geblieben; von den darauf folgenden aber, bei denen eine neue Foliierung anfängt, die mit 71 beginnt und bis 99 fortläuft, enthalten die 8 ersten eine andere Redaction derjenigen Theile der Statuten, die sich auf die Promotionen beziehen. Sie kann nicht wohl früher als vom Jahre 1484 sein. Denn das erste Blatt zeigt auf der Vorderseite das Verzeichniss der im Invocavitexamen des genannten Jahres admittierten Baccalarianden und war ursprünglich für die philosophische Matrikel bestimmt, in der es sich, von derselben Hand geschrieben, wirklich ebenso vorfindet *). Nun folgen wieder zwei leere Blätter, dann aber die 8½ Blätter (unter denen jedoch ein leergebliebenes) umfassenden ältesten Statuten der Facultät in ihrer ursprünglichen Form. Wie nämlich die Prager Facultät vor 1390 nur eine Reihe einzelner statutarischer Beschlüsse fasste, die erst in diesem Jahre geordnet und unter Rubriken gebracht wurden, so nahm auch in Leipzig die Ausbildung der Statuten einen ähnlichen Gang. Diese noch ungeordneten Conclusa, wie sie durch das Bedürfniss allmälich hervorgerufen wurden, sind uns nun, mit vollständigem Datum versehen, auf jenen Blättern erhalten. Sie stammen aus den Jahren 1409, 1410, 1412, 1417, 1420, 1421, 1423, 1436, 1443, 1445, 1463 und 1465. Ich lege eine von ihnen genommene Abschrift vor und überlasse es der geehrten Classe, ob sie den Abdruck dieser interessanten Urkunden als Beilage zu gegenwärtigem Vortrage genehmigen will. — Zwischen die Beschlüsse von 1445 und 1463 schiebt sich eine 7½ Blätter einnehmende

---

*) Dies erklärt sich aus folgender Bemerkung auf der innern Seite des Einbandes des ersten Volumens der philosophischen Matrikel: *Anno Domini MCCCCLXXX quinto sub Decanatu Mgri Nicolai Theyn de Hilburghausen ligatus est presens liber vna cum libro Statutorum facultatis artium, nam antehac erant vnus liber.*

geordnete Redaction der Statuten ein, mit der eine neue Foliierung von 50 bis 57 beginnt. Dass diese Abfassung einer früheren Zeit angehört als die Redaction, welche die erste Stelle in dem ganzen Bande einnimmt, verräth schon ihr weniger reichhaltiger Inhalt, und da sie unmittelbar auf die Beschlüsse vom Jahre 1445 folgt, so könnte man sich versucht fühlen, sie für noch später entstanden zu halten. Dennoch spricht Einiges dagegen. Allerdings war die Facultät in den Jahren 1443 bis 46 mit einer theilweisen Abänderung ihrer Statuten beschäftigt. Dies geht aus einem Manuscript der Universitätsbibliothek *) hervor, dessen Nachweisung ich Herrn Oberbibliothekar Gersdorf verdanke. Es enthält (Fol. 65 f. und 69—73) Facultätsverhandlungen aus den Jahren 1443—45 über die Statuten, wozu der Anstoss vom Bischof von Merseburg ausgegangen zu sein scheint, und (Fol. 19—29) Actenstücke vom J. 1446, eine vom Herzog Friedrich dem Sanftmüthigen durch denselben Bischof angeordnete Reformation der Universität betreffend, bei welcher die philosophische Facultät am meisten betheiligt war. Hiernach liegt es nahe, die vorgedachte Redaction der Statuten als die Frucht dieser Verhandlungen anzusehen. Allein sie enthält in theilweise modificierter Form nur die bis zum J. 1436 gefassten Beschlüsse, nicht aber die von 1443 und 1445, und eben so wenig die, welche im obengedachten Manuscript (Fol. 28. 29) als solche vorkommen, die das Placet des Bischofs erhalten haben, obwohl es sonst an neuen Artikeln, z. B. *de modo legendi* und *de modo audiendi*, nicht fehlt. Dagegen enthalten sie einen Artikel über die 1438 eingesetzten Executoren. Sie müssen also zwischen 1438 und 1443 abgefasst sein. Dieser Annahme scheint zwar entgegen zu stehen, dass sie unmittelbar auf der Rückseite desselben Blattes anfangen, auf dessen Vorderseite die Beschlüsse von 1443 und 45 stehen. Aber der Umstand, dass der Raum für diese so knapp ausreichte, dass beim Binden die letzte Zeile weggeschnitten wurde, verräth, dass damals, als sie mit ziemlich nachlässiger Hand eingetragen wurden, die Rückseite des Blattes schon beschrieben war, und der leere Raum benutzt werden sollte. — Ebenso kann das Alter der den Band eröffnenden Redaction der Statuten angenähert bestimmt werden. Sie ge-

*) MS. 176. Es enthält ausser noch manchen andern interessanten Nachrichten über die Leipziger und Prager Universität auch über die Concilien zu Constanz und Basel Actenstücke, die zum Theil noch nicht benutzt sind.

hören nicht nur einem frühern Jahre als 1476 an, von welchem sich die ersten Nachträge dazu datieren, sondern sie sind auch vor 1474 niedergeschrieben, da Fol. 8 am Rande die Abänderung eines Statuts durch Beschluss von diesem Jahre bemerkt ist; sie fallen auch vor das Jahr 1472, da auf derselben Seite eine zweite Randbemerkung die Aufhebung eines Artikels unter dem Decanat des Magister Joh. Spiess anzeigt, das mit dem Tage Gallus dieses Jahres anhebt. Sie sind aber andrerseits entschieden jünger als das Verbot von 1463, die Kleidung der Magister betreffend, welches (Fol. 8) wörtlich darin enthalten ist; auch jünger als die Jahre 1465 und 1466, da Randbemerkungen aus den Decanaten des Joh. Curlebeke und Joh. de Kongisberg, die auf das Sommer- und Wintersemester der genannten Jahre fielen, dies bezeugen. Sie müssen also zwischen 1467 und 1472 abgefasst sein. — Endlich lässt sich auch noch das Jahr angeben, in welchem diese Statuten antiquiert wurden. Auf der innern Seite des Einbandes sind nämlich folgende Worte zu lesen: *Sub Decanatu venerabilis viri Artium Magistri Henrici Greue de Gottingen, amborum iurium Baccalarii, maioris Collegii Collegiati: huius codicis statuta sunt in meliorem et ordinem atque formam ex communi magistrorum de Consilio facultatis consensu transposita atque ordinata, resecatis superfluis siue insuetis, Necessariis vt videbatur facultati toti superadditis. Quemadmodum in Novo statutorum facultatis libro habetur cernitur et invenitur.* Greve war nach der Matrikel zweimal Decan, einmal im Sommer 1481, das andremal im Sommer 1499. Nur das letztere Jahr kann hier gemeint sein, da wenigstens von einem Blatte des Bandes nachgewiesen ist, dass es nicht vor dem Jahre 1484 konnte geschrieben werden, überdies auch eine Randbemerkung aus dem Decanate des Joh. Malisch de Naustadt im Sommer 1492 beweist, dass damals die Statuten noch in Gebrauch waren. Auch die erwähnten neuen Statuten sind im Facultätsarchiv vorhanden (unter Nr. XIX). Zwar könnte man sich verleiten lassen, diesem Band ein jüngeres Alter beizulegen, da darin ein Zusatz zu einem Artikel (Fol. XX b) auf die Reformation des Herzogs Georg Bezug nimmt, die im J. 1502 statt fand. Aber dieser Zusatz muss nachgetragen sein, da das 11te Capitel ausführlich von den Taxatoren handelt, die durch jene Reformation, wie oben erwähnt, abgeschafft wurden. An diesen Band schliesst sich dann ein dritter (No. XX) an, der die Statuten von 1558 unter Churfürst August und die von 1595 unter Herzog Friedrich Wil-

helm von Sachsen-Weimar, als Administrator und Vormund Christian II, enthält, so dass die Facultät im Besitz einer zusammenhängenden Reihe von Urkunden über die allmäliche Umgestaltung ihrer Verfassung sich befindet.

Es würde mich zu weit von meinem Ziele abführen, wenn ich auf eine nähere Vergleichung dieser verschiedenen Statuten sowohl unter einander als mit denen der Prager Facultät, welchen sie offenbar ursprünglich nachgebildet wurden, eingehen wollte. Nur einen Punkt von besondrem Interesse erlaube ich mir hervorzuheben. In einem Statut von 1423 werden zehn Senioren, in den Statuten von 1467 ff. deren acht, aus jeder Nation zwei, erwähnt. Ihnen kamen nach den letzteren besondre Vorrechte zu, indem z. B. immer einige von ihnen zur Rechnungsdeputation der Facultät *(in computo)* als Beisitzer gezogen werden mussten, auch der Decan die Facultät wegen Aufnahme eines neuen Mitgliedes in das Consil nicht eher zusammenberufen durfte, als nachdem er zuvor die acht Senioren darüber gehört hatte. Deutet dies nun schon auf einen engern Ausschuss der Facultät hin, so zeigt der Beschluss von 1465, vermöge dessen fortan immer nur 24 Magister, aus jeder Nation 6, das Consil bilden sollten, das Bestreben der ältern Lehrer, den Umfang der Facultät zu verengern. Der Vorläufer davon war ein älterer Beschluss*), durch den als Bedingung zur Aufnahme, statt des ursprünglichen Quadrienniums, ein Sexennium des Magisteriums eingeführt wurde. Merkwürdig ist es, dass schon im Jahre 1446 diese Massregel wenigstens im Werke war. In dem vorerwähnten Manuscript der Universitätsbibliothek ist nämlich unter den vom Canzler genehmigten Veränderungen der Statuten folgender mit dem Beschluss vom J. 1465 in der zweiten Hälfte wörtlich übereinstimmender Artikel enthalten: *De numero magistrorum de consilio facultatis. Quia multitudo que canonibus et inimica nihil honesti habens facit homines sepe magis viles confusionemque inducit, Cum dicat canon quod clericorum paucitas honorabiles, turba contemptibiles facit, volentes magistrorum numerum ab antiquo in consilio facultatis existentem restringere atque reducere ad numerum competentem, statuimus quod de cetero in consilio facultatis artium sint solum decem et sex Magistri de qualibet natione quatuor Remanentibus tamen Magistris nunc de consilio existenti-*

*) Nach einer Anmerkung in der Matrikel bei dem Sommerhalbjahr 1460 gefasst unter dem Decanat des Magister Colberg, d. i. im Sommer 1457.

bus usque ad eorum extenuationem et eorum voluntarum recessum aut decessum. Et si successu temporis numerus infra decem et sex fuerit imminutus. ex tunc facultas habendo respectum ad illum vel illos qui moribus scientiis et laboribus plus aliis fuerit seu fuerint insignitus seu insigniti eligendi et vocandi alium vel alios salua tamen paritate nationum habeat liberam auctoritatem. Dass der Beschluss von 1465 eine grössere Anzahl von Mitgliedern (24) zulässt, macht es, wie mich dünkt, sehr wahrscheinlich, dass der frühere Artikel — und vermuthlich die ganze im J. 1446 beabsichtigte Verbesserung der Statuten — nicht zur Ausführung kam. Denn sonst würde durch dieses Statut nicht eine Verengerung, sondern eine Erweiterung des Consils beliebt worden sein, und die motivierende Einleitung hierzu gar nicht passen. Die Matrikel scheint diese Ansicht zu bestätigen. Wie oben erwähnt, wurden im J. 1449 an die Stelle von drei ausgeschiedenen Beisitzern des Consils drei neue erwählt, wozu im Juli desselben Jahres sogar noch ein vierter kam. In drei Jahren konnte wohl nicht die *multitudo* oder *turba* bis auf weniger als sechszehn zusammengeschmolzen sein. Dagegen kommen nach 1465 erst im J. 1472 zwei Receptionen in das Consil vor. Dann folgt 1474 eine zweite, 1475 eine dritte, 1476 eine vierte und fünfte. Ist der Beschluss aufrecht erhalten worden, so muss sich also das Consil in sieben Jahren auf die Normalzahl reduciert haben und dann ein jährlicher Abgang von einem bis zwei Mitgliedern in den nächsten Jahren statt gefunden haben. — In der obigen Stelle liegt zugleich noch die Andeutung, dass das *consilium facultatis* von Alters her aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestanden haben muss, über die jedoch urkundliche Nachrichten zu fehlen scheinen.

Ich komme endlich auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchung. Die beifolgende erste Tafel enthält die aus der Matrikel gezogene Zahl der Baccalarianden und Magistranden, welche in den einzelnen Jahren von 1409 bis 1549 das Examen bestanden haben. Die Lücken der ersten Jahrzehnte weisen auf die leider ziemlich zahlreichen leeren Blätter der Matrikel hin, die damals ein noch nicht gehörig geordneter Geschäftsgang zurückgelassen hat. Das Magisterexamen fiel ursprünglich auf den Tag *Innocentium puerorum*, also noch auf das alte Jahr. Von 1426 an ward es einige und zwanzig Jahre lang meistens erst um Epiphanias, also im neuen Jahren gehalten. Dann aber wendete es sich — oder wenigstens die Wahl der Examinatoren —

zu dem ursprünglichen Termin zurück. Ich habe daher, um die Uebersicht nicht zu erschweren, diesen Termin für alle Jahre beibehalten und mir insofern eine kleine Abweichung von der Matrikel erlaubt, die jedoch der statistische Zweck rechtfertigen wird. Diese Examina der Baccalarianden und Magistranden zeigen einen äusserst regelmässigen, von den Zeitereignissen zwar berührten, aber nicht unterbrochenen Gang. Nur die vorübergehende Verlegung der Universität nach Meissen im J. 1547 — eine Folge des Kriegslaufs — macht davon eine Ausnahme und hob zwei Baccalariatsexamina auf. Zweimal nur finde ich Epidemien erwähnt, einmal 1475, wo indess der Zahl der Promovenden kein Abbruch geschah, und 1519, wo es heisst: *propter pestilitatem pauci tum erant*, aber doch 46 Baccalarianden intituliert wurden. Um einen Ueberblick im Grossen zu gewinnen, habe ich auch hier, wie in der frühern Arbeit, eine zweite Tafel gebildet, welche die Zahl der Examinierten nach Decennien giebt, die aber freilich die ersten zwanzig Jahre wegen ihrer Lückenhaftigkeit ausschliessen musste. Die wenigen fehlenden Zahlen, die ausserdem doch noch übrig bleiben, sind nach mittleren Durchschnitten des Jahrzehnts, dem sie angehören, hypothetisch ergänzt und dies durch Einklammerung der Zahlen angezeigt. Ebenso wie früher habe ich dieser Tafel eine graphische Darstellung beigegeben (T. VII), in der jedoch die Linie der Magistranden im Verhältniss zu der der Baccalarianden nach einem um das Fünffache vergrösserten Massstabe gezeichnet ist. Die Parallelen *Mm* zur Grundlinie entsprechen der mittleren Durchschnittszahl des ganzen Zeitraums von 120 Jahren. Vergleicht man beide Linien mit einander, so fällt in die Augen, dass in allen Punkten eine mit der andern steigt und sinkt, die Linie der Baccalarianden jedoch weit stärkere Abweichungen von der Linie der Mittelzahl hat. Sie bleibt im dritten und vierten Jahrzehnt noch unter ihr und erreicht sie erst im fünften, indess die Linie der Magistranden schon im vierten die mittlere Höhe übersteigt. Dann aber hält sich jene bis zum elften Jahrzehnt stets höher über der Mittellinie als die Linie der Magistranden. Sie fällt im zwölften Jahrzehnt ohngefähr im gleichen Verhältniss wie diese und sinkt im dreizehnten noch tiefer, indess sich die andre schon wieder erhebt. Mit zwei Worten: die Linie der Baccalarianden zeigt, mit der der Magistranden verglichen, mehr Mobilität, und umgekehrt diese eine grössere Stabilität als jene; die Zahl der Bewerber um das Baccalariat variiert stärker als die

der Candidaten des Magisteriums, obgleich jenes die Vorstufe zu diesem war. Die Linien würden parallel laufen, wenn stets dieselbe Quote der Baccalarien sich um das Magisterium beworben hätte. Die Gestalt der Linien beweist dagegen, dass die Zahl der Magister nicht in demselben Masse ab- und zunahm wie die Zahl der Baccalarien sich minderte und mehrte. Alles dieses wird begreiflich, wenn man überlegt, dass die Magister in bedeutender Anzahl den bleibenden Theil der akademischen Körperschaft bildeten, indess man von den Baccalarien, die nicht bis zum Magisterium gelangten, annehmen muss, dass sie nachher zu andern Berufsarten als der akademischen übergingen, zum Theil wohl auch die niedrigeren Grade in einer der übrigen Facultäten erlangten. — Vergleicht man ferner diese Linien der Promovenden mit der dem frühern Vortrag beigegebenen Zeichnung, welche die Ab- und Zunahme der Inscribierten veranschaulicht, so zeigt sich, dass die Linie der Baccalariandenvom dritten bis zum siebenten und vom zehnten bis zum vierzehnten Decennium der Linie der Inscribierten ziemlich parallel läuft. Die Linie der Magistranden zeigt vom dritten bis siebenten und vom zehnten bis zwölften Decennium ähnliche Verhältnisse, dagegen vom siebenten bis zum zehnten ein auffallend langsames Steigen, gegenüber der mächtig zunehmenden Anzahl der Studierenden. Man kann hierin vielleicht eine Wirkung des die Zahl der Mitglieder des Consils auf 24 beschränkenden Beschlusses vom Jahre 1465 finden, der, da die Ueberzahl allmälich ausscheiden musste, und auch dann erst nach und nach die Aufnahme möglich wurde, auf lange Zeit den jüngern Magistern die Aussicht zum Einrücken abschnitt und dadurch den Zudrang zum Magisterium verminderte, das, wie aus dem Beschlusse selbst hervorgeht, ohnedies durch allzuviel Individuen vertreten sein mochte.

Hat man sich auf diese Weise aus der Zeichnung über die Verhältnisse der Ab- und Zunahme im Allgemeinen orientiert, so geben nun die Zahlen der zweiten Tafel die nähere Erläuterung dazu. Ich habe deshalb in der siebenten Columne die Zahl der Inscribierten für jedes Decennium hinzugefügt, in der achten das Verhältniss der Baccalarianden, in der neunten das der Magistranden zu den Inscribierten, in der zehnten das der Magistranden zu den Baccalarianden angegeben, und endlich für alle Columnen die Mittelzahlen, welche durchschnittlich auf ein Decennium kommen, hinzugefügt. Hieraus ersicht man nun, dass von 1428 bis 1468 die Zahl der Baccalarien unausgesetzt

sich in stärkerer Progression vermehrte als die der Inscribierten, und dass diese Progression fortwährend zunahm, so dass im dritten Decennium 41 Inscribierte, im sechsten nur 29 Inscribierte auf 10 Baccalarianden kamen. Von 1469—78 fiel die Zahl der Inscriptionen um ein Drittheil, die Zahl der Baccalarianden nahm aber in weit geringerem Masse ab, so dass in dieser Zeit sogar 22 Inscribierte auf 10 Baccalarianden kommen. Hiermit scheint das Baccalariat überfüllt gewesen zu sein. Das folgende achte Decennium zählt wieder 31, das neunte 28 Inscribierte auf 10 Baccalarianden. Dann erhält sich im zehnten und elften Jahrzehnt das Verhältniss von 33 Inscribierten zu 10 Baccalarianden. Mit dem Verfall der Universität ändern sich diese Verhältnisse sehr auffallend, so dass die Baccalarianden stärker und überdies, wie die erste Tafel ausweist, früher abnehmen als die Inscribierten. Nach der Reformation gelangt die Zahl der Baccalarianden nicht wieder zu der frühern Höhe, was sehr wahrscheinlich in der veränderten Studienweise seinen Grund hat. — Zwischen weit engern Grenzen schwankt das Verhältniss der Magistranden zu den Inscribierten, nämlich zwischen 10 : 167 im vierten Decennium und 10 : 298 im zwölften. Gerade in dem blühenden Zeitraum von 1469 bis 1518, in der die Inscriptionen unausgesetzt steigen, ändert sich das Verhältniss der Magistranden zu den Inscribierten nur wenig und giebt im Mittel ohngefähr 25 Inscribierte auf einen Candidaten des Magisteriums; mit unsrer Zeit verglichen, in der schon auf 12 Inscribierte ein Magister kommt, eine sehr mässige Zahl. Der Zudrang zum Baccalariat dagegen richtete sich stets nach der Menge der Studierenden, aber immer in überwiegendem Verhältniss, ohngefähr so wie in einer Stadt mit zunehmender Bevölkerung in den meisten Nahrungszweigen eine grössere Anzahl von Concurrenten sich einzufinden pflegt als das Bedürfniss erfordert. In der That das Baccalariat gab einen Erwerbszweig ab, der auf die Kundschaft der Studenten rechnete. Es ward wegen des dadurch erlangten Rechts zu lehren gesucht, die Concurrenz wuchs mit der Zunahme der Studierenden, und der Markt ward endlich von denen, die ihre Waare ausboten, überfüllt. Dabei pflegten die Baccalarien die Grenzen ihrer Berechtigung zu überschreiten und auch das zu lehren, was nur den Magistern zukam. Solche Uebergiffe veranlassten in Prag schon 1367 das Statut *de modo pronuntiandi (Liber Dec. I. p. 40)*, dessen oben gedacht wurde. Dass in Leipzig Aehnliches vorkam, bezeugt folgendes in die Matrikel einge-

tragenes *Conclusum de praeceptoribus ordinariis habendis et circumforaneis illis ingestoribus vitandis: Quia in visitatione Collegiorum publica Magnifici D. Rectoris multi studiosi sunt reperti, adeoque fere infinito quodam numero, qui Baccalaureos praeceptorum loco, ne dicam ut vix nouicios quosdam studiosos citra iudicium cooptarunt, non alia de causa quam ut illis sub eiusmodi sui ordinis praeceptoribus liberius in omne facinus liceat inire ac sub iis potissimum qui et ipsi praeceptorum cura et diligenti animaduersione adhuc egent; Itaque ut coecus coeco dux sit primum; Deinde ne perturbatio quaedam ordinum et administrationum contra vetus M. D. Rectoris simul ac totius Vniversitatis statutum committatur, ex qua deinde innumera quaedam mala suppullulant; Dedit hoc negotii M. D. Rector mihi facultatis artium Decano, ut quid tale porro in detrimentum et contemptum Doctorum et magistrorum artium ex illa negligentia euenerit, Vt eiusmodi praeceptoribus interdicerem a non commissa administratione et nondum data docendi auctoritate* cet. Selbst noch vor weniger als zwanzig Jahren ward in der juristischen Facultät unsrer Universität, in der damals noch die *venia docendi* schon mit dem Baccalaureat erworben wurde, vielfach darüber Klage geführt, dass unreife Anfänger den Professoren die Zuhörer zu entziehen wussten. Sie glichen zum Theil auffallend den Prager Pronunciatoren, die um billiges Honorar ihren Zuhörern die Hefte dictierten, die sie selbst ein paar Jahre zuvor bei ihren Magistern nachgeschrieben hatten.

Da Zahlen, wie sie die vorliegenden Tabellen enthalten, erst durch Vergleichungen eine lebendige Bedeutung bekommen, so schien es mir interessant zu untersuchen, wie stark die Zahl der Promotionen in Prag war, um so mehr, da über die Anzahl der Studierenden dieser Universität aus jener Zeit bekanntlich ans Unglaubliche grenzende Angaben vorhanden sind. Hieraus ist die dritte aus dem *liber Decanorum* gezogene Tafel entstanden. Sie beginnt mit 1375, da erst um diese Zeit die Zahl der jährlichen Examina eine feste und die Anzahl der Examinanden ansehnlicher wurde. Aus dieser Tafel ergiebt sich, dass die Blüte der Promotionen schon mit dem Jahre 1389 zu Ende ging. Von 1375 bis 1389 bestanden nämlich 2041 Baccalarianden und 441 Magistranden das Examen, so dass von jenen 136, von diesen 29,4 auf das Jahr kommen. Von 1390 bis 1410 dagegen wurden 1544 Baccalarianden und 363 Magistranden admittiert, und kamen also auf das Jahr nur 81 Baccalarianden und 19 Magistranden. In welche Zerrüttung endlich die Prager Universität durch die

Auswanderung der Deutschen kam, das zeigen kurz und schlagend die Zahlen der Examinierten von 1411 — 1420. Denn die Gesammtzahl der Baccalarianden betrug innerhalb dieser zehn Jahre 146, die der Magistranden 27, also weniger als in der besten Zeit ein einziges Jahr gegeben hatte. Schon vor dem Auszug, im Februar 1409, unterblieb ein Baccalariatsexamen, obwohl die Examinatoren bereits gewählt waren. *Sed pro tunc* — heisst es im lib. Dec. I. p. 403 — *examen fuit impeditum per quosdam mgros nationis Bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus*, was auf die bekannten Streitigkeiten der Nationen geht. Ebenso unterblieb das Magisterexamen an der Grenze der Jahre 1410 und 11 *propter defectum examinandorum*. Hierzu kamen von 1417 an Zerwürfnisse der Facultät mit dem Erzbischof-Canzler, der mehrere Jahre hintereinander die *licentia* zu ertheilen verweigerte und dadurch die Examina verhinderte. Endlich lesen wir im J. 1421 (lib. Dec. II. p. 3): *Disturbiis magnis et variis pro temporibus illis continuatis actus universitatis totaliter fuerunt intermissi*, und daneben die lakonische Randbemerkung: *Zizka cum fratribus*. — Aus diesen Zahlen ist nun zu ersehen, dass die Frequenz der Prager Promotionen keineswegs so gross war, wie man nach der gangbaren Vorstellung von der damaligen Menge der Studierenden im Vergleich mit Leipzig erwarten sollte. In Leipzig wurden von 1459 bis 68 im Durchschnitt alljährlich 135, von 1489—98 sogar 147 Baccalarianden admittiert, also in dem ersten Jahrzehnt nur einer weniger, im andern 11 mehr als im Zeitraum des höchsten Flors der Promotionen in Prag durchschnittlich auf ein Jahr kommen. Die Durchschnittszahl der Magister dagegen, die in Leipzig im ersteren Zeitraum 19,4, im andern nur 15,1 betrug, war in Prag in jener Blütenzeit weit grösser, nämlich 29,4. Fanden wir nun zwischen beiden Universitäten eine an völlige Gleichheit grenzende Verwandtschaft der Institutionen, namentlich auch in Bezug auf die Promotions- und Lehrordnung, so können wir es wol auch wagen, gestützt auf die Leipziger Verhältnisszahlen zwischen Promovenden und Inscribierten einen Schluss auf die Zahl der Prager Inscriptionen zu ziehen.

Gehen wir zuerst von den Baccalarianden aus, so kommen in Leipzig auf 10 derselben durchschnittlich 34 Inscribierte, im 15ten Jahrhundert sogar nur 32; das Maximum aber beträgt 41. Legen wir nun auch, um Prag eine möglichst grosse Zahl zu vindicieren, dieses grösste Verhältniss zum Grunde, so würden doch

hiernach von 1375—89 auf das einzelne Jahr im Durchschnitt nicht mehr als 558, von 1390—1410 aber sogar nur 332 Inscribierte kommen. Berechnen wir aber diese Zahlen nur nach dem mittlern Verhältniss 10:32, so kommen sogar auf ein Jahr im ersten Zeitraum nur 425, im zweiten 259 Inscribierte. Nehmen wir nun einen fünfjährigen Aufenthalt der Studierenden auf der Universität an, so ergiebt sich für die Jahre 1375—89 eine durchschnittliche Frequenz von höchstens 2790, für die Jahre 1390—1410 von höchstens 1660 gleichzeitigen Studierenden.

Grössere Resultate erhalten wir, wenn wir von den Magistranden ausgehen. In Leipzig war während des 15ten Jahrhunderts das Verhältniss der Magistranden zu den Inscribierten im Mittel 10:205, im Maximum 10:268. Dieses letztere würde nun für Prag von 1375—89 fast 788, von 1380—1410 aber 509 Inscribierte auf ein Jahr geben. Aus dem mittleren Verhältniss erhält man für beide Zeiträume bezüglich 605 und 398 Inscribierte auf das Jahr. Nimmt man diese Zahlen 5 mal, so folgt für 1375—89 eine Frequenz von höchstens 3940, für 1390—1410 von höchstens 2545 gleichzeitigen Studierenden. Bei Annahme des mittleren Verhältnisses sinken diese Zahlen bezüglich auf 3015 und 1990 herab.

Es kann nun wohl sein, dass die Zahl der Studenten noch etwas grösser war, als unsre Rechnungen im günstigsten Falle ergeben. Nach Palacky *) nämlich «besorgten viele auswärtige Studenten zugleich Kaufmannsgeschäfte, oder richtiger gesagt, viele deutsche Kaufleute hatten sich in Prag als Studenten einschreiben lassen, um der den letzteren zugestandenen persönlichen Privilegien theilhaftig zu werden». Für solche Studenten war allerdings das Bedürfniss docierender Baccalarien und Magister nicht vorhanden, und so kann und wird, wenn die Anzahl dieser Nominalstudenten beträchtlich war, die Verhältnisszahl der Docenten zu den Studenten in Prag eine andre gewesen sein als in Leipzig.

Dass aber die vorstehende Berechnung nicht allzuviel von der Wahrheit abweichen kann, schliesse ich aus einer Stelle des liber Decanorum (II. p. 240), wo bei dem Jahre 1511 eine lange Klage über den Verfall der Universität geführt und unter Anderem gesagt wird: *Siquidem divo Carolo imperante et aliquamdiu rege Wenceslao studium Pragae adeo floruit, ut Boëmi, Moravi, Vngari,*

*) Geschichte Böhmens, 3. Bd. 1. Abth. S. 237.

Poloni, Slavi Australes, Boii, Rhenenses, Turingi, Saxones ac paene ex tota Germania, Pannonia, utraque Rhaetia, Sarmatia literarum indagatores studiorum gratia Pragam confluerent, ut nobis argumento esse possunt 722 *sub mag. Vestuali intra semestrum temporis curriculum in matricula conscripti.* Am Rande ist das Jahr 1374 bemerkt *). Karl IV starb 1378. Der Zeitraum, welcher hier als Blütenzeit der Universität bezeichnet wird, fällt also in der That mit dem zusammen, in welchem die zahlreichsten Promotionen vorkommen. Gewiss war nun die angegebene Zahl von 722 Inscribierten die höchste, die in einem Halbjahr erreicht wurde, und höchst wahrscheinlich war dies ein Sommerhalbjahr, da in diesem, wie sich wenigstens für Leipzig ergiebt, durchschnittlich die Zahl der Ankömmlinge grösser war, als im Winterhalbjahr, so dass sich in beiden die Inscriptionen zu einander wie 7 : 5 verhielten. Angenommen nun, dass im Jahr 1374 nicht gerade vorzugsweise auf das Sommersemester eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Inscriptionen fiel, sondern dass auch das Wintersemester nach Verhältniss einen gleich ansehnlichen Zufluss gebracht habe, so würde in runder Zahl das Maximum der in einem Jahre Inscribierten zu 1200 angenommen werden können. Dies gäbe fünfmal genommen 6000, und dies scheint die höchste Zahl zu sein, die für die Frequenz der Prager Universität in der Zeit ihres grössten Flors möglicherweise angenommen werden könnte **). Für den Zeitraum von 1390 — 1410 könnte dann aber nach dem Verhältniss der Magistranden die Anzahl der Studenten jedenfalls nicht höher als zu 4000 veranschlagt werden.

Dass aber diese Zahlen wahrscheinlich zu hoch sind, und die zuvor berechneten, 3940 und 2545 der Wahrheit näher kommen dürften, erhellt auch noch aus folgender Betrachtung. Aus der III. Tafel ergiebt sich, wenn man das Mittel aus den fünf höchsten Zahlen der jährlichen Baccalarianden (aus den Jahren 1382—86) nimmt, 197; ebenso ergiebt sich für die Magistranden die Mittelzahl 42. Vergleicht man beide mit der höchsten Zahl der Inscriptionen 1200, so ergiebt sich das Verhältniss der

*) Dies scheint jedoch zweifelhaft. Vestualis determinierte, nach dem lib. Dec. i. J. 1368 und kommt dann noch 1373 und 74 vor. Sollte er schon sechs Jahre nach Erlangung des Baccalariats Rector gewesen sein?

**) Hierunter müssen, wie bei allen Schätzungen der Zahl der Studenten, die Baccalarien mit inbegriffen gedacht werden, da sie selbst noch Vorlesungen besuchten.

Baccalarianden zu den Inscribierten = 10 : 61, und das der Magistranden zu den Inscribierten = 10 : 286. Diese Verhältnisse sind der Annahme einer grössern Frequenz der Prager Universität günstiger als die der vorigen Rechnung zum Grunde gelegten Leipziger Verhältnisse. Gleichwohl geben sie keine beträchtlich grösseren Zahlen. Denn das erstere Verhältniss (10 : 61) giebt für den Zeitraum von 1375—89, in welchem, wie wir zeigten, die jährliche Mittelzahl der Baccalarianden 136 war, 830, für den Zeitraum von 1390—1410, in welchem die Mittelzahl der Baccalarianden nur 81 war, 494 Inscribierte; aus welchen Zahlen verfünffacht 4150 und 2470 gleichzeitige Studierende beziehungsweise für diese Zeiträume folgen. Aus dem andern Verhältniss (10 : 286) folgen eben so für 1375—89, bei der Mittelzahl von 29,4 Magistranden, 841 Inscribierte, also 4205 gleichzeitig Studierende, und für 1390—1410, bei der Mittelzahl von 19 Magistranden 543 Inscribierte, folglich 2715 gleichzeitig Studierende. Das Mittel beider Berechnungen wären daher in runden Zahlen 4200 und 2600 Studierende.

Wenn hiernach Alles dafür spricht, dass Prag in seiner Glanzperiode etwa 4000, um das Jahr 1409 aber nur wenig über 2500 Studierende gezählt haben kann, so müssen die Angaben der böhmischen Chronisten, die von 20000 bis 40000 ausgewanderten Lehrern und Studierenden berichten, ein für allemal in das Reich der Fabeln verwiesen werden. Mässiger ist die Angabe des Aeneas Sylvius. Er sagt *): *Magistri ac discipuli Teutonici generis, iureiurando adacti, uno die supra duo millia Pragam reliquere: nec diu post circiter tria millia secuti, apud Lipsiam, Misnae civitatem trium dierum itinere a Praga distantem, universale studium erexere.* Dies gäbe also 5000 Auswandrer. Kann nun schon die Bestimmung der Entfernung Leipzigs von Prag, die für jene Zeit eher zu sechs als zu drei Tagereisen anzusetzen sein möchte, kein Zutrauen in die Zuverlässigkeit der von diesem Geschichtschreiber benutzten Nachrichten erwecken, so verliert die ganze Angabe ihre Glaubwürdigkeit, wenn man aus dem Leipziger Album ersieht, dass jene 3000 Begründer unsrer Universität auf 50 Magister, 35 Baccalarien und 356 Studenten **),

*) Hist. Bohem. cap. 35.

**) Unter den im J. 1409 Inscribierten, deren Zahl 368, befinden sich nämlich 12 Prager Baccalarien, von denen aber drei sofort auch als Leipziger Baccalarien intituliert wurden.

also in Allem 441 Personen zusammenschwinden. — Dagegen giebt uns die III. Tafel Mittel an die Hand, die Zahl der Auswandrer von 1409 mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu berechnen. In den nächsten fünf Jahren nach dem Auszug — die späteren noch mehr gestörten Jahre bleiben billiger Weise unberücksichtigt — betrug die jährliche Mittelzahl der Baccalarianden nur noch 16, die der Magister 5,4; im Decennium zuvor waren diese Zahlen, wie mehrmals erwähnt, 81 und 19. Es meldete sich also jetzt nur noch der 5te Theil der vorigen Candidaten des Baccalariats und der 4te Theil der Candidaten des Magisteriums. Man kann daher annehmen, dass die ausgewanderten Studierenden $^4/_5$ bis $^5/_6$ der akademischen Bevölkerung betrugen, oder, diese zu 2500 angenommen, dass etwa 2000 Studenten auszogen und 500 zurückblieben. Bei diesem Verhältniss der Zahl der nichtböhmischen, dem grössten Theile nach deutschen Studierenden zu der Zahl der Böhmen wird die Entrüstung um so leichter begreiflich, die sich der deutschen Lehrer bemächtigte, als wider Recht und Herkommen die Stimmengleichheit der vier Nationen aufgehoben und den drei Nationen deutscher Zunge fortan nur eine Stimme zugestanden wurde, indess die böhmische Nation drei Stimmen erhielt.

I. Tafel.

Zahl der Baccalariandi und Magistrandi nach den einzelnen Jahren.

Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S.Bacc.	S.Magist.	Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S.Bacc.	S.Magist.
1409	—	—	22 (Nicolai)	22	18	1419	16	?	?	16?	?
10	11	9	13, 15 (Luciae)	48	9	20	?	?	?	?	8
11	?	?	7 (Luciae)	7?	?	21	21	9	?	30?	?
12	10	7	7	24	?	22	?	?	?	?	?
13	?	?	?	?	7	23	?	?	?	?	11
14, 15	?	?	?	?	?	24	16	?	?	16?	?
16	?	4	11 (Mich.), 3 (Luc.)	18?	4	25	?	6	19	25?	13
17	4	10	6	20	?	26	33	5	25	63	15
18	?	?	?	?	9	27	36	12	17	65	13
						28	30	7	25	62	?

I. Tafel.

Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S. Bacc.	S. Magist.	Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S. Bacc.	S. Magist.
1429	?	9	20	29 ?	6	1469	81	28	63	172	21
30	9	8	13	30	6	70	54	22	43	119	13
31	14	4	14	32	7	71	26	18	18	62	11
32	23	9	13	45	9	72	35	24	24	83	16
33	15	6	12	33	?	73	55	19	51	125	10
34	?	17	9	26 ?	12	74	59	14	43	116	11
35	26	11	20	57	6	75	56	17	51	124	9
36	26	7	9	42	13	76	38	10	39	87	13
37	9	4	14	27	12	77	27	20	49	96	14
38	10	8	8	26	8	78	58	20	40	118	21
1439	10	8	10	28	8	1479	36	15	47	98	9
40	7	9	5	21	9	80	61	15	47	123	15
41	5	17	21	43	16	81	50	19	43	112	14
42	32	20	23	75	17	82	42	19	56	117	11
43	42	20	44	106	21	83	44	13	59	116	16
44	43	26	23	92	16	84	59	?	?	59 ?	?
45	32	21	37	90	23	85	?	5	31	36 ?	9
46	47	19	35	101	14	86	37	19	52	108	11
47	26	17	22	65	12	87	48	14	56	118	19
48	16	15	19	50	14	88	66	12	47	125	23
1449	13	10	25	48	10	1489	94	30	77	201	22
50	23	19	29	71	10	90	79	18	93	190	15
51	19	8	11	38	14	91	59	19	78	156	23
52	33	21	38	92	17	92	84	18	68	170	12
53	38	11	14	63	12	93	91	19	82	192	16
54	59	16	36	111	19	94	76	7	60	143	16
55	50	33	31	114	18	95	79	9	62	150	10
56	77	25	39	141	19	96	20	9	21	50	6
57	80	31	60	171	19	97	27	7	46	80	15
58	36	37	26	99	22	98	68	9	61	138	16
1459	39	30	37	106	13	1499	31	10	56	97	12
60	64	24	56	144	18	1500	73	12	49	134	14
61	53	30	38	121	23	1	56	15	51	122	18
62	69	27	53	149	27	2	48	12	61	121	15
63	78	24	—	102	16	3	54	18	54	126	19
64	32	29	37	98	12	4	44	15	71	130	11
65	50	16	59	125	26	5	76	15	101	192	17
66	95	36	64	195	22	6	63	14	56	133	5
67	73	25	45	143	16	7	8	8	49	65	15
68	65	37	67	169	21	8	41	16	72	129	23

I. Tafel.

Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S. Bacc.	S. Magist.	Ann.	Inv.	Pent.	Cruc.	S. Bacc.	S. Magist.
1509	61	20	79	160	21	1529	6	3	7	16	7
10	48	12	88	148	16	30	2	8	4	14	6
11	56	8	51	115	10	31	7	2	8	17	9
12	46	12	53	111	18	32	9	4	8	21	11
13	47	13	64	124	19	33	15	4	8	27	5
14	53	8	88	149	25	34	8	4	11	23	7
15	50	8	84	142	17	35	15	6	8	29	11
16	64	10	67	141	19	36	12	4	13	29	3
17	51	11	64	126	15	37	11	2	15	28	11
18	53	7	50	110	16	38	16	3	20	39	11
1519	33	7	46	86	5	1539	20	9	16	45	8
20	16	11	40	67	10	40	10	2	4	16	5
21	26	5	36	67	12	41	17	4	20	41	7
22	12	7	29	48	8	42	14	10	6	30	7
23	12	4	13	29	6	43	10	2	6	18	4
24	7	3	6	16	4	44	19	14	30	63	14
25	5	2	3	10	8	45	13	12	23	48	14
26	11	5	10	26	6	46	28	16	27	71	6
27	5	4	4	13	7	47	—	—	15	15	10
28	5	5	11	21	—	48	17	8	23	48	17
						49	54	22	32	108	22

II. Tafel.
Uebersicht nach Decennien.

Annis	Inv.	Pent.	Cruc.	S. Bacc.	S. Magist.	Inscr.	Bacc.:Ins.	Mag. : Ins.	Mag:Bacc.
1429—1438	(165)	83	132	(380)	(88)	1567	10 : 41	10 : 180	10 : 43
1439—1448	260	172	239	671	150	2505	10 : 37	10 : 167	10 : 45
1449—1458	428	211	309	948	160	3314	10 : 35	10 : 207	10 : 59
1459—1468	618	278	456	1352	194	3920	10 : 29	10 : 171	10 : 70
1469—1478	489	192	421	1102	139	2649	10 : 22	10 : 191	10 : 79
1479—1488	(492)	(145)	(487)	(1124)	(141)	3534	10 : 31	10 : 251	10 : 80
1489—1498	677	145	648	1470	151	4043	10 : 28	10 : 268	10 : 97
1499—1508	494	135	620	1249	149	4088	10 : 33	10 : 273	10 : 84
1509—1518	529	109	688	1326	176	4327	10 : 33	10 : 246	10 : 75
1519—1528	132	53	198	383	66	1966	10 : 51	10 : 298	10 : 58
1529—1538	101	40	102	243	81	1458	10 : 60	10 : 180	10 : 30
1539—1548	148	77	170	395	92	2726	10 : 69	10 : 296	10 : 43
1429—1548	4533	1640	4470	10643	1587	36097	10 : 34	10 : 227	10 : 67
Num. med.	378	137	372	887	132	3008			

III. Tafel.

Zahl der Baccalariandi und Magistrandi der philosophischen Facultät der Universität Prag.

Ann.	Inv.	Pent.	Mich.	Nat.Chr.	S.Bacc.	S. Mag.	Ann.	Inv.	Pent.	Mich.	Nat.Chr.	S. Bacc.	S. Mag.
1375	24	25	15	20	84	24	1399	18	20	21	21	80	21
76	22	24	35	20	101	23	1400	14	18	19	24	75	13
77	13	19	36	19	87	18	1	29	24	22	8	83	18
78	32	8	27	25	92	23	2	15	11	25	5	56	22
1379	26	16	36	23	101	21	3	22	9	22	12	65	—
80	32	23	—	7	62	18	4	14	19	34	19	86	41
81	25	22	42	18	107	17	5	19	18	21	25	83	20
82	27	27	48	38	140	33	6	5	24	18	24	71	7
83	48	38	61	40	187	25	7	21	40	35	28	124	15
84	44	43	59	63	209	39	8	32	32	29	30	123	27
85	69	46	67	53	235	33	1409	—	14	12	11	37	—
86	62	55	69	30	216	40	10	4	5	16	7	32	23
87	22	13	52	32	119	55	11	6	7	8	3	24	—
88	34	19	46	30	129	43	12	12	2	3	3	20	13
1389	43	19	44	66	172	29	13	5	—	5	3	13	4
90	16	11	22	12	61	26	14	—	—	—	8	8	—
91	12	17	21	11	61	12	15	4	2	11	—	17	5
92	20	15	31	23	89	20	16	3	—	6	—	9	5
93	17	18	22	19	76	28	17	—	—	3	3	6	—
94	19	27	19	10	75	19	18	—	—	5	—	5	—
95	23	16	22	13	74	17	1419	2	—	—	—	2	—
96	16	13	21	25	75	16	20	2	—	—	—	2	—
97	19	18	21	32	90	20	21	—	—	—	—	—	—
98	24	30	26	17	97	21							

Beilage.

Aelteste Statuten der philosophischen Facultät der Universität Leipzig.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis feliciter Amen.

Anno domini millesimo quadringentesimo nono electus fuit in decanum facultatis arcium studii lipczensis primum Mgr Hinricus Bernhagen, sub cuius decanatu subscripta statuta sunt per magistros facultatis arcium studii predicti edita et conclusa.

Rubrica de tempore eleccionis decani.

Statutum primum, facultas arcium in anno debeat habere duos decanos, quorum vnus debet eligi sabbatho ante festum sancti Georii, reliquus vero sabbatho ante festum sancti Galli.

Qualis persona debeat eligi in decanum.

Item conclusum et statutum est nullo contradicente, quod nullus in decanum facultatis arcium debeat eligi nisi sit de consilio facultatis et in eadem facultate actu regens, et istum in proposito facultas vocat actu regentem qui suum legit ordinarium et in ordine suo ordinarie disputauit et in quodlibeto si fuerit respondebat.

Qui in decani eleccione vocem habeant.

Item statutum fuit et conclusum quod nullus in eleccione decani vocem habeat nisi sit de consilio facultatis et actu regens.

De modo eligendi decanum.

Item statutum fuit et conclusum quod eleccio decani in hunc modum debeat celebrari. Primo fiat induccio per voces singulorum, et si maior pars in aliquem sic consenserit, talis pro decano habeatur. Si vero maior pars in aliquem non consenserit, tunc ad scrutinium procedatur, in quo si nullus erit, fiet compromissum, et sic electus decanus statim tenetur decanatus officium assumere sub pena vnius sexagenae.

De iuramento decani.

Item electus in decanum facultatis arcium iurabit seniori facultatis nomine eiusdem facultatis quod velit statuta et statuenda pro bono facultatis firmiter obseruare et facere ab omnibus obseruari in quantum est in eo sine dolo et fraude. Et decani antiqui officium non exspirabit donec in decanum sic electus acceptabit. Si vero sic electus decanatus officium assumere recusaret, tociens quociens electus fuerit vnam sexagenam persoluet facultati.

De iuramento fiendo decano.

Item statutum fuit et conclusum nullo contradicente quod quilibet Magister existens de facultate arcium vel de nouo intrans iurabit decano sub hac forma. Ego N. iuro vobis decano et vestris successoribus reuerentiam et obedientiam in licitis et honestis et seruare statuta et statuenda pro posse et nosse et procurare bonum facultatis. Item Iuro quod quocienscunque in examinatorem et etiam in decanum electus fuero velim admittere dignos et reicere indignos tam ad magisterium quam baccalariatum. Sic me deus adiuuet et sancta dei ewangelia *).

Qui debeat esse de consilio facultatis.

Item Anno domini 1409 in die innocentum fuit conclusum quod omnes Magistri pro tunc presentes deberent esse de con-

*) *Item Iuro — evangelia* von andrer Hand nachgetragen.

silio facultatis et quod in antea nullus magister, siue fuerit in ista vniuersitate promotus siue in alia, nisi tertium annum sui magisterii attigerit ad consilium facultatis assumatur, et hoc duret donec per facultatem de consilio facultatis aliter fuerit ordinatum *).

De conclusione facultatis.

Item statutum fuit et conclusum quod in congregationibus facultatis debeat concludi secundum pluralitatem vocum exceptis preiudicialibus et gratiosis, donec facultas de modo concludendi aliter providebit.

De bursa baccalarii soluenda facultati.

Item statutum fuit et conclusum quod promouendus ad gradum Baccalariatus in artibus iurabit decano uel vicedecano secundum formam infrascriptam. Ego N. iuro quod infra quindenam velim soluere facultati unum florenum renensem uel equiualens uel obtinere eiusdem dilacionem uel dimissionem ab eadem. Et idem iurabit baccalarius alterius vniuersitatis de nouo assumendus.

De iuramento baccalarii tempore presentationis.

Item conclusum fuit quod tempore presentacionis iurabit infrascripta. primo quod tempore sue determinacionis nunccijs vniuersitatis ad minus dabit quatuor grossos nouos. Item quod istum gradum in nulla alia vniuersitate resumat. Item quod in ista vniuersitate stabit per duos annos legendo disputando uel ad minus aliquem magistrorum in leccione uel exercitio audiendo, nisi per facultatem super hoc secum fuerit dispensatum. Item quod bonum vniuersitatis et facultatis arcium velit procurare. Item statuta ac statuenda pro bono vniuersitatis et facultatis arcium ad quemcunque statum deuenerit velit firmiter obseruare. Item quod non velit determinare nisi habito signeto a decano.

De iuramento baccalarii alterius vniuersitatis.

Item ista iurabit baccalarius alterius vniuersitatis tempore recepcionis. Primo quod infra quindenam facultati velit soluere unum florenum uel obtinere eius dimissionem uel dilationem a facultate. Item quod tempore sue assumpcionis nunccijs vniuersitatis dabit ad minus 4 grossos **). Item quod bonum vniuersitatis et facultatis arcium velit procurare et statuta et statuenda que sunt pro bono vniuersitatis et facultatis predicte ad quemcunque statum deuenerit velit obseruare cet.

---

*) Bei diesem Paragraphen steht am Rande von anderer Hand *vacat*.

**) 4 *grossos* am Rande von derselben Hand nachgetragen.

De carencia loci non determinantis.

Item conclusum fuit quod non determinans ante finem sequentis examinis omnes admissos in tali examine sequatur, nisi ex causa rotuli locus per facultatem fuerit reseruatus. Et eodem modo fiat de alijs examinibus sequentibus, si ante finem eorum non determinabit.

De iuramento licenciandi quod ante dimissionem ab examine decano prestabit.

Ista iurabit magistrandus ante finem examinis. Primo quod infra annum a fine examinis si admissus fuerit in ista vniuersitate in artibus incipere velit, nisi terminum a facultate optinuerit longiorem. Item quod non velit incipere nisi petito fauore a facultate et optento. Item quod infra quindenam a fine examinis velit xl nouos grossos soluere facultati uel ij florenos renenses et interim quod grossi sunt meliores florenis grossos soluere velit nisi a facultate optinuerit eorum dimissionem uel dilationem ad terminum longiorem *). Item quod non velit incipere nisi signeto habito a decano. Item quod non velit a recommendacione licenciatorum absentare, ni rationabilem causam habuerit, quam facultati proponat et fauorem absencie optineat ab eadem.

De licenciati iuramento.

Ista iurabit magistrandus tempore incepcionis et tempore quo fauorem incipiendi in artibus a facultate optinebit. Primo quod per duos annos in ista vniuersitate leget et disputabit, nisi secum super hoc per facultatem fuerit dispensatum. Ita **) quod statuta et statuenda que sunt pro bono vniuersitatis ac facultatis arcium firmiter velit obseruare. Item quod istum gradum in nulla alia vniuersitate resumat. Item quod bonum vniuersitatis et facultatis arcium ad quemcunque statum deuenerit velit procurare. Et placuit ibidem tunc magistris quod ista vltima duo ad periurium obligant.

De disputacionibus extraordinariis magistrorum.

Item fuit statutum quod quilibet promotus ad gradum magisterii occies extraordinarie infra primum annum sue incepcionis disputabit et antequam huiusmodi disputaciones compleuerit ad consilium facultatis non admittatur.

---

*) Am Rande nachgetragen: *quod velit soluere 1 florenum ultra . . s duos florenos infra idem tempus pro . . . . vniuersitatis nisi ipsius optinue . . . dilationem uel dimissionem.* Durch Beschneiden des Randes sind einige Buchstaben, hier durch Punkte bezeichnet, verloren gegangen.

**) Lies *Item.*

In quibus actibus magistri in habitibus debeant apparere.

Item fuit statutum nullo contradicente quod in eleccione decani, in recommendacione licenciatorum, in incepcione licenciatorum seu licenciati, in disputacione ordinaria, in extraordinarijs disputacionibus magistrorum magistri in habitibus debeant apparere.

Item fuit conclusum et statutum quod nullus sine habitu legere debeat nec sine habitu publice disputare.

In quibus actibus baccalarii in habitibus debeant apparere.

Item fuit conclusum quod omnes baccalarij in disputacionibus ordinariis magistrorum in habitibus in stampnis baccalariorum debeant apparere, in extraordinarijs vero disputacionibus baccalarij respondentes in habitibus ad minus debeant apparere. quod si aliquis contrarium fecerit, in dictamine stabit facultatis.

Qui et quot debeant esse in computo facultatis.

Item fuit conclusum quod tantum sex persone debeant esse in computo facultatis, scilicet nouus decanus et decanus antiquus et de qualibet nacione vnus.

De expensis in computo fiendis.

Item fuit conclusum, expense in computo facultatis fiant ad xij grossos tantum.

De modo extorquendi pastum.

Item fuit conclusum, postquam quis intitulatus rectori iurauerit statuta et statuenda seruare pro posse, statim Rector proponat sibi illud esse statutum Vniuersitatis aut facultatis, quod si leccionem uel lecciones in artibus audierit, legentem expediat infra leccionem in pastu uel eius optineat voluntatem, sub pena non computacionis istius libri ad gradum, et cum hoc pastum soluat magistro cuius leccionem audiuit et preterea de eiusdem noua audicione secundario soluet et sic per consequens soluet duplum et magister, a quo primo librum audiuit, in casu quo secum super computacionem eiusdem libri dispensare vellet non habeat dispensandi facultatem.

In decanatu Magistri Vicencij Grüner.

In die Sanctorum Felicis et Adaucti.

Anno domini M° CCCC° X In decanatu magistri Vincencij Grüner facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis statuta infra scripta de libris ordinarie legendis et distribuendis vnanimiter nullo contradicente sunt conclusa.

De die distribucionis librorum.

In festo sancti Egidij decanus tenebitur convocare omnes

magistros in facultate arcium ad distribuendum libros ordinarie legendos super mutacione futura.

De modo distribuendi.

Secundum quod modus distribuendi ordinarios fiat per sortem, donec facultas aliud deliberauerit faciendum.

De libris primo distribuendis.

Tercium quod omnes libri pro gradibus Magisterij vel baccalariatus primitus sint distribuendi. Quibus ad plenum non distributis non poterit aliquis magistrorum alium extra istos recipere. Sed postquam omnes recepti fuerint, poterit qui residuus fuerit recipere librum quemcunque voluerit.

De continuacione ordinarium.

Quartum Quilibet magistrorum recipiens ordinarium tenebitur ipsum pro se continuare vel facultati resignare ante festum Galli.

De vacantibus ordinarijs facultati.

Quintum Si in casu aliquis magistrorum post incepcionem nouarum leccionum similiter inciperet legere suum ordinarium et non continuaret usque ad finem, non poterit alteri resignare ad continuandum, sed stabit in dictamine facultatis residuum continuandum.

Cum quot audientibus est continuandum.

Sextum Quilibet recipiens ordinarium tenebitur continuare cum tribus audientibus ad minus.

De recepcione ordinarij in habitu.

Septimum quod quilibet magister debet esse indutus habitu pro tempore recepcionis ordinarij.

De Qualitate examinatorum.

Anno domini M° CCCC° X In decanatu magri Vicencij Grüner In die sancti Ieronimi facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis conclusum fuit et statutum nullo contradicente quod nullus magistrorum eligi debeat in examinatorem examinandorum in artibus nisi qui compleuisset byennium et actus suos et cum hoc esset actu regens.

Qui libri possunt audiri pro tercia leccione.

Item eodem die in eadem congregacione conclusum fuit et statutum nullo contradicente quod quilibet volens audire libros ad gradus solum audire debeat duas lecciones in die de libris ad gradus et non poterit audire aliquem pro tercia leccione, nisi Priascinum breuem et loycam Hesbri. Si vero secus fecerit, non sint tales libri sibi computandi pro auditis ad gradus.

De terminis leccionum Maximo et Minimo.

Item eodem die in eadem congregacione conclusum fuit et statutum nullo contradicente quod lecciones librorum ad gradus finiende essent iuxta terminos prefixos in studio vniuersitatis pragensis, videlicet maximum vltra quod non et minimum infra quod non, qui termini infra conscripti continentur.

De libris ad gradus.

Item die et loco quibus supra placuit magistris pro tunc facultatem representantibus quod libri pro gradibus Magisterij et baccalariatus in vniuersitate pragensi similiter hic permanere debeant sine addicione et diminucione ad annum, quo finito possit fieri immutacio addicio uel diminucio iuxta placitum facultatis. Et idem placuit de paruis loycalibus Maulfelt pro exercicijs et ordinario seruandis ad idem tempus ęt preterea iuxta voluntatem facultatis vlterius continuandis uel immutandis in alia parua loycalia scilicet Greffinstein uel Marsilij uel alterius.

Libri ad Gradum baccalariatus.

Libri ad gradum baccalariatus sunt tractatus Petri Hispani, Priscianus brevior, vetus ars, priorum, posteriorum, Elencorum, Phisicorum, de anima, Spera Materialis.

Libri ad gradum Magisterii.

Ad gradum Magisterii sunt libri isti, Topicorum, de celo, de generacione, Metheororum, parua naturalia, Ethicorum, Politicorum, yconomicorum, Perspectiua communis, Theoretica planetarum, Euclides, Loyca Hesbri, Arismetica communis, Musica Muri, Methafisica.

De visitatione disputacionum ordinarie per baccalarios.

Anno domini M° CCCC° X In decanatu Magistri Vincentii Grüner facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis In die sancti Francisci conclusum fuit et statutum quod quilibet baccalariorum arcium debeat visitare disputaciones ordinarias et non negligere tres continuo se sequentes sub pena 8 grossorum nouorum tociens soluendorum quociens neglexerit iuxta formam premissorum. Et ad idem tenebitur baccalarius de primo anno quoad disputaciones extraordinarias. Quas penas decanus pro tempore existens fideliter tenebitur extorquere.

De visitacione disputacionum ordinariarum per studentes promoueri volentes.

Item eodem die in eadem congregacione conclusum fuit et statutum quod simplices studentes ad gradum baccalariatus in Artibus promoueri volentes ante medium annum sue promocionis diligenter visitare debeant disputaciones ordinarias, sic quod

nullus negligat tres continuo se sequentes. Et decanus pro tempore existens tenebitur ab examinandis ante inicium examinis inquirere sigillatim et a quolibet diuisim ad illud statutum impleuerit, et ad promocionem illorum qui iuxta statutum fecerint pre alijs intendere realiter cum effectu. Idem intelligitur de promouendis ad magisterium.

Quociens tenebitur promouendus ordinarie et extraordinarie respondere.

Item die et loco ut supra conclusum fuit et statutum quod simplices studentes ad gradum baccalariatus in Artibus promoueri volentes in antea sexies debeant respondere ordinarie et totidem extraordinarie.

Quando non debeat fieri disputacio ordinaria.

Item eodem die et loco ut supra conclusum fuit et statutum quod in annualibus foris non debeat fieri disputacio ordinaria neque infra mutacionem.

Quod non fieri debeant alij actus infra disputacionem ordinariam.

Item die et loco ut supra conclusum fuit et statutum quod tempore disputacionis ordinarie nulle debeant fieri pronunciaciones uel declaraciones uel quiuis alij actus scolastici.

De respondentibus per disputacionem ordinariam.

Item die et loco ut supra conclusum fuit et statutum quod quilibet magistrorum volens ordinarie disputare de respondentibus sibi debeat prouidere et ad minus de principalibus, sub non computacione disputacionis.

De forma peticionis pro dilacione uel dimissione burse.

Item die et loco ut supra conclusum fuit et statutum quod promouendi examinati volentes petere dilacionem burse debeant eandem petere sub caucione fideiussoria, sed dimissionem burse petere volentes sub consciencia sua dicere debeant quod ultra res et libros non habeant vltra sex florenos de prouentibus hereditarijs aut quibuscunque, et ad hoc debeant habere duos fideiussores qui cedant rem ita esse sicut iste dicit sub consciencia sua.

Secuntur termini Maximi et minimi librorum ad gradus et pastus.

Item fuit conclusum quod libri pro forma graduum debeant finiri per hunc modum iuxta duo tempora maximi uel minimi ut infra sequitur. Maximum tempus pro libro phisicorum, similiter et ethycorum tria quartalia, Minimum, infro quod non, duo quartalia, pastus de quolibet illorum 8 gr. Pro methafisica similiter et Euclede Maximum tria quartalia, Minimum, infra quod non, quinque menses. Pastus de quolibet illorum 8 gr.

Pro politicorum Maximum tria quartalia, Minimum, infra quod non, quatuor menses, Pastus 8 gr. Pro de celo Maximum 4 menses, Minimum, infra quod non, tres menses cum medio, et similiter de metheoris. Pastus pro quolibet illorum 5 gr. Pro de generacione duo menses ad Maximum, Minimum 7 septimane. Similiter pro de anima. Pastus pro quolibet illorum 3 gr. Pro de sensu et sensato Maximum 1 mensis, Minimum 3 septimane. Similiter pro de somno et vigilia. Similiter pro arismetica accurtata. Similiter pro musica Muris. Pro quolibet illorum 2 gr. Pro de memoria et reminiscencia 2 septimane. Similiter pro de longitudine et breuitate vite. Pastus pro quolibet illorum 1 gr. Pro de uegetabilibus 6 septimane ad Maximum, sed 5 ad Minimum. Similiter pro theorica planetarum. Similiter pro spera materiali. Pastus de primo 3 gr., pro secundo 2 gr., de tercio 1 gr. Pro perspectiva communi 14 septimane ad Maximum, sed 3 menses ad Minimum. Pastus 4 gr. Pro ueteri arte 4 menses ad Maximum, 3 ad Minimum. Similiter pro topicorum. Pastus de primo 3 gr., de secundo 4 gr. Pro elencorum posteriorum tractatibus Petri Hispani ad Maximum 3 menses, Minimum 10 septimane. Pastus de primo 2 gr., de secundo 3 gr., de tercio 2 gr. Pro yconomica 3 septimane. Pastus 1 gr. Pro Prisciano breviori 2 menses, Pastus 2 gr. Pro libro priorum 4 menses, Pastus 4 gr.

Item *) quilibet decanus tenebitur per singula conclusa et statuta conscribere, Conclusa ad librum papireum cognominatum, Statuta ad librum facultatis, sub iuramento suo quod fecit facultati.

Item magister disputans ordinarie ad maximum cuilibet respondenti debeat proponere quatuor argumenta et cuilibet vnum deducere, ut magistri sequentes habeant locum arguendi.

Item conclusum et statutum fuit nullo contradicente quod nullus promoueatur ad gradum baccalarii in artibus, nisi qui studuerit in ista vniuersitate vltra annum. Et hoc intelligitur de istis qui in alijs studijs antequam huc venirent non fuerunt.

Item si aliquis ad gradum baccalarii promouendus indiguerit dispensacione, non poterint dispensatores lacius cum ipso dispensare nisi cum vno libro parciali et tribus tractatibus. Idem intelligitur de promouendo ad magisterium, nisi talis sufficienti

*) Die folgenden Beschlüsse scheinen nach der Handschrift und der weiter unten folgenden Bemerkung in das Decanat des Mag. Hermann Schipmann im Wintersemester von 1411 zu 1412 zu gehören.

diligencia adhibita non potuerit lectores habuisse, de quo sub consciencia sua dispensatores informabit, tunc poterint cum duobus libris totalibus cum ipso dispensare.

Item nullus veniens de alia vniuersitate promoueri debeat ad gradum baccalariatus, nisi prius steterit in ista vniuersitate per medium annum, et in ista vnde venit circiter vltra medium annum, et donec sufficientes informaciones fecerit de audicione librorum in alia vniuersitate.

Item dispensatores de responsionibus ordinarijs faciendis per baccalariandos non habent dispensare contra statutum. Sed de extraordinarijs possunt iuxta exigenciam persone petentis. Idem intelligitur de baccalariis promouendis ad magisterium.

Item quilibet volens esse actu regens debet incipere ordinarium suum ante festum omnium sanctorum, si fuerit presens, si autem absens fuerit, tunc erit sibi tempus incipiendi et recipiendi ante festum natiuitatis Christi. Et tenebitur quilibet ordinarium suum legere publice in scolis, nisi decano constiterit quod non potuerit habere lectorium.

Item volens complere byennium magisterij sui tenetur per duos annos quolibet medio anno legere ad minus per tres menses aliquas lecciones ad gradum magisterii uel baccalariatus pertinentes.

Ista statuta superius posita*) sunt in facultate conclusa feria secunda ante festum sancti Gregorii, que fuit dies sancti Thome de Aquino, sub decanatu M. Hermanni Schipmann.

Item conclusum fuit sabbatho ante festum sancti Mathie nullo contradicente quod nullus promouendus in artibus absque speciali dispensacione facultatis extra diem Jeiunii in suo prandio habere debeat plura quam quatuor uel ad maximum quinque fercula demptis caseo fructibus et pastillis, sub pena vnius noue sexagene.

Item quod nullus promouendus in artibus in suo prandio habere debeat vinum gallicum riuolium romaniam uel maliuasiam aut similia vina preciosa, nisi forte voluerit dare in principio mense pro intinctura aut in fine circa vltimum ferculum vel post gracias, sub pena vnius sexagene noue facultati irremissibiliter soluende.

Anno domini MCCCC°XVII feria quinta ante Dyonisij in decanatu Magistri Borchardi Plotzen facta plena congregacione Magistrorum de consilio facultatis statuta infrascripta vnanimiter nullo contradicente sunt conclusa.

---

*) Vgl. die vorige Anmerkung.

Primum quod examinatores coram facultate publice et viua voce promittent in consciencijs eorum quod solum dignos admittere velint et eos locare, non tamen statim, sed post quartale vnius anni, et illos facultas reputat dignos qui pulcre intelligunt in grammatica, in paruis loycalibus et veteri arte et competenter in aliis libris.

Item quod solum duo fiant examina baccalariandorum in anno, vnum circa festum Michaelis et aliud in ieiunio temporibus consuetis.

Item nullus debet ad examen baccalariatus in artibus admitti, nisi prius stetit in exerciciis in hunc modum, semel in paruis loycalibus ad minus, semel in sophistria, bis in veteri arte, semel in noua loyca, semel in phisicorum, et semel in de anima, et precipue non habebit plura exercicia quam duo, excepta sophistria, que pro tertio habere potest.

Item nullus debet promoueri ad gradum baccalariatus qui prius in alia vniuersitate non stetit, nisi ad minus in ista vniuersitate stetit quasi ad alterum medium annum, et hoc quasi non diminuet plus quam sex septimanas.

Item magistrandi nullum eligant in recommendatorem eorum nisi Rectorem, si fuerit de facultate, si vero non fuerit de facultate, tunc eligant decanum facultatis eiusdem.

Item quilibet magister hic in vniuersitate promotus disputabit in loco suo ordinarie post promotionem suam ad minus ad decem annos, sub pena priuacionis loci in scola et quibuslibet aliis actibus, quem etiam decanus pro tempore examinis tenebitur repellere de scolis per nunccium vniuersitatis, nisi fuerit in alia facultate promotus.

Item quilibet admittendus, qui annuatim vltra xxx florenos consumere habet *), tempore sue admissionis tenebitur promittere domino decano ut infra medium annum velit sibi proprium habitum procurare, sub pena x grossorum, quos decanus tenebitur cum effectu ab eo exigere et eosdem sibi reseruare.

De solucione pastus.

Item quilibet audiens leccionem uel lecciones uel exercicium tenebitur infra leccionem pastum leccionis realiter persoluere uel alias magistro satisfacere, sub pena dupli, exercitans vero sub pena pleni pastus ut a facultate est taxatus.

Item quilibet magister infra mensem post finem sue leccio-

*) Geschrieben ist *habet consumere habet.*

nis uel exercicii tenebitur pastum leccionis cum sua pena et pastum exercicij sicut a facultate est taxatus rigorose exigere, sub pena carencie. Et eundem pastum tunc audiens uel exercitans tenebitur soluere facultati.

Item quilibet pro pastu preterito siue exercicij siue leccionis tenebitur magistro satisfacere infra hinc et festum natiuitatis Christi sub penis preexpressis.

Decanatus magistri Nicolay Hüter de Kempnitz.

Sub anno domini M° CCCCXX° Sabbato ante festum exaltacionis sancte crucis, in decanatu magistri Hüter facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis statuta infrascripta concorditer nullo contradicente sunt conclusa.

*In quo loco prandium aristotelicum fieri debet *).*

Primum prandium licenciandorum fieri debet in aliquo collegiorum, et interim quod collegium minus non est ad aliquem locum competentem translatum, fiat in collegio maiori, facta uero huiusmodi translatione decanus pro tunc existens habet ponere ad quodcunque collegiorum sibi placet.

In quo loco conuocaciones facultatis fieri debent.

Item examina promouendorum in artibus et conuocaciones facultatis arcium fiant in collegio maiori in stuba facultatis, et pro isto collegium maius de quolibet promouendo in artibus habebit duos nouos grossos, et istos grossos decanus a promouendis habet colligere.

Item in antea nullus magistrorum admittatur ad consilium facultatis, nisi quartum annum sui magisterij attigerit et biennium compleuerit iuxta statuta facultatis.

Item Inscribantur baccalariandi secundum ordinem quem habent in matricula vniuersitatis.

Item In yeme fiant duo examina, vnum magistrandorum tempore consueto, secundum in Jeiunio baccalariandorum. In Estate similiter fiant duo examina baccalariandorum, vnum circa festum penthecostes, secundum circa festum sancti Michaelis.

Item Nullus incipiat legere aliquem librum ad gradum spectantem ante festum sancti Georij, nisi cuius medietatem legendo secundum statuta facultatis possit finire ante festum predictum.

Item Nullus magistrorum de cetero incipiat exercicium ves-

**) Diese und die folgenden Ueberschriften von anderer Hand.

pertinum ante terciam horam, sub pena 4 grossorum per decanum extorquendorum.

Item decanus et quilibet examinator coram facultate tenetur promittere quod dignos velit admittere sub hac forma: Ego N. in consciencia mea promitto quod dignos ad istum gradum volo admittere et indignos reicere uel restringere. et taliter restrictus ante finem temporis restriccionis non incipiet uel determinabit, et talis restriccio publice et viua voce coram omnibus tunc admissis per decanum dicetur ipsis restrictis suo sub iuramento.

Item admissi locentur post quartale anni secundum formam statuti prioris.

Anno Christi M° CCCCXXI° Sabbato ante festum sancti Johannis Baptiste, in decanatu Magistri Petri de Prenslauia, in pleno consilio facultatis concorditer infrascripta sunt statuta.

In quot exerciciis magistrandus stare tenetur.

Primum Nullus ad gradum Magisterii post gradum Baccalariatus in artibus potest proxime ad Magisterium in artibus liberalibus promouendos *) ad Magistrum, nisi prius steterit in quinque exerciciis de infrascriptis, scilicet Methafisice, Ethicorum, que ambo sunt necessitatis, Metheororum et in paruis naturalibus pro vno, in de celo et mundo et generacione pro vno, physicorum, noua loyica, vel in Sophistria, de quibus vltimis quinque tria capiantur secundum placitum suum, scilicet eleccionem promoueri volencium vel in premissis exercitari, sub pena non promocionis ad gradum Magisterii in artibus supradictis.

Ad quantum tempus quiuis baccalarius ordinarie disputare tenetur.

Item quilibet Baccalariorum in artibus studens tenetur disputare In ordine suo et si in artibus non studuerit eque bene in ordine suo tenetur disputare donec biennium compleuerit, sub pena octo grossorum nouorum, quam penam quilibet decanus pro tempore tenetur extorquere.

Quota hora cena fieri debet.

Item nullus Magistrorum disputans incipiet exercicium vespertinum ante horam terciam vel ante pulsum monochordi predicatorum ad vesperas et nullus conuentorum permittat pulsari ad cenam vel cenam fieri ante quintam horam in bursa vel in

---

*) lies *promoueri.*

habitacione sua, sub pena 4 grossorum a decano facultatis extorquendorum propter materiam vagacionis longo tempore post cenam vitandam.

Anno domini M° CCCCXXIII In decanatu Magistri Nicolai Schulteti de Frankenford facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis in die Sanctorum Philippi et Jacobi conclusum et statutum fuit quod decem seniores in disputacione ordinaria presentes et in ordine suo arguentes tam diu ibidem permanentes quam precedens et sequens arguebant, si saltem precedentem et sequentem habuerint, alias tam diu sedeant quam duo magistri arguant, si ibi sunt magistri arguere uolentes, si saltem locum arguendi habere possint, habeant per duos grossos antiquos quilibet, quos decanus eisdem eodem die computabit.

Item in eadem congregacione eodem die conclusum fuit et statutum quod nullus admittatur de nouo ad consilium facultatis, nisi in consciencia sua dicat quod prius in xl disputacionibus arguebat uel tociens ibi presens fuerit et locum arguendi habere non potuit, quod non extendatur ad uolentes infra alterum dimidium annum intrare facultatem, sed tales in consciencia sua dicant, quod in medietate disputacionum ante tempus sui introitus ad facultatem currencium pro quo presentes erant arguebant uel tociens ibi presentes fuerant et locum arguendi habere non potuerunt.

Item eodem die loco ut supra conclusum fuit et statutum quod nullus baccalariorum arcium admittatur ad temptamen magistrandorum, nisi in consciencia sua dicat quod in xxx disputacionibus ordinarijs presens fuit tam diu donec ad minus quinque magistri arguebant, si saltem tot fuerint ibi magistri arguentes. Idem intelligatur de Studentibus volentibus ad gradum baccalariatus in artibus promoueri, quod non extenditur ad uolentes isto anno promoueri, sed in consciencia sua dicant quod medietatem disputacionum ante tempus sui promocionis currentium pro quo presentes erant non neglexerint.

Item nulli sophiste conputetur responsio ordinaria uel extraordinaria, nisi tam diu permaneat donec omnes magistri arguebant et vnam de tribus principibus responsionibus habebat, nisi ex necessaria causa exire oportebat.

Item eodem die loco ut supra conclusum et statutum fuit quod quilibet baccalarius in artibus ter in ordine suo die dominico disputaret, quam disputacionem decanus tenetur sibi ad

octo dies ante per famulum vniuersitatis intimare, sub pena decem grossorum, quos decanus sub suo iuramento tenetur rigorose extorquere ab eodem. Et talis disputans pro eum uisitantibus ultra decem grossos non exponat, sub pena medie sexagene, quam decanus sub pena priori scilicet iuramenti tenetur extorquere. Et nullus Baccalarius debet admitti ad temptamen pro gradu magisterii, nisi in consciencia sua dicat quod prius in xxx disputacionibus ordinariis baccalariorum arguebat, si locum arguendi habere potuit.

Item eodem die loco ut supra conclusum et statutum fuit quod nullus admittatur ad temptamen magistrandorum uel examen baccalariandorum, nisi coram decano et examinatoribus in sua consciencia dicat quod quemlibet magistrum a quo leccionem uel exercicium audiuit, contentum sub leccione uel exercicio fecit, alias ad temptamen uel examen non admittatur, nisi talem leccionem uel exercicium secundario audiuerit, et tam de primo quam secundo magistris satisfecerit, et talem reputet facultas magistris satisfecisse, qui sub leccione uel exercicio magistro in consciencia sua dixit quod nichil habeat dare uel commodose plus dare quam uoluit sibi dare, si alias non potuit eum contentare. Et de prius auditis tenetur magistro ante festum Sancti Michaelis satisfacere sub eadem pena.

Item eodem die conclusum et statutum fuit quod decanus in convocacionibus facultatis non propinet de pecunijs facultatis nisi tempore sue eleccionis et eleccionis examinatorum, et tunc vna uice ultra quatuor grossos non exponat, sub pena periurij, et pro locacione fienda nullam pecuniam capiat, uel reseruat *) sub eadem pena.

Item conclusum fuit et statutum eodem die ut non eligantur examinatores magistrandorum nisi post inscripcionem eorundem.

Item eodem die conclusum fuit et statutum quod nec decanus nec aliquis examinatorum a baccalariando tempore examinis capiat uel faciat capi ultra sex grossos et a magistrando ultra decem, sub pena periurij, demptis tamen pecunijs, quas pro locis tenetur dare.

Item eodem die conclusum fuit et statutum ut nullus magister **) uel eciam baccalariorum aliquam leccionem legat in scolis facultatis, nisi indutus habitu magistrali, uel baccalarij,

---

*) Lies *reseruet*.

**) *magister* über der Zeile nachgetragen.

sub pena vnius floreni, quem tenetur decanus sub iuramento extorquere.

Anno domini Millesimo CCCCXXXVI in decanatu Magistri Petri de Budissin facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis in die Sanctorum Felicis et Adaucti statuta infrascripta concorditer nullo contradicente sunt conclusa.

Primum quod omnes magistri de consilio facultatis iam presentes iurent in forma subscripta, Et tales sic iurantes nominatim scribantur, alij vero absentes quam primum venerint ad idem iuramentum prestandum sint astricti, ad quod exequendum et exigendum teneatur decanus pro tempore existens sub suo iuramento. Quod si magister requisitus prestare recusauerit, a consilio facultatis quousque prestiterit sit exclusus. Et ergo expedit ut iuramento prestando decano per intrantem de nouo consilium facultatis apponatur. Et Primo decanus tactis sacrosanctis ewangelijs iurabit et consequenter alij magistri de consilio facultatis existentes, sub hac forma.

*) Ego N. iuro quod nunc et in antea quocienscunque in decanum et examinatorem promouendorum tam ad magisterium quam ad baccalariatum electus fuero, admittere velim dignos et reicere indignos. Sic me deus adiuet et sancta dei ewangelia. **) Et illos facultas reputat gradibus dignos, quibus non solum litterarum sciencia, verum eciam vite meritum et morum honestas suffragatur. In scienciis autem hos reputat dignos baccalariatus, qui iuxta statutum facultatis antiquum bene se habent de grammatica, in paruis loycalibus, in veteri arte et in aliis competenter. Magisterio autem dignos reputat qui bene se habent in veteri arte, in noua loyca, in philosophia naturali et in aliis competenter. Et sub eodem iuramento per decanum in propria forma proponendo quilibet examinator quolibet tempore sue eleccionis in examinatorem decano promittere teneatur.

De modo admittendi examinatos ac temptatos.

Item examinatores admittant examinatos uel temptatos secundum hunc modum. Quilibet examinator habeat tot pisa et tot lapillos quot sunt promouendi et ponantur mitre promouendorum secundum ordinem ipsorum ad mensam, traditur tum prius in principio examinis uel temptaminis cuilibet examinatori nominibus singulorum examinandorum uel temptandorum per decanum facultatis, ad quas decanus et examinatores transibunt,

*) Am Rande *Juramentum.*

**) Am Rande *Illos facultas reputat gradibus dignos.*

et volens aliquem admittere ponat sine dolo et fraude pisum ad mitram ipsius, volens vero reicere ponat eodem modo lapillum. Qua in posicione pro omnibus usque ad finem completa fiat scrutinium mitrarum in presencia decani et omnium examinatorum inchoando a principio. Et si tria pisa in mitra alicuius promouendi ad minus inuenta fuerint, sit admissus. Sin autem tres lapilli ad minus ibi inuenti fuerint, sit reiectus absque aliqua ulteriori vocali induccione. Et nullus magistrorum sub sua consciencia quid imposuerit debet alicui reuelare.

De Turpi fama Magistrorum.

Item si de aliquo magistro compertum fuerit quod incommodo suo publicam meretricem habuerit, uel in bursa uel alia domo seu domuncula seu commodo meretrici publice uel meretricibus publicis conuersatus fuerit, uel in collacionibus aut prandiis, ubi talem aut tales esse sciverit, fuerit, uel in habitacione sua in concubinam publice tenuerit, uel locum suspectum videlicet prostibulum visitauerit, aut si de hoc suspectus se expurgare nequiverit, uel de hoc conuictus fuerit, talis sit inhabilis ad actus scolasticos exercendos et ad aliquem uel aliquos promouendos ad vnum annum, nec ad consilium facultatis, si de facto in eo non fuerit, nisi correxerit et facultati super hoc sufficienter emendam fecerit, assumatur.

Item nullus magistrorum portet pallium ex utroque latere uel vno apertum cum yopula uel tunicella que non protenditur ultra genua. Qui si contra fecerit, per tres menses ab actibus scolasticis et promocionibus faciendis sit suspensus. Si vero baccalarius aut simplex studens in artibus hoc fecerit, in dimidio floreno per decanum facultatis puniatur. Qui si se opposuerit, ad ulteriores promociones in artibus non admittatur.

Item Anno quo supra die xij mensis octobris statutum fuit per facultatem concorditer et conclusum quod non accione uel vlcione per se uel per alium directe aut indirecte verbo aut facto uel quocunque alio modo impetat uel molestet aliquem de magistris uel examinatoribus pro eo quod aliquem de suis ad gradum magisterii uel baccalariatus ex causa racionabili non admisit uel eciam eundem iuxta conscienciam suam et iuramentum tamquam indignum reiecit. Contrarium faciens ultra reatum periurii quod ipso facto incurrit et centum florenorum penam, quorum medietas cedat illi uel illis quem uel quos sic impetit aut molestat, alia medietas cedat facultati, eciam perpetuo a facultate arcium sit exclusus. Tenetur eciam facultas illi uel illis qui sic impetitur

uel impetuntur, molestatur uel molestantur, realiter cum effectu assistere, et si opus fuerit eciam sub expensis facultatis propriis eundem uel eosdem eciam a quibuscunque totis viribus defensare et quantum in ea fuerit assecurare nec non totaliter exbrigare *).

Item Anno Domini M° CCCC° XLIII in decanatu Magistri Andree de Namslauia facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis in vigilia Omnium sanctorum **) Conclusum et statutum fuit nullo penitus contradicente Quod non obstante quod quis magistrorum hic stando quartum annum sui magisterii attigit, byennium et alia que in statutis de talibus assumendis exprimuntur effectualiter compleuerit, peticionemque pro sui assumpcione ad magistros actu regentes direxit, talis vniuscuiusque per amplius assumpcio debet esse graciosa.

Item Anno Domini M° CCCC° XLV in decanatu magistri Nicolai Garden de Grifenhaghen facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis feria tercia post festum decollacionis Sancti Johannis baptiste fuerunt per eosdem magistros conclusa statuta subsequencia. Primum quod quilibet promouendus in baccalarium aut magistrum in artibus habebit libertatem eligendi in promotorem suum vnum de magistris sue nacionis, quemcunque voluerit, et non alium alterius nacionis, nisi specialiter alicui fuisset commissus, qui ei prefuisset a tempore quo introiuit vniuersitatem, de quo fidem faciat facultati per legitima documenta, quod eum poterit eligere. Et quidquid magister quem sic elegerint ex legalitate et libertate ad cathedram direxerit, hoc idem magister pro suo honore et labore habebit et contentus erit.

Item placuit quod decanus in antea viua voce et iuxta modum antiqui statuti desuper confecti eligatur et quod de officio suo pro laboribus in xxxvj florenos rinenses, quos a promouendis iuxta monetam currentem percipiat, sit contentus. Si vero pastus promouendorum ad tantam summam se non extendat, facultas suppleat numerum protaxatum; si autem aliquid supererit, cedat facultati.

Item placuit quod examinatores per sortem eligantur, et modus sit iste quod ponantur tot cedule vndique similes ad vnam mitram quot sunt magistri vnius nacionis presentes, quarum vna contineat examinator***): quicunque magistrorum per sortem eam reperit, erit examinator illa vice, et sic suo modo in aliis tribus

*) *exbrigare, lite et iurgio liberare.* Du Cange.

**) Am Rande *Assumptio ad consilium facultatis debet esse graciosa etc.*

***) D. i. das Wort *Examinator.*

nacionibus practicetur. qui quatuor per sortem sunt electi, vna cum decano baccalariandos examinabunt. sic similiter quatuor per sortem electi cum vicecancellario magistrandos temptabunt et examinabunt, ita quod solus decanus sit de essencia examinis pro baccalariatu et solus vicecancellarius et una decanus pro magisterio, quorum est proposiciones examinandis assignare. tenentur tamen magistrandi *)

De magistris.

Anno domini 1463 vicesima secunda die mensis aprilis facta plena convocacione magistrorum de consilio facultatis statutum fuit per facultatem, ut honor et decor magistrorum magis habundet et augeatur et inhonestas que mundum inoleuit nouo anthidoto depellatur, quod omnes et singuli magistri arcium decenter habituati incedant calceis non rostratis, palliis aut tunicis non accurtatis nec manicis strictis usque ad cubitum semiapertis aut colleriis cancellatis nec scubis in parte anteriori apertis sed nodatis seu clausis cum vncis aut aliis iuncturis aut alias vestes indecentes publice deferant in quibus magistralis non recommendatur dignitas, et si qui secus fecerint et super hoc a decano requisiti se emendare non curauerint, ab omnibus actibus scolasticis et emolimentis facultatis sint suspensi, donec facultati reconciliati fuerint et cum effectu de tali inobediencia et transgressione statuti satisfecerint.

De suppositis.

Anno quo supra in profesto sancti Georgij statutum fuit per facultatem ut dissoluti mores quorumdam suppositorum qui nimium inualuerunt dissoluentur et expellentur, quod nullus baccalariorum nec aliquid suppositum facultatis arcium de cetero cum rustratis calceis, coleriis cancellatis, manicis depictis seu florizatis aut strictis usque ad cubitum semiapertis aut aliis vestibus indecentibus incedat. quod si quis contrarium fecerit aut facere presumpserit, quilibet magistrorum tempore quo talis ad aliquem gradum baccalariatus uel magisterii intrare voluerit potest talem denunciare et impedire realiter cum effectu, et nisi se emendauerit ita quod vestitu decenti vita et moribus existat commendandus, ad examen non admittatur.

*) Eine oder mehrere Zeilen weggeschnitten.

De magistris quoad ingressum ad facultatem.

Anno domini 1465 *) prima die mensis aprilis facta plena conuocacione magistrorum de consilio facultatis statutum fuit per facultatem concorditer subscriptum statutum. Quia magistri de facultatis arcium consilio pro eiusdem facultatis commodo honore ac incremento magis attenti sollicitique esse debent, ut nisi prouecciores etate, mundi opere, morigerati ac scientifici ad dignitatis apicem accedant. horum enim qui in tantis sunt collocandi dignitatibus, prius vita moresque diligencius sunt discuciendi. Et dum de hoc tractare debent necesse est graues peritosque viros coram consilio adhibere participes, cum quibus maturiori deliberacione itidem pensare valeant, quia hec respublica beata censetur quam periti maturique regunt et quia primeuis romanis legibus multitudo dissona videtur canonibusque inimica, nichil honesti habens, ymo verius discordias controuersias parcialitates rixas ac dissensiones haut dubium inducens, volentes itaque dicte facultatis magistri talibus incommodis ac periculis precludere viam eisque obuiare, placet statuendo, quod de cetero in facultatis arcium consilio tantummodo viginti quatuor magistri existant, de qualibet natione sex, remanentibus tamen magistris nunc de consilio existentibus usque ad eorum extenuacionem aut eorum voluntarium recessum aut decessum. Si vero successu temporis infra viginti quatuor numerum diminui contigerit, ex tunc facultas respectum ad illum uel ad illos habendo, qui moribus scienciis ac laboribus plus aliis fuerit seu fuerint insignitus seu insigniti, eligendi vocandique alium seu alios, semper tamen paritate nacionum salua, liberam habeant auctoritatem Priori denique statuto de sexennio mencionem faciente saluo manente.

*) Die 5 ist von neuerer Form und die frühere Ziffer radiert.

Von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft wird durch deren Secretär Herrn Drobisch folgende für das Jahr 1850 gestellte Preisfrage der Classe mitgetheilt: «Gewerbs- und Handelsgeschichte Danzigs bis zum Jahr 1308, mit besondrer Rücksicht auf dessen Verhältniss zur Hansa und auf die deutsche Bevölkerung der Stadt». Der Termin der Einsendung von Abhandlungen ist Ende des Novembers 1850. Der Preis beträgt 48 Ducaten.

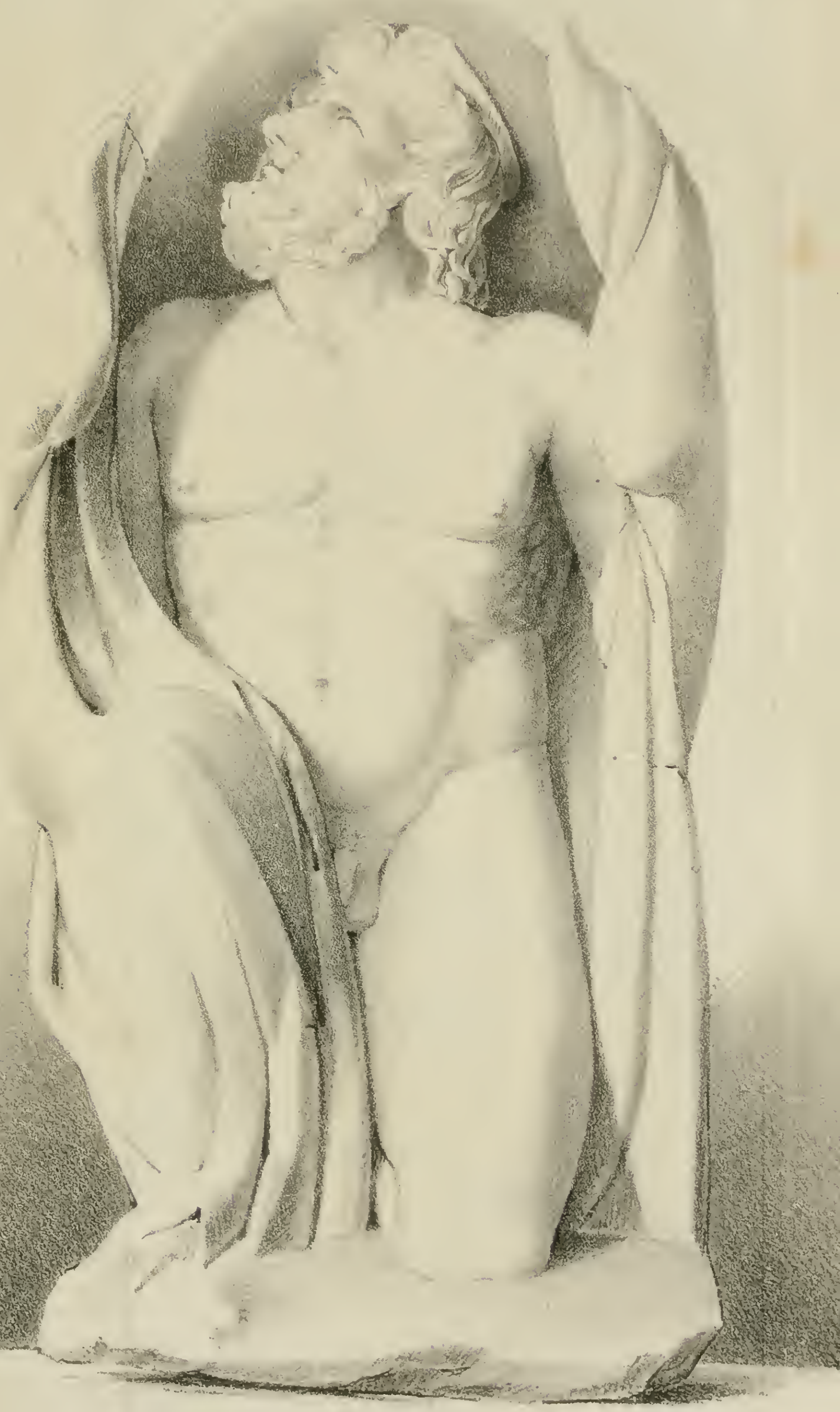

Baccalariandi.

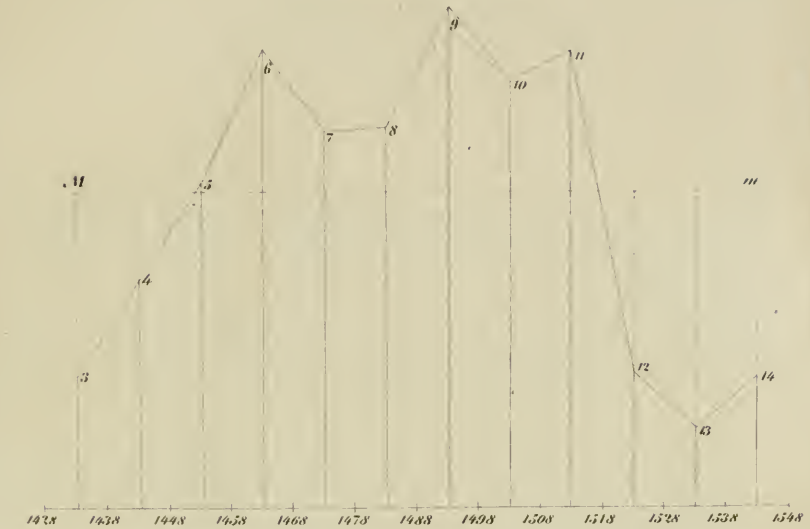

Magistrandi.

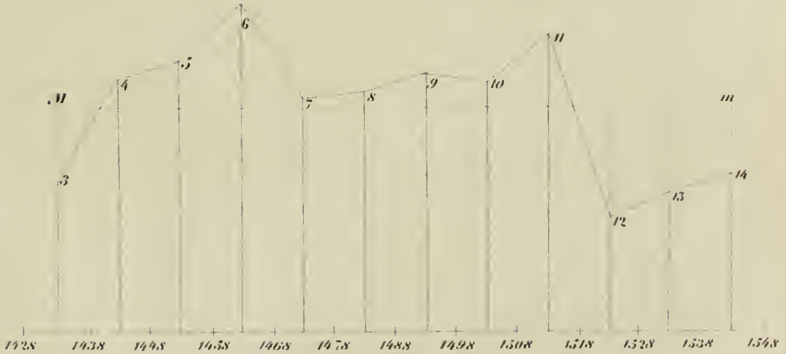

18. MAI. OEFFENTLICHE SITZUNG ZUR FEIER DES GEBURTSTAGES SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS.

Nach einleitenden Worten des vorsitzenden Secretärs, Herrn *Haupt*, hielt Herr *Roscher* die folgende Vorlesung *über das Verhältniss der Nationalökonomie zum klassischen Alterthume.*

Es ist eine hinlänglich bekannte Thatsache, dass in den bildenden Künsten das Studium der Natur allerdings das erste Lehrmittel ist, das Studium der Antike aber das zweite, kaum weniger bedeutende. Und dasselbe kann im Grunde von der Poesie und Redekunst, von der Philosophie und Geschichtschreibung versichert werden. In allen diesen Richtungen, welche sich über die Nothdurft des Lebens emporschwingen, den Geist des Volkes gleichsam adeln wollen, haben die Neueren ihren höchsten Gipfel immer da erreicht, wo sich die Selbständigkeit und Fülle eines nationalen Inhaltes mit der Zucht und Einfachheit einer altklassischen Form am innigsten verschmolzen hatte. Der Beweis hierfür lässt sich im goldnen Zeitalter fast jeder neuern Literatur mit Leichtigkeit führen. Ja, etwas Aehnliches gilt sogar von allen praktischen Wissenschaften, die mit der Beurtheilung, Ausbildung und Beherrschung des menschlichen Geistes zu thun haben. Von der Jurisprudenz namentlich ist es bekannt, dass jeder grosse Aufschwung, den sie bei den Neueren genommen hat, mit einer lebendigern und gründlichern Durchforschung der altrömischen Quellen verbunden gewesen. So im Zeitalter der Glossatoren, in dem des Cujacius, und neuerdings in dem unserer Savigny und Eichhorn. Wo nachmals die Rechtswissenschaft wieder gesunken ist, da hat sich der Verfall immer ganz vornehmlich darin gezeigt, dass die Nachfolger zu

bequem wurden, um aus den alten Quellen unmittelbar zu schöpfen, und sich lieber nur an die Zwischenhand, an die Schriften ihrer Vorgänger hielten. Es ist aber eine oft gemachte Erfahrung, die zugleich in den wahren Werth der klassischen Studien einen tiefen Blick eröffnet, dass die Nachahmung irgend welcher neueren Muster sehr bald zu Vorurtheil und Manier verleitet, überhaupt zur Fessel wird; dahingegen die Antike gerade ihre eifrigsten Jünger geistig am freiesten macht.

Unter solchen Umständen scheint es wohl der Mühe werth, nach dem Verhältnisse der Nationalökonomie zum klassischen Alterthume zu fragen. Die Bedeutung dieser Wissenschaft für unsere Gegenwart und Zukunft brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Wenn sie vormals nur als ein Bereicherungsmittel, dann wohl im Allgemeinen als ein Regierungsmittel geschätzt wurde, so ist man heutzutage wohl darüber einig, dass nicht bloss die gedeihliche Entwickelung, sondern geradezu die Existenz unserer ganzen Kultur durch die richtige Ergründung und allgemeine Verbreitung nationalökonomischer Wahrheit bedingt wird. Viele Pseudopropheten haben sich nicht genug darüber wundern können, dass England, inmitten des allgemeinen Erdbebens vom vorigen Jahre, so völlig unversehrt geblieben: dasselbe England, welches doch in der Dichtigkeit seiner Bevölkerung, in der unermesslichen Grösse und Complicierung seines Verkehrs, in der Riesenhaftigkeit seiner Städte vielleicht mehr sociale Zündstoffe besitzt, als irgend ein anderes Land; und dabei in der Ungebundenheit seines öffentlichen Lebens, sowie in der Geringfügigkeit seiner büreaukratischen und militärischen Anstalten so wenige Löschmittel. Dieses scheinbare Wunder hat nun zwar viele natürliche Erklärungsgründe; einer der wichtigsten aber liegt ohne Zweifel darin, dass sich in England 4000 Schulen befinden, wo die Anfangsgründe der Nationalökonomie gelehrt werden. Freilich ein schroffer Gegensatz zu Frankreich, das eigentlich nur drei Lehrstühle dieser Wissenschaft zählt; und selbst zu Deutschland, wo ich eine Universität kenne, die ihn seit vielen Jahren vollständig unbesetzt lässt.

Ich erbitte mir nun, wie gesagt, die Aufmerksamkeit der geehrten Herren für nachstehende Erörterung: das Verhältniss der gegenwärtigen Nationalökonomie zur Antike. Sie scheint gerade für diesen Ort um so angemessener, je mehr es die Aufgabe einer Societät der Wissenschaften ist, den lebendigen Strom gleichsam, welcher Mühlen treibt und Schiffe trägt, mit seinen

tiefsten und verborgensten Quellen in ununterbrochener, bewusster Verbindung zu erhalten.

Die grosse Mehrzahl der neueren Nationalökonomen hat von dem Werthe ihrer antiken Vorgänger eine höchst geringe Meinung. Wenn sie derselben erwähnen, so geschieht es meistens nur als einer Art von Curiosität, mit der behaglichen Verwunderung, wie klein doch die Anfänge dieser Wissenschaft gewesen, und dass wir es am Ende «so herrlich weit gebracht.» J. B. Say erklärt geradezu: «die Schriften der Alten verrathen, dass ihnen jede klare Vorstellung von Wesen und Quellen des Reichthums, von der Art seiner Vertheilung und von den Resultaten seiner Verzehrung gefehlt hat.»

Ich zweifle nicht an der völligen Ungerechtigkeit dieses Urtheils, welches freilich gerade bei Say recht wohl erklärt werden kann. Schon Sokrates scheint die Staatswissenschaft in drei gleich nothwendige Zweige getheilt zu haben: Finanzen, Kriegskunst und Polizei, vornehmlich Wirthschaftspolizei; er hat zu wiederholten Malen die Oekonomik eine Politik im Kleinen genannt[1]. So bezeichnet Aristoteles folgende fünf Gegenstände als die wichtigsten des Staates überhaupt: Finanzen, Krieg und Frieden, Sicherheit des Landes, Aus- und Einfuhr, Gesetzgebung[2]; von denen also wenigstens zwei ganz dem wirthschaftlichen Gebiete angehören. Wäre es da nicht wunderbar, wenn dieselben Griechen, die in Geschichte und Philosophie so Grosses geleistet haben, in der Nationalökonomie, einer diesen so nahe verwandten Wissenschaft, gar Nichts vermocht hätten? — Es sind aber in den Begriffen Volks- und Staatswirthschaft, Nationalökonomie u. s. w. offenbar zwei verschiedene Elemente enthalten: zuerst ein wirthschaftliches, sodann ein politisches, nationales. Wie sich die Neueren zu einseitiger Hervorhebung des erstern hinneigen, so die Alten des letztern. Jede Einseitigkeit ist verwerflich; will man aber vergleichen, so wüsste ich kaum zu sagen, welche von diesen beiden an sich die schlimmere, ob die ethische Einseitigkeit der Alten, oder die physische der Neueren. Ob es z. B. irrthümlicher ist, wenn Aristoteles[3] die Productivität des Kapitals leugnet; oder wenn Thomas Cooper das Wort Nation eine Erfindung der Grammatiker nennt, bloss

1) Xenoph. Memor. III, 4.
2) Aristot. Rhet. I, 4.
3) Aristot. Polit. I, 3, 23 (Schneid.).

gemacht, Umschreibungen zu ersparen, ein Nichtwesen, das keine Existenz habe? Ob das Uebermass des Regiminellen, wohin sich die Alten so leicht verirrt haben, gefährlicher ist, oder das Uebermass des Individuellen, Atomistischen bei den Neueren? Während man heutzutage die Production der Güter ohne Zweifel gründlicher kennt, hat man damals die beste Vertheilung derselben sorgfältiger studiert. Die hellenische Volkswirthschaftslehre hat niemals den grossen Fehler begangen, über dem Reichthume die Menschen zu vergessen, und über der Vermehrung der Menschenzahl den Wohlstand der Einzelnen gering zu achten. Mit einem Worte, es bethätigt sich auch auf diesem Felde die bekannte Eigenthümlichkeit der klassischen Alten, dass sie in ihrer Beschränktheit völliger, in ihrer Einfachheit harmonischer sind, als wir; sie wussten sehr viel weniger, aber was sie wussten, das war ihnen lebendiger geworden.

Ich nenne hier zuerst den erhabenen Namen des Thukydides, und bekenne mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit, dass ich auch in volkswirthschaftlicher Beziehung von keinem Neueren mehr, als von ihm, gelernt habe. Thukydides zeigt sich durchweg als einen ebenso grossen Kenner der ökonomischen Angelegenheiten seiner Zeit, wie der politischen und militärischen. Ueberall zieht er sie herbei zur Erklärung der Ereignisse; ja, er meint sogar, dass schon zu Agamemnons Zeit die öffentlichen Dinge hauptsächlich durch *χρήματα* und *ναυτικὰ* seien entschieden worden[4]). In der bewunderungswürdigen Parallele zwischen Athen und Sparta, welche den Hintergrund seiner fünf ersten Bücher ausmacht, spielen auch die wirthschaftlichen Fragen eine Hauptrolle. Sehr viele Worte macht er nicht darüber, wie das überall seine Sache nicht ist; aber die ungemein sorgfältige Auswahl, so dass auch gar Nichts gesagt wird, das nicht charakteristisch wäre, verräth den Kenner am deutlichsten. Die Gegensätze des blossen Ackerbaustaates zum Gewerbs- und Handelsstaate, des armen zum reichen Volke, der dünnen zur dichten Bevölkerung, der schwerfälligen zur lebhaften Communication, der laxen zur concentrierten Staatsmacht, der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft, der Steuererhöhungen zum Schatzwesen: alle diese Gegensätze werden hier mit so scharfsichtiger Hervorhebung des Wesentlichen behandelt, dass Thukydides Worte nach geringer Veränderung auf den Gegensatz der mittleren und höheren Kulturstufen

4) Thucyd. I, 9.

eines jeden Volkes übertragen werden könnten[5]). Dieselbe typische Gemeingültigkeit haben die Schilderungen der rohen Urzeit in der Vorrede und der sikeliotischen Kolonien im sechsten Buche: der sachkundige Leser wird von Staunen ergriffen, wenn er hier vor mehr als zwei Jahrtausenden Wahrheiten ausgesprochen findet, deren zum Theil erst die neueste Wissenschaft nach mühsamer Arbeit wieder bewusst geworden. Uns heutzutage fällt es nicht schwer, die Naturgesetze z. B. der Kolonialentwickelung aufzufinden. Wir brauchen nur die grosse Menge der bekannten Kolonialgeschichten neben einander zu halten, das Gemeinsame herauszunehmen und das Abweichende als Ausnahme zu erklären. Wie genial musste aber der Blick des Thukydides sein, welcher dasselbe erreichte, obschon ihm nur die Kolonien eines einzigen Volkes dabei zu Gebote standen. Ich bemerke noch schliesslich, dass in allen acht Büchern seines Werkes, soweit ich sehe, kein staatswirthschaftlicher Irrthum zu finden ist. Bei dem geringen Umfange alles damaligen empirischen Wissens muss diese Thatsache als ein merkwürdiger Beweis der strengen Selbstbeherrschung und Wahrheitsliebe gelten, womit sich Thukydides immer nur über solche Gegenstände aussprach, die ihm vollständig klar und sicher waren.

Bei Xenophon treten die verschiedenen Wissenschaften, welche Thukydides zu einem einzigen historischen Kunstwerke verschmolzen hatte, zum Theil schon als abgesonderte Lehrbücher auf. Neben seinen militärischen Arbeiten hat er namentlich in den Büchern vom Landbau und von der Jagd eine Art Nationalökonomie, in der Schrift von den Staatseinkünften der Athener eine Art Finanzwissenschaft entworfen: in der Regel freilich mit der geschichtschreiberischen Eigenthümlichkeit, dass er seine Vorschriften nicht geradezu als Imperativ ausspricht, sondern als Erzählung in das Leben einer idealisch ausgeschmückten Persönlichkeit verwebt. Xenophon ist notorisch ein ausgezeichneter Praktiker, als Weidmann, Soldat, Bereiter und Landwirth; er versichert jedoch ausdrücklich, dass für die wahre Praxis die Theorie nicht entbehrt werden könne[6]). Derselbe Geist sittlicher Feinheit, welcher ihn überall beseelte, zeigt sich auch in seinen rein technischen und cameralistischen Werken. Wie rohe Gemüther selbst im Menschen gern das Thierähnliche

---

5) Vergl. namentlich I, 70. 80 ff. 120 ff. 140 ff. II, 35 ff. 60 ff.
6) Xenoph. Venat. 2 pr.

hervorheben, so dringt er umgekehrt selbst in den Thieren auf Beachtung der menschenähnlichen Seite: die Pferde, die Hunde sollen nicht mit blossem Zwange dressiert, sondern gleichsam sokratisch und zu ihrem eigenen Besten erzogen werden[7]). Dass ein solcher Mann auch das Sklavenverhältniss human gefasst habe, lässt sich hiernach von selbst erwarten[8]). Aller Reichthum, sagt Xenophon, ist nur demjenigen etwas nütze, der ihn recht zu gebrauchen weiss[9]): hiermit wird die Oekonomik zu einer ethischen Wissenschaft erhoben. Ueberhaupt steht er darin hoch über den meisten Neueren, dass er den Reichthum, dessen ethische Licht- und Schattenseiten ihm gleich klar sind[10]), nie als Zweck, sondern immer nur als Mittel ansieht: derjenige sei wirthschaftlich der Glücklichste, welcher das Meiste gerecht erworben habe und schön gebrauche[11]). — Es kann übrigens auffallen, wie sehr damals, bei der unzweifelhaften politischen Abnahme des Griechenthums, die s. g. materiellen Interessen nicht bloss immer lebhafter, sondern namentlich auch geistvoller vertreten werden. So hat Xenophon die Nothwendigkeit einer prompten Rechtspflege und eines unwandelbaren Münzfusses für den Handel vollständig begriffen. Die Kaufleute sollen vom Staate geehrt werden[12]); sowie auch die sonst übliche Verachtung der Gewerbetreibenden bei Xenophon dahin gemildert ist, dass manche Handwerke allerdings durch einseitige Arbeit den Körper schwächen und durch übermässige Beschäftigung den Geist für Höheres abstumpfen[13]). Aber selbst die Beisassen, die verachteten Metöken, mit ihrem Handel und Gewerbfleisse, räth er auf jede Art zu begünstigen[14]). Aus der Fremde geborgte Kapitalien sollen auch in Kriegszeiten nicht gefährdet werden: offenbar eine ganz neue völkerrechtliche Idee[15]). Ueberhaupt zeichnet sich Xenophon, bei aller eigenen militärischen Tüchtigkeit, durch grosse Friedensliebe aus. Er jammert häufig über die Kriegs-

7) Equest. 3. 4. 9. Venat. 7.
8) Oecon. 13 f.
9) Oecon. 1, 8 ff.
10) Vergl. Oecon. 11, 9. Conviv. 4. Memor. I, 6. C. D. VIII, 3, 35 ff. Hiero 4.
11) C. D. VIII, 2, 23
12) Vectig. 3.
13) Oecon. 4, 2. Memor. II, 7.
14) Vectig. 2.
15) Vectig. 3.

kosten; im Frieden, meint er, können zwei Völker weit mehr von einander gewinnen, und zwar beide gewinnen, als im Kriege das eine dem andern rauben[16]; Athen sei durch den Frieden gross, durch den Krieg wieder klein geworden[17]. Und selbst der Krieg soll milder geführt werden: man kann den Feind durch Contributionen viel gründlicher ausbeuten, als durch Plünderungen[18]. So zeigt er vortrefflich, dass es für einen Fürsten besser ist, reiche und zu patriotischer Aufopferung bereitwillige Freunde zu haben, als selber Schätze aufzuhäufen[19]. Er ist vollständig frei von dem Irrthume, der in alter wie neuer Zeit dem gemeinen Verstande immer so nah gelegen hat, als wenn durch Geldausfuhr ein Land verarmen müsste[20]. Die Rechtlichkeit und Solidität, welche von der wahren Nationalökonomie unzertrennlich, zeigt sich auch bei Xenophon, so dass er z. B. weitläufig erörtert, wie es gleich schädlich sei, für reicher und für ärmer zu gelten, als man wirklich ist[21]. Und, um auch das nicht zu vergessen, so ist Alles mit einer Klarheit der Auffassung, einer Grazie der Form und einer Geschicklichkeit der Beispiele geschrieben, dass unter den Neueren höchstens Galiani damit verglichen werden kann. Recht eigentlich edler Wein in einem goldenen Becher! obschon der Kreis seiner Verehrer niemals sehr ausgedehnt sein wird. Man muss Künstelei, Schwulst und Zerrissenheit gründlich kennen und verabscheuen gelernt haben, um den hohen Werth dieser Natur, Einfachheit und Harmonie recht zu würdigen.

Blicken wir jetzt von der Theorie hinweg auf die Praxis der alten Volkswirthschaft, so hat sich diese im Wesentlichen allerdings nach denselben Naturgesetzen entwickelt, wie die der neueren Völker. In überraschend vielen Beziehungen lässt sich gerade auf diesem Felde zwischen alter und neuer Geschichte die genaueste Analogie nachweisen; hier vielleicht am meisten, weil hier die einfachsten, elementarsten Verhältnisse des Lebens in Frage kommen: ähnlich, wie auch in der Körperwelt die chemischen und physikalischen Gesetze bei den verschiedenartigsten Thieren am gleichmässigsten auftreten. Diese Analogie ist

16) C. D. III, 2, 17. Hiero 10.
17) Vectig. 5.
18) C. D. V, 4, 24 ff. VII, 2, 9 ff. Agesil. passim.
19) C. D. VIII, 2, 15 ff., vergl. III, 3, 3.
20) Vectig. 3.
21) C. D. VIII, 4, 32 ff.

nun aber für den Nationalökonomen um so lehrreicher, als die alten Völker bereits ausgelebt haben. Eine Menge von Richtungen, die bei uns noch controvers sind, hier mit Begeisterung ergriffen, dort mit derselben Entschiedenheit zurückgestossen werden, liegen im Alterthume vollendet vor, mit allen ihren Folgen, und können desshalb kein Gegenstand mehr sein für ideologische oder egoistische Täuschungen. Wenn somit die Nationalökonomie von der Alterthumskunde viel, sehr viel lernen kann, so giebt es auch umgekehrt eine Menge von Anstalten und Aeusserungen der Alten, welche ihr wahres, oder doch ihr volles Licht nur mit Hülfe nationalökonomischer Kenntnisse empfangen. Böckh hat in dieser Hinsicht einen schönen Anfang gemacht, schön besonders in philologischer Hinsicht, auf dem aber Philologen und Nationalökonomen weit mehr, als bis jetzt geschehen, fortbauen sollten.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass jede wissenschaftliche Analogie nur Mittel sein darf, Mittel zum Zwecke einer vielseitigern Ergründung des Gegenstandes. Wir müssen die Verschiedenheit der verglichenen Dinge mit demselben Interesse studieren, wie die Aehnlichkeit. Freilich wird nur eben derjenige die Verschiedenheiten zwischen alter und neuer Geschichte recht würdigen können, der ihre Aehnlichkeiten recht erforscht hat. Auf solche Art bilden sich einzelne, aber haltbare Steine zu dem Bau, welchen man Universalgeschichte oder Philosophie der Geschichte nennt. Die meisten Schriftsteller, denen dieser Bau misslungen ist, haben den Fehler begangen, dass sie die Eigenthümlichkeit gewisser Entwickelungsstufen eines Volkes, aus Mangel an Kenntniss der übrigen, für eine Eigenthümlichkeit des ganzen Volkes hielten, während sie doch häufig bei allen Völkern auf entsprechender Stufe gleichfalls gefunden wird. Nur wer die allgemeinen Entwickelungsgesetze kennt, vermag die nationalcharakteristischen Ausnahmen und Modificationen derselben zu beurtheilen; und ohne solche Kenntniss den grossen Bau zu unternehmen, etwa nur gestützt auf die vage Analogie mit den vier Lebensaltern des Einzelnen, geht um so weniger an, als wir nicht einmal wissen, ob wir uns im ersten oder letzten Zehntel der Geschichte der Menschheit befinden.

Als den wichtigsten Unterschied der alten und neuen Volkswirthschaft hat schon D. Hume[22]) die Sklaverei der Alten be-

22) In seiner klassischen Abhandlung über die Populationsverhältnisse des Alterthums.

zeichnet. Man wird die Wahrheit noch genauer treffen, wenn man sie allgemeiner ausdrückt. In der wirthschaftlichen Entwickelung jedes höher gebildeten Volkes wiederholen sich drei Perioden, wesentlich entsprechend den drei Factoren, welche zu jeder Production vereinigt werden müssen: Natur, Arbeit und Kapital. In der frühesten Periode herrscht der Factor der Natur mächtig vor: Wald, Weide und Gewässer ernähren eine dünne Bevölkerung fast freiwillig. Es ist das saturnische Zeitalter, an welches bei den meisten Völkern noch jetzt die Sage erinnert. In der zweiten Periode, wie sie die Mehrzahl unserer heutigen Staaten in der letzten Hälfte des Mittelalters erlebt hat, wird der Factor der menschlichen Arbeit immer bedeutender. Endlich in der dritten Periode tritt der Factor des Kapitals in den Vordergrund: der Boden nimmt durch Kapitalanlagen an Productivität unermesslich zu; auch im Gewerbfleisse wird die Handarbeit der Einzelnen mehr und mehr überwogen durch die Maschinen- und Factoreiindustrie; wobei sich denn im Allgemeinen die Masse des Nationalreichthums fortwährend vergrössert. — Wie schon gesagt, in den Hauptzügen können diese drei Perioden bei jedem vollständig entwickelten Volke nachgewiesen werden; es ist aber das Eigenthümliche der alten Volkswirthschaften, dass sie verhältnissmässig nie sehr weit über die zweite Stufe hinausgekommen sind.

Namentlich ist ein grosser Theil desjenigen, was bei uns den Maschinen obliegt, im Alterthume durch Sklavenarbeit gethan worden. Ich will nur daran erinnern, dass man sich in Rom während der Kaiserzeit jene Bequemlichkeit, welche wir durch Schlag- und Taschenuhren erreichen, durch eigene Sklaven verschaffte, die auf Sonnenuhr oder Clepsydra Acht geben, und die Stunden ausrufen mussten[23]). Aehnliche Beispiele können, wie noch heutzutage in den meisten kapitalarmen Ländern, so auch im Leben des Alterthums gar viele nachgewiesen werden. So hat u. A. der hellenische und römische Ackerbau ganz dieselben Entwickelungsstufen durchgemacht, wie die neueren Feldsysteme; insbesondere herrscht auch damals schon das wichtige Naturgesetz, dass beim Fortschreiten der Volkswirthschaft im Allgemeinen die gleiche Bodenfläche mit immer mehr Kapital und Arbeit geschwängert wird[24]). Der grosse Unter-

---

23) Vergl. Juvenal. X, 216. Martial. VIII, 67. Petron. 26.
24) Vergl. meine Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme im Archiv der politischen Oekonomie, N. F. III, S. 229 ff.

schied besteht aber darin, dass Griechen und Römer diese stärkere Intensität des Ackerbaues viel mehr, als wir, durch Arbeit-, viel weniger durch Kapitalzusätze erreichten. Ihre Pflüge z. B., wie sie uns durch Münzen und andere Bildwerke bekannt sind, müssen elend gewesen sein. Dagegen rechnet Columella auf jeden Pflüger drei gewöhnliche Arbeiter, d. h. für Kornfelder vier bis fünf mal so viel ausserordentliche Hülfe, wie man vor fünfzig Jahren in England auf derselben Fläche anwandte[25]. Auch finden wir manigfach in den alten Agrarschriften die Voraussetzung einer bei uns völlig unerhörten landwirthschaftlichen Menschenkenntniss. Das bekannteste Beispiel ist die Schiffahrt, wo ja die Alten fast alles dasjenige durch Ruderknechte besorgen liessen, was uns Neueren die Wind- und Dampfmaschinen leisten. Ein recht auffallendes Zeugniss über die Stellung des Kapitals zur Arbeit im Alterthume liegt in der wohlverbürgten Angabe, dass im Zeitalter des Isäos und Demosthenes ein gemeines Pferd zu Athen doppelt so viel kostete, wie ein gemeiner Sklave[26]. Hiermit hängt die grosse Höhe des alten Zinsfusses zusammen, der freilich auch im Alterthume, gerade wie neuerdings, mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur gesunken ist, aber doch immer viel höher gestanden hat, als bei uns auf derselben Entwickelungsstufe. Es ist leicht einzusehen, dass bei gegebener Grösse des Volkseinkommens überhaupt der Antheil des Kapitalisten um so breiter ausfallen muss, je schmaler der Antheil des Arbeiters. Nun wird aber der Sklave durch die Natur seines Verhältnisses regelmässig auf das äusserste Minimum des Lebensbedarfes eingeschränkt.

Der obenerwähnte Kapitalmangel ist im Alterthume leicht genug zu erklären. Man versteht bekanntlich unter Kapital ein jedes aufgesparte Resultat früherer Produktionen. So wenig nun zu bezweifeln ist, dass die Alten z. B. in Trajans Zeit kapitalreicher waren, als die Neueren unter Karl dem Grossen, so leuchtet es doch wieder ein, dass die Gesammtmasse der aus der Vergangenheit überlieferten Fonds regelmässig im Wachsen begriffen. Diess gilt insbesondere von den unkörperlichen Kapitalien, Erfindungen u. s. w. Auch hier ist seit der Völkerwanderung Manches wieder verloren gegangen, was die Alten, zumal in der erfindungsreichen Zeit nach Demetrios, Herakleides und

25) Colum. II, 13. Dickson Husbandry of the ancients II, 79 ff.
26) Böckh Staatshaushalt I, S. 74. 81.

Archimedes, erworben hatten; doch bilden solche verlorene Erfindungen immer nur eine Ausnahme. Wie lange hat es z. B. gedauert, bis die Schreibekunst von den Alten ausgebildet wurde; und dieGermanen konnten sie mühelos recipieren, im rohesten Mittelalter, schon ihrer Posteriorität halber! Ich will nur daran erinnern, dass erst im 14. Jahrhundert das Schiesspulver, die Kanonen und Flinten, das Leinenpapier, die Brillengläser, das Drahtziehen und derHolzschnitt erfunden sind; im 15. Jahrhundert die Buchdruckerei, der Kupferstich, die Fayence, die gläsernenFlaschen, die Schleussen; im 16. Jahrhundert das Spinnrad, das Strumpfstricken und Spitzenklöppeln, die Bandmühlen, die Sägemühlen, die Gradierhäuser und hölzernen Blasebälge, die Taschenuhren und Fernröhre u. s. w. So sind die einfachsten Windmühlen erst seit den Kreuzzügen bekannt geworden, Schiffsmühlen seit Belisar, Wassermühlen etwa seit Mithridates. Wir besitzen ein anmuthiges Epigramm von Antipater, einem Zeitgenossen des August, dass die Mühlsklavinnen jetzt ausschlafen können, weil Demeter den Najaden geboten hat, ihre Stelle zu vertreten[27]).

Wie eng nun aber Kapitalmangel und Arbeitersklaverei zusammenhängen, das hat schon Aristoteles erkannt. Er hat mit jenem Blicke, welcher das Dunkel der Jahrtausende durchdrang, die grosse Weissagung ausgesprochen: «wenn die Weberschiffchen von selber gehen, die Plektra von selbst die Cither spielen könnten, so brauchten wir keine Sklaven mehr»[28]). Wir heutzutage sind der Erfüllung dieses Wortes nahe gerückt. Es ist ganz besonders der immer steigenden Menge und Geschicklichkeit aller Werkzeuge, Maschinen und Operationen beizumessen, wenn der Sklave des Alterthums erst in den Leibeigenen des Mittelalters, dann in den Lohnarbeiter der neuern Zeit umgewandelt worden. Wie ungemein hat es nicht zur Hebung der untersten Klassen beigetragen, dass man gelernt hat, die Thiere dem Menschen dienstbar zu machen! Ohne den Pflug z. B. würden wir Alle recht eigentlich glebae adscripti sein.

Ueberhaupt ist das Vorherrschen der Sklavenarbeit ebensowohl eine Folge, wie eine Ursache niederer Kultur. Sehen wir selbst gänzlich ab von Humanitätsfragen, so wird beim Uebergange zu den höheren Kulturstufen die Freilassung der Sklaven

---

27) Antipat. Ep. 39 in Bruncks Anal. II, p. 119.

28) Aristot. Polit. I, 2, 5.

schon durch den blossen, richtig calculierenden Eigennutz der Herren gefordert. Alle Sklavenarbeit ist wesentlich schlecht. Nur da reicht sie aus, nur da kann sie ausser dem Lebensunterhalte des Arbeiters noch einen Ueberschuss für dessen Herrn liefern, wo die Bevölkerung, im Vergleiche mit der natürlichen Ergiebigkeit des Bodens, gering ist und wenig Bedürfnisse hat. Sobald diess Verhältniss nicht mehr vorhanden ist, bedarf es stärkerer, namentlich auch geistvollerer Antriebe für die Arbeitskraft des Volkes, als die blosse Sklavenfurcht; und die sind nur in der Freiheit möglich. Bei uns z. B. wird die einfachste Rechnung jeden Arbeitsherrn überzeugen, dass es unvortheilhaft für ihn wäre, seine Diener und Mägde, oder gar seine Tagelöhner durch gekaufte oder selbstgezogene Sklaven zu ersetzen. Im südlichen Theile der vereinigten Staaten ist bisher noch der umgekehrte Fall. Es lässt sich aber, wenn das jetzige Aufblühen dieses Landes in gleichem Grade fortdauert, mit Sicherheit der Zeitpunkt berechnen, wo selbst ohne alle Humanitäts- oder Parteirücksichten, bloss durch das wohlverstandene Interesse der Eigenthümer, die Sklaverei dort verschwinden wird. Halten wir uns nur an ein, freilich besonders wichtiges Kennzeichen der Kultur, die Dichtigkeit der Bevölkerung, so hat z. B. in England die Emancipation während des 14. Jahrhunderts begonnen, und war vollendet im 17. Jahrhundert; in der ersten Periode zählte man aber durchschnittlich 850, in der zweiten etwa 2000 Menschen auf der Q. Meile. Man könnte hiernach rechnen, dass bei einer Bevölkerung von 14—1500 die Sklaverei keinen Vortheil mehr gewährt, d. h. auf englischem Boden und unter englischen Consumtionsverhältnissen.

Nun ist das obenerwähnte Naturgesetz auch im Alterthume ohne Zweifel thätig gewesen, nur nicht vollkommen durchgedrungen. Von Athen z. B. wissen wir durch unmittelbare Zeugnisse, dass in den blühendsten Zeiten seiner Volkswirthschaft die Sklaven am mildesten behandelt wurden und die Freigelassenen den Freigebornen am nächsten standen[29]). Sogar in Rom sind auf der entsprechenden Kulturstufe, d. h. also ungefähr seit Plautus, nicht bloss die Freilassungen am häufigsten gewesen, sondern auch durch Graduierung des Sklavenstandes und Einführung des Peculiums die schlimmsten wirthschaftlichen

29) S. meine Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme a. a. O. IV, S. 39 f.

Nachtheile der Unfreiheit gemildert worden. Griechen wie Römer scheinen auf der Höhe ihrer Entwickelung die Sklaven wenigstens nicht selber gezüchtet, sondern vorzugsweise aus barbarischen, niedrig kultivierten Ländern bezogen zu haben[30]. Dass freilich alle diese Tendenzen nicht, wie bei uns, vollendet sind, können wir theils dem geringern Kapitalreichthume, theils auch der geringern sittlich-religiösen Entwickelung jener heidnischen Völker zuschreiben.

Auf diesen fundamentalen Unterschied lassen sich mittelbar oder unmittelbar alle wichtigeren Ausnahmen zurückführen, welche die alte Volkswirthschaft von den Regeln der neuern Theorie bildet. Das Auffallende besteht gewöhnlich darin, dass die Alten, die in tausend anderen Richtungen ebenso hoch oder höher gelangt sind, als wir, auf dem wirthschaftlichen Gebiete verhältnissmässig hinter uns zurückbleiben. Ich will diess nur an wenigen, aber hervorragenden Beispielen näher ausführen.

Die Entwickelung des alten Gewerbfleisses muss in mancher Hinsicht allerdings ähnlich erfolgt sein, wie die des neuern. So haben z. B. die allgemeinen Naturgesetze, wonach jeder einzelne Industriezweig seinen Standort aufsucht, nachweislich auch im Alterthume ihre Geltung gehabt. So finden wir bei den Griechen und Römern, gerade wie in unserm Mittelalter, dass die frühesten Gewerbe eine kasten- oder zunftartige Gebundenheit lieben, woraus sich dann aber auf den höheren Kulturstufen eine mehr oder minder vollständige Freiheit des Betriebes entwickelt. So ist auch schon damals der von den Neueren so oft bemerkte Zusammenhang zwischen Gewerbfleiss und Demokratie unverkennbar; so dass alle aristokratischen Stämme, Parteien und Schriftsteller die Industrie verschmähen, dagegen z. B. in Athen dieselben Staatsmänner, welche die Volksherrschaft stufenweise durchgeführt haben, Solon, Themistokles, Perikles, auch die Gewerbetreibenden ehren und begünstigen. — Dem gegenüber lässt sich aber nicht leugnen, dass im Leben des Alterthums überhaupt die Industrie eine sehr viel geringere Wichtigkeit besitzt, als heutzutage. Diess erklärt sich schon einfach aus der Sklaverei. Die allgemeine Schlechtigkeit der Sklavenarbeit muss natürlich jede einzelne Production um so stärker beeinträchtigen, je mehr in derselben ohnehin der Factor der Arbeit vorwaltet; also den Gewerbfleiss z. B. ungleich stärker, als

30) Vergl. D. Hume a. a. O.

den Ackerbau. An feinere Geschicklichkeit, wohl gar an Erfindsamkeit ist bei Sklaven kaum zu denken. Gleichwohl bezeugt die Erfahrung, dass sich ein irgend zahlreicher, für gröbere Industrie geeigneter Stand von freien Arbeitern neben einem Sklavenstande nicht zu halten vermag. Viele unserer bedeutendsten Handwerke konnten im Alterthume schon deshalb nicht existieren, weil jedes ansehnlichere Haus die betreffende Arbeit hausmässig, von seinen Sklaven, verrichten liess. So ist auch in Sklavenländern die grosse Mehrzahl der Bevölkerung, ich meine eben die Sklaven selbst, mit ihren Ausgaben viel zu sehr auf die nackte Nothdurft des Lebens eingeschränkt, als dass sie für den Gewerbfleiss eine gute Kundschaft sein könnte. Aus solchen Gründen hat die Industrie des Alterthums immer nur den Charakter einer mehr kunstmässigen, einer halben Luxusindustrie gehabt. Einen hohen Grad aber von Arbeitstheilung, und damit auch von politischer und wirthschaftlicher Bedeutung können bekanntlich nur diejenigen Gewerbszweige erreichen, welche für eine grosse Masse von Consumenten dringende Bedürfnisse liefern, und eben desshalb auch eine grosse Masse von Arbeitern beschäftigen. Man vergleiche nur z. B. die Wichtigkeit der Goldschmiedekunst und der Baumwollindustrie in England. Ein Analogon der letztern haben die Alten nie gehabt. Wenn wir die Nachrichten über den Handel des Alterthums zusammenstellen, so finden wir, dass die wichtigeren Gewerbserzeugnisse, welche damals von einem Lande in das andere geführt wurden, fast sämmtlich Luxusartikel sind: wie z. B. das feine Silbergeschirr, die Elfenbeinarbeiten, musikalischen Instrumente und Glaswaaren der Phönikier; die feinen Wollzeuge und gefärbten Stoffe von Tyros und Milet; die vortrefflichen Metallfabrikate von Aegina, Korinth, Athen u. dgl. m. Diess hängt nicht allein mit den obenerwähnten Verhältnissen zusammen, sondern namentlich auch mit der Unvollkommenheit der alten Communicationsmittel, welche den Transport für geringere Waaren allzu sehr vertheuerte. Die Communicationsmittel aber müssen, wie die Maschinen, zu den wichtigsten und productivsten Arten des Kapitals gerechnet werden.

Auch ein anderer hochwichtiger Zweig der Volkswirthschaft ist im Alterthume durch das Vorwiegen der Sklavenarbeit über das Kapital sehr eigenthümlich gestaltet worden: die Armenpflege. Schon Böckh erinnert, dass sie in Griechenland eine Ausnahme gewesen, eigentlich bloss den Athenern bekannt;

wie denn überhaupt die Barmherzigkeit nicht eben zu den griechischen Tugenden gehört habe. Dieser Böckhsche Erklärungsgrund möchte schwer zu constatieren sein. Dagegen scheint es unzweifelhaft, dass die vornehmste Ursache einer lange dauernden und weit verbreiteten Armennoth, die Uebervölkerung nämlich, in Sklavenländern kaum möglich ist. Die Fortpflanzung der Sklaven steht immer unter Controle ihrer Herren; sollte ja ihre Menge zu gross werden, so wird man sie verkaufen. — Auf der andern Seite giebt es im griechischen, wie im römischen Volksleben allerdings eine Richtung, welche unserer gesetzlichen oder Zwangs-Armenpflege viel genauer parallel läuft. Als Athen zur unbeschränkten Demokratie geworden war, kam es allmählich dahin, dass nicht nur alle Staatslasten auf die Schultern der Reichen gewälzt wurden, sondern auch die Mehrzahl der ärmeren Bürger gradezu auf Kosten des Staates leben wollte. Wer in den Rath gewählt wurde, oder als Richter fungierte, oder in der Volksversammlung stimmte: immer empfing er Sold dafür, und die wichtigsten Behörden waren absichtlich ungeheuer zahlreich, damit möglichst Viele dieses Soldes theilhaftig werden könnten. Ich erinnere nur daran, dass es regelmässig 6000 Richter gab, während die durchschnittliche Zahl der Bürger insgesammt nur etwa 20000 betrug. Hierzu kam dann noch jene Unzahl von Lustbarkeiten, Schmausereien, selbst Kornvertheilungen, welche bald von Staatswegen, bald von angesehenen Privatleuten dem Volke gegeben werden mussten. Es ist bekannt, dass in der spätern römischen Republik ganz ähnliche Zustände geherrscht haben, insbesondere seit dem Tribunate des jüngern Gracchus und mehr noch seit dem des Clodius. Die von Clodius eingeführte unentgeltliche Kornvertheilung soll fast ein Fünftel der ganzen Staatseinnahme verschlungen haben[31]). Auch hier wurde der zahlreiche müssige Pöbel theils unmittelbar durch die Staatskasse, theils durch die Wahlbestechungen und verwandte Dinge nicht bloss ernährt, sondern sogar belustigt. In der Kaiserzeit haben sich diese Verhältnisse noch mehr entwickelt, sind wenigstens, durch Ausdehnung auf die Provinzialstädte, noch viel allgemeiner geworden. — Eine so langdauernde Ernährung der Mehrzahl auf Kosten der Minderzahl ist nur, wie sich von selbst versteht, in Sklavenländern möglich, wo die Mehrzahl der Vollbürger, wegen des Darunterliegens der Sklaven, doch nur einen

31) Cicero pro Sextio 25.

kleinen Theil der Gesammtbevölkerung bildet. Hier aber kann es unter Umständen durchaus nothwendig sein. Ich habe schon erwähnt, dass beim Vorherrschen der Sklaverei die Entwickelung eines Arbeitslohnes, wovon ein freier Arbeiterstand leben könnte, fast unmöglich ist. Wenn desshalb gewisse Veränderungen der Landwirthschaft, die fast bei jedem höhergebildeten Volke in einer gewissen Periode eintreten, die Zusammenziehung der Ländereien in grosse Güter herbeiführen, so ist der bisherige kleine Bauer allerdings in Verzweiflung, falls er nun weder in einem ansehnlichen Gewerbfleisse, noch als Lohnarbeiter ein rechtschaffenes Unterkommen findet. Er wird dann nur allzu leicht entweder Tagedieb, oder Aufrührer werden. Manche Bemerkungen, die Aristoteles über den Vorzug der Landbaudemokratien macht, und die uns heutzutage veraltet scheinen, beruhen auf diesem eigenthümlichen Verhältnisse. Für die nationalökonomische Theorie hat dasselbe, im Vorbeigehen gesagt, einen sehr nachtheiligen Erfolg gehabt: dass es factisch kaum möglich war, im Ertrage der Grundstücke, über den im Allgemeinen schon die Alten viel gute Beobachtungen gemacht haben, die einzelnen Bestandtheile, namentlich Grundrente und Arbeitslohn, genau zu sondern. Und doch ist eine solche Scheidung der Elemente für den Nationalökonomen ebenso unerlässlich, wie für den Chemiker.

Das Finanzwesen des Alterthums hat sich in seinen Hauptzügen dem neuern ähnlich entwickelt. Hier, wie dort, sind die öffentlichen Bedürfnisse zuerst und principaliter durch die Einkünfte der Staatsgüter, sowie durch allerlei Naturaldienste der Bürger und lucrative Thätigkeiten der Behörden selbst bestritten worden; allmählig erst und subsidiär sind Steuern hinzugekommen. Dieselben Ursachen, welche bei den neueren Völkern das Domanium nach und nach verkleinert haben, finden wir auch im Alterthume wirksam; und was die Besteuerung anbetrifft, so ist in beiden Fällen die indirecte jünger, zugleich aber auch auf den Höhepunkten der Volksentwickelung beliebter, als die directe. Lauter Thatsachen, welche zu erklären dem Theoretiker nicht schwer fällt. — Dagegen hat, allgemein betrachtet, das Steuerwesen im Alterthume eine viel geringere Rolle gespielt, als in der neuern Zeit. Wie schon Hegewisch bemerkt, so kommt es bei den Alten äusserst selten vor, dass sich politische Umwälzungen u. s. w. an Steuerfragen geknüpft hätten; während doch bekanntlich bei den neueren Völkern das Steuerwesen recht

eigentlich den Mittelpunkt der ganzen Staatsverfassung bildet, und insbesondere die Geschichte der Steuerbewilligung ziemlich gleichbedeutend ist mit der Geschichte der politischen Freiheit. Es waren jedoch in Athen während seiner bessern Zeit die wahren directen Steuern der Bürger lediglich für Nothfälle bestimmt, eine Ausnahme von der Regel. Alle ordentlichen Staatseinkünfte beschränkten sich auf Domänen und Bergwerke, Strafgelder und Confiscationen, sehr mässige Zölle und Accisen, Abgaben von Sklaven und Beisassen, Tribute der unterthänigen Landschaften, endlich noch Liturgien. Im Peloponnes waren die eigentlichen Steuern noch weniger üblich. So haben auch die Römer in der Zeit ihrer republikanischen Weltherrschaft, von der Besiegung des Perseus an bis zum Consulat des Hirtius und Pansa, keine directen Steuern gezahlt. Man wird diese Thatsachen erklärlich finden, wenn man bedenkt, wie genau die drei grossen Zweige des Staatseinkommens, Domänen, Regalien und Steuern, den drei grossen Factoren der Gütererzeugung, Natur, Arbeit und Kapital, entsprechen. Steuern sind in irgend höherm Grade erst da möglich, wo sich schon ein bedeutendes Kapital gebildet hat. — Uebrigens hängt mit dem Vorigen noch eine andere Eigenthümlichkeit des antiken Staatshaushaltes zusammen. Es ist nämlich ein allgemeingültiges Entwickelungsgesetz, dass auf den niederen Kulturstufen die Naturalwirthschaft vorherrscht, insbesondere auch im Finanzwesen die persönlichen Dienste und die unbestimmten, etwa quotativen, Naturallieferungen; dass aber zugleich mit der höhern Kultur deren Umwandlung in fixierte Geldabgaben durchdringt. Dieses Gesetz können wir allerdings auch im Alterthume nachweisen; nur ist es verhältnissmässig viel später ausgeführt worden. In Athen, und vermuthlich auch in den meisten anderen hellenischen Demokratien, bildete gerade während der blühendsten Zeit das s. g. Liturgienwesen eine Hauptquelle der Staatseinnahme, d. h. also Naturallieferungen von Seite der Reichen, deren Belauf innerhalb gewisser Gränzen blosse Ehrensache war. Die vornehmste dieser Liturgien, die Ausrüstung der Kriegsschiffe, hat erst Demosthenes zu einer fixen und genau katastrierten Abgabe gemacht. Auf ähnliche Weise bestritten auch die Römer noch gegen Ende der Republik einen wichtigen Theil ihrer Staatsbedürfnisse durch die unfixierten, als Ehrensache geltenden Naturalleistungen der Aedilen, und einen noch viel grössern Theil durch die schlecht katastrierten Naturalabgaben der Provinzen. Bei keinem neuern Volke

ist mir auf einer übrigens so hohen Kulturstufe etwas Aehnliches bekannt.

Was die Theilung und Vereinigung der Geschäfte für den zweiten Factor jeder wirthschaftlichen Production, für die Arbeit, ist, das ist der Credit für den dritten Factor, das Kapital: ein Hauptmittel der Ausbildung im Einzelnen und der Concentration im Ganzen. Wir können desshalb schon erwarten, dass im Alterthume mit dem Zurückbleiben des Kapitals auch ein verhältnissmässiges Zurückbleiben des Credits verbunden gewesen. Von den Schuldgesetzen im gemeinen Privatverkehr gilt diess allerdings weniger. Deren Entwickelung hat bei Griechen wie Römern die merkwürdigste Aehnlichkeit mit der entsprechenden Gesetzgebung der neueren Völker, namentlich auch was ihre Abwandlungen von der Strenge zur Milde und wiederum zu neuer Strenge betrifft. Dagegen waren alle feineren Creditverhältnisse bei den Alten höchst kümmerlich ausgebildet. Ich will hier nicht entscheiden, ob gewisse Bankiergeschäfte, die z. B. in Ciceros Briefen erwähnt sind, wirklich den Namen Wechsel verdienen; dass aber die Griechen, selbst in der hochgebildeten Zeit des Isokrates, noch keine Ahnung von Wechseln gehabt haben, zeigt auf das Einleuchtendste der Trapezitikos des gedachten Redners[32]). So hat man ferner wohl einzelne von den Finanzkünsten, welche in der Oekonomik des s. g. Aristoteles vorkommen, mit dem neuern Papiergelde verglichen; es sind aber meistens nur Ausgaberückstände oder Einnahmsanteeipationen. Das einzige wirkliche und bedeutendere Fictivkapital der Alten war das Ledergeld in Karthago; wie wenig diess aber z. B. in Griechenland Anklang gefunden hat, beweist am schlagendsten die Verwunderung, mit welcher sich der geistvolle Verfasser des Eryxias darüber ausspricht[33]). Etwas Aehnliches gilt nun auch vom Staatscredite. Offenbar ist der Grundgedanke des ganzen öffentlichen Schatz- und Creditwesens, dass man eine Last, welche den gegenwärtigen Augenblick erdrücken würde, durch Vertheilung auf mehrere Jahre, wohl gar mehrere Generationen, erträglich machen will. Es ist aber dabei ein grosser Unterschied der höheren und niederen Kulturstufen: hier muss im Voraus für den Nothfall gesammelt werden; dort hingegen borgt man im Nothfalle selbst, und trägt dann hintennach in guter Zeit wieder

---

32) Isocr. Trapez. 19.
33) Eryxias p. 400.

ab. Also Schatzsystem und Creditsystem. Es ist bekannt, dass die Alten nur das erstere wirklich ausgebildet haben. Sie entbehrten dadurch eines grossartigen Instrumentes wirthschaftlicher Macht, das freilich nur da gebraucht und missbraucht werden kann, wo es eine überflüssige Menge leicht beweglicher Kapitalien giebt. Es ist übrigens merkwürdig genug, dass die erste Idee einer Staatsschuld bei den Alten verhältnissmässig weit früher aufgetaucht ist, als bei den Neueren. Während z. B. die Engländer nicht vor K. Richard II. an eine Verschuldung des Staates selbst gedacht haben, finden sich bei den Griechen Spuren dieses Gedankens schon im Homer[34]).

Ehe wir aber schliessen, muss ich noch vor einem Missverständnisse warnen, welches den relativen Kapitalmangel des Alterthums übertreiben könnte. So ist unsere Gegenwart z. B. unter allen Arten des Kapitals am stolzesten auf ihre Communicationsmittel. Und doch haben auf diesem Felde auch die Alten, in ihren wirthschaftlich blühendsten und zugleich kosmopolitischen Zeiten, recht Erhebliches geleistet. Das grossartige Strassensystem der Imperatoren ist bekannt genug. Die römischen Staatsposten gingen so schnell, dass z. B. der Magister Caesarius in 5½ Tagen von Antiochia nach Constantinopel reisen konnte[35]), d. h. also in geradester Entfernung 120 geographische Meilen. Und dieselbe Anstalt war zugleich von so bedeutender Grösse, dass mitunter, wo Eile nöthig war, ganze Armeecorps durch sie befördert worden sind[36]). So wurde viel früher, schon in der Zeit nach Alexander dem Grossen, ein Befehl des Eumenes mit Hülfe der persischen Stationen an einem Tage fast 50 Meilen weit nach Persepolis gefördert. Alexander selbst gieng mit dem Plane um, eine Heerstrasse bis zu den Säulen des Hercules zu führen; der praktisch bewährte Baumeister von Alexandria wollte den Berg Athos in ein Bild Alexanders umgestalten, das in der einen Hand eine Stadt hielte, aus der andern aber einen Fluss hervorströmen liesse; und die Epigonenzeit hat eine Kanalverbindung zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere beabsichtigt[37]).

---

34) Hom. Il. λ, 685. Od. φ, 16 ff. Wachsmuth H. A. II, S. 65.

35) Liban. Orat. 21 : I, p. 685 R. Auch Cäsar legte, *meritoria rheda*, täglich 100 römische Millien zurück: Sueton. Caesar 57.

36) Ammian. Marc. XXI, 13.

37) Diodor. XIX, 17; XVIII, 4. Plut. Alex. 72. Vgl. Droysen Geschichte des Hellenismus I, 271; II, 573.

Wir können aus diesen Projecten wenigstens einen halben Schluss machen auf die gleichzeitige Wirklichkeit[38]).

Hierauf sprach Herr *Fechner über die mathematische Behandlung der Naturwissenschaften.* Die Berichte der physisch-mathematischen Classe werden diesen Vortrag mittheilen.

Vorgelegt wurde der von Herrn *Preller* eingesandte letzte Abschnitt seiner Abhandlung *über Rom und den Tiber* (s. Berichte vom J. 1848 S. 131. 1849 S. 5).

Rom und der Tiber.

Dritter Abschnitt.

> *Tiberis — quamlibet magnarum navium ex Italo mari capax, rerum in toto orbe nascentium mercator placidissimus, pluribus prope solus quam ceteri in omnibus terris amnes accolitur adspiciturque villis.*
> Plinius.

In der That muss das Leben auf und an dem Flusse in alter Zeit ein sehr reges gewesen sein, besonders in den Häfen der Mündung und innerhalb der Stadt, aber auch darüber hinaus auf dem obern Tiber mit Einschluss des Anio, wo namentlich die grosse Mehrzahl jener Villen, von denen Plinius in seiner etwas übertriebenen Weise spricht, zu suchen sein wird, und von wo überhaupt das Oberland der Stadt eine Menge von Producten, Materialien und andern Bedürfnissen zuführte. Und so war es auch wohl sonst hauptsächlich die materielle Anziehungskraft, so zu sagen die Athemzüge der gewaltigen Stadt, welche wie überhaupt die Umgegend, so auch jenen Verkehr auf dem Flusse belebte; obwohl ihm doch auch das höhere commercielle und ein gewisses seemännisches Interesse keineswegs gefehlt haben kann, da der mittelländische Handel einen immerhin bedeutenden Ab-

38) Rücksichtlich mehrerer anderer Punkte, welche sich gut hieran reihen würden, verweise ich auf die oben erwähnte Abhandlung von D. Hume.

zug über den Tiber nach Rom hatte und die römische Seemacht bis zu den Kaisern hauptsächlich in den Navalien zu Rom und zu Ostia stationierte. Dazu bedenke man jenen Schmuck der Villen, der Gärten und sonstiger Anlagen der Wirthschaft oder des Luxus, die vielen Annehmlichkeiten und Ergötzungen, welche das Leben an einem grösseren Flusse und in der Nähe des Meeres für jeden Grossstädter von selbst mit sich führt, das Treiben der vielen Gewerke, welche auf und von dem Flusse ihre Nahrung hatten, die gelegentlichen Festlichkeiten der Zünfte und örtlichen Heiligthümer, wie sie sich bei den Alten an jeden lebhafteren Betrieb von selbst anschlossen: kurz der noch jetzt wenigstens in der Nähe Roms recht belebte Fluss wird damals in seiner ganzen Ausdehnung, soweit er schiffbar war, der Schauplatz eines überaus thätigen, volksthümlichen, gewerbreichen und manigfaltigen Lebens gewesen sein.

Dass der Tiber selbst und seine bedeutenderen Zuflüsse oberhalb der Stadt, Clanis, Teneas, Nar und vorzüglich der Anio (Teverone) für kleinere Flussschiffe fahrbar waren und dass auf diesem Wege wenigstens im Winter und im Frühjahre der Stadt bedeutende Zufuhr geleistet wurde, ist durch ausdrückliche Zeugnisse vieler Schriftsteller[162]) eine ausgemachte Thatsache; die älteren Annalen berichteten sogar von einem bei Fidenae auf dem Flusse zwischen Römern und Vejentern vorgefallenen Treffen, wogegen freilich Livius seine gegründeten Zweifel[163]) äussert.

---

162) Strabo V, 3, 7 *πρὸς ταῦτ᾽ οὖν τό τε τῶν μέταλλων πλῆθος καὶ ἡ ὕλη καί οἱ κατακομίζοντες ποταμοὶ θαυμαστὴν παρέχουσι τὴν ὑποχορηγίαν. πρῶτος μὲν Ἀνίων ἐξ Ἄλβας ῥέων τῆς πρὸς Μαρσοῖς Λατίνης πόλεως καὶ διὰ τοῦ ὑπ᾽ αὐτῇ πεδίου μέχρι τῆς πρὸς τὸν Τίβεριν συμβολῆς, ἔπειθ᾽ ὁ Νὰρ καὶ ὁ Τενέας οἱ διὰ τῆς Ὀμβρικῆς εἰς τὸν αὐτὸν καταφερόμενοι ποταμὸν τὸν Τίβεριν, διὰ δὲ Τυρρηνίας καὶ τῆς Κλουσίνης ὁ Κλάνις.* Dionys. H. III, 44 *ἱκανοῦ ὄντος ἄχρι μὲν τῶν πηγῶν ποταμηγοῖς σκάφεσιν εὐμεγέθεσιν ἀναπλεῖσθαι.* Vgl. Dionys. II, 53. 55. Aethicus in A. 154 *et maritimus naves suscipiens et mediterraneas adducens de Etruria vel Sabinis.* Plinius Epp. V, 6 vom Tiber bei seiner tuscischen Villa: *medios ille agros secat navium patiens omnesque fruges devehit in Urbem, hieme duntaxat et vere; aestate submittitur immensique fluminis nomen aventi alveo deserit, autumno resumit.* Tacit. Ann. III, 9 *Piso — ab Narnia — Nare ac mox Tiberi devectus auxit vulgi iras, quia navem tumulo Caesaris* (beim Mausoleum Augusti) *adpulerat* u. s. w. Den Anio nennt Plinius H. N. III, 5, 9 ausdrücklich *navigabilis,* vgl. Nibby Analisi T. I p. 160. Vom Nar vgl. die A. 41 angeführte Inschrift und Murat. p. 1051, 4 APVD NAVAL. INTERAMNAT. NA. HART.

163) Liv. IV, 34 *classi quoque ad Fidenas pugnatum cum Veientibus quidam annales retulere, rem aeque difficilem atque incredibilem nec nunc lato*

Innerhalb der Stadt setzten die vielen Brücken, die Insel, auch der starke Strom, welcher besonders auf der Strecke gleich unterhalb der Insel eine reissende Kraft hat, den Fahrten stromaufwärts jedesfalls schwere Hindernisse in den Weg[164]; dafür aber wird das Fahren stromabwärts und von einem Ufer zum andern um so lebhafter gewesen sein[165]. Was endlich die Strecke bis zur Mündung betrifft, so leidet es bei bestimmten Zeugnissen keinen Zweifel, dass auch die grösseren Kriegs- und tieferen Lastschiffe sehr wohl bis zur Stadt hinaufgehen konnten[166]. Die Ursache, weswegen grössere Fahrzeuge in den Zeiten Cäsars und Augusts gewöhnlich vor der Mündung löschten und ihre Ladung

---

satis ad hoc amne et tum aliquanto, ut a veteribus accepimus, artiore. Die letzten Worte beziehen sich wohl auf die in den letzten Zeiten der Republik und besonders durch August vorgenommenen Reinigungen und Erweiterungen des Bettes.

164) Vgl. über diese Strecke des Tiberlaufes Aethicus in A. 154, dessen P. Petri am Eingange der Engelsbrücke stand, dahingegen die P. Pauli das jetzige Thor desselben Namens ist, die alte P. Ostiensis. Der Pons Lepidi ist identisch mit dem P. Aemilius oder P. Senatorum, im Mittelalter P. S. Mariae, jetzt P. rotto. Von den übrigen Brücken s. Becker Handb. 1, S. 692 ff. und m. Regionen S. 243 ff., wo hinzuzusetzen dass der P. Valentinianus vielleicht identisch ist mit der von dem Praef. U. Symmachus unter Valentinian sen. gebauten Brücke, von welcher Ammian. M. XXVII, 3, 3 spricht. Vgl. übrigens das Gutachten von Gambarini und Chiesa über die Stromschiffahrt in der Stadt, in der A. 12 angeführten Schrift p. 109—119. Wasser ist genug da; es hat immer wenigstens 7 bis 8 Palmen Tiefe. Aber die vielen impedimenta, die Palisaden, die Mühlen, Brücken und sonstiges Mauerwerk erschweren den Verkehr ausserordentlich; endlich die Stärke des Stroms, besonders zwischen Ponte Quattrocapi bis Ripa Grande. Der Strom drängt dort bei starkem Abfall, nachdem er sich hinter der Insel wieder vereinigt, mit solcher Gewalt gegen das linke Ufer, wo ehemals das Forum Boarium und das Velabrum gelegen hat, dass es grosse Mühe gekostet haben muss, ihm hier eine feste Grenze anzuweisen, was aber schon in der Königszeit beim Baue der Cloaken geschehen ist, s. oben A. 21. Fea a. a. O.: *Natum erat Velabrum s. pars illa Urbis olim navigabilis ab aquis, quae hinc inde ab insula oblique confluentes in unum directe in eam partem sinistrae ripae* (Horat. Od. I, 2, 18) *irruebant, hodieque etiam tanto impetu saeviunt, ut pilam pontis Senatorii saec. XVI bis renovati bis paucis post annis everterint.*

165) Ovid. Fast. VI, 765 vom Feste der Fors Fortuna: *Ite deam laeti Fortem celebrate Quirites: In Tiberis ripa munera regis habet. Pars pede, pars etiam celeri decurrite cymba, Nec pudeat potos inde redire domum.* Vgl. Becker Handb. I S. 479.

166) Vgl. Dionys. H. in d. folg. A.; Plinius H. N. III, 5, 9; Aethicus in A. 154; Liv. XLV, 42 *naves regiae (Persei) captae de Macedonibus, inusitatae ante magnitudinis, in Campo Martio subductae sunt.* Vgl. A. 172

durch kleinere Flussschiffe hinaufbringen liessen und die neue Ladung in entsprechender Weise einnahmen[167]), kann also nicht in der mangelhaften Tiefe des Strombettes, sondern nur darin gesucht werden, dass die Sandbänke der Mündung das Einlaufen in diese damals unmöglich machten. Da aber Dionysius ausdrücklich vom Tiber rühmt, dass sein Strom stark genug sei, um die eine natürliche Mündung und seinen graden Lauf sowie seine Schiffbarkeit trotz jener Seeströmungen und Sandablagerungen zu behaupten[168]), und da die Kaiser doch fortgesetzt für Ostia und die dortige Rhede, auch nach der Anlage des Kunsthafens Portus am andern Ufer, immer noch so viel gethan haben[169]), so wird auch wohl vorauszusetzen sein, dass man jene Hemmnisse der Mündung, sobald und so oft nur sonst eine geregelte Aufsicht stattfand, wenigstens für den nothwendigen Bedarf der Schiffahrt wohl zu bezwingen vermochte, durch Aufmauerung der Ufer und gelegentliche Reinigungen des Bettes[170]). Nur dass die Fahrt bis Rom, wie man aus der anschaulichen Beschreibung Procops sieht, für grössere Schiffe doch auch sonst eine sehr beschwerliche und missliche blieb, wegen der vielen Krümmungen des Flusses, der Stärke des Stromes, der Unsicherheit des Windes; daher auch in dieser späteren Zeit der Verkehr zwischen den Häfen und der Stadt auf dieselbe Weise betrieben wurde, wie Strabo und Dionysius ihn beschreiben[171]), und grössere Schiffe nach Rom überhaupt wohl nur dann hinaufgegangen sind, wenn eine besondre Veranlassung es erforderte, bei Kriegsschiffen die Sicherheit oder eine monumentale Bedeutung der Schiffe, die man in den städtischen Navalien aufstellte[172]), bei Lastschiffen der Transport von Lasten, welche für die gewöhnlichen Flussschiffe zu schwer waren[173]).

---

167) Vgl. Strabo in A. 69 und die genaueren Angaben b. Dionys. III, 44 *αἱ μὲν οὖν ἐπίκωποι νῆες, ὁπηλίκαι ποτ᾽ ἂν οὖσαι τύχωσι, καὶ τῶν ὁλκάδων αἱ μέχρι τρισχιλιοφόρων εἰσάγουσί τε διὰ τοῦ στόματος αὐτοῦ καὶ μέχρι τῆς Ῥώμης εἰρεσίᾳ τε καὶ ῥύμασι παρελκόμεναι κομίζονται· αἱ δὲ μείζους πρὸ τοῦ στόματος ἐπ᾽ ἀγκυρῶν σαλεύουσαι ταῖς ποταμηγοῖς ἀπογεμίζονταί τε καὶ ἀντιφορτίζονται σκάφαις.*

168) S. in A. 63.

169) S. A. 127—133.

170) S. A. 44 und 52.

171) S. A. 153.

172) S. A. 192.

173) So beim Transport des Obelisken, den Constantius im J. 357 aus Aegypten in den Circus Maximus schaffen liess und der jetzt beim Lateran

Der gesammte Charakter der Tiberschiffahrt aber wird je nach den drei Hauptepochen der römischen Seemacht und des Seeverkehrs überhaupt, die man annehmen kann, ich meine in der Königszeit und der älteren Republik, in der jüngeren Republik, und in der kaiserlichen Periode, ein wesentlich verschiedener gewesen sein.

Aus dem ersten dieser Zeiträume ist ausser den Nachrichten von Erfolgen über Veji und von den Einrichtungen des Ancus Marcius[174]) so gut wie gar keine Kunde von Ostia oder sonst einem Hauptpunkte der Tiberschifffahrt erhalten. Aber die Rüstigkeit, mit welcher auch die Republik gegen die bei diesem Verkehre zunächst betheiligten etruskischen Nachbarstaaten verfuhr, welche bald entweder gänzlich unterworfen wurden oder als treue Verbündete erscheinen[175]), beweist, dass man das durch die Könige erworbene Gut wohl zu vertheidigen wusste, wenn gleich die Bewegungen auf dem Flusse und auf der See lange weit schüchterner geblieben sein mögen, als sie es in der Königszeit, namentlich unter den Tarquiniern bei anerkannter Oberhoheit Roms über die Latiner gewesen waren. Auch ist das stark befestigte Ostia nie verloren gegangen, obgleich es in den anhaltenden Kämpfen mit den auch zur See mächtigen und sehr rührigen Volskern, dann mit den Latinern, mehr als einmal bedroht gewesen sein mag, namentlich von Antium und Anxur, den gefährlichsten Nebenbuhlern der Küste. So wird gelegentlich eines Einfalls der Antiaten in die Marken von Ostia und Ardea

---

steht, s. Ammian. M. XVII, 4, 14. Er wurde auf dem Flusse bis zum Vicus Alexandri drei Miglien unterhalb Rom (Nibby Analisi T. III p. 491) hinaufgebracht und von dort auf Walzen durch die P. Ostiensis und das Quartier der Piscina Publica in den Circus geschafft. Die übrigen Obelisken und viele andre Lasten, wie sie besonders bei der Marmorata niedergelegt wurden, werden denselben Weg genommen haben.

174) S. A. 58—65.

175) Fidenae, Veji und Falerii erscheinen gewöhnlich als verbündet (Veji mag das Haupt der beiden andern gewesen sein) und werden nach einander bezwungen in den J. 328 und 358. Aus Fidenae werden gelegentlich Verdächtige nach Ostia verwiesen, Liv. IV, 30, ein Beweis, wie sicher man dieses Castells war. Sonst hätte auch Caere und Tarquinii beim Verkehre auf dem Tiber schaden können. Mit jenem Orte bestand bekanntlich seit alter Zeit ein enges Bündniss. Tarquinii erscheint wiederholt in Conflict mit Rom, aber nie ungestraft, s Liv. V, 16; VI, 4 und Liv. VII, 17, woraus man sieht, dass die Angriffe von Tarquinii, Caere und Falerii auch noch in diesen späteren Kriegen auf den Ager Ro. circa Salinas gerichtet waren.

gedacht[176]), welches letztere nächst Ostia die älteste Colonia maritima war und als solche zu aller Zeit behauptet wurde, wie diese beiden Colonien denn auch späterhin ein gemeinsames Schicksal gehabt haben[177]). Aber nach Beendigung des verhängnissvollen Latinerkriegs vom J. 338 fiengen die Verhältnisse dann wieder an sich günstiger und so zu gestalten, dass Rom die Küstenherrschaft ungestört und jetzt auch ohne die Vermittelung zweifelhafter Verbündeter in Anspruch nehmen konnte[178]). Damals ward namentlich die Seemacht von Antium niedergeworfen, eine römische Colonie dort bleibend angesiedelt, die Flotte der ehemals so mächtigen See- und Handelsstadt zum Theil verbrannt, zum Theil in die Navalien zu Rom, welche bei dieser Gelegenheit zuerst erwähnt werden, abgeführt, endlich zum bleibenden Gedächtnisse dieses wichtigen Erfolges die Redebühne auf dem Concilium mit den berühmten Schnäbeln der verbrannten Schiffe als einem fortan typischen Schmucke aller öffentlichen Redebühnen auf dem römischen Markte ausgestattet. Dieses und die grosse Anzahl von Colonien, welche seitdem an dem Littorale von Latium, Campanien und Etrurien in rascher Folge gegründet wurden[179]), beweisen vollends, dass Rom jetzt auch die Vortheile der Küste eifrig auszubeuten und seine Macht

---

176) Liv. VIII, 12 *Antiates in agrum Ostiensem, Ardeatem, Solonium incursiones fecerunt.* Ueber den *ager Solonius* vgl. Cic. de divin. I, 36, 79; II, 31, 66; ad Att. II, 3, 3; Cluver Ital. Antiq. l. III p. 939 und 1028. Cicero sagt von ihm, *qui est campus agri Lanuvini.* Er lag also zwischen Lanuvium und dem Gebiete von Ardea, zunächst über diesem. An der Küste werden sonst unterschieden *ora litoris Antiatis, Laurensque tractus, et Tiberis ostia,* Liv. VII, 25.

177) Ostia war gleich seit Ancus Colonia, Cic. de re p. II, 3, 5, mag aber später verstärkt sein. Ardea erhielt im J. 312 eine Colonie und gilt auch im 6. Jahrh. für eine solche, s. Liv. IV, 11; Diod. XII, 34; Liv. XXVII, 9; XXIX, 15. Beide Plätze wurden noch durch Hadrian verstärkt, s. A. 129 und Lib. Colon. p. 231 und 236 Lachm.

178) Auch in diesem Kriege blieben die Küstenstädte Ostia, Laurentum und Ardea bei Rom, dahingegen Lavinium abfiel und Antium sogar einer der Mittelpunkte der latinischen Union war, s. Liv. VIII z. A. Ohne Zweifel waren zu Ostia und Ardea Besatzungen; und auch die Flotte zu Ostia beugte dem Abfall vor. Ueber die Bezwingung von Antium s. Liv VIII, 14.

179) S. Madvig Opusc. Acad. I p. 264. Man denkt sich wegen der bekannten Erzählung bei Polyb. 1, 20 die römische Seemacht vor dem punischen Kriege immer gar zu unbedeutend. Kriegsschiffe höheren Ranges hatten sie freilich damals noch nicht, aber doch solche, mit denen sie an den sie zunächst betreffenden Küsten operieren konnten.

auch zur See mit gewohnter Energie geltend zu machen gesonnen war. Ostia und Antium blieben während dieser Erweiterungen die Hauptstationen der Flotte; sie erfreueten sich als solche im hannibalischen Kriege und in dem gegen Antiochus besonderer Vergünstigungen[180]. Karthago war damals noch weit entfernt von Eifersucht, nicht bloss weil es die Thalassokratie für alle Zeiten in seinen Händen zu haben glaubte, sondern weil seine Interessen mit denen Roms im südlichen Italien, namentlich gegen die Samniter, Lucaner, Bruttier, so wie gegen Tarent und Pyrrhos, dessen Ehrgeiz ihre Besitzungen auf Sicilien bedrohte, Hand in Hand giengen[181]. Im Laufe des zweiten Samniterkriegs, besonders seit dem J. 443, wurde auch der etruskischen Seemacht ein gänzliches Ende gemacht und auf die eigene Flotte durch Einsetzung besondrer Duumviri Navales so viel mehr Sorgfalt verwendet[182]. Im J. 472 erscheint eine Abtheilung dieser Flotte, aus zehn Schiffen bestehend, vor Tarent, die bekannte Veranlassung zu dem entscheidenden Kriege mit diesem Staate und mit dem Könige Pyrrhos[183]. Und vollends nach Beendigung dieses Krieges, da es das ganze Unteritalien zu schützen und für Handel und Zufuhr auszubeuten galt, wurde Seemacht und Flotte mit Eifer gepflegt, wie denn namentlich die um diese Zeit beliebte Einsetzung von vier besondern Quästoren, welche, weil hauptsächlich mit der Zufuhr und dem Seeverkehre beschäftigt, *classici* genannt sein sollen, auf eine neue Organisation auch der Flotte deutet[184]. Diese wird ihre Stationen seit-

---

180) Liv. XXVII, 38; XXXVI, 3.

181) Der letzte Bund zwischen Rom und Karthago wurde um die Zeit abgeschlossen, als Pyrrhos nach Sicilien übersetzte, s. Polyb. III, 25.

182) Liv. IX, 30 *ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa populus iuberet.* Vgl. Niebuhr R. G. 3 S. 282, welcher in diese Zeit auch den Plan setzt, auf Corsica eine Colonie zu gründen, um von dort Schiffsbauholz zu beziehn. Von den Operationen gegen die etruscischen Seestädte s. Liv. IX, 33—41; Diod. XX, 44.

183) Appian. de reb. Samnit. ecl. 7; Liv. Epit. XII. Beim letzten Bündnisse mit Tarent war bedingt, dass die römischen Kriegsschiffe nicht nördlich vom lacinischen Vorgebirge bei Kroton kommen sollten, s. Niebuhr 3 S. 318.

184) Lydus de magistr. I, 27, vgl. Pighius Annal. ad a. 484 und Rubino üb d. Entwicklungsgang d. röm. Vfassung I S. 331. Eine der neu eingerichteten Quästuren war die provincia Ostiensis, s. A. 140 und 142. Vgl. auch Liv. IX, 38 *Per idem tempus* (im J. 444) *et classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta.*

dem an verschiedenen Punkten der Küste Italiens, den Hauptposten und ihre Werften aber nach wie vor zu Ostia und in den Navalien der Stadt gehabt haben. Ja selbst durch die punischen Kriege, wo die römische Flotte auf einmal von der italischen Küste auf die hohe See und von kleineren Streifereien zum Kampfe um die Herrschaft auf der See gezogen wurde, fand sich Rom doch immer noch nicht veranlasst, die Wiege und die natürliche Basis seiner Schiffahrt und Seemacht aufzugeben. Im Gegentheil grade in dieser nun folgenden zweiten Periode wurden zu Rom selbst, also gewiss auch zu Ostia, viele zweckmässige und kostspielige Veranstaltungen getroffen, um das Gedeihen beider vorzugsweise im Gebiete des städtischen Stromes zu fördern.

Ich rechne diese zweite Periode von den punischen Kriegen bis Cäsar und August. Von Ostia hört man auch in diesem Zeitraume nicht viel, aber doch genug, um sich von der dauernden Wichtigkeit des Ortes überzeugt zu halten. So sind ein Paar Verse des Ennius erhalten, welche dortiger Anstalten für Handel und Flotte ausdrücklich gedenken[185]), und die Einrichtung der quästorischen Provinz von Ostia beweist, dass dieser Ort schon der Mittelpunkt einer obrigkeitlichen Fürsorge für die Annona geworden war[186]). Auch wissen wir, dass der Handel jetzt von Rom aus lebhafter betrieben wurde, und zwar von den höheren Ständen[187]). Von den Bewegungen der Flotte von Ostia aus hört man im Verlaufe des hannibalischen Kriegs[188]), und um die Zeit,

---

185) Fest. p. 142 und 158: *Ostia munita est* (als Castell): *idem loca navibus pulchris (v. l. celsis) Munda facit nautisque mari quaesentibus vitam.* Die *naves celsae*, welche Lesart vorzuziehn ist, sind als Kriegsschiffe den *nautis mari quaerentibus vitam* entgegengesetzt. Es gab also Navalien dort und eine Rhede für Handelsschiffe.

186) S. A. 140 und 184.

187) K. W. Nitzsch die Gracchen S. 181 ff.

188) Liv. XXII, 11 *litterae ab Urbe allatae sunt, naves onerarias, commeatum ab Ostia in Hispaniam ad exercitum portantes, a classe Punica circa portum Cosanum captas esse. Itaque extemplo consul Ostiam proficisci iussus navibusque, quae ad Urbem Romanam aut Ostiae essent, completis milite ac navalibus sociis, persequi hostium classem ac litora Italiae tutari.* XXII, 57 *litteris consulis propraetorisque lectis censuerunt, M. Claudium, qui classi ad Ostiam stanti praeesset, Canusium ad exercitum mittendum* u. s. w. — *Placatis satis ut rebantur deis M. Claudius Marcellus ab Ostia mille et quingentos milites, quos in classem scriptos habebat, Romam, ut Urbi praesidio essent, mittit.* XXIII, 38 *triginta naves ab Ostia Tarentum profectae.* XXVI, 19 Scipio beim Uebergange nach Spanien: *ita cum triginta navium classe (omnes autem quinqueremes erant) ostiis Tiberinis profectus* u. s. w.

als die Seeräuber das ganze Mittelmeer unsicher machten und dadurch die Expedition veranlassten, in welcher Pompejus so schnellen Ruhm erntete, galt es für das Ausserordentlichste ihrer Anmassungen, als sie die zu Ostia ankernde Flotte beinahe im Angesichte der Stadt weggenommen hatten[189]. In den Bürgerkriegen machten sich Marius und Sulla den Besitz der Mündungsstadt mit Eifer streitig[190], ohne Zweifel um von dort aus den Sieg ihrer Partei allenfalls durch Aushungerung Roms zu erzwingen. Jenen Veranstaltungen zu Ostia entsprechend wurden dann aber auch zu Rom in dieser Periode mit grossem Aufwande ähnliche getroffen, nämlich bei den Navalien im Marsfelde und bei dem Emporium unter dem Aventin. Beide Anlagen, jene für die Kriegsflotte, diese für den Handel, sind gewiss sehr alt; unter dem Aventin, extra portam Trigeminam, werden z. B. die Salzmagazine sehr zeitig erwähnt, und die Navalien kommen wie gesagt schon im J. 338 d. St. vor[191]. Vielleicht dass man auf diese Anlage eines Arsenales und einer gesicherten Station der Tiberflotte grade in den Zeiten bedacht gewesen war, wo der Besitz von Ostia den Wechselfällen der Kriege mit den Volskern und Etruskern ausgesetzt war; denn eine mehr als supplementarische Wichtigkeit können die städtischen Navalien bei den grossen Schwierigkeiten der Schiffahrt stromaufwärts doch kaum gehabt haben, und die wichtigere Flottenstation wird immer die zu Ostia gewesen sein[192]. Es sei denn, dass die mit der Zeit

---

189) Cic. p. lege Manilia 12, 33 *nam quid ego Ostiense incommodum atque illam labem atque ignominiam rei publicae querar, cum prope inspectantibus vobis classis ea, cui consul populi Ro. praepositus esset, a praedonibus capta atque oppressa est?*

190) Appian. de bello civ. I, 67 und 88.

191) S. A. 67 und Liv. VIII, 14.

192) Vgl. über diese Navalien Piale degli antichi Arsenali detti Navalia, R. 1830; Becker Handb. I S. 159 ff.; II, 1 S. 397 ff.; meine Regionen d. H. Rom S. 241 ff. Nur solche Schiffe, die man sichern oder als Reserve bewahren oder zum Andenken aufheben wollte, werden für gewöhnlich dort untergebracht sein, während die im laufenden Dienst befindlichen Kriegsschiffe höchst wahrscheinlich zu Ostia, Antium oder einer der übrigen bei Liv. XXVII, 48; XXXVI, 3 genannten Häfen sich befanden. Mit dieser Ansicht lassen sich wenigstens alle von Becker beigebrachten Stellen sehr wohl vereinigen. Wahrscheinlich aber wurden in den römischen Navalien auch Schiffe gebaut und ausgerüstet, welche dann mit leichter Mühe stromabwärts auf die See gebracht werden konnten. Jedesfalls darf sowohl diese Anlage als das Emporium in Rom nicht von Ostia und den dortigen Anlagen getrennt, wie bisher geschehen, sondern beide müssen im engsten Zusam-

zunehmende Schwierigkeit, grössere Schiffe auf der Rhede von Ostia mit Sicherheit unterzubringen, die Navalien des Marsfeldes mehr und mehr in Aufnahme brachte, wohin der Umstand zu deuten scheint, dass noch der griechische Architekt Hermodoros, der um 100 n. Chr. verschiedene Gebäude in Rom aufführte, auch mit den dortigen Navalien beschäftigt gewesen[193]. Auch bestanden dieselben fort, nachdem August bei seiner neuen Organisation des Reiches und seiner Streitkräfte die beiden Kriegshäfen zu Misenum und zu Ravenna begründet hatte; obwohl sie seitdem nur den unschuldigeren Zwecken der städtischen Seeschlachten und des Andenkens römischer Seesiege und Seefahrten bis hinauf zur mythischen des Aeneas gedient haben mögen[194]. Was aber das Emporium der Stadt betrifft, so war es besonders in der unternehmungslustigen Zeit nach dem zweiten punischen Kriege wiederholt ein Gegenstand jener in grossartiger Weise gemeinnützigen Pflege der öffentlichen Baukunst, wie sie damals besonders von den Aedilen und Censoren gehandhabt wurde. Denn wie noch in dem jetzigen Rom das Ufer unter dem Aventin und das auf der entgegengesetzten Stromseite, welches im Mittelalter Ripa Romaea hiess und jetzt Ripa Grande genannt wird, der Mittelpunkt der unteren Stromschiffahrt und des städtischen Handelsverkehres ist, so war es auch im alten Rom der Fall. Hier gab es Magazine für die verschiedensten Arten von Vorräthen, Anlandungsplätze und Verkaufsplätze, kurz ein sehr angeregtes Betriebsleben der Art, wie es nur an grösseren Flüssen und in der Nähe der See zu haben ist[195]. Aber erst um jene

menhange und als gegenseitig einander ergänzend und demselben Zwecke dienend in Betrachtung gezogen werden.

193) Ueber die Unsicherheit der Rhede zu Ostia zu Strabos Zeiten s. A. 69 und A. 71. Ueber Hermodoros s. Cic. de Orat. 1, 14, 62, Corn. Nep. bei Priscian. VIII, 4 p. 370; Vitruv. III, 1, 5. Die Navalien waren ein eigener ummauerter Bezirk im Marsfelde, worin *νεώσοικοι*, Magazine u. s. w.; etwa wie das Arsenal zu Venedig. Zu den Stellen bei Becker ist diese bei Polyb. XXXVI, 3 hinzuzufügen, wo punische Geisseln nach Rom gebracht werden, *παρακομισθέντες ἀσφαλῶς εἰς τὴν Ῥώμην συνεκλείσθησαν ὁμοῦ πάντες εἰς τὸ τῆς ἑκκαιδεκήρους νεώριον.* Also ein geräumiger, fester Bezirk, in dessen Innerm wieder einzelne gesonderte Räume, eben die *νεώσοικοι.* Denn *νεώριον* ist gewöhnlich das einzelne Schiffshaus, *νεώρια*, *navalia*, das Ganze, in welchem auch die *νεώσοικοι* enthalten sind, s. Böckh Urkunden üb. d. Seewesen d. Att. St. S. 65.

194) Procop. de bello Goth. IV, 22.

195) Becker Handb. I S. 464; m. Regionen d. St. Rom S. 203. Zu den dortigen Niederlagen gehörten auch die von Baumaterialien, Marmorqua-

Zeit wurden von Staats wegen bedeutendere Anstalten für diesen Verkehr getroffen; sie können zugleich mit zum Beweise dienen, dass der römische Handel damals überhaupt einen lebhafteren Aufschwung genommen. Zuerst ist im J. 556 vom Emporium die Rede, wobei natürlich nur an einen förmlichen Ausbau dieses Platzes in solcher Weise zu denken ist, wie man ihn sich nach Analogie anderer Plätze der Art, namentlich des attischen Emporiums im Piräeus, und nach Anleitung einiger Spuren an Ort und Stelle zu construieren hat[196]. Zugleich wird von der Erbauung verschiedener Hallen in derselben Gegend berichtet; gewiss Verkaufs- und Aufspeicherungshallen, zu welchen Zwecken derartige Gebäude bei den Alten oft bestimmt waren[197]. Dann hört man wieder von der Begründung eines neuen Hafens (portus) am Tiber und von einer damit zusammenhängenden Brücke, welche letztere wahrscheinlich dieselbe ist, deren Trümmer man lange irrig auf den Pons Sublicius bezogen hat[198]. Die Brücke verband das Emporium mit dem damals also schon ziemlich lebhaften transtiberinischen Districte bei Ripa Grande und den Gärten des Cäsar; der Hafen wird unter dem Emporium zu suchen und als eine die ausladenden Schiffe gegen die starke Strömung des Flusses sichernde Veranstaltung mit bestimmten Ankerplätzen zu denken sein, wie sich das Andenken solcher Ankerplätze und eines dafür zu erlegenden Zolls denn auch in

---

dern, Säulen u. s w., welche damals gleichfalls meistens über See bezogen wurden; daher die s. g. Marmorata, s. Henzen Annal. d Inst. XV p. 333 ff. und A. 160. Wie lebhaft der Verkehr in dortiger Gegend, beweist auch Plaut. Captiv. I, 1, 22 *vel ire extra portam Trigeminam ad saccum licet*, vgl. Lobeck Agl. p. 1033 und Becker de portis u. s. w. p. 79.

196) S. Fabretti de Aquaed. Diss. III tab. IV—VI und Piale in der A. 192 citierten Abh. Ueber die Bedeutung des Wortes *Ἐμπόριον* im commerciellen und im architectonischen Sinne des Worts s. Urlichs in der trefflichen Abh. über das Emporium im Piräeus, Ztschr. f. A. 1844 n. 3 ff. S. 23. Vgl. noch die Inschrift aus Neapel bei Murat. 597, 2 . . . L. D. CVR. DE. SVA. PECVNIA . . . RO. VSQVE. AD. FINES. STRAV . . . SVMMO. AD. EMPORIVM. STR.

197) Liv. XXXV, 10 *porticum unam extra p. Trigeminam, emporio ad Tiberim adiecto*; eb. c. 41 *iidem porticum extra p. Trigeminam inter Lignarios* (beim Bezirke für die Holzmagazine, *fecerunt*. Vgl. über solche Hallen und Magazine Göttling über die Gallerie und Stoa von Tirynth in d. Archäol. Ztg. 1845 n. 26 S. 25

198) Liv. XL, 51 *M. Fulvius plura et maioris locavit usus: portum et pilas pontis in Tiberim: quibus pilis fornices post aliquot annos P. Scipio Africanus et L. Mummius censores locaverunt imponendos.*

der Inschrift erhalten, die ehemals über dem Stromufer in dieser Gegend zu lesen war: QVICQVID VSVARIVM INVEHITVR ANSARIVM NON DEBET [199]). Endlich werden wieder im J. 580 neue Verbesserungen mit dem Emporium und mit den dortigen Hallen vorgenommen [200]).

Schliesslich die Periode der Kaiserzeit, in welcher der Tiberstrom, was Pracht, Ordnung und Manigfaltigkeit des Verkehrs und der ihn betreffenden Einrichtungen anlangt, wohl seinen höchsten Glanz erreichte. Kriegsschiffe werden freilich damals nur ausnahmsweise und zur Parade nach Rom gekommen sein; obwohl die kaiserlichen Naumachien in zwei grossen ausgemauerten Bassins, unter dem Janiculum und unter dem Vatican [201]), dafür sorgten, dass auch diese Art von Triumphen und Siegen dem Volke nicht unbekannt bliebe. Dazu und zu sonst dem Seedienste verwandten Arbeiten mochten auch die Abtheilungen der misenatischen und ravennatischen Flottensoldaten dienen, welche seit der neuen Organisation Augusts zu Rom und zu Ostia stationierten [202]), an welchem letzteren Orte gewiss auch jetzt noch einige Kriegsschiffe, zum Schutze und zur Beaufsichtigung des Hafens und der Mündung gehalten wurden. Aber auch der römische Handel war in den besseren und beruhigteren Perioden der Kaiserzeit sehr lebhaft, wie dieses u. A. die vielen Verkaufsplätze, Magazine u. dgl. für den Absatz und die Aufspeicherung ausländischer Waaren in der Stadt beweisen [203]). Unter den verschiedenen Wegen, auf welchen er betrie-

---

199) Vgl. meine Reg. d. St. Rom S. 204. Ich finde eine Erwähnung dieses *portus* sonst nur bei Varro l. l. VI, 19 *Portunalia dicta a Portuno, quoi eo die aedes in Portu Tiberino facta et feriae institutae*, wo doch an Ostia nicht wohl zu denken ist. Jedesfalls ist *Portus* etwas Anderes als *Emporium*.

200) Liv. XLI, 27 *extra p. Trigeminam emporium lapide straverunt stipitibusque sepserunt, et portium Aemiliam* (die oben aus Liv. XXXV, 10 erwähnte) *reficiendam curarunt, gradibusque ascensum ab Tiberi in emporium fecerunt*. Vgl. oben A. 24.

201) Vgl. m. Regionen S. 206. Die unter dem Janiculum war von August, die unter dem Vatican von Domitian angelegt. Auf jene sind wohl diese Verse bei Statius Silv. IV, 4, 4 zu beziehn: *Atque ubi Romuleas velox penetraveris arces, Continuo dextras flavi pete Tybridis oras, Lydia qua penitus stagnum navale coercet Ripa suburbanisque vadum praetexitur hortis.*

202) Ebend. S. 100; 127.

203) Die Horrea Chartaria, Piperataria, Candelaria s. eb. S. 102; der Vicus Unguentarius, die Porticus Margaritaria, der Betrieb im Vicus Tuscus, in der Sacra Via, in der Subura u. s. w.

ben wurde, mag der städtische Fluss und Ostia immer noch belebt genug gewesen sein, wie dieses auch die vielen ausländischen Culte zu Ostia bewähren; obwohl die Haupthandelsstrasse jetzt über Puteoli und Capua gieng und selbst der latinische Küstenverkehr sich seit der Anlage der Kunsthäfen zu Antium und Contumcellae (Civitavecchia) mehr und mehr vertheilen musste[204]. Desto wichtiger und lebendiger aber wurde die Tiberschiffahrt für die Zufuhr der Stadt, je mehr deren Bevölkerung überhaupt und besonders die Majorität der unterstützungsbedürftigen Klassen zunahm. Für diesen Zweck waren, wie ich nachgewiesen habe, die Hafenbauten des Claudius und Trajan vorzüglich und zunächst bestimmt; und selbst das Emporium zu Rom wurde diesem Verkehre jetzt vorzugsweise dienstbar gemacht, wie die colossalen Trümmer der von Galba begründeten, von Anilius erweiterten Horrea unter dem Aventin, die Porticus Frumentaria und das Forum Pistorium in derselben Gegend, und selbst die Mühlen am Janiculum beweisen[205]: Anstalten, welchen eine Menge gleichartiger, durch die ganze Stadt zerstreuter Gebäude und Einrichtungen entsprachen, in denen das eingeführte Korn gespeichert, vertheilt, oder zum gemeinen Besten gemahlen und gebacken wurde[206], nach einem Systeme von Massregeln, denen man zwar die kaiserliche Grösse und Macht, aber auf der andern Seite auch nur zu sehr den Verfall des bürgerlichen Wohlstandes und die Noth des allezeit hungernden Proletariates anmerkt. Indessen unterhielt all dieser Betrieb grade in dieser Periode eine überaus lebhafte Thätigkeit auf dem Strome und an den beiden Hauptpunkten seines Verkehrs, in der Stadt und an der Mündung. Man erfährt davon durch viele Inschriften und aus

---

204) Ostia mag in seiner besten Zeit ziemlich denselben Handel gehabt haben, den jetzt Civitavecchia und Livorno haben. Aber vom Handel mit der Levante nahm Puteoli das Meiste in Anspruch. Von Consumtionsartikeln werden namentlich Salzfische, Südfrüchte, Oel (vgl. die in A. 108 angeführte Inschrift) über Ostia nach Rom gekommen sein; endlich Wein, s. Orelli n. 3921, wo ein Quinquennalis corporum Vinariorum (sc. Negotiantium), Urbanorum et Ostiensium genannt wird; und ebend. n. 4087 Mag. Q. Q. Coll. Fabr. Tignuariorum Ostensium, Curat. Negotiantium Fori Vinari u. s. w. Diesem Handel entspricht der Portus Vinarius in Rom, s. Marini Atti Arv. p. XL, der, glaube ich, bei Mte Testaccio zu suchen und dem die Scherben dieses Hügels vielleicht sogar ihren Ursprung verdanken.

205) Regionen S. 102; 203 ff.; 214.

206) Ebend. S. 101 ff. Vgl. noch Cod. Theodos. XI tit. 14; XIV, 14, 1 und 4; 15, 4; 19; 21; XV, 1, 4; 12; 38, und Gothofr. zu diesen Stellen.

den späteren Rechtsquellen, und es ist um so nothwendiger nach Anleitung dieser Quellen eine kurze Zusammenstellung darüber zu versuchen, als gerade durch eine solche das Treiben auf und an dem Strome in seiner concreteren Lebendigkeit am ersten zu einer anschaulichen Vorstellung gesammelt werden kann.

Es sind eine Menge verschiedener Arten von Schiffern, Handwerkern und Arbeitern, welche in solcher Thätigkeit lebten und sämmtlich, nach der zu Rom von Alters her in allen gewerblichen Kreisen herrschenden Weise, besondre Innungen *(collegia)* bildeten, welche als solche vom Staate anerkannt wurden und ihre eigenthümlichen corporativen Verfassungen, Versammlungen und Berechtigungen hatten[207]).

So zuerst die zahlreiche Klasse der Schiffer *(nautae, navigantes, navicularii)*, welche in Folge der durch die Natur gebotenen Art des Transportes auf dem Tiber in Seeschiffer *(navicularii marini)* und Flussschiffer *(navicularii Tiberini* oder *amnici)* zerfielen[208]). Beide Klassen scheinen auf eine bestimmte Anzahl von Innungen beschränkt gewesen zu sein, deren einige wieder unter sich, je nachdem sie zu einer und derselben Klasse gehörten, grössere Corporationen gebildet haben mögen; doch sind die Nachrichten zu unvollständig, als dass sich etwas Genaueres ermitteln liesse[209]). Die Seeschiffer scheinen nach den Gegenden

---

207) Vgl. Platner de collegiis opificum, Lips. 1809; Dirksen civilist. Abh. Berl. 1820. 2. Bd. S. 1—143; Th. Mommsen de collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiliae 1843; Rein in d. Stuttg. Realencyclop. 2. Bd. u. Collegium. — Besonders viele *corpora* gab es zu Ostia, s. Gori Inscr. Etr. T. I p. 308 und Marini Iscriz. Alb. p. 58.

208) *Navicularius marinus,* Murat. p. 195, 3; 526, 3. *Navicularii maris Arelatensis,* Grut. 413, 4; *maris Narbon.* ebend. 426, 4. *Naviclariorum marinorum Arelatensium corpora quinque*, Murat. 526, 3. Vgl. Gori Inscr. Etr. I p. 308; Orelli n. 4109, eine Inschrift aus Ostia, wo u. A. die Rede ist von dortigen *Curatores Navium Marinarum* und von *Naviculariis Maris Hadriatici.* Vgl. noch A. 211.

209) S. die oben A. 108 citierte Inschrift, wo die *Codicarii Navicularii et quinque corporum Navigantes* dem L. Mussius Aemilianus eine Statue errichten. Vgl. die Inschrift b. Murat. 158, 1 D. FABIO. D. FILIO. PALAT | FLORO VER . . . . . — — | QVATVORVIRO NAVICVLARIO V. CORPOR | LENVNCVLARIORVM. OST. | HONORIBVS. AC. MVNERIB | OMNIB. FVNC. SODALI | CORP. V. REGION. COL. OST | HVIC |STATVAM u. s. w., wo in den letzten Worten wohl zu lesen ist *Sodali corporum quinque* (vgl. Marini Iscriz. Alb. p. 58), *Decurioni Coloniae Ost.* — Nach dieser Inschrift wäre also auch in jener andern bei den V *corpora navigantium* an die Lenuncularii zu denken, vgl. A. 215. Doch kommen solche Eintheilungen grösserer Genossenschaften in fünf corpora auch bei den Seeschiffern vor,

des Meeres, welche sie zu befahren pflegten, benannt und eingetheilt zu sein[210]); die Flussschiffer aber unterschieden sich je nach der besondern Bauart, Grösse und Capacität ihrer Fahrzeuge. Bei weitem die wichtigste Gattung sind von diesen die *Caudicarii* oder *Codicarii*, welche sehr oft genannt werden[211]), auch in der Bedeutung von Flussschiffern überhaupt, im genaueren Sprachgebrauche aber doch als solche, welche dem Verkehre auf dem Tiber eigenthümlich angehörten und namentlich den Transport der Kornlasten aus den Magazinen des Portus Urbis nach Rom zu besorgen hatten[212]). Sie standen deshalb unter dem Procurator Portus und waren im engsten Verkehre mit den *Mensores Portuenses*, welche das Korn in den Niederlagen des Hafens in Empfang zu nehmen und es aus denselben hernach den Codicariis zum Transporte nach der Stadt wieder zuzumessen hatten[213]). Ausserdem werden besonders häufig genannt die

---

s. Murat. 526, 3 NAVICLARIORVM MARINORVM ARELATENSIVM CORPORA QVINQVE. Dass aber die Collegien der Tiberschiffer auf eine bestimmte Anzahl beschränkt waren, folgt auch aus Vopisc. Aurel. 47 *navicularios Niliacos apud Aegyptum novos et Romae amnicos posui.*

210) S. A. 203 und die *Navicularii Infernates* in A. 211, wozu vgl. Reines. Syntagm. Inscrr. Antiq. p. 60 und Orelli n. 995 *Negotiantes vini supernates* d. h. *in mari supero.*

211) Vgl. die Inschrift in A. 108 und diese bei Gruter 1086, 6 und bei Orelli n. 1084 RESTITVTORI PVBLICAE | LIBERTATIS. DEFENSORI | VRBIS. ROMAE. COMMVNIS | OMNIVM. SALVTIS. AVCTORI | D. N. IMP. FL. VAL. CONSTANTINO | PIO. FELICI. INVICTO. SEMPER. AVG | CODICARII. NABICVLARII | INFERNATES DEVOTI. N. M. Q. EIVS | CVRANTE. AVR. VICTORIANO. V. P | PRAEF. ANN., wo *codicarii navicularii infernates* diejenigen sind, welche den Verkehr mit den Schiffern des Mare Inferum vermitteln; es sei denn, dass hinter *codicarii* ein *et* einzuschieben ist. Ein *corpus Codicariorum* wird genannt bei Donat. T. II p. 227, 1; *Codicariorum curator Ostiis* in einer von der Archäolog. Ztg. 1846 S. 292 mitgetheilten Inschrift. Kaiserliche Verordnungen, die sich auf sie beziehen, s. b. Gothofr. Cod. Theodos. T. V p. 152.

212) Nonius Marc. p. 535, wo besonders Varro d. vita pop. Ro. lib. III *quod antiqui plures tabulas coniunctas codices dicebant, a quo in Tiberi naves codicarias appellamus.* Vgl. Paul. D. p. 46; Sueton. Tiber. 2; Seneca de brevit. vit. c. 13 *et naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehunt, caudicariae vocantur.* Ueber ihren engen Zusammenhang mit den Magazinen des Portus s. Gothofr. l. c.

213) Diese Leute heissen *Mensores Portuenses. M. frumenti publici* oder *M. frumentarii Cereris Aug.* u. dgl. s. Gruter p. 631, 8; Marini Att. Arv. p. 552; Orelli n. 4109. Mit den Codicariis zusammen erscheinen sie Cod. Theodos. XIV, 4, 9 vgl. Gothofr. T. V p. 179. Besonders interessant ist die Inschrift b. Gruter 462, 1 u. A., von einem Denkmale, das sich einst auf

Lenuncularii, welche sich zu den Codicariis zu verhalten scheinen, wie auf der Elbe etwa die Boots- oder Zollenführer zu den Everschiffern, denn wenn *codex* speciell ein zum Transport von Lasten eingerichtetes Flussschiff hiess, so war *lenunculus* eigentlich das Fischerboot[214], also überhaupt das kleinere, dem Personenverkehr und der damit verbundenen Betriebsamkeit dienende Fahrzeug. Als besondere Arten solcher Lenuncularii[215]) erscheinen die *Tabularii* oder *Tabulariorum Auxiliares*, welche Depeschen nach Ostia und Portus oder von dort überbrachten und zu der weit und breit verzweigten Klasse der *Tabularii publici* gehörten, ferner die *Pleromarii*, vielleicht auch die *Levamentarii:* lauter einzelne Unterarten solcher Tiberschiffer oder auch regelmässig durch Tiberschifffahrt Beförderte, über deren besondre Bedeutung nicht immer ins Klare zu kommen ist[216]).

---

der Tiberinsel befand: *Ragonio Vincentio Celso V. C. —, cuius accessus aetatis amplissimi honoris et qui solet senioribus provenire ornamenta promeruit, nam rexit annonariam potestatem urbis aeternae et ea aequitate, ut inter omnes qui ad eum animo litiganti intrassent parentem se plerumque magis his quam iudicem praebuisset. Hinc etiam factum est ut Mensores nos Portuenses, quibus vetus fuit cum Caudicariis diuturnumque luctamen, voti compotes abiremus, ut utrumque corpus et beneficio se et victoria gratuletur adfectum.*

214) Vgl. Non. Marc. p. 534, 30; Gellius N. A. X, 25, 5; Caesar bell. civ. II, 43; Tacit. A. XIV, 5.

215) Ein *curator corp. Lenuncularior. Portuen.* bei Murat. 102, 1; Nibby Anal. T. II p. 649. Gewöhnlich erscheinen sie als grössere Corporation, in welcher die kleineren Zünfte der *Tabularii Auxiliarii, Pleromarii* u. s. w. mit enthalten sind. S. Reines. Inscr. Antiq. p. 580 IMPERATORE CAESARE AVGVSTO P. HELVIO PERTINACE II COS (a. U. 945) ORDO CORPORATORVM LENVNCVLARIOR. TABVLARIOR. AVXILIAR. OSTIENSIVM. Folgen die Namen der Chargierten und der Plebs. Visconti Opere varie Fasc. 4 p. 56; Fea relazione p. 46; Orelli n. 4104. TI. CLAVDIO. SEVERO. ET. C. AVFIDIO VICTORINO (die Coss. v. J. 952) ORDO. CORPORATORVM. LENVNCVLARIORVM. PLEROMARIORVM. AVXILIARIOR. OSTENSIVM etc. Gruter 318, 6 und 398, 7 MEMORIAE. M. CORNELI. M. F. PAL. VALERIANI. EPAGATIANI. EQ. DECVRIONI SPLENDIDISSIMAE COLONIAE OSTIENSIS — — PATRONO CORPORIS LENVNCVLARIORVM . . . AVXILIARIORVM. OSTIENSIVM u. s. w. Gruter p. 1077; Orelli n. 4054 MANIO ACILIO GLABRIONE M. VALERIO HOMVLO COS (n. J. 904 a. U.) ORDO CORPORATORVM LENVNCVLARIOR. TABVLARIOR. AVXILIARES. OSTIENS. Folgen die Namen. Damit scheinen die funf corpora Navigantium oder Lenunculariorum Ost., von denen A. 209 die Rede gewesen, zusammenzuhängen.

216) Die *Auxiliares* oder *Tabularii Auxiliarii* erklären sich von selbst, da auch sonst *Tabularii Portuenses*, *Tabularii ripae Tiberis* und *ripae Ostiensis* vorkommen, s. Gruter. 235, 7; Murat. 715; Marini Arv. p. 553; Orelli n. 3246 und 3248, und über die *tabularii publici* überhaupt Gothofr.

Endlich gab es auch *Scapharii*, nach der kleinsten Gattung der Flussfahrzeuge, namentlich derjenigen, in denen die Fischer und Taucher ihren Beruf trieben, wie denn gelegentlich in einer Inschrift ein eignes *Corpus Piscatorum et Urinatorum totius alvei Tiberis* genannt wird[217]).

Und an diese Klasse der zunächst beim Verkehre mit und auf dem Wasser betheiligten Gewerke mögen sich weiter diejenigen anschliessen, welche als Handwerker in den Häfen, beim Schiffbau oder bei den dortigen Magazinen beschäftigt waren, auch diese in Zünfte eingetheilt und als solche vom Staate anerkannt und berechtigt. Besonders die verschiedenen Arten von *fabri*, welche sich bald nach ihrem Handwerke, bald nach dem Orte ihrer Anstellung entweder zu Ostia oder im Portus nennen: vorzüglich die *fabri navales*[218]) und *fabri tignarii Ostienses* oder *Portuenses*[219]), aber auch *fabri ferrarii*[220]). Endlich die Lastträger, *Saccarii* und *Phalangarii*, wie sie beim Ein- und Ausla-

z. Cod. Theodos. VIII tit. I und meine Reg. d. St. Rom S. 235. Die *Pleromarii* halten Muratori, Visconti und Orelli für Socii Navales, und gewiss hängt der Name mit πλήρωμα zusammen. Sie mögen die Mannschaft gewisser Staats- und Wachtschiffe gewesen sein, welche im Portus stationierten; denn von einer eigentlichen Kriegsflotte ist in diesen Zeiten sonst nicht die Rede. Dazu kommen noch die *Levamentarii* im Cod. Theodos. XIII, 5, 1, welche Gothofr. T. V p. 59 *a levandis navibus* erklärt.

217) *Scapharii* überhaupt b. Grut. 257, 12; 258, 1; Orelli n. 4109; 4245 u. sonst. In Ostia waren auch sie eng verbunden mit den Lenuncularіis, s. die merkwürdige Inschrift b. Fabretti p. 731, 450; Gori Inscr. Etr. I p. 308, 50: Orelli n. 4109, wo der wegen vieler Würden ausgezeichnete Cn. Sentius, Cn. fil. Cn. nep. u. A. genannt wird PATRONVS CORPORIS SCAPHARIORVM ET LENVNCVLARIORVM TRAIECTVS LVCVLLI, welche letzteren also die Ueberfahrten an einem bestimmten Punkte, wahrscheinlich in der Gegend von Ostia besorgten. Eine andre interessante Inschrift ist die bei Grut. 391, 1 und Orelli n. 4115 TI. CLAVDIO. ESQVIL. SEVERO | DECVRIALI. LICTORI. PATRONO | CORPORIS. PISCATORVM. ET | VRINATOR. QQ. III EIVSDEM. CORPORIS | OB. MERITA. EIVS — — | PRAESERTIM. CVM. NAVIGATIO. SCAPHARVM. DILIGENTIA. EIVS. ADQVISITA | ET. CONFIRMATA. SIT. EX. DECRETO | ORDINIS. CORPORIS. PISCATORVM | ET. VRINATORVM. TOTIVS. ALVEI. TIBERIS | QVIBVS EX. S. C. COIRE. LICET. S. P. P. Also wahrscheinlich trat damals die *navigatio scapharum* d. h. die Beförderung von Personen mit solchen Booten der *navigatio lenunculariorum* in selbständiger Weise zur Seite.

218) Grut. 437, 2; 1027, 4; Fabretti p. 719, 405; Murat. 520, 3; Orelli n. 3140.

219) Murat. 520, 7; 521, 3, 4; 1061, 2; 401, 4; Marini Iscriz. Alb. p. 232.

220) Grut. 45, 8.

den der Waaren und sonst zu thun fanden, auch diese, wenigstens im Portus, in einer Zunft vereinigt und privilegiert[221]). Und die Zöllner, Steuereinnehmer u. s. w., z. B. die *Susceptores Ostienses* oder *Portuenses*, welche sich in einer Inschrift ein *corpus antiquissimum* nennen[222]).

---

9. JUNI.

Herr *Westermann* las *über das Amnestiegesetz des Solon.*

Eine von den durchgreifenden Massregeln des Solon, deren es bedurfte, um für die Aufnahme der neuen Verfassung erst einen geeigneten und empfänglichen Boden zu gewinnen, war die Rehabilitation derer, welche ihrer bürgerlichen Ehre verlustig worden waren. Es war jedoch diese Amnestie keineswegs eine unbedingte; vorzugsweise scheint sie auf die grosse Anzahl derjenigen berechnet gewesen zu sein, welche in Folge des alten drückenden Schuldrechts mit Leib und Gut ihren Gläubigern verfallen waren. Die Nothwehr der mehr und mehr verarmenden Masse gegen den Druck der reichen und übermüthigen Aristokraten war der eigentliche Hebel der Bewegung, Enthebung aus diesem Zustande der Knechtschaft das Verlangen des Volks, Vernichtung aller Schuldforderungen und neue Ländervertheilung die Losung gewesen: hier also musste zunächst kräftig eingeschritten werden, eben sowohl um allzu communistische Gelüste niederzuhalten, als um gerechte Anforderungen zu befriedigen und einem rechtlosen Zustande ein Ende zu machen; es musste eine neue freie Bürgerschaft als Träger für die neue Verfassung geschaffen werden, die Wohlthat dieser neuen Ordnung aber zunächst denen zu Gute kommen, an denen sich die alte so schwer versündigt hatte. So bildeten, wie Solon selbst in seinen Iamben andeutet (in dem Fragmente bei Aristides Bd. 2 S. 536 Dind.), die freigemachten Schuldner den eigentlichen Kern der Rehabilitierten. Auch andere mehr mögen derselben Gunst theilhaft geworden sein: ausgeschlossen von der Amnestie wurden aus-

---

221) Vgl. oben A. 149. *Phalangarii* s. Regg. S. 173. *Operae Portuenses* im Allgm. s. Ambrosius Epist. lib. 4 ff. d. serv. fugit. *Apparitor Praefecturae, qui propter operas Portuenses offensam contraxerat, iam in Portu navigat.*

222) Murat. 720, 2; Orelli n. 3184. Vgl. Cod. Theodos. XII tit. 6; Iustinian. X tit. 70.

drücklich nur die, welche des Mordes und Todtschlags oder des versuchten Umsturzes der bestehenden Verfassung wegen landesflüchtig geworden waren; offenbar erstere, damit die religiöse Sühne, welche zu hemmen selbst Solon sich nicht vermessen durfte, ihren Verlauf habe, letztere, um nicht gleich von vorn herein die neu zu schaffende Grundlage des Staats mit unreinen und gefährlichen Elementen zu versetzen. Dieses Amnestiegesetz — es war das achte der dreizehnten Tafel — lautete nach der Angabe des Plutarch im Solon Cap. 19 folgendermassen: *ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφυγον, ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.* Es ist hier nicht die Absicht, das ganze Material dieses Gesetzes zu erschöpfen; nur die Betrachtungen, welche Plutarch an dasselbe geknüpft hat, sollen einer Prüfung unterworfen werden. Plutarch nämlich wird auf das Gesetz durch die Bemerkung hingeführt, welche er in den meisten seiner Quellen fand, dass Solon es gewesen sei, welcher zuerst den areopagitischen Rath eingesetzt habe. Als Hauptgrund machte man geltend, dass Drakon in seinen Gesetzen nirgends die Areopagiten nenne, sondern in Sachen des Mordes überall nur zu den Epheten rede. Gleichwohl sage nun Solon: «alle diejenigen, welche rechtlos waren, bevor Solon Archon ward, sollen wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, mit Ausnahme nur derer, welche im Areopag oder bei den Epheten oder im Prytaneion unter dem Vorsitz der Könige wegen Mords oder Todtschlags oder wegen Tyrannis landesflüchtig waren, zur Zeit als dies Gesetz erschien.» Hieraus geht hervor, sagt Plutarch, dass schon vor Solons Archontat und Gesetzgebung ein Rath auf dem Areopag bestanden habe: denn wie hätte es vor Solon im Areopag Verurtheilte geben können, wenn Solon zuerst dem areopagitischen Rathe Gerichtsbarkeit übertragen hätte. Nur einen Ausweg gebe es, nämlich anzunehmen, dass entweder der Ausdruck des Gesetzes unklar oder eine Lücke in demselben vorhanden, und der eigentliche Sinn gewesen sei: diejenigen sollen rechtlos bleiben, welche verurtheilt waren wegen solcher Verbrechen, worüber jetzt, zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes, den Areopagiten und Epheten und Prytanen das Urtheil zusteht. Die letzte Erklärung ist, um von der angeblichen Unklarheit, welche dem Plutarch in Beziehung auf die Form der solonischen Gesetze förmlich zur fixen Idee geworden zu sein

scheint (vgl. Cap. 18 und 25), gar nicht zu reden, vollständig verunglückt. Es ist ihm entgangen, dass er etwas Unstatthaftes sagt, wenn er von einem Gerichte der Prytanen als einer solonischen oder zu Solons Zeit bestehenden Einrichtung spricht. Vordem scheint allerdings das Prytaneion ein sehr ansehnlicher Sitz der Criminalrechtspflege gewesen zu sein. Das obige Gesetz selbst ergiebt nach seiner Gliederung der Richterbehörden und der von diesen zu richtenden Verbrechen, dass dort über Streben nach Tyrannis Gericht gehalten wurde. Sehr wahrscheinlich waren es die Prytanen, welche hier zu Gericht gesessen hatten, jene alten *πρυτάνεις τῶν ναυκράρων*, deren in der kylonischen Angelegenheit Herodot 5, 71 als einer hochgestellten Staatsbehörde gedenkt, und welche durch Combination dieser Stelle mit der verwandten des Thukydides 1, 126 gewiss richtig als ein den Archonten zugeordneter Staatsrath erkannt worden sind. Von einer Fortdauer desselben jedoch bis über Solons Zeit hinaus ist keine Spur vorhanden; vermuthlich an die Stelle dieses setzte Solon seinen Rath der Vierhundert, auf welchen denn auch der Name *πρυτάνεις* übergieng. Allem Anschein nach hatte dieser neue Rath gleich von vorn herein eine administrative Tendenz; die Jurisdiction in Sachen des Hochverraths wird demnach nicht auf ihn mit übergegangen, sondern da verblieben sein, wo ihr ursprünglicher Sitz war und wo sie auch später sich vorfindet, bei den Archonten oder resp. Thesmotheten. Es kann sonach von einem Gerichte der Prytanen von jetzt an schwerlich mehr die Rede, und selbst eine Lücke in obigem Gesetze angenommen, jenes der Sinn desselben nicht gewesen sein. Allein auch der Schluss ist offenbar nicht bündig, dass, weil Solon im Amnestiegesetze von solchen spricht, die vor ihm im Areopag verurtheilt worden waren, hieraus die Existenz eines areopagitischen Rathes vor Solon sich ergebe. Streng genommen folgt daraus nur, dass der Areopag als Blutgerichtshof bereits bestanden habe: die Errichtung eines ständigen Rathes an dieser Stätte hingegen wird immerhin als eine solonische Einrichtung betrachtet werden müssen, und daran wird selbst die freilich auch nur vermuthungsweise hingeworfene Gegenbemerkung bei Aristoteles Polit. 2, 9, 4 nichts ändern. Dass Solons Reform sich auch auf die Organisation des Areopages erstreckte, ist ausser allem Zweifel und ergiebt sich schon aus einer unbefangenen Betrachtung des in Rede stehenden Gesetzes und der Zustände während der drakonischen Verfassungsperiode. Nicht ohne Bedeutung ist der von Plutarch er-

wähnte Umstand, dass Drakon nirgends in seinen Gesetzen die Areopagiten erwähne, sondern in Sachen des Mords stets nur zu den Epheten rede. Niemand wird hieraus folgern wollen, dass Drakon etwa den Areopag beseitigt habe. Der Areopag war ein uraltes durch religiöse Satzungen geheiligtes Institut und als solches unantastbar. Er war die Stätte, wo fortwährend, auch unter Drakon, über vorsätzlichen Mord Gericht gehegt wurde. Nur in der Form hatte Drakon eine wesentliche Aenderung eintreten lassen. Unter welcher Form vordem die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, davon schweigen unsere Quellen und es lässt sich hierüber kaum eine haltbare Vermuthung aufstellen. Drakon aber schuf die Richterbehörde der Epheten und concentrierte in ihnen die gesammte Blutgerichtsbarkeit. Sie sassen in den fünf Höfen, dem *Ἄρειος πάγος* und denen *ἐπὶ Παλλαδίῳ, ἐπὶ Δελφινίῳ, ἐπὶ πρυτανείῳ* und *ἐν Φρεαττοῖ*, zu Gericht, und ganz insbesondere auf diesen Stand der Dinge ist die Notiz über die Epheten bei Pollux 8, 125 zu beziehen: *ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις.* Die eigentliche Schwierigkeit liegt nur darin, dass Solon in dem Amnestiegesetze, indem er sich auf die Zeit bezieht, welche seiner Gesetzgebung vorhergegangen, gleichwohl den Areopag als etwas von den Höfen, in denen die Epheten richteten, Verschiedenes und Besonderes hinstellt. Doch ist diese Schwierigkeit nicht von der Art, dass es zu deren Beseitigung so willkührlicher Annahmen, wie die des Plutarch, oder so gewaltsamer Mittel, wie das von Schäfer in Vorschlag gebrachte, welcher die Worte *ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι* als späteres Einschiebsel entfernen will, bedürfte. Zwei Mittel der Erklärung bieten sich bei vorurtheilsfreier Erwägung aller hier einschlagenden Fragen dar, welche jedesfalls durch grössere Einfachheit und Ungezwungenheit sich empfehlen.

Das erste beruht auf einem chronologischen Momente. Angenommen nämlich, dass in der drakonischen Verfassungsperiode, auf welche sich doch als die der solonischen unmittelbar vorausgehende zunächst das Amnestiegesetz beziehen wird, die Epheten stets in allen fünf Höfen, auch im Areopag, zu Gericht sassen, so war allerdings die Trennung des Areopags von den Ephetenhöfen und die Nebeneinanderstellung beider als zweier besonderer Dinge logisch nicht möglich. Man ist daher versucht noch einen Schritt weiter rückwärts bis in die Zeit zu thun, wo der Stand der Dinge noch ein anderer und der Areopag den Epheten als Gerichtsstätte noch nicht überwiesen war, also bis in die

Zeit vor Drakon. Hierzu dürfte wohl der Umstand berechtigen, dass zwischen Drakons und Solons Gesetzgebung nicht mehr als 27 Jahre verflossen waren: denn allem Anschein nach fiel die erstere ins Jahr 621 (Olymp. 39, 4), während die letztere dem Jahre 594 (Olymp. 46, 3) angehört. In jener Zeit, welche man mehrfachen Andeutungen gemäss als eine Zeit moralischer Verwilderung und Auflösung, oder doch mindestens als eine Zeit des Faustrechts betrachten darf, stand das Menschenleben nicht hoch im Werthe, Mord war an der Tagesordnung, wie einmal schon aus der verhältnissmässig grossen Zahl der für die verschiedenen Arten der Tödtung bestimmten Dikasterien, sodann aber namentlich auch daraus zu ersehen ist, dass Drakon gerade den Abschnitt seiner Strafgesetze, welche den Mord betrafen, mit grösster Vollständigkeit und Genauigkeit behandelte und ausbildete, ja sogar ein besonderes Richtercollegium zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit errichtete *). Es ist nun wohl nicht undenkbar, dass, als Solon sein Amnestiegesetz erliess, eine ziemliche Anzahl solcher noch am Leben war, welche vor Drakons Gesetzgebung, d. h. vor 27 Jahren und früher, des Mordes sich schuldig gemacht hatten und deshalb zur Zeit noch landesflüchtig waren. Alle diese, so weit sie einen vorsätzlichen Mord begangen, waren im Areopag, und zwar, da das Collegium der Epheten noch nicht bestand, in der vordem verfassungsmässigen Weise gerichtet worden. Gieng daher Solons Absicht dahin, auch diese von der Wohlthat der Amnestie auszuschliessen, — und warum sollte dies unmöglich sein? — so begreift sich, warum er neben den Epheten, welche erst seit Drakon mit im Areopag sassen, auch noch den Areopag als einen selbstständigen Gerichtshof neben diesen erwähnt und denselben gegenüber stellt.

Es ist jedoch auch noch eine zweite Erklärung zulässig, welche auf einem politischen Momente beruhend vor der eben

*) Demosthenes sagt in der Rede g. Lept. p. 505. §. 157, wo er auf die Blutgesetze des Drakon zu sprechen kommt, *φέρε γὰρ πρὸς Διός, τί μάλιστ' ἂν ἀπευξαίμεθα πάντες, καὶ τί μάλιστ' ἐν ἅπασι διεσπούδασται τοῖς νόμοις; ὅπως μὴ γενήσονται οἱ περὶ ἀλλήλους φόνοι, περὶ ὧν ἐξαίρετος ἡ βουλὴ φύλαξ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ τέτακται.* Hr. Vömel hat in seiner Ausgabe den Artikel *οἱ* als verdächtig bezeichnet. Ich halte jedoch gerade dieses *οἱ περὶ ἀλλήλους φόνοι*, abgesehen auch von der Uebereinstimmung aller Handschriften, für sehr charakteristisch und fasse dasselbe von dem Standpunkte des Gesetzgebers aus, welcher den Mord eben als etwas Alltägliches, sein häufiges Vorkommen als etwas Thatsächliches betrachtet. Seine Absicht geht dahin, das bis jetzt so häufig vorkommende Morden für die Zukunft zu verhüten.

vorgetragenen noch den Vorzug verdienen dürfte. Schon von Anderen ist die Ansicht aufgestellt worden, dass diese Ausschliessung von der Amnestie vorzugsweise auf die Alkmäoniden, auf Megakles und seinen Anhang, die Mörder der Parteigänger des Kylon, gemünzt gewesen sei, welche durch diese Gewaltthat nicht nur schwere Blutschuld auf sich geladen und den Zorn der Götter erregt, sondern auch Zwietracht unter den Bürgern gestiftet und den Staat an den Rand des Verderbens gebracht, zuletzt aber als *ἐναγεῖς* gerichtet das Land verlassen hatten. Auch ich halte diese Ansicht für die richtige; nur der Beweis ist erst noch zu führen, dass für diesen Fall die Erwähnung des Areopags neben den Epheten gerechtfertigt ist. Der an den Anhängern des Kylon begangene Mord war ein vorsätzlicher und deshalb auf jeden Fall im Areopag zu richten. Nun fiel aber die Sache erst nach Einführung der drakonischen Gesetzgebung, wo bereits die Epheten im Areopag sassen. Es fragt sich also, wie gleichwohl der Areopag von den Epheten als unabhängig und selbstständig gedacht werden könne. Glücklicher Weise kommt uns hier Plutarch im Solon Cap. 12 mit der Nachricht zu Hülfe, dass, als die Spannung in Athen bis aufs Aeusserste gestiegen war, die Partei des Megakles durch Solons und anderer geachteter Männer Vorstellungen sich bewegen liess, sich dem Spruche eines Gerichts zu unterwerfen, und zwar *τριακοσίων ἀριστίνδην δικαζόντων*. Herr Scheibe bemerkt in der Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1842 S. 207, dass, da Plutarch erzähle, dass der Rath der Dreihundert über die bei dieser Gelegenheit mit Blutschuld Behafteten zu Gericht gesessen, einige Gelehrte mit Recht den Schluss gezogen hätten, dass die Prytanen einen Theil dieses Rathes ausgemacht haben. Ich weiss nicht, welche Gelehrte diesen unglücklichen Schluss gezogen haben mögen. Denn gleich «der Rath der Dreihundert», von welchem Hr. Scheibe wie von einer allbekannten, ausgemachten Sache spricht, wie von einer eben so bestimmten Grösse, als es etwa der Rath der Fünfhundert zur Zeit der Demokratie war, ist mir ein Räthsel. Plutarch sagt aber auch gar nichts hiervon, sondern buchstäblich, die Mörder hätten sich bereit finden lassen, *δίκην ὑποσχεῖν καὶ κριθῆναι τριακοσίων ἀριστίνδην δικαζόντων*. Das ist freilich etwas anderes. Ja wenn noch *τῶν τριακοσίων* stände, so würde wenigstens an ein stehendes Collegium zu denken sein. Wie aber die Worte lauten, so ist ihr Sinn kein anderer als der, dass das zu haltende Gericht mit dreihundert

Männern besetzt wurde, welche zu diesem Zwecke aus der Zahl der Eupatriden, der Standesgenossen der Alkmäoniden, gewählt waren. Ebenso wenig aber ist einzusehen, wie das Collegium der Prytanen, welches doch sicherlich eine selbstständige Behörde war, dazu kam, erst wieder mit anderen Personen, welche ebenfalls den Charakter einer Behörde gehabt haben müssten, verschmolzen eine dritte Behörde, jenen angeblichen Rath der Dreihundert, zu bilden. Die Prytanen der Naukraren, wie Herodot sie nennt, wurden, wie es scheint, bei der kylonischen Angelegenheit nur als Instanz in Sachen des Hochverraths zugezogen, mit dem an Kylons Anhängern verübten Morde hingegen hatten sie nichts zu thun. Dieser ward im Areopag gerichtet und verfassungsmässig hätten die Epheten dort das Urtheil zu fällen gehabt. Der ganze Fall jedoch war ein so ausserordentlicher, dass man, wie sich aus der Darstellung der Sache bei Plutarch deutlich ergiebt, bei dessen Aburtheilung zu ausserordentlichen Mitteln griff. Aus sittlich-religiösem Standpunkte war jener Mord allerdings nicht zu rechtfertigen und erregte den Abscheu des Volkes, sowie die Besorgniss vor dem, was der Zorn der Götter über die befleckte Stadt verhängen würde. Allein aus rechtlichem Gesichtspunkte betrachtet schien die That doch selbst den Athenern nicht zu einem sofortigen gerichtlichen Einschreiten geeignet. Freilich mag dabei auch der Umstand nicht ohne Einfluss gewesen sein, dass es gerade eins der mächtigsten und angesehendsten Geschlechter war, welches die Blutschuld auf sich geladen hatte. Genug, man liess anfangs die Sache auf sich beruhen und die öffentliche Stimme begnügte sich, die Schuldigen mit dem Namen der *ἐναγεῖς* zu brandmarken. Als jedoch einmal die Sympathie des Volkes für die Kylonier rege geworden, erhoben diese, so viele ihrer dem Blutbade entronnen waren, aufs neue das Haupt, und bald war eine neue starke Partei gewonnen, welche den verhassten Alkmäoniden die Spitze bot und auf endliche Sühne des Mordes drang. Diesem gerechten Verlangen konnte nicht länger widerstanden werden; aber auch jetzt wagte man nicht gewaltsam einzuschreiten. Durch gütliche Vorstellungen bewogen Solon und andere angesehene Männer die Alkmäoniden, sich freiwillig vor ein Gericht zu stellen. Es versteht sich, dass unter solchen Umständen diese ihre Bedingungen gemacht haben werden: man einigte sich mit Umgehung des ordentlichen Gerichts (der Epheten) über Zusammensetzung eines ausserordentlichen, welches mit dreihundert Standesherren be-

setzt im Aeropag, als der Gerichtsstätte für vorsätzlichen Mord, die Thäter verurtheilte und des Landes verwies. Hieraus wird nun endlich der Sinn des solonischen Amnestiegesetzes klar. Es begreift sich, dass Solon schon aus politischen Gründen nicht daran denken konnte, den Alkmäoniden die Rückkehr ins Vaterland zu gestatten. Auf sie ist der Ausdruck *ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου* berechnet. Die Epheten waren zwar die ständigen Richter im Areopag, nur in diesem einen Falle hatten ausser ordentlicher Weise dort Andere zu Recht gesessen und für diesen Fall war daher der Areopag von den Epheten zu trennen. Möglich, dass auch die überlebenden Kylonier gleichzeitig zur Verantwortung gezogen wurden. Es war dies nur ein Akt der Gerechtigkeit, den man schon der anderen Partei schuldig war und den diese auch nicht unterlassen haben wird als Bedingung für ihre Bereitwilligkeit, einem Rechtsspruche sich zu unterwerfen, zu begehren. Unter dieser Voraussetzung dürften hierauf die Worte *ἢ ἐκ πρυτανείου* in unserem Gesetze zu beziehen sein: denn im Prytaneion ward das Verbrechen, dessen die Partei des Kylon sich schuldig gemacht, versuchter Umsturz der Verfassung, gerichtet, und darüber kann bei der Offenkundigkeit ihrer That kein Zweifel sein, dass, falls die Sache gerichtlich anhängig wurde, ihre Verurtheilung erfolgte.

Herr *Jahn* las *über ein Sarkophagrelief im Museo Borbonico.*

Zu den schwierigsten und dunkelsten Vorstellungen, welche uns auf römischen Sarkophagreliefs erhalten sind, gehört eine Darstellung des Prometheus als Menschenbildner auf einem Sarkophag im Museo Borbonico in Neapel. Er wurde im Juli des Jahres 1817 in der Nähe von Pozzuoli neben der Villa Cardito auf dem Wege nach der Solfatara in einem Grabe entdeckt, welches durch theilweise Marmor- und Mosaikbekleidung stattlich verziert war. In demselben fand man vier Sarkophage; drei derselben zeigen gewöhnliche Vorstellungen von geringem Interesse, der vierte ist der, mit welchem wir uns beschäftigen werden.

Die näheren Nachrichten über diese und einige andere antiken Monumente sind von Lorenzo Palladini in einer kleinen Schrift mitgetheilt (*Descrizione d'un sepolcreto scoperto in Pozzuoli.*

Neap. 1817). Derselbe hat auch eine erklärende Beschreibung unseres Reliefs gegeben, aus der ich zur Unterhaltung Einiges heraushebe.

Der Künstler hat nach seiner Meinung Jupiter vorgestellt, der alle Götter versammelt, um die Apotheose des verstorbenen Heros zu feiern; Fama ruft sie mit der Trompete zusammen. Der Todte liegt im Schosse des Todesgottes, dem Amor die Hand zu verbrennen sucht, damit er sie von dem Todten wegziehe. Mercur empfängt von Juno einen Geldbeutel, den er über dem Haupt der Parce hält, um sie zu besänftigen; aber sie achtet seines Geschenkes nicht. Vulcan schlägt mächtig mit seinem Hammer auf den Amboss, um den Verstorbenen durch das Geräusch zu erwecken. Die Gruppe zur linken Seite stellt Hercules mit dem Cerberus vor: der Knabe vor ihm ist — Nestor, der von ihm als Kind gerettet wurde; der Knabe über dem Delphin ist Bacchus, der die Seeräuber in Delphine verwandelte. Und so geht es fort.

Gerhard ist der einzige, der das wenn auch erst in später Zeit mittelmässig ausgeführte, doch jedesfalls merkwürdige Relief genauer behandelt hat. Es ist in seinen antiken Bildwerken Taf. 61 abgebildet, wonach die Copie auf Taf. VIII. IX genommen ist, und im Prodromus p. 304 ff., wie in Neapels ant. Bildw. p. 52 ff. ausführlich besprochen. Wenn selbst Gerhard eingesteht, dass er die Gesammterklärung des merkwürdigen Werks bei oft erneuter Betrachtung vergebens versucht habe, so wird mein Bekenntniss Entschuldigung finden, dass es auch mir nicht gelungen ist, alle Schwierigkeiten mit Sicherheit zu lösen. Dass ich dennoch einige Betrachtungen über dasselbe vorlege, geschieht deshalb, weil ich glaube, die Haupt- und Grundzüge der Deutung feststellen zu können. Vielleicht werden sie näherer Prüfung werth gefunden und können dann zu völliger Aufklärung aller Einzelnheiten den Anlass geben.

Der Mythos von Prometheus gehörte zu denjenigen, welche schon im Alterthum auf sehr verschiedene Weise aufgefasst wurden, und in welche man Vorstellungen manigfacher Art hineintrug. Sind diese in einem Kunstwerk späterer Zeit, wo man Verschiedenartiges zu vermischen kein Bedenken trug, niedergelegt, das sie nicht einmal klar ausspricht, so ist bei der Deutung eine gewisse Willkür kaum zu vermeiden. Denn die Aufgabe ist, eine Vorstellung oder eine Gedankenreihe zu entdecken, welche in dieser eigenthümlichen Fassung anderweitig nicht über-

liefert ist *), und keineswegs aus einer reichen und zusammenhängenden Tradition als ein nothwendiges Glied erkannt werden kann. Man wird sich daher nicht selten begnügen müssen, den aus dem Kunstwerk abgeleiteten analoge Vorstellungen als im Alterthum wirklich vorhanden nachzuweisen. Die Deutung aber wird hier noch besonders dadurch sehr erschwert, dass den Mittelpunkt der Darstellung nicht eine bestimmt ausgeprägte Handlung bildet, an welcher alle Personen sich mehr oder weniger nahe betheiligen, von wo aus also die Beziehung derselben zu einander mit Sicherheit erkannt werden könnte. Die Menschenbildung durch Prometheus ist freilich das Centrum der Darstellung, aber sie ist nicht eigentlich eine Handlung der Art, an welcher alle thätigen Antheil nehmen. Wir sehen vielmehr eine Versammlung vieler Personen, die mit einander und mit jener Begebenheit durch einen Gedanken verbunden sind, der sich nicht sowohl in ihrer auf einen Punkt gerichteten Thätigkeit als in der Weise ihrer Zusammenstellung ausspricht. Um denselben aufzufassen, muss daher besonders die Gruppierung ins Auge gefasst werden, und auch hier ist es das die ganze alte Kunst beherrschende Gesetz symmetrischer Anordnung, welches Aufklärung bietet.

Schon bei einer flüchtigeren Betrachtung kann man verschiedene Gruppen unterscheiden, welche sich sowohl durch die Anordnung als die Grösse der Figuren absondern.

Prometheus, den eben erschaffenen Menschen zu seinen Füssen, ist von mehreren Figuren umgeben, welche in kleineren Verhältnissen gebildet sind, und sich unmittelbar auf das eben vollendete Werk zu beziehen scheinen. Zunächst unterscheidet man dann eine Gruppe grösserer Figuren, deren Mittelpunkt Hermes ist; sie bildet dann wieder mit jener ersteren vereinigt ein grösseres Ganzes. Zu beiden Seiten bleiben dann Figurencomplexe nach, welche einander, wie man bei aufmerksamer Betrachtung sieht, ziemlich genau entsprechen. Die Gottheiten des Tags und der Nacht, des Wassers und der Erde, die beiden weiblichen Figuren mit flatterndem Gewand reichen aus, um

*) Es war ein Irrthum von mir, zu glauben, dass der Prometheussarkophag im Louvre (Millin voy. pl. 75, 2. Clarac mus. de sc. 216, 768) mit dem vorliegenden in der zu Grunde liegenden Vorstellung übereinstimme (Ann. XIX. p. 308); sie sind in allen Hauptpunkten ganz verschieden.

diese Symmetrie klar zu machen, die sich übrigens noch weiter nachweisen lässt.

Eine näher ins Einzelne gehende Betrachtung wird erzeigen, dass in der Unterscheidung dieser Hauptbestandtheile der Vorstellung die Grundlage des Verständnisses gegeben ist.

Als die Hauptgruppe stellt sich Prometheus mit dem so eben geschaffenen Menschen dar. Der Titan ist als ein kräftiger Mann mit vollem Haar und Bart gebildet, und mit einem Gewand bekleidet, das den Oberkörper frei lässt und die Beine verhüllt. Er sitzt auf einer niedrigen Erhöhung; vor ihm liegt lang ausgestreckt, den Kopf an seinen Schoss gelehnt, der von ihm gebildete Leib eines Mannes. Noch ist er ohne Leben; steif und regungslos, die Hände und Füsse gerade ausgestreckt, die Augen geschlossen liegt er da. Prometheus berührt mit der Linken den Kopf desselben, mit der Rechten fasst er seinen Bart: so sitzt er sinnend da, wie er das Werk vollende und sein Geschöpf mit Leben erfülle. Und siehe, das Wunder geschieht, aber nicht durch ihn. Ein nackter, geflügelter Knabe, Eros, eilt herbei; mit dem rechten Fuss tritt er auf die Brust des Menschen und nähert die lodernde Flamme dem Haupte desselben; nicht um sie auszulöschen hat er sie gesenkt, sondern um das beseelende Feuer dem leblosen mitzutheilen. Mit umgewandtem Haupt blickt er empor zu Zeus, der ihn gesandt hat. Neben ihm sehen wir zu Häupten des Mannes die Moira, über den Chiton einen faltenreichen Mantel geschlagen, die Spindel in der Hand, welche sie so eben in Bewegung setzt. Mit dem Augenblick, wo der todte Körper zum lebendigen Menschen wird, beginnt auch ihre Thätigkeit, ihm den Schicksalsfaden zu spinnen. Auf der anderen Seite von Eros befindet sich noch die Gruppe einer weiblichen und einer männlichen Figur, welche offenbar ebenfalls hieher gehört, deren Deutung aber nicht sogleich einleuchtet. Ich lasse dieselbe vorläufig bei Seite.

Oberhalb des neugeschaffenen Menschen sehen wir ein thronendes Götterpaar. Rechts ein bärtiger Mann, fast ganz nackt — von dem Mantel liegt ein Zipfel auf der linken Schulter, der andere ist über den linken Arm geschlagen — der in der Linken ein Scepter, in der ausgestreckten Rechten eine Schale hält. Dass es Zeus sei, kann nicht zweifelhaft sein, er ist hier aber durch einen mächtigen Eichenkranz noch bestimmt als der dodonäische bezeichnet. Der Cultus des Zeus in Dodona galt für den ältesten; es kann daher nicht Wunder nehmen, dass bei der

Menschenschöpfung vorzugsweise der dodonäische Zeus gegenwärtig ist. Ob deshalb die neben ihm sitzende Göttin Dione zu nennen sei, oder die gewöhnlichere Bezeichnung Here angewendet werden könne, will ich nicht entscheiden; im Wesentlichen wird dadurch nichts geändert. Sie ist als Matrone vorgestellt, mit einem Schleier, der den Kopf grösstentheils bedeckt (ebenso auf Münzen von Epirus neben dem eichenbekränzten Kopf des Zeus, cab. Allier 5, 18), in der Linken hält sie ein Scepter, in der Rechten einen Geldbeutel, welchen sie dem vor ihm stehenden Hermes hinreicht, oder — denn ganz bestimmt ist dies nicht ausgedrückt — von ihm in Empfang nimmt. Dieser, durch die Flügel an der Stirn und das Kerykeion kenntlich, bis auf die Chlamys nackt, wendet sich, im Begriff nach rechts fortzugehen, der Here zu und hält in der ausgestreckten Rechte den Geldbeutel. Unmittelbar neben ihm steht gerade aufgerichtet Poseidon, ganz nackt, nur dass der Zipfel der Chlamys auf der linken Schulter sichtbar wird; mit der Rechten stützt er den Dreizack hoch auf, in der Linken hält er einen Delphin. Neben ihm steht eine männliche Gestalt mit auffallend starkem Haar, das bis auf die Schultern herabfällt, und nicht minder dichtem Bart: er ist in einen Chiton mit Aermeln gekleidet, die bis auf die Handwurzel reichen; darüber ist ein weiter Mantel geworfen; die Füsse sind nackt. In der Linken hält er ein Scepter, das hinter Poseidon sichtbar wird, die Rechte ist mit einer lebhaften Bewegung ausgestreckt, welche sich im ganzen Körper und namentlich dem aufwärts nach vorn schauenden Blick ausdrückt. Das finstere Ansehen, die Kleidung, die Gesellschaft, in welcher er sich befindet, lassen uns Hades in ihm erkennen.

Es leuchtet ein, dass die Handlung zwischen Hades, Hermes und Here vorgeht; Zeus und Poseidon sind ruhige Zuschauer: es ist ebenfalls klar, dass die Uebergabe des Beutels das ist, worauf es ankommt. Hier sind zwei merkwürdige Monumente zu vergleichen, welche schon Müller zusammengestellt hat (Arch. § 381, 4. Denkm. a. K. II, 30, 329, 330). Das eine ist eine griechische Grabstele im Museum von Verona (Maffei mus. Ver. LI, 9. 15. Taf. IX a). Auf einem Felsstück sitzt eine verschleierte weibliche Gestalt, welche mit der linken Hand das Kinn stützt; vor ihr steht Hermes, durch Flügel an den Füssen und durch das Kerykeion kenntlich, und reicht ihr einen Beutel hin. Die Unterschriften *ΓΗ* und *ΕΡΜΗΣ* heben jeden Zweifel über die Deutung. Das zweite ist ein pompejanisches Wandgemälde (mus.

Borb. IX, 38. s. Taf. IX b). Hermes mit dem Kerykeion und Flügeln an den Füssen versehen, die Chlamys über der linken Schulter, reicht einer thronenden Göttin einen Geldbeutel hin. Diese ist mit einem Aermelchiton bekleidet, über den an dem unteren Theil des Körpers noch ein Mantel geschlagen ist; mit der rechten Hand fasst sie einen Zipfel desselben, um in ihrem Schoss den Beutel zu empfangen. Sie ist bekränzt, der Hinterkopf mit einem Schleier bedeckt; in der Rechten hält sie eine mit einer doppelten kelchartigen Verzierung geschmückte lange Fackel, wie sie auch sonst vorkommt (mus. Borb. VI, 54; IX, 35; Zahn Gem. II, 48; 82); statt des Sitzes dient ihr eine geflochtene Cista. Durch alles dieses ist Demeter deutlich bezeichnet.

Dass diese Vorstellungen zu der vorliegenden in naher Beziehung stehen, wird man nicht in Abrede stellen. Die nahe Verwandtschaft im Wesen der Gaia und der Demeter ist bekannt, und dass auch Here von den Alten vielfach für eine Göttin der Erde gehalten wurde, können auch die nicht leugnen, welche selbst nach Welckers (zu Schwencks etym. myth. Andeutt. S. 267 ff.) trefflicher Auseinandersetzung an der Richtigkeit dieser Auffassung zweifeln. Wir dürfen also für alle drei Vorstellungen denselben Sinn annehmen, der hier durch die Gegenwart des Hades noch deutlicher hervortritt. Denn offenbar ist hier Hermes als der Vermittler zwischen der Ober- und Unterwelt dargestellt. Den Segen und Reichthum, welchen die Erde verleiht, gewährt sie nicht allein aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe der in ihrem Schosse geheimnissvoll waltenden Mächte, der unterirdischen Gottheiten, und Hermes ist es, durch dessen Vermittelung er zu Tage gefördert wird. Hier ist der Geldbeutel das allgemeine Symbol dieses reichen Segens; vielleicht erst durch den Einfluss späterer Zeit, welche Hermes als πλουτοδότης damit auszustatten pflegte, wie denn in den späteren Bildwerken der Geldbeutel das am häufigsten vorkommende Attribut des Hermes ist. Jedesfalls ist es hier allgemeiner zu fassen, denn als blosse Bezeichnung des Reichthums an Geld. Die chthonischen Gottheiten sind diejenigen, welche Segen spenden, zunächst den, der in den Naturgaben aller Art sich offenbart und dadurch Reichthum gewährt, dann aber auch in tieferem Sinn, Segen für das Gemüth, besonders dadurch, dass die Todten in ihrer Obhut stehen. Es ist bekannt, dass fast alle würdigeren Vorstellungen der Alten von der Fortdauer nach dem Tode mit den daran sich knüpfenden sittlichen und religiösen Ansichten

sich an den Cultus und die Mythen der chthonischen Gottheiten anschliessen. Besonders tritt auch hier das eigenthümliche Wesen des Hermes hervor, der *πλουτοδότης* wesentlich ist insofern er *χθόνιος* ist, und wie er die verborgenen Schätze der Unterwelt auf die Oberwelt fördert, so die Seelen auf- und abwärts geleitet. Das alte Beiwort desselben *ἐριούνιος* bezeichnet diese beiden Seiten seines Wesens, und die Alten zweifelten, ob es den Reichthumgeber oder den unterirdischen bedeute. Die beiden Homerischen Stellen, in welchen das Wort sich findet, Il. *υ*, 34 f.

ἠδ' ἐριούνης
Ἑρμείας, ὃς ἐπὶ φρεσὶ πευκαλίμῃσι κέκασται

und *ω*, 360: *αὐτὸς δ' ἐριούνιος ἐγγύθεν ἐλθών,*
χεῖρα γέροντος ἑλών, ἐξείρετο καὶ προσέειπεν

sind für die Bedeutung desselben nicht entscheidend. Aber wichtig ist die Stelle bei Aristophanes Ran. 1141 ff. Bei Aischylos ruft Orestes im Eingang der Choephoren den Hermes an:

Ἑρμῆ χθόνιε πατρῷ' ἐποπτεύων κράτη.

Euripides, der bei Aristophanes dies als fehlerhaft angreift, fragt:

πότερ' οὖν τὸν Ἑρμῆν, ὡς ὁ πατὴρ ἀπώλετο
αὐτοῦ βιαίως ἐκ γυναικείας χερὸς
δόλοις λαθραίοις, ταῦτ' ἐποπτεύειν ἔφη;

d. h. wie auch der Scholiast andeutet, «ruft er den Namen *δόλιος* an?» Darauf antwortet Aischylos:

οὐ δῆτ' ἐκεῖνον, ἀλλὰ τὸν ἐριούνιον
Ἑρμῆν χθόνιον προσεῖπε,

so dass *χθόνιος* durch *ἐριούνιος* erklärt wird. Damit übereinstimmend werden bei Antonin. Lib. 25 *ἐριούνιοι θεοί* und *χθόνιοι δαίμονες* gleichbedeutend gesetzt. Vgl. Etym. M. s. v. *Ἐριχθόνιος* p. 371, 51: *ἐριούνιος Ἑρμῆς καὶ χθόνιος καὶ ἐριχθόνιος Ἑρμῆς.* Dagegen hiess es in der Phoronis (Etym. M. s. v. *ἐριούνιος* p. 374, 23):

Ἑρμείαν δὲ πατὴρ ἐριούνιον ὠνόμασ' αὐτόν·
πάντας γὰρ μάκαράς τε θεοὺς θνητούς τ' ἀνθρώπους
κέρδεσι κλεπτοσύναις τ' ἐξαίνυτο τεχνηέσσαις.

Dieser Erklärung folgt Aristides (rhet. II p. 106): *καὶ ἀκάκητά γε καὶ ἐριούνιον (ὀνομάζουσι Ἑρμῆν), ὅτι κακὸν μὲν οὐδὲν ἡ παρ' αὐτοῦ δωρεὰ ἀγαθά, δ' ἑξῆς ἅπαντα πορίζει τοῖς ἀνθρώποις.* Vgl. Orion *ὁ* p. 63: *ἐριούνιος· παρὰ τὸ ὀνῶ ἐριώνης ἐστὶ καὶ πλεονασμῷ τοῦ υ ἐριούνης· τὸ δὲ ἐρι ἐπιτατικὸν ἐστίν, ἐριούνιος ὢν ὁ μεγάλως ὠφελῶν. Ἡρωδιανός.* Apollon. lex. Hom. s. v. *ἐριούνιος*

ἐπίθετον Ἑρμοῦ, ὁ μεγάλως ὀνίσκων, τουτέστιν ὠφελῶν· οἱ δὲ νεώτεροι τοῦ χθονίου, παρὰ τὴν ἔραν. Wir werden also auch hier Hermes als den Vermittler zwischen Ober- und Unterwelt aufzufassen haben, durch dessen Dienstleistung beide mit einander in Verbindung gesetzt werden und nun erst sich segensreich erweisen können. Die hier ausgedrückte Vorstellung steht nun in unmittelbarer Beziehung zu der Menschenschöpfung des Prometheus. Denn die physische und geistige Existenz des Menschen steht unter der Macht der Gottheiten der Ober- und Unterwelt, sie wird bedingt durch ihre segensreiche Wirksamkeit; jenes Vermittleramt des Hermes tritt daher ein mit der Entstehung des Menschen, es ist die nothwendige Bedingung seiner Fortdauer; nach der Auffassung alter Religion und Kunst ist es zugleich im höheren Sinn der Ausdruck derselben. Dass es gestattet sei, dem scheinbar so äusserlichen Symbol des Geldbeutels in der Hand des Hermes diese tief gehende Beziehung auf die innerste Lebenskraft der menschlichen Existenz zu geben, wird, wenn der Zusammenhang unseres Reliefs nicht deutlich genug reden sollte, auch dadurch erwiesen, dass die abgekürzte Vorstellung des Hermes, welcher Gaia den Beutel überreicht, auf einem griechischen Grabmonument sich findet.

Allein wir sehen hier ausser Hades und Here noch Zeus und Poseidon gegenwärtig. Es genügt freilich, den Gegensatz zwischen Ober- und Oberwelt durch jene beiden Personen zu bezeichnen, allein in ausführlicher Darstellung sind neben Gaia auch die Repräsentanten der elementarischen Kräfte an ihrem Platze, ohne welche kein Leben entstehen noch gedeihen kann, Zeus vertritt die Luft, Poseidon das feuchte Element *). Dabei darf ich nicht verschweigen, dass zwischen Zeus und Here noch eine weibliche Gestalt zum Theil sichtbar wird, welche zu dieser Gruppe zu gehören scheint. Man hat sie wegen der Thurmkrone, für welche man ihren Kopfschmuck ansah, für Kybele erklärt. Indessen scheint dies vielmehr ein mit einer Stephane versehener Modius zu sein, und ich gestehe, dass ich weder einen Namen für diese Figur, noch etwas Näheres über ihre Theilnahme an der Handlung anzugeben weiss. Doch wird sie schwerlich

---

*) Darin zeigt sich eine gewisse Uebereinstimmung des oben erwähnten Sarkophags mit dem unsrigen, dass auch dort Poseidon gegenwärtig ist; und wie er hier neben Hades steht, so erscheint er dort neben der Moira, welche die Todesrolle hält, in der Nähe der Nacht- oder Todesgöttin.

auf die allgemeine Auffassung einen wesentlichen Einfluss üben.

Die Abweichung unserer Vorstellung von der gewöhnlichen Ueberlieferung ist auffallend genug. Prometheus als Menschenschöpfer steht hier nicht den Göttern feindselig gegenüber, er entwendet nicht das himmlische Feuer, auch ist es nicht Athene allein, welche ihm ihren Beistand leiht: sondern unter den Augen und dem Schutze der Hauptgottheiten wird sein Werk vollendet. Begreifen lässt sich diese Veränderung des Mythos recht wohl. Der Mensch, welchen man sich durch die kunstreiche Hand des Prometheus aus den Elementen gebildet dachte, aus denen überhaupt die Welt zusammengesetzt ist, und durch einen Funken göttlichen Feuers beseelt, konnte, der Einzelne sowohl als die Gattung, nur unter dem fortdauernden Einfluss derjenigen höheren Wesen bestehen, durch welche nach ewigen und unabänderlichen Gesetzen die rein elementaren Kräfte zusammengehalten und gelenkt werden. Das sind aber die olympischen Gottheiten, in welchen das Naturgesetz und die elementare Kraft zu Wesen personificiert sind, welche mit sittlichem Bewusstsein handeln. Sie, welche im Grunde nur die nothwendige Bedingung menschlicher Existenz sind, erscheinen daher als Zeugen bei Erschaffung des Menschen, die in gewissem Sinne auch sie erst in ihre Function treten lässt.

Nachdem die Bedeutung der Hauptvorstellung soweit klar geworden ist, komme ich auf jene Gruppe neben Eros zurück, freilich mit dem Bekenntniss, sie nicht bestimmt erklären zu können. Eine Frau mit nacktem Oberleib fasst mit der Linken nach dem Gewande und hält es an den Hüften zusammen, indem sie zugleich den Leib ein wenig einzieht, als wolle sie das Gewand höher hinaufziehen. Zugleich wendet sie den Kopf gegen die neben ihr befindliche männliche Gestalt, und erhebt den rechten Arm, indem sie die flache Hand nach oben ausstreckt. Ihr zur Seite eilt rasch eine männliche Figur herbei, nackt bis auf die Chlamys; die Rechte scheint an ihren Rücken gelehnt, mit der Linken berührt er ihren Arm: es ist nicht ganz klar, ob er seine Nachbarin an sich ziehen oder dem vor ihr liegenden Menschen zu nähern sucht. Die letztere Annahme könnte in der Art, wie auch Eros seine linke Hand hinter ihrem Rücken hält, eine Unterstützung finden. Jedesfalls scheint sie eine abwehrende Geberde gegen diese Annäherung zu machen. Ich bezweifle nicht, dass diese Gruppe zu dem Schöpfungsact in einer ähnlichen Be-

ziehung stehe wie Eros und die Moira, aber ich vermag es nicht, sie näher nachzuweisen. Es liegt nahe, an das Verhältniss der beiden Geschlechter zu denken, auf welchem das Bestehen des Menschengeschlechts beruht, allein die eigenthümliche Wendung des allgemeinen Gedankens, welche diese Gruppe ausdrücken musste, kann ich in derselben nicht erkennen. Mag man die weibliche Figur als Aphrodite oder Pandora bezeichnen — für beide liesse sich manches anführen — immer bleibt die männliche Figur neben ihr und ihre Beziehung zu derselben unklar. Eros kann sie nicht sein, sie ist ungeflügelt und mit der Chlamys bekleidet; überhaupt ist kein Knabe vorgestellt, sondern ein jugendlicher Mann in kleineren Dimensionen, wie die neben ihm stehende Frau und die Moira.

Gehen wir von dieser ungelöst gebliebenen Schwierigkeit zur Betrachtung der noch übrigen Figuren zu beiden Seiten über, so gewinnen wir hier leicht sichere Resultate. Es ist kein Zweifel, dass wir hier die Personificationen der Elemente und der Unterwelt vor uns sehen. Schon vorher erkannten wir dieselben in den Hauptgottheiten der Olympier; allein so wie die kosmogonischen Vorstellungen der Alten vor und neben jenen olympischen Gottheiten, in welchen das bloss natürliche Element zu einer höheren Weltordnung verklärt erscheint, auch die Gottheiten anerkennt, in welchen das rein Elementare personificiert ist, welche, älter als jene, durch deren Herrschaft nicht aufgehoben, sondern in eine untergeordnete Stellung zurückgedrängt sind, so stellt auch die Kunst beide in verschiedener Weise und wo es nöthig ist neben einander dar.

Zur Rechten sehen wir unter einer Eiche die liegende Figur der Gaia, reichbekleidet, mit dem vollen Füllhorn im linken Arm, in der Rechten, die im Schosse ruht, einen Mohnstengel (nach der Beschreibung); ganz so, wie sie unzähligemal dargestellt ist. Unmittelbar mit ihr verbunden ist Hephaistos, auch dieser durch die Exomis und den spitzen Hut deutlich genug bezeichnet; in der Rechten schwingt er den Hammer, mit der Linken hält er in der Zange ein Stück Metall auf dem Amboss, der zwischen den Knien der Gaia steht. Hephaistos ist dadurch nicht nur als Gott des Feuers, sondern näher als Gott des der Erde entstammenden Feuers charakterisiert; da aber die Natur dieses Elementes nicht vollständig dadurch angedeutet wäre, so schwingt sich aus der Luftregion ein Knabe mit einer brennenden Fackel herab und auf den Hephaistos zu, um das dem Himmel entstam-

mende Feuer ebenfalls zu versinnlichen. Ob der über Hephaistos zum Theil sichtbare Knabe mit einem für mich undeutlichen Gegenstand in der Linken, der jenem die Rechte entgegenzustrecken scheint, hieher gehöre, ist mir ebenso wenig klar, als was seine Bedeutung sei.

Auf der entgegengesetzten Seite fällt uns eine der Gaia genau entsprechende weibliche liegende Figur in die Augen; ihr Oberleib ist vom Gewand entblösst, über der Stirn sind in ihrem Haar Krebsscheeren sichtbar (nach der Beschreibung), in der Linken hält sie einen Seedrachen, in der Rechten ein Steuerruder; neben ihr ist ein Wasservogel dargestellt. Also die unverkennbare, aus ähnlichen Darstellungen wohlbekannte Göttin des Wassers, für welche Amphitrite wohl nicht die ganz passende Bezeichnung ist; vgl. Clarac mus. de sc. 210, 732.

Hinter derselben sitzt am äussersten Rande des Reliefs eine jugendliche männliche Figur mit langem Haar, das Haupt etwas gesenkt; sie ist mit einem kurz gegürteten Gewande und Stiefeln bekleidet. An eine Kette, welche sie in der Linken hoch empor hält, ist der vor ihr sitzende dreiköpfige Kerberos gefesselt, dessen einen Kopf sie besänftigend mit der Rechten fasst. Neben ihr liegen auf der Erde zwei Schädel und ein Todtengerippe, bekanntlich auf alten Kunstwerken eine seltene Erscheinung. Hieher würde von diesen etwa zu rechnen sein ein Sarkophag, dessen Vorstellung von Gori (inscrr. Etrur. I p. 382, 137) so beschrieben wird: *Pluto quadriga vectus animam rapiens praeeunte Mercurio petasato et caduceato, qui rotundam domum intrat, prope quam iacet sceletus.* Auch verdient ein Relief bei S. Bartoli Sepolcri 57 Erwähnung, auf dem ein bärtiger Flussgott vorgestellt ist, der in einer Felshöhle sitzt, die Rechte auf seine Urne legt und mit der Linken einen Delphin beim Schwanz fasst; daneben sind Steuerruder und Anker sichtbar, und über seinem Haupt am Felsen ein Todtenkopf. Danach müsste man wohl einen der Unterweltsflüsse erkennen; allein ich kann mich des Zweifels nicht erwehren, dass nicht alles hier antik sei. S. Bartoli giebt freilich an, das Relief sei in einem Grabe vor Porta S. Giovanni gefunden, aus welchem auch der berühmte Protesilaus-Sarkophag (mus. Pio Cl. V, 19) herrührt, und in der Sammlung des Canonicus Vinc. Vittori aufbewahrt. Dass auf unserem Relief die Unterwelt dargestellt sei, ist klar; für die Figur, welche sie repräsentiert, ist von Gerhard recht passend der Name Eurynomos vorgeschlagen, nach Pausanias (X, 28, 4): δαίμονα

εἶναι τῶν ἐν ᾅδου φασὶν οἱ Δελφῶν ἐξηγηταὶ τὸν Εὐρύνομον καὶ ὡς τὰς σάρκας περιεσθίει τῶν νεκρῶν μόνα σφίσιν ἀπολείπων τὰ ὀστᾶ (vgl. Welcker die Composition der Polygnot. Gemälde p. 51 f.). Vergleichen kann man auch, wenn bei Aristophanes (Ran. 194) *Αὐαίνου λίθος* als ein Platz im Hades genannt wird, freilich im Scherz, aber sicher nicht ohne Beziehung auf populäre Vorstellungen. Dass aber der Dämon der Unterwelt hinter der Seegöttin erscheint, ist auch deshalb ganz angemessen, weil nach einer allgemein verbreiteten Meinung der Eingang in die Unterwelt jenseits der See war. Zwischen Kerberos und Hades ist ein sitzender Knabe vorgestellt, der das linke Bein aufstützt, auf das Knie beide übereinandergelegte Händchen und auf diese den Kopf lehnt. In derselben Stellung kommt besonders Eros vor als ein Bild tiefen Schlafes, mitunter mit bakchischen Symbolen (Braun geflügelter Dionysos IV, 8. 9), von Welcker (Rhein. Mus. VI p. 603) richtig als «Eros der Symposien, eingeschlafen» erklärt. Allein auf einem schon von Gerhard erwähnten Sarkophag (gall. Giust. II, 96) ist unter vier Eroten, welche die Jahreszeiten darstellen, der, welcher den Winter repräsentiert, in derselben Stellung gebildet, mit einer offenbaren Hinweisung auf den Todesschlaf. Auch auf einem Sarkophag in Neapel, der nächstens in der archäologischen Zeitung bekannt gemacht werden wird, sitzt unter mehreren verschiedenartig beschäftigten Eroten, neben dem schlafend vorgestellten Todten Eros ganz in derselben Stellung und keiner anderen Bedeutung. Und in demselben Sinne ist dieser Knabe auch hier zu fassen. Das aber kann zweifelhaft sein, ob diese Figur zunächst dem Eurynomos oder dem Hades angehörig ist. Sie befindet sich unmittelbar neben dem letzteren und ist ihm zugewandt; es würde durchaus passend und der symmetrischen Anordnung entsprechend sein, wenn dem Eros gegenüber, welcher von Zeus aus den belebenden Funken herabbringt, neben Hades der vom Todesschlaf befangene dargesellt wäre. Doch will ich darüber nicht entscheiden.

In dem oberen Raume ist das Element der Luft in einer ausführlicheren, in ähnlichen Vorstellungen stets im Wesentlichen wiederkehrenden Weise dargestellt. Zu beiden Seiten entsprechen sich Helios und Selene, jener mit einer auffallend gebildeten Strahlenkrone geschmückt auf seinem Viergespann, diese auf einem von zwei Rindern gezogenen Wagen emporsteigend (arch. Beitr. p. 58). Vor Selene zieht ein Knabe mit der Fackel voran, Hesperos; auf der anderen Seite schwingt sich der entsprechende

Knabe mit seiner Fackel abwärts zum Hephaistos. Durchaus angemessen ist die Mond- und Nachtgöttin auf der Seite des feuchten Elements und des Hades, der Sonnen- und Tagesgott auf der Seite des Feuers, des Zeus und der Here angebracht. Ausser den Lichtgottheiten sind auch die Gottheiten der Luft dargestellt. Unmittelbar vor Helios erhebt sich mit halbem Leibe sichtbar, das über dem Haupte bogenförmig flatternde Gewand mit beiden Händen haltend, eine unbärtige männliche Gestalt, welche ich kürzlich als den Gott des Himmelsgewölbes nachgewiesen zu haben glaube (S. 63 ff.). Die kleine Figur, welche über dem Delphin des Poseidon vor Hesperos sichtbar ist, hat wohl eine im Wesentlichen nicht verschiedene Bedeutung, wenn ich gleich derselben einen bestimmten Namen nicht zu geben weiss. Sollte man es vorziehen, diese Figur unmittelbar dem Poseidon zuzutheilen — was nicht unwahrscheinlich ist, wenn der schlummernde Knabe dem Hades, Eros dem Zeus, die neben Here sichtbare Figur dieser zuzugesellen ist — so würde die Bedeutung der Hauptsache nach doch dieselbe bleiben. In der Mitte erscheint von der Brust an sichtbar ein jugendlicher geflügelter Windgott, der mit Macht in die Muschel bläst und nach feststehendem Gebrauch die Linke an den Hinterkopf legt (arch. Beitr. p. 356).

Noch sind zwei Figuren übrig. Unmittelbar unter dem Wagen des Helios und der Selene findet sich auf jeder Seite eine mit einem Chiton bekleidete weibliche Figur, welche mit beiden ausgebreiteten Händen das Gewand hält, welches sich in einen Bogen über ihrem Haupte bauscht; beide sind in ziemlich lebhafter Bewegung und richten den Blick nach oben. Sie sind einander so genau entsprechend, dass man für beide dieselbe Deutung in Anspruch nehmen muss. Das bogenförmig flatternde Gewand, ihre Stellung unmittelbar unter dem Gespann der Lichtgottheiten, sprechen dafür, dass Luftwesen in ihnen zu erkennen sind; einen passenden Namen für sie giebt Plinius (XXXVI, 5, 4), bei welchem unter den Meisterwerken in der *Schola Octaviae* angeführt sind *duae Aurae velificantes sua veste.*

Ich glaube auf diesem einfachen Wege zu einer klaren Uebersicht der Figurenmasse dieses Reliefs gelangt zu sein, welche sich in bestimmt gegliederte Gruppen sondern, deren vielfach sich kreuzende Beziehungen zu einander sich in fasslicher Ordnung erkennen lassen. Wir sehen eine Darstellung des gesammten Weltalls in dem Gegensatz von Ober- und Unterwelt, in der Mannigfaltigkeit der Elemente, aus welchen es gebildet ist, und zwar in

der doppelten Auffassung als rein natürlicher Kräfte und Wesen, und als der in und über diesen Kräften waltenden sittlichen Gottheiten der höheren Weltordnung. Inmitten jener und unter dem Schutze dieser wird durch Prometheus der Mensch als das letzte und höchste Geschöpf jener elementaren Kräfte gebildet, und als das Wesen, in dessen Bewusstsein die höhere Weltordnung lebendig wird, beseelt.

Dem Grundgedanken nach ist mit dieser Vorstellung ein Vasenbild verwandt, das die Geburt des Erichthonios darstellt (M. I. d. I. III, 30. élite céram. I, 85 A). Neben einem Lorbeerbaum ist Gaia mit halbem Leibe aus dem Grunde hervorragend sichtbar und bietet den Knaben Erichthonios der vor ihr stehenden Athene dar, welche sich anschickt ihn in einem Tuch aufzunehmen. Hinter ihr befindet sich ein Seegott, durch den langen Fischschwanz kenntlich, der unter dem Gewande hervorragt; hinter Gaia steht Hephaistos, die Zange in der Hand. Es ist unverkennbar, dass durch die Gottheiten die Elemente dargestellt werden, hier bei der Geburt des Erichthonios wie dort bei der Erschaffung des Menschen. In der That ist Erichthonios, der attische Autochthon oder Urmensch, ja nur eine Specialisierung oder Localisierung des Menschen überhaupt, mythisch gefasst. Er ist das Geschöpf der in der Natur wirkenden Kräfte, wie sie durch eigenthümliche Verhältnisse bedingt in Attika sich schöpferisch erweisen. So wie diese, physisch und ethisch, in der Göttin Athene in höchster Potenz concentriert erscheinen, die der reinste und höchste Ausdruck alles dessen geworden ist, was attisch ist, von der physischen Grundlage des reinen und klaren Klimas an bis zur Feinheit des geistigen und politischen Lebens in Attika, so sind die eigenthümlichen Erscheinungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in Erichthonios personificiert. Daher sind zwar alle Elementargottheiten bei seiner Geburt gegenwärtig, diejenigen aber treten hier besonders hervor, welche durch ihr eigenthümliches Verhältniss zu einander, in der Natur wie im Mythos, das specifisch Attische ausmachen, Athene und Hephaistos. Der Mythos von Prometheus Menschenschöpfung — wenigstens wie er zu allgemeiner Geltung gekommen ist — hat keine eigenthümliche Localisierung der Art, sondern bezieht sich nur auf die allgemeinsten Verhältnisse, daher auch in den Darstellungen solche Besonderheiten nicht hervortreten.

Noch müssen wir einen Blick auf die Seitenflächen unseres Sarkophags werfen. Auf der einen ist ein jugendlicher Mann,

nackt bis auf die Chlamys, baarhäuptig, eine Lanze in der Linken, dargestellt, der in der Rechten ein ausschreitendes Pferd am Zügel hält. Auf der andern sehen wir eine jugendliche weibliche Gestalt, mit einem Aermelchiton und darüber geworfenen Mantel bekleidet; sie hält in der Rechten einen nicht deutlich zu erkennenden Gegenstand und eilt auf eine vor ihr stehende Sonnenuhr zu. Um diese einzelnen Figuren zu verstehen, muss man sich erinnern, dass auf den Seiten der Sarkophage häufig Figuren angebracht sind, welche theils auf der Vorderseite nicht Platz fanden, theils einer umfassenderen Darstellung wie andeutungsweise entlehnt sind. In der weiblichen Figur ist die Moira unverkennbar, welche neben der Sonnenuhr auch auf anderen Prometheusreliefs mit ihren Schwestern erscheint (mus. Pio Cl. IV, 34; Clarac mus. de sc. 215, 483); was sie in der Hand trägt, ist vielleicht ein Dintenfass, wie es auf dem berühmten Capitolinischen Sarkophag die das Horoscop bezeichnende Moira hält. In dem Reiter erkenne ich einen der Dioskuren, welche auf Sarkophagreliefs so häufig zur Andeutung des Wechsels zwischen Leben und Tod dargestellt sind, wo mitunter auch nur einer derselben sich zeigt (arch. Beitr. p. 95).

Herr *Haupt* las *über eine Stelle in Sophokles Antigone.*

Eine Stelle des Sophokles im Eingange der Antigone scheint mir noch nicht richtig gefasst zu sein, wenn nicht etwa, was zu erkundigen mir Lust und Gelegenheit fehlt, einer der Uebersetzer, die sich vor einigen Jahren der Antigone bemächtigten, auf das Richtige gerathen ist. Antigone erzählt ihrer Schwester dass Kreon bei Todesstrafe verboten habe den Leichnam des Polyneikes zu bestatten. Darauf antwortet Ismene

τί δ᾽, ὦ ταλαῖφρον, εἰ τάδ᾽ ἐν τούτοις, ἔτι
λύουσ᾽ ἂν ἢ θάπτουσα προσθείμην πλέον;

Dies Sinnlose ist überliefert. Hermann hat in seiner letzten Ausgabe, einer Vermutung die Heraldus und auch einmal Erfurdt aufgestellt hatten nachhelfend, geschrieben *λόουσ᾽ ἂν ἢ θάπτουσα, si res illo in statu, quid proficerem, si lavarem mortuum vel sepelirem?* Ich halte diese Aenderung für unstatthaft, und ich erinnere mich, Hermann davon überzeugt zu haben. Ismene, dem Gegensatze gemäss, in dem ihr Charakter zu Antigones

Kühnheit gehalten ist, ahnt hier noch gar nicht, was Antigone im Sinne führt. Erst nach einer Wechselrede fragt sie

ἦ γὰρ νοεῖς θάπτειν σφ', ἀπόρρητον πόλει;

Durch *λόουσα* und *θάπτουσα* wird also die ruhige Entwickelung des Gespräches gestört und der Hauptpunkt unzeitig vorweg genommen. Brunck hat aus einem Pariser Scholion richtig gegeben *λύουσ' ἂν ἢ 'φάπτουσα.* Aber freilich hat dies weder er noch Erfurdt richtig erklärt. Brunck übersetzt *nam quid, o misera, cum res in eo loco sit, factis meis vel solvens vel astringens legem, prodesse possim?* Dass dies die Worte nicht bedeuten können und dass der Gedanke wenig passen würde, hat Erfurdt gezeigt; aber um nichts besser ist seine eigene Erklärung, *quid negligens vel observans proficere aliquid possim?* wogegen Hermann triftig einwendet *at nec λύειν est negligere, neque ἐφάπτειν observare.* Mir ist es zweifellos, dass *λύειν* und *ἐφάπτειν* in sprichwörtlicher Weise verbunden sind, wie wir ähnlich sagen können, «was kann ich noch dazu oder davon thun?» *si res in illo statu est, quid demendo vel addendo proficerem?* Ich weiss wohl, dass *λύειν* an sich nicht *demere* bedeutet, aber im Gegensatze zu *ἐφάπτειν* nähert es sich dieser Bedeutung. Nicht unähnlich sagt Theognis 809

οὔτε τι γὰρ προσθεὶς οὐδέν κ' ἔτι φάρμακον εὕροις,
οὔτ' ἀφελὼν πρὸς θεῶν ἀμπλακίην πρόφυγοις.

Dies steht zwar in bestimmter Beziehung auf die Aussprüche der Pythia, aber *προσθείς* und *ἀφελών* scheinen, wie *λύουσα* und *ἐφάπτουσα* formelhaft verbunden, zur Bezeichnung alles dessen was man thun kann. Der Begriff alles Möglichen wird oft so durch Gegensätze ausgedrückt. Sophokles Antig. 1095

οἵ τ' ὀπάονες,
οἵ τ' ὄντες οἵ τ' ἀπόντες, ἀξίνας χεροῖν
ὁρμᾶσθ' ἑλόντες εἰς ἐπόψιον τόπον.

οἵ τ' ὄντες οἵ τ' ἀπόντες d. i. alle, wie Lobeck zum Phryn. S. 754 richtig erklärt: übersehen hat er dabei eine andere ganz ähnliche Stelle des Sophokles, bei Eustathius zur Ilias 191, 29,

τὰς οὔσας τέ μου
καὶ τὰς ἀπούσας ἐλπίδας διέφθορας.

Einen formelhaften Gegensatz zur Bezeichnung aller Fälle erblicke ich auch bei Euripides Bacch. 792

ἀπόρῳ γε τῷδε συμπεπλέγμεθα ξένῳ,
ὡς οὔτε πάσχων οὔτε δρῶν σιγήσεται.

Zu künstlich scheint mir Hermanns Erklärung, *molestissimus no-*

bis hic hospes est: nam neque cum eum castigamus, neque cum eludit castigantes, tacebit, so dass Pentheus es vermeide, geradezu zu sagen *neque cum non punitur,* weil Dionysos wider seinen Willen aus dem Kerker befreit ist; deshalb setze er οὔτε δρῶν, was der Sache nach dasselbe sei. Ich glaube, οὔτε πάσχων οὔτε δρῶν ist nur allgemeine Formel für «in keinem Falle, niemals.»

Ich habe vorhin Verse des Theognis zu Hilfe gezogen. So treffliche Reste griechischer Poesie sind es wohl werth dass man jede Gelegenheit benutzt sie von Fehlern zu reinigen oder alte Verbesserungen in ihr Recht einzusetzen. 1123

Μή με κακῶν μίμνησκε· πέπονθά τοι οἷά τ' Ὀδυσσεύς,
ὅστ' Ἀίδεω μέγα δῶμ' ἤλυθεν ἐξαναδύς,
ὃς δὴ καὶ μνηστῆρας ἀνείλετο νηλέι χαλκῷ
Πηνελόπης ἔμφρων, κουριδίης ἀλόχου,
ἥ μεν δῆθ' ὑπέμεινε φίλῳ παρὰ παιδὶ μένουσα,
ὄφρα τε γῆς ἐπέβη δειμαλέους τε μύχους.

Hiermit haben sich die neuesten Herausgeber begnügt; aber der letzte Pentameter spottet meines Erachtens aller Erklärung. Sinnreich und bis auf ein einziges Wort für mich überzeugend ist die Verbesserung Everard Wassenberghs (de nom. propr. S. 11), ὄφρ' Ἰθάκης ἐπέβη δαιδαλέου τε μύχου. Einige Stütze gewährt ihr die beste Handschrift, die nicht δειμαλέους hat, sondern δειλαλέους. Aber μύχου ist nicht das rechte Wort für den *thalamus eleganter et affabre structus,* wie Wassenbergh erklärt, und nicht das rechte Wort nach ἐπέβη. Das Einfachste liegt nahe und ergiebt sich aus Od. ψ 199

ἐκ δὲ τοῦ ἀρχόμενος λέχος ἔξεον, ὄφρ' ἐτέλεσσα,
δαιδάλλων χρυσῷ τε καὶ ἀργύρῳ ἠδ' ἐλέφαντι.

Also ὄφρ' Ἰθάκης ἐπέβη δαιδαλέου τε λέχευς.

Eine andere Stelle scheint noch keinen Anstoss gegeben zu haben; ich denke aber, die Verbesserung derselben ist nothwendig und sicher, 1377

Καλὸς ἐὼν κακότητι φίλων δειλοῖσιν ὁμιλεῖς
ἀνδράσι, καὶ διὰ τοῦτ' αἰσχρὸν ὄνειδος ἔχεις,
ὦ παῖ.

Ich lese κακότητι φρενῶν.

Vorgelegt wurde von Herrn *Mommsen* eine Abhandlung *über das römische Münzwesen.*

2.

1.

4.

3.

14. NOVEMBER. OEFFENTLICHE SITZUNG.

Herr *Fechner* las *über den Causalbegriff*.

Herr *von Wietersheim*, Ehrenmitglied der k. Gesellschaft, las *über die Marsen*.

Unter den Urvölkern des mittlern Deutschlands findet sich keines, welches in seinem Auftauchen und Verschwinden in der Geschichte so räthselhaft erscheint, als das der Marsen.

Während alle übrigen Jahrhunderte lang in der Geschichte fortleben, ihre Eigennamen bis in die Zeit der Völkerbünde hinein behaupten, und von vielen Schriftstellern verschiedener Zeiten aufgeführt werden, finden wir das Volk der Marsen nur bei Strabo und Tacitus, und zwar nur innerhalb des engbegrenzten Zeitraums von vier und zwanzig Jahren erwähnt.

Zuerst gedenkt ihrer Strabo VII, 1, 3 in den Worten: *ταύτης* (d.i. aus der Gegend des Rheins) *δὲ τὰ μὲν εἰς τὴν Κελτικὴν μετήγαγον Ῥωμαῖοι, τὰ δὲ ἔφθη μεταστάντα εἰς τὴν ἐν βάθει χώραν, καθάπερ Μάρσοι· λοιποὶ δ' εἰσὶν ὀλίγοι, καὶ τῶν Σουγάμβρων μέρος.* Also offenbar in Verbindung mit der Unterwerfung und Versetzung eines Theils der Sigambern auf das rechte Rheinufer. Diese erfolgte durch Tiber, und zwar, nach Sueton Tiber. 9, vergl. mit Dio Cassius LV, 6 und 8, im Jahre 8 vor Christus.

Hiernächst erwähnt Tacitus im 1. und 2. Buche seiner Annalen vielfach die Marsen, und zwar als eines der vier Hauptvölker, gegen welche die Feldzüge des Germanicus vom J. 14 bis mit 16 nach Chr. Geb. gerichtet waren. Darauf aber beschränkt sich deren ganzes Vorkommen in der Geschichte.

Bevor wir dies zu erklären versuchen, haben wir erst die Thatsache selbst gegen die angebliche Erwähnung dieses Volkes, von Plinius unter dem Namen *Marsacii*, und von Dio Cassius

unter dem Namen *Maurusii*, zu rechtfertigen, wobei wir die suevischen *Marsigni* des Tacitus und Ptolemaeus, im äussersten Osten Deutschlands, als hier nicht in Frage kommend, ganz übergehen.

Plinius sagt Hist. nat. IV, 29: *In Rheno — nobilissima Batavorum insula et Canninefatum, et aliae* (d. i. *insulae*) *Frisiorum, Chaucorum, Frisiabonum, Sturiorum, Marsaciorum, quae sternuntur inter Helium ac Flevum*, also, nach dessen späterer Angabe, zwischen der West- und Nordmündung des Rheins. Giebt auch diese Stelle insofern überhaupt zu einem Zweifel Anlass, als es auffällig erscheint, eine der Inseln an der holländischen Küste im Besitz der zwischen Ems und Elbe wohnhaften Chauken zu finden, so ist es doch jedesfalls undenkbar, dass Plinius unter den *Marsaciis*, die er als Bewohner einer kleinen holländischen Insel nennt, das mächtige Binnenvolk der Marsen verstanden habe. Hierzu kommt, dass Tacitus, bei Gelegenheit des grossen batavischen Krieges unter Civilis, wiederum der Marsaci neben den Canninefaten gedenkt, indem er Hist. IV, 56 vom Vocula sagt: *et furtim magis quam bello Canninefates Marsacosque incursabat*; von Tacitus aber, der so viel über die Marsen geschrieben, als Zeitgenosse des gedachten Krieges unstreitig auch die Marsaci gekannt haben dürfte, ist eine Verwechselung beider Völker nicht anzunehmen.

Dass aber das Gesammtvolk der Marsen, wie Spener Germ. antiq. S. 237 annimmt, ursprünglich jene Seeküste bewohnt habe und die Marsaci nur ein zurückgebliebener Theil der, nach Strabo, ausgewanderten Marsen seien, entbehrt jeder historischen Wahrscheinlichkeit, weil jene Küstenvölker von Tiber niemals bekriegt wurden, kein Volk, zumal ein an das Meer gewöhntes, aber ohne Noth die Heimath verlassen wird.

Gewichtiger dagegen ist folgende der Maurusier gedenkende Stelle des Dio Cassius LX, 8: *καίτοι καὶ τούτῳ τῷ ἔτει* (im ersten Regierungsjahre des Claudius, 41 n. Chr.) *ὅ τε Γάλβας ὁ Σουλπίκιος Χάττους ἐκράτησε, καὶ Πούπλιος Γαβίνιος Μαυρουσίους νικήσας τά τε ἄλλα εὐδοκίμησε, καὶ ἀετὸν στρατιωτικὸν (ὃς μόνος ἔτι παρ᾽ αὐτοῖς ἐκ τῆς τοῦ Οὐάρου συμφορᾶς ἦν) ἐκομίσατο.*

Wäre hier der Nachricht vom Siege über die Maurusier nicht hinzugefügt, dass Gabinius hierbei einen Adler von der varianischen Niederlage wieder erlangt habe, so könnte niemand zweifeln, dass unter den Maurusiern die africanischen Mauren ge-

meint seien, da nicht nur unmittelbar vorher Mauretaniens gedacht wird, sondern auch unmittelbar darauf Cap. 9 die Worte folgen: *τῷ δὲ ἐχομένῳ οἱ αὐτοὶ αὖθις Μαῦροι πολεμήσαντες κατεστράφησαν*, in welchen sich das *αὖθις* nothwendig auf die vorhergehende Erwähnung desselben Volks beziehen muss. Indess hat die Mehrzahl der Forscher, dies ausser Acht lassend und anscheinend mehr der Freude an einer für deutsche Geschichte pikanten Entdeckung, als einer unbefangenen Kritik folgend, jene Maurusier ohne weiteres auf die deutschen Marsen bezogen.

Schon Mannert aber (Germanien S. 103) hat die unzweifelhafte Verfälschung dieser Stelle auf die einfachste Weise dadurch erklärt, dass durch ein leicht mögliches Versehen des Abschreibers zwei Worte versetzt worden seien, und das Richtige hiernach folgenderweise wieder hergestellt: *ὅ τε Γάλβας ὁ Συλπίκιος Μαυρουσίους ἐκράτησε, καὶ Πούπλιος Γαβίνιος Χάττους νικήσας* u. s. w. Da jedoch der Richtigkeit dieser Lesart immer noch vielfach, namentlich auch von dem verdienstvollen Ledebur (Land und Volk der Bructerer S. 111), widersprochen wird, so ist es erfreulich, dass für sie noch andre unzweifelhafte Beweise vorliegen, die, so viel ich weiss, noch von keinem Forscher hervorgehoben worden sind.

Der von Dio erwähnte Sulpicius Galba ist nämlich der spätere Kaiser Galba, der von Caligula an die Stelle des Gaetulicus nach Germanien gesandt, bei Claudius Thronbesteigung daselbst sich befand, von letzterem aber, weil er dem Anreiz der Gewalt sich zu bemächtigen widerstand, besonders geehrt und ausser der Ordnung auf zwei Jahr als Proconsul nach Africa, das damals durch innere Zerwürfniss und Aufstand der Barbaren zerrüttet war, zur Wiederherstellung der Ruhe gesandt ward.

Nach seiner Rückkehr triumphierte er, *ob res in Africa et olim in Germania gestas,* und lebte dann bis in die Mitte der Regierung Neros in otio cum dignitate in Rom, wie dies alles Sueton Galba C. 7 und 8 ausdrücklich bezeugt.

Nun giebt dieser zwar die Zeit der Sendung Galbas nach Africa nicht genau an, es könnte daher scheinen, dass dieser vorher noch unter Claudius eine Zeit lang in Deutschland commandiert und hierbei die Chatten besiegt habe. Da jedoch Dio Cassius ausdrücklich bemerkt, dass der fragliche Sieg über die Mauren im ersten, mit dem 24. Jan. 41 n. Chr. begonnenen Jahre der Regierung des Claudius stattgefunden habe, und vorher während desselben kein Krieg in Africa gewesen, wie ersteres aus

15*

den Anfangsworten Cap. 9 und 10, letzteres aber aus den obiger Stelle in Cap. 8 unmittelbar vorhergehenden Worten: *ἀλλ᾽ οὐδ᾽ ἐν τῇ ἀρχῇ πω ὄντα, ὅτε διεπολεμήθη* mit Gewissheit hervorgeht, so ist sicherlich nicht anzunehmen, dass Galba erst nach jenem Siege nach Africa gesandt worden, sondern vielmehr, dass er, zu Belohnung seiner Treue, gleich nach Claudius Thronbesteigung ausser der Ordnung als Proconsul für Africa bestimmt, solchen daselbst erfochten habe.

Dies wird aber auch durch eine andere Nachricht bestätigt. Sueton sagt a. a. O.: *Per hoc gratissimus Claudio, receptusque in cohortem amicorum, tantae dignationis est habitus, ut cum subita ei valetudo neque adeo gravis incidisset, dilatus sit expeditionis Britannicae dies.* Wenn derselbe hierauf noch hinzufügt: *Africam pro consule biennio obtinuit* u. s. w., so beobachtet er hierin, wie dies in seinem Werke überhaupt der Fall ist, nur eine logische, nicht eine chronologische Folge, indem er den Verzug der britannischen Expedition nur als Beweis des Vordersatzes — der ehrenden Gunst des Kaisers — einschiebt, dadurch aber keineswegs andeuten will, Galbas Sendung nach Africa sei erst nach jener erfolgt, was an sich, da der africanische Krieg nach Dio der britannischen Expedition voraus ging, nicht möglich ist.

Steht nun nach diesem allen zweifellos fest, dass

1) der africanische Krieg in die Jahre 41 und 42 n. Chr. (794 u. 95 d. St.) fiel, und zwar der von Dio LX, 8 erwähnte Sieg über die Maurusier (weil er gegen Ende des Jahres 41 in Rom noch nicht bekannt war) in die letzte Zeit desselben,
2) Galba bei der Abreise des Kaisers nach Britannien, die nach Dio 19 und 21 in der zweiten Hälfte, oder mindestens in der Mitte des Jahres 43 (796) erfolgte, aus Africa wieder zurück war, vorher aber *zwei* Jahr lang als Proconsul dort commandiert hatte,

so ergiebt sich hieraus mit mathematischer Gewissheit, dass solcher von der ersten Hälfte des J. 41 bis dahin 43 in Africa gewesen sein muss, mithin gegen Ende 41 nicht die Chatten in Deutschland besiegt haben kann.

Wird hierdurch allein schon die Unrichtigkeit der gewöhnlichen und die Richtigkeit der mannertschen Lesart der fraglichen Stelle des Dio ausser allen Zweifel gesetzt, so muss doch der Vollständigkeit halber noch bemerkt werden, dass andererseits eben so wieder die siegreiche Wirksamkeit des Gabinius in

Deutschland während der frühern Regierungsjahre des Claudius aus den Quellen sich ergiebt.

Sueton sagt nämlich im 24. Capitel des Claudius, in welchem er alles zusammenfasst, was sich auf die von demselben verliehenen Auszeichnungen bezieht: *Gabinio Secundo*), Chaucis, gente Germanica, superatis, Chaucius cognomen usurpare concessit.* Dies muss in die ersten 6 Regierungsjahre des Claudius fallen, da Tacitus in seiner vollständigen Geschichte der 8 folgenden Jahre dessen nicht erwähnt. Wenn letzterer aber Ann. XI, 18 bemerkt: *Per idem tempus* (nach den Anfangsworten Cap. 11 u. 16 das Jahr 800 der St., 47 n. Chr., 6 der Reg. des Claud.) *Chauci, nulla dissensione domi, et morte Sanquinii alacres, dum Corbulo adventat, inferiorem Germaniam incursavere duce Gannasco*, so lässt diese Stelle unstreitig auf frühern, durch innere Zerwürfnisse der Chauken veranlassten Krieg mit Rom und auf deren Besiegung, zuletzt durch Sanquinius, schliessen. Hat also, wie wir aus Sueton wissen, Gabinius in Germanien gesiegt, so muss dies vor Sanquinius geschehen sein, mithin dessen Commando dem Anfang der Regierung des Claudius noch näher gelegen haben, so dass auch hierdurch, wenn es dessen nach Obigem noch bedürfte, die Richtigkeit der mannertschen Lesart, wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit, bestätigt werden dürfte.

Dagegen bleibt hierbei allerdings noch der, zwar nicht obigem Beweise entgegentretende, wohl aber für die Kritik der fraglichen Stelle des Dio wichtige Zweifel zu lösen, dass Gabinius nach Dio, bei richtiger Lesart, die Chatten, nach Sueton die Chauken besiegt haben soll.

So denkbar ein Aufstand der Chatten an sich ist, wie solcher nach Tac. XII, 27 im J. 49 n. Chr. wirklich stattfand, so ist doch ein Irrthum des Sueton hinsichtlich des Volksnamens kaum anzunehmen, da er den dem Gabinius des Sieges halber beigelegten Zunamen ausdrücklich als *Chaucius* bezeichnet.

Folglich muss hier ein Irrthum bei Dio, wahrscheinlich der eines Abschreibers vorliegen, wie denn auch in der wichtigen Stelle LV, 6 statt der Sigambern in den Handschriften die

---

*) Das Gabinius hier durch den Beinamen *Secundus*, von Dio aber durch den Vornamen *Publius* bezeichnet wird, kann, da sich beides nicht widerspricht, bei der Identität des Hauptnamens, keinen Grund abgeben, die der Person zu bezweifeln.

Cantabrer genannt werden. Obwohl nun die Theilnahme der Chauken an der Varusschlacht, weil solche vorher und nachher als römische Bundesgenossen aufgeführt werden, unwahrscheinlich ist, so ist doch ins Auge zu fassen, dass die kleinen Binnenvölker zwischen den Chauken und den Bructerern und Cheruskern, namentlich die Amsivarier und Chasuarier, in der Regel gewiss von den Römern zu den Chaucorum gentibus gerechnet wurden, ein solches aber leicht von Armin zum Mitkampfe gewonnen worden sein kann, wie dies von den Amsivariern sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, weil deren Führer Bojocalus, nach Tac. Ann. XIII, 55, als Beweis seiner Treue gegen Rom selbst anführt, dass er bei Ausbruch des cheruskischen Aufstandes auf Armins Befehl in Ketten gelegt worden sei.

Möglich sogar, dass die nach Tac. XI, 18 anzunehmenden frühern *dissensiones* bei den Chauken sich auf die Amsivarier bezogen und in der spätern Vertreibung derselben durch die Chauken (Tac. XIII, 55) ihren Schluss fanden.

Sei dem aber auch wie ihm wolle, so steht wenigstens unzweifelhaft fest, dass die fragliche Stelle des Dio nicht von den deutschen Marsen, sondern von den africanischen Maurusiern oder Mauren handelt, mithin die geschichtliche Erwähnung der erstern, wie vorstehend aufgestellt worden, auf die obgedachten beiden Schriftsteller und auf den 24jährigen Zeitraum von 8 vor bis 16 nach Chr. sich beschränkt.

Da sich nun von einer isolierten und ephemeren Erscheinung eines selbständigen Volkes des mittlern Deutschlands kein Beispiel weiter in der Geschichte findet, dies aber gerade bei einem so bedeutenden, den Römern so nahe wohnenden, und von ihnen drei Jahr lang mit solcher Anstrengung bekriegten Volke doppelt unbegreiflich sein würde, so muss das Verschwinden der Marsen in der Folgezeit nothwendig auf einem eigenthümlichen Grunde beruhen, der in Folgendem näher zu untersuchen ist.

Tacitus sagt in seiner Germania Cap. 1, indem er von Liedern und Sagen über die Abstammung der Deutschen spricht: *quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios, affirmant, eaque vera et antiqua nomina*, d. i. die ursprünglichen und alten Namen.

Nun kommt aber in der Geschichte, wenigstens in den

ersten 2 Jahrhunderten nach Chr., weder der Name der Gambrivier, noch der Sueven, noch der Vandalen, als der Eigenname eines bestimmten einzelnen Volkes vor.

Vielmehr werden die Gambrivier, deren nur der in Angabe der Namen so unzuverlässige Strabo ein einziges Mal neben den Sigambern als Gamabrivier gedenkt, ausserdem gar nicht erwähnt. Der Name Suevi bezeichnete damals zweifellos nur eine Stammgenossenschaft, nicht aber ein einzelnes Volk, weshalb Plinius, der Hist. nat. IV, 28 die Sueven neben den Hermunduren, die doch ebenfalls Sueven waren, unter den Hermionen aufführt, offenbar irrt. Der Vindili gedenkt unter den ältern Schriftstellern nur Plinius, und zwar nicht als einer Volks- sondern als einer Stammbezeichnung.

Wenn aber später mit dem Beginn der Völkerwanderung Sueven und Vandalen als besondere Völker auftreten, so muss man dabei mehr an gemischte wandernde Völkerhaufen, als an bestimmt begrenzte Einzelvölker denken. Die Stammverwandtschaft der Sueven und Vandalen, d. i. der schweifenden und wandernden Völker, wird aber von den neuern Forschern allgemein angenommen, und begründet daher die Vermuthung, dass auch die Gambrivier und Marsen des Tacitus ursprünglich, gleich jenen, nur Zweige eines Hauptstammes, nämlich des der nichtsuevischen Völker gewesen seien.

So nennt also Tacitus jene vier Namen als *vera et antiqua*, ohne in seiner Germania irgend ein Volk seiner Zeit unter einem dieser Eigennamen aufzuführen.

Halten wir nun fest, dass im J. 8 v. Chr. ein grosser Theil des so streitbaren und mächtigen Volkes der Sigambern, den Römern sich unterwerfend, über den Rhein versetzt ward, und bei dieser Gelegenheit, nach Strabo, einige der Sigambern zurückblieben, die Marsen aber in das Innere des Landes sich zurückzogen, so liegt unstreitig die Vermuthung sehr nahe, dass die Marsen der Theil der Sigambern waren, welcher, weil er weder dem Unterwerfungsvertrage (*in deditionem acceptos* sagt Tac. II, 26) beitreten, noch in Abhängigkeit von Rom in den alten Sitzen bleiben wollte, von seinen Stammgenossen sich trennte und dabei, um sich auch äusserlich von denen zu sondern, welche ihre Freiheit aufgaben, den noch in der Erinnerung lebenden Urnamen *Marsen* wieder annahm.

Unzweifelhaft wenigstens finden wir solche, nach dem Falle der römischen Macht durch Varus Niederlage, im Jahr 14 nach

Chr. Geb., wiederum in den alten Stammsitzen der Sigambern, wohin sie unstreitig nach jenem Ereignisse zurückgekehrt waren.

Die Thatsache, dass solche damals wieder in der Nähe des Rheins, vielleicht auf beiden Ufern, jedesfalls auf dem südlichen der Lippe wohnten, ist unstreitig, ausser von Ledebur noch von keinem gründlichen Forscher bezweifelt worden, und ergiebt sich aus Tacitus umständlichen Berichten über die Feldzüge des Germanicus in den Jahren 14. 15 und 16 nach Chr. Geb. mit der überzeugendsten Gewissheit.

Da die ausführliche Begründung dieser Behauptung die Grenzen gegenwärtiger Abhandlung überschreiten würde, so ist hierbei, zu Widerlegung Ledeburs, der solche nur um deswillen zwischen den Teutoburger Wald (Ossning) und das Wesergebirge, an die obere Hase und Else versetzt, weil er das ganze übrige Westphalen bereits unter andere Stämme vertheilt hat, aus den Berichten des Tacitus über die gedachten Feldzüge nur Folgendes hauptsächlich hervorzuheben.

1) Der erste Kriegszug des Germanicus war ein Ueberfall der Marsen, der, wie sich aus der umständlichen Erzählung des Aufstandes der Legionen, I, Cap. 34 bis 50, ergiebt, nicht unter 5 Wochen nach Augustus Tode am 19. August 14 n. Chr., also erst gegen Ende September, begonnen worden sein kann. Nun ist es an sich ganz undenkbar, dass der Feldherr gewagt hätte in solcher Jahreszeit mit einer Armee von nur etwa 30 bis 32 tausend Mann noch gegen 20 Meilen weit vom Rhein, und zwar bis jenseits des Teutoburger Waldes, vorzudringen, wozu es eines Marsches von 6 bis 8 Tagen bedurft hätte. Auf diesem hätte er aber nicht nur das Gebiet der Usipeter, sondern auch das der Bructerer in einer zwölf Meilen langen Linie durchziehen müssen; und da letztere eben so sehr der Römer Feinde waren, als die Marsen, auch die Bructerer, nach Ledeburs Charte, ein viermal so grosses Land besassen als die Marsen, so liegen hier die Fragen auf der Hand:

Ist es denkbar, dass ein Feldherr das Gebiet seines mächtigsten Feindes in seiner ganzen Ausdehnung durchzieht, um einen unbedeutenden Feind in dessen Rücken zu überfallen?

Ist es denkbar, dass Tacitus bei der Umständlichkeit seines Berichts diesen Durchzug unerwähnt gelassen?

Ist es endlich denkbar, dass die 16 bis 20 Meilen vom Rhein entfernten Marsen von der Annäherung einer durch das Land

ihrer Bundesgenossen marschierenden Armee die erste Kunde durch ihren, so vollkommen gelungenen, nächtlichen Ueberfall erlangt haben sollten?

Gewiss bedarf es hiernach keiner weitern Widerlegung Ledeburs, daher auch keiner Kritik seiner Ansicht S. 308 u. 309, dass der von Tacitus Cap. 50 erwähnte Grenzwall, wo Germanicus in der Nacht vor dem Ueberfalle lagerte, ein Theil der, vor Varus Niederlage durch Tiber ausgeführten, Umwallung des ganzen Bructererlandes gewesen, und die betreffende Stelle an der Ostgrenze der Bructerer gegen die Marsen gelegen habe.

Zu bemerken ist aber noch, dass auch Tacitus Worte Cap. 51: *Excivit ea caedes* (d. i. die der Marsen) *Bructeros, Tubantes, Usipetes* u. s. w., nach dessen ausdrucksvoller Kürze ausser Zweifel setzen, dass der Angriff des Germanicus nicht zuerst und direct, wie nach Ledeburs Charte der Fall gewesen wäre, gegen die Usipeter und Bructerer, sondern eben nur gegen die Marsen gerichtet war.

2) Als Germanicus im J. 15 zuerst die Chatten angriff und Caecina, zu Deckung seiner linken Flanke, vom Niederrhein her vorrückte, sagt Tacitus Cap. 56: *Fuerat animus Cheruscis iuvare Chattos, sed exterruit Caecina huc et illuc ferens arma: et Marsos congredi ausos prospero proelio cohibuit.* Nun liegt aber das Land der Marsen, nach Ledeburs Charte, gegen 15 Meilen von dem der Chatten entfernt, von solchem südöstlich durch die Cherusker, südwestlich zunächst durch die Bructerer, dann durch die Sigambern geschieden; es ist also wiederum undenkbar, dass Caecina bei dieser Gelegenheit nicht mit den Nachbarn der Chatten, den Sigambern und Bructerern, sondern mit den ganz ausserhalb seiner Operationslinie liegenden Marsen in Kampf gerathen sei.

3) Dagegen musste der zweite Feldzug des J. 15, wo Germanicus das varianische Schlachtfeld aufsuchte, mindestens an die Grenze der Marsen, der Hauptfeldzug des J. 16 aber, wo derselbe von der See her in die Gegend von Minden vordrang, unvermeidlich durch deren Gebiet führen. Bei keinem dieser wird aber der Marsen auch nur mit einem Worte gedacht, sondern nur der Cherusker, Bructerer und Angrivarier, woraus mehr als zur Genüge hervorgeht, dass solche nicht jenseits des Teutoburger Waldes gewohnt haben können.

4) Nachdem, in Folge des letzten Feldzugs, Germanicus einen grossen Theil seiner Flotte verloren hatte, und diese Nach-

richt die Deutschen zu neuer Kriegshoffnung aufregte, unternahm solcher, zu deren Niederschlagung, und zwar, wie der Verlauf der Ereignisse dieses Jahres ergiebt, etwa im Anfang October, einen neuen Angriff gleichzeitig gegen die Chatten und gegen die Marsen, gegen welche letztere er in Person mit höchstens 40000 Mann zog.

Wem aber kann zu glauben einfallen, dass Germanicus in dieser Jahreszeit mit einer nicht stärkern Armee noch bis über den Teutoburger Wald vorzudringen gewagt hätte, wo er etwa fünf Wochen vorher zwar mit 100000 Mann gesiegt, aber doch sich länger zu behaupten nicht thunlich gefunden hatte.

Vielmehr ergiebt sich unstreitig auch hieraus wiederum, wie aus dem Ueberfalle der Marsen im J. 14, dass solche in der unmittelbarsten Nähe des Rheins, also, da von einer Wohnsitzveränderung der übrigen Völker nichts bekannt ist, wiederum in dem alten Stammlande der Sigambern wohnten, wie dies schon Söckeland (über das Verhältniss der Wohnsitze der deutschen Völker, Münster 1830), Koch (in den Westphälischen Provinzialblättern, Minden 1830, I, Heft 2) und Giefers (über das Templum Tanfanae, Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde, Münster, Bd. 8), weit gründlicher als vorstehend, gegen Ledebur erwiesen haben, obwohl auch sie übrigens, wie jeder Unbefangene, den sonstigen Verdiensten dieses ausgezeichneten Geschichtforschers volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Wenn nun die Marsen überhaupt nur zweimal in jener Zeit erwähnt werden, einmal von Strabo, in Verbindung mit der Auswandrung der Sigambern, dann wiederum von Tacitus, und zwar *in den Stammsitzen der Sigambern,* hierauf aber gänzlich aus der Geschichte verschwinden, während die Sigambern noch Jahrhunderte lang in solcher fortleben, so ist dies unstreitig nur dadurch zu erklären, dass es sich hier *um ein und dasselbe Volk unter zwei verschiedenen Namen* handelt, wie dies namentlich der verdiente Zeuss in seinem Werke: Die Deutschen und ihre Nachbarstämme (München, 1837) S. 86 schon längst behauptet hat.

Dass sich übrigens der von einem Theile dieses Volkes bei dessen Trennung von den Sigambern angenommene Gelegenheitsname der Marsen nach deren Rückkehr in die alte Heimath wieder verloren habe, erklärt sich so natürlich, dass dies unmöglich auffallen kann.

Ungleich wichtiger ist die Uebergehung sowohl der Sigam-

bern als der Marsen in der Germania des Tacitus, während er solche in den Annalen unter letzterem Namen als eins der mächtigern Völker jenseits des Rheins selbst erwähnt. Mochte auch der Name Marsen, als die Germania verfasst ward, längst wieder verschollen sein, so blieben doch die Sigambern, die zunächst wieder Ptolemäus erwähnt, fortwährend bekannt. Ob deren Uebergehung daher einer Lücke durch Verstümmelung des Urtexts beizumessen, oder ob Tacitus, um dem römischen Stolze zu schmeicheln die vom linken Rheinufer für vertrieben erklärten Sigambern absichtlich unerwähnt liess, wissen wir nicht, können aber auch eine dritte Vermuthung nicht unerwähnt lassen.

In der Zeit, wo Tacitus seine Germania schrieb, erhielt er, nach Cap. 33, die Nachricht von Verdrängung der Bructerer durch die Chamaven und Angrivarier, die, wenn auch übertrieben, keinesfalls ganz unwahr gewesen sein kann.

Haben nun in *späterer Zeit*, (d. i. mindestens nach dem J. 16 n. Chr.), was nach Ledebur kaum zu bezweifeln, die Bructerer wirklich den Boroctragau im Süden der Lippe, das alte Stammland der Sigambern, besessen, so ist es wohl denkbar, dass dessen Besitznahme mit obigem Einfalle der Chamaven und Angrivarier in ihr eignes Land, und wiederum mit dem Verlassen jenes erstern Landstriches durch die Sigambern, welche vielleicht aus Furcht vor den damals so mächtigen Chatten sich zurückgezogen, zusammenhängt, Tacitus aber, bei der Unsicherheit der ganzen Nachricht, letzteres Umstandes zwar nicht ausdrücklich gedacht, darin aber doch einen Grund mehr gefunden habe, der Sigambern in ihren alten Sitzen überhaupt nicht zu gedenken.

Allerdings findet diese, an sich sehr unsichere, Vermuthung im Ptolemaeus keine Begründung, da solcher die Sigambern noch unter den kleinen Bructerern aufführt; es würde jedoch hierauf, bei der Unzuverlässigkeit seiner örtlichen Angaben, um so weniger entscheidendes Gewicht zu legen sein, da in der seiner Geographie beigefügten alten Charte die Sigambern wirklich ganz am Niederrhein neben der Issel erscheinen.

Sei dem aber wie ihm wolle, sicherlich kann aus jenem Uebergehen der Sigambern in der Germania keinerlei haltbarer Schluss gegen die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Meinung hergeleitet werden.

Herr *Mommsen* legte eine Abhandlung *über die Chronik des Hippolytus von Portus* vor.

---

24. NOVEMBER.

Herr *Haupt* las *über eine Stelle in Wolframs Parzival.*

Im achten Buche des Parzivals (403, 26 ff.) reiht Wolfram von Eschenbach an das Lob Antikoniens nach seiner Art eine Anspielung die für seine Zeitgenossen und Landsleute gewiss leichtverständlich und anziehend war; uns kostet es Mühe sie zu enträthseln.

was si schœn, daz stuont ir wol:
unt hete si dar zuo rehten muot,
daz was gein werdekeit ir guot;
sô daz ir site und ir sin
was gelich der marcgrâvin
diu dicke vonme Heitstein
über al die marke schein.
wol im derz heinliche an ir
sol prüeven! des geloubet mir,
der vindet kurzewîle dâ
bezzer denne anderswâ.
ich mac des von frouwen jehn
als mir diu ougen kunnen spehn.
swar ich rede kêr ze guote,
diu bedarf wol zühte huote.
nu hœr dise âventiure
der getriuwe unt der gehiure:
ich enruoche umb d'ungetriuwen.
mit dürkelen triuwen
hânt se alle ir sælekeit verlorn:
des muoz ir sêle liden zorn.

So viel ist klar, die Markgräfin deren Schönheit über die ganze Mark geleuchtet hatte war noch am Leben als der Dichter ihr Lob in seine Erzählung flocht und mit ehrbarer Miene gegen Missdeutung verwahrte. Eine geschichtliche Erklärung dieser Stelle hat meines Wissens nur Herr von der Hagen versucht (Minnes. 4, 201): Andere haben ihm nachgesprochen, ohne Prüfung oder Bedenken. Aber bedenklich ist seine Erklärung schon

deshalb, weil sie von der Lesart *hertstein* ausgeht, die in einigen jungen Handschriften und durch einen Fehler in Müllers Ausgabe steht: die beiden alten Handschriften haben *heitstein.* Diese Lesart, an die sich die Deutung halten muss, kennt Herr von der Hagen aus der Heidelberger Handschrift 364; aber er verwirft sie, weil *Heitstein* ein unbekannter Name sei. Nun vermag er zwar auch keinen Hertstein nachzuweisen, aber ein oberpfälzisches Hertenstein, das jetzt Hartenstein heisst, ein Schloss mit einem Flecken, etwa vier Meilen von Nürnberg. Weil nun auch Hohenburg in der Oberpfalz liegt, so soll die Markgräfin die Wolfram feiert die Gräfin Mathilde von Wasserburg sein, die in erster Ehe mit dem Grafen Friedrich von Hohenburg, in zweiter mit dem Markgrafen Dietbold von Vohburg vermählt war. Wie luftig dies alles ist braucht wohl nicht gezeigt zu werden, am wenigsten wenn eine sichere Auslegung der wolframischen Anspielung sich geben lässt.

Der Heitstein (in Urkunden findet sich *Heitstein Haitstein Hatestein Hattstein Hettstein Haitzstein,* jetzt schreibt man *Haidstein)* ist ein steiler drittehalbtausend Fuss hoher Berg im bairischen Walde, in der Gegend von Chamm. Noch jetzt sind Burgtrümmer auf ihm vorhanden. Ritter vom Heitstein lassen sich im zwölften Jahrhunderte in Urkunden des vom Markgrafen Dietbald von Vohburg im Jahre 1118 gestifteten Klosters Reichenbach in der Oberpfalz, fünf Stunden von Regensburg, nachweisen. In den sechziger und siebziger Jahren *Rudeger de Heitstein,* Mon. B. 27, 19. 22. 24. 14, 424 *(R. de Hettstein). Pabo de Heitstein (Haitstein Hattstein Hettstein)* in den sechziger siebziger achziger neunziger Jahren, M. B. 27, 21. 22. 23. 24. 25. 26. 36. 40. 14, 421. 423. 424. 427. *Airbo* (Aribo) *de Hatestein* neben *Pabo* 14, 421. Dass die Heitsteiner bei dem mächtigen Dynastengeschlechte der Markgrafen von Chamm und Vohburg zu Lehen giengen, wie die andern Ritter der Markgrafschaft, darf man als sicher annehmen. Ein Lehnsverhältniss in anderer Beziehung zeigt eine um das J. 1200 ausgestellte Urkunde im Codex traditionum von Oberaltach, M. B. 12, 74, nach welcher *nobilis princeps Vohenburgensis marchio Bertholdus domno Baboni de Hetsteine tante amplitudinis in Ratispona locum in quo domus construi deberet in beneficium concessit eique post paucos deinde annos eundem locum prorsus in proprietatem tradidit.* Ich vermute dass der *Rudegerus de Voheburc* der M. B. 27, 25 dicht neben *Pabo de Heitstein* erscheint kein anderer ist als Rüdeger vom Heitstein

und hier einmal von Vohburg heisst als Dienstmann der Vohburger. Nachdem die Markgrafschaft an die Herzöge von Baiern gefallen war kommen, so viel ich weiss, Ritter mit der blossen Bezeichnung «vom Heitstein» nicht mehr vor, wohl aber von der Mitte des vierzehnten Jahrhundertes sehr oft Chamerauer zum Heitstein, im 12n 13n 27n 30n 31n Bande der Monumenta Boica, zuerst im J. 1343 *Heinrich der Camerauer von dem Haitstain*, M. B. 12, 180. *Chunrad der Chamerawer von dem Haitzstein pfleger ze Chamb* urkundet 1347, M. B. 27, 134. Neben dem *vesten ritter herrn Friderich dem Chamerawer zu dem Haitstain* erscheint im J. 1385 *Heinrich der Zenger pfleger ze dem Haitstain*, M. B. 27, 296. Ohne Zweifel ward der Heitstein wie die ganze Markgrafschaft Chamm von Pflegern für die bairischen Herzöge verwaltet.

Mit dem Markgrafen Berthold starben die Markgrafen von Chamm und Vohburg aus und ihr Gebiet fiel an Herzog Ludwig von Baiern. Die Reichenbacher Chronik bei Oefele Rer. Boic. script. 1, 402 erzählt, *anno domini* MCCIX *Pertholdus marchio filius Diepoldi, qui in multis etiam benefecerat ecclesiae, carens haeredibus obiit* VIII *kal. Iunii, et tunc marchia fuit devoluta ad manus domini Ludwici ducis Bavariae, cuius sororem idem Bertholdus habuit in uxorem. qui Ludovicus electus est a fratribus in Reichenbach in advocatum, salvis instrumentis papalibus et regalibus, tali conditione adiecta, ut feoda a suis hominibus oblata ecclesiae in Reichenbach, sicut marchio circa suos statuerat, cedant in ius proprietatis ipsius monasterii, nullo dubio remanente.* Bertholds Gemahlin, die Schwester des Herzogs Ludwig von Baiern, hiess Elisabeth, wenn Anselm Meiller in seiner Chronik von Ensdorf S. 340 von Berthold richtig sagt *sibi connubio iunxerat Elisabetham, sororem Ludovici Bavariae ducis.* Ich entnehme diese Angabe des Namens aus Huschbergs Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach S. 355 und muss sie ungeprüft lassen, da ich mir Meillers Buch (Mundi miraculum. Pedeponti 1739) nicht habe verschaffen können.

Aber das Jahr 1209, das in der Reichenbacher Chronik angegeben wird, kann nicht das Todesjahr Bertholds sein, wie bereits der Ritter von Lang bemerkt hat (Baierns alte Grafschaften und Gebiete S. 191 f.). Schon im Jahre 1200 sagt Berthold in einer Urkunde (M. B. 27, 41), *noverit — fidelium universitas qualiter ego Bertholdus marchio de Voheburch reversus de Apulia temporibus Heinrici imperatoris et corporis molestia gravatus,*

quicquid avus vel pater meus pie memorie in honore dei et beatissime genitricis sue Marie et omnium sanctorum ecclesie deo militanti in Reichenbach divinitus inspirati in prediis vel mancipiis contulerunt vel ministerialibus suis conferentibus vel collaturis liberam potestatem concesserunt, proprii oris attestatione roborare et scripto mandare necessarium existimavi. Und im Jahre 1204 tritt Herzog Ludwig die Vogtei über das Kloster Reichenbach an. In der Urkunde (M. B. 27, 45 f.) sagt er *iura marchie nostrae apud Chamb.* Berthold war also verstorben, wenn auch Lang irrig auf ihn anstatt auf den Stifter des Klosters die Worte bezieht *instar — bone memorie marchionis Diepaldi* (so steht, nicht *Bertholdi*), *principis digne memorandi.* Da nun Herzog Ludwig ohne Zweifel alsbald nach Bertholds Tode den Besitz der Markgrafschaft und die Vogtei über Reichenbach antrat, so ist Langs Annahme triftig, dass Berthold im Jahre 1204 gestorben sei.

Sie wird durch Wolfram bestätigt. Denn die Markgräfin deren Schönheit der Dichter vom hohen Heitstein über die ganze Mark leuchten lässt wird nach den gegebenen Nachweisungen wohl niemand für eine andere als Bertholds Gemahlin halten. Er gebraucht das Präteritum *schein,* weil sie nicht mehr als Markgräfin waltete; sie scheint nach ihres Gemahles Tode nicht mehr auf den Heitstein gekommen zu sein. Dass aber das achte Buch des Parzivals nach 1209 verfasst sei ist höchst unwahrscheinlich.

Berthold von Vohburg erinnert mich an eine Stelle in Wolframs Wilhelm, 381, 26 ff., *nu müeze in als Welfe, dô der Tüwingen ervaht, gelingen aller sîner maht: sô scheit er dannen âne sige.* Diese Anspielung mit ihrem ironischen *ervaht* bezieht sich bekanntlich auf den Sturm den Welf der siebente am 5n September 1164 mit zweitausend zweihundert Mann gegen die Burg Tübingen unternahm. Die Stelle der Chroniken giebt Stälins Wirtembergische Geschichte 2, 97. An diesem unglücklichen Beginnen nahm unter Anderen der Markgraf Berthold von Vohburg Theil, und unter den neunhundert Gefangenen die Welf verlor mag mancher Dienstmann und mancher Knecht des Vohburgers gewesen sein. Auch diese Anspielung war also gerade Wolframs Landsleuten sehr verständlich. Den leisen Spott durfte er sich erlauben, denn umgekommen waren nur wenige.

Derselbe las *kritische Bemerkungen über Vellejus Paterculus.*

In der Geschichte des Vellejus Paterculus wird die Kritik durch manigfache Hindernisse gehemmt. Gleich ihr erster Schritt ist unsicher: denn sie betritt nicht den festen Boden unzweifelhafter Ueberlieferung; sie muss den überlieferten Text in aller seiner Zerrüttung erst mühsam ermitteln und dabei oft nach schwankender Wahrscheinlichkeit urtheilen.

Nur wo Burer ausdrücklich angiebt was in der Handschrift stehe sind wir des Zweifels überhoben. Ausnahmen leidet auch dies, aber seltener als man gemeint hat. So ist 2, 120, 1 (5) die Lesart der Handschrift deutlich genug bezeugt und die Meinung des neuesten Herausgebers unbegreiflich. Rhenanus giebt *disponit exercitus. praesidia munit, se magnitudine sua, non fiducia hostium metiens, qui Cimbricam Teutonicamque militiam Italiae minabantur: ultra Rhenum cum exercitu transgreditur.* Hierzu bemerkt Burer *praesidia munit, se magnitudine sua etc. sic legendum videtur, quanquam ex vet. cod. nihil certi coniici queat. praesidia munit, et se magnitudine sua, non fiducia metiens.* Herr Kritz meint, aus dieser Anmerkung folge nicht dass *hostium* in der Handschrift nicht gestanden habe; Burer wolle bloss das bei Rhenanus nach *munit* ausgefallene *et* anmerken und lasse *hostium* aus Vermutung weg oder um der Kürze willen. Um der Kürze willen gewiss nicht: denn wenn ihm an Kürze gelegen war, so konnte er sich das ganze Satzglied *non fiducia metiens* ersparen; mitten im Satze etwas auszulassen war verkehrt. Aber auch nicht aus Vermutung: sie wäre sinnlos, und Burer will ja angeben was in der Handschrift stehe und sein *sic legendum videtur* billigt ja Rhenanus Lesart. Es bliebe also die Annahme übrig dass Burer oder Frobens Setzer *hostium* aus Versehen weggelassen habe. Allein auch diese Annahme ist unstatthaft: denn Burers vorsichtiges *quanquam ex vet. cod. nihil certi coniici queat* bezieht sich gewiss nicht auf das Wörtlein *et,* dessen Tilgung oder Ausfall ihm schwerlich wichtig erschien, sondern es drückt die Meinung aus dass bei Rhenanus das Wort das in der Handschrift fehle durch *hostium* richtig ergänzt scheine, nur dass diese Ergänzung als rein erfundene keine Sicherheit habe. Dass Amerbachs Abschrift *hostium* hat nöthigt nicht die Sache gegen die einfache Erklärung der burerschen Anmerkung anders zu fassen: nach Fechters Erörterung des Verhältnisses in welchem Amerbachs Abschrift zu der Murbacher Handschrift und zu

Rhenanus Ausgabe steht ist es nicht zu bezweifeln dass *hostium* entweder von dem Freunde des Rhenanus der für ihn den Murbacher Vellejus abschrieb oder (und dies ist wahrscheinlicher) von Rhenanus selbst in jener Abschrift aus Vermutung beigefügt war und so gleich Anderem von Amerbach aufgenommen wurde. Dabei vergass Amerbach oder Rhenanus hatte vergessen das von Burer ausdrücklich bezeugte *minabatur* in den Pluralis zu verändern; erst Rhenanus Ausgabe setzt das nach *hostium* nothwendige *minabantur*. Ist also *hostium* nur aus Vermutung hinzugefügt, so muss die Kritik ganz unbefangen durch diese Einschaltung den Gedanken und die handschriftliche Ueberlieferung betrachten. Ruhnken billigt die Auslassung des *et*, die wohl dem Setzer anzurechnen ist, und will die offenbar lückenhaften Worte der Handschrift so ergänzen, *se magnitudine sua, non fiducia* ducis *metiens, qui Cimbricam Teutonicamque militiam Italiae minabatur, ultro Rhenum cum exercitu transgreditur.* Diese Vermutung hat paläographischen Schein, aber wenig innere Empfehlung. Arminius ist allerdings zwei Kapitel vorher erwähnt; aber statt des nackten «des Heerführers» verlangt man «des feindlichen Heerführers» und seltsam ist die drohende Zuversicht nicht den siegreichen Germanen überhaupt, sondern allein dem Arminius zugeschrieben. Cassius Dio 56, 23 hat den Gedanken in der Fassung die man auch hier erwartet: Augustus war in grosser Trauer um das verlorene Heer und in grosser Sorge um Gallien und Germanien, *τό τε μέγιστον ὅτι καὶ ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν τήν τε Ῥώμην αὐτὴν ὁρμήσειν σφᾶς προσεδόκησε.* Die Tilgung des *et*, das als vorhanden in der Handschrift durch Burer und durch Amerbachs Abschrift bezeugt ist, verdient keine Billigung: das bekannte Gesetz der Asyndeta schliesst hier die verbindende Partikel nicht aus, da den asyndetisch aufgeführten Vorbereitungen des Krieges die Ueberschreitung des Rheines nicht coordiniert ist; und in dieser Wortstellung, *se magnitudine sua, non fiducia — metiens,* würde zu dem vorangesetzten *se*, nicht zu *magnitudine sua*, der Gegensatz verlangt werden. Gegen Rhenanus Lesart, sobald man das bezeugte *et* beibehält, ist dies nicht einzuwenden: denn hier hat *se* kein Gewicht; es wirft seinen Accent auf *et*. Rhenanus Einschaltung *hostium* giebt den Gedanken der durch die handschriftliche Lesart hindurchschimmert; nur wird es, damit *minabatur* unverändert bleibe, besser sein *hostis* zu schreiben. Nach einem Anlasse für den Ausfall von *hostis* zu suchen ist nicht nöthig; in der Hand-

schrift sind mehrmals Worte ohne erkennbare Veranlassung des Versehens übersprungen. Nur darf man dies nicht ohne Noth und nicht an unrechter Stelle annehmen. Durch Burer und Amerbach ist 1, 17, 4 als überliefert bezeugt *reperiet eminentia cuiusque operis artissimis temporum claustris circumdatam.* Herr Halm schiebt *ingenia* nach *operis* ein und schreibt *circumdata,* an sich passend und in der Weise des Vellejus, der 16, 2 sagt *eminentissima cuiusque professionis ingenia;* aber einfacher ist Rhenanus Aenderung *eminentiam* und gegen den metaphorischen Gebrauch dieses Wortes schwerlich etwas einzuwenden.— 2, 110, 1 hat Herr Kritz gesetzt *praeparaverat iam hiberna Caesar ad Danubium, admotoque exercitu non plus quam quinque dierum iter a primis hostium, Saturninum admovere copias placuerat.* Rhenanus und Amerbach haben *Saturninum admoveri placuerat.* Dass etwas fehle zeigen die folgenden Worte, *paene aequali divisae intervallo ab hoste intra paucos dies in praedicto loco cum Caesare se iuncturae erant,* und in jenem Satze *legiones* oder *copias* oder in diesem *copiae* haben Mehrere auf verschiedene Weise einschalten wollen. Aber die von Herrn Kritz der Stelle gegebene Fassung ist sehr bedenklich. Die Worte *admotoque exercitu non plus quam quinque dierum iter a primis hostium* sollen bedeuten *et cum exercitum admovisset, ita ut non plus quam quinque dierum iter a primis hostium abesset:* aber so hat schwerlich jemals ein Römer geredet. Was Heinsius vermutete, *amotoque,* ist mit Recht verworfen; aber gegen *remotoque,* wie Cludius wollte, ist mit Unrecht eingewendet, was nur gegen *amoto* gilt, dass der Begriff des Entferntwerdens hier widersinnig sei; denn *remotum* heisst ja, wie unser «entfernt», auch was fern ist, nicht bloss was entfernt worden ist. Nur ist es gegen methodische Kritik erst *admotoque* zu verändern und dann noch für das fehlende *copias* oder *legiones* eine Stelle zu suchen. Ohne Zweifel ist nach *hostium* eine Lücke, wahrscheinlich von einer ganzen Zeile: sie kann mit Sicherheit nicht ausgefüllt werden; aber vermutlich hatte die ganze Stelle ungefähr diese Gestalt, *praeparaverat iam hiberna Caesar ad Danubium admotoque exercitu non plus quam quinque dierum iter a primis hostium* aberat et legiones etiam *quas Saturninum admovere ei placuerat paene aequali divisae intervallo ab hoste intra paucos dies in praedicto loco cum Caesare se iuncturae erant, cum universa Pannonia — arma corripuit.*

Ist mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit ermittelt was in

der Murbacher Handschrift stand und ergiebt sich dies als fehlerhaft, so wird nach der Erwägung des vom Gedanken Geforderten oder Verstatteten die paläographische Wahrscheinlichkeit der Aenderungen auf welche der Gedanke leitet zu betrachten sein, wenn nicht im glücklichen Falle sich beide Momente der kritischen Thätigkeit alsbald vereinigen. Auf dem falschen Wege des Herumtastens an den Buchstaben, bis eine Art von Sinn und Gedanken herauskommt, ist eine grosse Anzahl der Vermutungen gefunden worden die sich Vellejus in den letzten Jahren hat müssen gefallen lassen. Um aber die paläographische Wahrscheinlichkeit abzuwägen ist eine genauere Kenntniss alter Handschriften nöthig als sich bei den Bearbeitern dieses Werkes zeigt. Zum Behuf ersonnener Verbesserungen sind viele Dutzende von Abkürzungen erfunden worden die sich nirgend in einer Handschrift nachweisen lassen. Von Sulla stand 2,25,2 in der Handschrift *adeo enim Sulla dissimilis fuit bellator ac victor ut dum vincit ac iustissimo lenior, post victoriam audito fuerit crudelior.* Herr Kritz schreibt mit Burmann *dum vincit acie iustissimo lenior,* und meint, *ac* sei aus falsch gelesenen $\overline{ae}$ entstanden, was *acie* bedeute. Allein $\overline{ae}$ würde in einer Handschrift eines spätern Jahrhunderts *animae* bedeute; *acie* bedeutet es in keiner Handschrift irgend eines Jahrhunderts. Einer ersonnenen Abkürzung würde es in dem zerrütteten Texte des Vellejus gar nicht bedürfen um die Aenderung *acie* aus *ac* zu empfehlen, wenn nur nicht dieses *acie* ein ganz müssiger Zusatz wäre. Die Widerlegung der andern Vermutungen die zu dieser Stelle vorgebracht sind darf ich mir erlassen. Wie *victor* und *post victoriam* einander entsprechen, so verlangt der strenge Gedanke ein Verbum das dem vorhergehenden *bellator* entspricht, nicht *vincit,* das ich selbst Vellejus schillerndem Stile nicht zutraue, weil *victor* und *dum vincit* den Gegensatz zu schlecht ausdrücken. Das nach *vincit* überlieferte *ac* nöthigt zu einer Veränderung dieser Stelle: es wird also etwas zu suchen sein das dem Gedanken genügt. Ich glaube, Vellejus schrieb *dum* dimicat *iustissimo lenior.* Die Aenderung *dimicat* aus *uincitac* ist nicht verwegen. Für *iustissimo* vermutete Lipsius *mitissimo,* nicht ohne Schein, aber ohne Noth.

Es ist aber nicht genug den schlechten Behelf willkürlich ersonnener Abkürzungen zu verschmähen; alle einzelnen paläographischen Notizen und Künste sind nichtig, wenn dem Kritiker geschichtliche Kenntniss der alten Schriftarten gebricht

und wenn er es nicht vermag ein bestimmtes Bild der Schriftart zu gewinnen in welcher der Text der verbessert werden soll überliefert ist. Leider sind paläographische Anachronismen bei den Kritikern lateinischer Bücher sehr gewöhnlich; Aenderungen in Texten die in Handschriften des neunten Jahrhunderts oder gar in Uncialhandschriften überliefert sind sucht man aus Abkürzungen oder Buchstabenformen des vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhunderts zu rechtfertigen. Die Murbacher Handschrift, nach deren Alter und Art eine methodische Kritik längst gefragt hätte, war in Minuskel geschrieben; aber sie war nicht jünger als das zehnte Jahrhundert. Aufmerksamer Beobachtung ergeben sich dafür viele Beweise; ich begnüge mich an die häufige falsche Trennung und Verbindung der Silben zu erinnern und an Burers Bemerkung (zu 2, 29, 5) dass das *a* der Handschrift einem *cc* gleiche, d. h. dass es offen sei. Diesen Schreiber spätestens des zehnten Jahrhunderts lassen die neueren Kritiker an einer Menge von Stellen Abkürzungen oder Buchstabenformen des zwölften oder fünfzehnten Jahrhunderts falsch lesen. 2, 77, 2 ist von dem Vertrage die Rede den Octavianus und Antonius in der Gegend von Misenum mit Sextus Pompejus schlossen: *in hoc pacis foedere placuit Siciliam Achaiamque Pompeio concedere: in quo tamen animus inquies manere non potuit. id unum tantummodo adventu suo patriae attulit quod omnibus proscriptis aliisque qui ad eum ex diversis causis fugerant reditum salutemque pactus est.* So ist überliefert, *adventu suo.* Herr Halm ändert *conventu suo*, und Herr Kritz setzt dies in den Text und sucht es durch folgende Worte zu stützen, ad *ortum ex compendio* con *syllabae* ꝯ: *quod quum forma non multum discrepet ab* ad *praepositione, facile cum ea confundi potuit.* So sieht die Abkürzung von *con* nirgend aus, und 9 für *con* kommt vor dem zwölften Jahrhunderte nicht vor: an die Siglen alter juristischer Handschriften, mit denen in unjuristischen Büchern Missbrauch getrieben wird, ist nicht zu denken. Besser war es zu fragen ob *conventu* überhaupt möglich sei. Mir scheint es ohne Zusatz ebenso unlateinisch als «seine Zusammenkunft» ohne Zusatz undeutsch ist. Warum *adventu suo* Anstoss gegeben hat begreife ich nicht. Ruhnken will es mit Oudendorp tilgen, und sagt, *quo adventu? neque enim Pompeius in patriam rediit.* Freilich nicht; aber nach Campanien war er aus Sicilien gekommen, und wie es bald darauf (78, 1) heisst *redierat Pompeius in Siciliam*, so ist

hier ganz untadellich «nur éine gute Folge hatte seine Ankunft», d. h. dass er zu Octavianus und Antonius kam.

Die Handschrift aus welcher der Murbacher Codex abgeschrieben ist war wie dieser mit Minuskel geschrieben; darauf führen alle Buchstabenverwechselungen. Und die grosse Menge der Fehler im Murbacher Codex macht es wahrscheinlich dass jene ältere Handschrift mit schwer zu lesender merowingischer Minuskel geschrieben war. Aber wie viele Fehler der Ueberlieferung auf die Murbacher Handschrift kommen, wie viele auf die ältere, lässt sich nicht bestimmen. Nur so viel ist klar dass der Text durch die Hände eines Schreibers gegangen ist der nicht nur höchst nachlässig war, sondern stumpf an Geist und mit Unsinn zufrieden. Diese Verwilderung ist mit leiser Hand nicht zu zähmen und vielen der einleuchtendsten Verbesserungen der früheren Herausgeber fehlt die Gelindigkeit der Aenderung die wir bei einem anders überlieferten Texte verlangen würden. So ist Ruhnkens Aenderung 2, 82, 1 mit Ausnahme eines Wortes für mich völlig überzeugend; gelinde wird sie niemand nennen, unstatthaft wegen ihrer Kühnheit nur wer sich die Zerrüttung des vellejanischen Textes nicht näher angesehen hat. Ueberliefert ist *qua aestate Caesar tam prospere libium in Sicilia bene* (*Bn̄* Amerbach) *fortuna in Caesare et re publica militavit ad orientem*. Ruhnken schrieb *qua — tam prospere sepelivit in Sicilia bellum, fortuna in Caesare et re publica mutavit ad orientem*. Mit Recht sagt er, durch den Gedanken und durch Vellejus Stil sei er auf das Wahre geführt worden: *sepelivit bellum* ist dem Vellejus vollkommen gerecht, die scheinbare Gewaltsamkeit der Aenderung mildert sich, wenn man erwägt dass die Buchstaben *spere* (das kann *sp̄e* gewesen sein) dem sinnlosen *libium* vorangehen. Herr Kritz hat nach Laurents Vermutung *finivit* statt *sepelivit* gesetzt und sich bemüht zu zeigen wie daraus *libium* habe werden können. Diese Conjectur gehört aber zu den widerwärtigen, zu Vellejus häufig vorgebrachten, die einen sinnreichen Einfall zugleich borgen und verderben. Am Schlusse des Satzes schreibt Herr Kritz mit Sauppe *fortuna in Caesare et re publica inclinavit ed orientem*. Das intransitive *inclinare* hätte keiner Belege bedurft, aber die Frage lag nahe ob Vellejus so überaus ungeschickt rede: denn jeder Leser wird *inclinavit* gegen den beabsichtigten Sinn mit *ad orientem* verbinden. Insofern ist Ruhnkens *mutavit* viel besser. Aber richtig ist es so wenig als die Mandel anderer Conjecturen die Andere vorgebracht haben. Vel-

lejus stellt dem Glücke des Cäsar und des Staates, die er als Eines fasst, das Unglück des Antonius, den er als Reichsfeind betrachtet, entgegen. Was also das Geschick im Oriente über den Antonius und sein Heer verhängte, das geschah nicht in *Caesare et re publica*. Nur Halm hat erkannt welcher Gedanke hier nöthig ist. Er schlägt vor *qua — tam prospere dimicavit in Sicilia. belli fortuna, in Caesare et re publica mitis, labavit ad orientem.* Hierin ist *dimicavit* ohne alle Wahrscheinlichkeit und besser wäre es gewesen sich Ruhnkens vortrefflicher Herstellung dieses Satzgliedes zu bequemen; aber *mitis* giebt ohne Zweifel das Wort das der Gedanke bei *fortuna* verlangt. Nur ist wiederum *labavit* ganz verwerflich; denn *mitis* und *labare* stehen in keinem Gegensatze zu einander. Ich lese *qua aestate Caerar tam prospere sepelivit in Sicilia 'bellum, Fortuna, in Caesare et re publica* mitis, saeviit *ad orientem.* Aus *militavit* bei Vellejus *mitis saeviit* zu machen ist erlaubte Kühnheit, wenn man es denn kühn nennen will. Der Ausdruck aber, was diese Vermutung bestärkt, ist salustisch: Cat. 10, 1 *saevire Fortuna ac miscere omnia coepit.*

Scheu vor kühneren Aenderungen hat zuweilen Vermutungen die aus einer Ahnung des Richtigen hervorgiengen nicht völlig gedeihen lassen. 2, 68, 1 ist überliefert *dum in acie Pharsalica Africaque de summa rerum Caesar dimicat, M. Caelius — in praetura novarum tabularum auctor extitit.* Dass *Africaque* unsinnig ist liegt vor Augen; was Lipsius vermutete und Perizonius und Ruhnken billigten, *circaque*, ist überflüssig und schwächt die Rede; *Africaque* zu streichen ist ein Nothbehelf der Rathlosigkeit. Herr Kritz hat einen Verbesserungsversuch aufgenommen von dem er sagt *nihil verius et praestantius ingeniosa Ieepii coniectura, qui — vidit a Velleio scriptum esse* acri eaque, *verbis per se planissimis* u. s. w. Also *in acie Pharsalica acri eaque de summa rerum* soll Latein sein. Dies verdient keine Widerlegung. Und doch war Herr Jeep dem Richtigen ganz nahe und hat es nur deshalb nicht erreicht weil er allzu ängstlich an den Buchstaben haftete. Denn Vellejus schrieb wohl *dum in acie Pharsalica* acriter *de summa rerum Caesar dimicat.* Die Verkehrung von *acriter* in *Africaque* ist dem Schreiber zuzutrauen der mehrmals ohne Sinn und Verstand Namen anstatt anderer Wörter gesetzt hat, z. B. 2, 47, 2 *Pontiae Camillae* für *potentiae male.*

Aber mehr noch als durch die oft unsichere und wo sie sicher ist oft arg zerrüttete Ueberlieferung wird die Kritik durch

die Eigenthümlichkeit des Vellejus erschwert. Vellejus ganze Art, was sich an ihm loben lässt und seine Gebrechen, hat Sauppe in der bekannten Abhandlung so genau und richtig dargestellt dass es genügt darauf zu verweisen. Wo die Kritik strenge Forderungen stellen darf, da sind die Grenzen des Möglichen eng gezogen und der Weg der zum Wahren führt ist vorgezeichnet. Aber strenge Forderungen sind bei Vellejus nicht angebracht. Weder Genauigkeit noch erschöpfende Gründlichkeit in der Erzählung der Thatsachen zeichnet ihn aus, noch Bestimmtheit und Schärfe der Gedanken, noch Abgemessenheit wohl überlegtes Stiles. Allein Nachlässigkeit in historischen Dingen soll man ihm doch nicht ohne Noth aufbürden und nicht Ungedanken oder Unlatein.

Im ersten Buche 17, 1 sagt Vellejus *nam nisi aspera ac rudia repetas et inventi laudanda nomine, in Attio circaque eum Romana tragoedia est dulcesque Latini leporis facetiae per Caecilium Terentiumque et Afranium suppari aetate nituerunt.* Ich habe mit Acidalius und allen späteren Herausgebern, den neuesten ausgenommen, *suppari* geschrieben (man kann *subpari* setzen) weil das überlieferte *sub pari* durch das ovidische *sed tamen haec tria sunt sub eodem tempore festa* keinesweges gerechtfertigt wird. Schein hat Haases Vermutung *Plautini leporis.* Herr Kritz verwirft sie und behauptet, Vellejus habe den Plautus nicht genannt weil er nicht an ihn gedacht habe; gedacht habe er nicht an ihn weil er nicht eine Litteraturgeschichte geschrieben, sondern nur in grosser Eile und im Vorbeigehen habe erwähnen wollen dass die bedeutendsten Tragiker und Komiker in éinem Jahrhunderte gelebt hätten. Wie hier den Plautus so hat man den Ennius vermisst 2, 9, 3, *clara etiam per idem aevi spatium fuere ingenia in togatis Afrani, in tragoediis Pacuvi atque Atti usque in Graecorum ingeniorum comparationem evecti magnumque inter hos ipsos facientis operi suo locum, adeo quidem ut in illis limae, in hoc paene plus videatur fuisse sanguinis.* Man hat den Namen des Ennius einschalten wollen, Heinsius nach *locum*, Orelli nach *magnumque.* Dies ist freilich verkehrt: denn nur von Attius kann alles was auf seinen Namen folgt gesagt sein. Aber es wiederum bloss der Nachlässigkeit zuzuschreiben dass Vellejus den Ennius nicht mit aufführt dünkt mich eben so verkehrt. Frei genug geht Vellejus in seiner skizzenhaften Darstellung mit dem Begriffe der Gleichzeitigkeit um; aber kein gebildeter Römer konnte den Plautus und den Ennius aus blosser Nachläs-

sigkeit vergessen. Aber einzuschalten ist weder Plautus in jener noch Ennius in dieser Stelle. Offenbar hat Vellejus beide geflissentlich übergangen, weil er des Plautus Lustspiele und des Ennius Trauerspiele unter die *aspera et rudia* rechnete. So werden in der tiberianischen Zeit auch Andere geurtheilt haben. Bemerkenswerth ist dass Vellejus des Caecilius erwähnt, ohne Zweifel weil er den Terentius näher stand als dem Plautus, sich mehr als dieser der griechischen Art und Kunst angeschlossen hatte und dadurch den Gebildeten in der Zeit des Augustus und Tiberius empfahl. So lässt sich aus dieser Stelle des Vellejus Bestätigung gewinnen für das was Ritschl Parerg. 1, 145 fein bemerkt hat.

Dürfen wir den Vellejus, obwohl er kein gründlicher und sorgfältiger Geschichtschreiber ist, doch nicht ohne gerechte Ursache der Nachlässigkeit in seinen Berichten beschuldigen, so geziemt es sich noch weniger ihm ganz verkehrte Gedanken zuzutrauen. 2, 82, 2 sagt er von den Gefahren die Antonius auf seinem Feldzuge gegen die Parther zu bestehen hatte, *primoque duas legiones cum omnibus impedimentis tormentisque et Statiano legato amisit; mox saepius ipse cum summo totius exercitus discrimine ea adiit paricula quibus servari se posse desperaverat.* Das letzte Wort ist so wie es hier steht vollkommen unsinnig. Gemerkt hat dies nur Bothe, aber seine Aenderung *desperaverit* giebt auch nicht das Richtige. Vellejus schrieb *desperaret.* — Schlimmer als Sinnloses stehen zu lassen ist es durch Vermutung dem Schriftsteller einen Ungedanken aufzubürden. 2, 26, 3 ist überliefert *non perdat nobilissimi facti gloriam Calpurnia, Bestiae filia, uxor Antisti, quae iugulato, ut praediximus, viro gladio se ipsa transfixit. quantum huius gloriae famaeque accessit! nunc virtute eminet patria latet.* Zu den letzten sinnlosen Worten ist, wie bei Vellejus gewöhnlich, eine ganze Reihe von Vermutungen aufgestellt: sie lassen sich alle leicht widerlegen. Der neueste Herausgeber hat mit Herrn Laurent geschrieben *nunc virtute feminae eminet, propria latet.* Und *feminae* hatte man längst in *eminet* gesucht; *propria* ist eine Vermutung Orellis. Allein Orellis Einfall, *aliena nunc virtute eminet, propria latet,* ist widersinnig, und ebenso widersinnig ist was Herr Laurent vorgeschlagen hat. Denn wenn Vellejus sagen wollte, der Ruhm des Antistius sei durch Calpurnias mutigen Tod verdunkelt worden (und dies bedeuten die Worte, mag man dem Einen oder dem Andern folgen), so konnte er nur mit äusserster Verkehrtheit

voraufschicken *quantum huius gloriae famaeque accessit.* Den richtigen Gedanken giebt *nunc virtute feminae propria patet.* Mit Unrecht würde man behaupten, nicht *feminae,* sondern *uxoris* müsse stehen: Vellejus meint, dadurch dass Calpurnia, ein Weib, ihm freiwillig in den Tod gefolgt sei, werde offenbar was für ein trefflicher Mann Antistius gewesen.

Endlich der Stil des Vellejus hat Anlass genug zu gerechtem Tadel gegeben: deshalb ist es noch nicht erlaubt ihm aufzubürden was gar nicht lateinisch ist. Von Tiberius Gracchus wird 2, 2, 3 gesagt *descivit a bonis pollicitusque toti Italiae civitatem, simul etiam promulgatis agrariis legibus, omnibus statum concupiscentibus, summa imis miscuit.* Dass *omnibus statum concupiscentibus* verderbt sei haben die Früheren eingesehen und mancherlei Vermutungen aufgestellt; die beste Lipsius, *omnium statum concutientibus,* was Ruhnken billigt. Dagegen lässt sich nichts einwenden als dass eine leichtere Verbesserung wahrscheinlicher wäre. Herr Kritz hat gesetzt *omnibus factum concupiscentibus,* nach Amerbachs Abschrift. Aber dies *factum* ist entweder Schreibfehler oder verunglückte Verbesserung. Denn aus den Redensarten *factum volo, factum cupio* und ähnlichen folgt nicht dass Vellejus hier sagen konnte *omnibus factum concupiscentibus.* Aber Herr Kritz schwankt selbst und meint, *statum* sei vielleicht richtig, gegen seine frühere bessere Ansicht dass bei *statum* noch ein Adjectivum nöthig sei. Einen *status* hat aber jeder Mensch, und so konnte Tacitus freilich sagen *multorum excisi status,* aber niemand *omnibus statum concupiscentibus.* Auch nicht was 2,72,5 geschrieben steht, *quippe nullum habentibus statum quilibet dux erat idoneus.* Dies hat Lipsius nach Gedanken und Sprache richtig verbessert, *quippe nullum habentibus statim quilibet dux erat idoneus.* In jener anderen Stelle ist durch Hinzufügung eines einzigen Buchstaben geholfen, *omnibus ista tum concupiscentibus.* Nicht ganz genau gesagt ist *omnibus,* aber dies ist in Vellejus Weise.

Ich breche für jetzt diese Bemerkungen ab. Die Kritik hat noch an vielen Stellen des Vellejus vollauf zu thun. Zu wünschen wäre dass ein Kritiker ersten Ranges den überlieferten Text einmal ohne alle Rücksicht auf das was Andere vorgebracht haben durchgienge: nur müste er Unbefangenheit genug besitzen seine Erfindungen aufzugeben wo den Vorgängern es besser geglückt wäre. Jetzt stört der Wust der aufgehäuften Vermu-

tungen und es ist kein anziehendes Geschäft oft aus mehreren zum Theil richtigen eine ganz richtige zusammenzusetzen.

Herr *Westermann* las *Beiträge zur Geschichte des athenischen Bürgerrechts.*

Die Abwandelungen, welche das athenische Bürgerrecht in den verschiedenen Verfassungsperioden erfahren, lassen sich bis auf die Zeit des Perikles aus Mangel an ausreichenden Nachrichten im Zusammenhange nicht construieren. Die älteste Zeit charakterisiert Thukyd. 1, 2 mit der Bemerkung, dass von den aus anderen griechischen Staaten durch Krieg und Aufruhr Vertriebenen die Mächtigsten in Athen eine Zuflucht fanden und dort in den Bürgerverband aufgenommen zu dem frühzeitigen und schnellen Wachsthum des Staates beitrugen. In diese Zeit fällt der Zuzug der messenischen Neliden, der böotischen Gephyräer und der thessalischen Perithoiden. In ein neues Stadium wird das athenische Bürgerrecht eingetreten sein mit der Organisation der Phratrien und Geschlechter, einer Einrichtung, die als Grundlage der Staatsordnung in ihrer Geschlossenheit eine schärfere Ausprägung des Begriffs des Bürgerthums nothwendig voraussetzen lässt. Was die erste schriftliche Gesetzgebung, die drakonische, über das Bürgerrecht verordnete, ist völlig unbekannt. Aber selbst Solons Bestimmungen über denselben Gegenstand sind nicht mehr in ihrem ganzen Umfange erkennbar und in der Hauptsache nur vermuthungsweise zu ermitteln. Die Frage ist namentlich darauf zu richten, welche Grenze Solon dem Bürgerthum gegeben und in wie weit er Legitimität der Abstammnng als Grundbedingung des Bürgerrechtes angesehen habe. Galten nach solonischem Gesetze die von einem Bürger mit einer Fremden erzeugten Kinder, also die *νόθοι*, für Bürger oder nicht? Unsere Quellen sagen hierüber nichts, man hat sich daher nach anderen Beweismitteln umgesehen, und diese theils in der Theilnahme der *νόθοι* an den Uebungen der athenischen Jugend in den Gymnasien, theils in dem Umstande, dass namhafte Männer obwohl nur von einseitig bürgerlicher Abkunft doch in unbestrittenem Besitze des Bürgerrechtes waren, theils endlich und namentlich darin gefunden, dass nach Plut. Perikl. c. 37 erst Perikles es war, welcher als Bedingung für Legitimität der Geburt die bürgerliche Abstammung auch mütterlicher Seits durch -

setzte (*γνησίους νόμον ἔγραψε μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας*, vgl. Aelian. verm. Gesch. 6, 10. 13, 24. Suidas unter *δημοποίητος*), woraus man schloss, dass unbeschadet der Erbunfähigkeit der *νόθοι*, welche ausdrücklich das solonische Gesetz bei Aristoph. Vög. v. 1660 (*νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν παίδων ὄντων γνησίων, ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ὦσι γνήσιοι, τοῖς ἐγγυτάτω τοῦ γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων*) verordnete, Solon die *νόθοι* vom Bürgerrechte nicht ausgeschlossen habe.

Es sind jedoch gegen diese Beweisführung gegründete Bedenken vorhanden.

1. Den *νόθοι* war für ihre Uebungen das Gymnasium im Kynosarges ausschliesslich angewiesen (Plut. Themist. c. 1). Herr K. Fr. Hermann (griech. Staatsalterth. § 118) betrachtet diesen ihren Antheil an den gymnastischen Uebungen geradezu als ein Zeugniss dafür, dass sie vom Bürgerrechte nicht ausgeschlossen gewesen, indem kein Schriftsteller sage, dass auch Nichtbürger zu den Gymnasien Zugang gehabt. Dagegen liesse sich geltend machen, dass auch keiner deren Ausschliessung von den Gymnasien bezeuge und das Gesetz des Solon bei Aesch. g. Timarch. § 138 (vgl. Plut. Sol. 1. Gastm. der sieben Weisen 7 p. 152[d]. Erot. 4 p. 751[b]) nur den Sklaven den Zutritt wehrte. Allein auch die Ausschliessung der Fremden einmal zugegeben, so würde doch aus der Zulassung der *νόθοι* nur bei gleicher Berechtigung auf ihr Bürgerrecht geschlossen werden können: aber ihre Berechtigung war eben eine nicht gleiche; nicht gemeinschaftlich mit den Bürgern nahmen sie ihre Uebungen vor, sondern es war ihnen dazu ein besonderer Platz ganz ausschliesslich angewiesen, ein Beweis, dass sie mit den Bürgern auch nicht völlig gleichgestellt waren. Fehlte ihnen nichts als die *ἀγχιστεία*, so war das noch kein Grund, sie auch äusserlich von den Bürgern abzusperren. Das aber lässt sich denken, dass der Staat, wenn er auch den Illegitimen keine bürgerlichen Rechte zugestand, doch dem bürgerlichen Theile des Halbbluts wenigstens die Anerkennung zu Theil werden liess, dass er ihnen zu den Uebungen, von denen nicht ausgeschlossen zu werden jedem Freien das Recht zustand, vor den schlechthin Fremden einen besonderen Platz anwies.

2. Die Mutter des Kleisthenes war aus Sikyon (Herod. 5, 69), die des Themistokles aus Thrakien oder Karien (Plut. Themist. 1. Aelian. verm. Gesch. 12, 43. Athen. 13 p. 576[c]), die des Kimon aus Thrakien (Plut. Kim. 4), und doch ist diesen

Allen das Bürgerrecht nie bestritten worden. Gewiss: eben so wenig aber auch später dem Demosthenes, dessen Mutter skythischer Abkunft war (Aesch. g. Ktes. § 172), oder dem Menestheus, dem Sohne des Iphikrates und einer Thrakerin (Corn. Nep. Iphicr. 3. vgl. Demosth. g. Aristokr. p. 663 § 129. Athen. 3 p. 131[a]), und doch gehören beide gerade einer Periode an, in welcher das Bürgerrecht unzweifelhaft an die Bedingung der Abstammung aus legitimer Ehe geknüpft war. Diese Erscheinung wird sich kaum anders erklären lassen als dadurch, dass das darüber bestehende Gesetz nicht immer mit gleicher Schärfe gehandhabt wurde und nur dann zur Ausführung kam, wenn, sei es aus persönlichen Rücksichten oder weil das Interesse des Staates gefährdet war, ein Ankläger auftrat, wie es der Fall gewesen sein wird bei den Rechtshändeln, in denen die Reden des Lysias gegen Autandros und gegen Kalliphanes, des Hypereides gegen Demeas und des Deinarchos gegen Pytheas und gegen Agasikles wegen angemassten Bürgerthums gesprochen worden sind. Was aber zur Zeit des Demosthenes ungeachtet wiederholter Einschärfung des Gesetzes unter stillschweigender Connivenz des Staates geschehen durfte, das wird auch für die frühere Zeit unter gleichen Verhältnissen nicht als unzulässig angesehen werden können. Es scheint demnach in jenen Beispielen ein Beweis dafür nicht zu liegen, dass Solons Gesetz den Nichtebenbürtigen den Zutritt zum Bürgerthum eröffnete.

3. Das Gesetz des Perikles endlich ist ebenfalls nicht massgebend: es bedarf jedoch dieses einer näheren Beleuchtung. Plutarch stellt die Sache so dar. Perikles habe das Gesetz gegeben, athenische Bürger sollten nur diejenigen sein, welche von beiden Seiten, von der des Vaters wie von der der Mutter, bürgerlicher Abkunft seien. Einige Zeit darauf sei vom Könige von Aegypten eine Getreidesendung von viertausend Medimnen zur Vertheilung an das Volk gelangt und bei dieser Gelegenheit in Folge jener Verordnung eine Masse von Reclamationen, die bis dahin nicht geltend gemacht worden oder unberücksichtigt geblieben waren, gegen die *νόθοι* erhoben worden. Die darauf folgende Untersuchung habe 14040 als echte Bürger ergeben, die Uebrigen seien, gegen 5000 an der Zahl, als solche, die sich unbefugter Weise ins Bürgerrecht eingedrängt, nach erfolgtem Spruche verkauft worden. Etwas genauer ist in Betreff der Zahlen die Nachricht des Philochoros beim Schol. zu Aristoph. Wesp. v. 718, welche die bei der Vertheilung zugelassenen Bür-

ger auf 14240, die Ausgewiesenen aber auf 4760 angiebt und überdies das Ereigniss unter dem Archon Lysimachides Ol. 83, 4. $\frac{445}{444}$ ansetzt. Es ist zu bedauern, dass die Nachricht des Philochoros sich nicht vollständig und in ihrem ganzen Zusammenhange erhalten hat: denn ich bezweifle sehr, dass Plutarch die Sache richtig auffasste. Er stellt nämlich die ganze Massregel als eine Folge des perikleischen Gesetzes dar, leider mit seiner gewöhnlichen Unbestimmtheit in chronologischer Beziehung. Erst bei Schilderung der letzten Lebenstage des Perikles kommt er darauf beiläufig zu sprechen, wo er berichtet, wie dieser, nachdem alle seine Söhne bis auf einen einzigen nicht ebenbürdigen hinweggerafft waren, damit nicht sein Haus völlig ausstürbe, ans Volk das Begehren gerichtet habe, das früher von ihm selbst über die *νόθοι* gegebene Gesetz wieder aufzuheben. Dieses Gesetz habe er gegeben *ἀκμάζων ἐν τῇ πολιτείᾳ πρὸ πάνυ πολλῶν χρόνων*. Bryanus hatte einen unbestimmten Verdacht gegen die Richtigkeit dieser Angabe, ohne sich gleichwohl das Sachverhältniss recht klar zu machen. Zwar sein Vorschlag, *πρὸ οὐ πάνυ πολλῶν* zu schreiben, hat Einiges für sich. Nicht als ob der Ausdruck *πρὸ πάνυ πολλῶν* an sich unstatthaft wäre: denn jede Vielheit ist eine relative Grösse, und der Zeitraum von vierzig Jahren, während welcher Perikles den Staat regierte, war allerdings gross genug, wenn man bedenkt, wie wenigen griechischen Staatsmännern es beschieden war, sich auch nur halb so lange in der Gunst des Volkes zu erhalten. Aber dann müsste doch erst bewiesen werden, dass jenes Gesetz des Perikles in den Anfang seiner politischen Laufbahn zu setzen sei, während es im Gegentheil nach Plutarchs eigenem Ausdruck mit dem Höhepunkte derselben zusammenfiel, also nicht vor dem Jahre 444 gegeben sein kann, von welchem Zeitpunkte an Perikles fünfzehn Jahre lang allein an der Spitze des Staates stand. Für diesen Zeitraum aber würde, selbst wenn er für voll zu nehmen ist, *πρὸ πάνυ πολλῶν χρόνων* doch etwas zu viel gesagt sein. Dazu kommt, dass diese Notiz in der vorliegenden Form von keiner, in der von Bryanus vorgeschlagenen aber von nicht geringer Bedeutung sein würde. Denn dass die Aufhebung eines vor langen Jahren gegebenen Gesetzes von dessen eigenem Urheber beantragt wurde, hat an sich nichts Auffallendes: dass aber Perikles dem Volke zumuthete, ein Gesetz, welches er selbst vor nicht gar langer Zeit gegeben, zu seinen Gunsten wieder zu beseitigen, das ist für die an Alleinherrschaft grenzende Gewalt,

mit welcher er gegen das Ende seiner Laufbahn hin den Staat verwaltete, höchst charakteristisch. Aus diesem Gesichtspunkte angesehen erscheint endlich auch der Ausdruck bei Suidas in der nämlichen Sache (*Περικλῆς νόμον γράψας, τὸν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστυπολίτην μὴ εἶναι, οὐ μετὰ μακρὸν τοὺς γνησίους ἀποβαλὼν — λύσας τὸν ἑαυτοῦ νόμον — ἔτυχεν ὧν ἠβούλετο*) nicht bedeutungslos. Gleichwohl ist auch durch jene Emendation der Stelle des Plutarch nicht gründlich aufzuhelfen, indem der Fehler tiefer liegt und in unrichtiger Auffassung des historischen Verhältnisses zu suchen ist. Er fasste dasselbe nämlich so auf, dass zuerst Perikles das Gesetz erliess, wodurch die *νόθοι* vom Bürgerrechte ausgeschlossen wurden. Dieses Gesetz habe anfangs auf den factischen Bestand der Bürgerschaft keinen Einfluss gehabt, denselben aber erhalten, als darauf der König von Aegypten seine Getreideschenkung an das Volk gemacht. Denn als es zur Vertheilung unter die Bürger kam, deren sich bei 19000 meldeten, sei vielen derselben als Unebenbürtigen auf den Grund des perikleischen Gesetzes hin das Recht der Perception streitig gemacht werden, und eine Prüfung der Berechtigung habe gegen 5000 *νόθοι* ergeben und deren Ausstossung aus der Bürgergemeinde zur Folge gehabt.

Es ist nicht leicht zu begreifen, wie Plutarch habe verkennen können, dass er dem Perikles damit ein schweres Unrecht zufüge, indem er ihm eine Massregel unterschob, welche man selbst in einem despotisch regierten Staate, geschweige in einem freien wie Athen, vergebens zu rechtfertigen suchen würde, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft. Denn eine solche müsste das Gesetz des Perikles gehabt haben, wenn früherhin die *νόθοι* das Bürgerrecht besessen, nun aber jenes auf einmal ohne Weiteres dasselbe den bis jetzt Berechtigten entzogen hätte. Es bedarf für eine so selbstverständliche Sache eigentlich keines besondern Beweises, aber man lese z. B. wie scharf sich Demosthenes über ein Gesetz von gleicher Tendenz, welches Timokrates eingebracht, ausspricht (g. Timokr. p. 714 § 44. p. 724 § 74. p. 737 § 116), und nicht erst von Eukleides an galt dies als Grundsatz der Gesetzgebung (ebendas. p. 714 § 43), sondern schon Solon nahm, wie aus dem Gesetze bei Plut. Sol. c. 19 erhellt und wie es auch gar nicht anders sein konnte, die Gegenwart, den Augenblick der Publication, als Basis seiner Verordnungen. Auch Perikles kann von keinem anderen Grundsatze ausgegangen sein, sein Gesetz über das Bürgerthum kann nicht

auf frühere unter andern Umständen eingegangene Verhältnisse zurückgewirkt, nicht den vordem berechtigt Gewesenen ihr Recht entzogen haben, und wenn trotzdem nicht lange darauf 5000 Athener als *νόθοι* aus der Bürgerrolle gestrichen wurden, so ist nun klar, es geschah dies nicht in Folge des perikleischen, sondern eines anderen früheren Gesetzes, des alten solonischen nämlich, welches die gleiche Bestimmung enthielt, als Bedingung des Bürgerrechts die legitime Abstammung auch mütterlicher Seits forderte, im Laufe der Zeit jedoch eingeschlafen war, jetzt aber durch Perikles wieder erneuert wurde. Irrt demnach Plutarch einmal darin, dass er das Gesetz des Perikles als ein von Grund aus neues hinstellt, und sodann wieder in der Art und Weise, in welcher er dasselbe mit jener Ausweisung der *νόθοι* in Verbindung bringt und diese als unmittelbare Folge jenes betrachtet, so wird auf seine ganze Darstellung jenes Ereignisses weiter kein Gewicht gelegt, es wird der Zusammenhang desselben ein anderer, Alles wohl erwogen etwa folgender gewesen sein. Das alte solonische Gesetz, welches die *νόθοι* vom Bürgerrechte ausschloss, war frühzeitig, schon vor den Perserkriegen (denn bereits Ol. 71, 4. $\frac{493}{492}$ war der unebenbürtige Themistokles Archon), in Vergessenheit gerathen, und es bedurfte eines ganz besonderen und mächtigen Anstosses, um dasselbe wieder in Kraft zu setzen. Dieser Anstoss erfolgte bei der Theuerung und Hungersnoth Ol. 83, 4. $\frac{445}{444}$, als Inaros aus Aegypten seine Getreideschenkung an die Athener machte. Es begreift sich, dass unter den damaligen Umständen der Zudrang zur Vertheilung kein geringer war und Alles participieren wollte, was nur irgend auf das Prädicat «Bürger» Anspruch machte, ebenso aber auch, dass Jedermann darauf aus war, den möglichst grössten Antheil zu erlangen, und um den Nachbar vom Mitgenuss auszuschliessen, alle Mittel, erlaubte wie unerlaubte, in Bewegung setzte. Verdächtigungen über Verdächtigungen wurden laut, Reclamationen über Reclamationen erhoben, zuerst der Eine und der Andere, bald Hunderte, zuletzt Tausende von der öffentlichen Stimme als unechte Bürger bezeichnet. Die Sache war so bedenklicher Natur und die Streitigkeiten gediehen in Kurzem zu solcher Umfänglichkeit, dass der Staat selbst nicht umhin konnte Notiz davon zu nehmen. Die Volksgemeinde beschloss, die Bürgerrolle einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen, und diese ergab, dass beinahe der vierte Theil der Bürgerschaft, 4760 unter 19000, seine Berechtigung nicht nachzuwei-

sen vermochte. Die unmittelbare Folge war Ausweisung dieser Pseudo-Bürger. Von wem der Antrag zu dieser Massregel ausgieng, wird nicht berichtet, doch ist zu vermuthen, dass es Perikles war. Somit war nun factisch das Gesetz des Solon wieder in Kraft getreten, um aber ähnlichen Verwirrungen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, nahm Perikles gleichzeitig Gelegenheit dasselbe durch eine besondere Verordnung aufs Neue und ausdrücklich einzuschärfen.

Noch ist zu erörtern, in welcher Weise jene Ausweisung der Nichtebenbürtigen aus der Bürgergemeinde vor sich gegangen sei. Die gewöhnliche Ansicht ist für das auch später in Anwendung gebrachte Mittel der *διαψήφισις*, über welches die Rede des Demosthenes gegen Eubulides vollständig Aufschluss giebt. Nur Herr Schömann (Antiqu. iur. publ. Graecor. p. 206) ist anderer Meinung, und bemerkt, die unter Perikles vorgenommene Prüfung der Bürgerrolle scheine in anderer Weise, obgleich er diese nicht näher zu bezeichnen vermag, ausgeführt worden zu sein. Und allerdings liesse sich für diese Meinung mancherlei anführen: 1. dass Philochoros und Plutarch bei ihrer Darstellung der Sache sich des Ausdrucks *διαψήφισις* nicht bedienen, 2. dass nach Harpokration unter *διαψήφισις* Philochoros erst unter Ol. 108, 3 über dieses Institut näheren Aufschluss gab, 3. dass Dionysios von Halikarnass in seiner Abh. über Isäos c. 16 und der Verfasser der Inhaltsanzeige zur Rede des Demosthenes gegen Eubulides gleichfalls erst bei der in diesem Jahre angestellten Prüfung der Bürgerrolle von einem deshalb erlassenen Gesetze reden, und 4. dass die Folgen der perikleischen Massregel, wie sie Plutarch beschreibt, mit denen, welche die *διαψήφισις* nach sich zog, sich nicht leicht in Einklang bringen lassen. Doch sind alle diese Gründe nicht durchschlagender Natur. Denn zu 1. ist zu bemerken, dass uns die Stelle des Philochoros nur sehr unvollständig und in einer solchen Gestalt überliefert wird, dass gar nicht zu übersehen ist, in wieweit dabei die eigenen Worte des Geschichtschreibers festgehalten sind, Plutarch aber da, wo es sich um das Detail der athenischen Staatseinrichtungen handelt, wie auch Herr Sintenis zum Perikl. S. 256 urtheilt, keine sonderliche Auctorität ist. Zu 2. dass aus den Worten des Harpokration, *ἐντελέστατα δὲ διείλεκται περὶ τῶν διαψηφίσεων, ὡς γεγόνασιν ἐπὶ Ἀρχίου ἄρχοντος, Ἀνδροτίων ἐν τῇ Ἀτθίδι καὶ Φιλόχορος ἐν ϛ' τῆς Ἀτθίδος*, nicht folgt, dass er nicht auch schon bei Gelegenheit der perikleischen Massregel die Sache bei ihrem

wahren Namen genannt, sondern nur dass er, wozu andere uns unbekannte Gründe ihn bestimmt haben können, erst bei der Ol. 108, 3 erfolgten abermaligen Prüfung der Bürgerrolle dieselbe ausführlich besprach. Zu 3. dass auch die Angabe eines Dionysios von Halikarnass nicht, und noch viel weniger die eines Schriftstellers wie der Verfasser der Inhaltsanzeigen zu den Reden des Demosthenes, für uns massgebend sein kann, und dass vielmehr beide sich in dem Ausdrucke vergriffen und irrthümlich *νόμος* genannt haben, was offenbar nur ein *ψήφισμα* war, der Volksbeschluss, welcher in Gemässheit des deshalb bestehenden Gesetzes die *διαψήφισις* in jenem besonderen Falle anordnete (vgl. Dem. g. Eubul. p. 1301 §. 7. p. 1303 §. 15). Endlich zu 4. dass die Stelle des Plutarch kritisch keineswegs vollkommen feststeht. Er giebt nämlich die Folgen der bei Gelegenheit der Getreidevertheilung gegen die *νόθοι* erhobenen Reclamationen dahin an, *ἐπράθησαν οὖν ἁλόντες ὀλίγῳ πεντακισχιλίων ἐλάττους, οἱ δὲ μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ κριθέντες Ἀθηναῖοι μυρίοι καὶ τετρακισχίλιοι καὶ τεσσαράκοντα τὸ πλῆθος ἐξητάσθησαν.* Koraes hält in einer sehr verständigen Anmerkung den Verkauf einer so ungeheuren Masse von Mitbürgern, von denen ohne Zweifel viele unter Perikles gedient und für das Vaterland gekämpft, mancher vielleicht gar noch die Perserkriege mitgemacht hatte, wenn sie auch Eindringlinge waren, für undenkbar, und ich stimme ihm hierin vollkommen bei. Dagegen macht zwar Hr. Sintenis geltend, dass ja bei der *διαψήφισις* — und mit dieser hält auch er die perikleische Massregel für identisch — gesetzlich der Verkauf des Individuums erfolgte, welches von einem Demos ausgestossen die in diesem Falle ihm zustehende Appellation ergriffen, mit dieser aber vor einem ordentlichen Gerichtshofe abgewiesen worden war. Allein es wäre doch höchst seltsam gewesen, wenn die 4760 durch die Demen Ausgewiesenen alle wie Ein Mann den Weg der Appellation ergriffen hätten. Und man denke sich nur einmal die Summe von 4760 daraus hervorgehenden Klagen, die alle unabhängig neben einander zu führen waren und deren Erledigung die athenischen Gerichte ihrer Spruchfertigkeit ungeachtet eine ziemliche Reihe von Jahren hätte beschäftigen müssen. Weit wahrscheinlicher ist es, dass viele, ja die Mehrzahl der Ausgewiesenen dem Gesetze gegenüber, und von der Hoffnungslosigkeit ihrer Sache überzeugt, bei dem Ausspruche der Demoten sich beruhigten und lieber aus dem Bürgerverbande in den gar erträglichen

Stand der Metöken hinübertreten als die so zweifelhafte und in ihren wahrscheinlichen Folgen vernichtende Gefahr einer gerichtlichen Procedur bestehen wollten. Von ihnen aber würde Plutarch nichts sagen, wenn es mit dem ἐπράθησαν seine Richtigkeit hätte. Es steht jedoch diese Lesart nicht völlig fest. Der Verbesserungsvorschläge verschiedener Gelehrten, wie ἀπεκρίθησαν (Koraes), ἐφωράθησαν (Orelli zu Isokr. vom Umtausch S. 461) und ἀπηλάθησαν (Clinton fast. Hellen. vol. 2. zum J. 444), nicht zu gedenken, so bieten die Pariser Handschriften No. 1673 ἐφάνησαν und No. 1676 ἐπράχθησαν. Ich halte das erstere für richtig, namentlich auch deshalb, weil es auf überraschende Weise mit dem Ausdrucke des Philochoros, den doch wohl Plutarch bei dieser Erzählung, ungeachtet seiner Abweichung in Angabe der Zahlen, die auf einem Gedächtnissfehler beruhen mag, vor Augen gehabt hat, übereinkommt. Denn der Schol. z. Aristoph. Wesp. v. 718 sagt: φησὶν οὖν ὁ Φιλόχορος αὖθίς ποτε τετρακισχιλίους ἑπτακοσίους ἑξήκοντα ὀφθῆναι παρεγγράφους. So liesse sich das bei aller Strenge, womit die Athener auf Reinheit ihres Bürgerthums hielten, doch mit der humanen Gesinnung derselben unvereinbare ἐπράθησαν wenigstens auf urkundlichem Wege beseitigen, welches man, selbst wenn es echt wäre, für einen Missgriff des Plutarch selbst zu halten sich versucht fühlt. Was aber nach Beseitigung dieser möglichen Einwürfe insbesondere noch dafür spricht, dass die Modalität der Prüfung der Bürgerrolle unter Perikles keine andere gewesen sein werde als die der διαψήφισις, wie wir sie aus der späteren Zeit kennen, ist der auch von Hrn. Meier (*de bonis damnator.* S. 79) mit Recht hervorgehobene Umstand, dass sich für diesen Zweck nicht einmal vermuthungsweise ein anderes Mittel ausfindig machen lässt, als das der Abstimmung nach dem ληξιαρχικὸν γραμματεῖον innerhalb der Demen. Höchstens der Einwurf liesse sich hören, dass, wenn dies auch in der Hauptsache der Fall gewesen, doch vielleicht später erst, bei der abermaligen Prüfung der Bürgerrolle Ol. 108, 3, unter welchem Jahre Philochoros ausführlich davon handelte, das Institut der διαψήφισις weiter ausgebildet und namentlich zu Gunsten der Ausgewiesenen durch die Berufung an ein ordentliches Gericht erweitert worden sei, und dafür scheint selbst eine Stelle der in dieselbe Zeit fallenden Rede des Demosthenes gegen Eubulides auf den ersten Blick geltend gemacht werden zu können, wo es p. 1300 §. 6 heisst ἀξιῶ δ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μηδέπω

τὴν τῶν δημοτῶν ἀποψήφισιν ποιεῖσθαι τεκμήριον ὑμᾶς, ὡς ἄρα οὐχὶ προσήκει μοι τῆς πόλεως· εἰ γὰρ πάντ' ἐνομίζετε τὰ δίκαια δυνήσεσθαι τοὺς δημότας διακρῖναι, οὐκ ἂν ἐδώκατε τὴν εἰς ὑμᾶς ἔφεσιν, νῦν δὲ καὶ διὰ φιλονεικίαν καὶ διὰ φθόνον καὶ δι' ἔχθραν καὶ δι' ἄλλας προφάσεις ἔσεσθαί τι τοιοῦτον ἡγούμενοι τὴν εἰς ὑμᾶς τοῖς ἀδικηθεῖσιν ἐποιήσατε καταφυγήν, δι' ἣν καλῶς ποιοῦντες, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοὺς ἠδικημένους ἅπαντας σεσώκατε. Allein bei näherer Erwägung ist auch diese Stelle nicht entscheidend. Denn wenn Demosthenes hier die Athener anredet, so macht er nur von der bei den Rednern so gewöhnlichen rhetorischen Figur Gebrauch, dass er nicht gerade nur die Individuen damit meint, welche er eben vor sich hat, sondern die moralische Person des Volks an sich und ohne Rücksicht auf irgend welche bestimmte Zeit. Ja dass nicht nur die *διαψήφισις* überhaupt vor diesem Zeitpuncte in Gebrauch war, sondern auch mit Provocation verbunden, ergiebt sich ganz deutlich aus zwei Stellen derselben Rede, wenn auch daselbst nicht von der Abstimmung über die ganze Bürgerliste, sondern nur von der über das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* einzelner Demen die Rede ist, von den sogenannten *διαψηφίσεις ἐξ ἀνάγκης*, wie sie der Redner nennt, wenn die Liste eines Demos verloren gegangen war. Dort heisst es p. 1306 §. 26 *ἀλλὰ μὴν καὶ διαψηφίσεις ἐξ ἀνάγκης ἐγένοντο τοῖς δημόταις ὀμόσασι καθ' ἱερῶν, ὅτ' ἀπώλετο αὐτοῖς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον δημαρχοῦντος Ἀντιφίλου τοῦ πατρὸς τοῦ Εὐβουλίδου, καί τινας ἀπήλασαν αὐτῶν,* und von der deshalb gestatteten Provocation p. 1317 §. 60 *ἐπεὶ καὶ τὸ πρότερον δημαρχῶν ὁ Εὐβουλίδου πατήρ, ὥσπερ εἶπον, Ἀντίφιλος, τεχνάζει βουλόμενος παρά τινων λαβεῖν ἀργύριον, καὶ ἔφη τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἀπολωλέναι, ὥστ' ἔπεισε διαψηφίσασθαι τοὺς Ἁλιμουσίους περὶ αὐτῶν, καὶ κατηγορῶν δέκα τῶν δημοτῶν ἐξέβαλεν, οὓς ἅπαντας πλὴν ἑνὸς κατεδέξατο τὸ δικαστήριον.*

In den Wirren des peloponnesischen Krieges gerieth das oben besprochene durch Perikles erneuerte Gesetz abermals in Vergessenheit, ja gegen Ende des Kriegs hin sah der Staat sich genöthigt, durch Einbürgerung einer grossen Anzahl Fremder den Abgang an Kräften zu ersetzen (Diodor. 13, 97). In Folge der Amnestie jedoch, welche als Grundlage der neuen Ordnung der Dinge Ol. 94, 2. 403. ausgesprochen wurde, blieben, als auf Aristophons (Athen. 13 p. 577[b]) oder Nikomenes (Eumelos beim Schol. z. Aesch. g. Tim. §. 39) Antrag das Gesetz erneuert wurde, auch diejenigen *νόθοι*, welche bis dahin ohne

Genehmigung von Seiten des Staats das Bürgerrecht usurpiert hatten, nebst ihren Descendenten im ungestörten Besitze desselben (Dem. g. Eubul. p. 1307 §. 30 *τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονὼς ὥστε, εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου*), und erst von da ab trat die Bedingung wieder in Kraft, wonach nur die Abstammung aus legitimer Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin zur Führung des Bürgerrechts befugte. Doch war auch diesmal die Sache von keinem Bestand. Das Bürgerrecht blieb fortwährend ein Gegenstand der Speculation für Nichtberechtigte, Gunst und Bestechung verfehlten ihre Wirkung nicht, und nur in einzelnen Fällen ward der Schutz des Gesetzes gegen die Eindringlinge von den Berechtigten angerufen. Erst Ol. 108, 3. $\frac{346}{345}$ unter dem Archon Archias ward wieder eine Prüfung und Reinigung der Bürgerrolle von fremdartigen Bestandtheilen im Ganzen und Grossen vorgenommen, diesmal, wie es scheint auf Antrag des Demophilos (vielleicht des nämlichen, den Plut. Phok. 38 unter den Anklägern des Phokion erwähnt), Aesch. g. Timarch. §. 88, vgl. das. §. 77 und üb. d. Trugges. §. 182, Philochor. b. Harpokr. a. a. O., Dionys. v. Halik. üb. Deinarch. c. 11, und bei dieser Gelegenheit sind die Reden des Demosthenes gegen Eubulides und des Isäos für Euphiletos (Dionys. v. Halik. üb. Isäos c. 16) und gegen Böotos (Harpokrat. unt. *Κειριάδης* u. *λῆξις*) geschrieben. Dass Letzteres nicht erkannt worden, hat seinen Grund lediglich darin, dass man früher den Archon Archias für den gleichnamigen von Ol. 90, 2. $\frac{419}{418}$ nahm. Seitdem aber das richtige Jahr jener *διαψήφισις* erkannt ist, wird man, was übrigens auch unbedenklich ist, die rednerische Thätigkeit des Isäos, deren Ende man bisher aus den noch vorhandenen Reden schliessend um Ol. 106 ansetzte, bis in die 109. Ol. ausdehnen müssen. Denn eine andere allgemeine *διαψήφισις* ist zu seiner Zeit nicht gehalten worden, und dass an eine oder vielmehr an mehrere besondere (denn beide Reden des Isäos beziehen sich auf verschiedene Demen), an *διαψηφίσεις ἐξ ἀνάγκης* zu denken sei, ist nicht sehr wahrscheinlich. Welcher Umstand nun Ol. 108, 3 zu abermaliger Prüfung der Bürgerrolle Veranlassung gegeben, wird nicht überliefert, es wird aber dieser nicht etwa in dem plötzlich erwachten bürgerlichen Gewissen oder in irgend welcher augenblicklichen Laune zu suchen, sondern, gerade wie zur Zeit des Perikles, ein solcher gewesen sein, welcher das besondere Interesse der Bürger als

solcher in Bewegung setzte und aus persönlichen Rücksichten eine Ermittelung des wahren Bestandes der Bürgerschaft als nothwendig erscheinen liess. Ich finde in der Geschichte Athens in jener Periode kein Ereigniss, welches hierzu eine passendere Gelegenheit geboten hätte als das vom Verfasser der Biographien der zehn Redner S. 843[d] erzählte. Diphilos hatte durch Wegbrechen der Bergfesten in den Silbergruben auf unrechtmässige Weise sich bereichert. Ihn zog Lykurgos zur Verantwortung und auf desselben Antrag ward sein Vermögen, welches auf 160 Talente angewachsen war, unter die Bürger vertheilt, und zwar so dass funfzig Drachmen auf den Kopf kamen, was für jenen Zeitpunct eine Zahl von 19200 Bürgern ergiebt. Hier wie dort war zum Behuf der Vertheilung eine genaue Ermittelung der Kopfzahl erforderlich und hier wie dort wird diese in Folge der gegen die unbefugter Weise sich Zudrängenden erhobenen Reclamationen nicht durch eine einfache Zählung, sondern nur durch eine förmliche Prüfung der Bürgerrolle, eine Diapsephisis, haben bewerkstelligt werden können. Ueber die Zeit der Vertheilung des Vermögens des Diphilos fehlt es an allen Angaben: dass Lykurgos diese Massregel nur während seiner Finanzverwaltung habe in Vorschlag bringen können, wird Niemand im Ernste behaupten; dass aber selbst ein Staatsmann wie er in solche Verschleuderung des Staatsvermögens willigen konnte, ist nur erklärlich in einer Zeit wie die um Ol. 108,3 unter dem Archon Archias war, wo nach eben mit Philipp geschlossenem Frieden die Bedürfnisse des Staates minder dringend waren, nach überstandener Kriegsnoth aber dem erschöpften Bürger ein wenn auch noch so geringer Zuschuss willkommen sein musste.

Zum Schlusse noch eine kurze Betrachtung der schon erwähnten Stelle des Aeschines g. Timarch. §. 77 f. *Θεωρήσατε δ', εἰ βούλεσθε, τὸ πρᾶγμα καὶ ἐκ πολιτικῶν τινων παραδειγμάτων καὶ μάλιστα ἐκ τούτων, ἃ νυνὶ μετὰ χεῖρας ἔχετε. γεγόνασι διαψηφίσεις ἐν τοῖς δήμοις καὶ ἕκαστος ὑμῶν ψῆφον δέδωκε περὶ τοῦ σώματος, ὅστις Ἀθηναῖος ὄντως ἐστὶ καὶ ὅστις μή. καὶ ἔγωγε, ἐπειδὰν προσίω πρὸς τὸ δικαστήριον καὶ ἀκροάσωμαι τῶν ἀγωνιζομένων, ὁρῶ ὅτι ἀεὶ τὸ αὐτὸ παρ' ὑμῖν ἰσχύει. ἐπειδὰν γὰρ εἴπῃ ὁ κατήγορος, «ἄνδρες δικασταί, τουτουὶ κατεψηφίσαντο οἱ δημόται ὀμόσαντες, οὐδενὸς ἀνθρώπων οὔτε κατηγορήσαντος οὔτε μαρτυρήσαντος, ἀλλ', αὐτοὶ συνειδότες,» εὐθὺς οἶμαι θορυβεῖτε ὑμεῖς ὡς οὐ μετὸν τῷ κρινομένῳ τῆς πόλεως· οὐδὲν γὰρ οἶμαι δοκεῖ προσδεῖσθαι ὑμῖν λόγου οὐδὲ μαρτυρίας ὅσα τις σαφῶς οἶδεν αὐτός.*

Hieraus ergiebt sich zweierlei. Erstens, dass das Urtheil eines Demos nach erfolgter Abstimmung nicht sofort und ohne Weiteres in Geltung trat, sondern erst durch Bestätigung von Seiten eines ordentlichen Gerichtshofs in letzter Instanz rechtskräftig wurde. Der Demarch — denn nur diesen kann ich unter dem *κατήγορος* verstehen; er ist als rechtlicher Vertreter seines Demos in diesem Falle eben so der Kläger, wie er im Fall der Appellation von Seiten dessen, der von den Demoten ausgewiesen worden war, als der Beklagte erscheint — trug dem versammelten Gerichte das Resultat der Abstimmung seines Demos vor. Natürlich wird dieser nicht auf jedes einzelne Mitglied des Demos, sondern nur auf diejenigen gerichtet gewesen sein, gegen welche eine Beschwerde vorlag: denn die Worte *ἕκαστος ὑμῶν* sind sicherlich, wenn überhaupt nur auf die Richter, auf diese nicht als solche, sondern als Glieder der Demen, als Athener, zu beziehen. Im Allgemeinen war der Gerichtshof an den Spruch der Demoten gebunden; es handelte sich hier, wie es scheint, nur um die Zulässigkeit der von den Ausgewiesenen etwa zu erhebenden Einsprüche. Ganz unzulässig waren solche von Seiten derer, die ohne Auftreten von Klägern und Zeugen in der Versammlung der Demoten von diesen durch einfache Abstimmung einstimmig verworfen worden waren: hier genügte die blosse Mittheilung des Demarchen, die Bestätigung des Urtheils durch den Gerichtshof erfolgte sofort. Nur im andern Falle, wenn vor den Demoten selbst die Ausweisung durch eine förmliche Anklage veranlasst und durch Zeugenbeweis begründet und der Einsprüche des Betroffenen ungeachtet ausgesprochen worden war, stand diesem die Provocation an den Gerichtshof frei: die Genehmigung derselben und die Suspension des Spruchs in letzter Instanz durch den Gerichtshof war vermuthlich in eben der Gerichtssitzung nachzusuchen, in welcher der Demarch seinen Vortrag erstattete, und dann ging die Sache den gewöhnlichen Weg Rechtens. Zweitens ergiebt sich aber auch, dass man darauf bedacht war, die Procedur vor Gericht möglichst zu vereinfachen, eine Massregel, deren Nothwendigkeit bei der grossen Umfänglichkeit der Diapsephisis einleuchtet, die jedoch vielleicht erst eine Folge der bei den perikleischen Verhandlungen derselben Art gemachten Erfahrungen, in diesem Falle also allerdings eine Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen war und von Demophilos mit beantragt gewesen sein wird. Dasselbe gilt von den aus den Re-

clamationen der Ausgewiesenen hervorgehenden gerichtlichen Verhandlungen. Das Verbot, *ἔξω τοῦ πράγματος* zu reden, galt zwar als ein allgemeines vor Gericht: allein der Sprecher der Eubulidea des Demosthenes hebt dieses zu wiederholten Malen und so absichtlich hervor (p. 1301 §. 7. p. 1308 §. 33. p. 1317 §. 59. 60. p. 1319 §. 66), dass man kaum zweifeln kann, es werde dasselbe für diesen besonderen Fall besonders eingeschärft gewesen sein.

Vorgelegt wurde eine von *Herrn von Wietersheim* eingesandte Abhandlung *über den Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre* 16 *nach Chr. Geburt.*

---

15. DECEMBER.

Von Herrn *Westermann* wurden vorgelegt *Beiträge zur Kritik der angeblichen Briefe des Themistokles.*

Ueber die Authentie der sogenannten Briefe des Themistokles noch ein Wort zu sagen wäre nach dem, was mit gewohntem Scharfsinn Bentley (Opp. philol. ed. Lips. p. 41—46) und neuerdings nachträglich Herr H. Th. Habich (in der Abhandlung *de epistolis Themistoclis,* Gotha 1849) hierüber vorgetragen haben, verlorene Mühe. Wohl aber dürfte es an der Zeit sein, dieses Product sophistischer Künstelei, welches bei aller seiner Armseligkeit doch in der ganzen langen Reihe von Versuchen, die Correspondenz berühmter Männer zu reproducieren, eine nicht unbedeutende Stelle einnimmt, einer kritischen Reinigung zu unterwerfen. Aufforderung genug dazu liegt in der fürwahr sehr unsauberen Gestalt, in welcher diese Briefe, für welche seit ihrem ersten Erscheinen bis auf die neueste Zeit so gut wie nichts geschehen ist, noch gegenwärtig vorliegen: insbesondere aber sieht sich der Verfasser, mit den Vorbereitungen zu einer neuen Bearbeitung der griechischen Epistolographen beschäftigt, durch die eben genannte Abhandlung des Herrn Habich, in welcher einzelne Stellen derselben gebessert, gerade die schwierigsten und verderbtesten aber mit Stillschweigen übergangen worden sind, zu dem nachstehenden Versuche einer umfänglicheren kritischen Behandlung veranlasst.

Nicht überflüssig wird es sein, zuvor auf die handschriftliche Quelle unserer Ausgaben einen Blick zu werfen. Zum ersten Male erschienen die Briefe des Themistokles *ex vetusto codice bibliothecae Vaticanae nunc primum erutae et latinitate donatae interprete Io. Matthaeo Caryophilo, archiepiscopo Ico-*

niensi, Rom 1626, 4. mit zahlreichen zum Theil ganz brauchbaren, an den schwierigeren Stellen freilich ihrer Willkührlichkeit wegen nicht zulässigen Randverbesserungen. Der Herausgeber bezeichnet seine vaticanische Handschrift nicht näher, wie er denn überhaupt kein einleitendes Wort zur Verständigung — denn die Dedication an Papst Urban VIII. bewegt sich in ganz allgemeinen Redensarten — vorausgeschickt hat. Es hat sich jedoch die Meinung gebildet, es sei jene Handschrift keine andere gewesen als die, welche sich ehedem in der Palatina befand, später mit den übrigen Schätzen derselben Bibliothek der Vaticana einverleibt wurde und erst im J. 1815 über Paris wieder nach Heidelberg zurückkehrte, jene werthvolle vermuthlich aus dem 10. Jahrhundert stammende Handschrift (no. 398), aus welcher die Metamorphosen des Antoninus Liberalis, die Wundergeschichten des Apollonius und Antigonus und Anderes zuerst bekannt gemacht wurden und welche F. J. Bast in seiner *Lettre critique à J. Fr. Boissonade* ausführlich beschrieben hat. Vgl. F. Sylburg *cat. libr. mss. gr. in bibl. Palat.* p. 124 und F. Wilken Gesch. d. alten Heidelberger Büchersammlungen S. 290. Dies erhält allerdings dadurch einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur einer anderen Handschrift dieser Briefe unseres Wissens bisher noch nicht gedacht worden ist, sondern auch die erste Bekanntmachung derselben erst nach, und zwar sehr bald nach der Uebersiedelung der Palatina nach Rom (1623) erfolgte. Allein Beides ist doch eigentlich nicht beweisend: denn das Letztere kann ein Werk des Zufalls sein, während das Erstere die Existenz noch einer anderen Handschrift der Briefe des Themistokles in der Vaticana, deren handschriftlicher Bestand durchaus nicht zu übersehen ist, keineswegs ausschliesst. Dagegen ergab der Palatinus selbst, welchen ich aufs Neue einer möglichst sorgfältigen Prüfung und Vergleichung unterworfen habe, folgende Bedenken gegen seine Identität mit dem vom ersten Herausgeber benutzten Vaticanus.

1. So sehr im Ganzen der Text des Caryophilus mit dem Palatinus übereinstimmt, so viele Abweichungen finden sich doch auch wieder im Einzelnen vor: es sind deren gegen zweihundert, wie das nachstehende Verzeichniss ergeben wird, für ein Stück von verhältnissmässig so geringem Umfange in der That viel. Freilich kein durchschlagender Grund, indem es, wie oft genug auch späterhin, wohl geschehen sein kann, dass der Herausgeber seine Handschrift nicht mit der gehörigen Genauigkeit las.

2. Angenommen, das Original der römischen Ausgabe ist der Palatinus, so ist es zwar wenig verfänglich, dass der Herausgeber, obwohl er in der Regel den Grundsatz festhält, die Lesart seiner Handschrift, auch wo sie verderbt ist, in den Text und seine Verbesserung erst an den Rand zu setzen, doch an nicht wenigen Stellen die fehlerhafte Lesart der Handschrift verschwiegen und gleich die richtige in den Text aufgenommen hat: allein weniger leicht kann man sich über den Umstand hinwegsetzen, dass zu wiederholten Malen, wie Br. III, 5. VII, 2. 3. XI, 4. 5. 19. XIII, 4. XV, 5. 10. XVII, 17. XVIII, 3. XIX, 23. 26, der Herausgeber zu der im Texte befindlichen verderbten Lesart seiner Handschrift am Rande eine verbesserte als seine eigene bemerkt, welche sich nun wirklich im Palatinus findet. Das würde, die Identität der Handschrift vorausgesetzt, ein offenbares Falsum sein.

3. Die Aufeinanderfolge der Briefe ist im Palatinus eine von der in der römischen Ausgabe durchaus verschiedene. Hat der erste Herausgeber die vorgefundene Ordnung eigenmächtig geändert? Die Bemerkung in den Erratis «*epistola sexta reponenda est suo in loco, ut sit ipsa nona et nona sit sexta*» scheint allerdings darauf hinzuführen. In diesem Falle könnte wohl nur die Absicht obgewaltet haben, die Briefe in chronologischer Folge zu ordnen, nur dass dann bei einiger Aufmerksamkeit doch noch etwas mehr hätte geleistet werden können. In dem Exemplar der römischen Ausgabe, welches sich auf der Leipziger Universitätsbibliothek befindet, macht eine ziemlich alte Hand zu jener Verbesserung in dem Druckfehlerverzeichniss die für die chronologische Anordnung der Briefe ganz richtige Bemerkung: «*quin XIX ponatur loco III, deinde III sit IV, et deinceps loco eius, quae VI est posita, ponatur IX et sit ordine VII, et quae sexto loco est posita, sit X.*» Seltsam genug ist aber auch von den nachfolgenden Herausgebern die Ordnung der römischen Ausgabe nicht respectiert worden. Elias Ehinger, welcher die Briefe Francof. 1629 aufs Neue herausgab*), hat, aus welchem Grunde

*) «*E bibliotheca Ehingeriana,*» was jedoch nicht etwa von einer neuen handschriftlichen Quelle zu verstehen ist: denn diese Ausgabe ist nichts weiter als ein blosser nur mit neuen Druckfehlern vermehrter Abdruck des Textes der ersten Ausgabe nebst der lateinischen Uebersetzung des Caryophilus, doch ohne alle Berücksichtigung der von diesem vorgeschlagenen evidenten Besserungen. Um so überraschender ist am Ende des X. Briefs

ist völlig unklar, eine neue Ordnung, die allen inneren Zusammenhang geflissentlich auflösende nach den Namen der Adressaten angelegte alphabetische, beliebt, welche durch spätere Wiederholungen (in den Ausgaben von Chr. Schöttgen Lips. 1710 u. 1722 und von Jo. Chr. Bremer Lemgov. 1776) zur stehenden geworden ist. Sämmtliche Ordnungen verhalten sich zu einander folgendermassen.

Palat.	Röm. Ausg.	Vulg.	chronol. Folge
1	1	1	1
2	2	13	2
3	9	18	7
4	10	9	19
5	11	20	11
6	12	15	12
7	13	16	13
8	14	11	14
9	15	8	15
10	16	10	16
11	17	3	17
12	18	6	18
13	3	17	4
14	19	14	3
15	4	7	5
16	5	2	6
17	6	12	10
18	7	5	8
19	8	4	9
20	20	19	20
21	21	21	21

---

der an diesem Orte sowohl als auch seinem Inhalte nach wahrhaft abenteuerliche Zusatz, den weder der Palatinus noch die römische Ausgabe kennt: *ἐν τῇ κατὰ Ξέρξου ναυμαχίᾳ οἱ Βοῖοι καλῶς καὶ ἀνδρείως ἐπολέμησαν.* Selbst Schöttgen konnte sich zur Aufnahme dieser Glosse nicht entschliessen. Herr Habich dagegen sucht, ohne das Ungehörige des Zusatzes zu verkennen, wenigstens das Fabelhafte der Nachricht durch den Vorschlag *Βοιωτοὶ* statt *Βοῖοι* auf ein Minimum zu beschränken. Aber der Fehler bleibt auch so noch grob genug. Denn, abgesehen auch von dem ziemlich albernen *ἐπολέμησαν*, welche Seeschlacht wäre es wohl, in welcher die Böoter gegen Xerxes gekämpft hätten? Woher Ehinger diese kostbare Notiz habe, die er übrigens ganz harmlos mit übersetzt, «*in navali pugna contra Xerxen Boii praeclare et fortiter dimicarunt,*» darüber habe ich auch nicht die leiseste Vermuthung.

Nach diesem Allen würde im Fall der Identität des Palatinus mit dem der römischen Ausgabe zum Grunde liegenden Vaticanus den Herausgeber derselben der dreifache Vorwurf der Ungenauigkeit, der Unredlichkeit und der Willkühr treffen. Und allerdings trifft ihn dieser Vorwurf: denn der Palatinus ist wirklich mit jenem Vaticanus identisch, wie mit Bestimmtheit zu ermitteln nach langem vergeblichen Forschen endlich durch weitere Verfolgung der beiläufig von Harless zu des Fabricius bibl. gr. t. I. p. 692, 44 gegebenen Notiz, «*Dominicus Molinus in epistola ad Meursium notat, loca multa versionis a Caryophilo confectae non posse intelligi, et Graeca hinc inde parum emendate excusa,*» mir gelungen ist. Ohne Zweifel bezieht sich Harless auf den Brief des Dom. Molino, datiert aus Venedig vom 31. Januar 1626, welcher sich in der auf der Leipziger Universitätsbibliothek unter no. 1274 aufbewahrten Sammlung grossentheils noch unedierter an Jo. Meursius gerichteter Briefe Bl. 119 vorfindet und so anhebt. «*Fra li libri manuscritti della fù gia Bibliotheca Palatina questi ultimi anni mandata dal S. Duca di Baviera à Roma in dono al Pont. come spoglia acquistata nelle sue fortunate vittorie, ed al presente aggionta alla Vaticana, se n'è ritrovato uno che contiene alcune epistole di Themistocle, che con la versione Latina, fatta da un Cretense familiare del Papa, hanno fatte stampare.*» Sodann bemerkt der Schreiber, es sei ihm gelungen, bevor noch die Ausgabe ins Publicum gelangt, sich ein Exemplar zu verschaffen, und er glaube davon keinen bessern Gebrauch machen zu können, als wenn er dasselbe in seine, des Meursius, Hände lege, «*con speranza ch'un giorno siate per ridonarcello meglio trattato di Latina versione di cio c'habbia fatto il Cariofilo, mentre molti luochi s'osservano nella sua, che non si puo arrivare ad intendere cio che si vogliano dire, come pur mi prometto anco c' habbiate à correggere il testo greco, nel quale si avveniscono diversi errori forse di chi anticamente lo transcrisse, et finalmente che possiate aggiongervi una mano di annotazioni historiche et politiche*» u. s. w.

Das Nachstehende hat den Zweck, den Text der Briefe des Themistokles wieder mit Hülfe theils der römischen Ausgabe, theils und besonders der neu genommenen Collation des Palatinus möglichst auf die in Vergessenheit gerathene handschriftliche Grundlage zurückzuführen und von den zahlreichen Fehlern zu reinigen, welche sowohl der erste Herausgeber übersehen, als Schöttgen, Bremers nicht zu gedenken, mit freige-

biger Hand aus eigenen Mitteln hinzugefügt hat. Letztere mit Stillschweigen zu übergehen, wie sie verdient hätten, scheint aus dem Grunde nicht rathsam, weil Schöttgens Text als der allgemein gangbare, als die Vulgata zu betrachten ist, während die römische Ausgabe nur in den Händen Weniger sich befindet. Die Abweichungen des Palatinus von der letzteren sind, auch an solchen Stellen, wo ihnen keine Folge zu geben, doch als Beleg für unsere obige Behauptung vollständig*) mitgetheilt, und zwar der leichteren Uebersicht wegen mit einem * versehen. Uebrigens bezeichne ich der Kürze wegen den Palatinus mit P, die römische Ausgabe mit R, die Randverbesserungen des Caryophilus mit C, die Ausgabe von Schöttgen, aus welcher als der Vulgata auch die Lemmata genommen sind, mit S, die Bemerkungen des Hrn. Habich mit H und die von L. Holstenius, soweit dieselben durch Dorville bekannt worden sind**), mit D. Die Conjecturen Kanne's, welcher die ersten acht Briefe in seinen Analect. philol. Lips. 1802 bearbeitet hat, zu wiederholen habe ich mich jedoch nicht entschliessen können, da sie als theils auf mangelhafter Sprachkenntniss beruhend, theils ohne Berücksichtigung der *Editio princeps* nur auf den lüderlichen Bremerschen Text berechnet, mit wenigen Ausnahmen völlig ungeniessbar sind.

I. Brief.

§. 1. *Νικίας*] **νεικίας* P, wie auch XIX, 2. 3. *ἀμελῶ ἐμαυτοῦ ἀγαπήσαντος*] *ἀμελοίην αὐτοὺς ἐμὲ ἀγαπήσαιτας* Kanne, besser *ἀμελοίην αὐτοῦ ἀγαπήσαιτος*. 4. *μὴ σφᾶς καταχρίνεσθαι τῆς ἀτυχίας μόνον τῆς ἡμετέρας αἰτίους γεγονέναι*] *ἀτυχίας* S, welcher jedoch *μόνον* streichen wollte, *εὐτυχίας* R, *τὸ τῆς εὐτυχίας*

---

*) Mit Ausnahme nur einzelner Fälle der Rechtschreibung (wie *γίγνεσθαι, γιγνώσκειν, αἰεί, εἵνεκα, ἐς* u. dgl.), der Elision und des *ν ἐφελκ.*, in welchen Dingen allen überdies ein fester Gebrauch im Palatinus nicht wahrzunehmen ist.

**) Holstenius verglich aufs Neue den Palatinus in der Vaticana und bemerkte die Lesarten desselben so wie seine eigenen Verbesserungen am Rande eines Exemplars der römischen Ausgabe, welches dann in die Bibl. Bigotiana kam und endlich mit dieser im J. 1706 in die Pariser überging. Dort benutzte dasselbe Dorville, welcher an verschiedenen Stellen seiner Bemerkungen zum Chariton Einzelnes daraus mittheilt.

μόνους τῆς ἡμ. αἰτίους μὴ γεγονέναι C. Allen Zweifel hebt die Lesart des *P ἐντυχίας. προφέροντες] *προσφέροντες, so, P. ἐμβιῶναι C, *ἐνὶ βιῶναι P, ανιβιῶναι R. ἔχοντες] ἔρχοντες (so!) S. 5. τὴν ψυχὴν ἀνεπαύσαμεν] so S, τὴν φύσιν PR, τὴν φυγὴν ohne Zweifel richtig C. καὶ πολλὰ πάσχομεν οὔτε ἄρχειν βουλόμενοι Ἀργείων] οὔτε πολιτεύεσθαι οὔτε ἄρχειν C. Vielmehr οὐδὲ ἄρχειν. ἀναγκάζουσι γὰρ ὡς ἀδικούμενοι, ἣν μὴ ἄρχωμεν] der Sinn verlangt ἀγανακτοῦσι st. ἀναγκάζουσι. ἡμῖν δὲ ἀρέσκει μήτε μεγάλοις δοκεῖν εἶναι] μήτε ἄρχειν μήτε μεγ. C, besser μηδὲ ἄρχειν.

II. Brief (XVI. P, V. R).

§. 1. μακαρίσαι τὴν] μακαρίσαι καὶ τὴν? 2. ἀρχὴ τοσαῦτα] ἀρχὴ τοσαύτη PR, natürlich. 3. ἀναπλήσαντος] ἀναπλήσαντες PR, ἀναπλήσοντος C richtig. 4. οἵας καὶ ἡμᾶς ἀπέλυσεν εἷς αὐτὸς ἀνὴρ ἐλθὼν οἰμωγῆς] οἵοις u. οἶμαι γῆς PR, was schon C berichtigte. Derselbe nahm mit Recht auch an εἷς αὐτὸς Anstoss, doch reicht sein Vorschlag εἷς αὐτόθεν nicht aus. εἱλώτης corrigierte mit Evidenz aus §. 21 schon D (Dorville z. Char. p. 639) und ebenso wieder Koen z. Greg. Cor. p. 195 Sch., dagegen θανὼν oder ἀπελθὼν st. ἐλθὼν S eben so unstatthafter als μοι μηνυτής st. οἰμωγῆς Koen unnöthiger Weise. χρόνου] χρυσίου C. Nein. Πλαταιαῖς] *πλατεαῖς P, und so auch §. 6. 6. ὄντι σατράπῃ] so S richtig, ἀντισατράπῃ PR, was D vertheidigte (Dorville z. Char. p. 570), ἀντὶ Μεγαβάτου σατράπῃ nach Thukyd. 1, 129 C. ἐπὶ τοῖς πρὸς θάλασσαν ἔθνεσιν] schr. *θαλάσσῃ mit P. 7. αὐτός τε] αὐτῷ τε C. 8. ταῦτα δέ, ὥς που καὶ αὐτὸς ἔγνωκας, εἰς Λακεδαιμονίους ἐκόμισεν ἀγγελία] Ausgefallen sind vor εἰς die Worte ὀλίγη τὸ πρῶτον. So PR. καίπερ ὀλίγα οὖσα] Nicht alle Ausgaben haben so, wie H angiebt, sondern R ὀλίγη deutlich und richtig, und ebenso P. ὀλίγα ὅσα nach Kanne H, kaum griechisch. ἐπεὶ δὲ διεβοήθη] So C, μετεβλήθη R, schr. *μετεκλήθη mit P (nicht R, wie H irrthümlich angiebt), was schon D (Dorville a. O.) notierte. καὶ ἀφαιρεθεὶς C, ἢ ἀφ. PR. 9. εὐθὺς γὰρ] εὐθύς τε C. 11. παρὰ Ἀρταβάζου] Schr. *παρὰ Ἀρταβάζῳ mit P. ἐπέτελλε — οὐδενὸς ἀμελέστερον τῶν τῆς προδοσίας ἀποκτείνειν] Schr. *ἐπέστελλε — κατακτείνειν mit P. ἀμελέστερος H, schwerlich. 12. τὸ μηδένα ἀπονοστῆσαι τῶν πεμπομένων φοβερωτέρα μήνυσις ἐγίνετο τοῖς μήπω ἀπεσταλμένοις] τῷ st. τὸ C, ganz unnöthig: das Ausbleiben der Boten, eines nach dem andern, ward für die noch nicht abgegangenen mehr

und mehr eine furchterregende Anzeige, ein Zeichen drohender Gefahr. 13. *καὶ ἐννοῶν μάλιστα τὴν ἑαυτοῦ ἀπώλειαν*] So S, *καὶ ἐν νῷ μάλιστα τ. ἑαυτοῦ ἀπ.* R, wozu C *θέμενος* hinzufügte. Schr. **καὶ ἐν νῷ βάλλεται τ. ἑ. ἀπ.* mit P (nicht R, wie H angiebt), vgl. Dorville z. Char. p. 570. *ὅπως τ' ἔχοι*] *ὅπως γ' ἔχοι* C richtig. 14. *ἀποδείκνυσι*] Schr. **ἐπιδείκνυσι* mit P. 15. *οἱ δὲ τοῦτο τοῖς γράμμασι καὶ τοῖς ἄλλοις κατὰ Παυσανίου λόγοις ποιούμενοι τεκμήριον ἔτι καὶ γυμνὴν κατανοῆσαι τὴν ἀλήθειαν ἐξειργάσαντο*] *τοῦτο* würde von *ἐξειργάσαντο* abhängen: da jedoch dann der Inf. *κατανοῆσαι* völlig in der Luft schwebt, schlage ich *τούτοις* st. *τοῦτο* vor. *κατανοῆσαι* aber in Verbindung mit *ἐξειργάσαντο* ist ebenfalls kaum haltbar: ob *καταστῆναι* oder *καταφανῆναι?* 16. *ἐξήταζεν* C, *ἐξήταζέν τε* PR, was Dorville z. Char. p. 570 vertheidigt. *ἐπεπόμφει*] Schr. **πεπόμφει* mit P. 17. *μάρτυρά τε τὸν αὐτὸν ποιεῖται*] Schr. *τε αὐτὸν* mit PR. *ἀπολούμενος*] **ἀπολλούμενος* P. 18. *πιστοῦται*] Schr. *πιστοῦταί τε* mit PR. 19. *ἐφωράθησαν αὐτὸν*] Schr. *ἐφ. αὐτῷ* mit PR. 20. *καὶ ἀνελόντες τὴν ὀροφὴν*] *καὶ* ist mit PR zu streichen. *ἀνελόντες τε* C. *ἀφελόντες* mit Gottleber zu schreiben sehe ich keinen Grund, obwohl Poppo zu Thuk. 1, 134 derselben Meinung ist. 21. *τοιαῦτα — κατέλαβον*] Schr. **κατέλαβεν* mit P. 22. *ἐμετρίθημεν*] Natürlich *ἐμετρήθημεν*, wie PR. *τοῦ πέρατος οὐ ἐτύχομεν*] **οὗ* im P, wenn auch von alter Hand, erst zwischen den Zeilen. 23. *ὅτι ταπεινοὶ*] Schr. **ὅτι καὶ ταπεινοὶ* mit P. *ταῦτα ἐπιστέλλοντι*] Schr. **ταὐτὰ* mit P. vgl. Br. XV.

III. Brief (XI. P, XVII. R).

§. 1. *αἵ τε χρεῖαί μου κεκοινώνηνται μεγάλαι*] *δέ* fügen noch PR hinzu. *αἵ τε χρεῖαι ἡμῶν κεκοινώνηνται οὐ πολλαὶ μέν, μεγάλαι δέ* C, *et alter alteri non crebro quidem, sed praeclaram navavimus operam.* Die Stelle gehört zu denen, welche zu emendieren ich mich nicht unterfange. *ἐναυμαχήσαμεν*] Schr. **ἐναυμαχοῦμεν* mit P. *ἀλλ' ἐγὼ μὲν ὢν εὖ οἶδας*] *ὢν ὅπερ οἶδας* C, *ὢν ναύαρχος, εὖ οἶδας* mit Kanne II. Eher *ὢν ὃν σὺ οἶδας.* *τριήραρχος ὡς τοῦ παντὸς ἀριστεύων ναυτικοῦ*] *ὡς* wird in *ὢν* oder *καὶ* zu verwandeln sein. 2. *ἥπερ μείζων καὶ βεβαιοτέρα φιλία ἢ συναριστῶσιν καὶ συνδειπνοῦσιν ὅσας ἡμέρας ἀνθρώποις εἶναι δώσεις τὸ Τιθωνοῦ δὴ λεγόμενον γῆρας διὰ τὸν χρόνον ἂν γένοιτο*] **μείζω — συνδειπνῶσιν* P. Sodann *ὅσας ἡμέρας* C, *ὃς ἡμέραι* R, schr. **ὁσημέραι* mit P. Aber was soll *εἶναι* bedeuten und wovon

δώσεις abhängen? Wohl ohne Frage ist *εἰ καὶ* für *εἶναι* zu emendieren. 3. *τόν γε μὴν οὕτως ἀνδρεῖον ὄντα σε καὶ δίκαιον οὐδὲ ἀμνήμονα εἶναι πείθομαι*] *τὸν* S, wofür ohne Zweifel die adverbial zu fassende handschriftliche Lesart *πρὸς* aus PR wieder herzustellen ist. Ganz unstatthaft *τῷ οὕτως ἀνδρεῖον εἶναί σε καὶ* C. 4. *Λακρίδην*] Schr. *Λακρατίδην* mit H. *ἢ πῶς οὐ δεινὸν ἂν γένοιτο, Ἀλκιβιάδην — καὶ πολλοὺς ἄλλους τῶν Ἑλλήνων προδοσίαν τῆς ἐμῆς στρατηγίας καταδικάζειν, δι' ἣν αὐτὸ τοῦτο, ὧν ἕκαστος βούλεται τοῖς ἄρχουσιν ὑπάρχειν τὰς ἑαυτῶν πατρίδας ἀρκουμένοις ὑπὲρ σοῦ μοι δι' ἀπεχθείας ἐγένοντο*] Ganz eigenmächtig hat hier C **οἰκείας*, wie deutlich im P geschrieben steht, in *ἑαυτῶν*, desgleichen S die von PR beglaubigte Lesart *ὅτι περὶ σοῦ* in *ὑπὲρ σοῦ* geändert. Nicht besser sind andere Aenderungen geglückt, wie *δι' αὐτὸ τοῦτο* st. *δι' ἣν αὐτὸ τοῦτο* C, *δι' αὐτὸ τοῦτο ὡς* oder *διότι τούτων ἕκαστος* st. *δι' ἣν αὐτὸ τοῦτο ὧν ἕκαστος* H, und weiter unten *ῥυομένοις οἳ* st. *ἀρκουμένοις ὅτι* C. Der Hauptfehler scheint vielmehr in dem Ausfall eines Worts zu liegen und der letzte Theil des Satzes wird etwa so zu schreiben sein: *προδοσίαν τῆς ἐμῆς στρατηγίας καταδικάζειν, δι' ἣν αὐτὸ τοῦτο, ὡς ἕκαστος βούλεται, τοῖς ἄρχουσιν ὑπάρχει τὰς οἰκείας [οἰκεῖν] πατρίδας, ἀρκουμένοις ὅτι περὶ σοῦ μοι δι' ἀπεχθείας ἐγένοντο;* 5. *καὶ ἐδικάσαντο ὀρθὴν τὴν ὑπὲρ τῶν ἀρίστων δίκην, ἐνεμέσησαν δὲ δι' ὧν ὑπ' ἐκείνων καὶ ἄλλων πολλῶν καὶ ἄγομαι καὶ φέρομαι, σὲ δὲ μὴ οὐχὶ τὸ ἑαυτοῦ τε οὐ τὸ ἀντὶ πάντων ἐκείνων εἶναί μοι καὶ φίλον*] Auch an dieser Stelle sind die Herausgeber von der freilich arg verderbten Lesart der Handschrift abgewichen, ohne dafür einen vollständigen Ersatz zu bieten. *ἐδικάσαντο μὲν ὀρθὴν τὴν ὑπὲρ τῶν ἀριστείων δίκην* C. *ἐνεμέσησαν*, wofür R *ἐνεμεσήσαντες* hat, schlug C als eigene Vermuthung vor, und dies ist die Lesart des *P, nur dass dort *ἐνεμέσησάν σε* steht. *σὲ δὲ* vor *μὴ* ist gleichfalls erst von C, und *καὶ* vor *φίλον* von S, welcher auch *τε οὐ τὸ* aus dem handschriftlichen *τε καὶ τὸ* gemacht hat, aus eigenen Mitteln eingeschoben. Ich schlage dagegen folgende Fassung vor: *καὶ ἐδικάσαιτο ὀρθὴν μὲν ὑπὲρ τῶν ἀριστείων δίκην, ἐνεμέσησαν δέ σοί, δι' ὃν ὑπ' ἐκείνων καὶ ἄλλων πολλῶν καὶ ἄγομαι καὶ φέρομαι, μὴ οὐχὶ τὸ ἀντὶ σοῦ γε, ἀλλὰ τὸ ἀντὶ πάντων ἐκείνων εἶναί μοι φίλον.* *ὑμῖν ὑπάρξει*] Schr. *ἡμῖν* mit C. 6. *Εὐφορίωνος*] **εὐφρονίωνος* P. *ἀλλὰ καὶ*] **ἀλλὰ* im P von alter Hand erst zwischen den Zeilen hinzugefügt. *Κυναιγείρου*] **κυνεγείρῳ* P. *μὲν τῷ Μαραθωνικῷ*] Schr. *μὲν τῷ Μαραθωνιακῷ* mit PR, wenn nicht *μὲν ἐν τῷ Μ.* *τὰ πολέμια*] Schr.

τὰ πολεμικὰ mit Kanne. 8. *καὶ ἐν μὲν τοῖς δημοσίοις συλλόγοις εἴτι καινότερον ἐφ᾽ ὑμῖν ῥάπτοιτο καὶ μηχανῷτο ὑπὸ τῶν ἐξελασάντων ἡμᾶς κακόν, ἢ κατὰ τῆς ἀθλίας μου γυναικός, εἴτι καὶ οὐ τῶν ἡμετέρων ἐπαγγέλλοιο συλλαμβάνειν καὶ ὑπουργεῖν τὰ μέτρια, εὖ ποιήσεις*] *ἐφ᾽ ὑμῖν* S, schr. *ἐφ᾽ ἡμῖν* mit PR. *κατὰ* ist von C zugesetzt, wie es scheint mit Recht. Derselbe wollte *εἴτε καὶ παίδων* st. *εἴτε καὶ οὐ*. Doch wovon soll dann *ἐπαγγέλλοιο* abhängen? **ὑμετέρων* P. *ὑπουργῶν* st. *ὑπουργεῖν* H, was ich nicht verstehe. Alles ist in Ordnung, wenn man *εἴ τι καὶ σὺ* st. *εἴτι καὶ οὐ* schreibt.

IV. Brief (XIX. P, VIII. R).

§. 1. *μαχεῖσθαι δὲ*] Schr. *μ. γὰρ* mit PR. *ἄγειν* C, *ἄγει* PR. 2. *μετέχομεν* C, *μετέχειν* PR. *εἴπερ ἡμῖν τοσοῦτοι τρεῖς ἢ τέσσαρες θέλετε ἐν Ἀθήναις φίλοι ὁποῖος Ἀριστείδης ἐχθρὸς εἶναι*] **ἧμεν* st. *ἡμῖν* P. *θέλετε* S st. *γενέσθαι*, wie PR. Besser C: *εἴπερ ἡμῖν τοιοῦτοι τρεῖς ἢ τέσσαρες ἐγένεσθε ἐν Ἀθήναις φίλοι ὁποῖος Ἀριστείδης ἐχθρὸς εἷς*. 3. *νῦν*] **ηνῦν*, so, P. Ob *τανῦν?* *οὐ γὰρ τοὺς ἐχθρούς γε ἀλλοτίῃ κατερχόμεθα ἀγγεῖλαι*] *διὰ* vor *τοὺς* haben PR. *οὐ γὰρ δὴ τοὺς ἐχθρούς γε ἀλώπεκας ἔχομεν ἀπαγγεῖλαι*, angeblich mit Beziehung auf den Demos des Aristeides, höchst abenteuerlich C. Nicht viel glücklicher *οὐ γὰρ τοὺς ἐχθρούς* (doch wohl *τοῖς ἐχθροῖς*)*γε ἀλλότριόν τι ἔχομεν ἐγκαλεῖν* S. Vielleicht *οὐ γὰρ διὰ τοὺς ἐχθρούς γε ἄλλο τι ἢ* (**ἀλλοτιηι* P) *κατηρχόμεθα ἂν πάλαι*. *ὦ φίλοι*] **οἱ φίλοι* P. *φεύγωμεν*] **φεύγομεν* P. *αἰτιασάμενοι*] *αἰτιασόμενοι* H, was allerdings nothwendig scheint.

V. Brief (XVIII. P, VII. R).

§. 1. *τὴν μὲν ἔχθραν ἡμῶν τὸ ἀνόμοιον τῆς τύχης ἤδη λελύκει καὶ ἀσθένεια, ἣν ἐκθρεύει φυγάσι*] **ἀσθενείας* P. Derselbe *εκθρευει φυγασι*, so ohne Spir. u. Acc., *σωρεύει* C, *ἐκσωρεύει* Bremer, schwerlich. Vielleicht *λέλυκεν δι᾽ ἀσθενείας, ἣ ἐφεδρεύει φυγάσι*. *σὺ δὲ* C, *σουδε* P, *σοῦ δὲ* R. *εἰς ἀτυχοῦντας ὑμᾶς*] Schr. *ἡμᾶς* mit PR. *ἐνέλιπεν*] **ἐνέλειπεν* P. **ἀπώλωλε* P. 2. *τῆς ἐπὶ τούτῳ χάριτος*] Schr. **τούτοις* mit P. *ἀλλὰ καὶ πλείονος ἀρετῆς ἕξομεν καὶ προθυμίας, εἴπερ δι᾽ αὐτὴν ἐσώθημεν*] So C, nur dass *ἢ* vor *εἴπερ* aus Versehen weggeblieben ist. *ἀρετῆς ἐξ οὗ προθυμίας εισυπερεδει* (*εἰς ὑπερέδει* R) *αὐτὴν ἐσ.* PR, am Schlusse jedoch fügt *P noch *ἠσθήμεθα* hinzu. Ich vermuthe

hiernach *ἀλλὰ καὶ πλείονος ἄρα τῆς ἐκ σοῦ προθυμίας ἢ εἰ, ὅπερ ἔδει, δι' αὐτὴν ἐσώθημεν ἠσθήμεθα.* 3. *ἀντὶ μειζόνων τῶν κακῶν*] *αὐτῶν κακῶν* PR, schr. *αὐτῆς κακῶν* mit C. *κακήν γε καὶ αὐτὴν*] **κακόν γε* P, warum nicht? *αὐτὸς γὰρ κατὰ τάχος ὡς ἀπὸ τιμωρίας ἑτοίμης φεύγειν παρεκελεύετο*] Hinter *γὰρ* haben PR noch *τοῦτο τὸ φεύγειν*, was schon C als Glossem bezeichnete. Im P folgen auf *τάχος*, wie häufig anderwärts, die Zeichen ÷ ÷, welche *in locis rasis*, nach Basts Urtheil (*comm. palaeogr. p.* 855 *sq.*), *nihil significant, tantumque inserviunt explendo vacuo.* 4. *καὶ οὐκ ἐδόκει μοι (τούτου οὐκ ἂν γενομένου, εἰ μένοιμεν) ἁμαρτάνειν*] Die von S eingeklammerten Worte hat gleichfalls schon C als fremdartiges Einschiebsel bezeichnet. *τούτου* giebt vielleicht das Lemma zur vorigen Glosse ab. Gleichwohl ist schwer zu begreifen, was diese Randbemerkung veranlasst habe. Es wäre doch möglich, dass die Worte echt und nur durch ein vor *μένοιμεν* einzuschaltendes *μὴ* zu vervollständigen sind. *τούτου* würde dann nicht durch *τοῦ φεύγειν*, was gar zu naiv wäre, sondern durch *τοῦ τιμωρεῖσθαι*, was im vorhergehenden *ὡς ἀπὸ τιμωρίας ἑτοίμης* liegt, zu erklären sein. 5. *καὶ αὐτοῦ δὲ οὐ φίλον τὸ ὑπηργμένον*] *αὐτοῦ* C, schr. *αὐτὸ* mit PR. *ὑπηγμένον* C ganz unnöthiger Weise. Uebrigens haben PR vor *τὸ* noch *ἦν*.

VI. Brief (XII. P, XVIII. R).

§. 1. *τοῖς δὲ προσποιήσῃ*] *τοῖς δὲ λοιποῖς πρ.* C, und allerdings ist hier *λοιποῖς* oder *ἄλλοις* im Gegensatze zu *κατὰ σαυτὸν* ganz unerlässlich. *ἅμα καὶ*] *ἅμα δὲ καὶ?* 2. *ἀλλ' ὅταν ταῦτα ληρῇς ἔχων, ἐπιπεσεῖταί σοι τὸ ἐν Σαλαμῖνι τρόπαιον· ἔστι δὲ λίθινον οἶσθα καὶ νεανικῶς εὐμέγεθες, οὗ αἴτιος ἐγώ, ἵνα μᾶλλον δῆμον ταράττῃς, οὐδ' ἄλλοις εὐεργέταις φθονηθήσῃ, τίς ἄρα δαίμων οὐ κατὰ τὴν σὴν ἀλαζονείαν δίκαιος, ἀλλ' ἀληθινὸς ἐκείνην τὴν πέτραν εἰς τὴν ἐπάρατόν σου καὶ ἀχάριστον κεφαλὴν ἐκβάλοι*] **ληρεῖς* P, dann **οὐκανετιως* ders., *οὐκ ἀνέτιος* R. *ἔγωμαι μᾶλλον* PR. **ἀλαζονίαν* P. **ἀλλ' ἀληθινωι* P, *ἀλλὰ ληθίνῳ* R. **ἐμβάλοι* P, wie auch H vermuthet. C schlug vor *οὗ αἴτιος ἐγώ, ἵνα μᾶλλον τὸν δῆμον ταράττῃς καὶ τοῖς εὐεργέταις φθονῇς, εἴ τις ἄρα δαίμων* —, H dagegen *οὗ αἴτιος ἐγώ, ἵνα μὴ ἄλλον δῆμον ταράττῃς* u. s. w. Das Richtige sah ohne Zweifel D (Dorville z. Char. p. 639), *οὐκ ἂν ἔτι, ὡς ἐγῷμαι, τὸν δῆμον ταράττοις.* Mit diesen Worten beginnt ein neuer Satz, der nun so fortzuführen sein wird: *οὐδ' ἄλλοις εὐεργέταις φθονήσεις (φθονοίης), εἴ τις ἄρα*

δαίμων οὐ κατὰ τὴν σὴν ἀλαζονείαν δίκαιος, ἀλλ' ἀληθινῶς ἐκείνην τὴν πέτραν — ἐμβάλοι. 3. *ἢ τὸ μήκιστον ἂν ἡμῖν ἐχαρίζετο ἀμειβόμενος, μαθὼν ἃ πέπονθα]* *ἤτοι ἥκιστ' ἂν* nach Kanne II, womit jedoch der ganzen Stelle nicht aufzuhelfen ist. Zunächst ist **ὑμῖν* st. *ἡμῖν* aus P zu verbessern, sodann aber der Rest mit C so zu fassen, *ἢ τὸ μέγιστον ἂν ὑμῖν ἐχαρίζετο ἀμειβόμενος, παθὼν ἃ πεπόνθει* (so PR, *ἐπεπόνθειν* C, *πέπονθα* S: vielleicht *πέπονθεν*). 4. *τοιγάρτοι κινδυνεύετε αὐτοί, εἰ περὶ ἐμοῦ ἐπιπρεσβεύεσθε παρ' ἐκεῖνον, ὅτι περ αὐτοὶ ἠδικεῖτε, ἵν' ἐκεῖνος βοηθείη ἀδικουμένῳ]* So C, nur dass dieser *αὐτοὶ* hinter *κινδυνεύετε* strich. *κινδυνεύειν αὐτοὶ περὶ* PR. *ηποιπερ* P und *ἤποιπερ* st. *ὅτι περ* R, wofür wohl *ἐπεί περ* zu schreiben. **ἦν* st. *ἵν'* P. Sodann schr. **βοηθοίη* mit P. *ὅτι δεξιώτερον ἡμῖν ἀπήντηκεν, ὡς αὐτὸς ἤλπιζεν]* *ὧν* st. *ὡς* II nach Kanne, schwerlich: nothwendig *ἢ ὡς* mit C. Uebrigens hat P *ὅτι* erst zwischen den Zeilen.

VII. Brief (XV. P, IV. R).

§. 1. *ἔμοιγε δοκεῖ]* natürlich *δοκεῖς*, wie R, *δοκεῖν* P. 2. *οἵ τε γὰρ τὸ πλῆθος δι' ἡμᾶς διαβάλλοντες ἐπισχύουσιν]* **δι ὑμᾶς* P. *γὰρ πρὸς τὸ πλῆθος ἡμᾶς δ.* nach Kanne II, was nur zulässig sein würde, wenn *διαβάλλειν* blos den Begriff des Verläumdens und nicht auch den des Täuschens in sich schlösse. Uebrigens corrigierte eine unbekannte Hand am Rande des auf der Leipziger Universitätsbibliothek befindlichen Exemplars der römischen Ausgabe richtig *ἔτι ἰσχύουσιν* st. *ἐπισχύουσιν.* *τῇ κοινῇ εὐπραγίᾳ ἐπικαμπτόμενοι]* Schr. **ἐπικρυπτόμενοι*, wie C vermuthete, aber P wirklich hat. vgl. Dorville z. Char. p. 624. 3. *καὶ μὴν ἐμὰ τὰ ἀποκρύπτοντα αὐτούς, ἐφ' ᾧ τε καὶ ἡ πόλις εὐπραγείη]* *μὴν ἐμὰ* C, *μὴν ἐγὼ* PR. Der Zusammenhang verlangt *μενέτω.* Für *εὐπραγείη* schr. **εὐπραγοίη* mit PII. *ταῖς ἡμετέραις* C, doch eben so auch *P (vgl. Dorville z. Char. p. 569), *τ. ὑμετέραις* R. 4. *ἀνοίξαιτας]* *ἀνοίξαντες* Bremer, ohne Noth. 5. *ἔχουσι γὰρ οἶμαι]* Schr. **ἔχουσι δ' οἶμαι* mit P. *καθὰ ἂν αὐτοὺς τρέπωσιν οἱ παρόντες]* **τρέπουσιν αἰεὶ παρόντες* P, schr. *τρέπωσιν οἱ ἀεὶ παρόντες.*

VIII. Brief (IX. P, XV. R).

§. 1. *καίτοι μακρῷ ἄμεινον ἦν. διὸ πάντες εὔχονται σφίσιν αὐτοῖς καὶ γενεαῖς σφετέραις κἀκεῖνον ἀσπάζεσθαί σε. ἃ ἅπαντες ἐχθαίρουσιν καὶ ἐπάρατα ἡγοῦνται, ἐκεῖνα μιμεῖσθαι]* Alle bis jetzt vorgeschlagenen Aenderungen, *μὰ Δία πάντες* II (*νὴ Δία πάντες*

Kanne) st. *διὸ πάντες*, ferner *τὰ κατ᾽ ἐκεῖνον* C st. *κἀκεῖνον*, endlich *ἃ ἅπαντες* S st. *ἢ ἃ πάντες*, wie PR, tappen ins Blaue hinein und vermehren nur die Verwirrung. Ich zweifle nicht, dass die Stelle so geschrieben werden müsse: *καίτοι μακρῷ ἄμεινον ἦν δή, ἃ πάντες εὔχονται σφίσιν αὐτοῖς καὶ γενεαῖς σφετέραις, κἀκεῖνον* (Aristeides) *ἀσπάζεσθαι, ἢ σέ, ἃ πάντες ἐχθαίρουσιν καὶ ἐπάρατα ἡγοῦνται, ἐκεῖνα μιμεῖσθαι.* Den Schlüssel hierzu geben die vorhergehenden Worte *μὴ ζήλου, ὦ Καλλία, Ἀριστείδην τοῦ φθόνου, οὐδὲ γὰρ ἐκεῖνος πολλὰ σὲ ἔφη ζηλῶσαι τοῦ πλούτου.* 2. *μηδὲν οὖν ἔτι*] *μὴ δὴ οὖν αἰτιῶ* C, das letztere richtig. *εἰς ἐμὲ αἰνιττόμενος*] So C, nothwendig, *διδιττόμενος* PR. *ἐκεῖνο σκόπει, ἐπιπλήττεις*] *ὅτι* nach *σκόπει* ist kaum entbehrlich. 3. *κατὰ τῶν ναυμαχησάντων*] Schr. *τῶν καταναυμαχησάντων* mit H. *ἀποκτεινάντων*] **ἀποκτεινόντων* P. *ἔδει στρατηγῶν καθόλου τῶν ἡγεμόνων τῇ πόλει*] *καθόλου τε ἡγ.* C. Eher dürfte *τῶν* zu streichen oder in *ὡς* zu verwandeln sein, da *ἡγεμόνων* als Prädicat in einem Appositionsverhältniss zu *στρατηγῶν* steht. 4. *σὺ δὲ ἐν οἷς δυνατώτατος ἦσθα αὐτὸς ἑαυτοῦ καὶ τῶν ἄλλων οὐδὲν ὀνήσας τὴν πόλιν, ἐν οἷς ἀχρηστότατος εἶ πάντων Ἀθηναίων, αὐτὴν ἐν τούτοις περιεργάζεσθαι καὶ πολυπραγμονεῖν ἐπιχειρεῖς*] Der von H angeführte Vorschlag eines Gelehrten in d. N. philol. Bibl. 2. S. 280, *ἐν οἷς μὲν — ἐν οἷς δέ*, würde nur statthaft sein, wenn man zugleich *ὀνήσας* in *ὤνησας* verwandelte: das handschriftlich sichere Participium aber verbürgt die Richtigkeit der obigen Lesart. Ebenso unnöthig ist es, mit demselben Gelehrten *Ἀθηναίων* hinter *ἄλλων* einzuschalten und *αὐτὴν* zu streichen. Letzteres freilich kann nicht richtig sein: schr. *Ἀθηναίων αὐτῇ* (nämlich *τῇ πόλει*), *ἐν τούτοις* u. s. w. 5. *κατὰ πλοῦτον μὲν τοσοῦτον ὄντα οἷον*] **ὄντας* st. *ὄντα* P. Schr. *ὅσον* st. *οἷον*. *οὓς πάντας σὺ ἐκληρονόμησας*] **σοι ἐκληρονομήσω* P. Das Medium ist wenigstens ungebräuchlich. 6. *καὶ πολεμικῶν*] *καὶ περὶ πολεμικῶν* C, sehr wahrscheinlich. 7. *καὶ μύες*] Schr. **καὶ οἱ μῦες* mit P. 8. *ὥστε καὶ σὺ νῦν μὲν ἐφάλλῃ ἡμῶν ᾗ βούλῃ καὶ ἐμπηδᾷς, ὅτι πᾶσιν ἐσμὲν περίπατος*] *ἐφάλλῃ ἡμῖν* und *ἐμπηδᾷς* C, *ἀπολλυς ἡμῶν* und *ἐμπιπλᾷς* PR. *βούλει*, wie sich versteht, PR. *περίπατος* ist nicht anzutasten: *περιπετεῖς* C. *δώσει δ᾽ εὖ οἶδα*] **δώσει δ᾽ εὖ οἶδ᾽ ὅτι δώσει* P.

IX. Brief (IV. P, X. R).

Ἁβρονύχῳ] *Ἀβρονίχῳ* PR, *Ἁβρωνύχῳ* H hier u. Br. X, vielmehr *Ἁβρωνίχῳ*. vgl. Thuk. 1, 91. Demosth. 44, 10. §. 1.

ἐπεὶ τοῦτο καινόν ἐστιν] So S, *ἐπεὶ τοῦτ' ἂν εἴη καινόν* C, *ἐπεὶ τοῦτο μὲν τοῦτ' ἔστιν* PR, was wieder herzustellen. *ὀλιγοχρόνιος ἦν ὁ φθόνος*] Schr. **ὀλιγοχρόνιός τις ἦν* mit P. 2. *ἐφ' ἡμῶν τοῦτο ἐπιδίδωσιν τὸ ἐπιχώριον πάθος*] *τοῦτο* C, vielleicht richtig, *τούτων* PR, was auf die Athener zu beziehen wäre. Uebrigens **τοὐπιχώριον* P. 3. *πέπεισμαι*] Schr. *πέπυσμαι* mit PR. *τοσαῦτα κατειργασμένων*] Schr. *τοσαῦτα καὶ τηλικαῦτα κατειργ.* mit PR. 4. *αὐτοῦ γε*] *αὐτοῦ τε?* *καὶ μαστῆρες Ἀθηναίων εἰς Ἄργος ἴασιν καὶ πάντες, ἕπονται δὲ αὐτοῖς καὶ Λακεδαιμόνιοι*] Bast z. Greg. Cor. p. 210 Sch. glaubte das verdächtige *καὶ πάντες* durch veränderte Interpunction retten zu können, *ἴασιν, καὶ πάντες ἕπονται δὲ αὐτοῖς, καὶ Λακεδαιμόνιοι.* Allein abgesehen davon, dass eben die Lakedämonier allein sich anschlossen, und dass, wenn es Alle thaten, dann die Lakedämonier nicht noch besonders aufzuführen waren, so ist auch hier die Anknüpfung durch *καὶ δὲ — καὶ* ganz unstatthaft. *καὶ πάντες* ist jedesfalls verderbt, allein schwerlich mit C *διώκοντες* oder mit dem Gelehrten in d. N. philol. Bibl. a. O. *καὶ πάντη* oder mit Koen z. Greg. Cor. a. O. *καὶ πάντοσε*, sondern vermuthlich *σκοποῦντες* zu corrigieren. 5. *συνειδόσιν ἐκεῖνο*] Schr. *ἐκείνῳ* mit PR. 6. *ἀλλ' οὐκ Ἀθηναίους*] Schr. **ἀλλ' οὐκ Ἀθηναίους γὰρ* mit P: *ἀλλ' οὐκ Ἀθηναίους γε* R. *τοῖς ἐπαινοῦσιν αὐτοὺς*] **αὐτοῖς* P. 7. *εὐλαβεῖσθαι δεῖ μᾶλλον*] Schr. *εὐλαβεῖσθαί σε δεῖ μᾶλλον* mit C, *εὐλ. σε καὶ μ.* PR. *μετὰ τῶν ἰδίων ἐχθρῶν*] Schr. *κατὰ* mit PR. 8. *οἶσθα*] **οἶσθας* P. *ὦ τᾶν*] Hierzu im P folgendes Scholion. *ὦ οὗτος, ὦ τάλαν καὶ ὦ μέλε, ταῦτα παρὰ τοῖς νεωτέροις ὑπὸ μόνων λέγεται γυναικῶν, παρὰ δὲ τοῖς παλαιοῖς καὶ ὑπ' ἀνδρῶν. πολλάκις δὲ καὶ ἐπὶ πλήθους φασὶ τὸ ὦ τάν, ὡς παρὰ Κτησιφῶντι. οἱ γὰρ Ἀττικοὶ τὴν πρώτην συλλαβὴν περισπῶσι, τὴν δὲ δευτέραν βραχύνουσι, καὶ βέλτιον· ἀδύνατον γὰρ εὑρεθῆναι μίαν λέξιν δύο ἔχουσαν περισπωμένας. Δίδυμος δὲ τὸ πλῆρες εἶναί φησιν ὦ ἔταν [ἀγνοῶν ὡς ἄρα τοῦ ἔτης ἡ κλητική ἐστι ἔτα καὶ Δωρικῶς ἔταν.* Die Schlussworte, welche im P verlöscht sind, ergänzt das gleichlautende Scholion zu Platons Briefen (3. p. 836 B. Z. 44 der Züricher Ausg.) in einer mir vorliegenden Handschrift der Bibl. Mazarine no. 611 A. *ἐπρεσβεύομεν*] Schr. **ἐπρεσβεύσαμεν* mit P. 9. *τῷ μὲν γὰρ συμπρεσβευτῇ ἡμῶν ἅτε ἀνδρὶ δικαίῳ καὶ δεόντως τοῦτο τοὔνομα ἁρπάσαντι μόνῳ εἰς τοὺς Ἕλληνας φερομένῳ ἁρπάζειν*] St. *ἁρπάσαντι* hat P **ἁρπάσαντος*, worin *ἁρπάσαντι καὶ* zu liegen scheint: so ist nicht nöthig mit C *τε* hinter *μόνῳ* einzuschalten. St. *ἁρπάζειν* hat P

αρπακειν, R ἁρπάκειν, C τὴν ἁρπαγήν, doch dürfte das einfache ἁρπαγήν hinreichend sein. φερομένῳ ἁρπάζειν mit H für ein Glossem zu nehmen kann ich mich nicht entschliessen. 11. καὶ τῶν μελλόντων ἐκ τοῦ μηκίστου εὐλαβοῦ καὶ δεδιέναι Ἀθηναιοις πολλοῦ ἄξιος εἶναι. εἰ δὲ καὶ πεφύκοις, ἀλλ' ἀποκρύπτου τὰ πλείω καὶ ἀγάπα λανθάνων] Zunächst ist wohl καὶ περὶ τῶν μ. zu schreiben, vgl. VIII, 6. In δεδιέναι muss nothwendig ein Imperativ stecken. δέδιθι H. Doch reicht dies kaum aus, da das Ἀθηναίοις πολλοῦ ἄξιος εἶναι doch nicht wohl Gegenstand der Furcht sein konnte. Hierzu kommt, dass die folgenden Worte, εἰ δὲ καὶ πεφύκοις, ὥσπερ πέφυκας (so ist mit PR zu schreiben), so absolut hingestellt keinen rechten Sinn geben. Sonach ist, glaube ich, die Stelle etwa so zu schreiben: καὶ περὶ τῶν μελλόντων ἐκ τοῦ μηκίστου εὐλαβοῦ καὶ δέδιθι, καὶ Ἀθηναίοις πολλοῦ ἄξιος εἶναι εἰ καὶ πεφύκοις, ὥσπερ πέφυκας, ἀλλ' ἀποκρύπτου u. s. w. 12. ἐπὶ τὴν θήραν ὑμῶν] ἡμῶν nothwendig mit PR. οὐδὲ ἐπιχωρήσομεν Ἀθηναίοις μὲν ἐναγέσι γενέσθαι τοῦ ἡμετέρου μίσους καὶ παλαμναῖον ἢ ἀλιτήριόν τι προσρίψαι τῇ πόλει, ὃ οὐκ ἀρεστὸν οὐδὲ χαλκείοις ἀνδριάσιν ἀποπομπήσομεν, οἷα περὶ Παυσανίου Σπαρτιάταις ὁ θεὸς ἔχρησεν, ἀλλ' ἐναγῆ τινα καὶ ἀφύλακτα καὶ τοῦ Κυλωνείου πέρα] μίσους st. μύσους und προσρίψαι st. προστρῖψαι mögen Druckfehler sein. Eigenmächtige, aber auch ganz unzulässige Aenderungen dagegen sind bei S τῇ πόλει, ὃ οὐκ ἀρεστὸν — ἀποπομπήσομεν — ἀφύλακτα, wofür PR τῇ πόλει οὐκ ἀρεστὸν — *ἀποδιοπομπήσει μὲν (ἀποδιαπομπήσει μὲν R) — ἀφύλακτον haben. C vermuthete τῇ πόλει, ὅπερ ἂν οὐδὲ χαλ. ἀνδ. ἀποδιοπομπήσαιεν — ἀλλ' ἐναγές τι καὶ ἀφύλακτον, H τῇ πόλει, ὃ οὐκ ἀρεστοῖς (decretis) οὐδὲ χ. ἀνδ. ἀποδιοπομπήσομεν, wogegen ausser Anderem namentlich einzuwenden, dass die active Form ἀποδιοπομπεῖν ganz ungebräuchlich ist. Alles wohl erwogen erlaube ich mir vorzuschlagen τῇ πόλει, οὐκ ἀνεκτὸν οὐδ' ὃ χαλκείοις ἀνδριάσιν ἀποδιοπομπήσαιντ' ἂν (oder ὃ οὐκ ἀραῖς ἂν οὐδὲ χ. ἀ. ἀποδιοπομπήσαιντο) —, ἀλλ' ἐναγέσι νὴ Δία ἄφυκτον. Uebri-

αι

gens hat *P noch die Abweichungen ἐπιχωρήσομεν und κυλωνίου. τοῖς δέ γε μὲν] μὴν nothwendig mit PR. 13. ἀποτισαμένοις] *ἀποτισαμένους P. ἐγίνοντο] Schr. ἐγένοντο mit PR. ἀλάστορα δὲ εὔκαιρον ποίνιμον] Wenigstens εὔκαιρον καὶ ποίνιμον C, ἀκέραιον καὶ ποίνιμον PR, was wohl nicht anzutasten. 14. τὴν δὲ εἰς τοὺς Ἕλληνας αἰσχύνην, ἐπεὶ προδιδοὺς ἦν σφᾶς ὁ βασιλεὺς τῆς Λακεδαίμονος, ἐπικουφιεῖν οἰομένοις] So nach C, ἐπιπροδιδοὺς

σφᾶς und ἐπικουφιεῖ PR. Für ersteres ist offenbar ἐπεὶ προὐδίδω σφᾶς zu schreiben. Am Schlusse *οἰομένους P. 15. τάδε νῦν] Schr. τά τε νῦν. ἐξευλαβούμεθα] *ἐξευλαβήμεθα P. 16. τὰ δὲ αὐτὸς ἀντιβολοῦμέν σε καὶ ἱκετεύομεν, ὦ κράτιστε ἑτέρων, τοῦ συλλαμβάνειν] Schr. ἑταίρων, wie sich von selbst versteht, καὶ συλλαμβάνειν mit PR. Aber auch αὐτὸς ist offenbar verderbt und ohne Frage in αὐτόθι zu ändern: es giebt dies den Gegensatz zu den Worten §. 12. τῶν δὲ ἐμῶν τὰ μὲν ἐνθάδε ἐμοὶ μελήσει. vgl. Br. XI, 31. Uebrigens *ἱκετεύωμεν P. ἀπολύοντα] *ἀπολλύοντα P. 17. ὕπεισι δέ σοι ἡ μὲν πρὸς τοὺς ἄλλους εὔνοια δι' ἡμᾶς ἴσως, ἡ σὺ θαρσεῖς] ἄλλους ist kaum richtig, der Zusammenhang verlangt ἐμούς. Für ἡ σὺ θαρσεῖς vermuthete C οἷς ἐθάρσεις, was keinen rechten Sinn giebt: man sollte οἷς εὖ φρονεῖς erwarten. 18. καὶ διὰ Λυσικλέα δὲ τὸν υἱόν σου σοί τε αὐτῷ στερκτέα καὶ ἐκείνῳ οὐκ ἀμελητέα, εἰ μὲν ἀξιωθησόμεθα κηδεσταὶ ὑμῶν γενέσθαι, ὅτι σοὶ μὲν υἱός ἐστιν, ἐκείνῳ δὲ γυνή] ἐμοὶ δὲ θυγάτηρ st. ἐκείνῳ δὲ γυνή H, ein Vorschlag, welcher sich weder durch Leichtigkeit noch durch innere Nothwendigkeit empfiehlt. Auch um seines Sohnes Lysikles willen, sagt der Verfasser, müsse Habronichos ihm, dem Themistokles, freundlich gesinnt, und eben so dürfe Lysikles nicht lässig sein, wegen der zwischen diesem und seiner, des Themistokles, Tochter beabsichtigten Verbindung. Man fasse nur ἀξιωθησόμεθα als Futurum exactum: «weil, wenn es uns gelungen sein wird uns mit euch zu verschwägern, du (in meinem Schwiegersohne) einen Sohn und dieser (in meiner Tochter) eine Gattin besitzt.» 19. ἐπιχειρήσειε] Schr. ἐπιχειρήσειν mit PR. οὐδ' ἑτέροις] schr. οὐδ' ἑτέροις mit PR. 20. εἰ δ' αὖ λεπτή τις μόνον, μᾶλλον δὲ ἀμυδρὰ ἡ ὑποψία, ὄνειδος ἡμᾶς ἴσον μενέτω, καὶ δὴ γιγνέσθω αὐτίκα δὴ βοήθεια τὸ δέος] St. ἡ ist ἢ aus PR wieder herzustellen. ὄνειδος ἡμᾶς ἶσον μενέτω S, was völlig unverständlich und auch durch die Uebersetzung *facile comedere possum ut tale probrum me exspectet* nicht zu rechtfertigen ist. Dafür haben PR ὀνείρῳ ὑμᾶς (ἡμᾶς R) ἴσον μενέτω. Ueber die Massen kühn und gegen alle Wahrscheinlichkeit vermuthete C τοὺς ἄνδρας καθ' ἡμῶν ἴσως μαίνεσθαι. Der Zusammenhang verlangt etwas wie ἐκείνων μηδεὶς οἴκοι μενέτω, oder auch οἰκτείρειν ἡμᾶς oder φοβεῖσθαι πᾶσι σοὶ μελέτω. In den Schlussworten beruht das doppelte δὴ vermuthlich nur auf irrthümlicher Wiederholung. Vom nächsten Satze aber mit H nach τὸ δὲ (nicht τόδε, wie S) herbeizuziehen und τὸ δέος τὸ δὲ in εἰς τὸ δέον zu verwandeln ist

nicht nur ganz überflüssig, sondern auch, weil dann der folgende Satz seinen ganzen Halt verliert, unstatthaft. 21. τόδε οἷ πεμπτέον] *τοδεοιτηπεμπτον P, schr. τὸ δὲ ὅπῃ πεμπτέον. στελλομένους] Schr. στελουμένους mit PR. τὸν παιδαγωγὸν οἶσθα τοῦ Κλεοφάντου] τὸν κλεοφάντου R. Σίκινος] Wenigstens Σίκινος, vgl. Herod. 8, 75. 110. Plut. Them. 12, Σικίννις PR. 22. οἶμαι δὲ ὅτι οὐδὲ ἄρα γένοιτο· οὐδὲν γὰρ περιττὸν ποιοῦσιν ἐν τοῖς οὕτως ἀναγκαίοις] οἶμαι δὲ ὅτι οὐδὲ ἔστιν, οὐδὲ ἄρα γένοιτο· οὐδὲν γὰρ περιττὸν πάλιν ἐν τοῖς οὕτως ἀναγκαίοις PR. ποιοῦσιν st. πάλιν C. Vielmehr wird das Ganze so zu schreiben sein: οἶμαί τε (dem vorhergehenden οὔτε entsprechend) ὅτι οὐδὲ ἔστιν, οὐδὲ ἄρα γένοιτο οὐδέν γε περιττὸν πάλιν ἐν u. s. w. 23. ᾧπερ] Schr. ὥσπερ mit PR. ταῦτα μὲν οὖν] *ταῦτά με νῦν P, schr. ταῦτα μὲν νῦν. μετὰ ταῦτα δὲ, ὅταν τὰ μετὰ ταῦτα γένηται, γράψομεν] ὅταν τὰ μετὰ ταῦτα γένηται hält H für ein Glossem; mir scheinen dagegen diese Worte eben so nothwendig als angemessen zu sein. Denn was sollte dann aus dem Reste μετὰ ταῦτα δὲ γράψομεν werden?

X. Brief (X. P, XVI. R).

Ἀβρονύχῳ] ἀβρονίχῳ PR, schr. Ἀβρωνίχῳ. vgl. oben IX zu Anf. §. 1. τεθάρρηταί μοι τὰ μεγάλα καὶ δεινὰ ἐκεῖνα, ὦ Ἀ., ἃ καὶ σοὶ παρ' ἡμῶν Εὐξίθεος ἀπὸ γλώττης διαλεξάμενος δεδήλωκεν ὡς μοι διέγνωσται] So S nicht übel. ᾗ (ἧι P) καὶ st. ἃ καὶ und καὶ δηλώσω st. δεδήλωκεν PR, *ὅπως st. ὡς P: ἃ μεμήνυκέ σοι παρ' ἡμῶν und καὶ δηλώσας C. Näher würde sich an die handschriftliche Lesart anschliessen ἧκε (ἥκει) σοι παρ' ἡμῶν Εὐξίθεος ἀπὸ γλώττης διαλεξόμενος καὶ δηλώσων ὅπως μ. δ. In R ist Εὐξίχεος nur Druckfehler. 2. ποιεῖς] ἐποίεις? οὐ γὰρ ἂν] ἂν im P von alter Hand zwischen den Zeilen. 3. εὖ πρᾶττε, περὶ ἡμῶν εὐθύμει] Schr. πρᾶττε καὶ περὶ mit PR.

XI. Brief (VIII. P, XIV. R).

§. 1. ᾗ που] am Rande *ἴσως σχεδὸν von alter Hand P. Λεώτης ὁ ἀρχιερεύς] So C, *Λ. ὁ ἀρχιεύς P, schr. Λεωβότης ὁ Ἀγρυλεύς nach Plut. Them. 23. Πρινάπης] Schr. Προνάπης, wie auch H, vgl. Isaeos 7, 18. 39. 43. Arist. Wesp. 74. Phot. Lex. p. 456. Bekker Anecd. gr. p. 294, 14. ὥστε περὶ τοσούτου ἀδικήματος ἐπεχείρησεν ἐξομολογεῖσθαι] ἐπέτρεψεν ἐξόμνυσθαι H, besser ἐπεχώρησεν ἐξομόσασθαι. 2. ἡλίκον, ὃ οὐκ ἂν ἄλλοι

φρονοῖεν οὐκ ἀπαλλάττοντες μόνον τῆς ὑποψίας] Schr. *ἡλίκον οὐκ* und *ἀπαλλαγέντες* mit H. *μετὰ τοῦ εὐσεβεῖς*] Schr. **μ. τοῦ ὡς εὐσεβεῖς* mit P. 4. *ὑμεῖς*] so C, doch hat dasselbe *P, *ἡμεῖς* R. *τῇ μὲν ὑμετέρᾳ σωτηρίᾳ μόνῃ, ἐμῇ δὲ δυστυχίᾳ χάριν ἐπιστάμενοι*] Ob *τῆς μὲν ὑμετέρας σωτηρίας μόνῃ ἐμῇ τῇ (δὴ) δυστυχίᾳ χ. ἐ.?* *ἅδην ἔχετε τῆς ἐμῆς θοίνης*] *τοῖς Ἀθηναίοις*, was PR hinter *ἔχετε* haben, bezeichnete schon C als Glossem und ebenso wieder H. Ich muss das bezweifeln, indem nicht abzusehen ist, wie Jemand darauf kommen konnte, diese Worte, wenn er sie nicht vorfand, hinein zu glossieren. Gleichwohl erhält erst durch die Erwähnung der Athener der ganze Satz seine richtige Bedeutung. Mein Fall, sagt Themistokles zu seinen angeblichen Freunden, ist eure Rettung gewesen, denn als ob ein grosses und feistes Stück Wild gefallen, *ἅδην ἔχετε τῆς ἐμῆς θοίνης*, wie es C übersetzt, *suppetit abunde vobis ex me quo vescamini*. Das ist sinnlos, indem die Freunde des Th. doch ihre Rettung nicht darin finden konnten, dass sie ihn selbst verspeisten, sondern offenbar nur darin, dass sie das Volk der Athener an diesem Frasse sättigten. Die einzige Bedenklichkeit liegt in dem Gebrauche des Wortes *ἔχειν*. Ist *ἔχετε*, oder vielmehr **ἔσχετε*, wie mit P zu schreiben, nicht verderbt, so wird es im Sinne von *παρέσχετε* zu nehmen sein. 5. *τοῦτό γε μόνον*] *τοῦτό γε οὐ μόνον* R, *τοῦτό γ' οὖν μόνον* vermuthete C, aber so hat eben *P. *ἀλλ' ὑμᾶς τε*] *τε* PR, schr. *γε* mit C. *οὐ μετρίως ὤνησα*] Schr. **μέτριον* mit P. 6. *ὑπομείνοιεν*] Schr. **ὑπομείνειεν* mit P. *πρότερον οὐχ ὅτι καὶ οὗτοι καταβεβοῆσθαι καταβόησιν εἰς τοὺς Ἕλληνας*] Im *P ist *οὐχ* von alter Hand zwar hinzugefügt, jedoch mit Puncten bezeichnet, und *καταβεβοῆσθαι* (mit übergeschriebenem *ε*) geschrieben. *πρῶτον* st. *πρότερον* C, *καταβεβόηνται* H. Kaum richtig. Warum nicht *πότερον οὐχ ὅτι καὶ αὐτοὶ καταβεβόησθε καταβόησιν εἰς τοὺς Ἕλληνας?* *Ἀλκμαιωνίδης*] **ἀλκμαιωνίδης* P. *οἱ δὲ ὀμνύντες*] *οἱ δ' ἐξομνύντες?* vgl. §. 1. 7. *πρὸς ὑμῶν*] So C, *πρὸ ὑμῶν* PR. *ὀρκούντων*] *ὀρκόντων* bei Bremer ist ebenso Druckfehler wie §. 8. *πισθῶσιν* st. *πεισθῶσιν* bei S. 9. *καὶ ἡμᾶς*] Schr. *καὶ ὑμᾶς* mit PR. *ᾐτιῶντο*] **αἰτιῶντο* P. 10. *πονηρὸν δὲ εἰδότες τὸν ὅρκον*] Der Sinn verlangt *πιστὸν* oder ein ähnliches Wort st. *πονηρὸν*. 11. *ἀλλὰ τὰς μὲν παρούσας παροχάς, καθάπερ ἔλεγον, ὁ φθόνος αὐτῶν πεποίηται πρὸς ἡμᾶς*] Weder *ταραχὰς* noch *παροινίας* mit H st. *παροχὰς* zu schreiben ist ein Grund vorhanden. Das Missverständniss ist aus dem fehlerhaf-

ten *ἡμᾶς* am Schlusse entstanden, welches mit *P in *ὑμᾶς* zu ändern. Unter *παροχαὶ* ist die Nachsicht zu verstehen, welche das Volk, nachdem es sein Müthchen an Themistokles gekühlt, den Freunden desselben angedeihen liess. Aber *ὁ φθόνος* ist schwerlich richtig, denn davon ist nicht die Rede gewesen: ich vermuthe *ὁ κόρος*. vgl. §. 4. 12. *ἔρρει τὰ κατ' ἐμὲ*] So C, richtig wie es scheint (vgl. Dorville z. Char. p. 639), *ερητο* (*ἔρητο* R) *κατ' ἐμὲ* PR. *τηνικαῦτα δὲ*] Vielmehr *τηνικαῦτα δὴ*. *περὶ ἡμῶν*] Schr. *περὶ ὑμῶν* mit PR. *μὴ καθ' ὑμῶν ὅρκος γένηται, πεπιστεῦσθαι μὲν οἰόμενοι, πιστεύσασιν δὲ ἐξαπατώμενοι*] *μηδ' ἐμὸς ὑμῶν ὁ ὅρκος* PR, *μὴ καθ' ὑμῶν ὁ ὅρκος* C, *μὴ δεσμὸς ὑμῶν ὁ ὅρκος* D (Dorville a. O.), was durch das folgende *ἔξω βεβηκὼς ἀρκύων καὶ ἀρκυωρῶν* keineswegs hinreichend begründet scheint. Ich vermuthe *μὴ κενὸς ὑμῖν ὁ ὅρκος γένηται, πεπιστεῦσθαι μὲν οἰομένοις, πιστεύσασιν δὲ ἐξαπατωμένοις*. Denn die Nominative *οἰόμενοι* und *ἐξαπατώμενοι*, welche C, ich weiss nicht wie, mit dem Zusatze *ἀττικῶς* als Genitive gefasst wissen wollte, stehen ausser allem grammatischen Zusammenhange. 13. *κἀγὼ*] Schr. **κἀγὼ μὲν* mit P. *μαρτυρούμενοι*] Schr. *μαρτυρόμενοι* mit PR. *ἐνασεβηθείητε καὶ ἐνεπιορκηθείητε ἀπὸ τῶν μαρτύρων*] Schr. **ἐνασεβηθῆτε καὶ ἐνεπιορκηθῆτε* mit P, wo beide Male erst *ει* von nachbessernder Hand zwischen den Zeilen bemerkt ist. Beides hängt in eben dem Masse von dem *μὴ* §. 12 ab, wie oben *γένηται* und *τύχω*. Für *ἀπὸ* aber ist wohl *ὑπὸ* zu schreiben. 14. *δεδίττεις ἡμᾶς — καὶ δειματεῖς*] Schr. *δεδίττει ἡμᾶς — καὶ δειματοῖς* mit H. *ἀλλ' εἰ μὲν λέγοιμι, ἀκούσεσθέ με*] *μου*, versteht sich. Aber die ganze Bemerkung ist trivial und nichtssagend. Vielleicht als Frage: *ἀλλ' εἰ μὴ λέγοιμι, ἀκούσεσθέ μου;* 15. *ὅτι ἐγὼ μὲν πᾶσιν Ἀθηναίοις προστάξας*] Schr. *μὲν ὁ πᾶσιν* mit PR. 16. *οὐδὲ Ξάνθου μοῖραν ἐῶσιν, μὴ τελευτῶν εἰς Ὑπερβορέους ἐκτοπίσαιμι*] *ἐῶσιν* S, *ἔχειν ἐῶσιν* C, *ἔχουσιν* R, **ἔχωσιν* P. *ἔχω, ἣν μὴ* vermuthete D, *ἔχω ἵνα μὴ* Dorville z. Char. p. 619, jedenfalls besser, da das Subject *ὁ Πύθιος* (*ἐγώ*) das Verbum in der ersten Person verlangt. Doch möchte ich, um das Folgende richtig anzuknüpfen, lieber *οὐδὲ Ξάνθου μοῖραν ἔχοιμ' ἂν καὶ τελευτῶν εἰς Ὑπ. ἐκτοπίσαιμι* (**ἐκτοπήσαιμι* P). 17. *τούτῳ οὐχ οἷόν τε ἐν πανηγύρει εἶναι ὡς ἀμοίρῳ τιμῆς καὶ προεδρίας τὰ νῦν, ἀλλ' οὐδ' ἐν βεβήλῳ τῆς Ἑλλάδος οἰκήσει, οὐδ' ἐν ἱερῷ ἱκετείᾳ καὶ καταφεύξις*] So, *εἶναι ὡς ἀμοίρῳ τιμῆς καὶ προεδρίας* corrigiert C: *καὶ ο σ ακρωι* (*ὃς ἄκρῳ* R) *τιμῇ καὶ προεδρείᾳ* (*προεδρίᾳ* R) PR. St. *οἷόν τε* hat

P *οἴονται. Ich vermuthe τούτῳ οὐχ οἷόν τις ἐν πανηγύρει ἔτι ὑπάρχει τιμὴ καὶ προεδρία, und weiter unten οἴκησις st. οἰκήσει. 18. ὀῤῥωδεῖτε] *ὀρωδεῖτε P. αἱ εὐχαὶ καὶ ἐλπίδες] wohl καὶ αἱ ἐλπίδες. ἐρήσῃ] *ἐρήσεις P. μὴ κοιμᾶσθαι, ἀπιστεῖτε, φοβεῖσθε] Schr. *κοιμᾶσθε mit P. φοβεῖσθε richtig C, φοβεῖσθαι PR. 19. καὶ ποιεῖν τι αὐτοῦ, ἣν τοῦ ἔργου μόνον φροντίζητε] καὶ ποιεῖν (besser ἢ καὶ ποιεῖν) und μόνον corrigierte C, καὶ ποιοντις αυτη P, καὶ ποῖόν τις αὕτη und μόνου R. Doch hat schon *P μόνον. πάνυ ἔχειν ἡγούμενοι κατὰ τρόπον] πάντα oder πάνυ τι st. πάνυ H, ersteres richtig, nur dass πάντ᾽ ἔχειν zu schreiben. 20. ἔτι καὶ ζώντων] Vor ἔτι ist περιόντων ausgefallen. 21. ἀλώμενος] So richtig C, ἄλμενος PR. οἱ δὲ ἐχθροὶ οἱ λαμπροὶ καὶ μέγα ἰσχύοντες] So S, καὶ οἱ λαμπροὶ C, οὐχ οἱ λαμπροὶ PR. Schr. οἱ δὲ ἐχθροὶ οὗτοι λαμπροί. οὐδ᾽ ὁμοῦ] So richtig S, οὐδ᾽ ὁμοῖ PR. παιδαρίων ὀρφανῶν πολλῶν, γυναικῶν ἐρήμων] Hinter γυναικῶν möchte τε oder δὲ einzuschalten sein. πρεσβυτίδων] Schr. πρεσβυτῶν καὶ πρεσβυτίδων mit PR. 22. κἀμὰ] Muss natürlich κἀμοὶ heissen. 23. ἡμέρας] ὃς ἡμέρας R, schr. *ὁσημέραι mit P. τοῖς ἑτέροις] Schr. τοῖς ἑταίροις mit PR. ὑποτίθεσο καὶ παρηγόρει τοῦ πρὸς ταῦτα προμηθεῖσθαι διὰ χειρὸς] ὑποτίθεσο richtig C, ἀποτίθεσο PR. τοῦ πρὸς S, schr. καὶ πρὸς mit PR und st. διὰ χειρὸς mit C διαπειρῶ. Aber προμηθεῖσθαι ist kaum heil, vielleicht προηγεῖσθαι. 24. καὶ ταύτης τε αὐτῆς] Schr. γε st. τε mit C. τὸ πᾶν μέρος] Schr. *πᾶν τὸ μέρος mit P. παραγίνωσκε] παραναγίνωσκε R, schr. *παραναγίγνωσκε mit P. 26. μήτε μήπω Λεαγρὸς ἐμὸς ἑταῖρος] Schr. μήτε Λέαγρος οὑμὸς ἑταῖρος mit PR. θελήσει] *θελήσῃ P. μήτε Θεμιστοκλῆς] Schr. ἢ Θεμιστοκλῆς mit PR. ὁ θεῖος] ὁ fehlt im *P. 27. τὸ τέλος τῶν ἐγχειρομένων μὴ μόνον ὡς ἐλπίζομεν, ἀλλὰ καὶ ὡς ἄξιοι ἐσμέν, οὕτως ἡμῖν ἐπιθέσθαι] Schr. ἐγχειρουμένων mit PR. ἐπιθέσθαι C, ἐπεπιθε und darauf eine Lücke von etwa vier Buchstaben P, ἐπέπιθε R. 28. οἶσθα] *οἶσθας P. 29. γάρ μοι] *γέ μοι P. ἀπέστειλεν] Vielmehr ἐπέστειλεν. ἐμπεπλῆχθαι] Schr. ἐκπεπλῆχθαι mit PR. τοσοῦτον] *τοσοῦτο P. εἴπωμεν] Natürlich εἴπομεν mit PR. 30. τἀληθῆ λέγοντι] *τ. λέγοντα P. 31. *αἰσχύνομαι — δύνωμαι im P wiewohl von alter Hand erst am Rande. ἀλλ᾽ ὅ τι] Schr. ἀλλ᾽ ὅτι. ὥσπερ καὶ ποιήσεις εὖ οἶδ᾽ ἐγώ] So C, *καὶ εἰ ποιήσῃς P, καὶ εἰ ποιήσεις R. Schr. ὥσπερ καὶ ὅτι ποιήσεις εὖ οἶδ᾽ ἐγώ. καὶ μᾶλλόν γε τὸ φανερῶς ἐπιμελήσεσθαι τῶν ἐμῶν ἢ ἀμελῶς αὐτὰ διαθήσεσθαι δέδοικα] So C, καὶ μᾶλλον γένοιτο φανερῶς und

αὐτῶν διατεθήσεσθαι PR. Wäre *γε τὸ φ. ἐπιμελήσεσθαι* richtig, so müsste es dann auch *ἢ τὸ ἀμ. α. διαθήσεσθαι* heissen. Vielleicht ist zu schreiben *καὶ μᾶλλόν σε νὴ Δία φανερῶς ἐπιμελήσεσθαι τῶν ἐμῶν ἢ ἀμελῶς αὐτῶν τι διαθήσεσθαι δέδοικα.* 32. *εἰ μὲν στέργεις*] Nothwendig *εἴ με στέργεις* mit D (Dorville z. Char. p. 611). *σαυτοῦ* C, **αὐτοῦ* richtig P, *αὐτοῦ* R. *ὡς ἐμοὶ*] *ὃς ἐμοὶ* D. *εἶτα καὶ δι' ἐμὲ καὶ τὰ ἄλλα*] doch wohl *τὰ ἐμὰ* st. des vagen *τὰ ἄλλα.* 33. *ταυτὶ μὲν ὧδε ἐπίστασο σὺν ἡμῖν, ἃ ἐνόμιζον εἶναι παρά σε*] So C, nur dass er *σοί* st. *σε* vorschlug, ganz unverständlich. *ἐπιστεῖλαι* st. *εἶναι* H, wodurch auch dem Ganzen nicht aufgeholfen wird. **ὧδε ἐπίσταλται ἡμῖν* (hierauf ist über der Zeile von alter Hand *ἢ* oder *ἃ*, man kanns nicht deutlich lesen, eingeschaltet) *ἐνόμιζον — σε* P, *ὧδε ἐπίστανται ἢ ἐνόμιζον — σε* R. Ich vermuthe *ὧδε ἐπέσταλται ἡμῖν, ἣ ἐνόμιζον δεῖν παρὰ σέ.*

XII. Brief (XVII. P, VI. R).

§. 1. *ἀφίγμεθα εἰς τὴν Κέρκυραν*] *τὴν* verdächtigt C ohne Grund. 3. *τῆς ἡμετέρας εὐεργεσίας*] Schr. *τῆς ἡμετέρας ὁμολογοῦσιν εὐεργεσίας* mit PR. 4. *καὶ αὐτοὶ γὰρ ἀσθενέστεροι τῶν καὶ ἡμᾶς διωκόντων εἶναι ἀξιοῦσιν, μὴ σφᾶς τῆς εἰς ἕνα εὐχαριστίας ἕνεκα διαφθαρῆναι ἀναγκάσαι, μηδ' ὀνήσαντας τῇ εὐεργεσίᾳ ἀπολέσαι τῇ ἀμοιβῇ*] **τῶν καὶ ἡμᾶς* P. *τῶν ἡμᾶς διωκόντων εἶναι καὶ ἀξιοῦσιν* H, besser *τῶν καὶ ἡμᾶς διωκόντων εἶναι, ἀξιοῦσι δέ.* Zu missen ist der Einfall von S *καὶ αὐτοὶ γὰρ ἀσθενέστεροι τῶν καθ' ἡμᾶς διανοοῦντες εἶναι ἀξιοῦσιν.* Sodann *ἕνεκα* S gut st. *ἅπαντα*, wie PR. *διαφθεῖραι ἀναγκάσῃ* und *τοὺς ὀνήσαντας* C ganz ohne Noth, ebenso *ὀνήσαντα*, sc. *Themistoclem*, H. Denn auch der Plural, dessen sich der Verfasser fast durchgängig bedient, geht auf Themistokles. **ὀκήσαντας* P.

XIII. Brief (II. PR).

§. 3. *γενέσθαι*] *γίνεσθαι?* *διώκων*] **διώκω* P. *μεταστάθεντα*] Hinter diesem Worte nimmt H eine Lücke an. Ich wüsste nicht was ausgefallen sein sollte. 4. *ἀλλ' ἐμοὶ μέν, ὦ Παυσανία, κουφότατον, εἰ κρείσσω παραιτήσεως τὴν σπουδὴν ποιεῖ τὸ μεταβάντι εἰς ἄλλην πόλιν διάγειν*] *ποιεῖ τῷ* R, *ποιεῖ τὸ* C, doch ebenso *P, *ποιεῖν* H, welcher zugleich *εἰ* vor *κρείσσω* streichen will, mir völlig unverständlich. Offenbar ist zu schreiben *ἀλλ' ἐμοὶ μέν, ὦ Π., κουφότατον, εἰ κρείσσω παραιτήσεως τὴν σπουδὴν ποιοῖντο, μεταβάντι εἰς ἄλλην πόλιν διάγειν.* *μὴ ἐν Ἀθήναις*

εἶναι] So C, aber auch *P, *μὴ ἐν Ἀθηναίοις εἶναι* R. 5. *μὴ νῦν μάλιστα συνάχθεσθαι δέῃ*] Schr. **δεῖ* mit P. *τοῦτο γὰρ*] Schr. *τοῦ τε γὰρ* mit PR. 6. *καὶ τοῦτο ἐν*] **καὶ τοῦτουτ᾽ ἐν* P. *τοῖς ὑπὸ νόμους τε καὶ δήμους*] So PR, nicht *νόμοις* und *δήμοις*, wie H angiebt. 7. *γενόμεθα*] Schr. *γινόμεθα* mit PR, wie sich von selbst versteht. *φυγὰς ἀθανάτους*] *φυγὰς ἢ θανάτους* D (Dorville z. Char. p. 570) ohne Noth. 8. *δέξηται*] Schr. *δέξεται* mit PR.

XIV. Brief (XIV. P, XIX. R).

§. 1. *ἀπολελόγισαι*] Schr. *ἀπολελόγησαι* mit H. 2. *ἀρχῆς μέν*] So C, *ἀρχῆς μόνον* PR, vielleicht *ἀρχῆς μενοῦν*. **ἑλησπόντῳ* P. *αὐτὸς δὲ περιιὼν καιρὸν ποθεῖς, ἐν ᾧ τῶν διεγνωσμένων καὶ δρᾶσαι δυνήσῃ*] *αὐτὸς δὲ περιειη* (*περιείη* R) *καὶ κατὰ καιροῦ ποθεῖς* PR, *αὐτὸς δὲ περιιὼν ἄνω καὶ κάτω ποθεῖς, ἐν ᾧ τ. δ. τι δρ. δ.* C. Weniger gewaltsam würde sein *αὐτὸς δὲ περίεις καὶ μάτην καιρὸν ποθεῖς, ἐν ᾧ τῶν διεγνωσμένων καὶ δρᾶσαί τι δυνήσῃ.* 3. *κινδυνεύσεις*] *κινδυνεύεις?* *ὅτι καὶ οὐκ ἀδίκως*] *καὶ* ist nicht mit C anzutasten. 4. *ὅς τε λαμβάνεις*] Schr. *ὅς γε* mit PR. *ἐξαίρεις*] Ebenso PR, nicht *ἐξαιρεῖς*, wie H bemerkt, obwohl so zu schreiben. 5. *ἀποτυχών τε τῆς ἐπιβουλῆς φρόνημα μόνον ἦν προδότου, τὰ δὲ ἔργα ὑστέρησεν*] So S ohne Sinn. *ἀπ. τε γῆς εισοτισουτε φρόνημα* PR, *ἀποτυχὼν γ᾽ οὖν εἴσῃ, ὅτι σου τὸ φρόνημα* C, und ähnlich, *ἀποτυχὼν δέ γ᾽ εἴσῃ ὅτι σ. τ. φ.*, D (Dorville z. Char. p. 639). Schwerlich richtig. Der folgende Satz, *οὐχ οὕτως — τἀνθάδε εἶναι*, verlangt vielmehr etwas wie *ἀποτυχών τε λήσειν* (hängt ab von *ἐλπίζεις*), *ὅτι σοῦ τὸ φρ.* u. s. w. Uebrigens ist der ganze Satz als Frage zu fassen. *καὶ Κολωναὶ*] Schr. *καὶ αἱ Κολωναί*. *P am Rande *πόλις τροίας*. *ἔνθα σοι καταδῦντι τὰ βασιλεῖ συμφέροντα μελέτω*] *μέλει* C, *μέλεται* oder *μέλει σοι* H, ersteres richtig, letzteres falsch wegen des schon vorhergehen *σοι*. 6. *ἀλλά σοι τὰ πρὸς βασιλέα ἢ Πολυπνίων ἐστὶν ἢ Γόγγυλος ὁ κάκιστος τῶν Ἐρετριέων, ἄν τι καὶ τούτῳ ἀγαθῷ κέχρησαι ἀγγελιαφόρῳ*] *Γόγγυλος* (*Γογγύλος*) aus Thuk. 1, 128 und Diod. 11, 44 (vgl. Corn. Nep. Paus. 2, 2) C, *γόπυλος* PR. Für *ἐστὶν* vermuthet H *ἐπιστέλλει*, doch scheint dies unpassend, da das *ἐπιστέλλειν* nicht Sache des Unterhändlers, sondern des Pausanias selbst war. Vgl. Thuk. a. O. Mir ist vielmehr *Πολυπνίων* verdächtig, nicht nur wegen der seltsamen Namensform, die sich im Nothfall durch die nahe liegende Aenderung *Πολυτίων*, worauf auch H fiel, be-

seitigen liesse, sondern auch weil zu *ἐστὶν* das Prädicat fehlt. Wenn ich nicht irre, so steckt in *Πολυπνίων* ein Participium mit dem Begriffe des Besorgens, Meldens, Ueberbringens, wie etwa *ὑπουργῶν*, *ὑπηρετῶν*, *προξενῶν*, *ἀπαγγέλλων*, *ἐποπτεύων*, dem freilich der Artikel vorauszustellen wäre, während das folgende *ἡ* als aus dem *ν* des vorhergehenden *ἐστὶν* entstanden (vgl. Schäfer zu Greg. Cor. p. 426) zu streichen sein würde, also beispielsweise so: *ἀλλά σοι τὰ πρὸς βασιλέα ὁ προξενῶν ἐστιν Γογγύλος.* Die folgenden Worte nehme ich keinen Anstand so zu corrigieren: *ἄν τε καὶ τοιούτῳ ἄλλῳ κέχρησαι ἀγγελιαφόρῳ.* 7. *Μνηστορίδας*] Schr. **Μναστορίδας* mit P. *ὃν σu Λακεδαιμόνιον ὄντα — ὑβρίσας ἔχεις*] *ἔχεις* C, *ἔχειν* PR. Vielleicht *ἔχθει*, oder *εἶργες?*

XV. Brief (VI. P, XII. R).

§. 1. *ἐῤῥωμένος*] Schr. *ἐρρωμένως* mit PR. *ἐρρωμένος* mit dem Inf. im Sinne von «fähig etwas zu thun» ist unerhört. Die Inf. *εἰκάσαι* und *ὑπολαβεῖν* hängen von *κινδυνεύω* ab. 2. *τραπεζιτεύειν*] **τραπεζειτεύειν* P. 3. *ὅτε περ*] So C, *ὅτι περ* PR. 4. *ὥστε οὐδ᾽ ἐμή γε ἡ ἁμαρτία ἀνεξετάστῳ καὶ ἀθεωρήτῳ τὸν τρόπον ἀνδρὶ πιστεῦσαι, ἐμὸν δὲ ἴσως, τὸν δυστυχῆ αὐτὸν μηδέ, ὑφ᾽ ὧν οὐδὲ ἀγαθὸν πέπονθε, πιστόν, εἰς τὰ πρὸς ἐμὲ μόνον, ὑφ᾽ οὗ τὰ τηλικαῦτα ὤνηται, ἄδικον γεγονέναι*] Völlig unverständlich. Besser war die handschriftliche Lesart unverändert wiederzugeben: *ἐμὴ* (*ἐμοὶ* R) *δὲ ἴσως τὸν δυστυχῆ αὐτὸν μηδὲ ἀπὸ ὑφ᾽ ὧν οὐδὲ ἀγαθὸν πεπονθέναι πιστὸν εἰ τὰ πρὸς* u. s. w. PR. Zum Theil hat schon C das Richtige gefunden, indem er vermuthete *ἐμὸν δὲ ἴσως τὸ δυστύχημα, τὸν μηδὲ ὑφ᾽ ὧν οὐδὲν ἀγαθὸν πέπονθε πιστόν, εἶτα πρὸς ἐμὲ* u. s. w. Doch mit den Worten *τὸν μηδὲ ὑφ᾽ ὧν οὐδὲν ἀγαθὸν πέπονθε πιστόν* kann es noch nicht seine Richtigkeit haben. Dazu noch das handschriftliche *ἀπὸ* zwischen *μηδὲ* und *ὑφ᾽ ὧν*. Ich vermuthe *τὸν μηδὲ ἄλλοις, ὑφ᾽ ὧν οὐδὲ ἀγαθὸν πέπονθέ τι, ἄπιστον.* Uebrigens corrigierte zu Anfang des Satzes *γε* C, *γὰρ* PR. 5. *ὅθεν δέ μοι ταῦτα πιστὰ ἦν, ἥκων εἰς Ἔφεσον Ἀθήνηθεν ὁ Τίβιος ἔφραζε*] So C, **ταῦτα τισιν νέον ἥκων εἰς* P, *ταῦτα τίσι νέον ἡμῶν εἰς* R. *ἥκων*, was C für eigene Vermuthung ausgab, ist richtig, das Uebrige schwerlich. Vielleicht *ὅθεν δέ μοι ταῦτα, τὶς ἂν εἴποι. ἥκων* u. s. w. *δεῆσαι*] Schr. *δεῆσαν* mit PR. *ἐκ τῶν ἐμῶν τι πραγμάτων*] *τι* ist offenbar verderbt und wohl in *δή* oder *γε* zu verwandeln. 6. *περιεῖναι*] *παρεῖναι* ohne Grund Bremer. *ἐκ τετταράκοντα*] **ἐν τετταράκοντα* P. 7. *τἀργύριον*] Schr.

*τἀργύριον ἐκεῖνο mit P. χρείας] χρηστὴν gut C. ἀστεῖόν τε] *ἀστεῖόν τι P. 8. τοῦτο δὲ] Doch wohl τοῦτο δή. 10. εἰ μὲν οὖν (γένοιτο γὰρ ἄν, κἀγὼ καὶ νῦν ἔτι, καίπερ οὕτως ὑπὲρ σοῦ παρ' ἐλπίδας κλαπείς, ὅμως οὔπω ταχέως οὕτως ἀφίσταμαι χρηστὸν καὶ δίκαιον περὶ σοῦ ὑπολαμβάνειν) περὶ τοῦ πιστοῦ ἄπιστος ἦσθα καὶ περὶ τοῦ δικαίου ἄδικος] Die Parenthese verlangt H, doch hat schon C in der Uebersetzung den Zusammenhang richtig gefasst. ὑπὸ σοῦ schr. st. ὑπὲρ σοῦ mit C, doch hat schon *P ὑπὸ τοῦ, R ὑπὲρ τοῦ. Im folgenden hat *παρ' ἐλπίδας ηλιπτιων P, παρ' ἐλπίδας κλιπτίων R: daraus machte C παρ' ἐλπίδα κλαπείς, was ganz unzulässig ist. Vermuthlich ist παρ' ἐλπίδα ἐκπίπτων zu schreiben. Dann schr. χρηστόν τι καὶ mit PR. Endlich hat erst Bremer, nicht schon S, wie H angiebt, unbegreiflicher Weise τοῦ ἀδίκου aus τοῦ δικαίου gemacht. 11. εἰ δ' ἀληθῶς οἰόμεθα καὶ τοὐπὶ σοὶ εἶναι καὶ πανταχῇ πάντα Ἀθηναίων γέμει] So PR, nur dass P *ἀθηνιων hat. οἰόμεθα τοιοῦτόν σε εἶναι C. Doch auch die folgenden Worte scheinen verderbt zu sein und nehmen sich in der Uebersetzung *et plena sunt ubique Atheniensium omnia* wunderlich genug aus. H rechnet auch diesen Passus unter die Glossen. Ich kann mich dazu nicht bequemen und schlage vor das Ganze so zu lesen: εἰ δὲ ἀληθῶς σε οἰόμεθα κἀμοὶ ἄπιστον εἶναι καὶ πανταχῇ παντὶ Ἀθηναίων γένει. καταπροΐξῃ] *καταπροηξιν P. 13. τἆλλα] τἀμά? ἵνα εἶ ἐκεῖνος εὔθυμος φίλος] So R, *ἵνα εἰ μὲν εἶ (doch dieses wenn auch von alter Hand erst über der Zeile) ἐκεῖνος εὔθ. φ. P, wie schon D (Dorville z. Char. p. 600) angiebt. ἵνα εἰ ἐκεῖνος εἶ εὔθ. φ. C. Schr. ἵνα εἰ μὲν ἐκεῖνος εἶ σύ μοι φίλος. ὡς ἦσθα] Lieber ὃς ἦσθα. βουλεύωμαι] *βουλεύομαι P von erster Hand. ὅπου οὐ παρὰ] Schr. ὅπως οὐ παρὰ mit H.

XVI. Brief (VII. P, XIII. R).

§. 1. λογίζονται] So C, κομίζονται PR. Πανέμου S, πανήμου PR, wofür H Kallim. epigr. 48 und Inschriften (vgl. Steph. thes. ed. Dind. unter Πάνεμος) anführt. Συρακουσίου] *συρακοσίου P. 2. καὶ αὐτός τε] Vielmehr καὶ αὐτός γε. οὐκ εἰδὼς αὐτὰ ὡς αἰνίττεται] So R, *αὐτὰ ἃ αἰνίττεται P, schr. αὐτὸς ἃ αἰνίττεται. συμβούλους] Schr. συμβόλους mit *P und D (Dorville z. Char. p. 219). 3. οὐκ ἀξιῶν ὅλως μὲν οὐδ' εἰς ἄλλον ἄνθρωπον οὐδένα πρὸ ὑμῶν ὑποτιμηθῆναι] Schr. ἀνθρώπων mit PR. πρὸ ὑμῶν S, πρὸ ἡμῶν C, πρὸς ἡμῶν PR, was ohne Frage wieder herzustellen. 4. ἀπηγόρευες] ὑπηγόρευες? περὶ

δὲ Τιβίου] Schr. περί τε Τιβίου mit PR. οὐπίτριπτος] *ουπιτρεπτον P. 5. εἰ τῷ μὴ] Schr. ἢ τῷ μὴ mit R, *ἢ τὸ μὴ P. ἐλπίδων] ἐλπίδων ἡδόμεθα PR, was nach dem vorhergehenden ἥδομαι schon C als eine müssige Wiederholung erkannte. 6. εὖ μέντοι ἴσθι ὡς οὔπω] So C, εὖ μέντοι οὔπω ἴσθι PR. Schr. σὺ μέντοι οὔπω, ἴσθι. 7. οἱ δὲ πολὺ πλειόνων ἢ τούτων σε προτιμῶντες οὐκ ἄν που δεόντως, ἢ τούτων σε τῶν ἐλαττόνων φαίημεν προτιμᾶν, ἀπιστοίμεθα] οἱ δὲ C, ebenso nothwendig als εἰ τούτων st. εἰ δὲ und ἢ τούτων, wie PR. 8. ἀλλὰ μὲν] Schr. ἀλλὰ μὴν mit PR. καὶ μὴ ταχέως οὕτως ἐπιδραμεῖν σου, εἴ τις διαβολή] So C, σού τις διαβολή PR. εἴ τις διαβάλλει (müsste wohl διαβάλλοι heissen) H. Viel einfacher scheint ἐπιδραμεῖν σου τῇ διαβολῇ. 9. θορυβεῖσθαι μὲν ἡμᾶς ἐποίησεν ἐν τοῖς ὑπὲρ σοῦ ὁ μαστιγίας Τίβιος] ἐν hinter ἐποίησεν dürfte zu streichen sein. πιστεῦσαι δὲ ἐκείνῳ ἡ ἐμὴ τύχη] So C. *π. δεῖ ἐκείνῳ εἰ μὴ τύχῃ P, π. δὲ ἐκείνῳ εἰ μὴ τύχῃ R. Doch auch πιστεῦσαι bedarf der Verbesserung, der Sinn verlangt offenbar ἀπιστῆσαι. ὑπὲρ μὲν τούτων τοιαῦτα] Doch wohl τοσαῦτα. 10. ἐπειδὰν] *ἐπὶδ᾽ ἂν P.

XVII. Brief (XIII. P, III. R).

§. 1. ἡγῇ] So C, *εκχμη P, αἰκμῇ R. Vielleicht ἥγησαι. 2. εἴχομεν] *ἔχομεν P. θρασύτερον αὐτοῖς ἐπηγγελλόμεθα] αὑτοῖς C, αὐτοῖς PR. 3. ὑπὸ τοῦ χρόνου] *ἀπὸ τοῦ χ. P. 5. καὶ ὑπὸ τούτου] *καὶ ὑπὸ τούτων P. ἐνέσται βιοῦν ἐν Ἀθήναις καὶ ἐκβαίνειν, ὡς βούλονται, καὶ καταλύειν, εἰ δόξειεν] So C, ἐκβάλλειν, ὡς βούλονται, καὶ καλεῖν PR. ἐκβάλλειν ist nicht anzutasten, st. ὡς aber vermuthlich οὓς zu schreiben und κατακαλεῖν oder κατάγειν st. καλεῖν. 6. εἰ καὶ βραχὺ] εἰ καὶ οὐ βραχὺ C ohne Noth. 7. καλούμεθα] Schr. καλούμεθά τε mit PR. ἑστίας, ἐφ᾽ ἧς] So richtig C, ἀφ᾽ ἧς PR. 8. ἢ μάλα γὰρ ἄψυχοι ἐμαχόμεθα τοῖς πολεμίοις, εἰ ταῦτά τις ἐλπὶς ἡμῖν προὔφαινεν· ἢ μὴ ἐδιώκομεν ἂν ταῦτα φέρουσαν τὴν νίκην, εἰ μετὰ Μήδους παρὰ Λακεδαιμονίοις ἂν περὶ τῆς Ἀθηναίων πόλεως ἐκινδυνεύομεν] Für ἄψυχοι vermuthete C εὔψυχοι: doch ist hier keine Frage, sondern, wie ἦ μάλα zeigt, eine Versicherung, und also ἄψυχοι ganz richtig, für ἐμαχόμεθα aber ἐμαχόμεθ᾽ ἂν mit H zu corrigieren. Im Folgenden ἦ μὴ eigenmächtig S, ἦμεν PR, ἢ καὶ C. Ist letzteres richtig, wie es scheint, so muss diese zweite Hälfte als Frage gefasst werden. Endlich Λακεδαιμονίοις C, Λακεδαιμονίους PR, was vielleicht nicht zu ändern. 9. Ἀργεῖοι γὰρ ἐπιδέχονται καὶ Ἀργείοις τἀγαθὰ εὔχεσθαι] So ohne Zusammen-

hang S. *ἀργεῖοι γὰρ ἀποδεινενειν καὶ* PR. Abenteuerlich *Ἀργεῖοι γὰρ ἀπόλιδας ἔχουσιν καὶ Ἀργείοις δεῖ τἀγαθὰ εὔχεσθαι* C. *Ἀργείοις γὰρ δεῖ ἐπιμένειν* H. Ich vermuthe *ἐν* (vorausgeht *ἐκινδυνεύομεν*) *Ἄργει γ' ἄρα με δεῖ μένειν* oder *ναίειν*. *καὶ ἄλλῃ τινί πως καὶ πάσῃ πόλει*] *πως* ist hier nicht an seiner Stelle. Ob *τέως?* *εἴπερ*] **ἢι εἴπερ* P. 10. *τί γὰρ Ἀθηναῖοι κακὸν — εἰργάσαντο*] Schr. **τί γὰρ ἡμᾶς Ἀθηναῖοι* mit P. 11. *οὐ γὰρ εἰ Μῆδοι πάλιν τῆς Ἀττικῆς ἐπιχειροῖεν, κίνδυνος ὅτι φυγάς εἰμι ἄδοξον εἶναι*] So nach C, nur dass dieser auch *κατεπιχειροῖεν* vorschlug. **τῇ ἀττικῇ* P und *φυγάς εἰμι δόξω εἶναι* PR. *φυγάς μοι δόξω εἶναι* H. Schr. vielmehr *οὐ γάρ, εἰ Μῆδοι πάλιν τῇ Ἀττικῇ ἐπιχειροῖεν, ἀκίνδυνος, ὅτι φυγάς εἰμι, δόξω εἶναι.* *εἰ καὶ μὴ ναύαρχος*] *εἰ μὴ καὶ ν.* PR. 12. *οὔθ' ἱππάσασθαι*] Vor *οὔθ'* scheint *καὶ* (vorher geht *μαχοῦμαι*) ausgefallen zu sein. 13. *ἔδει δὲ ἄρα ἡμᾶς καὶ ἐν ταῖς καθ' ἡμῶν αὐτῶν κολάσεσιν αἰσθέσθαι, ἧς Ἀθηναίοις ἐσώσαμεν ἐξουσίας*] *ἃς* st. *ἧς* H. Mit nichten: *ἐξουσίας* ist von *αἰσθέσθαι* abhängiger Genitiv und *ἧς* die gewöhnliche Attraction. *λόγων πληροῦσθαι μυρίων*] ob *λογισμῶν?* *ἀντιμάχεσθαι δοκεῖ*] *δοκεῖν?* 15. *ἡμῖν ἂν ἐροῦσιν*] Schr. *ἡμῖν ἀντεροῦσιν* mit H. 17. *ἀναπείθομεν*] Schr. **ἀναπείθωμεν* mit P, wie also C nicht erst zu vermuthen brauchte.

XVIII. Brief (III. P, IX. R).

§. 1. *ὅ τε πλοῦς ἐπὶ Κέρκυραν τέτακται*] Schr. *τέταται* mit PR. 2. *μετὰ νὴν νύκτα ἐκείνην*] So C, *αὐτὴν νύκτα ἐκ.* PR. Für ein Glossem erklärt auch diese Worte H ohne ausreichenden Grund. *ἐφισταμένης*] **ἐπισταμένης* P. 3. *ἢν δὲ καὶ Λακεδαιμόνιοι τῆς φυγῆς αἴσθωνται, διώξει χρώμενοι, αὐτίκα αὐτοῖς ἀγαθὸς ἔσται ὁ Παυσανίας, ταῦτὰ καὶ ἡμᾶς ἐργασάμενοι*] So PR (nur letztre *ταὐτὰ δὲ ἡμᾶς*). *αὐτίκα δ' αὐτοῖς* und *ταὐτὰ καὶ* (wie *P wirklich hat) *ἡμᾶς ἐργάσονται* C. Für die Worte *αὐτίκα — Παυσανίας* verlangt H eine Parenthese, wodurch jedoch für die Berichtigung der Stelle nichts gewonnen wird. Vielleicht ist das Ganze so herzustellen: *ἢν δὲ καὶ Λακεδαιμόνιοι τῆς φυγῆς αἴσθωνται, διώξει χρωμένοις αὐτίκα αὐτοῖς ἀγαθὸς ἔσται ὁ Παυσανίας, φαῦλα δὲ ἡμεῖς ἐργασάμενοι.* 4. *οὐδὲν*] **οὐδὲ* P. *σοῦ γε χάριν εἰδέναι κωλύουσιν*] Mit H ist entweder *σοί γε* oder *τοῦ γε* zu schreiben. 5. *καὶ διεγνωσμένου ἤδη θανάτου*] Ob *ὡς* st. *καὶ?*

XIX. Brief (XX. PR).

§. 2. *κατὰ σπουδὴν*] Schr. *κατὰ τὴν σπουδὴν* mit PR. *τὰ δὲ ἄλλα καὶ φεύγειν ἀναγγέλλοιτος*] Schr. **τά τε ἄλλα καὶ φεύγειν ἀγγέλλοντα* mit P (nur dass dieser *ἀγγέλοντα* hat): *τὰ δὲ — ἀγγέλλοντα* R, *ἀγγέλλοντος* C, woraus S ganz ohne Grund *ἀναγγέλλοντος* machte. *συνήραντο δέ μοι*] So C, *συνήραντό μοι* PR. *τῶν ξένων*] Schr. *καὶ τῶν ξένων* mit PR. *Ἠλείων ἐπίνειον*] **ἡλίων ἐπίνιον* P. 3. *ἐκεῖ δὲ*] Schr. **ἐκεῖθι δὲ* mit P. 4. *ἔτι καὶ*] So C, *ὅτι καὶ* PR. *τετάρτῃ γοῦν ἡμέρᾳ*] *γοῦν* C, *γὰρ* PR. *νηὶ δὲ — ἀφεθεὶς ἐπὶ Κέρκυραν*] *ἀφεθεὶς* C, *ἀφεὶς* PR, woran nichts zu ändern. Vgl. die Beispiele bei Lobeck z. Soph. Aj. v. 250. 5. *εὐηργετοῦντο*] **εὐεργετοῦντο* P, vielleicht richtig. *εὐεργεσίαν ᾐτοῦντο μὴ ἐπὶ Κερκύρᾳ τὴν φυγὴν καταλύειν*] *μή*, welches ganz unentbehrlich ist, hat erst C hinzugefügt. 6. *ἠπορεῖτο*] So richtig C, *ἠπόρει* PR. *ἀπεπόμφειν* fehlerhaft S, **ἀποπεπόμφειν* P, *ἀπεπεπόμφειν* R. *τῆς Ἀργείοις*] versteht sich *τοῖς*. *πολλῷ μᾶλλον*] Schr. **πολὺ μᾶλλον* mit P. 7. *Γέλων γὰρ δὴ τότε Συρακουσίων ἐμονάρχει καὶ ἤρτητο οὐ παρέργως ἡμῶν*] *δὴ τότε* S und so auch *P, *δήποτε* R. **συρακοσίων* P. *ἤρτητο* corrigierte C, *ἤσθητο* P, *ἤσθητο* R. Vielleicht *ἐκήδετο*. 8. *καὶ τῇ*] Schr. *οἳ τῇ* mit C. *τὸ Αὐσόνιον*] So S, schr. *τὸν Αὐσόνιον* mit PR. 9. *ἀπέτρεψεν*] Schr. **ἀπέστρεψεν* mit P. *ἐτεθνήκει*] **τεθνήκει* P. *περιειστήκει*] **περιιστήκει* P. *ἄρτι τὴν μοναρχίαν καθιστάμενον*] Doch wohl *ἄρτι εἰς τὴν μ. κ.* 10. *τῇ ἑστίᾳ τοῦ Ἀδμήτου*] Schr. **τῇ Ἀδμήτου* mit P. *ηὔξεῖσθαι*] Natürlich *ηὔξῆσθαι*, wie PR. 12. *ἄγωσιν*] **ἄγουσιν* P. 14. *καὶ Μολοσσοὺς*] *καὶ* im P erst über der Zeile. *ἱκέται τῆς Μήδων ἐγενόμεθα ἑστίας*] Schr. *ἐγενόμεθ᾽ ἄν*. 16. *παυσάσθω γε διαβάλλων καὶ τὴν σὺν μιαίνων ἑστίαν*] *σὺν* ist Druckfehler st. *σὴν*. Für *γε* wird *σὲ* zu schreiben sein. 17. *ᾠόμην*] Schr. *ᾤμην* mit PR. *ἀπελάσασθαι*] Schr. *ἀπελάσεσθαι*. *μόνον τὴν*] **μόνον τῆς* mit darüber bemerktem *ν* P. 18. *μήτε Ἀθηναίους ἂν μήτε Λακεδαιμονίους εὖ ποιῶν ἀπέλυον ἂν Θεμιστοκλέα*] So C, *μήτε Ἀθηναίοις ἂν μήτε Λακεδαιμονίοις* R, **μήτε ἀθηναῖος ὢν μήτε λακεδαιμονίοις* P, was ich, auch des doppelten *ἂν* der Vulg. wegen, für richtig halte, nur dass *Λακεδαιμόνιος* zu ändern. *εὖ ποιῶν* aber wird wie das gewöhnlichere *καλῶς ποιῶν* «mit Recht» zu fassen sein. 19. *ἔδοξα ἂν*] Schr. *ἔδοξεν ἄν*. *διαιρῆτε*] **διαιρῆται* P. *ἱκετίας*] Schr. *ἱκετείας* mit PR. 20. *δεδιότα*] **δεδειότα* P. *ὡς οἷόν*

τε φυλάσσω καὶ ἱκέτην ὄντα τηρήσω ἀβλαβῆ] So S. ὡς ὄντα φυλάσσων καὶ ἱκέτην ἀντὶ τούτου καὶ ἀβλαβῆ PR. ὡς οἷόν τε φυλάσσω καὶ δι' ἱκέτην ἀντιτάσσομαι ἀβλαβῆ ganz wunderlich C. Ich schlage vor σῶν τε φυλάσσω ὡς ἱκέτην ἀντὶ τούτου καὶ ἀβλαβῆ. 21. δεδιέναι] *δεδειέναι P. θυσιῶν] Schr. θυσιῶν τε mit PR. 23. γῆν τοῦ βασιλέως, ὃς ἦν μάλιστα ἠσθημένος ὧν εἰργασάμεθα αὐτὸν κακῶν, μάλιστα ἐμέλλομεν, εἰ δίκαια πεπόνθαμεν, γνώσεσθαι] So ohne Zusammenhang S. *γῆς τε γὰρ τῆς βασιλέως δὴ μάλιστα ἠσθημένος — μάλιστα ἔμελλεν εἰ — γνώσεσθαι P, γῆς τε γὰρ οὗ β. δὴ μ. ἠσθημένος — μάλιστα ἔμελλον εἰ — γνώσεσθε R. γῆς τε γάρ που ἐχόμενοι βασιλέως δὴ μάλιστα ἠσθημένου — μάλιστα ἐμέλλομεν εἰ — γνώσεσθαι C, gut bis auf die Anfangsworte, welche anders gelautet haben werden, vielleicht σχόντες γὰρ εἰς βασιλέως u. s. w. 24. καὶ οὐκέθ' ὁ χειμὼν ἐμὲ τοσοῦτον ἔτι ἐλύπει, ἀλλ' ἐπεὶ Νάξον καταφερόμεθα] An οὐκέθ' — ἔτι stiess Poppo z. Thuk. 1, 137 an: schr. ἐπελύπει st. ἔτι ἐλύπει. Für ἐπεὶ ist natürlich mit PR ἐπὶ zu schreiben, desgleichen *κατεφερόμεθα mit P st. καταφερόμεθα. 25. ἐγὼ οὖν] Schr. *ἐγὼ δὲ mit P. 26. ἐδεδίειν] *ἐδεδείειν P. ἐξέλιπον] Schr. *ἐξέλειπον mit P. οἱ σύμπλους] *οἱ σύμπλοοι P, schr. οἱ σύμπλοι mit H. καί τι κακὸν] So C, doch ebenso auch *P, καί τοι κακὸν R. ἐκβάλλειν ἐκ τῆς νεὼς] Schr. *ἐκβάλλειν με τῆς νεὼς mit P. 27. Βαργυλιήτης] Βαργυλιάτης C ohne Noth. 28. εἴ σοι τὴν σωτηρίαν τέθεικεν ἐν μόνῳ τῷ ἀγνοηθῆναι Θεμιστοκλεῖ ὄντι τὸ σώζεσθαι κεῖται] Ich glaube eher mit C, dass hinter ὄντι etwas wie κἂν τῷ λαθεῖν einzuschieben, als mit H, dass die Worte τὸ σώζεσθαι κεῖται für ein Glossem zu halten sind. 29. δεδοικότι σοι] So C, *δεδειότι P, δεδείσοι R: schr. δεδιότι. ἐρρύσω] *ἐρύσω P. ὅτε εἰς Ἀρτεμίσιον] Schr. *ὅτι με εἰς Ἀρτεμίσιον mit P. Ἑστιέως] Schr. Ἑστιαιέως. 30. ἐκάκωσας] Schr. *ἐκάκισας mit PH. 31. εὐεργεσίαν] Schr. *εὐεργεσίας mit P. 32. σὺ δὲ χαῖρέ τέ μοι] So gut C, εὖ δὲ χαίρεταί μοι PR. 33. ὁ δὲ ἠγανάκτει καὶ ὁρμῆς εἶχεν ἐξελθών, ἔμελλε μηνύειν εἰς τὸ στρατόπεδον] καὶ ὁρμῆς ὡς (nicht καὶ ὡς ὁρμῆς, wie H angiebt) εἶχεν ἐξελθὼν μηνύειν PR, richtig bis auf ξελθών. C schaltete ἔμελλε ein, doch ist dies vielleicht einfach an die Stelle von ἐξελθὼν zu setzen. 35. μεταβαλόμενος] Schr. *μεταβαλλόμενος mit P. Vgl. Br. II, 4. 38. τρισκαίδεκα] *τρεισκαίδεκα, so, P. ἔμελεν] *ἔμελλεν P. αὐτοὶ καμήλοις ἐχρῶντο] αὐτοῖς PR, οἳ καὶ C. Schr. αὐτοὶ δέ. 39. ὁδεύων δὲ ὄρη μὲν ὀλίγα, κοίλην διῆλθον οὐχ ὑψηλήν, πεδιάδα

τε ἐθεασάμην καὶ ὥδευσα καλὴν καὶ οὐδαμῇ ἀνώμαλον] So C, κοίλην δὲ ἦλθον οὐχ ὑψηλήν, πεδιάδα ἐθεασάμην τε καὶ ὥδευσα γαλα (γάλα R) καὶ οὐδαμῇ ἀνώμαλα PR. Ich vermuthe κοίλην δὲ διῆλθον οὐχ ὑψηλήν, πεδία δὲ ἐθεασάμην τε καὶ ὥδευσα καλὰ καὶ οὐδαμῇ ἀνώμαλα. 40. καί με οὐκ ἔτι ἡ ὁδὸς χαλεπῶς ἔτριβεν ὑπὸ τοῦ ἤθους] So C, καὶ μεκετουκ ἡ — ἔτους PR. 41. ἐγὼ μὲν εἱστήκειν, ὁ δὲ καθέζεται] So C, οδεμε ἱστήκειν οδεεαταιτε P, ὅδε με ἱστήκειν, ὅδε καταιτε R. Schr. ἐγὼ μὲν ἵστην, ἐκεῖνος δὲ ἐκάθητο. 42. σὺ δὲ λέγοις ἂν] So richtig C, σὺ δ' ελοις ἂν P, σὺ δ' ἕλοις ἂν R. 43. ὥστε] Schr. *ὥστε σε mit P. κολάσομεν] *κολάσωμεν P. 44. περιίσταταί μοι ὑπ' ἀνάγκης ἐπαινέσαι τὴν ἀπάτην, ἣν καιρός τις ποιεῖ ἀγαθήν] Zunächst ist παρίσταται zu corrigieren. Doch auch das Uebrige giebt keinen rechten Sinn. Vielleicht ἐπινοῆσαί τινα ἀπάτην, ἣν καιρὸς ἐμποιεῖ ἀγαθήν. 47. παρέχοντες] Schr. παρέχοντος mit Poppo zu Thuk. 1, 137. 49. τὴν Ἑλλάδα, ἣ] Schr. τὴν Ἑλλάδα, ἣν mit PR. 50. ἀνέτριβον] διέτριβον H, schr. *ἐνέτριβον mit P. τὰ Ἑλλήνων] Schr. τὰ περὶ Ἑλλήνων mit PR. 51. ἐσθῆτα χρυσοῦ ὑφαντήν] Offenbar χρυσοϋφάντην. 52. καί μοι ἤδη Ἀρταβάζου οὐχ ἧσσον ἐνόμιζε πιστεύειν] So C, *καί μου ἤδη ἀρτάβαζον ἧσσον P, καί μου ἤδη Ἀρταβάζου ἧσσον R. Schr. καί μου ἤδη Ἀρταβάζῳ ἧσσον ἐνόμιζε πιστεύειν, oder καί μου ἤδη Ἀρτάβαζον ἧσσον ἐνόμιζε πιστὸν εἶναι. 54. Λάμψακον — Μυοῦντα] Ob Λάμψακον μεν — Μυοῦντα δὲ? Oder wenigstens καὶ Μυοῦντα. τὴν ἐν Μαγνησίᾳ] Wohl τὴν ἐπὶ Μαγνησίᾳ. 55. ἀλλὰ χρημάτων μὲν ἅλις εἶναί μοι, καὶ ὅσα ἐναργῆ τὴν φυγὴν μόνον ἡμῖν ἔσωσεν. τῆς γὰρ νῦν παρούσης ἀφθονίας οὐδ' οἱ φίλοι ἅπαντες ἀπολαύετε, ἐξουσίαν δὲ τοσαύτην ἴσως δυνάμεθα Ἕλληνες ὄντες ἀγαπᾶν] So PR, mit Ausnahme von ἐναργῆ, wofür beide ἐνεργῆ, und von ἔσωσεν und τοσαύτην, wie S (letztres richtig) corrigierte, wofür sie ἔσωζεν und τοιαύτην haben. Auch *ἡμῶν st. ἡμῖν P. ἐναργῆ corr. C, nur dass darin nicht der Sinn liegt, welchen die Uebersetzung, *quibus dum carebamus, exilii molestias sentiebamus*, hineinlegt. ἐνεργὰ H, *i. e. pecuniae foenore occupatae*. Schwerlich richtig. Mit Vermuthungen über einzelne Worte ist hier nicht geholfen, da auch das Uebrige arg verdorben ist. Ich bescheide mich das Rechte gefunden zu haben, mag aber folgende Vermuthung nicht unterdrücken: ἀλλὰ χρημάτων μὲν ἅλις εἴ καί μοι καὶ ὅσα ἐν Ἄργει (vgl. Thuk. 1, 137) μετὰ τὴν φυγὴν Μένων (oder Κόνων oder dergl.) ἡμῖν ἔσωζεν, τῆς γε νῦν παρούσης ἀφθονίας

οὐδ' οἱ φίλοι ἀπόντες ἀπολαύετε· ἐξουσίαν δὲ τοσαύτην πῶς δυναίμεθ' ἂν Ἕλληνες ὄντες ἀγαπᾶν; ἐπιστατεῖν] περίστασιν C, sehr wahrscheinlich. 58. ναναρχήσαντι] Schr. ναναρχήσοντι mit C.

XX. Brief (V. P, XI. R).

§. 1. τὰ ἐν Ἀδμήτῳ] Schr. τὰ [ἐν Ἀδμήτου mit PR. ὅπως σὺ ἂν ἔδοξας] Vermuthlich ὅπως σὺ ἀνέδειξας. ἥκομεν εἰς αὐτὸν] Schr. εἰς αὐτοῦ, obwohl nicht R so hat, wie H angiebt: εἰς αὐτοὺς PR. 2. γράμματα] Schr. τὰ γράμματα mit C. ὀκτὼ ἢ ἐννέα ἴσως ἡμερῶν] εἴσω st. ἴσως C ohne Grund. ἐκαθεζόμεθα] *καθεζόμεθα P. 3. Ἀρίβδας] *ἀρύβδας P, schr. Ἀρύββας. 4. ἀναστήσας τέ με οἴκοι μένοντα ἀπηρνεῖτο οἷός τε εἶναι περισώζεσθαι δύνασθαι] μένοντα st. μένειν, wie PR, corrigierte C, wenn nicht im Folgenden eine Lücke hinter εἶναι ist, worauf οἷός τε εἶναι — δύνασθαι hinzudeuten scheint (doch vgl. Lobeck z. Phryn. p. 753), in welchem Falle freilich οἷον zu corrigieren wäre. 5. τε νῦν] Schr. τὰ νῦν mit PR. 6. σῶν] *σόον P am Rande. μενοῦν] *μέντοι P.

XXI. Brief.

Τημενίδῃ] Schr. Τημενίδᾳ mit PR. μὴ βραδέως μόνον] μόνον ist hier nicht am Orte, ob μενοῦν? ἐκθέμενος] Schr. ἐνθέμενος mit PR.

Herr *Fleischer* las *über das vorbedeutende Gliederzucken bei den Morgenländern.*

Jenseits der Gränzen des Wahren und des Schönen liegt ein Kreis von Wahngebilden, in welchem die griechisch-römische und die morgenländische Welt sich in wunderbarer Eintracht zusammenfinden. Gewiss ist Vieles davon gemeinschaftliches altüberliefertes Erbgut des dichtenden Volksgeistes bei den Anwohnern des östlichen Mittelmeeres, und verlorene Mühe wäre es, den verwischten Spuren des nähern Ursprungs und der labyrinthischen Wanderzüge dieser Spukgestalten nachzugehen. Doch tritt aus dem dunkeln Wirrwarr im Fortgange der Zeit eine Thatsache klar hervor: dass die wechselseitige Durchdringung westlichen und östlichen Volksthums in den alexandrinischen Reichen eine grosse Masse morgenländischen Aberglaubens in

den Westen herüber verpflanzt und die systematische Ausbildung und Gestaltung mancher Arten jenes Erbgutes bei Griechen und Römern mächtig gefördert hat. Kleinasien, Syrien und vor allem Aegypten waren die Länder, wo dieser geistige Schmuggelhandel am schwunghaftesten betrieben, wo griechische Besonnenheit und römische Nüchternheit mit Theosophie, Theurgie, Astrologie und allerhand Zauber- und Wahrsagerkünsten gründlich benebelt wurde, wo die Philosophie und die wissenschaftliche Speculation überhaupt mit Bewusstsein und Absicht die Schranken durchbrach, durch welche sie sich früher von dem Gebiete des Ueber- und Widervernünftigen abgeschlossen hatte. Aber die orientalisierten Griechen und die gräcisierten Morgenländer übten dabei eine eigene Art von Pietät gegen das Alterthum, indem sie zugleich über die Kluft zwischen dem Sonst und dem Jetzt eine stattliche Brücke schlugen: man entlehnte die gefeierten Namen eines Plato und Aristoteles, so wie anderer griechischer Philosophen, Mathematiker und Astronomen, als Aushängeschild und Deckmantel für eine Menge untergeschobener Schriften, von denen viele spätere nicht einmal in einem griechischen Original vorhanden gewesen zu sein scheinen (s. *Wenrich, de auctorum Graecorum versionibus et commentariis Syriacis, Arabicis, Armeniacis Persicisque commentatio, Lips.* 1842). Bei der lückenhaften Erhaltung dieses Literaturzweiges in unsern Bibliotheken wird es wohl für immer unmöglich bleiben, die ganze Thätigkeit dieser Falschmünzer zu übersehen; so viel aber können wir schon nach den Angaben der morgenländischen Bibliographie mit Bestimmtheit behaupten, dass ihre Betriebsamkeit nur etwa von ihrer harmlosen Unverschämtheit noch übertroffen wurde.

Zu den verschiedenen Arten der niedern Mantik, welche in jener Periode schriftstellerisch behandelt zu werden anfingen, gehört auch das Wahrsagen aus dem Zucken der Glieder des menschlichen Körpers, *παλμός*, p a l p i t a t i o, s a l i s s a t i o von *salissare*, einem Frequentativum von *salire*, so wie der gewöhnliche griechische Ausdruck für jenes Zucken *ἅλλεσθαι* war; daher *παλμοσκόπος*, s a l i t o r *(Augustinus)* oder s a l i s s a t o r *(Isidorus Hispal.)* wer danach wahrsagt[1]). Als Gegenstand des Volksglaubens finden wir dergleichen Vorbedeutungen z. B. bei Theokrit, Id. III, v. 37, im Munde des Ziegenhirten, der auf den An-

---

1) *Bulengerus, de ominibus, in Graev. Thes. V, col.* 453.

blick der Geliebten hofft: *Ἄλλεται ὀφθαλμός μευ ὁ δεξιός. ἆρα γ' ἰδησῶ Αὐτάν;* und bei Plautus, Pseud. I, 1, v. 104 u. 105:

Ca. Atque id futurum unde? Ps. Unde dicam nescio,
Nisi quia futurum est: ita supercilium salit,

als Bestätigung der vorher ausgesprochenen Hoffnung, für den jungen Herren noch heute Geld aufzutreiben.

In ernsterer Gestalt und Verbindung erscheinen dieselben bei den Indiern. In der Sakuntala (Hirzels Uebersetzung, 2. Ausg., S. 8) spricht König Duschmanta, indem er den Einsiedlerhain betritt: «Ah! heilig ist diese Einsiedlerstätte: es zuckt mir im Arm. Ob uns wohl hier etwas zu Theil werden mag? Nun, überall sind ja die Pforten der Zukunft.» Ebendaselbst (S. 100) sagt der König, ein Vorzeichen fühlend: «Ich hoffe nichts für mein Herz mehr; was, Arm, zuckst du vergeblich so?» Und Sakuntala selbst (S. 65), indem sie ihre Bewegung über eine schlimme Vorbedeutung verräth: «Weh, es zuckt mir das rechte Auge!» Bei uns gilt wenigstens noch das Zucken des Rückens als Vorbedeutung von Schlägen, das Zucken des Halses als Vorbedeutung vom Gehängtwerden, und der kleine Finger spielt die Rolle eines Anzeigers, wenn auch nur mit Herabstimmung des ursprünglichen Ernstes zu vertraulichem Scherz.

Damit aber auch hier das weitreichende Wort des Polonius zur Anwendung komme: «'s ist Wahnsinn, aber 's ist Methode drin,» widmete ein angeblicher ägyptischer *ἱερογραμματεὺς* Melampus dem Ptolemäus Philadelphus ein Büchelchen: *περὶ παλμῶν μαντική*, und nach Suidas unter *Οἰώνισμα* schrieb darüber auch der Philosoph Posidonius, ungewiss ob der ältere aus Alexandrien, ein Schüler des Zeno, oder der jüngere aus Apamea, der Zeitgenosse und Lehrer Ciceros. Der erstgenannte Tractat ist bis auf uns gekommen; die letzte Ausgabe davon enthalten die *Scriptores physiognomoniae veteres, ex recensione Camilli Perusci et Frid. Sylburgi Graece et Lat. recensuit etc. Io. Geo. Frid. Franzius, Altenburgi* 1780, S. 451—500. Mehr schriftstellerische Behandlungen dieser Afterkunst weist das spätere Morgenland auf. Wie dieses zuvörderst alle Bastardgeburten einer grübelnden, der Nachtseite der Natur zugewandten Einbildungskraft legitimiert hat, so erscheint auch die Vorbedeutungslehre aus den Gliederzuckungen als ein Zweig des grossen Stammbaumes der Wissenschaften, wie ihn Taschköprizade und Hadschi Chalfa in ihren encyclopädischen und bibliographischen Werken aufstellen. Bei dem letztern (ed. Flügel, I, p. 34) bildet jene Lehre einen Theil

der Physiognomonik, علم الفراسة, im weitern Sinne. Diese enthält folgende Specialwissenschaften: 1) die von den شامات und خيلان, den Muttermalen und Leberflecken[2]); 2) die von den اسارير, den Linien der Hände (ἡ χειρομαντεία), der Füsse und der Stirn; 3) die von den اكتاف, den Schulterblättern von Schafen und Ziegen, aus deren Linien und Figuren gewahrsagt wird; 4) die von der عيافة الاثر, die Kunst, die verschiedenen Arten der Fusstapfen von Menschen und Thieren zu unterscheiden; 5) die von der قيافة البشر, der Kunst, die nähere oder fernere geistige Verwandtschaft zweier Menschen aus der Bildung ihrer Körpertheile zu erkennen; 6) die von dem اهتداء بالبرارى والاقفار, der Auffindung des rechten Weges in Haiden und Wüsten; 7) die von der ريافة, der Kunst, durch Zeichen auf der Erdoberfläche verborgene Wasseradern aufzufinden (ἡ ὑδροσκοπική, ὑδροφαντική); 8) die von dem استنباط, der Kunst, auf dieselbe Weise Metalladern aufzufinden; 9) die von dem نزول الغيث, der Kunst, das Eintreten und die Stärke des Regens im Voraus zu bestimmen (ἡ ὑετομαντεία); 10) die von der عرافة, der Kunst, aus der Gegenwart die Zukunft vorherzusagen; 11) die von dem اختلاج, der Kunst, aus dem Gliederzucken zu prophezeien. In dem besondern Artikel über diese letzte sogenannte Wissenschaft, I, p. 193, führt Hadschi Chalfa die Aeusserung des Abu'l-chair an, dieselbe sei zwar unzuverlässig wegen der Gründe, auf welche sie ihre Folgerungen baue, und wegen der Unklarheit ihrer Argumentationsweise selbst; jedoch lasse es sich denken, dass die unwillkürliche Bewegung eines Gliedes nach der durchgehenden Harmonie der obern und der untern Welt, des Makrokosmus und des Mikrokosmus, mit einer Bewegung des jenem Gliede entsprechenden Gestirnes in ursachlichem Zusammenhange stehe und so aus beiden zusammen ein astrologischer Schluss auf Künftiges gezogen werden könne. Auf derselben kabbalistischen Kosmologie beruht das von *Augustinus Niphus* beigebrachte System ägyptischer Astrologie, wonach der menschliche Körper

2) Darauf bezieht sich auch die Schrift des obengenannten Melampus περὶ ἐλαιῶν τοῦ σώματος μαντική, gewöhnlich als Anhang zu der περὶ παλμῶν μαντική herausgegeben; so in den *Scriptores physiognomoniae veteres* von Franz. Das Wort ἐλαία, Muttermal, hat sich im Neugriechischen unter der Form ἐλιά erhalten.

in zwölf Theile zerfällt, von denen ein jeder unter einem der zwölf Zeichen des Thierkreises steht und die Bedeutung seines Zuckens von dem Stande des Mondes in diesem oder in einem andern Zeichen abhängt[3]). Abu'l-chair sagt ferner, er habe mehrere kurzgefasste Abhandlungen über diese Wissenschaft gesehen, die aber dem Bedürfnisse wissenschaftlicher Erkenntniss nicht genügen. Indessen fehlt es auch hier nicht an Pseudepigraphen, geschmückt mit berühmten Namen des Morgen- und des Abendlandes; es giebt Tractate darüber angeblich von dem mythischen indischen Philosophen Tomtom[4]) und von Euklides, ferner darauf bezügliche Aussprüche von Dschâfar Ben Muhammed El-Sâdik und von Alexander dem Grossen. Auch erwähnt Hadschi Chalfa unter Nr. 5945 einen Tractat darüber von Muhammed Ben Ibrâhim Ben Muhammed Ben Hischâm, der in den Gebetbüchern stehe[5]). Der Sinn dieses Zusatzes wird durch die Bemerkung aufgeklärt, dass die längern und kürzern türkischen Tractate dieses Inhalts, welche sich in unsern Handschriftensammlungen vorfinden, gewöhnlich einen Theil jener Collectaneenbücher bilden, welche Suren des Korans und zauberkräftige Gebete mit allerhand anderem magischen Kram enthalten. Die Dresdener königliche Bibliothek besitzt ein solches türkisches Werkchen in Nr. 142 der morgenländischen Handschriften, einem Collectaneenbuche in 4., Bl. 39 v. — 43 v., die Leipziger Stadtbibliothek ein kürzeres in Nr. 80 der arabischen, persischen und türkischen Handschriften (CXII des gedruckten Katalogs), ebenfalls einem Collectaneenbuche in 4., Bl. 83 v. — 84 v.; ein drittes besitze ich selbst in einem wirklichen Gebetbuche in 12., auf 19 Seiten. So compliciert unsinnig der Inhalt, so einfach ist die Form aller: ähnlich wie in der Schrift des Melampus, wird jeder Körpertheil von dem Kopfe bis zu den Füssen mit der stehenden Formel اگر سگرسه (wenn da zuckt) eingeführt und die Bedeutung seines Zuckens kurz angezeigt. Man bemerkt in diesen Angaben einen sehr geringen Aufwand von Geist und Einbildungskraft, dagegen viel Naivetät; die Dinge und Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, sind an Zahl beschränkt und gehen nur durch die öftere Erwähnung von Grösse und Fürsten-

3) *Aug. Niphus, de auguriis, in Graev. Thes. V, col.* 348 und 349.

4) *Herbelot, Bibl. orient.* unter *Thomthom Al Hendi.*

5) So ist das في الادعية zu fassen, nicht «*de precationibus.*»

würde über das Nächstliegende hinaus, wiewohl auch dieser ehrgeizige Aufblick unter einem Volke, bei dem von jeher persönliches Verdienst oder die Laune des Alleinherrschers dem Niedrigsten die Aussicht auf die höchsten Ehrenstellen eröffnete, nichts Auffallendes hat. Die Sprache endlich kann nicht volksthümlicher seyn. So vereinigt sich Alles dahin, dass diese Büchlein ihrer Entstehung wie ihrer Bestimmung nach ächt vulgärtürkisch sind. Uebrigens glaube man nicht, dass sie in den einzelnen Vorbedeutungen mit einander übereinstimmen; Willkür und Zufall haben hier frei gewaltet und, wie zur Zerstörung ihres eigenen Werkes, die ärgsten Widersprüche zusammengewürfelt.

Was die Wörter betrifft, deren sich die drei vorderasiatischen Hauptsprachen für jenes Gliederzucken bedienen, so entspricht das arabische خلج (act.) oder اختلج (med.) ziemlich genau unserem Zucken, einem Frequentativum von Ziehen, indem خلج als Transitivum ziehen, ziehend hin und her bewegen bedeutet, dann auch vom Zucken und Winken mit den Augenbrauen und Augenlidern gebraucht wird. Ein stärkeres Wort dafür ist طار, eig. fliegen, hier von rascher pulsirender Bewegung, wie auch von starkem Herzklopfen. Das persische لآبيزيدن und الفندن drückt ein krampfartiges Zusammenfahren aus; stärkeres Zucken und Klopfen wird durch طپيدن bezeichnet, vom Naturlaut *tapp*. Die Türken sagen dafür سكرمك, eigentlich springen (in der Wurzel mit *σκιρτᾶν* übereinstimmend), wie die Griechen und Lateiner *ἅλλεσθαι* und *salire, salissare*. Daher der Name jener türkischen Tractate: سكرنامه, Zuckungsbuch, wofür das Exemplar in meinem Privatbesitz das gleichbedeutende arabisch-persische Wort اختلاجنامه setzt. Von dem letzten gebe ich im Folgenden eine nichts verhüllende oder verschönernde Uebersetzung, welche das bisher Gesagte erläutern und bestätigen und zur Vergleichung mit andern gleichartigen Schriften dienen mag.

Das Zuckungsbuch.

Im Namen Gottes des Allerbarmers.

Lob sei Gott, dem Herrn der Weltbewohner, und es segne Gott unsern Herrn Muhammed und die Seinigen allesammt.

Was nun weiter, so wisse, dass dies das Buch von dem Gliederzucken ist. Wenn nämlich die Glieder des Menschen zucken, so

zeigt dies etwas an. Die Weisen von Persien und von Griechenland haben ihr Leben daran gesetzt, über diese Schrift Versuche und Experimente anzustellen. Auch Alexander der Zweigehörnte fand an dieser Schrift Wohlgefallen, trug sie stets in seinem Mantel und handelte danach. Selbst Harun el-Reschid — Gottes Erbarmen über ihn! — rühmte sich (des Besitzes) dieser Schrift. Da der Werth dieses Buches so gross ist, so haben wir dasselbe, um es gemeinnützig zu machen, aus der persischen in die türkische Sprache übersetzt.

Wisse, dass, wenn die Glieder an dem Menschen zucken, dies nach jener Ueberlieferung Folgendes bedeutet.

1) Wenn ihm die Mitte des Kopfes zuckt, wird er Geld, Gut und Grösse erlangen und, sofern er dazu geeignet ist, König werden.
2) Wenn ihm der Umkreis des Kopfes zuckt, wird er von einer fremden Person Geld, Gut und Grösse erlangen.
3) Wenn ihm die rechte Seite des Kopfes zuckt, wird er über eine Menge Leute (Macht und) Grösse erlangen.
4) Wenn ihm die linke Seite des Kopfes zuckt, wird eine Geschäftsreise nach Wunsch ablaufen.
5) Wenn ihm die rechte Seite der Stirn zuckt, wird ihm von Seiten seines Sohnes Gutes widerfahren.
6) Wenn ihm die linke Seite der Stirn zuckt, wird er das, was er begehrt, erlangen.
7) Wenn ihm der Nacken zuckt, wird er in Betreff seines Vermögens einigen Kummer leiden.
8) Wenn ihm das rechte Ohr zuckt, wird er gut von sich reden hören.
9) Wenn ihm das linke Ohr zuckt, wird man Böses von ihm sprechen.
10) Wenn ihm das rechte Ohrläppchen zuckt, wird er Grösse und Fürstenwürde erlangen.
11) Wenn ihm das Loch im rechten Ohre zuckt, wird ihm von einem Freunde dann und wann Gutes widerfahren.
12) Wenn ihm die hintere Seite des rechten[6]) Ohrs zuckt, wird, wenn er mit Jemand spricht, dieser Recht behalten.
13) Wenn ihm die hintere Seite des linken Ohrs zuckt, wird ein Freund Gutes von ihm sprechen.
14) Wenn ihm die rechte Braue zuckt, wird ihm von Seiten seines Sohnes Freudiges widerfahren.
15) Wenn ihm die linke Braue zuckt, wird er keinen Mangel mehr leiden und Reichthum erlangen.
16) Wenn ihm die Brauen auf einmal zucken, wird er durch das Erscheinen eines Freundes erfreut werden.
17) Wenn ihm die rechte Braue und das rechte Auge zucken, wird er seinen Wunsch erlangen.

6) Nach der Handschrift: linken.

18) Wenn ihm das Innere des rechten Auges zuckt, wird er Kummer leiden.
19) Wenn ihm das Innere des rechten Auges zuckt, wird er aus einer guten in eine schlechte Handlungsweise verfallen[7]).
20) Wenn ihm das Innere des linken Auges zuckt, wird er durch Geld und Gut erfreut werden.
21) Wenn ihm der äussere Winkel des rechten Auges zuckt, wird er ebenfalls durch Geld und Gut erfreut werden.
22) Wenn ihm der äussere Winkel des linken Auges zuckt, wird er durch einen Knaben erfreut werden.
23) Wenn ihm das rechte obere Augenlid zuckt, wird ihm Freudiges widerfahren.
24) Wenn ihm das linke obere Augenlid zuckt, wird er mit Jemand streiten und dieser zuletzt die Oberhand behalten.
25) Wenn ihm das rechte untere Augenlid zuckt, wird er über etwas traurig werden und weinen.
26) Wenn ihm das linke untere Augenlid zuckt, wird er Freude und Vergnügen geniessen.
27) Wenn ihm die obern Wimpern des rechten Auges zucken, wird er Jemand sehen, den er seit langem nicht gesehen hat.
28) Wenn ihm die untern Wimpern des rechten Auges zucken, wird er von Seiten eines Grossen erfreut werden.
29) Wenn ihm die obern Wimpern des linken Auges zucken, wird er erfreut werden.
30) Wenn ihm die untern Wimper des linken Auges zucken, wird man Garstiges von ihm sprechen.
31) Wenn ihm der Umkreis des rechten Auges zuckt, wird er ein wenig krank werden.
32) Wenn ihm der Umkreis des linken Auges zuckt, wird er unerwartet durch etwas Angenehmes erfreut werden.
33) Wenn ihm der rechte Augapfel zuckt, wird er, wofern er krank ist, von dieser Krankheit befreit werden.
34) Wenn ihm der linke Augapfel zuckt, wird er durch üble Nachrede einige Zeit in den Mund der Leute kommen.
35) Wenn ihm der innere Winkel des rechten Auges nach der Nase hin zuckt, wird er erfreut werden.
36) Wenn ihm der innere Winkel des linken Auges nach der Nase hin zuckt, wird er ebenfalls erfreut werden.
37) Wenn ihm der innere Winkel des rechten Auges nach der Nase hin zuckt, wird er äusserst erfreut werden[8]).
38) Wenn ihm die ganze Nase zuckt, wird er Freude und Reichthum erlangen.

---

7) So, gleichsam Variante der vorhergehenden Numer.

8) So, gleichsam Variante von Nr. 35.

39) Wenn ihm das Innere der Nase zuckt, wird er Grösse erlangen und sein Name erhöht werden.
40) Wenn ihm die rechte Seite der Nase zuckt, wird er mit Jemand Streit bekommen.
41) Wenn ihm die linke Seite der Nase zuckt, wird er einigen Kummer leiden, zuletzt aber erfreut werden.
42) Wenn ihm das rechte Nasenloch zuckt, wird er erfreut werden.
43) Wenn ihm das linke Nasenloch zuckt, wird er bekümmert werden.
44) Wenn ihm die rechte Wange zuckt, wird er von Krankheit befreit und erfreut werden.
45) Wenn ihm die linke Wange zuckt, wird er etwas thun, wovon über ihn —[9]; Andere sagen, er werde es äusserst gut machen, aber andere Leute gegen sich erzürnen und Schmähreden zu hören bekommen.
46) Wenn ihm der linke Mundwinkel zuckt, wird er erfreut werden[10].
47) Wenn ihm die Unterlippe zuckt, wird er seinen Feind demüthigen und selbst unversehrt bleiben.
48) Wenn ihm die Oberlippe zuckt, wird ein Freund ihn erniedrigen.
49) Wenn ihm die Zunge zuckt, wird er mit Jemand Streit bekommen.
50) Wenn ihm das Kinn zuckt, wird er mit einem Feinde Streit bekommen, aber nachher sein Freund werden.
51) Wenn ihm der Umkreis des Kinnes zuckt, wird ihm Jemand Gutes erzeigen.
52) Wenn ihm der Schlund zuckt, wird er Gutes zu essen bekommen. Andere sagen, er werde Essens wegen Sorgen bekommen.
53) Wenn ihm die rechte Seite des Halses zuckt, wird ihm viel zinsentragendes Geld und Gut zu Theil werden.
54) Wenn ihm die linke Seite des Halses zuckt, wird er Geld und Gut erlangen, aber nur mit Mühe und Noth.
55) Wenn ihm die hintere Seite des Halses zuckt, muss er Almosen geben und beten, Gott anrufen und anflehen, dass er jenes Unglück[11]) von ihm abwende.
56) Wenn ihm die rechte Schulter zuckt, wird er königliche Würde und Wohlleben erlangen.
57) Wenn ihm die linke Schulter zuckt, wird ihm etwas Erfreuliches verkündigt werden.
58) Wenn ihm beide Schultern zucken, wird er Zank und Schlägerei anfangen.

---

9) Lücke in der Handschrift.

10) Die Numer über den rechten Mundwinkel fehlt.

11) Wahrscheinlich das Unglück, enthauptet zu werden, was durch das Zucken der hintern Seite des Halses ziemlich deutlich bezeichnet wird.

59) Wenn ihm der rechte Arm zuckt, wird ihm Gutes und Erfreuliches widerfahren.
60) Wenn ihm der linke Arm zuckt, wird es ihm äusserst wohl gehen, er wird erfreut werden und Wohlstand und Macht erlangen.
61) Wenn ihm der linke Ellbogen zuckt, wird er Geld und Gut erlangen und sehr erfreut werden.
62) Wenn ihm der rechte Ellbogen zuckt, wird ein Feind auftreten und er viel Sorgen bekommen.
63) Wenn ihm der untere Theil des Vorderarmes zuckt, wird er über eine Menge Leute (Macht und) Grösse erlangen.
64) Wenn ihm der obere Theil des Vorderarmes zuckt, wird er seinen Feind gefangen nehmen und Freude erlangen.
65) Wenn ihm die rechte Hand zuckt, wird er viel Geld und Gut erlangen und erfreut werden.
66) Wenn ihm der rechte Handteller zuckt, wird er viel Gutes thun.
67) Wenn ihm der linke Handteller zuckt, wird er von einer Krankheit befreit werden.
68) Wenn ihm der Daumen der rechten Hand zuckt, wird er etwas Wünschenswerthes erlangen, aber es wird vergänglich seyn.
69) Wenn ihm der Zeigefinger (der rechten Hand) zuckt, wird er durch eine schlimme Nachricht betrübt, dann aber wieder erfreut werden.
70) Wenn ihm der Mittelfinger (der rechten Hand) zuckt, wird er etwas thun, worüber er sich freuen wird.
71) Wenn ihm der vierte Finger (der rechten Hand) zuckt, wird er sich über etwas sehr freuen.
72) Wenn ihm der kleine Finger (der rechten) Hand zuckt, wird er nach vielem Kummer wieder erfreut werden.
73) Wenn ihm der Daumen der linken Hand zuckt, wird er sich mit einem Feinde besprechen und dieser dann sein Freund werden.
74) Wenn ihm der Zeigefinger (der linken Hand) zuckt, wird er mit Jemand sprechen und sich streiten, aber seine Behauptung durchsetzen.
75) Wenn ihm der Mittelfinger (der linken Hand) zuckt, wird er etwas Gutes thun und sich darüber freuen.
76) Wenn ihm der vierte Finger (der linken Hand) zuckt, wird er etwas erlangen und von Seiten eines Freundes erfreut werden.
77) Wenn ihm der kleine Finger (der linken Hand) zuckt, wird er Geld und Gut erlangen.
78) Wenn ihm die rechte Achsel zuckt, wird er einige Sorge bekommen.
79) Wenn ihm die linke Achsel zuckt, wird er von einem Freunde erfreut werden.
80) Wenn ihm die rechte Seite der Brust zuckt, wird er sich über etwas freuen.

81) Wenn ihm die linke Seite der Brust zuckt, wird er durch etwas sehr bekümmert werden.

82) Wenn ihm der ganze Rücken zuckt, wird ihm Bekümmerniss und Widerwärtigkeit zustossen.

83) Wenn ihm die rechte Seite des Rückens zuckt, wird ihm etwas für den Rücken Unangenehmes zustossen [12]).

84) Wenn ihm die Mitte des Rückens zuckt, wird er Grösse und Fürstenwürde erlangen und erfreut werden.

85) Wenn ihm die Lende zuckt, wird er viel Geld und Gut erlangen oder eine glückliche Reise machen.

86) Wenn ihm die untern Theile der Brust zucken, wird er beim ersten Schritte traurig werden.

87) Wenn ihm die rechte Seite des Bauches zuckt, wird er von einer schweren Krankheit befreit werden.

88) Wenn ihm die linke Seite des Bauches zuckt, wird er krank, aber bald wieder gesund werden.

89) Wenn ihm der Nabel zuckt, wird er Güter in Ueberfluss erlangen und reich werden.

90) Wenn ihm die linke Seite des Schambeines zuckt, wird er Gutes erlangen und erfreut werden [13]).

91) Wenn ihm das ganze Schambein zuckt, wird ihm (nur) ein Mädchen geboren, er aber doch dadurch erfreut werden.

92) Wenn ihm das männliche Glied zuckt, wird er Macht und Stärke erlangen und der, die er liebt, beiwohnen.

93) Wenn ihm beide Seiten der Testikeln zucken, wird er in Drangsal gerathen.

94) Wenn ihm die rechte Seite der Testikeln zuckt, wird er aus Drangsal erlöst und sein Herz erfreut werden.

95) Wenn ihm die linke Seite der Testikeln zuckt, wird er einigen Kummer leiden.

96) Wenn ihm der Hintere zuckt, wird er von einem Orte fortgehen oder sich an einem Orte niederlassen.

97) Wenn ihm die rechte Hinterbacke zuckt, wird er sich in des Glückes Bette (d. h. dem Glück in den Schooss) setzen.

98) Wenn ihm die linke Hinterbacke zuckt, wird er Freude und Vergnügen erlangen.

99) Wenn ihm die linke Hüfte zuckt, wird er viel Freude erlangen.

100) Wenn ihm die rechte Hüfte zuckt, wird er betrübt werden.

101) Wenn ihm das rechte Knie zuckt, wird er von einem König erfreut werden.

102) Wenn ihm das linke Knie zuckt, wird sein Freund sterben oder krank werden.

---

12) Wahrscheinlich euphemistisch für: er wird Schläge auf den Rücken bekommen.

13) Die Numer über die rechte Seite des Schambeines fehlt.

103) Wenn ihm die rechte Wade zuckt, wird er für eine fremde Person beten.

104) Wenn ihm die linke Wade zuckt, wird sein Auge (durch Freude) erhellt werden.

105) Wenn ihm der rechte Knöchel zuckt, wird er glücklich werden, Gott wird ihm beistehen und er eine Moschee bauen [14]).

106) Wenn ihm der linke Knöchel zuckt, wird seine Kasse knapp werden.

107) Wenn ihm das rechte Fussblatt zuckt, wird er von Seiten eines Grossen oder eines Freundes erfreut werden.

108) Wenn ihm das linke Fussblatt zuckt, wird er eine Reise mamachen, mit viel Geld und Gut zurückkommen, und von Seiten einer Frau mit schönem Antlitz Gutes erfahren.

109) Wenn ihm die rechte Fusssohle zuckt, wird das, was er wünscht, in Erfüllung gehen.

110) Wenn ihm die linke Fusssohle zuckt, wird er eine Reise machen und das, was er wünscht, davon zurückbringen.

111) Wenn ihm die grosse Zehe des rechten Fusses zuckt, wird er einen Sclaven kaufen oder Geld und Gut aus unbekannter Quelle bekommen.

112) Wenn ihm die zweite Zehe des rechten Fusses zuckt, wird er Betrübniss leiden, die aber ein gutes Ende nehmen wird.

113) Wenn ihm die dritte Zehe des rechten Fusses zuckt, wird er Streit bekommen und Kummer leiden.

114) Wenn ihm die vierte Zehe des rechten Fusses zuckt, wird er Streit bekommen, aber sein Wohlstand wird zunehmen.

115) Wenn ihm die kleine Zehe des rechten Fusses zuckt, wird er alles, was er nur immer wünscht, erlangen.

116) Wenn ihm alle Zehen des rechten Fusses auf einmal zucken, wird er aus Widerwärtigkeiten erlöst werden.

117) Wenn ihm die grosse Zehe des linken Fusses zuckt, wird alles, was er wünscht, gelingen.

118) Wenn ihm die zweite Zehe des linken Fusses zuckt, wird er etwas thun, das gute Folgen für ihn haben wird.

119) Wenn ihm die dritte Zehe des linken Fusses zuckt, wird er eine Sclavin kaufen und sich ihrer erfreuen.

120) Wenn ihm die vierte Zehe des linken Fusses zuckt, wird er krank werden oder das Gebet nicht recht verrichten.

121) Wenn ihm die kleine Zehe des linken Fusses zuckt, wird das, was ihn bekümmert, plötzlich vergehen.

122) Wenn ihm alle Zehen des linken Fusses auf einmal zucken,

---

14) Wahrscheinlich knüpft sich diese Vorbedeutung an die Homonymie des arabischen الكعب, der Knöchel, mit الكعبة, die Kaabe, das heilige Haus in Mekka.

wird er von einem Orte zum andern eine glückliche Reise machen.

123) Wenn ihm alle Glieder auf einmal zucken, wird er beten und Gutes thun, Gottes Lohn erlangen und ihm wohlgefällig und angenehm seyn, so Gott will.

Aus einer Vergleichung mit der Schrift des Melampus geht hervor, dass diese mit unserem Zuckungsbuche ausser der allgemeinen Anordnung und einigen zufälligen Einzelheiten nichts gemein hat; besonders fehlen im Türkischen die Specialbeziehungen der Vorbedeutungen auf gewisse Alterstufen, persönliche Verhältnisse und Berufsarten.

Herr *Haupt* las *Beiträge zur Geschichte der handschriftlichen Ueberlieferung des Catullus und Propertius.*

Die Gedichte des Catullus las im zehnten Jahrhunderte Ratherius, wahrscheinlich zu Verona, wo er zweimal Bischof war. Darauf schwindet jede Spur, bis sie im vierzehnten Jahrhunderte wieder auftauchen. Ein Veronenser, von dem das bekannte räthselhafte Epigramm nur den Vornamen Francesco unzweifelhaft kund giebt, entdeckte sie; wie es scheint, in Verona: denn auf Rückkehr aus der Unterwelt, nicht aus der Fremde, deutet man wohl mit Recht die Worte *ad patriam redeo longis a finibus exul,* und so versteht sie die Ueberschrift in der Handschrift von Saint Germain. Dass die letzte Zeile des Epigrammes, *cuius sub modio clausa papyrus erat*, eine Anspielung auf Lucas 11, 33 enthalte würde ich hier nicht wiederholen, wenn sich nicht Näke und der Herausgeber seiner Opuscula (1, 150) durch Lorenz Ghiberti hätten teuschen lassen, bei dem Poggio den Catullus auf einem Speicher findet. Dieser Lorenz Ghiberti ist aber nicht der florentinische Bildgiesser der er scheinen will, sondern Herr Professor August Hagen in Königsberg, der die seltsame Liebhaberei hat durch unlöbliche Teuschungen das Lob eines erfindsamen Erzählers sich selbst zu verkümmern.

Den neu aufgefundenen Catullus kannte Petrarcas Freund Wilhelm von Pastrengo bei Verona: die Stellen wo er seiner erwähnt geben meine Quaestiones Catullianae S. 5 f. Auch den Tibullus kannte Pastrengo. Er sagt, de originibus rerum Bl. 88[b], *Osiris Aegyptiorum deus aratra primus apud Aegyptios fecit, terram ferro sollicitavit et inexperta* (so) *semina commisit, poma ab ignotis legit arboribus, palis vitem adiunxit viridemque comam*

dura falce caedere docuit et ex matura uva suaves liquores expressit. Tibullus (1, 7, 29—36). Propertius wird von ihm nicht erwähnt.

Die Frage lag nahe ob auch Petrarca die catullischen und tibullischen Gedichte gekannt habe, und die Wahrscheinlichkeit war gross. Denn Petrarca kannte wohl alles was von römischer Litteratur damals entdeckt war und schwerlich blieb ihm fremd was seinem Freunde Pastrengo zugekommen war. Aber strengen Beweis wuste ich nicht zu führen. Zwar gedenkt Petrarca im Trionfo d'amore 4, 19 ff. des Catullus, Tibullus und Propertius; allein diese Verse beweisen nichts, und ebensowenig eine Stelle seiner Senilia 11, 3, *solet enim, ut Catulli Veronensis verbo utar, meas esse aliquid putare nugas:* denn dies kann aus der Vorrede der Historia naturalis des Plinius genommen sein.

Aber dass Petrarca eine Handschrift des Propertius besessen habe wird von Herrn Hertzberg (Bd 1 S. 231) versichert: *Propertii — exemplum et habuisse eum et legisse testis Epistolarum ad viros quosdam ex veteribus illustriores scriptarum ad M. T.* (so) *Ciceronem II. p. 781. ed. Basil. Henric. Petr. 1554. fol., ubi versus Propertii profert El. II*, 34, 65 (nämlich 65 und 66) *eodem quo nunc modo leguntur scriptos, qui tamen ab alio veterum, quantum sciam, servati non erant.* Die Beschränkung *quantum sciam* ist zu loben. Bekanntlich steht in der Vita Vergilii von Donatus § 45 *Aeneidos vix dum coeptae tanta extitit fama ut Sextus Propertius non dubitarit sic praedicare, «cedite Romani scriptores, cedite Graii: nescio quid maius nascitur Iliade.»*

Dennoch trifft die Vermutung dass Petrarca eine Handschrift des Propertius besessen habe das Richtige, und man hätte es längst finden können. Bandini giebt im Catal. cod. Lat. bibl. Laur. 3, 567 aus einer Handschrift der gaddischen Bibliothek (Plut. 90. sup. 41, 3, S. 68[b]) einen an Lombardus Patavinus gerichteten Brief des Lino Coluccio Piero Salutati, der auch in der riccardischen Handschrift 898, S. 39[b], steht. Darin heisst es, nach Bitten um Abschriften der Viri illustres und der Res memorabiles Petrarcas, *de Propertio autem nihil aliud nisi quod scribis expecto, ut videlicet exemplatum habeam . . . . Flor. die XIII Iunii.*

Die Gewissheit dass sich in Petrarcas Bibliothek die Gedichte des Propertius und die des Catullus befanden ergiebt sich aus drei ungedruckten Briefen Coluccios, aus denen ich durch Herrn Professor Th. Mommsen Auszüge erhalten habe. Sie stehen in

derselben gaddischen Handschrift, deren Inhalt Bandini genau verzeichnet, der dritte auch in der erwähnten riccardischen (898, *olim* 1238, Papier in Quart). Sie sind im Todesjahre Petrarcas, also 1374, geschrieben, der Brief an Lombardus wahrscheinlich im Jahre 1375.

Ep. 8 (*S.* 15 *der gaddischen Hs.*). Insigni viro Guaspari de Broaspinis, optimo civi Veronensi. Diu sincerae charitatis conceptum incendium excitavit epistola tua, quam parvo commeatu verborum, ingenti tamen sententiarum viatico destinasti: excitavit, inquam, incendium adeo ut succensi fornax pectoris non calesceret, sed arderet. nec mirum: nihil enim fuit epistola tua nisi fervor charitatis et amoris. tu quidem de mea prosperitate et officii dignitate qua, licet immeritum, me haec regia civitas exornavit, tu me de sentina curiae Romanae et fetidae Babylonis barathro gratularis evulsum, tu te perpetuo mei memorem attestaris et, ut de me omittam, tu mortem domini Simonis atque Fortini, carissimorum nostrorum, breviloquio percurrens nedum officium amicitiae exerces in vivos, sed etiam post tot tempora reservas in mortuos *(Darauf von der Gewaltsamkeit ihres Todes)*. status meus tanta mihi rerum quae humanitus optantur abundat *(fehlt etwa* copia) quod vos *(l.* vix) explicare possim. officium quidem imprimis magni splendoris et nominis, unde affatim lucrum suppetit, quo potens in patria famosusque egregiorum per ora virorum volito*), corporis valetudo prospera, et gratia ceterorum civium optimorum spero Florentinorum cancellarius inscribi sepulcro . . . . . in bigamiam incidi, ex uxore priori, quam vides mature *(l.* naturae) solvisse debitum, unico mihi filio superstite, et ex secunda ad alterum mensem prolem spero, quam mihi opifex ille rerum bonam paret. curiam iam sunt anni sex et ultra reliqui et interim et ornatus prosperis et iactatus adversis in Florentinam urbem, portum mihi, ut spes est, salutiferum, naviculam vitae meae impegi. valuit insignis ille vir Franciscus et in singulari gratia praesentis summi pontificis veteri dignitate, meliori fortuna fruitur. haec satis. Benvenutus de Imola, a quo primum de te grata accepi, suggessit, imo promisit a te impetraturum ut Propertium et Catullum haberem. nescio si de hoc scripsit: scio quod interprete non indigeo tecum. illos, si potes, fac ut videam. vale mei memor. Fl. XIII kl. sext.

---

*) *Anspielung auf die Grabschrift des Ennius.*

Ep. 3 *(S. 7 der gaddischen Hs.).* Insignis facundiae viro, magistro Benvenuto de Imola, amico optimo. Laetum iocundumque me fecit littera tua inter officii mei occupationes molestas interque anxietates quas quotidie necesse est capere de internecionibus dilectorum quas nimium frequentes haec contagiosa clades accumulat . . . . . tua epistola nil aliud fuit quam amor et caritas, inprimis quod votorum meorum diligentissimus executor dyomianes *(so)* Propertium Catullumque procuras, quorum mihi nil paene nisi nomen innotuit. quod ut perficere coneris exoro. ingens enim cupido mihi diu fuit poetas aspicere. deinde me tanti facis ut auctoritate mea utaris ad probandum verum tragoediarum auctorem et incultam illam epistolam meam qua id declaro candidissime postulasti . . . . . ego florenti huic urbi, dum fata erunt, sive bellum sive fames sive pestis insultet, perpetuum inhaerebo. quae petisti cum praesentibus mitto. vale. VIII kal. sextilis. audivi, vae mihi, Petrarcam nostrum ad sua sidera demigrasse. quia nollem, non credo, et quia timeo, factum dubito. siquid de eo habes, rescribe. iterum vale felix, amicorum optime.

Ep. 12 *(S. 21*[b] *der gaddischen Hs., S. 90 im Codex Riccardianus* 898). Guaspari de Broaspinis (Insigni viro Guasparro Veronensi *Ricc.).* Lepidissimas atque ornatissimas epistolas tuas pridie avida manu, sed avidiore mente, tuo viso nomine, laetus accepi . . . . . si prece vel pretio Propertium de bibliotheca illius celeberrimi viri, Petrarcae inquam (quem nobis subtractum esse, gloriae tamen tam certum quantum potest humano iudicio deprehendi, moleste fero et metrico opusculo, quod absolvere cito, ut vellem, impedior, lamentor et fleo) haberi posse confidis, vel ut meus sit vel ut exemplari queat deprecor ut procures. Catullum, quem credo parvum libellum, aut exemplatum aut exemplandum rogo transmitte. tenent ibi Florentini, qui totum terrarum orbem discurrendo terunt, pro mercibus apotheeas: in ballis quas faciunt illum iubere potes alligari, quem ad me, ut arbitror, libenter quilibet destinabit. Ciceronis epistolas, ut alias dixi, omnes vellem, et libri quantitatem rogo notam facias. illas circiter LX quas habere te dicis nescio an (an *fehlt Ricc.)* in continuato opere an excerptas habeas atque delectas, et ideo arbitrio tuo dimiserim numquid illarum me velis esse participem. Africam Petrarcae nostri, quam, ut recordari te puto, olim carminibus producere conabar, quae complevi, nisi per tuas manus videre non spero: quod quam ardenter cupiam non facile dixe-

rim. et ideo quod tibi commodum fuerit et credas prius fieri posse, perficito. parce, precor: tot enim simul mando ut non amico, sed institori meo scribere videar . . . . . Florentiae XXI *(so)* kl decembris.

Derselbe las *über die Namen des Dichters Propertius.*

Donatus in der Vita Vergilii § 45 führt das Distichon an, *cedite Romani scriptores, cedite Graii: nescio quid maius nascitur Iliade,* und nennt den Dichter *Sextus Propertius.* Dasselbe Distichon, ohne Zweifel aus dem Donatus entlehnt, findet sich Bl. 137 der saumaisischen Handschrift über die ich in unseren Berichten vom J. 1847 S. 208 gesprochen habe*), mit der Ueberschrift SEXTI PROPERTI DE VIRG. Der Vorname *Sextus* ist also durch Donatus bezeugt und die Lesart durch die alte saumaisische Handschrift gesichert.

Dies ist aber das einzige Zeugniss für den Vornamen des Dichters. Die neapolitanische Handschrift und die Groninger enthalten keinen und das *Sexti* in der Ueberschrift interpolierter Handschriften und Ausgaben ist ohne Zweifel aus dem Donatus genommen. Die vierte vossische Handschrift bei Burmann hat die Ueberschrift *Incipit Auli Propertii Vmbri elegia ad Tullum.* Das ist Willkür eines Italiäners, der einsah dass Propertius nicht Aurelius heissen konnte und der deshalb, freilich irrend, *Aurelii* in *Auli* verwandelte.

Aurelii findet sich in einigen interpolierten Handschriften als Cognomen, *Propertii Aurelii,* in anderen als Nomen, *Aurelii Propertii,* und mit Aufnahme des Vornamens aus dem Donatus ist *Sexti Aurelii Propertii* die stehende Ueberschrift geworden. Es ist seltsam genug dass keiner der früheren Herausgeber des Dichters seine Gedanken auf diese Ueberschrift gerichtet hat; überseltsam aber ist es dass Herr Hertzberg in seinen Quaestionen ein ganzes Kapitel «de genere Propertii» hat und darin von der Gens Aurelia handelt, und doch nichts merkt, vielmehr die Propertii für eine Familie der Gens Aurelia hält und seine Vorrede unbefangen anhebt *Novae huic Sex. Aurelii editioni* u. s. w.

---

*) Zu S. 215 V. 118 trage ich eine unzweifelhafte Verbesserung nach, die ich Herrn Dr Nipperdey verdanke, *ut visum te, scaeve, putes.*

Zwei Gentilnamen konnte der Dichter nicht führen. In der Kaiserzeit wurden allmählich Cognomina aus Gentilnamen, wie bei dem Freunde des jüngeren Plinius, dem Dichter Passennus Propertius; aber an solche Verwendung des Namens Propertius ist in den Zeiten der Republik und des Augustus nicht zu denken. Daher bewiese das *L. Aurelio Propertio* einer Inschrift nichts für den Namen des Dichters, auch wenn sie unzweifelhaft echt wäre.

Ehe ich über sie spreche will ich die Inschriften auf denen die Namen Propertius und Propertia erscheinen zusammenstellen, was noch nicht mit Genauigkeit und Kritik geschehen ist; dass ich es kann verdanke ich Herrn Professor Mommsen, der mir seine Abschriften und Bemerkungen mitgetheilt hat.

C. Propertius Ida . . . . . C. Propertius Epitynchanus Gud. 309, 7, «Romae apud lapicidam.»

Propertius Firmianus auf Kellermanns Laterculum vigilum 2, 4, 45.

Q. Propertius Q. F. Fab. und *C. Propertius . . IIvir cap.* Mur. 738, 2, römisch.

S. Propertius Epapra Grut. 825, 9, zu Nismes.

DIIS· MANIBVS
Q· PROPERTIVS· SECVNDVS
FECIT· SIBI· ET
PROPERTIAE· TRYPHOSAE
PATRONAE· SVAE· BENE
MERENTI· ET
PROPERTIAE· DYNAMI
LIBERTAE· ET· CONTVBERNALI
SANCTISSIMAE

Im Vatican von Kellermann abgeschrieben. Gruter 952, 4.

C· PROPERTI· C· L· CYDNI
PROPERTIA· C· L· CREPALE
C· PROPERTI· C· L· ECPAGLI

Im Jahre 1822 in Rom gefunden. Giorn. Arcad. 13, 123.

Wichtiger sind die in oder bei Assisi gefundenen Inschriften, weil sie Asisium als des Dichters Geburtsort und Lachmanns Verbesserung *Asisi* 5, 1, 125 (Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. 11, 117) bestätigen.

1. AGER· EMPS· ET
TERMAS· OHT
C· V· VISTINIE· NER· T· BABR
MARONATEI
VOIS· NER· PROPARTIE
T· V· VOISIENER
SACRE· STAHN

Gefunden im J. 1742 zwischen Bastia und Assisi. Lepsius Inscr. Umbr. et Osc. tab. XXVII, Umbr. min. Nr 2. Berichtigt von Mommsen in Höfers Zeitschrift f. d. Wissensch. d. Sprache 1, 393.

2. PROPERTIA· SEX· TERTIA
⊗ ⊗

Assisi, im Vorhofe des Minerventempels. Ziemlich alte Schrift. Von Mommsen gesehen. De Costanzo, Disamina degli scrittori e de' monumenti risguardanti S. Rufino, con appendice delle iscriz. Rom. di Asisi. Asisi 1797 (Nr 2 der Inschriftensammlung «Lapide Properziane»). Enstellt bei Donnola de patria Properti § 120 Nr 2 und bei Gamurrini Istoria genealogica delle famiglie nobili toscane et umbre 1, 22 Nr 1, 6 und 8.

3. C· PROPERTIVS· C· L
EPAENVS
CAETRONIA· Ↄ· L
AVRA

Ebendaselbst. Von Mommsen gesehen. De Costanzo Nr 4.

4. T. PROPERTIV L
GRATVS

Ebendaselbst. So nach Mommsens Abschrift. De Costanzo Nr 1, T· PROPERTIVS· T· F· GRATVS. Ebenso Donnola Nr 1 und Gam. Nr 2. Eine andere Abschrift (aus einer in der Mitte des 16n Jh. veranstalteten Sammlung assisischer Inschriften) ist ohne Zweifel bei Costanzo Nr 2, PROPERTIVS TEGATVS C· F GRATVS. Andere Abschriften bei Gam. Nr 5, T· PROPERTIVS R· GRATVS, und Nr 7, P,ROERTIVS· T· F· GRATVS·

5. C· PASSENNO
C· F· SERG
PAVLLO
. nOPERTIO
BLAESO

Ebendaselbst. Von Mommsen gesehen. PASSENNO steht auf dem Steine, nicht PASSENNIO, und danach ist die Lesart bei Plinius Ep. 6, 15, 1. 9, 22, 1 zu berichtigen. De Costanzo Nr 10, «fu trov. sono 200 anni sulla strada di S. Damiano presso il mausoleo ancora in piedi.» Donnola Nr 5 und Mur. 1723, 4 ungenau. Diesen Stein kannte Ligori.

6. C· PROPERTIVS
CRESCENS· ET· LIBER
BENE MERENT

Ebendaselbst. Von Mommsen gesehen. De Costanzo Nr 3. Donnola Nr 3. Gam. Nr 4. Mur. 1732, 9.

7. . . . RONI CONSVLAR . . . .
. . ET TITIANO PETRONIA . . .
CVCO C· PROPERTIO CLISO . . .
. . . AMENTIS ARBI . . .
. . . PETRONIANVS AE . . .
. . . . VN . . . ET . . . .

Früher in Assisi. De Costanzo Nr 6, aus der oben zu 4 angeführten Sammlung. Gam. Nr 10 (Z. 2 TITINIO, Z. 3 CHISIO). Nach Mommsen etwa in dieser Weise zu ergänzen, *(C. Seio accenso Porcio Lat)roni consular(i) et Titiano Petronia(no) clarissimo viro consuli, C. Propertio C. l. Iso(chryso ex test)amentis arbi(tratu . . . .*

8. C· PROPERTIVS· C· F

Früher in Assisi. De Costanzo Nr 7, aus der zu 4 und 7 erwähnten Sammlung.

9. C· PROPERTIVS· HILARVS

Früher in Assisi. De Costanzo Nr. 8, aus derselben Sammlung.

10. C· PROPERTIVS
HAECIVS
MINERVAE
D D

De Costanzo Nr 5, aus derselben Sammlung. Donnola Nr 4 (ACCILVS). Gam. Nr 3 (HACCILIVS). Mur. 53, 2 «ex Ligorio» (HAEGIVS). Donat. 30, 7 «e schedis Bernardini Leonelli Asisinatis» (HACCILIVS). Wenn der Stein echt ist, vermutet Mommsen FLACCILLVS.

11. PROPE . . .
SER . . . .

Vermiglioli Iscr. Perug. Nr 152, «framm. con pessime lettere nell'

orto della parrochia di S. Angelo, pervenuto dalle terre di Bastia» (bei Assisi).

Offenbare Fälschungen sind die beiden Inschriften bei Gamurrini S. 23 Nr 11, PROP. DE ASI («incisa in una statua della quale oggi non si conservono che i piedi, ed è in casa de' signori Gaugelli d'Asisi, e sotto vi sono le sopradette lettere, che non possono denotare altro, che essere quella un frammento della statua di Properzio») und Nr 12, PRO. D. ASI («queste suddette lettere si vedono intagliate in un frammento d'una statua trovato nel 1500 in circa non lontano dalle muraglie della cità d'Asisi nel risarcire gli acquedotti»).

Starken Verdacht erregt jene oben erwähnte Inschrift mit *L. Aurelio Propertio* schon an sich. De Costanzo giebt sie S. 454 mit folgender Bemerkung, «è nel codice Barberino 1947 (scritto nel cominciare del sec. XVII), che forse è il ms. di Cosimo Brancatelli, arciprete di Porchiano nel contado di Amelia, del quale vien la copia.»

DIS MANIBVS
L· AVRELIO PROPER
TIO L· F . . . .
. . . . AED
IIII VIR I· D· ITER
QVIN . . . .
OB DEDIC . . DED
. . . . HS CEN
L· D· D· D

Schwerlich wird es gelingen in diese Inschrift durch Ergänzungen leidlichen Sinn zu bringen. Und *ob dedic. ded.* auf einem Grabsteine ist unerklärlich. Die Inschrift steht mit einigen Abweichungen bei Donnola Nr 6, «ex civitate Ameriae.» Bei Gruter 1103, 11 (ohne die zweite, dritte und neunte Zeile); dabei die Amerkungen, «Ameriae, extra aedem B. Firminae in lapide bipartito et vetustate consumpto» und «Gruterus ex Borromaeis.» Den Verdacht bestärkt die Herkunft der Inschrift, wie die folgenden Bemerkungen lehren, die ich Herrn Mommsen verdanke.*) Gruters Appendix giebt von 1068, 7. 1078, 11 bis 1157, 1. 12. 14 eine grosse Anzahl von Inschriften aus Ameria mit der Bezeichnung «ex Borromaeis,» «ex Borromaeanis» oder «e Borromaei schedis.» Diese Sammlung amerinischer Inschrif-

*) Vergl. den folgenden Aufsatz von Herrn Mommsen.

ten war höchstwahrscheinlich die des Arciprete Cosimo Brancatelli: denn bei 1079, 4 steht «Ibidem» (Ameriae) «apud Cosmum Brancatelli, in sigillo aeneo.» Von diesen Inschriften ist aber ein Theil unecht. Jene Inschrift mit dem L. Aurelius Propertius ist wahrscheinlich erdichtet um die Propertii und den Dichter, den die Ausgaben Aurelius Propertius nannten, zu Amerinern zu machen.

Nach dieser Inschrift giebt Donnola Nr 7 die folgende als eine ebenfalls amerinische, A· PROPERT; ohne Zweifel aus derselben Quelle. Der Verdacht liegt nahe dass auch diese Inschrift erdichtet ist und dass das *A.* nicht *Aulus* meint, sondern *Aurelius*, wie denn solche verkehrte Abkürzungen in erlogenen Inschriften nicht selten sind.

Wie Fälschung den Propertius zu einem Ameriner machte, so hat ein anderer Fälscher Hispellum als die Heimat desselben erdichtet. Der Stein von Hispellum (Mur. 1455, 1) ist bekannt der unter einem Relief mit der echten Inschrift L· COMINIVS· L· F· LEM die im 16n oder 17n Jahrhundert eingegrabene enthält SEXT· AVREL· PROPERT· SEX· F· LEM, und Herr Hertzberg hat über ihn S. 3 f. das Nöthige zusammengestellt.

Diese Betrüger nahmen Aurelius aus den interpolierten Handschriften und Ausgaben des Dichters. Woher die Interpolatoren es haben kann ich nicht errathen; aber an blosse willkürliche Erfindung ist schwerlich zu denken, vielmehr an ein Missverständniss, dessen Beziehung ich nicht zu ermitteln weiss. Der Titel der Groninger Handschrift, *Propertii nautae mevan. umbri cynthia* beruht bekanntlich auf falschen Deutungen, *Mevaniensis* auf eine Missdeutung von 5, 1, 123, *nautae* auf der überlieferten Lesart *navita* 3 (2), 24, 28. Die Unterschrift derselben Handschrift, *Cynthia facundi carmen iuvele (iuvenile) properti Accepit famam nec minus ipsa dedit*, ist Martialis Epigramm 14, 189, ein gelehrter Zusatz. Dieselbe Gelehrsamkeit verrathen die Titel der interpolierten Handschriften *Incipit monobiblos Propertii Aurelii* (oder *Aurelii Propertii) nautae:* denn *Monobiblos Properti*, d. i. Propertius in éinem Bande, ist das Epigramm des Martialis überschrieben und dies entlehnten die Interpolatoren. *Monobiblos* kann in dem Titel keiner alten Handschrift des Propertius gestanden haben, so wenig als die vielen *μονοβιβλία* im florentinischen Index der Pandekten oder die Lemmata bei Martialis, *Vergilius in membranis, T. Livius in membranis, Ovidii metamorphosis in membranis,* aus den Titeln der alten Bücher ge-

nommen sind. Auch *Aurelii* wird durch irgend eine verkehrte Gelehrsamkeit veranlasst sein.

Herr *Mommsen* las *über die Inschriften von Ameria.*

Donnola giebt in der Schrift *de patria Sex. Aurelii Propertii* (zuerst 1629) S. 132 zwei Inschriften von Ameria, von denen die eine einen *L. Aurelius Propertius*, die zweite einen *A(urelius) Propertius* nennt. Die Frage, ob diese Inschriften echt seien, ist eine doppelte: die Frage nach der Autorität der Ueberlieferung und die nach der Probabilität des Inhalts. — Von der zweiten:

A. PROPERT

spricht Niemand ausser Donnola; die ungeschickte moderne Arbeit liegt bei dieser zu Tage und es ist ganz gleichgültig, ob sie von einem Betrüger herrührt oder ob im Mittelalter ein Verehrer des Properz in Amelia sie unter ein Bild desselben hat einhauen lassen. Wichtiger ist die erste, von der drei Abschriften bekannt sind:

cod. Barb. 1947. Ameriae.	Donnola. Ameriae.
DIS MANIBVS	DIS MANIBVS
L· AVRELIO PROPER	L· AVRELIO PROPER
TIO L· F· - - - -	TIO L· F· AED
- - - - - - - - AED	«sic»
IIII VIR I· D· I T E R	IIII· VIR· ID· TTER
QVIN - - - - -	QVIN - - - - - -
OB DEDIC - - DED	OR· DEDIC· DED
- - - - - HS CEN	HS· C· N
L· D· D· D	L· DDD

Grut. 1103, 11.
Ameriae extra aedem B. Firminae in lapide bipartito et vetustate consumpto.

DIS MANIBVS

L· F - - - - AED - - -
IIII· I· D· ITER - - - - -
QVIN - - - - - - - - - - -
OB· DEDIC - - - - DED - -
HS· C· N·

Diese Inschrift leidet an manchen Mängeln. Ich rechne dahin

1) die seltsamen hin und her springenden Lücken, welche man Mühe hat sich auf dem Steine vorzustellen.
2) Die Erwähnung der Spende von 100 Sesterzen bei der Dedication eines Gebäudes auf einem Grabstein; man müsste wenigstens z. B. ergänzen: *theatrum* (oder dgl.) *fecit et*, wozu kaum Platz ist. Auch sind Sporteln von 100 Sesterzen in einer Municipalstadt unglaublich, wenn alle Bürger sie erhielten; doch könnte man Z. 8 zu Anfang *decurionibus* supplieren.
3) Völlig unmöglich ist die Benennung *L. Aurelius Propertius L. f.*; *L. Aurelius L. f. Propertius* liesse sich in späteren Inschriften ertragen, wo die Nomina der Mutter und der Cognaten schon zu Cognominibus werden, aber dass ein doppeltes Nomen absolut unrömisch ist, sollte billig bekannt sein. Da der Dichter Jahrhunderte lang Aurelius Propertius geheissen hat, so liegt die Veranlassung des Betruges hier offen vor, um so mehr als unter so vielen umbrischen Städten auch Amelia denselben sich zuzueignen versucht hat.

Der städtische Patriotismus der Italiener hat überall Sammlungen der uomini illustri jeder Stadt hervorgerufen, deren Verfasser es lieben mit einigen klingenden antiken Namen das Register sehr unbekannter berühmter Männer zu eröffnen; was denn zu der Erdichtung einer grossen Menge von Inschriften Veranlassung gegeben hat — wie z. B. Pesaro den Grabstein des Tragikers Accius, Ascoli Inschriften des Curtius Rufus und des L. Annaeus Florus aufweist. Von dieser Art scheint auch der amerinische Stein des Properz, der wahrscheinlich gefälscht, jedesfalls interpoliert ist. Wenn derselbe demnach nicht aus sehr guter Quelle kommt, wird er unstreitig zu so vielen andern unechten Gefährten zu stellen sein.

Es hat einige Mühe gemacht die Quelle zu ermitteln. Donnola, der ihn ohne Zweifel aus zweiter Hand hat, giebt seinen Gewährsmann nicht an; genauer verfuhr Marini's trefflicher Freund, der Benediktiner de Costanzo, der in seiner Sammlung der Inschriften von Asisi (hinter der disamina degli scrittori e de' monumenti risguardanti S. Rufino. Asisi 1797. 4. pp. 542) p. 454 unsre Inschrift aus dem cod. Barberin. 1947 (sec. XVII incip.) beibringt und dazu bemerkt: «Il codice forse è il manoscritto di Cosimo Brancatelli arciprete di Porchiano nel contado

di Amelia, dal quale viene la copia.» Dieser Brancatelli nun kommt auch bei Gruter vor. In dem Anhang seiner 1607 zuerst erschienenen Sammlung giebt dieser eine grosse Anzahl Inschriften von Ameria aus einer Handschrift des Cardinal Borromeo; und dass diese Sammlung von Ameriner Inschriften eben die des Brancatelli ist, wird bewiesen theils durch das Vorkommen der Properzinschrift in derselben (freilich in einer fast unkenntlichen Verstümmelung), theils dadurch, dass die Siegel, Figlinen u. dgl. Kleinigkeiten, welche diese Sammlung aufführte (Grut. 1079, 4—8), besessen wurden von eben dem Cosmus Brancatellus, den de Costanzo erwähnt. Die Verfasser von städtischen Inschriftensammlungen pflegen dergleichen Kleinigkeiten selbst zu erwerben und als in ihrem eigenen Besitz befindlich anzugeben. Somit können wir die Frage jetzt so fassen: welche Autorität kommt der amerinischen Inschriftsammlung des Brancatelli, den Borromaeanis Gruters zu?

Man könnte sich begnügen hierauf zu erwidern, dass auch in den besten und glaubwürdigsten Municipalsammlungen es nicht leicht ganz an falschen Inschriften fehle; dass die Autorität des Brancatelli also keineswegs verhindre die Properzinschrift für falsch zu erklären. Indess hiegegen ist zu erinnern, dass die Inschrift (wenn sie falsch ist) offenbar nicht zu den naiven Fälschungen ältester Fabrik gehört, sondern mit einem gewissen Geschick zusammengesetzt ist. Wir werden uns demnach der Prüfung der brancatellischen Sammlung nicht entziehen dürfen, so schwierig dieselbe auch dadurch wird, dass in unsren Sammelwerken das Fundament aller epigraphischen Kritik, die geographische Ordnung, aufgehoben ist und das wichtigste Hülfsmittel zur Beurtheilung des Brancatelli, die Sammlung der aus andern Quellen herrührenden Inschriften von Amelia, nur mit einem der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht entsprechenden Zeitaufwand herbeigeschafft werden kann vermittelst der Durchmusterung des ganzen epigraphischen Materials. Eine eigene Sammlung der Ameriner Inschriften existiert meines Wissens nicht; ich werde hier zusammenstellen was sich bei einigem Nachsuchen gefunden hat.

I. Inschriften von Amelia (ausser der umbrischen Lanzi T. II p. 396 ed. 2 n. 472) von unzweifelhafter Echtheit kenne ich nur zwölf*).

---

*) Die Inschrift des Q. Statius Syrus Mur. 747, 1 ist echt, aber nicht amerinisch, sondern abruzzesisch (Giovenazzi Aveja p. CXX).

1. Die des *T. Petronius T. f. T. n. Clu. Proculus IIIIvir aed. p. IIIIvir i. d. curator lusus iuvenum* Orelli 3949 = 4100. Die Echtheit dieser Inschrift*) wird ausser Zweifel gesetzt durch das Zeugniss des Jo. Zaratinus Castellinius, welcher um 1600 ein (von Malvasia öfters benutztes) handschriftliches Supplement zum Smetius verfasste, das jetzt im Besitz des Grafen Orti in Verona ist und von dem eine Abschrift sich unter den Kellermannschen Papieren befindet. Diese Abschrift stimmt im Wesentlichen mit Grut. 1028, 1.
2. *Furiae Sabinae Tranquillinae Aug. coniugi imp. Caes. M. Antoni Gordiani pii felicis Aug. d. d.* Findet sich bei Castellini und daraus (durch Malvasia marm. Fels. p. 405) Murat. 252, 1.
3. ... *Aurelio Apolausto, hieronico bis coronato* u. s. f. Doni 4, 53 nach der Abschrift des zuverlässigen Stephanonius; Orelli 2628.
4. *Primitivae et Hilaro — Primitivus actor imp. Commodi* Don. 7, 33., daraus Murat. 914, 1.
5. Grabschrift eines *Aug. l. a rationibus* Don. 7, 187 = Mur. 921, 1.

   } mitgetheilt von Nicolaus Perottus, Bischof von Amelia.
6. *Iuliae Doridi Sex. Restianus Sex. f. Clu. Iustus veter. Aug. et decurio* Grut. 1100, 4 aus Brancatelli; besser Donat. 254, 3 (ex schedis Gorianis).
7. *T. Atilio T. f. L. n. Clu. Adiatroni omnibus honoribus functo item curatori kal. Amerinorum dato ab optimo ac nobilissimo imp. ////////// Aug //////// — Secundus ark. reip. Amerinor.*, corrupt bei Gruter 1091, 7 aus Brancatelli, gesichert durch das Zeugniss des Ant. Olgiatus, der den Stein sah (s. Gud. zu Grut. 1091, 7) und durch Donat. 332, 7, der den Stein wahrscheinlich in Gori's Handschrift fand.
8. *Clodiae L. f. Avieni matronae municipes*, Fabretti 57, 323, Ameliae ex schedis Vaticanis. Die Quelle ist zwar auch nicht ganz rein, allein diese Inschrift scheint doch echt.
9. Den Grabstein der *Sessia Labionilla*, den Grut. 1149, 1 aus Brancatellus giebt, hat Ambrosch dort für Kellermann abgeschrieben.

---

*) Grut. 450, 7 giebt sie aus Mazochi interpoliert; 1028, 1 aus Pighius und Gudius (der sie keineswegs gesehen hat) und aus Brancatelli. Keine dieser Autoritäten kommt der Zaratini's gleich.

10. Der Grabstein den *Sex. Roscius* Ɔ. *l. Eros* seiner *conliberta* errichtet, Grut. 1117, 4, ist durch das Vorkommen im codex Redii p. 33 a 3 gesichert.

11. Jahn spec. epigr. p. 138 publiciert folgende von Ambrosch in Amelia copierte Inschrift:

L· MINI· TIBICINIS
CASSIA VXOR
L· CASSI PRINCIPIS TIBICINIS
CAPPAE

12. Figline von Amelia: *ex pr. Larciae Sabinae; L. Erm. Felicis dol. op.* bei Amaduzzi anecd. litt. IV p. 541 n. 53.

II. Anderntheils hat sich wahrscheinlich auch Ligorius mit der Fabrication von Ameriner Inschriften abgegeben. Hieher gehören

1. Mur. 230, 5 ex Ligorio. Ameriae apud Baldum Feretinum.

IMP· NERVAE
TRAIAN· AVG· GER
PONT· MAX· TRIB· POT
COS· IIII· P· P
NOMINE· PVERORVM
PVELLARVMQVE
EX· S· C· PVB
D· D

Grut. 1084. 7 e Borromaeis. Am. apud Joh. Farratinum.

IMP· NERVAE· TRAIAN· AVG
GERM· P· MAX· TRIB
POTEST· COS· IIII· P· P
NOMINE· PVERORVM
PVELLARVMQVE
VLPIANORVM
EX· S· C· P

Obwohl selbst mein Freund Henzen in der gründlichen Arbeit über die tab. alim. Baebianorum p. 12 an dieser Inschrift keinen Anstoss genommen hat, stehe ich dennoch nicht an sie als falsch zu bezeichnen. Sie leidet an zwei epigraphischen Solöcismen: dem Mangel des CAES. nach IMP., was unerhört ist, und dem der Zahl der trib. pot., die zwar auf Trajans Münzen wie auf Provinzialinschriften (bei denen vermuthlich die Titel zuweilen den neuesten Münzen entlehnt wurden) öfters, aber meines Wissens auf italischen Inschriften desselben niemals weggelassen ist. Auch das Feh-

len des IMP· (I. II. III.) ist, wenn nicht gerade beispiellos, doch sehr auffallend. Die Formel EX· S· C, mag man sie nun auf den Senat von Rom oder die Decurionen von Ameria beziehen, ist anstössig und dürfte gleichfalls von der Münze hergenommen sein, nach der diese Inschrift fabriciert ward; überhaupt aber mangelt dem Satzgliede *nomine puerorum ex SCto* sowohl grammatischer als logischer Zusammenhang. Wie nahe es dem Fälscher lag, aus den bekannten Münzen Trajans mit der Aufschrift: ALIM· ITAL — S· P· Q· R· OPTIMO· PRINC—S· C (Eckhel D. N. 6, 424) eine solche Inschrift zu verfertigen, liegt auf der Hand. Wenn zu allem diesem sich noch das infaustum nomen des Ligorius an diesen Stein heftet, so ist man denselben als höchst verdächtig zu bezeichnen berechtigt.

2. *Iove optumo maxsumo T. Pettius T. f. T. n. d. d. l. m.* Gruter 16, 8 (aus Pierius, Nic. Florentius, Pighii ms., Brancatellus); Murat. 5, 10 (ex Ligorio). — Diese Inschrift kann echt, kann aber auch falsch sein; scheinbar archaische Votivsteine haben die Fälscher öfters fabriciert. Ein sicheres Urtheil ist nicht möglich, da wir nicht wissen, ob Ligorius sie von den übrigen Gewährsmännern, oder diese sie von Ligorius entlehnt haben; doch bleibt die Inschrift suspect, bis nachgewiesen sein wird, dass sie vor Ligorius bei einem zuverlässigen Manne vorkommt. Bei Pierius, der allerdings schon 1521 schrieb, glaube ich dennoch auch schon Ligorianis auf der Spur zu sein.
3. *Octavius Iunius Iuni f. Sergia Faustinianus Ameria VII vir. epulon. proc. oper. public.* Belletiae ab Ameria M. p. IV, Grut. 307, 5 ex Panvinio et schedis Metelli. Diesen Stein wird hoffentlich Niemand in Schutz nehmen; falsch ist er sicher, wahrscheinlich ligorisch, da er bei Panvinius vorkommt.
4. Die Inschrift des *Iunius Postumianus* (Ameriae, Grut. 413, 3 ex Panvinio; cf. 459, 7, die gleichfalls falsch ist) ist vermuthlich auch ein ligorischer Cento; ebenso die des *Aurelius Victor* Grut. 372, 8 (Ameriae ex Panvinio).
5. Die Inschrift des *Sextus Lucius Clasenus* Orell. 2211, die auch amerinisch sein soll, ist voll der evidentesten epigraphischen Absurditäten und offenbar gefälscht, zum grössten Theil aus dem echten Stein des T. Petronius Proculus, dessen disiecta membra hier wiederkehren. Sie trägt den Stempel des Ligorius und rührt auch aus den schedae Ursini, d. h.

aus Ligorius her*); sonst fand Gruter sie noch bei Nic. Florentius und Brancatellus. Mur. 620, 1 hat sie ex Ligorio; wenn Gori zu Doni 4, 21 sagt «exscripsit Donius,» so beruht dies wahrscheinlich auf einer Verwechselung. Mit Recht hat Orelli diese Inschrift als falsch bezeichnet.

6. Die griechische Inschrift *ΗΡΑΚΛΗ· ΒΑΣΙΛ* giebt Mur. 64, 6 aus Ligor. als anagninisch, Don. 1, 95 als amerinisch. Gori's Angabe, dass Doni den Stein gesehen, scheint ebenso wie bei n. 5 auf einem Irrthum zu beruhen; die Inschrift ist andern ligorischen, z. B. der angeblichen Beneventaner Mur. 65, 8 sehr ähnlich.
7. *T. Roscio T. f. Iuniori IIII vir. iur. dic. quinq. patrono - - iuvenum VI vir. August.* Mur. 740, 3 (Ameriae ex Lig.)
8. *Fortunae sacrum ob munificentiam Curiati Cosani d. d.* Ameriae, Grut. 1013, 6 ex schedis Ursini (also aus Ligorius), Pighii, Borromaei. Suspect theils wegen der Provenienz, theils weil die bekannte Vesbinusinschrift Grut. 214 leicht die Veranlassung zu dieser Fälschung gewesen sein kann. Doch soll (nach Gudius Note) Antonius Olgiatus den Stein gesehen haben.
9. Ueber die Grabschrift des *L. Casurius Speculator* Grut. 386, 4 (a Nic. Florentio) und 1092, 7 (aus Brancatelli) wage ich nicht zu entscheiden; es erregt Bedenken, dass die sonst von Florentius an Lipsius mitgetheilten Inschriften von Amelia ligorisch sind.
10. Grabschrift des *L. Papius L. f. Ter. Pollio* Gud. 135, 1 ex Ligorio.

Nach diesen Daten, die natürlich in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch machen, wird ein einigermassen begründetes Urtheil über Brancatelli's Inschriften gefällt werden können. — Viele derselben sind unleugbar echt. Die des T. Petronius Proculus, der Iulia Doris, des T. Atilius, der Sessia Labionilla, des Sex. Roscius Eros (I, 1. 6. 7. 9. 10.) sind durch andere glaubwürdige Zeugnisse gesichert; ebenso ist die Münze 1078,

*) Borghesi schrieb an Kellermann 25 Jan. 1836 über den Cod. Vatic. 3439: «già posseduto da Fulvio Orsini. Contiene molti disegni, iscrizioni ed altre cose antiche, di pugno in gran parte di Pirro Ligorio. Anche ai miei tempi tenevasi a parte per mostrarlo ai forestieri come cosa rarissima; del che avendo fatto rimproccio al Marini, egli mi rispondeva che bisognava rispettare gli usi vecchi. È quello che cita più volte il Grutero sotto il nome di schede Ursiniane.»

8 echt (Eckhel D. N. 5, 292), und bei einer grossen Anzahl der allein auf Brancatelli's Zeugniss stehenden Inschriften ist wenigstens durchaus weder Spur noch Zweck eines Betruges abzusehen*). Nur das erregt bei diesen einiges Bedenken, wie aus einer offenbar an Inschriften nicht sehr reichen und wahrscheinlich ehemals wie jetzt schwach bevölkerten Provinzialstadt bei Brancatelli auf einmal eine so bedeutende Anzahl von Inschriften zum Vorschein kommt. — Andrerseits finden sich unter den Brancatellischen Inschriften entschieden unechte und bei Ligorius gleichfalls vorkommende, welche zu einem vorsichtigen Gebrauch der Brancatellischen Sammlung auffordern. Der eigentliche Urheber dieser Fälschungen ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Die Trajansinschrift, die des Sex. L. Clasenus, der Votivstein der Fortuna sind sicher oder höchst wahrscheinlich falsch; da sie sich bei Ligorius wie bei Brancatellus finden, entsteht die Frage, ob dieser jenen oder jener diesen ausgeschrieben hat. Ist Brancatelli der ältere von Beiden, so ist er der Fälscher; schrieb er, wie ich glaube, nach Ligorius, so können die bei Ligorius vorkommenden Inschriften dem Brancatelli nicht zur Last gelegt werden, sondern es ist bei dem Urtheil über seine Glaubwürdigkeit von diesen Ligorianis abzusehen. Aber selbst bei dieser für Brancatelli günstigeren Annahme ist soviel ausser Zweifel, dass unter seinen Inschriften auch ligorianische sich finden, und dass, da Niemand mit Gewissheit sagen kann, ob eine einzelne Inschrift bei Ligorius vorkomme oder nicht, eine jede brancatellische Inschrift ursprünglich von Ligorius herrühren k a n n. So wäre also die Echtheit der Properzinschrift auch von dieser Seite her als zweifelhaft zu bezeichnen.

Aber schwerlich beschränkt sich die Anklage, die gegen Brancatelli erhoben werden muss, auf die Uebernahme der ligorischen Inschriften im guten Glauben an ihre Echtheit. In sehr vielen seiner Inschriften, die unmöglich alle zu der ligorischen Erbschaft gehören können, finden sich seltsame Dinge, welche

---

*) so Grut. 1079, 4. 5. 7. 9. = 1132, 9. 1079, 12. 1085. 13. 1089, 1. 1099, 4. 1101, 4. 1106, 2 (= Kell. vig. 85) 1113, 6. 1121, 3. 1123, 6. 1124, 1. 8. 1128, 4. 6. 1131, 1. 1132, 4. 1134, 10. 12. 1138 (zum grössten Theil) 1139, 11. 1141, 9. 1143, 3. 1144, 1. 4. 1146, 9. 1148, 14. 1149, 12. 15. 1150, 9. 1154, 11. 1156, 2. 1157, 1. Bei allen diesen wird man wohl hier und da Copistenfehler finden, aber schwerlich Indicien der Fälschung — womit natürlich die Echtheit noch keineswegs erwiesen ist. Gewöhnliche Grabschriften auf dem Papier zu fälschen ist sehr leicht.

schwerlich alle auf Copierfehlern beruhen; ich werde hier einige davon verzeichnen.

de sua pecunia dat thesaur(um) p(ondo) LXXV. (1083, 11).

d. m. — coniugi qua prae tempore caruit, insigni forma, caste pudice pie, Visellius Augendus sol. devote; d. m. p(ositum) (1140, 1). *Solvit devote* in einer Grabschrift!

d(olenti) a(nimo) (1145, 3) in einer Grabschrift.

una die ful(mine icti) (1122, 11).

Hippocrates medicus (1115, 4).

Argentillus aurifex (1117, 1).

domus Caesaris (1112, 5), als vollständige Inschrift.

flamen Martialis (1088, 8), wie es scheint von einem Municipalen.

magistra Fortunae mel(ioris?) (1088, 4 = Orell. 2428); vgl. die ligorianische Inschrift von Spoleto (Grut. 3, 9 ex schedis Ursinianis. Orell. 1749) *Iovi o. m. Fortunaeque meliori.*

Hierzu kommt noch eine Reihe seltsamer Namen, von denen ich nur einige ausheben will:

Sergius Cornelius Vindemitus (1145, 3).

Bruta Calisti (1144, 7).

Ter. Valerius Ter. l. Felix (1157, 14).

L. Comnenus Felix (1154, 6).

C. Larinatus (1120, 1).

Dionisius Asurus (1122, 3).

Marsa Surilia Nica (1138, 8).

Mars. T. f. Clu. Proculus S. Iuvenio filio (1097, 1).

d. m. Popiliae d. d. d. Popilius IIII libertae b. m. fecit (1152, 5).

Orbia Fessia (1144, 5).

wobei namentlich die Unzahl von Roscii auffällt:

Roscia Euterpe (1125, 8), *R* . . . . (1138, 23), *R. Hilara* (1138, 30).

Roscius C. f. (1004, 16).

Roscius L. f. (1100, 3).

L. Roscius (1068, 7. 1079, 8).

R (?) Roscius T. f. Autuma (!) (1083, 11).

Sex. Roscius (1100, 1. 1117, 4. 1134, 7).

T. Roscius (1080, 8. 1129, 8).

sogar als Cognomen:

T. Venedius Roscius (1080, 8),

und das Vorkommen bekannter Schriftstellernamen, genau in der Art wie in der fraglichen Properzinschrift:

T. Atticus T. f. (1091, 7), wo der Stein hat *T. Atilius.*
Sex. Rufus (1078, 14).
C. Pl(inius) N(epos?) (1004, 12).
vielleicht auch *C. l. Ortensio Pauli f.* (1079, 6).

Bedenken erregt endlich die Menge von seltsamen und unförmlichen Fragmenten, in denen von ganz merkwürdigen Dingen die Rede ist, ohne dass jemals etwas Verständliches sich ergäbe, wie z. B. 1138, 5:

L· VERGILIO . . . VER . . . .
T· FLVMINIS . . . IND . . . FECIT

oder 1104, 12:

C· PL· N . . .
ALIVM .˙. .
VS· CAELESTEM· DO . . .
SECVLVM· HV . . . .
IN· LVCTV . . .
EV . . . . .

1157, 12:

M· TERENTIVS· M· L
. . . BONO . . . .
MAL . . . . ANIMAE

1084, 12:

IMPE· CAESAR· DIVI· IV . . .
F· AVG· PONT· MAX . . . .
. . . .
. . REIP· AMER . . . .

1101, 2:

. . . T· SVLP . . . . .
– – – . IIIIVIR· I. D
. . . . MVNIC· AM
. L· D· D· D·

Das sind seltsame Trümmer! Oder pflegte der Verfasser da wo seine Erfindungskraft zu Ende ging, Punkte zu setzen? nach jener berühmten Regel: ove non più si capisce, mettete i punti!

Wir geben bereitwillig zu, dass von diesen Verkehrtheiten die meisten zwar unwahrscheinlich, aber nicht absolut unmöglich sind; dass ferner ein Theil derselben durch Fehler der Abschriften entstanden sein mag. Alles aber auf diese Weise zu erklären oder zu entschuldigen wird kaum möglich sein; Absurditäten wie das *solvit devote* in einer Grabschrift, wie der Terentius Valerius Terentii libertus, wie das Auftreten des L. Aurelius Propertius L. f., des T. Atticus T. f., des Sex. Rufus, des C. Plinius Nepos erwecken den dringenden Verdacht einer Fälschung. Dieser wird erhöht durch das Vorkommen einiger Interpolationen. So ist der eben erwähnte T. Atticus gefälscht statt des T. Atilius oder Attilius des Steines; so ist in der Trajansinschrift zu dem ligorischen Text das Wort VLPIANORVM zugefügt; so ist Grut. 1117, 4 aus *sibi et* geworden *aerarius libert*; so ist das Fragment 1104, 17 *apon* . . . . *Vict. Felic* . . . . . *IIIIvir*

i. d. quinq . . . . perpetuo praef. . . . . wahrscheinlich der ligorianischen Inschrift des Clasenus Orell. 2214 nachgefälscht, in der es heisst: *pontifici flamini Victoriae et Felic. Caesar. perpetuo praef. coh. III Astur. — — IIIIvir q. q. IIIIvir i. d.* — Wir machen keinen Anspruch darauf über die Echtheit oder Unächtheit der Brancatellischen Steine definitiv zu entscheiden: es versteht sich, dass ohne locale Nachforschungen in solchen Fällen es die Kritik nicht über den Zweifel zu bringen vermag. Zu diesem Zweifel aber meinen wir gelangt zu sein und unser Urtheil über die Inschrift des L. Aurelius Propertius so wie über die von gleicher Herkunft dahin fassen zu dürfen, dass dieselben verdächtig sind und nur nach geführtem Beweis der Echtheit als gültige Zeugen des Alterthums zugelassen werden können.

Von Herrn *Haupt* wurde *ein ungedruckter Brief eines Magister Adam Balsamiensis* vorgelegt.

Die Handschrift 172 der Leipziger Universitätsbibliothek, Pergament in Quart, aus dem dreizehnten Jahrhundert, enthält einen Commentar zur Apokalypse und auf den letzten Blättern ein Anekdoton unter der Aufschrift *Incipit faletolus magistri ade.* Den Spalten des Textes stehen Glossen gegenüber; sie haben die Unterschrift *Explicit expositio super faletholum magistri ade a petro preposito suo laboriose conquisita et excerpta a libris jeronimi gregorii. augustini. ysidori. pauli. ad karolum regem magistro gerhardo scripta. Amen. Sum liber alberti multa bonitate referti.* Diese Glossen habe ich mit wenigen Ausnahmen bei Seite gelassen; es ist aus ihnen nichts zu lernen. Auch die Arbeit des Magister Adam vermehrt unser philologisches Wissen nicht: er schöpft meist aus Isidorus, hier und da aus Paulus Diaconus, Gellius, Nonius, Priscianus (dem Priscianus verdankt er z. B. *conquexerat*): aber zur Geschichte der grammatischen Studien des Mittelalters giebt sein Brief einen Beitrag, und Eingang und Schluss zeigen einen verständigen Mann und besseres Latein als man in vielen Büchern des Mittelalters antrifft.

Derselbe Brief steht nach dem Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae 3,299[b] in der Pariser Handschrift IIMDLXXXII (Perg. 14s Jh.)

Von dem Verfasser weiss ich nach mancherlei Nachsuchungen nicht mehr als in seinem Briefe steht, dass er ein Engländer war, aus einem Geschlechte das aus Beauvais stammte, und dass er nach zwölfjähriger Abwesenheit aus Paris als Magister in seine Heimat zurückgekehrt war. Nur diese Heimat glaube ich nachweisen zu können: Balsamiensis führt auf Balsham in Cambridgeshire, wenn dies auch in Urkunden bei Kemble (907. 932. 1274) Beleshâm und Belleshâm genannt wird.

Falae tholum cillentibus radiis conspicuum cum iam prospicerem, accelerantem ecce morabantur tesqua cum scabris, dumeta cum quisquiliis, et confraga rubetis circumvallata. «papae» inquies, mi Anselme, ut iam video: «quorsum hoc tam scabrosum orationis respicit initium?» ego autem, si forte cottidiani cibi satietatem sapore acido relevare te delectat, scriptiunculae materiam causam modum paucis, adverte, pandam. domum quam in Angliam a Gallia rediens adire optabam qualiter adierim et qualem invenerim ecce tibi conscribo ex condicto. sequitur autem oratio partim rerum illic inventarum formam, ut tibi innotescant, partim evagationis imaginariae licentiam, ut, quoniam ruralium mansionum novus effectus es possessor, et loci eligendi et aedificii constituendi et rerum copiam collocandi incomparatae venustatis habeas exemplar. ne mendacii tamen argui posse videatur oratio, cum certissimum sit licitum esse imaginationi quamlibet rerum comprehendere formam et orationi quamlibet imaginationis promere comprehensionem. sed quoniam planum istum loquendi modum quo uti consuevi flumini visum usque quaque in ima admittenti comparabas, nobiliorem autem tibi videri dicebas orationem fluvio tenebricosa profunditate stagnanti comparandam, ad arbitrium tibi morem geram. potest enim et fluvii puri tranquillitas hiemali rivulorum incursione turbari et aeris lucidi serenitas nebularum densitate obvolvi. quoniam etiam, et hoc rationabilius, Latinae

---

Die Handschrift 1. Faletholum 2. scrabis 5. scrabrosum 6. revelare 7. *Virg. Aen.* 4, 116 paucis, adverte, docebo. *Die Hs.* 8. anglia 11. innotescam, *die letzte Silbe auf Rasur.* 14. vetustatis: *die Glosse* venustas est urbanitas. venustum etiam dicitur quod sapienter est ornatum. 21. fluvii

orationis copiam in dies minui querebaris et rerum usitatissimarum nomina ignotissima esse vere dicebas ideoque iam pene obsoleta aput eruditos celebrari oportere asserebas, in hoc quoque morem tibi geram.

Accelerantem ergo, ut dicere inceperam, cum multa morarentur, plurimum impediebant inter labinas arborum recidiva gressum arbusti flagella et cimae intuitum vepreculae oblidentes firmata planetae. tardabat quoque agrorum territorii circumspectio, quorum hinc sationales, inde pascuos, istinc consitos, illinc floreos secundum Varronis divisionem internoscebam. abundabant autem pascui bestiis, florei apiculis, sationales ovium caulis et opilionum magalibus, consiti vero quarundam arborum surculis, aliarum codicibus intersertis, et quarundam oculis cum adhaerente libro, aliarum ramusculis translatis. adiacebant autem agris sationalibus arcifinii squalidi, uliginosi iuxta novalia cum subcisivis, et hi omnes accurate cardinibus et decumanis limitati. in his etiam glebas cernebam ante sationem runcatione nudatas, post autem [occasione fractas] occatione discerptas. veracta vero videre tempus prohibebat. parte autem altera equos inter frutecta in equirio vagantes praecipuis tredecim coloribus secundum Isidori distinctionem spectabiles notare non taedebat, badios, aureos, myrteos, cervinos, qui a vulgo gaurannes olim vocabantur, gilvos, glaucos, scutulatos, canos, candidos, guttatos, albos, nigros, posterioris autem praeter hos dignitatis varios, postremae autem dosinos et cinereos, quos dignius equiferos quam equos dixerim. praeter haec etiam numerum generaliter venatorum quadripartitum considerare hilarius iocundabar, vestigatores, indagatores, alatores, pressores. tandem autem huiusmodi circumspectione nondum satiatus subito metatum iam praesens conspicio, sed tanta admiratione ut et viae et temporis proprium mihi clepsisse spatium viderer. et ecce vallum aspicio, mole terrae intrinsecus recta circumluvio, extrinsecus velut ad ripam al-

---

6. labinas: *Isid. orig.* 16, 1, 4. 7. *Glosse* cima est summitas oleris vel arborum, dicta quasi coma, in qua viget naturalis virtus. *Die Hs.* 8. oblitentes. *Glosse* firmata dici possunt involutiones et plicae. planetae: *Isid.* 19, 24, 17. *Die Hs.* 10. concitos Varronis: *bei Isid.* 15, 3, 6. 18. nudatas *aus* mundatas *gebessert.* 22. Isidori: 12, 1, 48 *ff.* *nach* aureos *fehlt* roseos. 29. alatores *Isid.* 10, 282 : *die Hs.* salatores.

ludente, vallos innumerabiles sudibus inlentatis intextos, intervallis angustis distantes, velut ad munitionem sustinens. in porta autem valvas conplicabiles cilli et introitum patere video. introeunti occurrunt qui me puerum viderant anno iam duodecimo revertentem visentes, primo fratres germani et nothi (nam uterinos et spurios et favonios habere matris monogamia prohibuerat), deinde consobrini (patrueles enim ibi reliqueram unde veneram, fratrueles autem materterae castitas non contulerat), postremo nepotes et sobrini. horum autem qui noti mihi fuerant alios secundum stemmatum distinctionem indicabant. colloquendo pertransivimus vestibulum amplum aedificiis habitatoriis, repositoriis operariis circumdatum. porticum ingressi sumus spatio quintanae, forma imbulis comparandam, in qua non lithostrota tessellis et crustis elaborata, sed ostracum testaceum calcari videbam. hinc palatium ingredimur. in quo assurgentium respondens morionem quendam non sine risu respicio ut colluvio conquexerat tetrum, ut edulio turserat fere immobilem, luxo genu surgere frustra conantem et parasito oggannienti arridentem. penitiores deinde domus adeo et ecce in abactae matris incidi complexus. accurrit autem cum glore mea et adhuc investe matertera sororis meae galus et ipsa adhuc investis, quam ceterae, quod me, ut in pueritia consueverat, Adam Balsamiensem compellaret nec magisterii nomen adiceret, corripiebant. cum quibus omnibus sermonibus quos res postulabat collatis ad cenam vocamur. et ecce maeniana quaedam conscendimus et lectisternia in quibus discumbendum erat siphis et amphitapis coornata erant. cenae apparatum nunc describere non oportet: hoc tamen dicere compellit admiratio quod et panis tria genera apposita sunt, azymus,

1. vallos 12. habitatoribus 13. quintinae *aus* quintanae *radiert* · *s. Isid.* 15, 2, 24. 14. imbulis: *Isid.* 15, 2, 26. 15. ostro cum: *s. Isid.* 15, 18, 11. 16. *nach* respondens *fehlt etwa* salutationibus. 19. *die Hs.* oggomanti: *die Glosse* oggannire est e contra murmurare. oggannitio enim est querula canum murmuratio. 22. *Glosse* galus dicitur soror viri, quae etiam glos a quibusdam dicitur. 26. *die Hs.* meniana *mit Puncten unter der letzten Silbe: die Glosse* Meniana sunt aedificia dicta a Menio quodam, qui primo ultra columpnas extendit tigna, quo ampliarentur superiora, *aus Paulus Diaconus.* 28. siphis *(ohne Glosse) beruht auf einem für* psila *verschriebenen* sipha *oder* sipla *bei Isid.* 19, 26, 5.

hyfungia, placenta; et potus item tria, celia, mulsum, vinum succinativum: nam lora, passum, murrina deerant; ciborum quoque quibus patriae barbaria utitur tria similiter genera, taxea cruda ex succidiis sumpta, colustrum in anaglyphis, quaetum in cymbiis: praeter haec autem vix numerabilia ciborum genera offarum methodis multipliciter elaborata. ego vero iter agentium more ientaculo et merenda simplici ciborum appetitum adeo represseram ut mala ad ultimum in apophoretis allata mihi sufficerent. inter cenam dum autem quaesivi a quodam mihi collaterali quisnam ille esset quem columen, apparitorem calamistratum, caesium, attramum, gypsatum, ibi cernebam. et ille respondit «hunc plagiatorem, scaevum, incentorem, biliosum, mulcatorem, ganeonem, oblactatorem, femellarium, buccum, baburrum, susurronem, lanistam, abigeum nolo cognoscas.» tum ego subridens «si vera» inquam «dicis, satis hominem. sed ille quis est qui malis inaequalibus, toxillis dissimilibus, ocello oblongo, columna narium obliquata, pirula obtusa, paenulis retractis, interfinio exstante se uno aspectu notabilem praebet?» et ille «honestiorem» inquit «mentis formam indecentiore indumento nusquam, ut arbitror, natura.» post cenam lyricines tibicines audire iocundabamur: deerant autem liticines, quos lituo cantare dicit Vindex Caesellius in lectionum antiquarum commentariis. sed et siticines deerant, quos apud sitos id est sepultos canere dicit Ateius Capito in coniectaneis. post paulum autem confabulationibus in multiplici materia consumptis aedificii formam admirari coepimus. in maenianis autem nihil egregie spectabile erat praeter caeli et penicilli opuscula.

---

1. *Glosse* hifungia panis simulam modicam accipit et fermentum modicum et habet humectionem plus quam omnis alius panis. unde et hyfungiae nomen accepit. hyfungia autem lapis est concretus ex aqua, levis et fistulosus et cameris aptus: *zum Theil aus Isid.* 20, 2, 16. 2. succinatium *Isid.* 20, 3, 5. *Die Hs.* murina, *die Glosse* murina est genus potionis: Graece vero dicitur nectar. quidam dicunt murcatum vinum vel putant dici murratum a genere uvae nomine murrinae. *Die Hs.* 4. anaglaphis 7. iter] inter 9. apoferetris. 11. colomen *Glosse* attramus et alvus, iste a veste nigra, ille a fulva. *Es wird* atratum *zu lesen sein und in der Glosse* gilvus *für* alvus. *Die Hs.* 13. bilosum ganionem 14. balburrum 15. abigium 16. satis hominem: *es scheint* novi *zu fehlen.* 17 qui] quem 21. *nach* natura *fehlt etwa* fecit. 23. iudex cerellius: *s. Gellius* 20, 2. 24. sitientes: *s. Gellius.* 28. celii et penicille

quibus inspectis phalam ascendimus, in qua arma diversorum generum speculari libebat. stabant autem hastilia, falaricae torno factae, caiae, quas cateias et teutonos nominant, pila, venabula, lanceae amentatae, ferrataeque trudes et acuta cuspide conti. in thecis autem latentia intuebamur spicula et scorpiones in pharetris, arcus in coritis, mucrones in vaginis, pugiones in dolonibus. gladiorum etiam genera videbamus, machaeras et frameas, spathas et semispathia, sicas et secures. parte autem altera propugnativa intuebamur, hinc peditum clipeos, equitum scuta, scetras loreas, peltas lunares, palmas habiles, ancilia rotunda, inde ciliciis politas et tectas loricas ex circulis, squamas ex laminis, sed et cassides ex lamina, galeas ex corio. deerant tela, iacula, gladii, quorum nomina in historiis veteribus reperiuntur, hoc est soliferrea, gesa,, spari, rumi, gestri, mesanculae, rumpiae, sibones, veruta, enses, clunacula, lingulae, de quo genere Naevius in tragoedia Hesiona «sine mihi gerere morem videar lingua. verum lingula.» praedicta iam satis admirati inde descendentes hypogeum parum respeximus, cetera aedificia sub vallo in circuitu ordinata spatiando visebamus armariorum, primum armamentarium, secundum bibliothecam, deinde basilicam, in qua analogium pulpito scenae quae orcistra dicitur simile ab antica et postica aeque distabat. iuxta quod parietinis interiacentibus patebat xenodochium, cui planctibus repletum nosocomion adiacebat. inde usque ad portam apotheca et horrea entheca multiplici referta videbamus. in horreis etiam cylindros, tribulas, palas, pastinata, furcillas et tesseras. in platea vero adiacenti vehiculorum genera, quatuor rotarum redam, duarum plaustrum, carpentum pompaticum, carracium altum, capsum contextum, arceram instratam, pilentum

3. caiae] caice 4. ferrataeque conti: *Virg. Aen.* 5, 208. 10. scetras: *Is.* 18, 12, 5. *Die Hs.* 11. rectas: *s. Is.* 18, 13, 2. 12. circu: *s. Is.* 18, 13, 1. 15. gesca sparirumi. gestri: *bei Gellius* 10, 25 *ist* rumi gestri *überlieferte falsche Lesart. Die Glosse* rumi genus teli. unde Ennius «rumata recedit» id est procliata *Paulus Diaconus* runa genus teli significat. Ennius «runata recedit» id est pilata. 16 veruta, enses *Gellius: die Hs.* verutensis. Naevius *Gellius: die Hs.* Mevius 17. sine mihi *Gellius: die Hs.* si memini 18. in descendentes 22. orcistra: *Is.* 18, 43. 24. xenodoxium 25. nusocomion 29. carracium] carracutium *Is.* 20, 12, 3. *Die Hs.* 30. arcera instrata: *s. Gellius* 20, 1.

matronale, quod et praetorium dicitur, basternam sine rotis. circumiacebant autem velut ruri fracticii bures, dentalia, falcastra, runcones, scudicia, epiredia. et iam a palatio usque ad portam occidentalem velut semicirculum circuieramus. parte vero altera portae in semicirculo orientali apodyterio haustra per valli medium aquam administrabant. in stabulis equorum deinde faleras, sagmas, quas corrupte saumas nominant, cauteria, lupatos, sellarum antelas et postelas deauratas vidimus. forum deinde introspeximus, non illut quod laxant nautae, nec illud quod nundinis vel iudiciis deputatur, sed illud quod calcatorium appellant: cuius parte altera qualos, corbes colaque prelorum et acini acervos videbamus. praetereuntes in pinsentium ergasterio molas, cribra, clibanos, rutabula respeximus. in popina deinde verucula, crates, creagras et coculorum genera, ollas, patellas, cacabos, qui et cucumae dicuntur, lebetes, sartagines, sed et mulgaria, labra, quae et alvea dicuntur, pelves, siphones. in angulo vero quodam girgillo funis cum situla et utre in puteum demittebatur. iuxta quem stabat telo, quem Hispani ciconiam vocant; inde ferreus harpax. in alio etiam angulo nefrendes cum sucula in harula latitantes intuiti sumus. post haec promptuaria intravimus. in quibus nec Aretina vasa nec Samia nec chrysendeta nec anaglypha videbamus; parte una messoria, parapsides, patenas, lances, gavata, conchas, apophoreta, salina, acetabula, trisiles, parte alia poculorum genera, fialas, pateras, crateras, cyathos, cymbia, calathos, calices, scalas, ampullas, parte tertia oenophora, flascas, lagenas, situlas, cantharos, hydrias, catinos, orcas, urceos, urceolos, sina, seriolas, dolia, cuppas, olearia, hemicadia, scortias, lenticulas. in perticis etiam pendebant toralia, mappae, mantelia, gausapes, manutergia, facitergia. inde egressi in palatium regredimur. erat autem sarcitectoris, non cementarii, artificio ex scindulis non ex lapidibus per

---

1. praetorium *falsche Lesart für* petoritum *bei Is.* 20, 12, 4. 5. apodoterio 7. saginas qu. c. sauinas 10. laxant *aus der virgilischen Stelle bei Is.* 19, 2, 2. 14. rotabula vercula 17. albea 19. stabant 21. suscula in arula 23. famia nec crissendica 24. gavata: *Is.* 20, 4, 11. apoferetra 25. trisiles] trissiles *ist falsche Lesart für* trisceles *bei Is.* 20, 4, 14. 26. cimbias 29. setiolas 31. mantilia 32. sarcitectoris: *Is.* 19, 19, 2.

subscudines et epiros iunctum atque compactum. «quid ergo» inquit consobrinorum qui aderant unus, «cum tu sis natione Anglicus, patria Balsamiensis, genere Beluacensis, mansione iam diutiore quam voluissem Parisiensis, nunquam alicubi rurale aedificium huic simile vidisti? nonne tibi, si fieri posset, honestius iudicares rure paterno frui quam salarii lucello addictum esse?» tum ego subridens «interrogationibus» iuquam «istis et duabus et tam longis et pluscula meditatione circumvolvendis tam subito respondere non aggrediar. et iam circuitu pergyrato ab occidentali domus fronte, qua prius in Maeniana exieramus, ad orientalem» inquam «nunc a promptuariis venimus.» egredimur deinde a latere septentrionali, ubi ostium patebat meridiano, quo primo introieramus, oppositum, et thalamum a latere dextro inspicientes ultra virgultum gynaeceum a longe prospectum prius audivimus. in quo telarum stamina, tramas, insubulos, licia, radios, panulos videbamus, globellos et mataxas, alibra, calatha, quae magis Latine quasilla dicuntur, pensis plena, lanam et linum, byssum, cannabum, fibrinum, sericum, placium. inde revertentes thalamum velo et aulaeis, non cortina et cilicio, ornatum ingressi sumus. in quo cum priva miraremur vehementer, vestes expositas, materia textura colore specie differentes, primo intuiti sumus, materia sericas, bombycinas, holosericas, tramosericas, byssinas, lineas, linostemas, fibrinas, melocinas, quas malvellas vocant, textura trilices, rallas, acupictas, levidenses, pavitenses, segmenta, licina (interpolae autem et panuciae deerant), colore polymitas et rosatas, coccinas, hyacinthinas, masticinas, olophoras, specie tunicas manucleatas, colobia, levitonaria, armilausas, lumbaria, limos, tubrocos. harum autem pleraeque exoticae fuerant et deerant sarabarrae Parthorum, Gallorum lignae, Germa-

---

1. fuscudines epiros: *bei Is.* 19, 19, 7 epigri, *das gr.* *ἐπίουροι.* 16. trama panulos] panuli *Lesart bei Is.* 19, 29, 7. 17. glabellos: *s. Is.* 19, 29, 6. 17. alibia: *s. Is.* 19, 29, 2. 18. quaxilla 19. canabum: *s. Is.* 19, 27, 3. 20. curtina 24. tremosericas: *s. Is.* 19, 22, 14. linostinas: *s. Is.* 19, 22, 17. 25. manellas: *s. Is.* 19, 22, 12. 26. evidenses segmenta: *gemeint ist* segmentatas; *s. Is.* 19, 22, 18. 27. rosatas] rosata *ist falsche Lesart für* russata *bei Is.* 19, 22, 10. 28. olophoras] olofora *falsche Lesart für* holoporphyra *bei Is.* 19, 22, 14. 29. manucleatas] *s. die Lesarten Is.* 19, 22, 8. 31. et decrant cum sarabarre lignas] linnae *Lesart für* laenae *Is.* 19, 23, 1.

norum renones, quos vulgo reptos vocabat antiquitas, Hispanorum stringas, Sardorum mastrugae. sed et genera palliorum intueri libebat, togam candidam, togam palmatam, trabeam, paludamentum, diploidem, penulam, lacernam, mantum, praetextam, planetam, casulam; sed deerant birri et melotes: feminarum vero pallia, regilla, pepla, pallas, ricinia, Graece quae vocantur stolae, anaboladia; deerant autem amiculum et theristrum. aperta est deinde arca quaedam reculas multimodas continens. sed iam crepusculo noctem praenunciante ut liberius singula intueremur accensa sunt lucanaria, lucubra, laternae, cerei, liciniis praeustis cicenduli flammantes. continebat autem arca quam aperuerant apices, infulas, pilea, cidares, feminarum autem diademata, capitula, nimbos, mitras cum redimiculis, riculas, vittas cum taeniis, reticula, discriminalia, acus, inaures, ancias, et haec omnia capitis ornamenta fuerunt: colli vero et pectoris et humerorum torques, bullae, monilia, murenae, catellae, armillae, fibulae, lunulae; crurum etiam periscelides. anulorum etiam genera inspeximus, ungulos, Samothracios et Thynios; sed et cinctorum, semicinctia, cingula, subcinctoria, balteos, strophia, caltula, brachilia. odoramentis et unguentis olfactoriola, pyxides, alabastra abundabant. horum autem omnium inspectione satiati in suppedaneis consedimus et solitis colloquiis usi hora iam monente lectos inspeximus. quorum ornamenta erant fulcra, stragula, lodices, pulvilli, culcitrae ex tomento. genera autem lectorum erant lecticae, strati, storia, camae, grabata, quae et baviolae dicuntur, spingae, punicani. tandem ceteris discedentibus ibi pernoctamus, lectos adivimus, et ego quidem calceis extractis, vestibus exutis, scansilia conscendi, spondae pedem confixi, in pluteum me conieci et a talium rerum inspectione iam satis circumductus cessavi: quare a talium descriptione iam satis producta cesset oratio. habes enim quae dicta sunt, mi An-

1. reniones 7. anaboladia] *statt des* d *eine Rasur.* 11. lucanaria] *Is.* 20, 10, 4. lucubre laterna liciniis] *s. die Lesarten Is.* 20, 10, 2. cicendela *Is.* 20, 10, 2. 13. pilea, cidares] *die Hs.* pileidares: *s. Is.* 19, 30, 5. 6. 15. tentiis 18. periscelide 20. tinios: *bei Is.* 19, 32, 5 *steht natürlich auch in der neuesten Ausgabe unsinnig* thynnius. 20. semiticia: *s. Is.* 19, 33, 1. 23. subpeditaneis: *s. Is.* 20, 11, 8. 27. bauiole: *s. Is.* 20, 11, 2.

selme, et, si in talibus fundamentis insanire velis, incomparatum exemplar et rerum usitatissimarum copiosam, ut desideras, notationem. quodsi hoc orationis nostrae crepusculum nubibus positione clarescentibus serenius quam quaereres tibi videatur, orationem ipsa mediae noctis furvitate obductam palpaturo mittere paratus sum. sed ut aliquid non superfluum et vere utile amico destinata contineat epistola, si philosophiam huius modi de rebus consulas, ipsa tibi certissime ostendet tantae rerum copiae incomparabiliter praestantiorem esse cognitionem quam possessionem. neque ego nunc de ea cognitione loquor qua talium rerum species distinguitur, neque de ea quam physici de huius modi rerum natura profitentur, set de ea qua intelligitur quam monstruosam efficaciam habeant res huius modi animos hominum ad sui concupiscentiam alliciendi et a veri boni cognitione et amore abducendi. quare, mi Anselme, illud numquam aput temet ipsum, ut quidam faciunt, dissimula, non talia possidere, sed talibus vel bene uti vel bene carere pretiosum esse; quod quidem a philosophis qui sola verba iactant sicut nunquam credi, sic nunquam intelligi, et sic inutile putari, sic illis inutile esse saepe a me accepisti. vale.

[Cum adhuc velut octava miliarii parte quam stadium appellant a mari remotus essem, circumspexi ecce, ut fabulosis tuis tecum utar, iam castratum Saturnum, Iovem pacatum, Iunonem serenam, Neptunum tranquillum. et ecce malorum carceriis prospectis memorialiter mihi in mentem veniunt navium genera, qualium descriptiones et nomina in veterum libris didiceram, dromones longi, musculi curtissimi, trieres excelsae, scaphae speculatoriae, parones piratici, calones ligniferi, qui anciromanci ab anchoris vehendis dicuntur, mioparones viminei et corio contecti, celones veloces, biremes, triremes, actuariae et remis et velis agendae, phaseli depictae, ypogani.]

---

8. modi *fehlt*. 14. modi *fehlt*. 26. carceria *Lesart bei Is.* 19, 2, 9. 28. longe 29. pyrones pyratici 30. anciromaucus *Lesart bei Is.* 19, 1, 16. 31 celones *Lesart bei Is.* 19, 1, 22. 32. acturie: *s. Is.* 19, 1, 24. 33. ypogani] ypogauus *Lesart bei Is.* 19, 1, 24.

Herr *Mommsen* las *epigraphische Analekten.*

1.

In den neueren Schriften über das römische Bühnenwesen ist öfters von einer pompejanischen Theatermarke die Rede, welche folgende Inschrift zeige:

CAV· $\overline{\text{II}}$
CVN· $\overline{\text{III}}$
GRAD· $\overline{\text{VIII}}$
CASINA
PLAVTI

«Repertae feruntur Pompeiis tesserae theatrales nomine comoediae inscriptae» sagt Becker mit Beziehung auf diese in seinen quaest. de com. Rom. fab. p. 89; «sed ut fuerit hic mos Caesarum aetate, antiquiore tempore non videtur factum.» Mehr Gewicht legt Ritschl in den Parerga Plaut. I, p. 204. 219. auf diese Tessera; er benutzt sie sowohl zum Beweise dafür, dass man die Zuschauer zu bestimmten Stücken einlud, als auch für die Construction des Theaters und die Anweisung der Sitzplätze. Es wird daher nicht überflüssig sein zu bemerken, dass diese Tessera nicht bloss im Museo Borbonico sich nicht findet, sondern überhaupt nicht existiert nnd nie existiert hat. Gefälscht ist sie indess auch nicht. Die deutschen Philologen entlehnten sie aus Orelli 2539, dieser aus Romanelli's viaggio a Pompei (Nap. 1817) T. I p. 216. Sieht man bei diesem nach, so findet man, dass dessen Cavaliere (der Verfasser tractiert die Antiquitäten Pompeji's dialogisch) dort bemüht ist der Madama auseinanderzusetzen, wie das Publicum im antiken Theater vermittelst der Theaterbillette in der schönsten Ordnung sich niedergelassen habe und dass er zu mehrerer Erleuchtung seiner Zuhörerin ihr mit Bleistift ein antikes Theaterbillet skizziert — *io ve ne formo col lapis un paradigma.* Das ist unsre Theatermarke, deren grosse Aehnlichkeit mit den heutigen Schauspielbilletten sich somit sehr natürlich erklärt.

Bei dieser Gelegenheit will ich indess nicht unterlassen nach dem Bullett. dell' Instituto 1830 p. 265 eine andere im Amphitheater von Frusino gefundene und von dem Doctor Giuseppe de Mattheis in Rom erworbene Tessera anzuführen — die einzige mir bekannte, welche wirklich einen cuneus nennt. Sie ist von Elfenbein, viereckig und zeigt auf der einen Seite die Inschrift:

CVNV· I· (vielleicht CVN· VI·?) IN· X

auf der andern

VIII

Die Echtheit vorausgesetzt, welche zu bezweifeln ich keinen Grund sehe, scheint diese so zu erklären: cuneo sexto inferiori, (gradu) decimo, (loco) octavo. Die Arvaltafel XXII nennt erst das Stockwerk (maenianum), dann den cuneus und gradus; wenn, wie man annehmen kann, das Amphitheater in Frusino nur zwei Stockwerke hatte, so konnte man statt maeniano priori, cuneo sexto ebenso wohl sagen cuneo sexto inferiori (oder, wenn man drei Stockwerke annehmen will, infimo.) Wenn auf der einen Seite cuneus und gradus angegeben sind, ist es wahrscheinlich, dass die Zahl der Rückseite den Sitzplatz auf der Bank, den locus bezeichnet; und hiernach ist auch anzunehmen, dass die auf den Theatertesseren so gewöhnlichen meistens mit griechischen und lateinischen Ziffern angegebenen und ohne Ausnahme sehr niedrigen Zahlen die Sitzplätze bezeichnen, wobei denn die Etage, der cuneus und der gradus anderweitig festgestellt sein mussten. Cf. C· I· G· 5369.

2.

Die pompejanischen Inschriften sind grossentheils nicht so correct publiciert, wie sie sein könnten und sollten, da die Originale fast alle vorhanden und leicht zugänglich sind; man begnügte sich meistens die fehlerhaften Drucke seiner Vorgänger auszuschreiben, so dass arge Irrthümer sich Jahrhunderte fortpflanzten. Ein Beispiel sei die Inschrift des in Herculanum gefundenen Brotes. Sie lautet bei Gori symb. dec. II vol. 2 p. 139 (den ich nicht vergleichen kann), bei Gell Pompeiana 1821 p. 191, bei Orelli 4314 und gewiss noch bei andern also:

SELIGO· C· GRANII
E· CICER(E)

Wie man aus Kichererbsen feines Weizenmehl verfertigen und wie Jemand bei gesunder Vernunft dazu kommen kann seine Brote zu stempeln: «Weizen des C. Granius aus Kichererbsen,» würde schwierig zu erklären sein. Zum Glück bedarf es dessen nicht; auf dem Brote steht nach meiner Lesung: *)

---

*) Man las nämlich:

cELERIS· Q· GRANI· VERI· SER
SELIGO· C· GRANII· ECI CER

cELERIS· Q· GRANI
VERI· SER

Es ist der Abdruck eines der so häufigen Metallstempel, welcher dem Celer, dem Sklaven des Q. Granius Verus gehörte. Man kann hieraus schliessen, dass diese Metallstempel mit Handgriffen, welche einen mehr oder weniger abgekürzten Namen, häufig den von servi actores oder a rationibus zeigen, keineswegs Siegel sind, wie man gewöhnlich sie nennt, obwohl sie zum Siegeln sich durchaus nicht eignen; sondern vielmehr Stempel um die Brotlaibe, die man zum Bäcker schickte, zu marken, wie es in ähnlicher jedoch unvollkommnerer Weise auch heute noch überall geschieht.

3.

Nicht als ob die Mittheilung an sich von grossem Belang wäre, sondern nur damit keine auf die merkwürdige Mancipationsurkunde des T. Flavius Syntrophus bezügliche Notiz dem Publicum vorenthalten bleibe, sollen hier die Varianten der in dem castellinischen Supplement zum Smetius (s. S.269) befindlichen Abschrift derselben mitgetheilt werden. Bekanntlich ist dieselbe bisher nur in einem Codex der bibl. Vallicelliana in Rom (bezeichnet R. 26. fol.) gefunden und daraus von Huschke herausgegeben worden;*) die Abschrift Castellini's hat Furlanetto in seinem Lexikon (v. rosatio) citiert. Die schon von Furlanetto mitgetheilte Ueberschrift (in cod. Vall. fehlt die Angabe des Ortes) lautet bei Castellini:

Fragm. testamenti repertum extra portam Labicanam prope aquaeductus Claudii imperatoris in vinea D. Hieronymi de Lazaris.

Gefunden ward also der Stein vor Porta Maggiore und für die Behauptung, dass dieses Thor und die aus demselben hinausführende Strasse die porta und via Labicanae sind und nicht,

---

Besser wenigstens als jener ältere Berichterstatter (Martorelli?) las Guarini sugg. ant. p. 45, obwohl auch irrig:

. . ELERIS. Q. CRANI
SER. L. S.

Aus VERI ist SERL geworden, ER am Schluss übersehen.

*) T. Flavii Syntrophi donationis instrumentum ineditum ed. Ph. E. Huschke Vratislav. 1838. 4. Vgl. Fr. Ritschelii spicilegium epigraphicum I (Breslauer Programm zum Sommerhalbjahr 1838), worin andere Inschriften derselben Handschrift mitgetheilt werden.

wie Becker (Topogr. S. 199 fg.) gegen die gewöhnliche Meinung annimmt, die Praenestinae, ist unsre vor P. Maggiore gefundene und Z. 2 der VIA· LABIC . . . . gedenkende Inschrift von Wichtigkeit.

v. 2. VT· INSTRVCTI] VTI INSTRVCTI Cast.
LABI] LABIC
v. 3. MACIPIO] MANCIPIO
v. 6. HEREDEM] HAEREDEM
v. 7. SEXVS] SEXVS
QVI· AME· TESTAMENTO] QVI AMET· QVI TESTAMENTO
CODICILLISV] CODICILLISVE
v. 9. III· K· IANVAR] III· N· IANVAR
v. 13. MENBRA· AEDIFICII] MEMBRA· AEDIFICI
v. 18. AGITVR . . .] AGITVR· N
v. 20 f. E . .] F . . . .
v. 24. VOLV . . .] VOLVI . . . .
v. 25. ACT· III] ACT· III· ::::S· M
v. 26. AC· ASCELII· DORIPHORI] AC· ASCELLI· DORYPHORI
T· ST] T· S· T
v. 27. PNTIE] PHILE, was schon Huschke aus Z. 22 hergestellt hat.

Wichtiger als diese unwesentlichen Abweichungen ist die Gewissheit, welche die beiden gleich vortrefflichen und fast durchaus zusammenstimmenden Abschriften uns für den Text dieses wichtigen Documents gewähren.

Uebrigens ist das Original der Inschrift zwar verloren, aber nicht ganz. Ein Fragment desselben fand ich in Rom in der Galleria lapidaria (im ersten Fache der patroni, n. 84 nach meiner Zählung) und will dasselbe, obwohl es wie zu erwarten war die Lesungen der beiden Handschriften bloss bestätigt, hier mittheilen.

AM· HORTVLOS· EPAC
A· VTI· INSTRVCTI· SVN
HALE. LIBERTO· SVO· MI
T SI· TIBI· HORTOS· I
SSESSIONEM· TRAD
PERTINET· PERTINE
VSQVI· AMETESTAN
CVSTODIATIS· IT

4.

Emiliano Sarti, einer der Wenigen, die in Rom auf den Namen eines Gelehrten Anspruch hatten, ist vor kurzem gestorben, ohne von dem vielen Fleiss, den er der Aufspürung antiker Denkmäler zugewandt hat, und von dem Scharfsinn seiner Erklärungen dem Publicum die Resultate vorgelegt zu haben. Dies veranlasst mich eine mir von ihm kurz nach meiner Abreise von Rom unterm 12 Juli 1847 gewordene Mittheilung zu veröffentlichen; da er nicht mehr im Stande ist, das darin enthaltene merkwürdige Fragment zu publicieren, soll es wenigstens mit seinem Namen und seinen Bemerkungen geschehen.

«Le mando con questa mia l'impronta e la copia del frammento da lei veduto presso il Sig. Conte Borghesi. Proviene esso da Ostia, e sono molti anni da che lo acquistai, o per meglio dire lo salvai dalla distruzione, a cui era destinato. Sarebbe già stato da me pubblicato nella *Illustrazione delle lapidi Vaticane*, se le cattive circostanze dei tempi e le angustie del pubblico erario non avessero finora impedito al Governo di somministrarmi i mezzi necessarii alla stampa dell' opera. Qualunque abbia ad essere l'esito di una impresa, per la quale vi è ora qualche speranza che possa riuscire a buon fine, non mi dispiace che intanto ne faccia ella uso nell' opera che intende di dare in luce.

. . . ECESSVM· C . .
P LÝCILIVS· C . . . . .
II VIR·
M· SVELLIVS· M . . . .
M VÁLERIVS MESSALLA M AVR . . . .
V· K· IVN· DRVSVS
TRIVMPHAVIT EXILL . . . .
VII· IDVS· IVN· NERO TO . . . .
SVMPSIT· CONG· D·
M· VALERIVS . . . . . .
II· VIR·
C· AVIAN . . . .
TI CAÉSAR IV . . . .

L' iscrizione è in una tavola di marmo lunense, rotta inegualmente da tutti i lati, grossa digiti 2, lunga 16, alta 12. La

superficie è scabra, ed alquanto logora per la natura palustre del terreno, in cui il marmo è stato sepolto. Appartiene ai fasti della colonia ostiense, e ne dà i duumviri degli anni di Roma 772. 773. Il cognome di P. Lucilius deve essere GAMALA. Di un P. Lucilio Gamala (diverso da questo, benchè della stessa famiglia) deve esserle ben cognita una insigne iscrizione trovata già presso la porta ostiense, trasportata agli orti Carpensi, ed ora certamente perduta. Il giorno del trionfo di Druso, e quello della toga virile presa da Nerone figlio di Germanico, rendono pregevole questo piccolo frammento. Del congiario dato in quella occasione si aveva già notizia da Suetonio in Tiberio cap. 54. Per la qualità del marmo, per la grandezza delle lettere, e per la distribuzione del testo è simile il mio frammento al seguente che si conserva (come ella ben conosce) nel Museo Vaticano.

Colonna sinistra	Colonna destra
	VOLVSIÁNÓ· ARI . . . . . .
	MINE· ICTA· CONI . . . . .
. . . . . . ON	AÉDILICIOS
	$\overline{\text{II}}$· VIR· C· P· Q C· CVPERIV . . . .
. . . . . VS	C· ARRIV . . . . .
. . . ABIN	DOMITIANVS· $\overline{\text{XVI}}$. Q· VOLVS . . . . .
. . . . NOC	IDIB· IAN· L· VENVLEIVS· A . . . .
. . . . N	K· MAI· L· STERTINIVS· AVÍTVS· TI· . . . .
. . . OEST	K· SEPT· C· ÍVLIVS· SÍLANVS· Q· ÁR . . . . .
	$\overline{\text{II}}$· VIR· L. TERENTIVS· TERTIV . . . . . .
	. . . .

Questo fu edito con alcune piccole mende dal Fea nei *frammenti dei fasti consolari e trionfali* pag. XLIV num. 19*). Dà i duumviri degli anni di Roma 844 e 845, e potrebbe forse in principio supplirsi IN VOLVSIANO ARBOR FVLMINE ICTA

---

*) und vorher im viaggio ad Ostia p. 62. Fea giebt in der Colonne links zu Anfang eine Zeile mehr:

. . . . I
. . . ON

und liest IS (im viaggio, nicht in den fasti), SABIN (fast., IABIN viagg.) und DEST; ferner in der zweiten Colonne VOLVSIANO. ARF . . . ., AEDILICIOS ohne Accent, VOLVSI . . ., TI. I . . . (viagg., TI . . . fast.), Q. ARV . . . .

CONFLAGRAVIT*). Della colonna sinistra poche lettere rimangono; ma il cognome ABIN *(Sabinus)*, che sta in dirittura della linea dei consoli ordinarii dell' anno 845, dimostra chiaramente che quivi erano scritti i consoli dell' anno 837.»

---

*) Lieber möchte ich ergänzen:

fulgur in fundo
VOLVSIÁNÓ· ARBore ful
MINE· ICTA· COND est per
AÉDILICIOS

Auch in der Colonne links könnte DEST, wie Fea liest, ein Ueberrest sein von COND. EST. — Solche Blitzgräber werden öfters erwähnt, bei den Schriftstellern (Plin. H. N. 15, 18, 77 am Ficus Ruminalis in Rom, der über Blitzgräbern stand) und besonders auf Inschriften. Ich finde folgende:

1. *de caelo tactum et conditum* (Opitergii, Mur. 129, 3. Orell. 2482).
2. *fulgur conditum* (Messanae Grut. 132, 9 = Panormi Mur. 129, 4; ein anderer Stein in Rom bei Passionei inscr. p. 8).
3. . . . ONDITVM . . . / . . FVLG . . . / F· C — auf einem Blitzgrab in Vulci, Atti dell' Acad. Rom. t. IX p. 443. — F· C scheint nicht fieri curavit, sondern wieder *fulgur conditum*.
4. FVL / CON / P — in Frigento bei Aeclanum, d. i. fulgur conditum publice, nicht wie Lupoli will (it. Venus p. 124): Fulvius coniugi posuit.
5. *fulgur divom* (in Nîmes, bei Grut. 132, 8 fulgur conditum divom, ohne conditum bei Mur. 129, 5.); oder *fulgur dium*, so in Florenz (Gori I. E. I, 62. Mur. 129, 2) und in Rom (Atti dell Acad. di Cortona T. V, p. 160 im Stich; danach Maffei A· C· L· p. 430).
6. *fulgur sum. condit.*, ein schöner alter Stein, den ich im Palast Rondanini in Rom sah, gedruckt bei Marini Arv. p. 687.

Dium ist das fulgur diurnum, nach Fest. ep. 75: *Dium fulgur appellabatur diurnum, quod putabant Iovis, ut nocturnum Summani;* wonach Marini a. a. O. auch fulgur sum. richtig als fulgur summanum gefasst haben wird. — Bemerkenswerth ist die Inschrift von Frigento, weil nach ihr die Expiation des Blitzes von Staatswegen (publice) erfolgte — genau wie Iuv. 6, 587 von einem alten Zeichendeuter spricht, *qui publica fulgura condit.* Dadurch wird das *fulgur cond. est per aedilicios* der Inschrift von Ostia gerechtfertigt. Uebrigens fand nur bei den Blitzen, die ein öffentliches Gebäude berührten, eine öffentliche Procuration statt. (l. 16. C Th. de pagan. XVI, 10).

Ueber zwei dieser Blitzgräber existieren genaue Fundberichte, über das von Vulci und über das römische mit fulgur dium. In Vulci fand sich vor dem Winkel, den die Mauern zweier anscheinend öffentlicher Gebäude bildeten, eine dritte später zugefügte Mauer gezogen und dieser kleine Raum mit paarweise durch Bleiklammern verbundenen Peperinquadern gedeckt. Auf einer dieser deckenden Quadern stand die Inschrift. Dies von allen Seiten geschlossene (keineswegs oben offene) Blitzgrab war in späterer Zeit ver-

Vom J. 772 = 19 n. Chr. hat das Fragment der Municipalfasten von Ostia ausser den Namen der städtischen Duumvirn nur die Worte erhalten:

. . ECESSVM· C . . oder vielmehr . . XCESSVM· C . . vielleicht «inferiae actae ob dECESSVM oder besser eXCESSVM Germanici» der nach dem Kal. Antiat. (INFER· GERMANIC unter VI Id. Oct.) am 10. (nicht, wie die Ausgaben desselben haben, am 9.) October dieses Jahres starb.

Dagegen verzeichnet das Fragment unter dem folgenden Jahre 773 = 20 n. Chr. die Consuln M. Valerius Messalla und M. Aurelius Cotta, die das ganze Jahr im Amte blieben, die Duumvirn von Ostia und zwei historische Facta, deren genaue Daten hierdurch zuerst bekannt werden.

Der jüngere Drusus, Sohn des Tiberius, ward nach Chr. 17 nach Illyricum gesandt (Tac. Ann. 2, 44 cf. 53), wo nach Chr. 19 Marbod sich ihm unterwarf und der Senat ihm dafür die Ovation zuerkannte (Tac. l. c. c. 63. 64). Nach einer kurzen Anwe-

muthlich bei der eiligen Flucht der letzten Heidenpriester) benutzt worden um den Körper und den Helmbusch einer bronzenen Statue nebst der Basis derselben darin zu verbergen, während Kopf und Helm von den Flüchtenden mitgenommen wurden. — Genauer berichtet der Pater Danzetta, der Verfasser des Aufsatzes in den Saggi dell Acad. di Cortona T. V p. 160. In der Nähe der Thermen Diocletians in einer Vigne der Jesuiten fand sich 15 röm Palm unter der Oberfläche ein grosser Sarg so zu sagen, jedoch ohne Bodenfläche ruhend auf einem Fundament von durch Mörtel verbundenen Steinen. Der Sarg war aus sechs Steinen gebildet; an den kürzeren Seiten durch zwei Steine, die in einen dreieckigen Fronton endigten, 6 Palmen lang; an den längeren durch zwei andere von 8 Palmen Länge und 4 Palmen Höhe, auf denen wieder zwei oben eine abgestumpfte Kante bildende Steine ruhten. Die Aussenseite war ganz schmucklos; auf der nach Osten gerichteten kürzeren Seite las man in guter römischer Schrift FVLGVR. DIVM. Im Innern fand sich nichts als Schutt und Steine. Auf dem Sarg erhoben sich vier Mauern, die in dem äussern Umkreis einen dem des Sarges gleichen Umfang hatten; sie umschlossen einen Raum gleich dem Halse eines Schornsteines (come gola di cammino), welcher sich verschüttet fand, aber ursprünglich offen gewesen war. Obwohl also der Sarg selber geschlossen war, bedeckte man denselben nicht mit Erde, sondern liess über ihm eine Oeffnung gleich einer Brunnenmündung (semper forami[ne ibi aper]to caelum patet, Fest. v. Scribonianum p. 333), das sogenannte puteal. Bei dem Blitzgrab von Vulci war dies nicht nöthig, da dasselbe sich ohnehin über der Erde befand. — Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie die Römer jene ebenso grossartige als poetische Idee vollständig durchführten, dass den himmlischen Feuerzeichen, die auf Erden endeten, dort eine Grabstätte geweiht werden müsse und eine Expiation wie bei Todesfällen erforderlich sei.

senheit in Rom, um an dem Leichenbegängniss des Germanicus (im März oder April des J. 20 n. Chr.) theilzunehmen (Tac. 3, 2. Foggini fasti p. 132.) kehrte er nach Illyricum zurück (c. 6), kam aber bald wieder nach Rom wegen des Prozesses gegen Piso, den Mörder des Germanicus, indem er die Feier des ihm zuerkannten Triumphes noch verschob (l. 3 c. 11). Nachdem dieser Prozess entschieden war, entfernte er sich wieder aus Rom (jedoch nur so weit als erforderlich war um das militärische Imperium wieder zu nehmen) und kam sofort zurück und triumphierte (Drusus urbe egressus repetendis auspiciis mox ovans introiit Tac. Ann. 3, 19.). Dass dieser Triumph den 28 Mai (V· K· IVN·) gefeiert ward, lehrt unsre Inschrift. — Das zweite historische Factum, dessen Datum unsre Inschrift erhalten hat, betrifft den ältesten Sohn des Germanicus, Nero. Kurze Zeit nach seines Vaters Tode (20. Oct. 19), am 7. Jun. (VII· IDVS· IVN) 10 ward er mündig erklärt und der Tag, wo er die Toga virilis nahm, bei ihm wie bei andern Prinzen (so Cäsar: mon. Ancyr. tab. III. 17 und das. die Ausleger; Suet. Nero 7; bei Caligula unterblieb es ausnahmsweise, Suet. Calig. 11) durch eine Geldspende an die römische Plebs gefeiert: *per idem tempus* (20 n. Chr.) *Neronem e liberis Germanici iam ingressum iuventam commendavit patribus utque munere capessendi xxviratus solveretur et quinquennio maturius quam per leges liceret, quaesturam peteret. — — Additur pontificatus et quo primum die forum ingressus est congiarium plebi, admodum laetae, quod Germanici stirpem iam puberem adspiciebat* (Tac. Ann. 3, 29.). — *Cum (Tiberius) ex Germanico tres nepotes, Neronem et Drusum et Gaium, ex Druso unum Tiberium haberet, destitutus morte liberorum maximos natu de Germanici filiis Neronem et Drusum patribus conscriptis commendavit diemque utriusque tirocinii congiario plebi dato celebravit* (Suet. Tib. 54). Nero's Geburtstag ist sonst nicht bekannt; war er, wie Tacitus sagt, am 7. Juni 20 = 773 schon pubes (iam ingressus iuventam), so musste er damals das 15. Lebensjahr angetreten haben, also um die Mitte des J. 6 n. Chr. = 759 geboren sein, als sein Vater Germanicus, gestorben 10. Oct. 19 n. Chr. = 772 im 34. Jahre seines Alters, geboren also zwischen dem 10. Oct. 16 vor Chr. = 738 und dem 10. Oct. 15 v. Chr. = 739*) wenig über 20 Jahre alt war. Doch wäre es möglich,

*) Germanicus war also einige Monate älter als Drusus, dessen Geburtstag durch das feriale Cumanum auf den 7. Oct., vermuthlich 15 v. Chr. = 739 bestimmt wird. Bullett. dell' Inst. 1846 p. 80.

dass am 7. Juni 20 Nero noch nicht volle 14 Jahre alt war, ebenso wie der spätere Kaiser Nero vor seinem 15. Geburtstage die männliche Toga empfieng (Tac. Ann. XII, 41.); die Absicht des Kaisers, dem grollenden Volke für den vielbeklagten grossen Vater in dem mündigen Sohn desselben eine Art von Ersatz zu bieten, konnte eine Beschleunigung des Termins der Pubertät herbeiführen.

5.

Die Inschrift des P. Lucilius Gamala, auf die Sarti verweist, ist die bekannte Orell. 3882, gefunden in Ostia, deren Text beruht auf Don. 2, 4 ex adversariis Achillis Statii (aus Doni liederlich wiederholt bei Mur. 135) und den Berichtigungen bei Marini iscr. Alb. p. 58 n. 5 aus dem cod. Vat. 5253. Ein Fragment hat auch Fabretti 529, 384. aus Autopsie. Den interpolierten Text des Ligorius geben Gud. ms. 201 (ohne Angabe der Quelle und nicht unter den übrigen Ligorianis), ed. 70, 1 und Vulpi Lat. vet. T. VI p. 154 (ex Ligorio). Da Orelli Marini's Ergänzung übersehen und den Text überhaupt nicht ganz richtig constituiert hat, werde ich die Inschrift hier einrücken, mit zu Grunde Legung der donischen Abschrift. Der ligorische Text ist ein willkürlich corrigiertes und ergänztes Exemplar derselben Abschrift und nicht zu gebrauchen.

P. Lucilio P. f. P. n. P. pronep. Gamalae, aed. sacr. Volk. [1]), aedili d. d. allecto [g]ratis [2]), decurioni, [p]ontifici, II vir. censoriae pot. quinquennal. [3]) in comitis facto, cura[t.] pecuniae publicae exigen[d]ae et adtribuendae. [Hic] in ludos cum accepisset public[e l]ucar, remisit et de [4]) suo erogationem fecit. [Id]em

1) Ueber den besondern Cult, den Vulcan in Ostia genoss, vgl. Marini iscr. Alb. p. 58. Arv. p. 357. 408. Es kommt ein praetor primus, ein praetor secundus, ein aedilis sacris Volkani faciundis, ein pontifex Vulcani et aedium sacrarum auf den Inschriften vor; ja sogar wird Vulcan der *deus patrius* von Ostia genannt. Passend bezieht Marini diesen Cult auf die grossen Kornmagazine von Ostia, zu deren Sicherung vor Feuersgefahr Claudius eine eigne Cohorte bestimmte (Suet. Claud. 25).

2) EADLI Don. durch Druckfehler; AEDILI Lig. Dieser Aedil für Civilgeschäfte ist wohl zu unterscheiden von dem Aedil (oder Praetor) ad res sacras. Genau ebenso war Cn. Sergius Priscus von Ostia (Grut. 318, 7) praetor sacris Volkani und ex d. d. aedilis adlectus.

3) quinquennalitio Lig. durch Interpolation.

4) PVBLIC . . . VCARRI MISTIII DE Don., worin RIMISTI = REMISIT, II = ET. — PVBLICO. EVCAR. REMISIT. HS. DE oder HAEDE für HS DE Lig. Vgl. Grut. 436, 5.

sua pecunia viam silice stravit, quae est iuncta foro ab arcu ad arcum. [Id]em epulum cum trichlinis CCXVII colonis dedit; [i]tem prandium sua pecunia colonis Ostiesibus bis dedit. [I]dem aedem Volcani sua pecunia restituit. [Idem ae]dem Veneris sua pecunia constitu[i]t. [I]dem aed. Fortunae sua pecunia constituit. Idem aed.[1]) Cereris sua pecunia constituit. [Id]em pondera ad macellum cum M. Turranio sua pecunia fecit. [Idem] aedem Spei sua pecunia [cons]tituit. [Id]em tribunal in foro marmoreum fecit. [H]uic statua inaurata d. d. p. p. posita est, [it]em ahenea d. d. p. p. posita [est p]roxume tribunal quaes., [propt]erea [q]uod cum res publica praidia sua vend[e]r[e]t ob pol[l]icitationem belli navalis, H[S] $\overline{\text{XV}}$CC[2]) reipublicai dona[vit. Hu]nc funere publico . . . soc[3]) effer. cen[sue]runt.

Dass diese Inschrift der augusteischen Zeit angehört, scheint mir unwiderleglich hervorzugehen aus der pollicitatio belli navalis, deren am Schluss gedacht wird, d. h. einer freiwilligen Leistung, welche die Kommune Ostia während eines Seekrieges der Römer sich auferlegte. Seekriege haben die Römer nach August nicht geführt, am wenigsten solche, wobei die äussersten Kräfte nicht bloss des Staates, sondern auch der Städte hätten aufgeboten werden müssen. Der letzte Krieg dieser Art war der gegen Sex. Pompejus, wo nach dem unglücklichen Seetreffen bei Kumae und am skylläischen Vorgebirg und nach der Vernichtung der Flotte Octavians durch den Sturm an der bruttischen Küste 716 = 38 v. Chr. Octavian in Italien die äussersten Anstrengungen machte und die leere Staatskasse durch freiwillige Beiträge gefüllt werden sollte. *Οἵ τε φίλοι καὶ τῶν πόλεών τινες αὐτῷ ναῦς ὑπισχνοῦντο, καὶ ἐποίουν,* sagt App. B. C. V, 92 und ausführlicher erzählt Dio 48, 49: *πλοῖά τε κατὰ πᾶσαν ὡς εἰπεῖν τὴν Ἰταλίαν ἐναυπηγεῖτο — — καὶ χρήματα παρά τε τῶν πολιτικῶν καὶ παρὰ τῶν συμμάχων τῶν τε ὑπηκόων τῶν τε ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ τῶν ἔξω πάντων ἤθροιζε.* (Vergl. Drumann R. G. IV, S. 576). Welcher Kommune hätte es näher gelegen, sich hierbei zu betheiligen, als der von Ostia, das durch die abgeschnittene

1) Die fünf letzten Worte fehlen bei Don; sie sind ergänzt aus Fabretti und Marini.

2) h. CXV CC Don., vielleicht für HS $\overline{\text{XV}}$ CC; HS. Cclɔ CC Gud. HS. CCLV. $\overline{\text{CC}}$ Vulp.

3) . . . *soc* verstehe ich nicht; *hunc decuriones funere publico effer. decreverunt* Lig. durch Interpolation.

Zufuhr doppelt leiden musste, da die Stadt in dem Löschen der Getreideschiffe und dem Transport des Getreides auf der Tiber nach Rom ihren wichtigsten Nahrungszweig hatte? Man begreift es, dass in einem solchen Fall die Kommune sogar ihre Immobilien angriff, und dass das Geschenk des P. Lucilius Gamala von 15200 (?) Sesterzen (etwa 3100 Francs nach Letronne's Reduction) an die Stadtkasse ihm hohe Ehren eintrug. Diese Rüstungen währten vom Frühjahr 716 = 38 v. Chr. bis zum Frühjahr 718 = 36 v. Chr.; in diese Zeit also fällt die pollicitatio belli navalis und die Spende des P. Lucilius. — Auch der sonstige Inhalt des Steines passt gar wohl zu dieser Zeitbestimmung; es kommt nichts darauf vor, was auf spätere Zeit deutet, wohl aber manche Spur älterer Institutionen. So z. B. stimmt die Remission des lucar genau zu Festus p. 253: [pecunia] quae erogatur [in ludos et spectacula, appellatur lu]car, i[nd]e dicta q[uod e lucis captetur], vgl. den Senatsbeschluss über das lucar bei der Säcularfeier v. Chr. 17 Spang. p. 164. — Das *tribunal quaestoris*, neben dem — als an dem vornehmsten Orte der Stadt — die Statuen errichtet werden, ist vermuthlich nicht das Tribunal des Municipalquästors von Ostia*), sondern das des römischen Quästors, der seit 487 d. St. in Ostia seinen Sitz hatte (Cic. pro Mur. 8. pro Sest. 17; meine unterit. Dial. S. 163). — Auch dass die Wahl des Quinquennalis oder, wie er hier förmlicher heisst, duumvir censoriae potestatis quinquennalis**), noch in den Comitien und nicht durch Beschluss der Decurionen erfolgt, ist ein Zeichen höheren Alters. Endlich sind manche Aemter in einer Weise bezeichnet, die von der der jüngeren Inschriften abweicht; namentlich dürfte der curator pecuniae publicae exigendae et adtribuendae nichts anderes sein als der spätere curator operum publicorum von Ostia (Marini iscr. Alb. p. 56).

Wenn nun unser P. Lucilius Gamala schon um 717 d. St. = 37 v. Chr. der Stadtkasse Geschenke machte, so kann er (wie auch Sarti schon bemerkte) nicht wohl der P· LVCILIVS· C . . . . sein, welcher im J. 772 = 19 n. Chr. IIVIR· C· P· Q·

*) Auch dieser kommt vor, z. B. L. Licinius Herodes quaestor aer. (Marini I. A. p. 56), Cn. Sentius Felix q(uaestor) a(erarii) Ostiens(is) (Gori I. E. 1, 308).

**) So sind auch auf dem Feaschen Fragment der Fasten von Ostia die Siglen $\overline{\text{II}}$. VIR. C. P. Q. aufzulösen. QQ. (oder Q.) C. P., d. i. quinquennalis censoria potestate findet sich auf mehreren Inschriften von Vibo, z. B. Orelli 3773.

von Ostia war; eher mag dieser ein Sohn von jenem sein. Von der Familie der P. Lucilii Gamalae, die vielleicht ursprünglich von einem syrischen in Ostia angesiedelten Kaufmann abstammte (Gamala ist eine Stadt in Syrien), finden sich noch verschiedene Inschriften in Ostia. Die älteste scheint das folgende von Ostia nach dem Kloster S. Paolo vor Rom gekommene Fragment bei Marini Arvali p. 806 = Orelli 3970, das ich nach Kellermanns und meiner eigenen Abschrift mittheile:

/// P· CORNELIVS· STATIVS· XX· VIR· H· A· H· S· | ///

///ILIVS· GAMALA· VIR. H· A· H· S· P· II· VIR· LOCVM· ET· D· ////

Vigintiviri in Municipien sind äusserst selten (s. Orell. 3971), die Noten H. A. H. S. P. kommen hier allein vor und sind noch unerklärt; sie erinnern an die bekannten pompejanischen Duumvirn oder Aedilen V(rbi) A(nnonae) S(olemnibus) P(ublice) PRO-C(urandis), wie Avellino op. 2, 235 sie erklärt. — Diese Inschrift scheint auch noch aus guter Zeit zu sein und könnte einem der vorerwähnten Gamalae angehören. — Von einem Cn. Sentius Lucilius Gamala Clodianus, der seinem Namen nach aus späterer Zeit sein muss, haben wir zwei Inschriften: die eine seinem (leiblichen) Vater P. Lucilius Gamala gesetzt (Gori inscr. Etr. 1, 15, und daraus Murat. 1264, 7), die zweite seinem (Adoptiv-) Vater Cn. Sentius Cn. fil. Cn. n. Ter. Felix (Fabretti 731, 450. Gori l. c. p. 308). Beide Inschriften sind jetzt in Florenz; von der zweiten ist es gewiss, von der ersten wahrscheinlich, dass sie aus Ostia herrühren. Die Inschrift des P. Lucilius gedenkt keiner von demselben bekleideten Aemter; wogegen Cn. Sentius Felix mit dem Range der aedilicii in den Senat von Ostia aufgenommen ward und nicht bloss die Municipalämter bekleidete, sondern auch Patron sämmtlicher Körperschaften von Ostia ward, durch deren Aufzählung der Stein besonders interessant ist.

Von Herrn *Hartenstein* wurde eine Abhandlung *über die Rechtsphilosophie des Hugo Grotius* vorgelegt.

Zum Secretäre der philosophisch-historischen Classe für die Jahre 1850 und 1851 wurde Herr *Haupt* gewählt, zum stellvertretenden Secretäre für dieselben Jahre Herr *Jahn*.

REGISTER.

Adam Balsamiensis 276.
Aeschines (Tim. §. 77) 211 f.
ἀκρίζειν, ἄκρισμα 4.
Alexandrinische Poesie 40 ff.
Amerinische Inschriften 266 ff.
Amnestiegesetz des Solon 151 ff.
ἀπειθής, ἀπιθής 48.
ἀπεχθής 45 f.
Assisi, Inschriften 262 f.
Athenisches Bürgerrecht 200 ff.
Attis, Hymnen 1 ff.

Balsham 277.
Berthold von Chamm und Vohburg 188.
Blitzgräber 292.
Brancatellis Inschriften von Ameria 267 ff.
Bürgerrecht, athenisches 200 ff.

Callimachus (Art. 62 ff.) 41 ff.
Capital im Alterthume 132 ff.
Caryophilus 215 ff.
Cassius s. Dio Cassius.
Castores in Ostia 24.
Catullus, Hs. Petrarcas 257 ff.
Caudicarii 148.
Chamm s. Berthold.
χρίω, κεχριμένος 42.
Codicarii 148.
Colonia Minervia 51.
Colonien, römische 49 ff.
Coluccio Salutati 257 ff.
Credit im Alterthume 132.

Demosthenes (Lept. §. 157) 155.
διαψήφισις 206 ff.
Dio Cassius (60, 8) 176 ff.
Drusus, des jüngeren, Triumph 294.

ἐλαία 247.
Emporium unter dem Aventin 142 f.
Ἐρξίης 42.
Eros Würfelspiel 40 f.
Eschenbach s. Wolfram.
Euripides (Bacch. 792) 173.

Fabri navales, Ostienses u. s. w. 150.
Fasten von Ostia 290 ff.
Flavius Syntrophus Mancipationsurkunde 288.
Fossa Quiritium 7 f.
Traiana 21.
Frusinonische Tessera 286 f.
fulgur conditum 292.

Galba, Sulpicius 177 f.
Gamala 295.

Germanicus Feldzüge in Deutschland 182 ff.
Gliederzucken vorbedeutend 244 ff.

Heitstein 187.
Hermes, mit Kindern auf Kunstwerken 44.
ἐριούνιος 164.
Hermesianax 46 ff.
Herodot (6, 98) 42.
Hymnen auf der Attis 1 ff.

Inschriften von Ameria 266 ff.
von Assisi 262 f.

Janiculum 5.

Krieg gegen Sextus Pompejus 296.

Leipzig, Statistik der Universität 69 ff.
Statuten der phil. Facultät 95 ff.
Lenuncularii 149.
Levamentarii 150.

Maiuma 24 f.
Marsi 175 ff.
Melampus περὶ παλμῶν 246.
Mensores, M. Portuenses 148.
Misenum, Hafen 18.

Nationalökonomie der Alten 115 ff.
Navalien im Marsfelde 142 f.
Navicularii 147.
Νόθοι in Athen 200 ff.

Ostia 5 ff. 138 ff.
Fasten 290 ff.

Parisurtheil auf Kunstwerken 55 ff.
Pastrengo, Wilh. v. 256.
Perikles Gesetz über das Bürgerrecht 200 ff.
Petrarcas Hs. des Catullus und Propertius 257 ff.
Phalangarii 150.
Pleromarii 150.
Plutarch (Sol. 19) 152 ff. (Per. 37) 200 ff.
Pompejanische Theatermarke 286.
Inschrift auf einem Brote 287 f.
Pompejus, S., Krieg gegen, 296.
Portuensis via 23.
Portus Augusti, Ostiensis, Urbis 14 ff.
Tiberis 18.
Traiani 19 f.
Posidonius περὶ παλμῶν 246.
Prag, Frequenz der Universität 87 ff.
Prometheus auf Kunstwerken 160 ff.
Propertius, auf Inschriften 261 ff.
Handschrift Petrarcas 257 ff.
Monobiblos 265.
Namen 260 ff.
Prytanen 153.
Puteoli 18.

Quiritium fossa 7 f.

Rafaels Benutzung antiker Kunstwerke 67 f.
Ravenna, Hafen 18.

Saccarii 150.
Salissatio 245.
Scapharii 150.
Scylacium 49.
Seekrieg gegen S. Pompejus 296.
Sklavenarbeit 123 ff.
Solons Amnestiegesetz 151 ff.
Sophokles (Ant. 39) 172 f. (Ant. 1095) 173.
Sulpicius Galba 177 ff.

Tabularii 149.
Taras, Tarentum 51.
Tessera von Frusino 286 f.
Theatermarke, pompejanische 286.
Themistokles Briefe 215 ff.
Theognis (1123. 1377) 174.
Thukydides 118.
Tiberstrom 5 ff. 134 ff.
Tibullus, von Pastrengo erwähnt 256.
Trajans Canal 21.
Hafenbauten 18 ff.

Veji 6.
Vellejus Paterculus (1, 15) 49 ff. (1, 17) 192. 197. (2, 2) 199. (2, 9) 197. (2, 25) 193. (2, 26) 198. (2, 68) 196. (2, 77) 194. (2, 82) 195. 198. (2, 110) 192. (2, 120) 190.
Vohburg s. Berthold.
Wolfram von Eschenbach (Parz. 403, 26 ff.) 186 ff. (Wilh. 381, 26 ff.) 189.
Würfelspiel des Eros 40 f.
Xenophon 119.
Zucken der Glieder vorbedeutend 244 ff.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS 182 S214 Bd.1

Sächsische Akademie der Wissenschaften, Leipzig. Philologisch-Historische Klasse

Berichte über die Verhandlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH